

Gülsüm Üzüm

Emotionale Intelligenz und richterliche Urteilsbildung

Anhang

1. Anschreiben	259
2. Leitfaden	260
3. Auflistung der Hauptverhandlungen	262
4. Interviewpartner	265
5. Erklärung zum Datenschutz	266
6. Feldprotokolle	267
7. Experteninterviews	353
8. Auswertung der Feldprotokolle und Experteninterviews	421
9. Generalisierung der Feldprotokolle	544
10. Generalisierung und Paraphrasierung der Experteninterviews	744

ISBN: 978-3-8300-8901-8

© VERLAG DR. KOVAČ GmbH, Hamburg 2016

1. Anschreiben

Augsburg, 27. Juli 2012

Experteninterview

Sehr geehrte (r) Frau/ Herr ...,

im Rahmen meiner Dissertation mit dem Arbeitstitel „Emotionale Intelligenz und richterliche Rechtsprechung“ möchte ich Sie gerne als Expertin um Ihre Meinung fragen. Gegenstand des Experteninterviews ist die Untersuchung der Hypothese eines vermuteten Einflusses von Emotionaler Intelligenz auf den Prozess der Urteilsfindung. In diesem Zusammenhang interessieren mich Ihre Erfahrungswerte in Bezug auf emotionale Situationen im Strafverfahren und wie Sie die Bedeutung von Emotionaler Intelligenz für die richterlichen Strafzumessung beurteilen. Der Ablauf der Befragung ist wie folgt vorgesehen: Die Durchführung der Interviews dient ausschließlich wissenschaftlichen Interessen. Die Gesprächsinhalte werden ohne Angabe Ihres Namens oder anderer Hinweise auf Ihre Person verwendet und bei diesem Vorgehen wird absolute Anonymität gewährleistet. Die Durchführung der Interviews dauert ca. 45-60 Minuten. Da es sich um qualitative Interviews handelt, ist die konkrete Dauer abhängig von der Ausführlichkeit Ihrer Antworten. Zeitlich wäre daher etwas Spielraum erforderlich. Des Weiteren können bei qualitativ problemzentrierten Experteninterviews die Antworten frei formuliert werden. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie in den nächsten Wochen einen Teil Ihrer zeitlich begrenzten Ressourcen zur Verfügung stellen und einen Termin für das Interview reservieren könnten. Selbstverständlich richte ich mich nach Ihren terminlichen Vorgaben. Bitte teilen Sie mir mit, wann es Ihnen möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihre Bereitschaft zur Unterstützung meines Forschungsvorhabens.

2. Leitfaden

Interviewpartner:

Datum und Uhrzeit:

Alter:

Geschlecht:

Seit wann Richter am Landgericht Augsburg:

Zu meiner Person:

Gülsüm Üzüm M.A. Soziologie (HF), Psychologie (NF) und Pädagogik (NF)

Promovendin an der Universität Augsburg

Rahmenbedingungen des Interviews:

Interviewdauer: etwa 45-60 Minuten

Untersuchungsgegenstand: Untersuchung der Hypothese eines vermuteten Einflusses von Emotionaler Intelligenz auf den Prozess der Urteilsfindung

Methoden: Teilnehmende Beobachtung von Gerichtsverfahren und Interviews mit Experten am Amtsgericht Augsburg

Interviewleitfaden für die Befragung von Experten am Landgericht Augsburg

**Zur Dissertation mit dem Arbeitstitel: Emotionale Intelligenz und
richterliche Rechtsprechung**

1. Sehen Sie sich bei Ihrer richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen konfrontiert?
2. Wenn Sie Ihre Erfahrungen am Anfang Ihrer richterlichen Tätigkeit mit den Erfahrungen von heute vergleichen, worin liegen die Hauptunterschiede? Wie würden Sie diese beschreiben?
3. Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese Reihenfolge ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß?
4. Gibt es Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der richterlichen Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung? Wie sehen die Unterschiede aus? Auf welche Faktoren lassen sich diese zurückführen?
5. Glauben Sie, dass die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) des Angeklagten einen Einfluss auf die Strafzumessung hat. Worin besteht ihrer Ansicht nach dieser Einfluss? Macht er sich auch auf die Strafhöhe bemerkbar?
6. Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede in der Vorgehensweise von Richter und Richterinnen? Worin bestehen diese?
7. Welchen Einfluss hat ihrer Ansicht nach die Erstbefragung durch die Polizei auf die Zeugenaussage vor Gericht?
8. Beeinflusst ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Gerichtsverhandlung von einem Richter oder einer Richterin geführt wird die Strafhöhe?

3. Auflistung der Hauptverhandlungen

Tab. 14: Auflistung der Hauptverhandlungen (anonymisiert)¹

AG= Amtsgericht

LG=Landgericht

m= männlich

w= weiblich

VS= Verhandlungssache

A	m	65	LG	Augsburg Mord	10/11/2009 4 Stunden
B	m	55	AG	Augsburg Erschleichung von Leistungen	20/01/2010 30 Minuten
C	m	61	AG	Augsburg Diebstahl	20.01.2010 40 Minuten
				Leistungs- erschleichung	08.03.2012 30 Minuten
				Betrug	08.03.2012 45 Minuten

¹ Vgl. Deutscher Richterbund. Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Hrsg.). Handbuch der Justiz 2012/ 2013. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. 31. Jahrgang. Gesamtbearbeitung deutscher Richterbund unter Mitwirkung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg 2012, S. 94-96, und 77-78.

D	m	49	AG	Augsburg Mord	11/01/2012 20 Minuten 26/01/2012 1 Stunde 30 Minuten 17/02/2012 40 Minuten 29/02/2012 30 Minuten 19/03/2012 40 Minuten 23/04/2012 1 Stunde 25 Minuten 27/07/2012 4 Stunden 40 Minuten
E	m	46	AG	Augsburg Untreue Fahren ohne Fahrerlaubnis	11/01/2012 1 Stunde
F	w	35	AG	Augsburg Betrug Betrug Leistungs- erschleichung	21/02/2012 2 Stunden 30 Minuten 16/07/2012 30 Minuten 16/07/2012 40 Minuten

G	m	41	AG	Augsburg Körperverletzung	12/03/2012 2 Stunden 55 Minuten
				Körperverletzung	19/03/2012 1 Stunde 45 Minuten
				Aufenthalt ohne gültige Dokumente und Handeltreiben mit Betäubungsmittel (BTM)	19/03/2012 1 Stunde 10 Minuten
				Beleidigung	01/08/2012 30 Minuten
H	w	55	AG	Augsburg Steuerhinterziehung	3/03/2012 1 Stunde 50 Minuten
				Betrug	11/05/2012 4 Stunden 15 Minuten
I	m	36	AG	Augsburg OWi-Sozialgesetzbuch (VI)	19/07/2012 15 Minuten
				Spielverordnung	19/07/2012 15 Minuten
J	w	34	AG	Augsburg Diebstahl gemäß. § 244	06/08/2012 25 Minuten

K	w	29	AG	Stuttgart Bad Cannstatt Beleidigung	13/08/2012 45 Minuten
				Körperverletzung	13/08/2012 1 Stunde 5 Minuten
				Trunkenheit am Steuer	13/08/2012 45 Minuten
L	w	29	AG	Stuttgart Bad Cannstatt	14/08/2012 20 Minuten
				Erschleichung von Leistungen	14/08/2012 50 Minuten

4. Interviewpartner

Tab. 15: Interviewpartner (anonymisiert)

Richter	Geschlecht	Lebensalter	Gericht	Ort	Datum
M	m	46	AG	Augsburg	24/09/2012
N	m	41	AG	Augsburg	16/10/2012
O	m	36	AG	Augsburg	19/10/2012
P	w	45	LG	Augsburg	17/01/2013
Q	m	59	LG	Augsburg	31/01/2013

5. Erklärung zum Datenschutz

Augsburg, 16.10.2012

Datenschutzerklärung Experteninterview

Sehr geehrte (r) Frau/ Herr ...,

alle erhobenen Daten aus dem Experteninterview zur Dissertation mit dem Arbeitstitel „Emotionale Intelligenz und richterliche Rechtsprechung“ werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für die Auswertung wissenschaftlicher Interessen herangezogen. Zu Auswertungszwecken wird von der Tonbandaufnahme ein schriftliches Protokoll (Transkript) angefertigt und die Ergebnisse werden anonymisiert dargestellt. Das Tonband wird nach Abschluss der Untersuchung verschlossen bei Frau Prof. Dr. A-schenbrücker aufbewahrt.

Gerne lasse ich Ihnen vor der Veröffentlichung das Transkript und entsprechende Forschungsergebnisse zukommen.

Mir freundlichen Grüßen

6. Feldprotokolle

Feldprotokoll Nr. 1

Verhandlungssache: Mord²

A: Angeklagte

VR: Vorsitzender Richter³

StA: Staatsanwalt

SV: Strafverteidiger

PS: Psychiatrischer Sachverständiger

Z1: Kriminalbeamter

Die Beobachtung fand am 10.11.2009 im Landgericht Augsburg, dem vorletzten Prozesstag statt und dauerte vier Stunden. Die Mitschrift⁴ wurde während der Verhandlung erstellt.

Der Angeklagten wird zur Last gelegt, den Ehemann mit einer Eisenstange erschlagen und der Leiche die Beine abgesägt zu haben. Der Torso wurde von der Angeklagten daraufhin in einer Plastiktüte verpackt und in einem Straßengraben abgelegt. Sie hat die Tat bei der ersten polizeilichen Vernehmung gestanden, aber betont, dass diese aus dem Affekt geschehen ist.⁵ Die Presse war am Verhandlungstag zahlreich vertreten.

001 Beim Eintritt in den Gerichtssaal besteht der Vorsitzende Richter darauf, dass
002 die Kameras ausgeschaltet werden. Er macht einen autoritären und routinier-
003 ten Eindruck.

004 **1. Die Angeklagten wird zur Sache vernommen:**

005 VR: „Welcher Schlag war tödlich? Schon der erste Schlag?“

006 VR: Er schildert den Tatverlauf und stellt weitere Fragen. „Wo war die Ausfall-

² Nach § 211 Abs. 2 StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1122.

³ Richter Buchstabe A.

⁴ Einige Textsequenzen wurden während der Datenaufarbeitung überarbeitet und sind nicht mehr mit der Originalmitschrift identisch.

⁵ Vgl. Mayr, Stefan:

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/ehemann-brutal-ermordet-eine-unvorstellbare-tat-1.127377>
[Stand 15.02.2010].

007 bewegung in Kopfhöhe? Wurde schon mit dem ersten Schlag getroffen?
008 Wenn ja, war er tödlich?“
009 A: „Ja, getroffen.“ Sie spricht sehr leise.
010 VR: „Mit beiden Händen? Haben Sie das Metallrohr, 2,3 Kg schwer, ausge-
011 holt, zugeschlagen und wo habe Sie getroffen? War nach dem ersten Schlag
012 Blut zu sehen?“
013 A: „Nein.“
014 VR: „Nach dem zweiten Schlag?“
015 A: „Weiß ich nicht.“
016 VR: „Wie war die Reaktion ihres Mannes, vor dem ersten bzw. zweiten Schlag?“
017 A: „Das kann ich nicht mit Sicherheit sagen.“
018 VR: „Wann haben Sie mit dem Schlagen aufgehört, wann wurden die Beine
019 abgeschnitten?“
020 A: „Ich glaube, nachdem das Kind aus dem Kindergarten kam. Ich weiß es
021 nicht mehr genau.“
022 VR: „Was ist mit der Wand? Wann wurde sie geweißelt?“
023 A: „Weiß ich nicht mehr.“
024 Der Staatsanwalt vernimmt die Angeklagte zum Tathergang. Sie betont, sich
025 nicht mehr genau daran erinnern zu können. Der Vorsitzende Richter ver-
026 weist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr. Da die Ange-
027 klagte schlecht zu hören ist, wird das Mikrophon neu eingestellt. Der Staats-
028 anwalt fragt, wo ihr Mann lag, als er niedergeschlagen wurde. Die Angeklagte
029 verwickelt sich in Widersprüche im Vergleich zur polizeilichen Erstverneh-
030 mung.
031 VR: „Waren alle Schläge auf der Couch, auf dem Boden keine mehr?“
032 A: „Ich weiß es nicht mehr, von welcher Seite ich ausgeholt haben.“ Die An-
033 geklagte soll mit der Tatwaffe den Schlag vorführen. Der Vorsitzende merkt
034 an, dass sie mit dem Metallrohr niemanden erschlagen soll. Die Angeklagte
035 war überzeugt, wenn sie aufhört, wird ihr Mann sie töten; erst als sie ihre
036 Aussage bei der Polizei abgegeben hat, war ihr sie bei vollem Bewusstsein,
037 eine Tat begangen zu haben. Sie gibt an, im Dezember einen Schwanger
038 schaftsabbruch vorgenommen zu haben; sie weist daraufhin, dass im polizei-
039 lichen Vernehmungsprotokoll viele Einzelheiten fehlen, ihre Aussage wurde

040 von den Polizeibeamten zu ihrem Ungunsten zusammengefasst. Der Vorsit-
041 zende hört aufmerksam zu.

042 VR: „Wann waren Sie sich über das was Sie getan haben bewusst? Wann
043 wurden die Beine abgesägt? Hatten Sie keine Angst mehr vor ihrem Mann?“

044 Die Angeklagte betont, dass sie das polizeiliche Vernehmungsprotokoll nicht
045 durchgelesen hat.

046 SV: „Die Angeklagte hat vor der Vernehmung alles gesagt, trotz Verteidiger.“
047 Die Verhandlung wird für ein paar Minuten unterbrochen.

048 **2. Zeugenvernehmung des ermittelnden Kriminalbeamten (Z1):**

049 VR: „Kameras ausstellen!“ Er richtet das Wort an den Zeugen (Z1).

050 VR: „Nicht alles was die Angeklagte gesagt hat, wurde aufgenommen?“

051 Der Zeuge (Z1) betont, dass eine Kripobeamtin das Geständnisprotokoll mit-
052 geschrieben hat; die Angeklagte hatte während der Vernehmung einen „Re-
053 deschwall“.

054 VR: „Wann setzte bei der Angeklagte die Einsicht ein, wenn ich aufhöre,
055 bringt er mich um?“ Es werden verschiedene Auszüge aus dem Verneh-
056 mungsprotokoll verlesen. Die Angeklagte wirft ein, dass die Polizeibeamtin
057 während der Fahrt zum Polizeirevier viele Frage gestellt hat z.B. zu Lebens-
058 versicherungen, ihre Aussage diesbezüglich wurde nicht in das Verneh-
059 mungsprotokoll aufgenommen.

060 VR: „Es geht um den Schlag!“ Der Zeuge (Z1) bestätigt, die Angeklagte konn-
061 te der polizeilichen Vernehmung mental folgen und hatte auch die Möglich-
062 keit, das Aussageprotokoll durchzulesen; er kann nicht mit Sicherheit sagen,
063 ob sie es getan hat. Der Strafverteidiger nimmt den Zeugen (Z1) ins Kreuz-
064 verhör, bezieht sich auf einzelne Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll.

065 Der Zeuge (Z1) verweist auf Erinnerungslücken, er wird unsicher und nervös.

066 Der Vorsitzende Richter beendet die Vernehmung. Der Strafverteidiger stellt
067 abschließend die Frage, ob eine vollständige Vernehmung von der Kripobe-
068 amtin stattfand. Der Vorsitzende lässt den Zeugen (Z1) nicht darauf einge-
069 hen, er entlässt ihn unvereidigt und merkt an, dass er unvorbereitet war.

070 Der psychiatrische Sachverständiger (PS) wird vernommen:

071 VR: „Wann war der erste Schlag? Wann war er tödlich?“ Die Parteien neh-
072 men Fotos vom Tatort in Augenschein.

073 PS: „Die Tatwaffe ist ein schwerer Gegenstand, es braucht viel Zeit um ihn
074 auszuholen. Das Opfer hätte seines Erachtens Zeit für eine Abwehrreaktion.
075 VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundi-
076 gungen ein.
077 PS: Die Version, bei dem das Opfer auf die Angeklagte zugegangen ist, kann
078 nicht nachgewiesen werden.
079 PS: Je nachdem, welcher Schlag der erste war, hätte das Opfer eventuell
080 überlebt.
081 A: Die Angeklagte kann sich nicht an den ersten Schlag erinnern.

082 **3. Schlussvorträge**

083 Plädoyer des Staatsanwaltes:⁶
084 Es handelt sich um Mord und das Opfer war wehrlos. Die Angeklagte hat die
085 Tat verharmlost und das Opfer in einem schlechten Licht dargestellt. Die fi-
086 nanzielle Situation war sehr angespannt, trotz ihrer Berufsausbildung als ge-
087 lernte Bankkauffrau, hat sie sich nicht um die Finanzen gekümmert. Das Op-
088 fer hatte keine Kenntnis darüber, da die Angeklagte Kontoauszüge bzw.
089 Rechnungen fälschte und Geld lieh, um eine bessere finanzielle Haushaltssi-
090 tuation „vorzugaukeln“. Das Opfer betrieb intensiv Hundesport. Erst ein hal-
091 bes Jahr vor der Tat, wurde das Opfer auf die kritische finanzielle Lage auf-
092 merksam, er wunderte sich über die unbezahlten Rechnungen. Die gefälsch-
093 ten Kontoauszüge dienten nur zur Täuschung des Opfers. Die Angeklagte
094 lügt, die Staatsanwaltschaft ist deshalb darauf angewiesen, aus Einzelheiten
095 den richtigen Tathergang zu konstruieren. In welcher Beziehung stand die
096 Angeklagte zum Opfer? War die Ehe wirklich so zerrüttet? Sie streitet Eifer
097 sucht als Motiv ab, obwohl das Opfer zum Tatzeitpunkt ein Verhältnis hatte.
098 Er stand mit seiner Geliebten im regen SMS Austausch, das muss der Ange-
099 klagten aufgefallen sein! Sie hat am Tatabend eine diese Nachrichten gele-
100 sen, für die Angeklagte war das Verhältnis nicht von Bedeutung, „es war Lie-
101 be, ohne Geschlechtsverkehr.“ Die Ehe zwischen der Angeklagten und dem
102 Opfer entstand aus einem Verhältnis, demnach passt das Bild eines Tyran-
103 nen nicht und die Vergewaltigung steht nicht in der polizeilichen Vernehmung.
104 Das Plädoyer ist sehr emotional. Der Vorsitzende Richter hört aufmerksam

⁶ Das Plädoyer des Staatsanwaltes nimmt etwa 1 Stunde in Anspruch.

105 und bedacht zu. Der Strafverteidiger betont, dass die Angeklagte in ihrer letz-
106 ten Beziehung auch häusliche Gewalt erfahren hat, aber genaue Einzelheiten
107 dazu nicht nennen kann; ihr letzter Partner hat Selbstmord begangen. Im vor-
108 liegenden Fall sind die Ausführungen dagegen zu ungenau. Das Opfer
109 braucht auch einen Raum, deshalb muss die Aussage der Angeklagten kri-
110 tisch überprüft werden. Sie kann über die Schläge nicht genau berichten, aus
111 diesem Grund ist von Streit auszugehen. Die Angeklagte möchte in einem
112 besseren Licht dastehen. Das Opfer hatte sein Alkoholproblem im Griff und
113 war kein Alkoholiker. In der Tatnacht soll er alkoholisiert nach Hause gekom-
114 men sein und etwa acht Pils getrunken haben, er hatte aber nur 0,22 Promille
115 im Blut. Aus diesem Grund handelt sich um heimtückischen Mord. Der Tat-
116 hergang kann so wie die Angeklagte es schildert, nicht stattgefunden haben.
117 Die Schlagrichtung stimmt nicht, auch das Ausholen und Zuschlagen bean-
118 sprucht Zeit. Das Opfer war Polizeibeamter und körperlich trainiert, im Falle
119 eines Angriffs hätte er sich wehren können. Die logische Schlussfolgerung
120 daraus ist, dass das Opfer schlief oder auf der Couch lag. Die Angeklagte ist
121 in der Tatnacht kaltblütig vorgegangen. Warum hat sie ihre Tat „vertuscht“,
122 wenn diese im Affekt geschehen ist? Sie hat das Opfer mit Blutspuren in den
123 Keller gezogen, durch den Vorratsraum und die Waschküche. Dort hat sie ihn
124 zunächst liegen gelassen, den Boden gewischt und die Tochter in den Kin-
125 dergarten gebracht. Der Kopf des Opfers war eine blutende Masse. Sie hat
126 Schere, Messer und Fuchsschwanz besorgt, mit dem Messer das Fleisch
127 abgeschnitten, mit dem Fuchsschwanz beide Knochen durchgesägt. Dabei
128 muss es viel geblutet haben, da der Leichnam blutleer war, danach hat sie
129 die Wand geweißelt. Die Polizeikollegen haben sich am Abend nach dem Op-
130 fer erkundigt, sie hat gelogen und hat dabei keine Spuren von Nervosität ge-
131 zeigt; das weist auf ein kaltblütiges Verhalten hin. Sie hat im Wohnzimmer
132 alle Spuren beseitigt. Täter machen Fehler. Vielleicht wollte sie auch die Ge-
133 liebte umbringen? Die Hauptverhandlung hat ganz klar den Tatverdacht der
134 Heimtücke ergeben, niedere Beweggründe wie Eifersucht und Enttäuschung
135 liegen auch vor. Warum hat die Angeklagte die Polizei 110 und nicht den Not-
136 ruf 112 gewählt? Die Angeklagte ist wegen Mordes zu einer lebenslänglichen

137 Freiheitsstrafe⁷ zu bestrafen. Es liegen keine Gründe für eine tiefgreifende
138 Bewusstseinsstörung vor; kann eine besondere Schwere der Schuld festge-
139 stellt werden?⁸ Die heimtückischen und niederen Beweggründe sowie das
140 Verhalten nach der Tat, sprechen für eine besondere Schwere der Schuld.

141 **Plädoyer der Anwältin der Nebenklage:**

142 Sie schließt sich dem Schlussvortrag des Staatsanwaltes an. Die Tatversion,
143 der zufolge die Angeklagte vom Täter bedroht wurde, ist nicht haltbar. Die
144 Tatwaffe ist zu schwer, das Opfer hätte Zeit für eine Abwehrreaktion, deshalb
145 wird von Mord ausgegangen. Das Opfer soll nicht als Tyrann und Schläger
146 dargestellt werden. Beide Nebenkläger hatten keinen Kontakt mehr zum leib-
147 lichen Vater. Die Zeit kann manchmal zu spät sein um sie nachzuholen. Das
148 Opfer war dominant, kein Familienmensch, aber auch kein Schläger und Ty-
149 rann. Die Angeklagte hat keine Gelegenheit ausgelassen, um das Opfer
150 schlecht zu reden. Das Opfer war kein Alkoholiker und kein Vergewaltiger.
151 Vermutlich löste die Zurückweisung von Seitens des Opfers, die Wut bei der
152 Angeklagten aus und nicht seine aggressives Verhalten; die Aussage von der
153 Angeklagten ist reine Schutzbehauptung. Sie muss das Geschehene mit ihr-
154 em Gewissen vereinbaren, Zeit hat sie dafür genug.

155 Die Verhandlung wurde überzogen, der Vorsitzende ist ungehalten.

156 **Plädoyer des Strafverteidigers:**

157 Der Strafverteidiger ist von den Ergebnissen der Hauptverhandlung nicht be-
158 eindruckt. Sie sind zu einseitig, „das darf nicht sein!“ Das Opfer konnte mit
159 Geld nicht umgehen, seine Mutter hatte ihn zum Zeitpunkt der Eheschließung
160 finanziell unterstützt. Die Finanzierung vom Haus war nicht mehr tragbar, es
161 musste verkauft werden, das ist der Grund für die Veränderung des Opfers.
162 Das Opfer hatte ein Alkoholproblem, er hatte sich laut den Aussagen seiner
163 Kollegen verändert. Er kümmerte sich nicht mehr um die Kinder und den
164 Haushalt. Die Angeklagte wollte die Verantwortung für die Haushaltsfinanzen
165 nicht übernehmen, da sie aufgrund ihrer vorherigen Beziehung Angst hatte,
166 zu scheitern. Das Opfer war wegen eines Hundebisses seit Silvester Zuhau-
167 se. Die Angeklagte gab dem Opfer eine Chance und wollte die Beziehung

⁷ Gemäß § 57a StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 582.

⁸ Geregelt nach § 212 Abs. 2 StGB. Vgl. ebenda, S. 1137.

168 „kitten“. Sie hatte niemandem von den Schlägen erzählt, was für sie spricht.
169 Die Polizeikollegen hätten negativ reagiert. Sie hat ausgesagt, vergewaltigt
170 worden zu sein. Die Ausführungen enthalten zu viele Fakten und es gibt kei-
171 ne greifenden Argumente. Die Angeklagte hat sehr wohl Signale nach außen
172 gesendet, sie hat sich äußerlich vernachlässigt und abgenommen. Das Opfer
173 hat ihr fortwährend Vorwürfe gemacht. Es ist auffällig, dass die Angeklagte
174 über den Toten in der Gegenwartsform spricht z.B „er trinkt Zuhause“. Sie ist
175 ein Opfer, genauso wie die Kinder und der Tote. Die Angeklagte muss mit der
176 Situation ein Leben lang leben. Warum sollte die Angeklagte die angespannte
177 finanzielle Situation verheimlichen, wenn Sie keine Gewalt von Seiten des
178 Opfer hätte befürchten müssen? Wenn die Tat geplant war, warum so ein un-
179 handliches „Teil“ und nicht die Dienstwaffe? Die Staatsanwaltschaft hat eine
180 Theorie, aber auch die Angeklagte und die Wahrheit liegt dazwischen. Es gibt
181 keinen objektiven Anhalt der Heimtücke, sondern Totschlag. Sie hat ihn an
182 gegriffen, als er bei vollem Bewusstsein war, es hat sich bei ihr ein Schalter
183 umgelegt und sie hatte einen Gewaltausbruch. Sie hat vier Schläge ausge-
184 übt, es war eine reine Tat aus der Situation heraus und aus diesem Grund
185 Totschlag. Das Nachtatverhalten ändert nichts daran, da es völlig irrational
186 war. Sie hat ihre Tat nicht rational erfasst, sie „stand neben sich“. Sie hat die
187 Leiche völlig unprofessionell in einem Graben abgelegt; wenn die Tat geplant
188 war, warum hat sie für den Leichentransport eine beschriftete Plane mit Ad-
189 resse verwendet? Man traut der Angeklagten die Tat nicht zu! Die Erklärung
190 liegt darin, dass außergewöhnliche Situationen, außergewöhnliches Verhal-
191 ten fordern; wenn die Tat geplant war, warum hatte sie beim polizeilichen
192 Verhör einen Redeschwall? Bei Polizeifrauen heißt es meistens, „sag nichts“.
193 Deshalb kommt nur eine Verurteilung wegen Totschlag infrage, eine vermin-
194 derte Schuldfähigkeit ist nicht auszuschließen. Im Vernehmungsprotokoll ist
195 der Tathergang nicht chronologisch, da sich die Angeklagte nicht mehr an al-
196 les erinnern kann. Völlig irrational ist die Zerlegung und der Transport, sie
197 vergisst die Beine, das ist doch nicht normal! Ihr Verhalten weist auf tiefgrei-
198 fende Bewusstseinsstörungen hin. Das Strafmaß sollte mindestens 5 aber
199 höchstens 15 Jahre betragen und bei mildernden Umständen zwischen 2 bis
200 11 Jahren und 3 Monaten. Die Angeklagte hat ein Geständnis abgelegt und

201 ist die Leidtragende. Die Kinder wachsen ohne den Vater auf und haben eine
202 Mutter, die den Vater erschlagen hat. Im Interesse der Kinder, soll die Mutter
203 nicht lange eingesperrt werden damit sich eine Mutter-Kind-Beziehung entwi-
204 ckeln kann. Die Kinder können die Tat besser verarbeiten, wenn die Mutter
205 zu einer kürzeren Freiheitsstrafe von etwa 6 bis 7 Jahren verurteilt wird. Eine
206 Generalprävention ist nicht gegeben, um andere vor solchen Taten zu schüt-
207 zen.

208 **4. Die Angeklagte hat das letzte Wort:**

209 Sie will die Tat rückgängig machen und empfindet Reue.

210 **5. Urteilsverkündung:**

211 Die Urteilsverkündung wird vertagt. Die Informationen bezüglich der Urteils-
212 verkündung wurden aus der sueddeutschen.de vom 15.12.2009⁹ herange-
213 zogen. Wie aus dem Beobachtungsprotokoll zu entnehmen, plädiert der
214 Staatsanwalt für ein lebenslange Freiheitsstrafe und für die Feststellung einer
215 besonderen Schwere der Schuld. Die Verteidigung sieht dagegen eine Frei-
216 heitsstrafe von sieben Jahren für schuld- und tatangemessen. Die Strafkam-
217 mer sieht in ihrer Urteilsverkündung den Tatvorwurf der Heimtücke erfüllt, da
218 die Angeklagte das arglose Opfer im Schlaf erschlug. Eine besondere
219 Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden. Aufgrund der
220 Beweislage und des Tatvorganges wurde ein lebenslängliches Strafmaß ver-
221 hängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.

⁹ Vgl. Mayr 2010.

Feldprotokoll Nr. 2¹⁰

Verhandlungssache: Erschleichung von Leistungen¹¹

Die Hauptverhandlung fand am 20.01.2010 in der Jugendkammer im Amtsgericht Augsburg statt und dauerte etwa 30 Minuten.¹² Das Beobachtungsprotokoll wurde während der Verhandlung erstellt.

01 **1. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Dem Angeklag-
02 ten wird zur Last gelegt, Leistungen erschlichen zu haben („Schwarzfahren“).

03 **2. Der Angeklagte wird zur Person und zur Sache vernommen:**

04 Der Angeklagte ist 20 Jahre alt, verdient sein eigenes Einkommen. Er hat
05 einige Vorstrafen, unter anderem wegen Leistungsererschleichung. Es wurde
06 eine Lernbehinderung festgestellt, der Richter verliest das medizinische Gut-
07 achten.

08 Der Angeklagte ist geständig: „Es stimmt, ich habe nichts mehr zu sagen.“

09 **3. Schlussvortrag des Staatsanwaltes:** Verurteilung wegen Erschleichung-
10 von Leistungen nach dem Erwachsenenstrafrecht. Das geforderte Strafmaß
11 beträgt 20 Tagessätze zu je 45€.

12 Der Richter ermahnt und belehrt den Angeklagten. Er zeigt eine rege Ge-
13 sichtsmimik und hat eine klare Aussprache.

14 **4. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er möchte kein letztes Wort abge-
15 ben.

16 **5. Urteilsverkündung:** Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz
17 verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind. Es findet kein
18 Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt. Das Strafmaß beträgt
19 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine ge-
20 meinnützige Einrichtung. Der Angeklagte trägt die Kosten für das Straf-
21 verfahren.¹³ Der Richter belehrt die Erziehungsberechtigte¹⁴ des Angeklag-

¹⁰ Richter Buchstabe B.

¹¹ Gemäß § 265a StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1507.

¹² Die Beobachtung wurde nicht zu Beginn der Verhandlung durchgeführt.

¹³ Nach § 464 StPO Abs. 1 und 2. Vgl. ebenda, S. 3062.

¹⁴ Bei der Erziehungsberechtigten handelt es sich um die Mutter des Angeklagten.

22 ten über die Rechtsmittel. Weist sie daraufhin, einen Dauerauftrag für die Ra-
23 tenzahlung einzurichten. Der Richter macht einen konsequenten und autori-
24 tären Eindruck.

Feldprotokoll Nr. 3¹⁵

Verhandlungssache: Diebstahl¹⁶

R: Richter

A: Angeklagter

SV: Strafverteidiger

StA: Staatsanwalt

D: Dolmetscher

PB: Polizeibeamter

Die Hauptverhandlung fand am 20.01.2010 im Amtsgericht Augsburg statt und dauerte etwa 40 Minuten. Das Beobachtungsprotokoll wurde während der Verhandlung mitgeschrieben.

01 Der Strafverteidiger verspätet sich um fünf Minuten. Der Richter und der
02 Staatsanwalt unterhalten sich währenddessen über die bevorstehende
03 Verhandlung. Der Richter hofft auf ein Geständnis und auf eine schnell Ver-
04 handlung. Er wirkt ungehalten.

05 **1. Der Angeklagter wird zur Person und zur Sache vernommen:** Der An-
06 geklagte verfügt nicht über genügend Deutschkenntnisse und ist polnischer
07 Herkunft, aus diesem Grund ist ein Dolmetscher anwesend. Der Richter stellt
08 Fragen zu seinen Personalien, Wohnverhältnissen und seiner finanziellen
09 Lebenssituation.

10 **2. Die Anklageschrift wird vom Staatsanwalt verlesen:** Dem Angeklagten
11 wird zur Last gelegt, im April 2009 in einem Kaufhaus eine Sonnenbrille im
12 Wert von 11 14.95€ entwendet zu haben. Weiterhin wird ihm im April 2009 die
13 Erschleichung von Leistungen („Schwarzfahren“) vorgeworfen.

14 **3. Der Angeklagte wird zur Sache vernommen:** Er ist geständig und zeigt

¹⁵ Richter Buchstabe C.

¹⁶ Geregelt nach § 242 Abs. 1 StGB. Vgl. ebenda, S. 1256.

15 Reue. Der Strafverteidiger betont, den alkoholisierten Zustand des Angeklag-
16 ten während der Tatzeit zu berücksichtigen.

17 R: „Trinken Sie immer noch so viel?“

18 SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“

19 A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“

20 R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“

21 A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“

22 Der Richter ist routiniert und autoritär.

23 **4. Schlussvorträge**

24 Plädoyer des Staatsanwaltes: Er betont, dass der Angeklagte geständig ist.
25 Zu seinen Ungunsten sprechen seine Vorstrafen wegen Leistungerschlei-
26 chung. Nichtsdestotrotz ist er gewillt, sich zu bessern, aber wird immer wie
27 der straffällig. Sein Verhalten am Tag ist auf seinen alkoholisierten Zustand
28 zurückzuführen. Das geforderte Strafmaß für die Leistungerschleichung be-
29 trägt 1 bis 2 Wochen, für den Diebstahl 2 Monate Freiheitsentzug. Insgesamt
30 wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen gefordert. Eine Be-
31 währungsstrafe kommt wegen der hohen Rückfallgefahr nicht infrage.

32 **Plädoyer des Strafverteidigers:**

33 Der Strafverteidiger erwähnt, dass der Angeklagte nicht nur gestanden hat,
34 sondern seine Taten bereut und Einsicht zeigt. Er schließt sich dem Staats-
35 anwalt bezüglich der Vorstrafen an. Er betont, dass die Schadenssumme im
36 Gesamtwert von 15,60€ sehr gering ist und sich strafmildernd auswirken soll-
37 te. Der Angeklagte hat ein massives Alkoholproblem und war nicht bei vollem
38 Bewusstsein, als er die Sonnenbrille entwendet hat; er muss sich mit seinem
39 Alkoholproblem auseinandersetzen. Er hat eine Chance verdient, an seinem
40 Leben etwas zu ändern, deshalb kommt eine Suchttherapie in Betracht. Der
41 Strafverteidiger plädiert dafür, die Strafe auf eine zweimonatige Bewährungs-
42 strafe auszusetzen, mit der Auflage einer Therapie.

43 **5. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** A: „Ich schäme mich, das getan zu
44 haben.“

45 **6. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 2 Monate und 2 Wochen Frei-
46 heitsstrafe. Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da der Angeklagte
47 ein massives Alkoholproblem und keinen festen Wohnsitz vorzuweisen hat.

48 Der Angeklagte wird in Handschellen von der Polizei abgeführt. Der Richter
49 weist den Strafverteidiger und Übersetzer darauf hin, dem Angeklagten die
50 Situation zu erklären.

Feldprotokolle Nr. 4-10¹⁷

Große Strafkammer¹⁸

Verhandlungssache: Mord¹⁹

VR: Vorsitzender Richter

Z2: Sozialpädagoge vom Jugendamt

SK: Strafkammer

Z3: Nachbar

StA: Staatsanwalt

Z4: Nachbarin 1

A: Angeklagter

Z5: Nachbarin 2

SV: Strafverteidigung

Z6: Sohn der Nachbarin 1

PB: Polizeibeamte

L: Leumund

Z1: Tochter des Angeklagten

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, seine Ehefrau mit 78 Messerstichen erstochen und daraufhin in der Badewanne ertränkt zu haben. Der Angeklagte ist sizilianischer Herkunft, mit dem Opfer hat er drei gemeinsame Kinder und hat zum Tatvorwurf kein Geständnis abgelegt. Das Tatopfer hat die Beziehung kurz vor dem Tatgeschehen beendet und die gemeinsame Wohnung verlassen. Es ist nicht bewiesen, ob es sich bei der Tat um Mord oder Totschlag handelt.

Feldprotokoll Nr. 4

Die Verhandlung fand am 11.01.2012 im Landgericht Augsburg statt und dauerte etwa 20 Minuten. Vor dem Gerichtssaal haben vier Polizeibeamte die Zuschauer kontrolliert

¹⁷ Richter Buchstabe D.

¹⁸ Geregelt nach §76 Abs. 1 GVG. Vgl. Kissel, Rudolf/ Mayer, Herbert: Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. 7., neubearbeitete Auflage, München 2013, S. 798.

¹⁹ Gemäß § 211 StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1122.

und waren auch während der Verhandlung anwesend.²⁰ Bei dem Protokoll handelt es sich um eine Mitschrift, die während der Verhandlung erstellt wurde.

001 Zeugenvernehmung:

002 Die Tochter des Angeklagten soll vernommen werden, da die Zeugin (Z1)
003 noch minderjährig ist, findet die Vernehmung unter Ausschluss der Öffent-
004 lichkeit statt.²¹ Die Zuschauer werden gebeten, den Gerichtssaal für etwa 15
005 Minuten zu verlassen. Nach der Zeugenvernehmung wird über den Notruf
006 geredet, der unmittelbar nach der Tat bei der Notrufzentrale eingegangen ist.
007 Bei dem Zeugen (Z3) handelte es sich um den Nachbarn, der in der Tatnacht
008 angerufen und aufgeregt darüber berichtet hat, dass der Angeklagte seine
009 Frau „absticht“. Der Vorsitzende Richter ist autoritär, routiniert und bestim-
010 mend, er hört aufmerksam zu. Die Verhandlung wird vertagt.

Feldprotokoll Nr. 5

Die Verhandlung fand am 17.02.2012 im Landgericht Augsburg statt und dauerte etwa 40 Minuten. Die Mitschrift wurde während der Verhandlung erstellt.

011 Der sozialpädagogische Betreuer vom Jugendamt (Z2) wird vernommen.
012 VR: „Können Sie sich an das Telefongespräch von März 2011 erinnern?“
013 Z2: „Das Telefonat mit dem Angeklagten?“
014 VR: „Hm..., können Sie sich daran erinnern?“
015 Der Vorsitzende Richter fasst die Zeugenaussage zusammen: Der Angeklag-
016 te hat das Jugendamt angerufen und um Unterstützung für die Kinderbetreu-
017 ung gebeten, da er aufgrund seiner Schichtarbeit zu unterschiedlichen Ar-
018 beitszeiten tätig war. Der Zeuge (Z2) sagt aus, dass dieses Telefonat stattge-
019 funden hat; der Angeklagte hat ihn darüber informiert, dass seine Ehefrau
020 ausgezogen war und er wegen seiner beruflichen Situation eine Tagesbe-
021 treuung in Anspruch nehmen wollte. Der Zeuge (Z2) schildert den Sachver-
022 halt nachvollziehbar, kann sich aber an einige Einzelheiten nicht mehr erin-
023 nern. Der Vorsitzende Richter zeigt Verständnis.

²⁰ Vor der Verhandlung wurde ein Polizeibeamter meinerseits gebeten, beim Vorsitzenden Richter um Erlaubnis für eine Mitschrift anzufragen.

²¹ Gemäß § 172 Nr. 4 GVG. Vgl. Kissel/ Mayer 2013, S. 1092.

- 024 VR: „Wie Klang der Angeklagte²² bei dem Telefongespräch?“
025 Z2: „Ich habe keine Erinnerung daran.“
026 Die Verhandlung wird vertagt.²³

Feldprotokoll Nr. 6

Die Verhandlung fand am 26.02.2012 im Landgericht Augsburg statt und dauerte etwa 1 Stunde und 30 Minuten. Die Mitschrift des Feldprotokolls erfolgte während der Verhandlung.

- 027 Der Nachbar des Angeklagten (Z3) wird zum Tathergang vernommen.
028 Der Vorsitzende Richter erkundigt sich nach den Deutschkenntnissen des
029 Zeugen (Z3); dieser verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen
030 Sprachen und es wird kein Dolmetscher benötigt. Der Zeuge (Z3) sagt aus,
031 dass er am Tatabend ein Kind um Hilfe schreien gehört hat: „Ruft die Polizei“,
032 daraufhin hat er den Notruf gewählt und um polizeiliche Hilfe gebeten.
033 Der Vorsitzende Richter stellt mehrere Fragen zum Tathergang, hat der Zeu-
034 ge (Z3) das Kind vor dem Hilferuf gesehen und ist er in die Wohnung des
035 Angeklagten gelaufen. Der Strafverteidiger wirft ein, ob der Zeuge (Z3) ein
036 „Nickerchen machen wollte oder gemacht hat?“ Der Vorsitzende geht nicht
037 weiter darauf ein.
038 VR: „Haben Sie vor dem Kinderschrei Geräusche gehört?“ Weiterhin stellt er
039 Fragen zu der Wohnsituation des Angeklagten und ob z.B. vor dem Tatge-
040 schehen Familienfeiern zu hören waren. Der Zeuge (Z3) ist nervös und emo-
041 tional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der
042 Vernehmung. Er wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen
043 über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen
044 waren.
045 Der Zeuge (Z3) hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.

²² Name unkenntlich gemacht.

²³ Kurz vor Verhandlungsschluss werden ich von einem Polizeibeamten aufgefordert, dass Mitschreiben zu beenden. Daraufhin habe ich mir die Erlaubnis des Vorsitzenden während der Verhandlung eingeholt, da ich im Vorfeld ein Schreiben für meine Studie vorgelegt hatte. Er betonte, dass er sich nicht alle Zuschauer erinnern kann, jedoch eine Mitschrift möglich ist. Er ist nicht erfreut über die Unterbrechung.

046 Der Vorsitzende Richter zeigt Verständnis.
047 Z3: „Es ist mehr als ein Familienstreit, es ist ein Mord im Spiel.“ Der Vorsit-
048 zende Richter erkundigt sich nach dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage, da
049 sie von der ersten Vernehmung abweicht. Der Zeuge (Z3) betont, dass das
050 Opfer erstochen wurde und daraufhin die Polizei gekommen ist.
051 Der Vorsitzende stellt weitere Frage zum Tathergang und möchte nochmals
052 in Erfahrung bringen, ob der Zeuge (Z3) Geräusche vor dem Hilferuf ver-
053 nommen hat. Der Staatsanwalt meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch
054 nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf. Der Vorsitzende Richter
055 merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde. Der Strafverteidiger wirft
056 ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der
057 Zeuge (Z3) während der Unterhaltung Geräusche gehört hat. Der Vorsitzen-
058 de betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde. Er weist den
060 Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken. Der Zeuge
061 (Z3) holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich,
062 inwieweit er die Frage erneut beantworten muss. Der Vorsitzende zeigt sei-
063 nen Unmut, er fühlt sich in seiner Zeugenvernehmung „kritisiert“, die „Fragen
064 sind akribisch“.
065 SV: „Wir sind im Schwurgericht“. Der Strafverteidiger fährt mit seiner Ver-
066 nehmung fort. Der Vorsitzende Richter zeigt Geduld. Nach einer Weile weist
067 er den Strafverteidiger wieder darauf hin, dass sich die Fragen wiederholen
068 und er sie präziser stellen soll. Der Zeuge (Z3) gibt an, durstig zu sein, ein
069 Polizeibeamter reicht ihm auf Anweisung des Vorsitzenden zwei Gläser Was-
070 ser.
071 Der Strafverteidiger erwähnt, dass die Fragen „suggestiv“ werden könnten.
072 Während der ganzen Verhandlungsdauer ist der Angeklagte apathisch, teil-
073 nahmslos, er hält den Kopf gesenkt.
074 Die Notrufaufnahme wird dreimal abgespielt. Der Zeuge (Z3), die Strafvertei-
075 diger und der Staatsanwalt gehen zum Richterpult, es geht um Geräusche
076 bzw. Stimmen die eventuelle im Hintergrund zu hören sind. Der Zeuge (Z3)
077 wird unvereidigt entlassen.
078 Der Vorsitzende erkundigt sich nach dem Sohn des Angeklagten, der als
079 nächstes vernommen werden soll. Als Beweismittel ist ein Stimmgutachten

080 im Gespräch. Der Strafverteidiger spricht sich um eine Vertagung der Zeu-
081 genvernehmung aus. Der Vorsitzende Richter ist skeptisch ob das Kind auf-
082 grund seiner psychischen Verfassung und seines Alters von 9 Jahren, einer
083 Vernehmung standhält. Darüber hinaus würde unter Zustimmung des Leu-
084 mundes auch eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals infrage kom-
085 men. Die Parteien einigen sich darauf, dass der Sohn des Angeklagten unter
086 Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen wird. Die Verhandlung wird vertagt.

Feldprotokoll Nr. 7

Die Verhandlung fand am 29.02.2012 im Landgericht statt und dauerte etwa 30 Minuten. Das Protokoll wurde während der Verhandlung erstellt.

087 Der Vorsitzende Richter verliest die Liste der noch ausstehenden Aufgaben
088 und holt sich das Einverständnis von beiden Berufsrichtern aus der Straf-
089 kammer.
090 Der Einzelverbindungs nachweis des Angeklagten vom März 2011 sowie wei-
091 tere Dokumente werden verlesen und darauf hingewiesen, dass die Beweis-
092 anträge vom 23.11/ 4.12.2011 erledigt sind. Die Termine für die nächsten
093 Verhandlungen werden in Absprache mit allen Parteien vereinbart. Die Straf-
094 verteidigung betont, an einigen Terminen verhindert zu sein. Der Vorsitzende
095 geht darauf ein, aber bleibt bei den vereinbarten Terminen. Die Verhandlung
096 wird vertagt.

Feldprotokoll Nr. 8

Die Verhandlung fand am 19.03.2012 im Landgericht statt und dauerte etwa 1 Stunde. Die Niederschrift des Beobachtungsprotokoll wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

097 Der Vorsitzende Richter verspätete sich um etwa 30 Minuten. Neue Beweis-
098 anträge werden verlesen, es handelt sich um den Föhn und den Heizungsflü-
099 ter aus der Tatwohnung. Der Vorsitzende verliest das Gutachten. Der Straf-
100 verteidiger wirft ein, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ zu finden war.
101 Der Vorsitzender Richter erkundigt sich, wie die Verteidigung auf diese Ver-

102 mutung kommt. Der Föhn wird vorgezeigt. Die Strafverteidiger und der
103 Staatsanwalt sind sich nicht darüber einig, ob der Föhn als Beweismittel
104 infrage kommt und diskutieren kontrovers. Der Vorsitzende Richter betont,
105 dass ein Dialog zwischen den Parteien stattfinden soll, er erwähnt es mehr-
106 mals und mit Nachdruck. Die Strafverteidigung verliest noch einmal das Gut-
107 achten, es wird klargestellt, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ vor
108 handen war. Die Beweisanträge zum Badezimmer werden abgelehnt.

Die Urteilsverkündung am 27.03.2012 verschiebt sich, da die Verteidigung noch zusätz-
liche Beweisanträge stellen möchte; der Vorsitzende Richter ist ungehalten darüber. Die
Verhandlung wird vertagt.

Feldprotokoll Nr. 9

Die Verhandlung fand am 29.04.2012 im Landgericht statt und dauert etwa 1 Stunde 25
Minuten; das Protokoll wurde unmittelbar danach erstellt.

109 Es wird darüber verhandelt, ob die 15-jährige Tochter²⁴ des Angeklagten als
110 Zeugin (Z1) vernommen werden soll. Im Fall einer Vernehmung wird der
111 Zeugin (Z1) ein psychologischer Gerichtsgutachter beigelegt. Die Verhand-
112 lung wird für etwa 20 Minuten unterbrochen. Das Gericht vertagt die Anhö-
113 rung, da die Anwesenheit eines gerichtropsychologischen Gutachters für die
114 Zeugenvernehmung vorausgesetzt wird. Die Strafverteidigung bringt zwei
115 weitere Beweisanträge ein; zum einen geht es um den Lärmpegel in der Tat-
116 nacht, der Angeklagte und das Opfer haben sich gestritten und es stellt sich
117 die Frage, ob andere den Streit gehört haben. Es wird ein wissenschaftliches
118 Gutachten verlesen. Der Staatsanwalt nimmt Stellung zum Sachverhalt, er
119 äußert seine Unmut und betrachtet weitere Zeugenvernehmung für die Be-
120 weisführung für unnötig. Darüber hinaus kann seiner Ansicht nach auch eine
121 wissenschaftliche Stellungnahme zum Lärmpegel in der Tatnacht nichts klä-
122 ren. Als weiteres Beweismittel wird von der Strafverteidigung die Arbeitsta-
123 sche des Angeklagten eingebracht, dieser hatte die Tasche für den nächsten
124 Tag gepackt und demnach kann die Tat nicht geplant worden sein. Im Sinne
125 der Strafverteidigung liegt keine Heimtücke vor. Ein psychiatrisches Gutach-

²⁴ Name unkenntlich gemacht.

126 ten wird von der Strafverteidigung verlesen und jeweils ein Kopie an die Rich-
127 ter, die Schöffen und dem Staatsanwalt übergeben. Der Staatsanwalt ist un-
128 gehalten, er ist der Ansicht, dass alle Zeugen vernommen wurden. Zwischen
129 dem Staatsanwalt und der Strafverteidigung kommt es zu einer verbale Aus-
130 einandersetzung. Der Staatsanwalt unterstellt dem Strafverteidiger, das Ver-
131 fahren unnötig in die Länge zu ziehen. Er hätte sich schon vor Prozessbeginn
132 für einen Freispruch ausgesprochen, was er überheblich und verständnislos
133 findet. Der Strafverteidiger wirft dem Staatsanwalt vor, ihm von Anfang an
134 „gewisse Dinge“ zu unterstellen. Der Vorsitzende Richter schlichtet die Aus-
135 einandersetzung und betont, dass es manchmal „emotional“ im Gerichtssaal
136 zugeht; er redet bedacht auf die Parteien ein.
137 Die Tochter des Angeklagten (Z1) wird in den Gerichtssaal gerufen. Der Vor-
138 sitzende Richter erklärt ihr verständnisvoll, dass die Vernehmung vertagt wird
139 und erkundigt sich, ob ein Nachweis für die Schule nötig ist.

Feldprotokoll Nr. 10

Die Verhandlung fand am 27.07.2012 im Landgericht statt und dauerte 4 Stunden und 40 Minuten. Die Niederschrift des Feldprotokolls wurde unmittelbar nach der Beobachtung erstellt.

140 Der Vorsitzende macht die Verteidigung auf ein Fax aufmerksam, das von
141 Seiten der Strafkammer Ende Juli an die Anwaltskanzlei versandt, aber bis
142 dahin nicht beantwortet wurde. Die Strafkammer sollte darüber informiert
143 werden, ob der genau Wohnort der Schwester des Opfers im Ausland
144 zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte. Der Vorsit-
145 zende ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachver-
146 halts immer noch keine nennenswerten Schritte unternommen hat.

147 Zeugenvernehmung:

148 Die Nachbarin (Z4) des Angeklagten wird wiederholt zum Tatverlauf vernom-
149 men. Sie (Z4) wird vom Vorsitzenden über ihre Aussagefreiheit belehrt, er be-
150 tont, dass sie nichts aussagen muss, was gegen sie oder den Angeklagten
151 spricht, aber bei einer Aussage, muss es sich um die Wahrheit handeln. Bei
152 einer Falschaussage macht sie sich des Meineids schuldig und ist vor Ge-

153 richt strafbar. Die Zeugin (Z4) ist sehr aufgebracht und zornig darüber, dass
154 sie erneut vernommen wird. Der Vorsitzende Richter nimmt ihre Personalien
155 auf, sie wohnt im selben Wohnblock, wie der Angeklagte und lebt von sozia-
156 len Transferleistungen. Die Zeugin (Z4) gibt mehrmals an, sich nicht zur Tat
157 äußern zu wollen. Der Vorsitzende Richter ist geduldig, aber vom Verhalten
158 der Zeugin (Z4) nicht angetan. Die Zeugin (Z4) sagt aus, sich nach der Tat
159 um die Tochter des Tatopfers (Z1) gekümmert zu haben; diese hielt sich in
160 ihrer Wohnung auf, saß auf der Couch und berichtete davon, dass der Ange-
161 klagte mit dem Messer vor der Haustür stand und auf das Tatopfer gewartet
162 hat. Die Zeugin (Z4) betont, dass in der Wohnung noch eine andere Perso-
163 nen anwesend war und auf dem Schaukelstuhl Platz genommen hatte. Die
164 Zeugin (Z4) gibt an, den Angeklagten besuchen zu wollen um zu fragen,
165 warum er die Tat begangen hat. Der Vorsitzende Richter erkundigt sich nach
166 einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kin-
167 der stattgefunden hat. Er will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die
168 dabei anwesenden Personen erfahren. Die Zeugin (Z4) verstrickt sich in Wi-
169 dersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.
170 Sie (Z4) ist aufgelöst, bricht in Tränen aus, während des Kreuzverhörs betont
171 sie, dass die Tat 1 1/2 Jahre zurückliegt und sie sich nicht mehr an alle Ein-
172 zelheiten erinnern kann; sie will, dass der Sache ein Ende gesetzt wird. Der
173 Strafverteidiger hinterfragt die Aussage und möchte wissen, ob damit „dem
174 Gericht ein Ende gesetzt werden soll.“ Er erkundigt sich, woher sie die Infor-
175 mationen über den Prozess bezogen hat. Die Zeugin (Z4) gibt an, Zeitungs-
176 artikel zu der Verhandlung gelesen zu haben. Der Strafverteidiger informiert
177 sich nach dem Zeitpunkt und ob sie die Zeitung regelmäßig liest. Die Zeugin
178 (Z4) ist verärgert, sie betont die Zeitung nur zu lesen, wenn sie ihren Bruder
179 besucht. Darüber hinaus möchte er in Erfahrung bringen, wer ihr die Zeugen-
180 vorladung zukommen lassen hat. Sie (Z4) sagt aus, dass ihr die Vorladung
181 von der Polizei zugeführt wurde und gibt an, die Fragen „sinnlos“ zu finden.
182 Der Vorsitzende Richter ist ungeduldig und zornig. Der Strafverteidiger weist
183 daraufhin, dass es hier um einen Mord geht und er zu jeder Frage einen Be-
184 weisantrag stellen könnte. Der Staatsanwalt maßregelt die Verteidigung, sie
185 sollen mit diesen „Mätzchen“ aufhören. Der Vorsitzende ist ungehalten und
186

187 von der Situation nicht besonders angetan, er unterbricht die Verhandlung für
188 fünf Minuten. Nach der Unterbrechung stellt die Strafverteidigung einige Fra-
189 gen zu der Aussage, die von der Tochter des Angeklagten in der Tatnacht zur
190 Zeugin (Z4) geäußert wurde und demnach die Tat vom Angeklagten geplant
191 war. Die Zeugin (Z4) verweist auf Erinnerungslücken; sie wird entlassen. Als
192 nächste Zeugin (Z1) soll die Tochter des Angeklagten erneut zum Tatverlauf
193 vernommen werden, sie ist nicht vor Ort und muss von Zuhause abgeholt
194 werden. Der Vorsitzende beauftragt die Strafverteidigung mit der Abholung,
195 mit dem Hinweis, dass sie in der Regel an allem etwas auszusetzen haben.
196 Die Verhandlung wird unterbrochen.

197 Die Zeugin (Z1) hat einer öffentlichen Anhörung stattgegeben und die Ver-
198 nehmung findet diesmal in Anwesenheit der Öffentlichkeit statt. Die Tante ist
199 als Leumund während der Vernehmung dabei, die Zeugin (Z1) spricht sehr
200 leise, ist eingeschüchtert. Der Vorsitzende Richter zeigt Verständnis, belehrt
201 sie (Z1), fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte. Die Zeugin (Z1)
202 stimmt einer öffentlichen Anhörung zu. Der Vorsitzende möchte in Erfahrung
203 bringen, ob sie am Tatabend die Äußerung von sich gegeben hat, dass der
204 Angeklagte bereits mit dem Messer vor der Haustür auf das Opfer gewartet
205 hat und die Tat demzufolge geplant war. Die Zeugin (Z1) kann sich nicht
206 mehr daran erinnern. Sie (Z1) wird entlassen und der Vorsitzende fragt, ob
207 sie eine Bescheinigung für die Schule braucht. Sie (Z1) verneint. Zur Be-
208 schleunigen des Prozessverlaufs, wird eine weitere Nachbarin (Z5) vernom-
209 men, die bereits im Zuschauerraum sitzt. Der Vorsitzende bittet sie im Zeu-
210 genstand Platz zu nehmen; sie macht einen gefassten Eindruck. Die Straf-
211 verteidigung erkundigt sich, ob in der Tatnacht in der Wohnung der zuvor
212 vernommenen Zeugin (Z4), weitere Personen anwesend waren und ob diese
213 auf dem Schaukelstuhl saß. Sie (Z5) bejaht.

214 Der Sohn (Z6) der Nachbarin (Z4) soll erneut als Zeuge vorgeladen werden
215 werden. Die Zeugin (Z4) sitzt im Zuschauerraum; sie ist wütend und betont,
216 das ihr Sohn für die Verarbeitung der letzte Vernehmung lange gebraucht
217 hat. Der Vorsitzende Richter besteht auf die Zeugenvernehmung, bietet ihr
218 aber auch einen Ausweichtermin an. Sie (Z4) weist daraufhin, dass ihr Sohn
219 sich in der Schule befindet und danach zur Dialyse muss. Der Vorsitzende

220 Richter macht den Vorschlag, den Zeugen (Z6) von der Polizei abholen zu
221 lassen. Sie (Z4) geht widerwillig darauf ein, möchte aber auch wissen wie sie
222 wieder nach Hause kommt. Der Vorsitzende Richter betont, dass im Notfall
223 die Kosten für eine Taxifahrt übernommen werden. Die zuletzt vernommene
224 Nachbarin (Z5) sitzt neben der Zeugin (Z4) und redet beruhigend auf sie ein.
225 Die Verhandlung wird für etwa 1 Stunde unterbrochen. Die Vernehmung des
226 Zeugen (Z6) geschieht unter Ausschluss der Öffentlichkeit und dauerte etwa
227 10 bis 15 Minuten. Daraufhin maßregelt der Vorsitzende Richter die Verteidi-
228 gung, wegen dem bereits Eingangs erwähnten Fax bezüglich einer weitere
229 Zeugenvernehmung. Er betont immer noch kein Antwortschreiben seitens der
230 Strafverteidigung erhalten zu haben. Es ist geplant, die Schwester des Op-
231 fers in der nächsten Verhandlung als Zeugin zu vernehmen. Der Vorsitzende
232 Richter macht darauf aufmerksam, dass diese im Ausland wohnt, aber über
233 genügend Deutschkenntnisse verfügt und demnach nichts gegen eine Zeu-
234 genaussage spricht. Die Strafverteidigung äußert die Vermutung, dass die
235 Zeugin (Z4) während der Unterbrechung Alkohol zu sich genommen hat. Der
236 Vorsitzende betont, dass er keinen alkoholisierten Zustand der Zeugin (Z4)
237 während der Vernehmung wahrgenommen hat. Die Verhandlung wird vertagt.
238 Die nächste Verhandlung, bei der die Schwester des Opfers als Zeugin ver-
239 nommen werden sollte, wird schon nach einer kurzen Zeit vertagt, da die
240 Zeugin nicht erschienen ist.²⁵

²⁵ Diese Information wurde mir von einem Polizeibeamten im Landgericht zugetragen.

Verhandlungssache: Untreue²⁷

Die Hauptverhandlung fand am 11.01.2012 im Amtsgericht statt und dauerte etwa 1 Stunde. Das Protokoll wurde unmittelbar nach der Beobachtung niedergeschrieben.

01 **1. Die Anklageschrift wird durch den Staatsanwalt verlesen:** Dem Ange-
02 klagten wird zur Last gelegt, auf einer Stadionkarte im Zeitraum von Oktober
03 2010 bis 03 . Januar 2011 gehäuft Stornos durchgeführt zu haben. Die Stadi-
04 onkarte ist in der Regel für jeden erhältlich, aber da nur Mitarbeiteressen
05 storniert wurden, liegt der Verdacht nahe, dass die Tat von einem Mitarbeiter
06 des Kiosks begangen wurde. Weiterhin wurden die Stornos während der Ar-
07beitszeit des Angeklagten durch- 07 geführt.

08 **2. Der Angeklagte wird vom Richter zu seiner Person vernommen:** Der
09 Richter fragt nach seinen Personalien, Wohn- und Lebensverhältnissen. Der
10 Angeklagte ist Teamleiter im Kiosk.

11 **3. Die Beweisaufnahme findet durch die Vernehmung von zwei Zeugen**
12 **statt.** Bei dem ersten Zeugen (Z1) handelt es sich um den geschädigten Ki-
13 oskbesitzer.

14 Der Richter fragt nach der Funktion der Stadionkarte, ob für den Einsatz eine
15 PIN-Nummer nötig ist und diese unter Umständen auch von einem anderen
16 eingegeben werden kann. Weiterhin erkundigt er sich nach dem genauen
17 Zeitraum der Straftaten. Es gibt keinen Zeugen, der den Angeklagten beim
18 Begehen der Tat beobachtet hat. Der Richter fragt gezielt nach, erkundigt
19 sich mehrmals nach den Stornos und der Stadionkarten. Er wirkt unvorein-
20 genommen, emphatisch und abwägend. Als Beweismittel werden die Ver-
21 kaufslisten und die durchgeführten Stornos von den Parteien am Richterpult
22 in Augenschein genommen. Die Staatsanwältin fragt den Zeugen (Z1), ob die
23 Mitarbeiteressen unter Umständen an Freunde weiterverkauft wurden. Der
24 Zeuge (Z1) kann die Frage nicht beantworten; er wird entlassen. Die zweite
25 Zeugin (Z2), eine Auszubildende im Kiosk des Geschädigten, wird nur

²⁶ Richter Buchstabe E.

²⁷ Nach § 266 Abs. 2 StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1522.

26 kurz zur Mitarbeiterkarte und dem Tatgeschehen vernommen.
27 **3. Schlussvorträge:** Die Staatsanwältin plädiert auf Freispruch, da die Indi-
28 zienlage für eine Verurteilung zu gering ist.
29 **4. Urteilsverkündung:** Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und
30 die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte frei-
31 gesprochen.
32 **5. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er bedankt sich für das Urteil.
33 Der Geschädigte sitzt während der Urteilsverkündung im Zuschauerraum
34 und verkündigt seinen Unmut, da er das Urteil nicht nachvollziehen kann.

Feldprotokoll Nr. 12²⁸

Kleine Strafkammer²⁹

Verhandlungssache: Betrug³⁰

Die Verhandlung fand am 21.02.2012 im Landgericht statt und dauerte etwa 2 Stunden und 30 Minuten. Das Protokoll wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

01 **1. Der Staatsanwalt verliest die umfangreiche Anklageschrift:** Dem Ange-
02 klagten werden eine Vielzahl von Delikten zur Last gelegte, wie die Durchfüh-
03 rung von diversen Onlinebestellungen z.B. Bürobedarf, Kinokarten und Ver-
04 zehrgutscheine, mit dem Wissen, die Rechnungen nicht begleichen zu kön-
05 nen. Die Bestellungen wurden von seinem und dem PC seiner Lebenspartne-
06 rin durchgeführt. Beide PCs wurden von der Polizei zum Zweck der Ermitt-
07 lung beschlagnahmt. Darüber hinaus hat der Angeklagte etwa 30 Abonne-
08 ments an einem Tag von einem privaten Kabelfernsehanbieter abgeschlos-
09 sen und im Internet zum Verkauf angeboten. Der Angeklagte hat im Bundes-
10 zentralregister (BRZ) drei Einträge und im Zeitraum von August 2010 bis
11 November 2012 eine zweijährige Haftstrafe abgesessen. Die Reststrafe wur-
12 de auf eine dreijährige Bewährungsstrafe ausgesetzt, wobei er erneut straf-
13 fällig geworden ist und gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat. Er lebt
14 in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und hat ein Kind. Es werden ihm
15 190 Straftaten, mit einem Gesamtschaden von 19.300€ zur Last gelegt. Die
16 Verlesung der Anklageschrift dauert etwa 40 Minuten. Die Richterin vermitteln
17 währenddessen einen sachlichen, konzentrierten und ernsthaften Eindruck.
18 Sie hört aufmerksam zu, macht sich Notizen. Nach der Verlesung der Ankla-
19 geschrift bedankt sie sich beim Staatsanwalt.

20 **2. Der Angeklagte wird zur Sache vernommen:** Die Richterin belehrt den
21 Angeklagten über seine Rechte und seine Aussagepflicht. Der Angeklagte ist
22 geständig, zeigt Reue und gibt zu, einen Fehler begangen zu haben; nichts-
23 destotrotz kann er sich sein Verhalten nicht erklären. Die Richterin möchte

²⁸ Richterin Buchstabe F.

²⁹ Geregelt nach §76 Abs. 1 GVG. Vgl. Kiesel/ Mayer 2013, S. 798.

³⁰ Nach § 263 Abs. 1 StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1425.

24 erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen erneut straffällig in
25 Augenschein getreten ist. Der Angeklagte beteuert, dass er sich durch die
26 Freiheitsstrafe über die Folgen seines Handelns bewusst geworden ist.
27 Die Freiheitsstrafe war für ihn eine „Abschreckungsmaßnahme“.

28 **3. Zur Beweisaufnahme wird der ermittelnde Polizeibeamte (Z1) in den**
29 **Zeugenstand gerufen und von der Richterin über seine Aussagefreiheit**
30 **belehrt.** Laut dem Zeugen (Z1), hat der Angeklagte umfangreiche Straftaten
31 begangen, sich aber von Anfang zu den Tatvorwürfen geständig eingelassen.
32 Sein kooperatives Verhalten hat die Ermittlungsuntersuchung verkürzt und
33 die beschlagnahmten PCs musste nicht durchsucht werden. Einige der Wa-
34 ren wurden sichergestellt und lagern bei der Polizeibehörde, da die Eigentü-
35 mer nicht festgestellt werden konnten und zum Teil aufgrund des geringen
36 Warenwerts eine Rücksendung nicht lohnenswert ist. Die Richterin erkundigt
37 sich, wie der Polizeibeamte (Z1) auf die Straftaten aufmerksam wurde. Er
38 (Z1) gibt an, dass der Kabelfernsehanbieter und einige der eBay-Käufer
39 Strafanzeige erstatten haben. Der Strafverteidiger nimmt den Zeugen (Z1)
40 ins Kreuzverhör und möchte von ihm wissen, ob er sich an den genauen pro-
41 zentualen Anteil der beschlagnahmten Waren erinnern kann. Der Zeuge (Z1)
42 verneint, aber weist darauf hin, dass eine Liste erstellt wurde, in die er den
43 Warenwert des beschlagnahmten Diebesgutes vermerkt hat. Der Strafvertei-
44 digter fragt nach, ob er eine ungefähre Schätzung abgeben kann. Der Zeuge
45 (Z1) verweist wieder auf die Liste, ist verunsichert, macht aber keine Anga-
46 ben bezüglich des Umfangs der von der Polizei beschlagnahmten Ware. Er
47 (Z1) schaut fortwährend zur Richterin, die aufmerksam zuhört. Sie gibt ihm
48 nonverbal „Rückendeckung“ und „Unterstützung“. Der Zeuge (Z1) wird ent-
49 lassen. Der Strafverteidiger reicht der Richterin und dem Staatsanwalt unauf-
50 gefordert mehrere Dokumente, wie den Hauptschulabschluss des Angeklag-
51 ten, den er in der Haft nachgeholt hat und das Zwischenzeugnis des Arbeit-
52 gebers. Er betont, dass der Angeklagte sich seit seiner Entlassung in einer
53 Festeinstellung befindet und ab Herbst 2012 die Aussicht auf eine Ausbil-
54 dungsstelle besteht. Er hat während seines Haftaufenthaltes an einem Ange-
55 bot zur Suchttherapie teilgenommen und die Zusage für einen Therapieplatz
56 erhalten. Der Strafverteidiger möchte die Richterin von einer positiven Sozi-

57 alprognose³¹ des Angeklagten überzeugen.

58 **4. Der Angeklagte wird von der Richterin zu seiner Person vernommen:**

59 Währenddessen lässt sich die Richterin ablenken und verliert die Forderung
60 eines Geschädigten in Höhe von etwa 580€. Der Strafverteidiger wirft ein,
61 dass sie noch Fragen zur Person des Angeklagten stellen wollte. Die Richterin
62 bemerkt verärgert, dass sie keine weiteren Fragen hat, auch der Staats-
63 anwalt stellt keine weiteren Fragen. Der Strafverteidiger verweist noch einmal
64 auf die gute Sozialprognose des Angeklagten hin.

65 Der psychiatrische Gerichtsgutachter wird gehört: Ihm zufolge hat der Ange-
66 klagte eine Impulskontrolle, die sich in Süchten äußert. Er weist eine Persön-
67 lichkeitsstörungen auf, es ist eine schlechte medizinisch Prognose zu erwar-
68 ten, da nur eine Verhaltenstherapie und nicht die vom Angeklagten geplante
69 Psychoanalyse den gewünschten Erfolg bringt. Eine positive Sozialprognose
70 ist dagegen bei erfolgreicher therapeutischer Behandlung möglich.

71 **5. Schlussvorträge:**

72 **Plädoyer des Staatsanwaltes:** Der Angeklagte ist trotz Bewährung erneut
73 staffällig geworden und die Straftaten fanden über einen Zeitraum von insge-
74 samt sechs Jahren statt. Trotz guter Sozialprognose wie ein festes Arbeits-
75 verhältnis und die Aussicht auf einen Ausbildungsplatz, fallen die Straftaten
76 zu sehr ins Gewicht und der Schaden bemisst sich insgesamt auf 265.000€.
77 Das geforderte Strafmaß beträgt drei Jahre und sechs Monate. Darüber hi-
78 naus wird ihm negativ ausgelegt, dass er die Einnahmen aus den verkauften
79 Waren reinvestiert hat.

80 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er betont, dass der Angeklagte geständig
81 ist und seine Taten bereut; er ist auf dem Weg der Besserung. Darüber hin-
82 aus tragen die Händler eine Mitschuld, sie hätten dem Angeklagten nicht die
83 hohe Anzahl an Abonnements verkaufen dürfen. Für den Angeklagten
84 spricht, dass er einen Anteil der Waren den Eigentümern rückwirkend zu-
85 kommen lassen hat. Der Strafverteidiger fordert ein Strafmaß von zwei Jah-
86 ren auf Bewährung.

87 Die Verhandlung wird für dreißig Minuten unterbrochen.

88 **6. Urteilsverkündung.** Die Richterin verhängt eine Freiheitsstrafe von drei

³¹ Geregelt nach § 56 StGB. Vgl. ebenda, S. 528.

89 Jahren und vier Monaten. Bei der Erklärung des Urteils geht die Richterin
90 sehr analytisch vor. Für den Angeklagten spricht sein Wille zur Besserung,
91 der feste Arbeitsplatz, das Geständnis, wodurch das Strafverfahren verkürzt
92 wurde, eine gute Sozialprognose und seine Reue. Gegen den Angeklagten
93 spricht, die hohe Rückfallgefahr, er ist trotz Vorstrafen erneut straffällig ge-
94 worden. Er wurde im August 2008 vom Jugendstrafgericht zu einer 2-jährigen
95 Freiheitsstrafe verurteilt und ist danach in Berufung sowie Revision gegan-
96 gen. Trotzdem tätigte er kurze Zeit später Onlinebestellungen, ohne den Ge-
97 genwert der Waren zu begleichen. Die hohe Anzahl der Straftaten und eine
98 zu hohe Schadenssumme wird dem Angeklagten zur Last gelegt. Die Min-
99 deststrafe bei solchen Delikten liegt bei sechs Monaten, die Höchststrafe bei
100 zehn Jahren. Eine Bewährung würde nur bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei
101 Jahren infrage kommen.

Feldprotokoll Nr. 13³²

Verhandlungssache: Leistungerschleichung („Schwarzfahren“)³³

Die Hauptverhandlung fand am 08.03.2012 in der Jugendkammer im Amtsgericht statt und die Beobachtung dauerte etwa 30 Minuten.³⁴ Die Niederschrift des Feldprotokolls wurde unmittelbar nach der darauffolgenden Verhandlung erstellt.³⁵

01 **1. Die Angeklagte wird zur Person vernommen:** Die Angeklagte spricht
02 sehr leise, ist unsicher und nervös; sie dreht sich häufig zu ihrem Verteidiger
03 um. Der Richter erkundigt sich nach ihren Lebensverhältnissen. Die Ange-
04 klagte hat ein acht Monate altes Kleinkind und lebt mit ihrem Partner von so-
05 zialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich. Sie erhält keine fami-
06 liäre Unterstützung. Die Angeklagte ist ohne gültigen Fahrschein gefahren,
07 sie war hochschwanger und musste zum Tatzeitpunkt zur Agentur für Arbeit.
08 Der Richter ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“

³² Richter Buchstabe C.

³³ Nach § 265 a StPO. Vgl. ebenda, S. 1507.

³⁴ Die Beobachtung wurde nach Verhandlungsbeginn durchgeführt.

³⁵ Siehe Feldprotokoll Nr. 12.

09 und „Schwarzfahren“.

10 **2. Schlussvortrag:** Der Staatsanwalt verlangt eine Bestrafung nach dem Ju-
11 gendstrafrecht.

12 **3. Urteilsverkündung:** Der Richter verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit je-
13 weils sechs Sitzungen. Er betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Un-
14 terstützung sein wird. Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt hochschwanger
15 und ist deshalb „schwarzgefahren“, weil sie zur Bundesagentur musste. Ihr
16 Verhalten stellt zwar keinen zwingenden Grund dar, ist aber nachvollziehbar.
17 Der Richter belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden
18 müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft³⁶ von bis zu vier Wochen.

³⁶ Geregelt nach § 17 JGG. Vgl. Eisenberg 2009, S. 224.

Feldprotokoll Nr. 14³⁷

Verhandlungssache: Betrug³⁸

Die Verhandlung fand am 08.03.2012 in der Jugendkammer im Amtsgericht statt und dauerte 45 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

01 **1. Aufruf zur eigenen Sache:** Der Richter fragt nach, ob alle Zeugen anwe
02 send sind.

03 **2. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Die Angeklagte
04 hat im 04. Dezember 2010 einen Mietvertrag abgeschlossen, mit dem vor-
05 sätzlichen Wissen die Kautions- und die Miete nicht begleichen zu können. Die
06 ausstehenden Kosten belaufen sich auf 2400€ inklusive Sachschäden. Es
07 fand eine Zwangsräumung der Wohnung statt. Im April 2011 hat die Ange-
08 klagte erneut eine Wohnung angemietet und auch in diesem Fall die Kautions-
09 und die Miete in Höhe von 1400€ nicht beglichen.

10 **3. Der Richter vernimmt die Angeklagte zur Sache:** Sie spricht schnell und
11 ist aufgeregt. Der Richter erscheint routiniert und autoritär. Er belehrt die An-
12 geklagte, hört ihr aufmerksam zu. Die Angeklagte erklärt sich für schuldig,
13 bereut ihre Taten und betont, sich „naiv“ verhalten zu haben. Der Richter be-
14 stätigt, dass ihr Tatverhalten tatsächlich „naiv“ war. Die Angeklagte hat von
15 ihrer Erbschaft jeweils einen Anteil von zweimal 5000€ und zusätzlich monat-
16 liche Zahlungen von 140€ erhalten, um eigenständig den Lebensunterhalt
17 bestreiten zu können. Sie ist bei einer Freundin eingezogen und hat die
18 Wohnung ohne Übernahmeprotokoll übernommen. Die Angeklagte sagt aus,
19 dass die Sachschäden an der Wohnung von den Haustieren der Vormieterin
20 verursacht wurden. Der Richter weist auf den §154 StPO³⁹ hin; in Absprache
21 mit dem Staatsanwalt werden die Sachschäden eingestellt, da es sich um zivi-
22 lrechtliche Ansprüche handelt. Die Angeklagte hat ab Dezember 2011 als
23 Bedienung im einem Lokal gearbeitet. Hier war sie schon seit Juni 2011 ge-
24 legentlich als Aushilfe tätig und die Ehefrau des Inhabers versicherte ihr zu
25 diesem Zeitpunkt eine geringfügige Beschäftigung zu. Diese stellte für die

³⁷ Richter Buchstabe C.

³⁸ Gemäß § 263 StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1425.

³⁹ Vgl. ebenda, S. 2436.

26 Angeklagte einen „Mutterersatz“ dar. Die erste Rate der Erbschaft erhielt die
27 Angeklagte im September 2010. Auf Anfrage erfährt der Richter, dass sie ei-
28 nen Anteil der Geldmittel an Freunde verliehen und den Rest für den Le-
29 bensunterhalt ausgegeben hat. Das Arbeitsentgelt für ihre Aushilfstätigkeit
30 hat sie zum größten Teil nicht erhalten und wird aufgrund eigener Angaben
31 eine Klage vor dem Arbeitsgericht einreichen. Der Richter lässt die Angeklag-
32 te lange reden. Er stellt zwischendurch Fragen, wobei er von der Angeklag-
33 ten unterbrochen wird. Er gibt ihr nonverbal zu verstehen, dass ihr Verhalten
34 unhöflich ist.

35 **4. Der Staatsanwalt nimmt die Angeklagte ins Kreuzverhör.** Er möchte
36 erfahren, warum sie den ersten Mietvertrag abgeschlossen hat, obwohl ihr
37 bewusst war, dass ihre finanziellen Mittel für die Begleichung der Monatsmie-
38 te nicht ausreichen. Die Angeklagte war im Glauben, dass durch die Aushilfs-
39 tätigkeit und das Erbe ausreichend Geldeingänge zur Verfügung stehen. Der
40 Staatsanwalt fragt, warum sie das Erbe vorher ausgegeben hat und wie sie
41 mit einer geringfügigen Nebentätigkeit in Höhe von 400€ ihren Lebensunter-
42 halt bestreiten wollte. Deshalb geht er beim Abschluss des ersten Mietver-
43 trags von Betrug und beim zweiten Mietvertrag von vorsätzlichen Betrug aus.

44 **5. Der Richter vernimmt die Angeklagte zur Person:** Er verliest den Le-
45 benslauf und betont zweimal, dass die Mutter der Angeklagten an den Folgen
46 einer Krebserkrankung gestorben ist, als sie 15 Jahre alt war. Ihre Schulno-
47 ten wurden schlechter, sie verließ das Gymnasium, holte den Hauptschulab-
48 schluss nach und besuchte die Fachoberschule erfolglos. Der Vater ging
49 nach dem Tod ihrer Mutter eine neue Beziehung ein, die Angeklagte zog aus
50 der elterlichen Wohnung aus. Sie weist den Richter darauf hin, dass einige
51 der vorgelesenen Angaben zu ihrem Werdegang unstimmig sind. Der Richter
52 hört geduldig zu. Die Angeklagte betont, dass sie sich in einem festen Ar-
53beitsverhältnis befindet und ihre Schulden begleichen möchte.

54 **6. Beweisaufnahme.** Der Zeuge (Z) ist der Inhaber des Lokals, in dem die
55 Angeklagte als Bedienung tätig war. Er hat ein „großspuriges“ auftreten. Laut
56 seiner Aussage, hat die Angeklagte sich in seinem Lokal „herumgetrieben“
57 und „ab und zu ein ein paar Gläser“ aufgeräumt. Er betont, dass jeder Ange-
58 stellter sozialversicherungspflichtig angemeldet ist. Während der Zeugenver-

59 nehmung weist die Angeklagte den Richter darauf hin, dass der Lokalbesitzer
60 ihr vor der Verhandlung gedroht hat, sie soll bei der Vernehmung keine „Un-
61 wahrheiten“ erzählen.

62 **7. Schlussvortrag des Staatsanwaltes:** Bei der ersten Straftat liegt beding-
63 ter Betrug vor, da unter Umständen die Aussicht auf Gehaltseingänge be-
64 stand. Der zweite Fall war vorsätzlicher Betrug. Die Strafe soll nach dem Ju-
65 gendstrafrecht verhängt werden, da die Angestellte zum Tatzeitpunkt 20 Jah-
66 re alt war. Er plädiert für ein Strafmaß von 80 Sozialdienststunden und eine
67 monatliche Ratenzahlung an die Geschädigten.

68 **8. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 80 Sozialstunden und eine
69 monatliche Ratenzahlung von jeweils 100€. Die Angeklagte wirft ein, höhere
70 Raten zahlen zu wollen. Der Richter maßregelt sie, dass sie sich mit diesem
71 Einwand keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen
72 Rahmen halten.

Feldprotokoll Nr. 15⁴⁰

Verhandlungssache: Körperverletzung⁴¹ („Schwarzfahren“)

Die Verhandlung fand am 12.03.2012 im Amtsgericht statt und dauerte etwa zwei Stunden und 55 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Hauptverhandlung niedergeschrieben.

001 **1. Aufruf der eigenen Sache:** Der Richter erkundigt sich, ob alle Zeugen
002 anwesend sind. Der Strafverteidiger hat kurzfristig zwei weitere Zeugen vor
003 geladen. Der Richter ist davon nicht angetan, da ihm diese Information erst
004 zu diesem Zeitpunkt zugetragen wird und der Zeuge die Vorladung noch
005 nicht erhalten hat.

006 **2. Staatsanwältin verliest die Anklageschrift:** Der Angeklagte⁴² hat sich
007 im August 2011 um ein Uhr in der Nacht in ein Taxi gesetzt, ohne über genü-
008 gend Geldmittel zu verfügen und den Taxifahrer darüber zu informieren. Er
009 konnte die Rechnung in Höhe von 9,50 € nicht begleichen und hat den Taxi-
010 fahrer zwei Banken anfahren lassen, mit der Absicht Geld abzuheben. Als
011 das missglückt ist, hat der Angeklagte den Taxifahrer daraufhin vertröstet,
012 den Rechnungsbetrag am Zielort zu entrichten; dieser hat nach einem Pfand,
013 die Uhr des Angeklagten verlangt. Am Zielort angekommen, kam es im Trep-
014 penhaus des Angeklagten zwischen beiden Parteien zu einer körperlichen
015 Auseinandersetzung. Der Taxifahrer bekam etwa zehn Faustschläge und zog
016 sich Prellungen und eine Platzwunde an der Stirn zu. Die Staatsanwältin ist
017 bei der Verlesung der Anklageschrift autoritär und bestimmend.

018 **3. Der Angeklagte wird zu seiner Person und zur Sache vernommen so**
019 **wie über seine Aussagefreiheit:** Der Angeklagte möchte aussagen, er ver-
020 fügt nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, es ist ein Übersetzer anwe-
021 send. Der Verteidiger der Nebenklage wendet ein, dass der Angeklagte auf
022 eine außergerichtliche Einigung nicht eingegangen ist und verlangt ein
023 Schmerzensgeld in Höhe von 2500€. Der Angeklagte sagt aus, dass er sich
024 in der Tatnacht um ein Uhr in der Nacht telefonisch ein Taxi kommen lassen

⁴⁰ Richter Buchstabe G.

⁴¹ Gemäß § 223 Abs. 1 StPO Vgl. ebenda, S. 1162.

⁴² Der Angeklagte ist türkischer Herkunft.

025 hat. Er hat den Taxifahrer unverzüglich darüber informiert, nicht über genü-
026 gend Geldmittel zu verfügt. Darüber hinaus hat er den Geschädigten nicht
027 dazu veranlasst ein Bankinstitut anzufahren, da er zum Tatzeitpunkt keine
028 EC-Karte dabei hatte. Des Weiteren hat er keine Armbanduhr getragen und
030 hat demzufolge diese nicht als Pfand für den ausstehenden Rechnungsbe-
031 trag angeboten. Der Richter erkundigt sich, ob der Angeklagte in der Tatnacht
032 Alkohol zu sich genommen hatte. Der Angeklagte bejaht, erst ein Bier und
033 danach Schnaps getrunken zu haben. Laut Polizeibericht hatte der Angeklagte
034 einen Alkoholpegel von 1,8 Promille. Der Richter möchte wissen, ob der
035 Angeklagte zum Tatzeitpunkt bei vollem Bewusstsein war, oder „getorkelt“
036 hat. Der Angeklagte beteuert, bei vollem Bewusstsein gewesen zu sein. Am
037 Zielort hat der Angeklagte den Taxifahrer mitgeteilt, dass er in die Wohnung
038 muss, um den Rechnungsbetrag begleichen zu können. Der Taxifahrer be-
039 stand darauf, ihn zu begleiten, der Angeklagte hat beruhigend auf ihn einge-
040 redet. Im Treppenhaus kam es zu einer „Rangelei“, er hat den Taxifahrer
041 zweimal in den „Schwitzkasten“ genommen. Er kann sich nicht mehr daran
042 erinnern, wie sich der Geschädigte die Verletzungen zugezogen hat und wie
043 die Blutflecken an der Wand zustanden gekommen sind. Der Richter ver-
044 nimmt den Angeklagten genauer zum Tatverlauf, fragt mehrmals nach ob die
045 Blutflecken an der Wand den Polizeibeamten mitgeteilt wurden. Der Ange-
046 klagte verneint, da die Polizei von ihm keine Aussage verlangt hat. Der Rich-
047 ter weist darauf hin, dass er zur polizeilichen Vorladung nicht erschienen ist.
048 Der Angeklagte widerspricht, er ist sich keiner Schuld bewusst. Der Richter
049 ist höflich, aufmerksam und geduldig, aber auch skeptisch, fragt mehrfach
050 nach. Vermutlich zweifelt er am Wahrheitsgehalt der Aussage. Der Angeklag-
051 te merkt an, dass im Treppenhaus zuerst seine Frau und danach sein Nach-
052 bar die Auseinandersetzung beendet und die Rechnung beglichen haben.
053 Der Geschädigte ist zu seinem Taxi und hat den Notruf gewählt.

054 **4. Beweisaufnahme. Der Nebenkläger bzw. Geschädigter (Z1) wird ver-**
055 **nommen.** Er sagt aus, dass der Fahrgast erst nach etwa 100 Meter ihm die
056 Information gegeben hat, nicht über ausreichend finanzielle Mittel zu verfü-
057 gen. Er hat vorgeschlagen eine Bank anzufahren, der Angeklagte hat ihn
058 hingehalten und der Geschädigte befürchtete, dass er die „Zeche prellt“. Aus

059 diesem Grund wollte er ihn mit in die Wohnung begleiten, im Treppenhaus
060 wurde der Angeklagte aggressiv und hat auf ihn eingeschlagen. Der Geschä-
061 digte hat sich nicht gewehrt, „weil er so erzogen wurde“. Richter möchte wis-
062 sen, ob er sich wirklich nicht gewehrt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.
063 Der Geschädigte schaut oft zu seinem Verteidiger, vergewissert sich bei ihm,
064 da er sich nicht genau an den Tatverlauf erinnern kann. Der Richter maßre-
065 gelt ihn und betont, dass sein Erinnerungsvermögen zum Tathergang auch
066 ohne seinen Verteidiger ausreichen muss. Der Geschädigte ist nach dem
067 körperlichen Übergriff zurück zum Taxi, hat die Polizei angerufen. Die Tochter
068 des Angeklagten (Z4) hat sich währenddessen mit ihm unterhalten, aber fal-
069 sche Angaben gemacht, da sie sich für die Tochter des Nachbarn ausgege-
070 ben hat. Die Staatsanwältin erkundigt sich zum genauen Tatverlauf. Der
071 Strafverteidiger bringt den Vorwurf ein, dass schon zuvor ein Fahrgast des
072 Geschädigten beim Ordnungsamt wegen Beleidigung eine Anzeige erstattet
073 hat. Der Zeuge (Z1) dementiert, die Information ist von einem Kollegen und
074 entspricht nicht der Wahrheit. Der Geschädigte ist unsicher, fühlt sich im
075 Recht. Er (Z1) bringt ein, dass er sich an einige Einzelheiten nicht erinnern
076 kann, aber eine schriftliche Ausführung zum Tatgeschehen bei Gericht einge-
077 reicht hat. Der Geschädigte war wegen seinen Verletzungen eine Woche be-
078 rufsunfähig, als Nachweis hat er ein Attest von der Klinik und vom Arzt.
079 Eine Belastungszeugin (Z2) wird aufgerufen; es handelt sich um die ermit-
080 telnde Polizeibeamtin. Sie (Z2) schildert den Tatverlauf und gibt an, Übergriffe
081 von Seiten des Angeklagten befürchtet zu haben. In der Wohnung des Ange-
082 klagten haben seine Angehörigen beruhigend auf ihn eingeredet; er war al-
083 koholisiert, aber klar bei Verstand. Die Zeugin (Z2) erweckt einen nervösen
084 Eindruck. Sie (Z2) beschreibt den Angeklagten und seine Familie als „provo-
085 kativ“ und sagt, „sie wollte da nur weg“.
086 Die Ehefrau wird als weitere Zeugin (Z3) vernommen; wegen nicht ausrei-
087 chenden Deutschkenntnissen steht ihr ein Dolmetscher zur Seite. Sie kann
088 sich an den Tatverlauf nicht genau erinnern; hat in der Tatnacht auch keine
089 Armbanduhr am Handgelenk des Angeklagten gesehen. Die Strafverteidige-
090 rin möchte wissen, wie groß die Blutflecken an der Wand waren. Sie sagt
091 aus, dass sie diese nicht gesehen hat. Sie möchte erfahren, ob am Hals des

092 Angeklagten Kratzspuren zu sehen waren, die von der Auseinandersetzung
093 mit dem Geschädigten herrührten. Sie hat bei ihrem Mann nur kleine Kratzer,
094 beim Geschädigten keine Wunden wahrgenommen. Sie (Z3) sagt aus, dass
095 sie die körperliche Auseinandersetzung schlichten wollte und währenddessen
096 sehr aufgebracht war. Die Staatsanwältin ist wütend und bezichtigt die Zeugin
097 (Z3) der Falschaussage: „Was ist, wenn ich ihnen unterstelle, dass zuerst der
098 Nachbar und nicht sie da waren?“ Der Angeklagte nimmt seine Frau in
099 Schutz, er beteuert nicht ausgesagt zu haben, dass sie zuerst den Streit
100 schlichten wollte. Die Tochter des Angeklagten soll als nächste Zeugin (Z4)
101 vernommen, die Mutter ist dagegen. Sie unterhält sich mit dem Angeklagten
102 in ihrer Muttersprache, der um eine Unterbrechung der Verhandlung verlangt.
103 Die Staatsanwältin weist den Strafverteidiger darauf hin, dass er seine Ver-
104 nehmung überdenken soll, da er sich vorstellen kann, was sie mit ihren Fra-
105 gen bezwecken möchte. Der Strafverteidiger, der Angeklagte sowie der
106 Übersetzer verlassen den Gerichtssaal. Während ihrer Abwesenheit merkt
107 der Richter mehrmals an, dass sich die Verhandlung in die Länge zieht und
108 er wird ungeduldig. Die Staatsanwältin fordert die Parteien auf, die Verhand-
109 lung wieder aufzunehmen. Kurze Zeit später unterhält sich eine Zuschauerin
110 mit dem Strafverteidiger im Flüsterton und verlässt den Gerichtssaal. Die
111 Staatsanwältin ist wütend über den Vorfall und möchte in Kenntnis darüber
112 gesetzt werden, um wen es sich bei dieser Person handelt. Der Strafverteidi-
113 ger klärt auf, es ist seine Praktikanten, sie soll die Kanzlei über die Verspä-
114 tung informieren; er entschuldigt sich. Die Zeugin (Z4) wird zum Tatverlauf
115 vernommen, da sie noch minderjährig ist, vergewissert sich der Richter, ob
116 sie wirklich aussagen möchte. Die Zeugin (Z4) ist sehr aufgebracht, spricht
117 schnell und verspricht sich mehrmals. Sie erwähnt einige Male, dass ihre 10-
118 jährige Schwester in der Tatnacht emotional aufgewühlt war. Sie kann sich an
119 den genaue Tatverlauf nicht erinnern, da sie abwechselnd im Treppenhaus,
120 in der Wohnung und beim Nachbarn war. Den Geschädigten hat sie nach
121 dem Tatgeschehen über die psychische Verfassung ihrer jüngeren Schwester
122 aufgeklärt. Der Verteidiger der Nebenklage schüttelt während der Verneh-
123 mung den Kopf, hält die Hand vor den Augen; er äußert mehrmals seinen
124 Unmut. Der Richter hört aufmerksam zu, stellt wenige Fragen und ist

125 verständnisvoll. Die Zeugin (Z4) wird entlassen und setzt sich zu ihrer Mutter
126 in den Zuschauerraum.

127 Als Letztes wird der Nachbar (Z5) vernommen. Er ist sehr unwillig und ab-
128 weisend. Er sagt aus, dass er im Treppenhaus die körperliche Auseinander-
129 setzung zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten beobachtet hat.
130 Der Angeklagte hatte Kratzwunden am Hals, der Geschädigte eine Platz
131 wunde am Kopf. Der Zeuge (Z5) beteuert mehrmals, die Wahrheit auszusaa-
132 gen, „da er eine Ehefrau und drei Kinder zu versorgen hat.“

133 Der Richter verliest das Vorstrafenregister des Angeklagten. Er hat etwa
134 zwölf Einträge im Bundeszentralregister (BZR) unter anderem wegen Fahren
135 ohne Fahrerlaubnis und Körperverletzung. Es wurden Geld- und Bewäh-
136 rungsstrafen verhängt.

137 **5. Schlussvorträge**

138 **Plädoyer der Staatsanwältin:** Die Hauptverhandlung hat den Anfangsver-
139 dacht bewiesen, dass der Angeklagte den Geschädigten vorsätzlich angegrif-
140 fen hat. Er hat seine Familienangehörigen zur Falschaussage angestiftet, mit
141 weitreichenden Folgen. Er ist ein Wiederholungstäter und es gibt keine Hoff-
142 nung auf Besserung. Sie fordert ein Strafmaß von einem 1 Jahr Freiheitsstra-
143 fe. Es gibt keine mildernden Umstände. Der Angeklagte ist in das Taxi ein-
144 gestiegen, mit dem Wissen, das Entgelt für die Taxifahrt nicht begleichen zu
145 können; er wollte die Zeche prellen. Während des Plädoyers bricht die Toch-
146 ter des Angeklagten in Tränen aus.

147 Der Verteidiger der Nebenkläger schließt sich in seinem Plädoyer der Staats-
148 anwältin an. Sollte das Strafmaß zur Bewährung ausgesetzt werden, soll ein
149 Schadensersatz von 2000€ verhängt werden und der Angeklagte übernimmt
150 die Kosten für das Gerichtsverfahren.

151 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er geht ausführlich auf den Vorwurf der
152 Falschaussage ein und verwirft ihn. Er spricht laut und deutlich, argumentiert
153 überzeugend und macht Redepausen. Der Angeklagte ist ein Wiederholungs-
154 täter, aber die Vorstrafen lassen nicht darauf schließen, dass er in diesem
155 Fall tatsächlich der Täter war. Aus anderen Körperverletzungsverhandlung
156 wissen „wir“, dass derjenige mit den größeren Verletzungen nicht gleichzeitig
157 das Opfer sein muss. Deshalb plädiert er für einen Freispruch und die Kosten

158 für das Gerichtsverfahren sollen der Staatskasse auferlegt werden.
159 **6. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 9 Monate Freiheitsstrafe und
160 die Kosten werden dem Angeklagten zur Last gelegt; es war vorsätzliche
161 Körperverletzung. Es gab keinen Grund, den Taxifahrer zu „vermöbeln“. Der
162 Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten. Die Familie
163 und seine drei Kinder haben ihn nicht davon abgehalten, die Taten zu bege-
164 hen. Die Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt. Der Angeklagte
165 zeigt keine Reue und ist nicht geständig. Er hat nicht überzeugt, auch die
166 Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage
167 nicht bestätigen können. Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.
168 Strafmildernd ist die Tatsache, dass der Angeklagte sich in seiner „Ehre“ an-
169 gegriffen gefühlt hat, da ihm vorgeworfen wurde, er würde die „Zeche prel-
170 len“. Der Angeklagte übernimmt die Kosten des Gerichtsverfahrens.⁴³

⁴³ Geregelt nach § 464 StPO. Vgl. ebenda, S. 3062.

Feldprotokoll Nr. 16⁴⁴

Verhandlungssache: Körperverletzung⁴⁵

Die Verhandlung fand am 19.03.2012 im Amtsgericht statt. Es wurde ein Zeitraum von etwa 1 Stunde und 45 Minuten protokolliert⁴⁶ und die Niederschrift fand unmittelbar nach der Verhandlung statt.

01 Der Angeklagten wird Körperverletzung vorgeworfen, da ihr Hund einen
02 Nachbarn „gezwickt“ hat und einen Fahrradfahrer hinterher gerannt ist. Der
03 Richter hört routiniert zu, ist bedacht. Der Strafverteidiger macht einen be-
04 rufserfahrenen und emphatischen Eindruck. Die Angeklagte hat ihren großen
05 schwarzen „zotteliger“ Hund dabei. Der Hund ist ruhig, bellt nicht.
06 **1. Beweisaufnahme:** Der erste Polizeibeamter (Z1) wird vernommen. Er
07 sieht keine Gefahr von dem Hund ausgehen und äußert sich nicht wertend
08 zur Hundehalterin. Der Zeuge (Z1) wird entlassen. Der zweite Polizeibeamter
09 (Z2) sagt aus, dass der Hund gefährlich ist, er ist vorher zweimal negativ auf-
10 gefallen; er könnte unter Umständen Kinder anfallen. Die Angeklagte demen-
11 tiert. Der Richter und die Staatsanwältin fordern die Angeklagte auf, sich nicht
12 unaufgefordert zu äußern. Sie schildert wiederholt den Tatverlauf, unterstellt
13 dem Polizeibeamten, sich voreingenommen geäußert zu haben. Der Zeuge
14 (Z2) rechtfertigt sich. Der Strafverteidiger verliest das Aussageprotokoll, in
15 dem der Zeugen fordert, den Hund zu „töten. Der Zeuge (Z2) besteht da-
16 rauf, dass seine Aussage missverstanden wurde. Der Hund kann unter Um-
17 ständen bzw. in bestimmten Situationen zu einer Gefahr werden, deshalb
18 fordert er mindestens eine Leinenpflicht oder sogar eine Einschläferung. Der
19 Polizeibeamter (Z2) macht einen sachlichen und ernsthaften Eindruck. Die
20 Angeklagte meldet sich immer wieder unaufgefordert zu Wort. Der Richter ist
21 geduldig und beantwortet ihre Fragen.
22 Die Parteien ziehen sich zu einem Rechtsgespräch⁴⁷ zurück. Die Staatsan-
23 wältin möchte das Verfahren verkürzen und unterstellt der Angeklagten den

⁴⁴ Richter Buchstabe G.

⁴⁵ Gemäß § 223 StGB. Vgl. ebenda, S. 1162.

⁴⁶ Die Beobachtung wurde nicht zu Beginn der Verhandlung durchgeführt.

⁴⁷ Nach § 212 oder 257b StPO. Vgl. ebenda, S. 2701-2703.

24 Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung. Die vorsätzliche Körperverlet-
25 zung ist ausgeschlossen, da der Hund friedlich ist. Es wird dem Strafverteidi-
26 ger nahegelegt, die Aussage aufzunehmen und die Beweisaufnahme abzu-
27 schließen. Der Strafverteidiger geht nicht darauf ein, es handelt sich seiner
28 Ansicht nach auch nicht um fahrlässige Körperverletzung.

29 Als weitere Zeugin (Z3) wird die Nachbarin der Angeklagten vernommen. Sie
30 sagt aus, dass der Hund nicht gefährlich ist und die Angeklagte langjährige
31 Erfahrung in der Hundehaltung besitzt. Sie lobt die gute Erziehung, da der
32 Hund auch ohne Leine in der Stadt gehalten werden kann: „Er hört aufs
33 Wort.“ Der Richter möchte wissen, warum der Polizeibeamte (Z2) das Ge-
34 genteil behauptet hat. Sie kann nur aus ihrer Sicht sprechen, wenn aber der
35 Hund angegriffen wird, wehrt er sich. Die Zeugin schafft Verbundenheit mit
36 der Angeklagten. Der nächste Zeuge (Z4) ist der Tierarzt der Angeklagten. Er
37 sagt aus, dass der Hund keine Gefahr darstellt; aber er ist ein großer Hund
38 und kann auf andere einschüchternd wirken.

39 Der Strafverteidiger möchte noch einen Zeugen anhören. Die Staatsanwältin
40 lehnt weitere Beweisaufnahmen ab. Der Richter erwähnt, dass seine Mit-
41 tagspause ansteht und fragt den Gerichtsschreiber, ob er abgelöst wird. Ein
42 letzter Zeuge (Z5) wird dennoch vernommen; dieser bestätigt, dass der Hund
43 keine Gefahr darstellt. Er hat einen „Aggressionstest“ mit ihm durchgeführt, in
44 dem er ihm unter anderem das Ohr abgeknickt hat. Der Hund ist während-
45 dessen ruhig geblieben. Die Staatsanwältin fragt, ob der Polizeibeamte (Z2)
46 die Unwahrheit ausgesagt hat. Der Zeuge (Z5) kann die Frage nicht beant-
47 worten und verweist auf seine persönliche Sicht des Sachverhaltes.

48 **2. Schlussvorträge:**

49 **Plädoyer der Staatsanwältin:** Sie führt lange den Tatverlauf aus und äußert
50 sich zu den einzelnen Zeugenaussagen. Sie wirft ein, dass sie selber Hun-
51 dehalterin war und aus Erfahrung berichten kann, dass ein so großer Hund
52 beaufsichtigt werden muss. „Ohne Aufsicht, macht er was er will, auch vom
53 Grundstück laufen.“ Sie geht davon aus, dass der Geschädigte „gezwickt“
54 wurde. Sie fordert eine Geldstrafe von 120 Tagessätze zu je 50€.

55 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er betont, dass die Angeklagte über vierzig
56 Jahre Erfahrung in der Tierhaltung vorweisen kann. Sie kann mit Tieren um-

57 gehen und hatte davor zwei Hunde von dieser Rasse. Deshalb kommt nur
58 ein Freispruch in- frage.

59 **3. Der Richter übergibt der Angeklagten das letzte Wort.** Sie redet sehr
60 lange, wiederholt den Tathergang. Der Richter hört geduldig zu, macht sich
61 währenddessen Notizen.

62 **4. Urteilsverkündung**

63 Er verhängt ein Strafmaß von 80 Tagessätze zu je 50€, da 120 Tagessätze
64 seines Erachtens überholt sind. Er belehrt die Angeklagte, sie muss bei ei-
65 nem erneuten Vorfall mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen.

66 Die Angeklagte und der Strafverteidiger verlassen den Gerichtssaal. Die
67 Staatsanwältin entschuldigt sich beim Richter und merkt an, dass sie ver-
68 sucht hat die Verhandlung abzukürzen.

Verhandlungssache: Aufenthalt ohne gültige Dokumente und Handeltreiben mit Betäubungsmittel (BtM).⁴⁹

Die Hauptverhandlung fand am 19.03.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 1 Stunde 10 Minuten. Das Beobachtungsprotokoll wurde unmittelbar nach der Hauptverhandlung erstellt.

01 **1. Aufruf der Sache:** Der Richter nimmt die Zeugen auf, einige haben keine Vor-
02 ladung. Er maßregelt den Strafverteidiger, da er das Fax mit der Beweisaufnah-
03 me erst ein paar Tage vor Verhandlungsbeginn erhalten hat und aus „faktischen“
04 Gründen den den Zeugen keine Vorladung zukommen lassen konnte. Der Straf-
05 verteidiger wird unsicher, hält die Hand vor dem Mund. Der Angeklagte hatte zu
06 vor eine Hauptverhandlung.

07 **2. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Der Angeklagte
08 wurde im April und August 2010 ohne gültige Aufenthaltsdokumente von der Po-
09 lizei aufgegriffen, er hat Flüchtlingsstatus. Schon 2008 wurde er mehrmals darauf
10 hingewiesen, sich einen gültigen deutschen Ausweis ausstellen zu lassen. Darü-
11 ber hinaus wird ihm der Handel mit Betäubungsmittel zur Last gelegt, da er als
12 Vermittler bei einem Drogengeschäft mitgewirkt und dafür 20€ erhalten hat.

13 **3. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
14 **vernommen:** Der Richter fragt, ob er seine Aussage abgeben möchte und über
15 genügend Deutschkenntnisse verfügt. Er erkundigt sich beim Strafverteidiger,
16 über die Deutschkenntnisse seines Mandanten, der zuerst angibt, keine Auskunft
17 darüber geben zu können. Der Richter betont seinen Unmut und weist daraufhin,
18 dass dieser sich mit Sicherheit im Vorfeld mit seinem Mandanten unterhalten hat.
19 Der Strafverteidiger bestätigt die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Spra-
20 che seines Mandanten. Der Richter merkt an, dass der Angeklagte wegen Dro-
21 genkonsum und -handel eine Freiheitsstrafe von 3 1/2 Jahren verbüßt hat. Der
22 Angeklagte beteuerte, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren, regelmäßig

⁴⁸ Richter Buchstabe G.

⁴⁹ Geregelt nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG. Vgl. Körner, Harald H. / Patzak, Jörn/ Volkmer, Mathias: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz. 7. neu überarbeitete Auflage, München 2012, S. 226.

23 zur Kontrolle zu gehen und auch keinen Handel mit Betäubungsmittel zu betrei-
24 ben. Er steht im festen Arbeitsverhältnis und hat eine geregelte Tagesstruktur.
25 Der Verteidiger wirft ein, dass ein ehemaliger Freund aus „Rache“ den Angeklag-
26 ten des Drogenhandelns bezichtigt und angezeigt hat. Der Angeklagte ist sehr
27 emotional. Der Richter ist autoritär, zeigt darüber hinaus Anteilnahme, hört ge-
28 duldig zu und ist routiniert. Der Strafverteidiger gibt an, einen weiteren Gerichts-
30 termin zu haben. Er spricht mit dem Staatsanwalt und schafft Verbundenheit,
31 fragt ob er ihm wegen der trockenen Luft einen Bonbon reichen darf. Der Richter
32 wirkt desinteressiert und etwas verstimmt.

33 **4. Der Angeklagte wird zur Sache vernommen.** Er hat einige Male versucht,
34 einen deutschen Pass ausstellen zu lassen, ist aber nicht im Besitz eines gültigi-
35 rakischen Ausweises, der für die Identifikation des Antragstellers nötig ist. Der
36 Angeklagte betont, mehrmals persönlich bei der irakischen Botschaft angefragt
37 zu haben, aber abgewiesen worden zu sein. Der Richter zeigt Anteilnahme und
38 begründet dies mit den fehlenden deutschen Ausweisdokumenten. Der Strafver-
39 teidiger merkt an, dass der Angeklagte keine Möglichkeit hat, in seinem Her-
40 kunftsland einen rakischen Ausweis ausstellen zu lassen, da seine Verwandt-
41 schaft sich im Ausland aufhält. Er kritisiert die Vorgehensweise der deutschen
42 Behörden, die seines Erachtens dem Mandanten keine ausreichende Unterstüt-
43 zung anbieten. Auf Anfrage bestätigt der Angeklagte, dass seine Geschwister
44 aufgrund des Kriegszustandes aus dem Irak geflohen und seine Eltern in der
45 Zwischenzeit verstorben sind.

46 **5. Beweisaufnahme:** Der Sachverständiger der Oberbayerischen Landesbehör-
47 de wird angehört (Z1). Es gibt Verwirrung, da ein anderer Zeuge vorgeladen war.
48 Der Richter fragt nach dem Vorgang einer Passausstellung. Der Zeuge (Z1) gibt
49 an, dass zur Ausstellung von deutschen Ausweisdokumenten ein gültiger Pass
50 aus dem Herkunftsland notwendig ist. Im Falle des Angeklagten würde ein Auf-
51 enthalt im Irak oder die Beauftragung eines Anwaltes vor Ort infrage kommen.
52 Für den Zeugen (Z1) scheint es unwahrscheinlich, dass der Angeklagte keine
53 Angehörigen mehr hat, die diese Aufgabe übernehmen könnten, weil die Ver-
54 wandtschaftsverhältnisse im Irak in der Regel weitverzweigt sind. Der Richter ist
55 skeptisch, ob die vom Angeklagten angegebene turkmenische Volkszugehörig-

56 keit der Wahrheit entspricht. Als nächstes wird der Sachbearbeiter von der Aus-
57 länderbehörde (Z2) vernommen; auch hier ist nicht der Zeuge erschienen, der
58 vorgeladen war. Der Zeuge (Z2) sagt aus, dass der Angeklagte nicht in der Bot-
59 schaft gewesen sein kann, da sie von dieser eine Rückmeldung über das Ge-
60 such des Angeklagten erhalten hätten. Der Staatsanwalt ist verstimmt, er möchte
61 das nächste Mal per Fax darüber informiert werden, wenn ein anderer Zeuge vor
62 Gericht erscheint als vorgeladen. Er zieht Parallelen zur Polizeibehörde, bei de-
63 nen auch die jeweiligen Beamten für einen Sachverhalt zuständig sind. Der Zeu-
64 ge (Z2) ist eingeschüchtert. Die Verhandlung wird mit dem Einverständnis der
65 Parteien vertagt.⁵⁰

⁵⁰ Zu der Folgeverhandlung wurde keine Beobachtung durchgeführt.

Feldprotokoll Nr. 18⁵¹

Kleine Strafkammer⁵²

Verhandlungssache: Steuerhinterziehung⁵³

Die Berufung fand am 23.03.2012 im Landgericht statt und dauerte etwa 1 Stunde und 50 Minuten. Das Protokoll wurde nach der Verhandlung niedergeschrieben.

01 **1. Beweisaufnahme:** Die Vorsitzende öffnet die Strafakte, nimmt mehrere
02 Dokumente in Augenschein und verliest unter anderem die Bewährungsakte
03 des Angeklagten. Er ist einschlägig vorbestraft unter anderem wegen Hinter-
04 ziehung der Umsatz -und Einkommenssteuer, Nichtzahlung des Unterhaltes
05 und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Sie weist daraufhin, dass der Angeklagte im
06 Zeitraum von April 2008 bis April 2009 eine Freiheitsstrafe verbüßt hat
07 und die Reststrafe zu acht Monaten auf Bewährung ausgesetzt wurde. Der
08 Angeklagte hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, ist erneut straffäl-
09 lig in Augenschein getreten. Die Vorsitzende ist ungehalten, zeigt auf die Be-
10 währungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand
11 des Bewährungshelfers vergeblich war. Der Angeklagte ist demütig, spricht
12 leise und gibt sein Fehlverhalten zu.

13 **2. Der Angeklagte wird zur Sache vernommen:** Er war lange Zeit selbst-
14 ständig, steht seit 2010 im festen Arbeitsverhältnis als Betriebsleiter. Der
15 Strafverteidiger bestätigt die positive Sozialprognose⁵⁴ und betont, dass be-
16 reits monatliche Raten in Höhe von 400€ geleistet werden. Ab Juni 2012 wird
17 die Rate auf 800€ erhöht, da der Angeklagte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr
18 unterhaltspflichtig ist. Im Fall einer Freiheitsstrafe würde der Angeklagte sein
19 Arbeitsverhältnis verlieren und daraus resultierenden die ausstehenden
20 Steuerschulden nicht mehr begleichen können. Die Vorsitzende äußert ihren
21 Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Fin-

⁵¹ Richter Buchstabe H.

⁵² Geregelt nach §76 Abs. 1 GVG. Vgl. Kissel/ Mayer 2013, S. 798.

⁵³ Gemäß § 370 Abs. 1 AO. Vgl. Klein, Franz: Abgabeordnung: AO-einschließlich Steuerstrafrecht-, 11. völlig neubearbeitete Auflage, München 2012. S. 1589.

⁵⁴ Geregelt nach § 56 StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 528.

22 anzamt von Bedeutung sind. Sie merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht
23 infrage kommt. Der Angeklagte verteidigt sich, er würde bei einer Freiheits-
24 strafe seinen Arbeitsplatz verlieren und müsste alle Mitarbeiter entlassen. Er
25 bereut seine Taten, spricht leise und bedacht. Eine neue Arbeitsstelle wäre
26 aufgrund seines Alters von 42 Jahren schwer zu finden, er müsste von sozia-
27 len Transferleistungen leben. Die Vorsitzende lässt sich nicht überzeugen
28 und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals
29 gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat. Sie bringt aber den Vorschlag
30 ein, sich mit den Schöffen zu einem Rechtsgespräch zurückzuziehen. Die
31 Verhandlung wird für zehn Minuten unterbrochen. Nach dem Gespräch merkt
32 die Vorsitzende an, dass nur eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden
33 kann, alle Delikte werden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe⁵⁵ zusammenge-
34 fasst. Der Angeklagte ist enttäuscht, betont die Entscheidung zu ak-
35 zeptieren, da das Gericht die Gesetze festlegt. Die Richterin ist autoritär und
36 bestimmend.

37 Es wird über die Ratenzahlung an das Finanzamt gesprochen. Der Angeklagte
38 konnte einigen Raten nicht nachkommen, da das Finanzamt sein Konto
39 gepfändet hat. Der Strafverteidiger betont die Zahlungswilligkeit des Ange-
40 klagten. Die Vorsitzende merkt an, es habe niemand etwas anderes behauptet
41 hat. Sie fragt den Sachverständigen, ob das mit der Kontopfändung seine Rich-
42 tigkeit hat. Er bestätigt den Sachverhalt; der Angeklagte hat zwei Steuernummern,
43 bei der Ratenzahlung von 400€ monatlich muss der Sachzweck angegeben wer-
44 den, da ansonsten die Zahlungsüberweisung auf die Altlasten angerechnet wird.
45 In diesem Fall wird auf Nachfrage beim zuständigen Finanzamt die Auskunft ge-
46 geben, dass die Zahlung nicht erfolgt ist.

47 **3. Der Angeklagte wird zu seiner Person vernommen:** Die Vorsitzende er-
48 kundigt sich nach seinen Lebensverhältnissen und seinem Werdegang. Der
49 Angeklagte war verheiratet, hat ein Kind. Die Scheidung hat ihn „mitgenom-
50 men“, er war als Leiharbeiter tätig und einige Jahre selbstständig. Er hat im
51 Bundeszentralregister (BZR) mehrere Eintragungen wie Nichtzahlung des
52 Unterhaltes und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Seit der Entlassung aus seiner
53 Haftstrafe ist er in einem festes Arbeitsverhältnis tätig. Die Vorsitzende ver-

⁵⁵ Nach § 54 StGB. Vgl. ebenda, S. 511.

54 liest das Vorstrafenregister.

55 **4. Schlussvorträge**

56 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er betont in seinem Plädoyer mehrmals die
57 gute Sozialprognose und das feste Arbeitsverhältnis des Angeklagten. Nach
58 einer Haftstrafe wäre der Angeklagten „Hartz IV-Empfänger“. Seines Erach-
59 tens kommt nur eine Bewährungsstrafe in Betracht. Bei einem Freiheitsent-
60 zug entstehen dem Gesetzgeber und dem Steuerzahler hohe Kosten.

61 Plädoyer des Staatsanwalts: Er bezeichnet den Angeklagten als „krassen Be-
62 währungsverlierer“; es kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage. Er hat mehr-
63 mals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen und ist rückfällig geworden.
64 Der Staatsanwalt fordert eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.
65 Die Vorsitzende bedankt sich beim Staatsanwalt.

66 **5. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 1 und 4 Monate. Eine gute So-
67 zialprognose kommt nicht zum Tragen, da der Gesetzgeber damit nicht die
68 Kosten im Sinn hat. Es geht vielmehr darum, ob sich der Angeklagte bei einer
69 Bewährungsstrafe sozial positiv entwickelt, dass ist hier nicht der Fall. Er hat
70 gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, obwohl er zum Tatzeitpunkt in
71 den selben Lebensumständen gelebt hat.

72 **6. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er beklagt sich, da er seine Mitar-
73 beiter kündigen muss. Die Vorsitzende merkt an, dass dies unerheblich ist
74 und sie nicht nachvollziehen kann, warum er im Angestelltenverhältnis seinen
75 Mitarbeiter kündigen muss. Sie gibt ihm zu verstehen, nicht mehr näher da-
76 rauf eingehen zu wollen. Gegen das Urteil kann Revision eingereicht werden.

Feldprotokoll Nr. 19⁵⁶

Kleine Strafkammer⁵⁷

Verhandlungssache: Betrug⁵⁸

Die Berufung fand am 11.05.2012 im Landgericht statt und dauerte etwa 4 Stunden und 15 Minuten. Die Niederschrift des Feldprotokolls wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

001 **1. Aufruf zur Sache:** Die Vorsitzende verspätet sich um etwa 15 Minuten. Die
002 Gerichtsschreiberin macht sie darauf aufmerksam, dass die Zeugenvorladungen
003 fehlen.⁵⁹ Die Vorsitzende nimmt die Namen der Zeugen auf und gibt ihre Zustimmung
004 für die Vernehmung, dabei ist sie freundlich und zuvorkommend. Eine der
005 Zeugin (Z1) ist die Lebensgefährtin des Angeklagten, sie hat das gemeinsame
006 Kind dabei. Die Zeugen werden gebeten, den Gerichtssaal zu verlassen. Die
007 Vorsitzende verliest die Voruntersuchungsakte des Angeklagten. Er wurde im
008 Dezember 2011 vom Amtsgericht ...⁶⁰ in sechzehn Tateinheiten verurteilt. Die
009 früheren Delikte werden nach §156 StPO⁶¹ eingestellt, der Gesamtschaden be-
010 trägt 5100€.

011 **2. Der Angeklagte wird zur Sache vernommen:** Die Vorsitzende erkundigt sich
012 nach seinen Personalien. Er schildert den Tatverlauf, währenddessen stellt sie
013 gezielt Fragen, geht der Sache auf den Grund. Der Angeklagte gibt an, bei einem
014 Bauunternehmen als Bauleiter tätig zu sein. Im Februar 2010 hatte er für einen
015 Auftrag zur Hausentkernung sechs Container bestellt. Sein Geschäftspartner

⁵⁶ Richterin Buchstabe H.

⁵⁷ Geregelt nach §76 Abs. 1 GVG. Vgl. Kissel/ Mayer 2013, S. 798.

⁵⁸ Nach § 263 StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1425

⁵⁹ Die Gerichtsschreiberin erkundigt sich vor Verhandlungsbeginn nach den vorgeladenen Zeugen.

⁶⁰ Ort unkenntlich gemacht.

⁶¹ Vgl. ebenda, S. 2436.

016 versprach ihm für jeden Container, die in der Branche übliche Gutschrift zu über-
017 weisen. In den Containern wurden Eisen, Bauschutt etc. entsorgt. Die Vorsitzen-
018 de informiert sich detailliert nach den Containern, ihren Verwendungszweck,
019 wann und in welcher Form der Auftrag erteilt wurde.

020 **3. Beweisaufnahme:** Die Vorsitzende ruft alle Zeugen in den Gerichtssaal und
021 verlegt die Vernehmung der letzten beiden auf den Nachmittag.

022 Die erste Zeugin (Z1) ist die Lebensgefährtin des Angeklagten, das gemeinsame
023 Kind ist anwesend und sitzt im Zuschauerraum. Während der Vernehmung ver-
024 strickt sie sich in Widersprüche. Die Vorsitzende fragt, ob das Kind nicht ander-
025 weitig betreut werden kann und besteht darauf, dass es den Gerichtssaal ver-
026 lässt. Die Zeugin (Z1) sagt aus, von der Insolvenz des Angeklagten nichts ge-
027 wusst zu haben. Die Staatsanwältin äußert ihren Unmut, weist auf die 16-jährige
028 Beziehung zwischen der Zeugin (Z1) und dem Angeklagten hin. Sie belehrt die
029 Zeugin (Z1), die Wahrheit auszusagen und den Angeklagten nicht zu decken. Die
030 Zeugin (Z1) wird nervös, gibt an nicht zu wissen, wie die Betrugsfälle zustande
031 gekommen sind. Die Vorsitzende klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussa-
032 ge des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichen
033 den Konsequenzen rechnen. Die Vorsitzende stellt Fragen zu den Kontoauszü-
034 gen, die dem Gericht vorliegen und in Augenschein genommen werden. Der
035 Strafverteidiger möchte von der Zeugin (Z1) erfahren, ob sie sich des vollen Risi-
036 kos bezüglich ihrer Selbstständigkeit bewusst ist. Sie bejaht, gibt an, sich mit
037 ihrem Lebenspartner auch außerhalb der Büroräume über geschäftliche Angel-
038 egenheiten auszutauschen. Die Zeugin (Z1) wird gebeten, den Tatverlauf genau
039 zu schildern. Die Vorsitzende stellt ein paar Fragen zu ihrem Werdegang. Sie ist
040 gelernte Friseurin und war vor der Selbstständigkeit als Reinigungskraft tätig. Die
041 Zeugin (Z1) wird entlassen. Die Verhandlung wird für etwa eine Stunde unterbro-
042 chen. Der Strafverteidiger spricht die Staatsanwältin auf ein Rechtsgespräch an,
043 sie ist aufgeschlossen und geht darauf ein. Nach der Mittagspause wird der Ge-
044 schädigte (Z2) vernommen. Er gibt an, dass es sich um drei Container handelt,
045 die Gutschriften dafür wurden nicht regelmäßig überwiesen, der Angeklagte hat
046 aber einen Vorschuss in Höhe von 1000€ erhalten. Der Geschädigte (Z2) hat den
047 Angeklagte aufgrund seines Auftretens für den

048 Firmeninhaber gehalten. Dieser sollte für die Container und für den Transport
049 aufkommen, die Gutschriften sind nur für die ersten 2 bis 3 Container erfolgt, da-
050 nach stellte der Angeklagte die Zahlungen ein.

051 Die Vorsitzende will vom Angeklagten wissen, warum keine weiteren Überweis-
052 ungen stattgefunden haben und wer den Auftrag dazu gegeben hat. Der Ange-
053 klagte widerspricht sich. Er betont, nicht für die Sachbearbeitung zuständig zu
054 sein und dass seine Lebensgefährtin eigenmächtig gehandelt hat. Er hat nur ei-
055 nen Vermerk auf der Rechnung hinterlassen. Die Vorsitzende fragt, ob die Le-
056 bensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat. Der Ange-
057 klagte wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fähigkeiten. Zum Teil fällt es
058 schwer, seinen Ausführungen zu folgen. Die Vorsitzende stellt weiterhin fragen.
059 Der Strafverteidiger legt die Hand auf die Schulter seines Mandanten und bittet
060 ihn um Einhalt. Er spricht ihn ins Gewissen, er soll die Wahrheit aussagen und
061 sich nicht dafür schämen. Der Angeklagte ist betrübt, er spricht mit belegter
062 Stimme. Er wurde in der Vergangenheit schon mehrmals „übers Ohr gehauen“,
063 hat viele Außenstände, woraufhin er seine Selbständigkeit aufgeben musste. Die
064 Vorsitzende erkundigt sich, ob er Insolvenz angemeldet hat. Er erzählt, dass viele
065 Geschäftspartner die Rechnungen nicht beglichen haben, er aber weiterhin für
066 seinen Lebensunterhalt aufkommen wollte und eine Firma auf seine Lebensge-
067 fährtin angemeldet hat. Die Vorsitzende weist den Angeklagten zurecht, da er
068 seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat. Der Angeklagte
069 beteuert, dass die Firma in den
070 schwarzen Zahlen steht und dass eine Selbstständigkeit aufgrund seiner hohen
071 Schuldenlast nicht infrage kommt. Der Strafverteidiger weist den Angeklagten
072 mehrmals daraufhin, bei der Wahrheit zu bleiben. Die Vorsitzende stellt detaillier-
073 te Fragen zu den Containern wie z.B. über den Inhalt, Beschaffenheit, wann sie
074 bestellt und die Gutschriften überwiesen wurden. Sie will wissen, ob die Mitarbei-
075 ter die Anzahl der Container bestätigen können. Der Angeklagte widerspricht
076 sich, die Mitarbeiter waren zum Teil nur kurzfristig beschäftigt gewesen, „haben
077 den Kopf woanders und machen blau.“

078 Der Schöffe möchte erfahren, worin der Gewinn besteht, wenn die Container auf
079 der Baustelle stehen. Der Zeuge (Z2) verweist auf den Inhalt der Container. Der
080 Lieferschein und die Gutschriften werden von den Parteien in Augenschein ge-

081 nommen; aus den Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, um wie viele Contai-
082 ner es sich handelt. Der Geschädigte betont, dass er den Angeklagten mehrmals
083 auf die offenen Rechnungen hingewiesen und schriftlich ermahnt hat. Er hat ihn
084 auf der Baustelle aufgesucht, aber nicht aufgefunden und daraufhin Strafanzeige
085 erstattet. Der Zeuge (Z2) wird entlassen.

086 Die Vorsitzende schlägt ein Rechtsgespräch⁶² vor, die Parteien ziehen sich zur
087 Beratung zurück. Der Angeklagte äußert währenddessen seinen Unmut und be-
088 zichtigt den Zeugen der Falschaussage. Mit dem Einverständnis des Angeklag-
089 ten, Strafverteidigers und Staatsanwaltes erfolgt eine Beschränkung auf die
090 Rechtsfolge.⁶³

091 **4. Der Angeklagte wird zu seiner Person befragt:** Er ist seit seiner Ausbildung
092 in handwerklichen Berufen und auf Baustellen tätig. Das Insolvenzverfahren ist
093 aus Kostengründen noch nicht eingeleitet, aber der Offenbarungseid abgelegt.
094 Die Außenbestände betragen ca. 500 000€.

095 **5. Schlussvorträge**

096 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er plädiert aufgrund der guten Sozialprognose
097 des Angeklagten für eine Bewährungsstrafe von fünf Jahren, Einverständnis
098 auf die Rechtsfolge.

099 Plädoyer der Staatsanwältin: Sie ist der Auffassung, dass keine gute Sozial-
100 prognose vorliegt. Der Angeklagte hat während des Tatzeitpunktes in einer festen
101 Lebenspartnerschaft gelebt, ist aber dennoch straffällig geworden. Für ihn spricht
102 das Einverständnis auf die Rechtsfolge, das einem Geständnis gleichkommt.

103 **6. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er schließt sich seinem Strafverteidiger
104 an.

105 **7. Urteilsverkündung:** Der Angeklagte hat mehrere Vorstrafen, auf die Geld-
106 und Bewährungsstrafen verhängt wurden. Für ihn spricht, dass er trotz finanziel-
107 len Schwierigkeiten erneut eine Firma gegründet hat, die er erfolgreich führt und
108 das er langjährige Berufserfahrung auf Baustellen vorweisen kann. Gegen ihn
109 sprechen seine zahlreichen Vorstrafen. Das Strafmaß beträgt fünf Jahre auf

⁶² Vgl. und siehe dazu ausführlich Schünemann, Bernd: Strafprozessuale Absprachen in Deutschland. Der Rechtsstaat auf dem Weg in die „Bananenrepublik?“. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg am 20. Oktober. Regensburg 2005.

⁶³ Nach § 407 StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 2968.

110 Bewährung. Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Revision einzureichen. Die
111 Vorsitzende belehrt den Angeklagten, das Strafmaß erscheint nur auf den ersten
112 Blick als ein mildes Urteil, bei einem Verstoß gegen die Bewährungsauflagen
113 droht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Es ist anzuraten, dass der Angeklagte
114 bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.

Feldprotokoll Nr. 20⁶⁴

Verhandlungssache: Betrug⁶⁵

Die Hauptverhandlung fand am 16.07.2012 im Amtsgericht statt und dauerte etwa 30 Minuten. Die Niederschrift des Feldprotokolls wurde nach der darauffolgenden Verhandlung erstellt.⁶⁶ Im Zuschauerraum ist eine Klasse von etwa 30 Schüler anwesend.

01 **1. Der Angeklagte wird zu seiner Person vernommen:** Er steht in einem fes-
02 ten Arbeitsverhältnis, mit einem Nettoverdienst von monatlich 1200€ und ist ledig.
03 Der Angeklagte merkt an, dass ein Ortswechsel ansteht. Die Richterin ist routi-
04 niert und autoritär.

05 **2. Die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin:** Der Angeklag-
06 te hat seiner Freundin die EC-Karte entwendet und im Juni 2011 in 15 Fällen
07 Geldbeträge in Höhe von insgesamt 880€ von verschiedenen Geldautomaten
08 abgehoben. Es existieren Videoaufnahmen von den jeweiligen Bankinstituten.

09 **3. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
10 **vernommen:** Der Angeklagte möchte aussagen, er ist geständig und gibt seine
11 Taten zu. Er hat an verschiedenen Geldautomaten mit der EC-Karte seiner Ex-
12 Freundin Geld abgehoben. Die Geschädigte hat daraufhin Strafanzeige erstattet.
13 Er hat sich bei der Geschädigten entschuldigt und die Schadenssumme bis zu
14 800€ beglichen.

15 Die Richterin ist streng und belehrend. Der Angeklagte ist dreimal infolge nicht
16 zum vorgeladenen Gerichtstermin erschienen und hat sich auch zu diesem Ver-
17 handlungstermin telefonisch entschuldigt. Die Richterin hat ihn ins Gewissen ge-

⁶⁴ Richterin Buchstabe F.

⁶⁵ Nach § 263 StPO. Vgl. ebenda, S. 1425

⁶⁶ Vgl. Feldprotokoll Nr. 21.

18 redet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa
19 halbstündigen Verhandlung teilzunehmen. Die Richterin und der Angeklagte eini-
20 gen sich darauf, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen wer-
21 den muss.

21 Zu diesem Zweck wird die Belastungszeugin vor Ort angerufen und darüber in-
22 formiert, dass ihre Aussage vor Gericht nicht benötigt wird. Die Richterin erkun-
23 digt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen
24 werden müssen. Der Angeklagte verneint. Die Richterin betont nochmals, dass
25 ein Krankheitsgrund keinen Anlass darstellt, nicht zum Gerichtstermin zu er-
26 scheinen. In der Regel muss der Angeklagte zum Amtsarzt, der seine Verhand-
27 lungstüchtigkeit feststellt. Die Richterin zeigt Verständnis, der Angeklagte hat ü-
28 ber Bauchschmerzen geklagt, was sie auf die Aufregung in Bezug auf die Ver-
29 handlung zurückführt. Sie schließt die Beweisaufnahme.

30 Der Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR) nach Ziffer 2 wird vorgelesen.
31 Der Angeklagte hat drei Vorstrafen wegen Betrug und Diebstahl, bei der letzten
32 Verhandlung im November 2011 wurde eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen
33 verhängt. Der Angeklagte beteuert, von der Staatsanwaltschaft keinen schriftli-
34 chen Bescheid über die Geldstrafe erhalten zu haben, aus diesem Grund ist er
35 den Zahlungen nicht nachgekommen. Die Richterin nimmt es mit Humor und
36 hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Ur-
37 teil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem Zeitpunkt von den
38 neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei ei-
39 ner Geldstrafe geblieben.

40 **4. Schlussvortrag der Staatsanwältin:** Der Angeklagte ist mehrmals straffällig
41 geworden. Für ihn spricht, dass er die Schadenssumme zum größten Teil begli-
42 chen hat. Die Staatsanwältin plädiert für ein Strafmaß von 8 Monaten auf Bewäh-
43 rung und eine Geldstrafe von 1200€. Die verbleibenden 80€ aus der Schaden-
44 ssumme sollen unverzüglich binnen einer Woche abgegolten werden. Der Ange-
45 klagte trägt die Kosten für das Gerichtsverfahren.

46 **5. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er bereut seine Taten, gelobt Besserung
47 und betont, dass ein Umzug in eine andere Stadt geplant ist. Die Richterin fragt,
48 ob eine neue Wohnung schon in Aussicht ist. Er verneint.

49 **6. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 8 Monate auf Bewährung. Sollte

50 der Angeklagte gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, müssen die 8 Monate
51 abgesehen werden. Er darf sich drei Jahre nichts zu schulden kommen lassen
52 und muss jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel unverzüglich melden. Die
53 ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzten Verhandlung müssen in monatli-
54 chen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.
55 Weiterhin werden die Kosten für die Verhandlung dem Angeklagten zur Last
56 gelegt.⁶⁷
57 Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten
58 auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von ge-
59 meinnütziger Tätigkeit abzuleisten.
59 Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Berufung oder Revision einzureichen.
60 Der Angeklagte verzichtet auf Rechtsmittelbeihilfe. Die Richterin händigt ihm die-
61 se aus und betont, dass er sich beim Malteser Hilfsdienst melden und einen
62 Dauerauftrag einrichten soll. Sie wünscht ihm eine gute Besserung.
63 Die Richterin erklärt den Schülern den Unterschied zwischen Berufung, hier wird
64 das Verfahren neu verhandelt und Revision, bei dem auf Rechtsmittelfehler ge-
65 prüft wird.
66 Der nächste Angeklagte ist nicht zur Vorladung erschienen, es wird eine Pause
67 von etwa 15 Minuten eingelegt. In Abwesenheit des Angeklagte wird ein Ord-
68 nungsgeld verhängt. In der nächsten ausstehenden Verhandlung ist der Strafver-
70 teidiger anwesend, der Angeklagte ist dagegen seiner Anwesenheitspflicht nicht
71 nachkommen und ist auch telefonisch nicht erreichbar. Die Parteien unterhalten
72 sich einige Minuten über außergerichtliche Themen. Dem Angeklagten wird we-
73 gen Nichterscheinen vor Gericht eine Ordnungshaft⁶⁸ auferlegt.

⁶⁷ Geregelt nach § 464 StPO. Vgl. ebenda, S. 3062.

⁶⁸ Gemäß § 890 ZPO. Vgl. Baumbach, Adolf/ Lauterbach, Wolfgang/ Albers, Jan/ Hartmann, Peter: Zivilprozessordnung mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Band 1, 71. völlig neubearbeitete Auflagen, München 2013, S. 2473.

Feldprotokoll Nr. 21⁶⁹

Verhandlungssache: Leistungerschleichung⁷⁰

Die Verhandlung fand am 16.07.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 40 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

01 **1. Aufruf der Sache:** Die Richterin erkundigt sich nach den Personalien der
02 Zeugin und bittet sie, außerhalb des Gerichtssaals zu warten. Der Strafverteidi-
03 ger wird
04 gefragt, ob er bereits als Pflichtverteidiger aufgenommen wurde.

05 **2. Der Angeklagter wird zu seiner Person vernommen:** Der Angeklagte⁷¹ be-
06 finet sich in einem festen Arbeitsverhältnis als Koch, mit einem Nettoverdienst
07 von 1400€. Als Nebentätigkeit betreibt er American Football und erhält eine mo-
08 natliche Vergütung von 590€. Er lebt in einer eheähnlichen Beziehung und hat
09 ein vierzehn Wochen altes Kind.

10 **3. Der Anklagesatz wird von der Staatsanwältin verlesen:** Dem Angeklagten
11 wird zur Last gelegt, von der Bundesagentur für Arbeit Leistungen in Höhe von
12 etwa 2500€ im Zeitraum von Juni bis August 2011 erschlichen zu haben. Er war
13 während der Bezugsdauer, bei einem Dienstleistungsunternehmen tätig und hat
14 trotz Mitteilungspflicht die Arbeitsagentur nicht über sein Arbeitsverhältnis unter-
15 richtet.

16 **4. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
17 **vernommen:** Der Angeklagte betont, dass er bei zwei Dienstleistungsunterneh-
18 men jeweils nur einen Tag zur Probe gearbeitet und dies der Bundesagentur für
19 Arbeit im Vorfeld per E-Mail und postalisch mitgeteilt hat. Eine Festeinstellung ist
20 zu diesem Zeitpunkt nicht zustande gekommen, da er aufgrund eines Haftau-
21 fenthaltens einen Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis vorzuweisen hat. Die
22 Richterin erkundigt sich, warum der Angeklagte seiner Mitteilungspflicht gegen-
23 über der Agentur für Arbeit nicht nachgekommen ist. Der Leistungsträger hat
24 durch eines der Dienstleistungsunternehmen erfahren, dass sich der Angeklagte
25 über einen Zeitraum von 2 1/2 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis be-

⁶⁹ Richterin Buchstabe F.

⁷⁰ Gemäß § 265a StPO. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1507.

⁷¹ Der Angeklagte ist deutsch-amerikanischer Herkunft.

26 fand. Der Angeklagte dementiert und wirft dem Unternehmen vor, die Unwahrheit
27 zu sagen. Weiterhin verweist er auf seine Kontoauszüge, die er als Beweismittel
28 vorbringen möchte. Die Staatsanwältin nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft
29 ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht. Der Angeklagte erwähnt, sehr
30 froh über sein geregeltes Arbeitsverhältnis zu sein und sich in einer festen Le-
31 benspartnerschaft zu befinden. Er betont, dass er das Arbeitslosengeld unter an-
32 deren Umständen nicht bezogen hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt einem ge-
33 regelten Arbeitsverhältnis nachgegangen wäre. Der Angeklagte ist aufgewühlt
34 und nervös.

35 **5. Beweisaufnahme:** Die Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit wird
36 vernommen (Z1). Sie bestätigt, dass eine Mitteilung über das Arbeitsverhältnis
37 des Angeklagten weder auf dem Postweg noch per E-mail eingegangen ist; aus
38 diesem Grund sollen die erbrachten Sozialleistungen in Höhe von etwa 2500€
39 vom Angeklagten zurückgezahlt werden. Die Richterin vergewissert sich, ob der
40 Angeklagte die Arbeitszeiten gemeldet hat. Die Zeugin (Z1) verneint. Sie wird
41 entlassen und gefragt, ob Auslagen Entgelt gemacht werden. Die Richterin ver-
42 liest die Eintragungen des Angeklagten aus dem Bundeszentralregister (BZR).
43 Der Angeklagte wurde wegen 15 Straftaten wie Betrug, Körperverletzung, ver-
44 suchte Vergewaltigung, Erschleichung von Leistungen verurteilt. Neben Geldstra-
45 fen, wurden Bewährungsstrafen und Freiheitsstrafen verhängt; die Haftstrafe
46 wurde als Rest-strafe zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hat mehrfach
47 gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.

48 **6. Schlussvorträge:**

49 **Plädoyer der Staatsanwältin:** Der Staatsanwältin zufolge spricht zugunsten des
50 Angeklagten die Schadenssumme, die unter Umständen höher sein könnte. Sie
51 macht eine Redepause. Zu seinen Ungunsten ist sein langes Vorstrafenregister
52 auszulegen, er ist immer wieder straffällig geworden und hat mehrmals gegen die
53 Bewährungsauflagen verstoßen. Der Angeklagte hat trotz festem Arbeitsverhält-
54 nis Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit bezogen; aus diesem Grund
55 kommt nur eine Freiheitsstrafe in Höhe von 6 Monaten infrage.

56 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er betont die gute Sozialprognose des Ange-
57 klagten. Er lebt in einer festen Lebenspartnerschaft, hat ein Kind und geht einem

58 geregelten Arbeitsverhältnis nach. Er ist gewillt, sich zu bessern. Deshalb plädiert
59 er dafür, die Strafe auf Bewährung auszusetzen.

60 **7. Der Angeklagte hat das letzte Wort.** Er betont, dass er ein kleines Kind hat
61 und einer geregelten Beschäftigung nachgeht. Bei einer Haftstrafe würde er sei-
62 ne Arbeitsstelle verlieren und müsste sein Kind allein lassen.

63 **8. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 6 Monate Freiheitsstrafe und die
64 Kosten der Gerichtsverhandlung werden dem Angeklagten auferlegt. Die Richt-
65 rin äußerten ihren Unmut, da der Angeklagte finanzielle Mittel bezogen hat, die
66 ihm nicht zustanden. Er hat ein langes Vorstrafenregister und hat auch mehrmals
67 gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen. Das er in einer festen Partnerschaft
68 lebt und ein vierzehn Wochen altes Kind hat, tut ihr leid, aber ändert nichts am
69 Urteil. Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten
70 auskommen. Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit
71 und insbesondere des Steuerzahlers. Es fällt ihr schwer, wie der Staatsanwältin
72 zuvor, etwas zu seinem Gunsten zu nennen.

73 Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Berufung oder Revision einzureichen.

74 Der Angeklagte verzichtet auf Rechtsmittelbeihilfe.

Feldprotokoll 22⁷²

Verhandlungssache: OWi Sozialgesetzbuch (VI) gesetzl. RV

Die Verhandlung fand am 19.07.2012 im Amtsgericht statt und dauerte etwa 15 Minuten. Die Niederschrift wurde nach der darauffolgenden Verhandlung erstellt.

01 Die Angeklagte ist vor Verhandlungsbeginn anwesend und erkundigt sich bei der
02 Gerichtsschreiberin, ob sie im Gerichtssaal Platz nehmen darf. Sie informiert sie
03 darüber, dass beim Eintritt des Richters alle Anwesenden aufstehen müssen;
04 dieser verzichtet auf die Formalität.

05 **1. Die Angeklagte wird zur Person und zur Sache vernommen/ Beweisauf-**
06 **nahme:** Der Richter fragt nach den Personalien, Wohnverhältnissen und Lebens-
07 umständen der Angeklagten. Die Angeklagte war selbstständig, lebt derzeit von
08 staatlichen Transferleistungen. Ihr wird zur Last gelegt, den monatlichen Beitrag
09 der Pflegeversicherung in Höhe von 14,95€ in einem Zeitraum von einem halben
10 Jahr nicht erstatten zu haben. Sie wurde im November 2011 von ihrer zuständi-
11 gen Krankenkasse gemahnt, da sie auf das Schreiben nicht reagiert hat, erhielt
12 sie im März 2012 von ihrem Versicherungsträger ein Bußgeldbescheid. Sie erhob
13 Einspruch und beteuert, nicht über die ausstehenden Zahlungsbeträge in Kennt-
14 nis gesetzt worden zu sein. Darüber hinaus merkt sie an, die Beiträge für die
15 Pflegeversicherung vom Regelsatz zu entrichten. Die Angeklagte beklagt ihre fi-
16 nanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte“. Der Richter zeigt
17 Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.

18 **2. Urteilsverkündung:** Der Richter weist die Angeklagte daraufhin, dass sie ge-
19 setzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu
20 entrichten. Sie betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukom-
21 men. Der Richter zieht mit ihrem Einverständnis den Einspruch gegen das Buß-
22 geldbescheid zurück.⁷³ Die Angeklagte wird entlassen.

⁷² Richter Buchstabe I.

⁷³ Gemäß § 86 OWiG. Vgl. Göhler, Erich: Ordnungswidrigkeitengesetz. Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 18, 15. neu bearbeitete Auflage. München 2009, S. 986.

Feldprotokoll Nr. 23⁷⁴

Verhandlungssache: Spielverordnung

Die Verhandlung fand am 19.07.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 15 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Beobachtung niedergeschrieben. Der Angeklagte sitzt bereits im Zuschauerraum.

01 **1. Der Angeklagte wird zur Person und zur Sache vernommen/ Beweisauf-**
02 **nahme:** Der Angeklagte ist Aufsteller für Spielautomaten. Ihm wird zur Last ge-
03 legt, in einem Lokal ein Spielautomaten aufgestellt zu haben, bei dem die Ord-
04 nungsfrist abgelaufen ist. Aus diesem Grund wurde ein Bußgeld von 100€ aufer-
05 legt, wogegen der Angeklagte Einspruch erhoben hat. Der Richter erkundigt sich
06 nach dem beruflichen Werdegang des Angeklagten. Er besitzt einen Abschluss
07 als Ingenieur und geht seit 1988 der Tätigkeit als Aufsteller für Spielautomaten
08 nach. Auf Nachfrage nach dem genauen Ablauf seiner Tätigkeit und die dabei
09 entstehenden Kosten, gibt der Angeklagte an, dass die Automaten in den meis-
10 ten Fällen vom Hersteller gemietet und manchmal gekauft werden. Der Richter
11 erkundigt sich nach den verschiedenen Herstellern. Er ist bei der Vernehmung
12 interessiert und aufmerksam. Der Angeklagte betont, dass „früher“ ein Spielau-
13 tomat länger aufgestellt werden konnte und er die Gesetze „merkwürdig“ findet.
14 Der Richter zeigt Verständnis, betont aber, dass er nicht gegen die gesetzlichen
15 Vorschriften entscheiden kann. Der Angeklagte sagt aus, dass er für die Aufstel-
16 lung der Automaten mit den Pächtern Verträge abgeschlossen hat, wobei er der
17 Wohneigentümer ist. Der Richter möchte die Anzahl der Automaten erfahren und
18 wie hoch der monatlich Ertrag für den Pächter ist. Der Angeklagte kann die
19 Summe nur schätzen und vermutet einen Monatserlös von 200 bis 300€. Er er-
20 klärt noch einige Einzelheiten zu den Spielautomaten und wie sie genau auf-
21 gestellt werden.

22 **2. Urteilsverkündung:** Nach der Vernehmung erkundigt sich der Richter, ob der
23 Angeklagte den Einspruch gegen das Bußgeld zurückzieht.⁷⁵ Er bestätigt, mit der
24 Anmerkung, dass der Richter das Sagen hat und der „Chef“ ist. Der Richter
25 nimmt es mit Humor und verweist auf die Gesetze.

⁷⁴ Richter Buchstabe I.

⁷⁵ Gemäß § 86 OWIG. Vgl. ebenda.

Feldprotokoll Nr. 24⁷⁶

Verhandlungssache: Fahren ohne Fahrerlaubnis

Die Verhandlung fand am 01.08.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 30 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der darauffolgenden Beobachtung niedergeschrieben.⁷⁷ Der Vater des Angeklagten sitzt im Zuschauerraum.

01 Der Richter ist freundlich und zuvorkommend den Parteien gegenüber.

02 **1. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Dem Angeklagten
03 wird zur Last gelegt ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug gefahren zu haben. Er
04 wurde zum Tatzeitpunkt von der Polizei angehalten, die daraufhin feststellte,
05 dass er nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

06 **2. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
07 **vernommen:** Der Angeklagte ist bei der Vernehmung „wortkarg“, sein Verteidiger
08 schildert den Tatverlauf. Er betont, dass der Angeklagte darum gebeten wurde,
09 das Fahrzeug zu fahren; der Fahrer war ausgefallen und aus Gründen der sozia-
10 len Beihilfe ist er der Bitte nachgekommen. Der Strafverteidiger zeigt dem Richter
11 und dem Staatsanwalt auf seinem iPad die gefahrene Strecke. Der Richter er-
12 kundigt sich beim Verteidiger detailliert nach dem Tatverlauf, die gefahrene Stre-
13 cke und Uhrzeit. Der Angeklagte äußert sich sehr wenig zum Tathergang. Der
14 Richter möchte in Erfahrung bringen, ob die Parteien für die Beweisaufnahme
15 eine Vernehmung des zum Tatzeitpunkt diensthabenden Polizisten für notwendig
16 halten, da die Straftat eindeutig erscheint. Der Strafverteidiger bestätigt, dass die
17 Zeugenvernehmung des Polizeibeamten erlässlich ist. Dieser wird in den Ge-
18 richtssaal gerufen und
19 darüber in Kenntnis gesetzt sowie nach Aufwandsentschädigungen gefragt.

20 **3. Beweisaufnahme:** Der Richter verliest die Vorstrafen aus dem Bundeszen-
21 tralregister (BZR) des Angeklagten. Der Angeklagte wurde in der Vergangenheit
22 wegen 12 Delikten wie Diebstahl, Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Fahrer-
23 laubnis verurteilt. Für die Straftaten wurde der Angeklagte zu Geld- und Bewäh-
24 rungsstrafen sowie Freiheitsstrafen verurteilt; er hat mehrmals gegen die Bewäh-

⁷⁶ Richter Buchtabe E.

⁷⁷ Vgl. Feldprotokoll Nr. 25.

25 rungsauflagen verstoßen und ihm wurde mehrfach die Fahrerlaubnis entzogen.
26 Der Angeklagte hat im Verkehrszentralregister mehrere Eintragungen vorzuwei-
27 sen, unter anderem weil er mit dem Fahrrad über rot gefahren ist. Der Richter ist
28 bei der Verlesung der Vorstrafen routiniert und souverän. Der Staatsanwalt gibt
29 an, keine weiteren Fragen zum Tathergang stellen zu wollen.

30 **4. Der Angeklagte wird zur Person vernommen:** Der Richter erkundigt sich
31 nach seinen Berufs- und Wohnverhältnissen. Der Angeklagte hat eine Ausbildung
32 als Metzger abgeschlossen und ist derzeit als selbständiger Getränkeliieferant
33 tätig. Der Verteidiger steht ihm bei der Aussage unterstützend zur Seite und be-
34 tont, dass der Angeklagte die Getränke mit dem Fahrrad und einem Anhänger
35 ausliefert. Er führt einen eigenen Haushalt, ist aber auf die finanzielle Zuwendung
36 von Seiten seines Vaters angewiesen. Der Richter möchte wissen, wie hoch sei-
37 ne monatlichen Einnahmen in etwa sind. Der Angeklagte kann keinen genauen
38 Betrag nennen. Der Richter zeigt Verständnis und merkt an, dass bei einer
39 Selbständigkeit die monatlichen Einnahmen unterschiedlich ausfallen.

40 **5. Schlussvorträge:**

41 **Plädoyer des Staatsanwaltes:** Zugunsten des Angeklagten spricht, dass er ein
42 Geständnis abgelegt hat: darüber hinaus ist er das Fahrzeug deshalb gefahren,
43 weil er einem Gefallen nachkommen wollte. Der Angeklagte ist aufgrund seiner
44 zahlreichen Vorstrafen ein Bewährungsverlierer, eine gute Sozialprognose ist
45 demnach nicht vorauszusehen. Er plädiert für ein Strafmaß von 6 Monaten und
46 einen Führerscheinentzug von 2 Jahren. Eine Bewährungsstrafe kommt nicht in
47 Betracht. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

48 **Plädoyer des Strafverteidigers:**

49 Der Angeklagte ist geständig und hat die Straftat aus Gründen der sozialen Bei-
50 hilfe begangen. Er ist mit dem Fahrzeug nicht gefahren, weil er kurz zu „MacDo-
51 nalds“ musste, sondern weil er darum gebeten wurde. Der Strafverteidiger plä-
52 diert für eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten. Er weist auf die letzte Vorstrafe hin,
53 bei der wegen „Trunkenheit am Steuer“ eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten ver-
54 hängt wurde. Er ist der Ansicht, dass in der vorliegenden Straftat die Strafe ge-
55 ringer ausfallen sollte, da der Angeklagte das Fahrzeug nicht im alkoholisierten
56 Zustand gefahren ist.

57 **6. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er schließt sich seinem Strafverteidiger
58 an.

59 **7. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 4 Monate Freiheitsstrafe und einen
60 Führerscheinentzug von 2 Jahren. Der Richter schließt sich dem Staatsanwalt
61 und dem Verteidiger an, eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage. Er betont,
62 dass der Gesetzgeber für solche Straftaten eine Höchststrafe von sechs Mona-
63 ten vorgesehen hat. Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am
64 Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten ge-
65 rechtfertigt. Der Richter merkt an, dass der Angeklagte seinen Führerschein lan-
66 ge Zeit nicht mehr wiederbekommt.

67 Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Berufung oder Revision einzureichen.

Feldprotokoll Nr. 25⁷⁸

Verhandlungssache: Beleidigung⁷⁹

Die Verhandlung fand am 01.08.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 30 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Beobachtung geschrieben.⁸⁰

01 1. Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin. Dem Angeklagte wird
02 vorgeworfen im alkoholisierten Zustand vor einer Diskothek nachteilig aufgefallen
03 zu sein. Die Mitarbeiter haben ihn einige Male gut zuredet und daraufhin die
04 Polizei um Hilfe gebeten. Der Angeklagte äußerte sich im „Vollrausch“ mehrmals
05 beleidigen gegenüber den Polizeibeamten und wurde bis zum nächsten Morgen
06 in Gewahrsam genommen.

07 **2. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
08 **vernommen:** Der Richter vernimmt den Angeklagten zum Tatverlauf, dieser
09 spricht gebrochen deutsch und hat Verständigungsschwierigkeiten. Der Richter
10 wiederholt seine Fragen mehrmals. Er erkundigt sich, ob der Angeklagte die Poli
11 zeibeamten
12 mit derben Ausdrücken beleidigt und wie viel Alkohol er in der Tatnacht zu sich
13 genommen hat. Der Angeklagte kann sich an die Tatnacht nicht erinnern. Darü
14 ber hinaus kann er die Menge an Alkohol die er zu sich genommen, nicht genau
15 angeben. Der Richter weist ihn daraufhin, dass es nicht angebracht ist, im „be-
16 soffenen“ Zustand die Polizeibeamten mehrmals zu beleidigen. Er fragt, ob er in
17 der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden
18 ist. Der Angeklagte versteht einige Fragen nicht, kann deshalb der Vernehmung
19 nicht folgen. Der Richter klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatge-
20 schehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird. Der
21 Richter ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten. Er stellt
22 fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die
23 Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann. Er fragt ihn, ob er sich bei dem Poli-
24 zeibeamten entschuldigt hat. Er verneint.

⁷⁸ Richter Buchstabe G.

⁷⁹ Nach § 185 StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 1042.

⁸⁰ Der Richter macht mich vor dem Gerichtssaal freundlich darauf aufmerksam, dass die Verhandlung etwa 10 Minuten später beginnt.

25 **3. Beweisaufnahme:**

26 Der ermittelnde Polizeibeamte (Z1) wird zu seinen Personalien vernommen und
27 zu seiner Aussagepflicht belehrt. Er gibt an, dass der Angeklagte in der Tatnacht
28 stark alkoholisiert war und ihn mit derben Kraftausdrücken beleidigt hat. Darauf-
29 hin hat er den Angeklagten gefesselt und bis zum nächsten Morgen in der Zelle
30 behalten;

29 auch während der Fahrt, hat der Angeklagte nicht aufgehört, den Polizisten zu
30 beschimpfen. Der Richter erkundigt sich mehrmals, ob der gemessene Alkohol-
31 pegel von umgerechnet 2,8 Promille stimmt.⁸¹ Der Zeuge (Z1) bestätigt und be-
32 tont, dass der Angeklagte sich in einem alkoholisiertem Zustand befunden hatte.
33 Der Richter macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen
34 darf. Dieser entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in
35 der Tatnacht. Der Zeuge (Z1) nimmt die Entschuldigung an und wird unvereidigt
36 entlassen.

37 **4. Der Angeklagte wird zur Person vernommen:** Der Angeklagte geht keiner
38 Arbeitsbeschäftigung nach, hat Arbeitslosengeld beantragt. Der Richter möchte
39 wissen, ob er Bewerbungen verschickt und wie hoch sein letzter Nettoverdienst
40 war. Der Angeklagte sagt aus, dass er sich seit 2 bis 3 Monaten um eine Arbeits-
41 stelle kümmert und zuletzt ein Nettoeinkommen von 1200€ bezogen hat. Der
42 Richter möchte in Erfahrung bringen, wie der Angeklagte derzeit seinen Lebens-
43 unterhalt bestreitet. Er wiederholt die Frage mehrmals, da der Angeklagte seinen
44 Ausführungen nicht folgen kann. Er sagt aus, dass er bei seinen Eltern wohnt
45 und keinerlei eigene Einkünfte bezieht; als er sich in einem Beschäftigungsver-
46 hältnis befand, ließ er seinen Eltern ein monatliches Kostgeld in Höhe von etwa
47 200 bis 300€ zukommen. Der Richter merkt an, dass die Geldstrafe sich dem
48 nach nach Sozialhilfeniveau richtet. Er erkundigt sich, ob der Angeklagte regel-
49 mäßig Alkohol konsumiert; dieser gibt an, nur gelegentlich Alkohol zu sich zu
50 nehmen. Der Richter zeigt viel Geduld, gibt seine Fragen in einfachen Sätzen
51 wieder. Der Richter verliest die Vorstrafen aus dem Bundeszentralregister, in dem
52 der Angeklagte zwei Eintragungen hat.

53 **5. Schlussvortrag der Staatsanwältin:**

⁸¹ Der Richter weist den Zeugen mehrmals auf den Alkoholgehalt pro Liter 1,38 hin.

54 Der Angeklagte hat im „Vollrausch“ einen Polizisten beleidigt. Sie fordert ein
55 Strafmaß von 60 Tagessätze jeweils zu 15€.

56 **6. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er beteuert, dass es ihm leid tut.

57 **7. Urteilsverkündung:**

58 Das Strafmaß beträgt 60 Tagessätze zu je 15 €. Der Richter maßregelt den An-
59 geklagten, dass es nicht sein kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen
60 und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen. Wer „trinken“ kann, muss sich
61 auch für die Folgen verantworten. Der Richter fragt den Angeklagten, ob er die
62 Geldstrafe in Höhe von 900€ nachvollziehen kann. Der Angeklagte hat das Urteil
63 scheinbar nicht ganz verstanden. Der Richter weist auf Rechtsmittelbeihilfe hin,
64 hier kann er gegen das Urteil innerhalb einer Woche Berufung oder Revision ein-
65 reichen. Bei einer Berufung kommt es erneut zu einer Verhandlung im Amtsge-
66 richt, die Revision prüft auf Rechtsmittelfehler und findet im Oberlandesgericht in
67 statt. Der Angeklagte schaut verständnislos. Der Richter wiederholt geduldig und
68 in einfachen Worten, gibt an, dass der Angeklagte Post von der Staatsanwalt-
69 schaft erhält. Sollte er mit dem Urteil nicht einverstanden sein, muss er innerhalb
70 einer Woche schriftlich Einspruch einreichen.

71 Währenddessen kommt der Strafverteidiger und der Angeklagte für die nächste
72 Verhandlung in den Gerichtssaal. Der Richter bittet den Verteidiger um etwas
73 Geduld.

Feldprotokoll Nr. 26⁸²

Verhandlungssache: Diebstahl⁸³ gemäß § 288 StPO⁸⁴

Die Verhandlung fand am 06.08.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 20 Minuten. Die Niederschrift des Feldprotokolls wurde nach der Verhandlung erstellt.

01 Die Dolmetscherin verspätet sich um ein paar Minuten. Der Angeklagte wird in
02 Begleitung eines Polizeibeamten in den Gerichtssaal hereingebracht. Der Straf-
03 verteidiger redet dem Angeklagten ins Gewissen, er soll die Wahrheit aussagen.
04 Die Richterin betritt den Gerichtssaal, vereidigt die Übersetzerin und bittet die
05 Staatsanwältin um die Verlesung der Anklageschrift. Die Richterin hat ein selbst-
06 sicheres und souveränes Auftreten.

07 **1. Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin:** Der Angeklagte
08 wird des Diebstahls beschuldigt, da er sich im Juni 2012 Zugang in einen Laden
09 verschafft und Schmuck entwendet hat. Darüber hinaus war er im unrechtmäßi-
10 gen Besitz einer Schusswaffe. Ihm werden zwei Delikte zur Last gelegt,
11 Diebstahl gemäß §288 StPO und Verstoß gegen das Waffengesetz. Bei der Ver-
12 lesung ist die Staatsanwältin schlecht zu verstehen, weil die Anklageschrift wäh-
13 renddessen für den Angeklagten übersetzt wird.

14 **2. Der Angeklagte wird zur Person vernommen:** Der Angeklagte ist rumäni-
15 scher Staatsbürger. Die Richterin erkundigt sich nach seinen Wohn- und Arbeits-
16 verhältnissen. Sie erfährt, dass der Angeklagte in Deutschland keinen festen
17 Wohnsitz hat und in einer Pension untergebracht ist. Er ist aufgrund eines Be-
18 schäftigungsverhältnisse in Deutschland, befindet sich aber seit der Tat in Haft.
19 Die Richterin fragt nach dem Namen der Pension.

20 **3. Beweisaufnahme/ Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit be-**
21 **lehrt und zur Sache vernommen:** Die Richterin belehrt den Angeklagten über
22 seine Aussagepflicht. Er betont, dass er seine Tat bereut. Sie will erfahren, war-
23 um er den Diebstahl begangen hat. Er gibt an, weil ihm der Schmuck gefallen

⁸² Richterin Buchstabe I.

⁸³ Nach § 242 Abs.1 StGB. Vgl. ebenda, S. 1256.

⁸⁴ Gemäß § 288 StPO. Vgl. ebenda, S. 2742.

24 hat. Sie wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstan-
25 den hat. Sie erkundigt sich nach seinem Einkommen. Der Angeklagte hat bisher
26 von seinem Arbeitgeber einen Vorschuss von 400€ erhalten. Die Richterin will
27 wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat. Der Angeklagte betont, sich
28 nach seiner Entlassung um ein neues Arbeitsverhältnis zu kümmern, sollte das
29 nicht realisierbar sein, nach Rumänien zurückzukehren. Die Staatsanwältin und
30 der Strafverteidiger haben keine weiteren Fragen. Die Richterin schließt die Be-
31 weisaufnahme. Sie merkt an, dass der Angeklagten keine Eintragungen im Bun-
32 deszentralregister (BZR) vorzuweisen hat.

33 **4. Der Angeklagte hat das letzte Wort: Er hat er nichts mehr zu sagen.**

34 **5. Schlussvorträge:**

35 **Plädoyer der Staatsanwältin:** Der Sachverhalt in der Anklageschrift hat sich
36 durch die Hauptverhandlung bestätigt. Zu seinen Gunsten spricht der geringe
37 Sachschaden, seine nicht vorhandenen Vorstrafen und seine Geständigkeit. Ihm
38 wird der Verstoß gegen zwei Delikte zur Last gelegt, zum einen Diebstahl nach
39 §288 StPO und zum anderen unerlaubter Waffenbesitz. Sie betont, dass der An-
40 geklagte nun weiß, dass Gesetzesverstöße in Deutschland strafrechtlich geahn-
41 det werden. Das geforderte Strafmaß beträgt 8 Monate Freiheitsstrafe auf Be-
42 währung sowie eine Geldstrafe von 500€. Darüber hinaus muss als Bewäh-
43 rungauflage jeder Wohnungswechsel bekanntgegeben werden. Er trägt die Kos-
44 ten des Verfahrens. Der Haftbefehl ist aufzuheben.

45 **Plädoyer Strafverteidiger:**

46 Er merkt an, dass er sich kurz hält. Er plädiert für ein Strafmaß von 6 Monaten,
47 auszusetzen auf Bewährung. Eine zusätzliche Geldstrafe ist für den Angeklagten
48 nicht tragbar, da er über keine eigenen Einkünfte verfügt. Er fordert den Haftbe-
49 fehl aufzuheben.

50 **6. Urteilsverkündung:**

51 Das Strafmaß beträgt 6 Monate auf Bewährung, es wird keine Geldstrafe ver-
52 hängt; der Haftbefehl wird aufgehoben. Der Angeklagte war geständig und hat
53 keine Vorstrafen, durch die Verurteilung weiß er, wie es ist, eine Straftat in
54 Deutschland zu begehen. Sie erklärt, dass der Gesetzgeber für dieses Vergehen
55 eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorgesehen hat. Gegen das Urteil kann inner-
56 halb von einer Woche Berufung oder Revision eingereicht werden. Die Richterin

57 informiert sich, ob die Staatsanwältin vor der Verhandlung über Rechtsmittelver-
58 zicht gesprochen hat. Die Staatsanwältin verneint. Die Richterin wirkt etwas un-
59 gehalten und merkt an,
60 dass es später nachgeholt werden soll.
61 Der Strafverteidiger klärt den Angeklagten auf und betont, dass es sich um die
62 Mindeststrafe handelt. Er ist aus der Haft entlassen und kann nach Hause ge-
63 hen.

Feldprotokoll Nr. 27⁸⁵

Verhandlungssache: Beleidigung⁸⁶

Die Verhandlung fand am 01.08.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 45 Minuten. Das Feldprotokoll wurde nach der darauffolgenden Verhandlung niedergeschrieben.

01 **1. Beweisaufnahme**

02 Die Richterin ist höflich und zuvorkommend. Sie bedankt sich beim Angeklagten
03 für sein Erscheinen und macht darauf aufmerksam, dass es sich um eine Fortset-
04 zungverhandlung vom 25.07.2012 handelt. Dem Angeklagte wird zur Last gelegt,
05 im Juni 2012 während einer Polizeikontrolle sich gegenüber der amts habenden
06 Polizistin beleidigend geäußert zu haben.

07 Die Geschädigte (Z1) wird zum Tatverlauf vernommen. Die Richterin belehrt die
08 Zeugin (Z1) bezüglich ihrer Aussagefreiheit und nimmt ihre Personalien auf. Die
09 Zeugin (Z1) schildert, dass in der Tatnacht das Auto des Angeklagten aufgrund
10 einer Sicherheitskontrolle angehalten wurde. Im Fahrzeug saßen vier Personen
11 und die Insassen wurde gebeten, das Auto nicht zu verlassen. Der Angeklagte
12 hat einen aggressiven Ton angeschlagen. Die anderen drei Autoinsassen habe
13 ihre Zeugenaussagen in der ersten Verhandlung abgegeben und sitzen im Zu-
14 schauerraum. Als die Geschädigte (Z1) betont, dass sich der Angeklagte zum
15 Tatzeitpunkt provokativ Verhalten hat, äußert sich einer der Zeugen aus dem Zu-
16 schauerraum entrüstet. Die Richterin wird ungehalten, weist ihn zurecht, sie dul-
17 det so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld ver-
18 hängt. Sie vernimmt die Polizei-

10 beamtin (Z1) weiter zum Tatverlauf, sie sagt aus, dass der Angeklagte sie als
20 „SS- Beamtin“ beschimpft hat. Die Richterin möchte detailliert wissen, zu wel-
21 chem Zeitpunkt der Angeklagte die Äußerung getätigt hat, wo die Zeugin (Z1)
22 stand und was im Vorfeld vorgefallen ist. Die Zeugin (Z1) betont, dass sie die Be-
23 leidigung laut und deutlich gehört und aus diesem Grund zur offenen Autotür ei-
24 nen Sicherheitsabstand gehalten hat, um bei einem Übergriffen schnell reagieren
25 zu können. Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat
26 bei der nächsten unaufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rech-

⁸⁵ Richterin Buchstabe K.

⁸⁶ Nach § 185 StGB. Vgl. ebenda, S. 1042.

27 nen. Während der Vernehmung ist die Richterin höflich, emphatisch zugleich au-
28 toritär. Sie fragt die
29 Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet
30 wurde. Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin haben in ihrer Vernehmung
31 angegeben, dass die Polizeibeamtin ihnen gegenüber einen rüden Ton ange-
32 schlagen hat, woraufhin dieser anmerkte, es sei hier wie bei der SS. Die Zeugin
33 (Z1) widerspricht und bleibt bei ihrer Version des Tatverlaufs. Sie betont, dass die
34 Bezeichnung „SS-Beamtin“ aufgrund des geschichtlichen Hintergrunds sie sehr
35 verletzt hat. Die Richterin hört verständnisvoll zu. Sie übergibt die Vernehmung
36 der Staatsanwältin, die ausführliche Fragen zum Tatgeschehen stellt und in Er-
37 fahrung bringen möchte, wann die Beleidigung geäußert wurde und wo die Ge-
38 schädigte zu diesem Zeitpunkt stand. Die Zeugin (Z1) betont, dass die Autotür
39 geöffnet war und 37sie den Angeklagte gut gehört hat.

38 Der Angeklagte darf auf Aufforderung der Richterin Fragen an die Geschädigte
39 (Z1) stellen. Er lässt sich den Tatverlauf von der Zeugin (Z1) genau schildern. Er
40 beteuert, dass er mit der Aussage, es sei wie bei der SS, nicht die Zeugin (Z1)
41 beleidigen wollte, sondern den Umgangston kritisiert hat. Der Angeklagte ent-
42 schuldigt sich bei der Geschädigten (Z1), sie nimmt seine Entschuldigen nicht an.
43 Die Richterin ist etwas überrascht und macht sich Notizen. Daraufhin wird die
44 Zeugin (Z1) entlassen.

45 **2. Schlussvortrag Staatsanwältin:** Die Verhandlung konnte nicht genau klären,
46 ob der Angeklagte die Geschädigte als „SS-Beamtin“ beleidigt hat. Darüber hi-
47 naus haben die zuvor gehörten Zeugen die Aussage des Angeklagten bestätigt.
48 Dabei handelt sich bei einer der Zeugin um die Lebensgefährtin des Angeklag-
49 ten, die betont ihn bezüglich seines Verhaltens in der Tatnacht zurechtgewiesen
50 zu haben. Die Lebensgefährtin hat unter Umständen zugunsten des Angeklagten
51 ausgesagt, aber nichtsdestotrotz hat sie einen aufrichtigen Eindruck gemacht.
52 Dem Gegenüber steht die Zeugenaussage der Geschädigte, es spricht nichts da-
53 für, warum sie die Unwahrheit ausgesagt haben soll. Eindeutig ist, dass die Wor-
54 te SS im Zusammenhang mit der Geschädigten gefallen sind, was als Beleidig-
55 ung aufzufassen ist. Zugunsten des Angeklagte spricht, dass er einsichtig ist

56 und keine Einträge im Bundeszentralregister (BZR) vorzuweisen hat. Es wird ein
57 Strafmaß von 30 Tagessätzen zu jeweils 10€ gefordert, mit der Rücksicht auf die
58 finanzielle Lebenssituation des Angeklagten.

59 **3. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er wollte die Geschädigte nicht beleidigen,
60 sondern die Situation zum Tatzeitpunkt kritisieren. Der Angeklagte hat sich
61 mehrmals bei der Polizeibeamtin entschuldigt und betont, dass es ihm leid tut.
62 Die Richterin zieht sich für fünf Minuten zur Urteilsverkündung zurück.

63 **4. Urteilsverkündung:** Das Strafmaß beträgt 30 Tagessätze zu jeweils 10€. Fest
64 steht, dass sich der Angeklagte der Geschädigten gegenüber beleidigend geäußert
65 hat. Zu seinen Gunsten spricht, dass er keine Einträge im Bundeszentralregister
66 hat. Die Richterin merkt an, keine Ratenzahlung eingeräumt zu haben, sollte er
67 keine Rechtsmittelbeihilfe wie Berufung und Revision binnen einer Woche
68 einreichen, wird das Urteil rechtskräftig und er kann er bei der Staatsanwaltschaft
69 um eine Ratenzahlung anfragen. Die Richterin ist geduldig, der Angeklagte erkundigt
70 sich, ob er ein Schreiben über das Urteil erhält. Sie händigt ihm die
71 Rechtsmittelbelehrung aus und weist mehrmals daraufhin, dass alles darauf
72 vermerkt ist.

Feldprotokoll Nr. 28⁸⁷

Verhandlungssache: Körperverletzung⁸⁸

Die Verhandlung fand am 13.08.2012 im Amtsgericht statt und dauerte 1 Stunde und 5 Minuten. Das Feldprotokoll wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

001 **1. Aufruf der Sache:** Die Richterin erkundigt sich nach den anwesenden Partei-
002 en. Die Personalien des Angeklagten werden aufgenommen.

003 **2. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Dem Angeklagten
004 wird zur Last gelegt, im Oktober 2011 auf dem Wasen in ...⁸⁹ im stark alkoholi-
005 sierten Zustand den Geschädigten mit der Faust oder der flachen Hand ins Ge-
006 sicht geschlagen zu haben. Er wird nach §223 Abs. 2 StPO der vorsätzlichen
007 Körperverletzung beschuldigt.

008 **3. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
009 **vernommen:**

010 Der Angeklagte ist geständig. Er sagt aus, dass er zum Tatzeitpunkt Alkohol ge-
011 trunken und sich dem Geschädigten gegenüber aggressiv Verhalten hat, es kam
012 zu Handgreiflichkeiten und er ist gewalttätig geworden. Die Richterin möchte
013 erfahren, ob er mit der Faust oder mit der flachen Hand zugeschlagen hat. Der
014 Angeklagte kann sich nicht mehr daran erinnern. Bei der Vernehmung ist die
015 Richterin autoritär, belehrend aber auch zuvorkommend. Sie möchte in Erfahrung
016 bringen, warum es zur Tat gekommen ist. Der Angeklagte kann dazu keine ein-
017 deutige Antworten geben. Kurze Zeit vor der Tat hat er sich von seiner Freundin
018 getrennt und ist aus der gemeinsame Wohnung ausgezogen. Die Richterin infor-
019 miert sich über den regelmäßig Alkoholkonsum des Angeklagten. Er gibt an, nur
020 gelegentlich Alkohol zu sich zu nehmen. Die Richterin will wissen, wie viel Alko-
021 hol er am Tattat konsumiert hat. Er kann die Menge nicht genau angeben, aber
022 vermutete „ein paar Maß“ und Schnäpse. Die Richterin ist erstaunt und merkt an,
023 dass ein Maß sehr viel ist. Sie fragt den Staatsanwalt, ob es sich bei einem Maß
024 um einen Liter Bier handelt. Der Angeklagte gibt an, den Geschädigten „gepö-
025 belt“ zu haben. Die Richterin geht der Sache auf den Grund, möchte erfahren,

⁸⁷ Richterin Buchstabe K.

⁸⁸ Gemäß § 223 Abs. 2 StPO. Vgl. ebenda, S.1162.

⁸⁹ Ort unkenntlich gemacht.

026 wie es genau zum Übergriff gekommen ist und was sich davor ereignet hat. Der
027 Angeklagte ist den Geschädigten angegangen, zuerst kam es zu einer verbalen
028 Auseinandersetzung, daraufhin hat er ihm ins Gesicht geschlagen. Sie möchte
029 wissen, wie betrunken er war, ob er „getorkelt“ oder „gelallt“ hat. Er kann es nicht
030 genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein. Nach der Auseinandersetzung
031 wurde er ins Polizeirevier gebracht. Der Angeklagte betont mehrmals, dass es
032 ihm leid tut und er seine Tat bereut.

033 **4. Beweisaufnahme:** Der Geschädigte wird als Zeuge (Z1) vernommen. Die
034 Richterin belehrt ihn zu seiner Aussagefreiheit, weist ihn daraufhin, dass er den
035 Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungslücken
036 benennen muss. Sie bedankt sich, dass er die weite Reise für die Zeugenaussage
037 auf sich genommen hat. Der Zeuge (Z1) ist Schüler. Er wurde in der Tatnacht
038 vom Angeklagte gegen 22.00 Uhr „angerempelt“ und ins Gesicht geschlagen. Auf
039 Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls
040 20.00 Uhr war, korrigiert der Zeuge (Z1) seine Aussage. Der Geschädigte (Z1)
041 befand sich am Tatabend mit zwei weiteren Personen im Bierzelt. Die Richterin
042 möchte erfahren, ob er zum Tatzeitpunkt schon Schülerstatus hatte. Er kann sich
043 nicht mehr daran erinnern. Nach dem Vorfall hat er einem diensthabenden Poli-
044 zeibeamten den gewalttätigen Übergriff gemeldet und seine Aussage im Revier
045 abgegeben. Der Strafverteidiger nimmt den Zeugen (Z1) ins Kreuzverhör. Er ver-
046 liest das polizeiliche Aussageprotokoll, in dem der Zeuge (Z1) den Angeklagten
047 als „Täter“ bezeichnet hat. Er möchte erfahren, ob seine Aussage so stimmt. Der
048 Zeuge (Z1) merkt an, sich nicht mehr daran erinnern zu können. Der Strafvertei-
049 diger betont, dass der
050 Zeuge (Z1) das Polizeiprotokoll unterschrieben hat. Der Zeuge (Z1) lässt sich
051 nicht verunsichern und betont nochmals, keine Erinnerungen mehr an den ge-
052 nauen Wortlaut seiner polizeilichen Vernehmung zu haben.

053 Die zwei Freunde (Z3/Z4) des Geschädigten (Z1) wurden als Zeugen vorgela-
054 den, eine Vernehmung ist nicht notwendig; sie dürfen im Gerichtssaal Platz neh-
055 men. Der Polizeibeamte (Z2), der in der Tatnacht die Zeugenaussage aufge-
056 nommen hat, wird zum Sachverhalt vernommen. Der Zeuge (Z2) wird über seine
057 Aussagefreiheit belehrt, er befindet sich im Dienst. Die Richterin ist bei der Zeu-
058 genvernehmung des Polizeibeamten (Z2) emphatisch und freundlich. Er sagt

059 sagt aus, dass der Angeklagte in der Tatnacht stark alkoholisiert, aber noch ver-
060 kehrstüchtig war, unter anderen Umständen hätte er ihn in Schutzgewahrsam
061 genommen. Der Strafverteidiger erkundigt sich, ob der Geschädigte den Ange-
062 klagten in der polizeilichen Vernehmung als „Täter“ bezeichnet hat. Der Polizei-
063 beamte (Z2) beruft sich auf das Aussageprotokoll, wenn es in diesem Wortlaut
064 vermerkt ist, dann hat der Geschädigte sich so geäußert. Der Zeuge (Z2) wird
065 unvereidigt entlassen.

066 **5. Der Angeklagte wird zur Person vernommen:** Der Angeklagte geht derzeit
065 keiner beruflichen Tätigkeit nach und lebt bei seinen Eltern. Er war bis vor ein
066 paar Monaten in einem festen Arbeitsverhältnis im Einzelhandel tätig, davon die
067 letzten zwei Monaten in einer geringfügigen Beschäftigung Eine Ausbildung zum
068 Gas- und Wasserinstallateur hat der Angeklagte im dritten Lehrjahr abgebrochen.
069 Die Richterin möchte erfahren, wann er die Schule beendet und die Ausbildung
070 abgebrochen hat. Er gibt an, dass er ab September 2012 über ein Dienstleis-
071 tungsunternehmen eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, mit einem voraussichtlichen
072 Nettoverdienst von 1100€. Ein vertraglicher Abschluss des Arbeitsverhältnisse ist
073 noch nicht erfolgt. Im Falle einer Berufstätigkeit wird der Angeklagte Kostgeld an
074 seine Eltern abzugeben. Der Angeklagte bezieht kein Arbeitslosengeld, da er
075 seine Arbeitslosigkeit zu spät bei der Bundesagentur gemeldet und daher eine
076 Sperrfrist erhalten hat. Die Richterin kritisiert seine Organisation. Der Angeklagte
077 hat Schulden, die er in Raten in Höhe von 200€ monatlich abträgt. Als die Richt-
078 rin erfährt, dass er sein Konto überzieht, weist sie ihn zurecht, mit dem Hinweis
079 auf den Dispositionskredit, der auch beglichen werden muss. Der Strafverteidi-
080 gers wendet ein, dass der Angeklagte sein Auto zum Verkauf angeboten hat. Die
081 Richterin erkundigt sich nach dem Modell und dem Kilometerstand, merkt an,
082 dass dafür ein ordentlicher Verkaufserlös erzielt werden kann.

083 Die Richterin verliest die Einträge aus dem Bundeszentralregister (BZR). Der
084 Angeklagte hat zwei Eintragungen, die letzte Strafe wurde drei Jahre auf Bewäh-
085 rung ausgesetzt. Er hat gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen, in dem er
086 sich wiederholt strafbar gemacht hat.

087 **6. Schlussvorträge:**

088 Plädoyer des Staatsanwaltes: Der Tatvorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung
089 nach §223 Abs. 2 StPO konnte in der Verhandlung nachgewiesen werden. Zug-

090 unsten des Angeklagten spricht seine Geständigkeit und Reue. Zu seinen Lasten
091 stehen die Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) und dass er gegen die
092 Bewährungsauflagen verstoßen hat. Der Gesetzgeber hat für so eine Straftat ein
093 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund
094 seiner Vorstrafen und erneuter Straffälligkeit, fällt es ihm schwer, eine Bewäh-
095 rungsstrafe zu verhängen. Eine Geldstrafe kommt nicht infrage. Das geforderte
096 Strafmaß beträgt sechs Monate Freiheitsstrafe und 60 Stunden gemeinnützige
097 Arbeit. Im Falle einer Freiheitsstrafe kommt es zu einer Gesamtstrafenbildung,
098 dabei wird die Reststrafe aus der letzten Verurteilung mit einbezogen; aus die-
099 sem Grund wird dafür plädiert, die geforderte Freiheitsstrafe auf 3 Jahre Bewäh-
100 rung auszusetzen. Plädoyer des Strafverteidigers: Er hält sich kurz. Er betont bei
101 seinem Plädoyer, dass der Angeklagte geständig war und seine Tat bereut. Er
102 plädiert für eine Freiheitsstrafe von vier Monaten, die drei Jahre auf Bewährung
103 ausgesetzt werden sollen. Im Falle einer Freiheitsstrafe muss der Angeklagte die
104 Reststrafe aus dem letzten Urteil absitzen, was auf ein Strafmaß von 2 Jahren
105 und 2 Monaten hinauslaufen würde. Es ist anzumerken, dass der Angeklagte in
107 absehbarer Zeit Aussicht auf ein festes Arbeitsplatzverhältnis hat.

108 **7. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er bereut seine Tat und entschuldigt sich
109 einvernehmlich bei dem Geschädigten.

110 Die Richterin zieht sich zur Urteilsverkündung 15 Minuten zurück.

111 **8. Urteilsverkündung:** Es wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten verhängt. Ei-
112 ne Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen
112 verstoßen hat. Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgespro-
113 chen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er
114 erneut straffällig geworden. Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozial-
115 prognose. Die Richterin maßregelt den Angeklagten. Zugunsten des Angeklagten
116 sprechen seine Geständigkeit und Reue, die Kosten des Verfahrens gehen zu
117 seinen Lasten. Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Rechtsmittelbeihilfe wie
118 Berufung und Revision einzureichen. Sie weist darauf hin, dass das Landgericht
119 ...⁹⁰ unter Umständen ein anderes Urteil verhängt und die Freiheitsstrafe in eine
112 Bewährungsstrafe aussetzt.

⁹⁰ Ort unkenntlich gemacht.

Feldprotokoll Nr. 29⁹¹

Verhandlungssache: Trunkenheit am Steuer⁹²

Die Verhandlung fand am 13.08.2013 im Amtsgericht statt und dauerte 45 Minuten.⁹³

Die Niederschrift wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

01 Die Richterin entschuldigt sich beim Strafverteidiger für die Verzögerung. Die
02 Parteien scheinen ein gutes Verhältnis zueinander zu haben.

03 **1. Aufruf der Sache:** Die Richterin verliest die Anwesenheit der Parteien. Die
04 Personalien des Angeklagten werden aufgenommen.

05 **2. Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt:** Der Angeklagte ist
06 im 06 März 2012 aufgrund einer Verkehrskontrolle von der Polizei aufgehalten
07 worden. Es stellte sich fest, dass der Angeklagte nicht im Besitz eines gültigen
08 Fahrausweises war und das Auto nicht versicherungspflichtig angemeldet hatte.

09 Der Angeklagte

10 war stark alkoholisiert und laut Polizeibericht konnte ein Alkoholwert von 2,46
11 Promille nachgewiesen werden. Der Angeklagte wird demnach des vorsätzlichen
12 Fahrens ohne Fahrerlaubnis, mit Tateinheit der Trunkenheit am Steuer beschul-
13 digt. Der Angeklagte befindet sich seit dem 1. Juni 2012 in Haft. Der Verteidiger
14 wird dem Angeklagten als Pflichtverteidiger zugestellt.

15 **1. Beweisaufnahme/ Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit be-**
16 **lehrt und zur Sache vernommen:** Er ist bei der Vernehmung wortkarg, macht
17 kaum Angaben. Der Strafverteidiger betont, dass der Angeklagte die Straftat ein-
18 räumt. Die Vita des Angeklagten und die in Haft unternommenen Schritte zur
19 Suchtbewältigung sollen bei der Urteilsverkündung in Betracht gezogen werden.
20 Die Richterin hört aufmerksam zu, ist freundlich und emphatisch. Sie möchte er-
21 fahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist. Er wollte seine
22 Freundin abholen und ist eine Strecke von etwa 7 bis 8 Kilometer gefahren, bis
23 er von der Polizei aufgehalten wurde. Er ist seit 1997 nicht in Besitz eines gülti-
24 gen Fahrausweises und hat in der Tatnacht bei der Polizei ausgesagt, von Be-
25 täubungsmitteln, insbesondere von Heroin, abhängig zu sein.

⁹¹ Richterin Buchstabe K.

⁹² Nach §§315c und 316 Abs. 1 StGB. Vgl. ebenda, S. 1684 u. 1688.

⁹³ Der Verhandlungsbeginn verzögerte sich um 1 Stunde und 15 Minuten.

26 Sie verliest einige Dokumente aus seiner Strafakte. Zum einen das medizinische
27 Gutachten, in dem die langjährige Suchtabhängigkeit von Betäubungsmittel wie
28 z.B. Kokain, Heroin, THC⁹⁴ und die daraus resultierenden Langzeitschäden at-
29 testiert werden. Der Angeklagte hat im Bundeszentralregister (BZR) sechzehn
30 Eintragungen unter anderem wegen Beleidigung, Trunkenheit am Steuer,
31 Diebstahl und Körperverletzung.⁹⁵ Der Angeklagte wurde zu Geldstrafen und zu
32 Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung verurteilt. Der Angeklagte hat im alko-
33 holisierten Zustand unter anderem Polizeibeamten beleidigt, die ihn Handschel-
34 len in Schutzgewahrsam genommen haben und ist beim Gassi gehen mit seinem
35 Hund, Passanten gegenüber aggressiv aufgetreten. Zugunsten des Angeklagten
36 wird ein Schreiben von der Evangelischen Suchtberatung verlesen, in dem sein
37 Wille zur Therapie betont wird. Es werde alle Dokumente aus der Strafakte zügig
38 verlesen, die Richterin entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptver-
39 handlung gleichzeitig abhandelt. Sie möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei
40 den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat. Er bestätigt und
41 merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein. Er ist seit 1995
42 suchtabhängig, seit 2001 von Betäubungsmittel wie Kokain, Heroin, THC und
43 Subutex.⁹⁶ Der Alkohol diene als Ersatzdroge, wenn keine anderen Betäu-
44 bungsmittel zur Verfügung standen. Ab 2004 hat sein Suchtmittelkonsum abge-
45 nommen. Die Richterin möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finan-
46 ziellen Mitteln oder an der Einsicht lag. Er gibt an, für den Erwerb der Drogen
47 nicht mehr über ausreichend Geldmittel verfügt zu haben. Die Rich-
48 terin erkundigt sich nach dem Preis von Subutex, sie erfährt, dass eine Tablette⁹⁷
49 etwa 15€ kostet. Weiterhin gibt der Angeklagte an, seit seinem vierzehnten
Lebensjahr THC zu konsumiert. Er macht während der Vernehmung einen ein-
sichtigen Eindruck. Der Angeklagte ist therapiewillig und hatte in der Haft eine

⁹⁴ Tetrahydrocannabinole (THC) ist der Wirkstoff von Cannabis. Vgl. Gesundheitsberichterstat-
tung des Bundes: <http://www.gbe-bund.de> [Stand: 25.11.2013].

⁹⁵ Die Vorstrafen werden von der Richterin im Einzelnen verlesen.

⁹⁶ Ist in Deutschland als Drogensatzmittel zugelassen. Vgl. JugendhilftJugendServer:
<http://www.jugend-hilft-jugend.de/de/beraterin/suchtinfos/Suechte-Suchtstoffe/opiate/subutex/>
[Stand: 25.11.2013].

⁹⁷ Ist als „Sublingualtablette“ zugelassen. Ebenda.

50 Entziehungskur. Des Weiteren nimmt er an einer Selbsthilfegruppe teil und nimmt
51 weitere Therapieangebote in Anspruch. Auf Nachfrage von Seiten der Richterin
52 gibt er an, sich gut zu fühlen. Der Strafverteidiger weist daraufhin, dass der An-
53 geklagte bisher auf zwei Therapieangebote nicht eingegangen ist und die Kran-
54 kenkasse ihm einen stationären Aufenthalt ermöglicht. Der Angeklagte hat die
55 vorherigen Therapieangebot nicht in Anspruch genommen, da er der Auffassung
56 war, seine Sucht ohne professionelle Hilfe zu bewältigen.

57 **3. Der Angeklagte wird zur Person befragt:** Er ist kasachischer Herkunft und in
58 Deutschland aufgewachsen, hat die Schule nach der achten Klasse beendet und
59 anschließend an einem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) teilgenommen. Der Ange-
60 klagte hat zwei abgebrochene Ausbildungen und keinen Schulabschluss vorzu-
61 weisen. Bis vor der Tat bezog der Angeklagte soziale Transferleistungen.

62 **4. Schlussvorträge:**

63 **Plädoyer des Staatsanwaltes:** Die ihm zur Last gelegten Straftaten wegen vor-
64 sätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit Tateinheit der Trunkenheit am Steuer,
65 wurden durch die Hauptverhandlung erhärtet. Zugunsten des Angeklagten
66 spricht, dass er geständig ist und seine Taten bereut. Zu seinem Ungunsten
67 sprechen die zahlreichen Vorstrafen und der stark alkoholisierte Zustand von
68 2,46 Promille während der Tatzeit. Der Angeklagte war weder im Besitz einer gül-
69 tigen Fahrerlaubnis noch in der Verfassung, ein Fahrzeug zu führen und die
70 Strecke von 15 Kilometern zu fahren. Das geforderte Strafmaß beträgt 7 Monate
71 und 2 Wochen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zu Lasten
72 gelegt. Die Richterin macht den Staatsanwalt darauf aufmerksam, dass eine iso-
73 lierte Sperrfrist⁹⁸ verhängt werden sollte. Der Staatsanwalt entschuldigt sich und
74 schließt sich der Forderung an.

75 **Plädoyer des Strafverteidigers:** Er führt lange aus, wird emotional. Die Straftat
76 wurde unter Suchtmittelmissbrauch begangen, der Angeklagte ist geständig und
77 bereut seine Tat. Er betont, dass der Angeklagte gute Fortschritte in der Haft vor-
78 zeigen kann; er möchte gegen seine Sucht angehen und hat diesbezüglich
79 Schritte eingeleitet. Er wünscht ihm eine gute Besserung. Der Angeklagte war
80 zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert und mit 2,46 Promille nicht fahrtüchtig, auch
81 er wäre nicht in der Lage, in diesem Zustand ein Auto zu steuern, aber es han-

⁹⁸ Nach § 69a, Abs. 1 StGB. Vgl. Dölling/ Duttge/ Rössner 2008, S. 676-677.

82 delte sich um eine kurze Strecke von 7 Kilometern. Der Strafverteidiger holt aus
83 und erklärt was unter einem „Widerruf“ zu verstehen ist. Der Strafverteidiger
84 merkt an, dass der Angeklagte einschlägig vorbestraft und „kein unbeschriebe-
85 nes Blatt“ ist. Er hält eine Haftstrafe von 7 Monaten für tat- und schuldangemes-
86 sen.

87 **5. Der Angeklagte hat das letzte Wort:** Er schließt sich seinem Verteidiger an.

88 **6. Urteilsverkündung:** Es wird eine Haftstrafe von 4 Monate verhängt, die zu
89 einer Gesamtfreiheitsstrafe⁹⁹ von 8 Monaten zusammengefasst wird. Eine Be-
90 währungsstrafe kommt aufgrund der zahlreichen Vorstrafen nicht infrage. Darü-
91 ber hinaus wird dem Angeklagten für ein Jahr der Führerschein von der Fahrbe-
92 hörde entzogen. Sie weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen
93 wurde, auch wenn der Angeklagte einiges gewohnt ist, war er zum Tatzeitpunkt
94 mit 2,46 Promille in einem starken alkoholisierten Zustand. Sie ist emphatisch bei
95 der Urteilsverkündung. Der Angeklagte war während der Verhandlung einsichtig
96 und „man“ kann sich nicht vorstellen, dass er die Strafe begangen hat; aber im
97 alkoholisierten Zustand, ist er zu solchen Straftaten in der Lage. Gegen das Urteil
98 ist Berufung und Revision binnen einer Woche einzureichen.

⁹⁹ Geregelt nach § 53 StGB. Vgl. ebenda S. 507.

Feldprotokoll Nr. 30¹⁰⁰

Verhandlungssache: Beleidigung¹⁰¹

Die Verhandlung fand am 14.08.2012 im Jugendgericht am Amtsgericht statt und dauerte 20 Minuten. Das Beobachtungsprotokoll wurde direkt nach der Verhandlung erstellt.

01 **1. Aufruf der Sache:** Die Richterin erwähnt die anwesenden Parteien. Die Per-
02 sonalien des Angeklagten werden aufgenommen. Die Richterin ist souverän,
03 selbstsicher und zuvorkommend. Sie gibt an, dem Angeklagten vom Amtsgericht
04 ...¹⁰² als Jugendrichterin vorzustehen.

05 **2. Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin:** Dem Angeklagten
06 wird zur Last gelegt, im April 2012 zwei Polizisten mit derben Kraftausdrücken
07 beleidigt zu haben. Er war zum Tatzeitpunkt alkoholisiert und hatte einen Alkohol-
08 gehalt von 0,86 mg pro Liter im Blut. Er wird der Beleidigung beschuldigt. Die
09 Richterin verliest die Strafanzeige und betont, dass es sich korrekterweise um
10 Beleidigung in zwei Tateinheiten handelt. Sie entschuldigt sich für den Fehler.

11 **3. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache
12 vernommen:**

13 Er schildert den Tatverlauf, ruhig und sachlich. Er hat am Tattag Alkohol konsu-
14 miert und die Polizeibeamten mit derben Kraftausdrücken beleidigt. Er bereut
15 seine Tat und betont mit Nachdruck, alkoholisiert gewesen zu sein. Die Richterin
16 informiert über den gemessenen Alkoholwert von 0,86 mg pro Liter im Blut, was
17 etwa einem Wert von 1,8 Promille entspricht. Sie maßregeln den Angeklagten,
18 da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere
19 Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind. Er verneint. Der An-
20 geklagte hat wegen Diebstahl eine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR)
21 vorzuweisen. Bei der Vernehmung des Angeklagten ist die Richterin autoritär und
22 geduldig.

23 **4. Beweisaufnahme.**

24 Der Zeuge (Z1) wird über seine Aussagefreiheit belehrt und seine Personalien

¹⁰⁰ Richterin Buchstabe L.

¹⁰¹ Gemäß § 185 StGB. Vgl. ebenda, S. 1042.

¹⁰² Ort unkenntlich gemacht.

25 werden aufgenommen. Es handelt sich um den Polizeibeamten und Geschädig-
26 ten. Er (Z1) schildert den Tatverlauf und dass der Angeklagte ihn mit derben
27 Kraftausdrücken beleidigt hat. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt im alkoholi-
28 sierten Zustand und konnte sich während der polizeilichen Vernehmung nicht an
29 seine Tat erinnern. Die Richterin erkundigt sich beim Angeklagten über die Grün-
30 de, die ihn zu seiner Tat bewegt haben. Er sagt aus, dass er zum Tatzeitpunkt
31 alkoholisiert war. Sie möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungs-
32 vermögen zurückgewonnen hat. Auf Nachfrage erfährt die Richterin, dass der
33 Polizeibeamte (Z1) häufig mit Kraftausdrücken dieser Art beleidigt wird. Der Zeu-
34 ge (Z1) wird unvereidigt entlassen.

35 **4. Der Angeklagte wird zur Person befragt:** Der Angeklagte ist in Deutschland
36 aufgewachsen und zur Schule gegangen. Er ist vom öffentlichen Gymnasium
37 abgegangen und hat daraufhin ein Internat besucht. Der Wechsel auf eine priva-
38 te Schuleinrichtung ist auf die Verschlechterung seiner Noten zurückzuführen.
39 Seine Lehre hat der Angeklagte abgebrochen und besucht derzeit eine weiterfüh-
40 rende Schule. Nach seiner Schulausbildung hat der Angeklagte die Aufnahme
41 eines Studiums geplant. Die Richterin erkundigt sich nach seinen Einnahmen
42 und seinen Wohnverhältnissen. Der Angeklagte lebt bei seinen Eltern, vom Kin-
43 dergeld erhält er einen Anteil von 100€, daneben verdient er etwa 100 bis 150€
44 mit dem Austragen von Zeitungen. Die Richterin möchte erfahren, wie er seinen
45 Alltag gestaltet und ob er sportlichen Aktivitäten nachgeht. Er hat Schulferien und
46 demnächst einen Ferienjob in Aussicht, er treibt keinen Sport. Die Frage, ob er
47 Betäubungsmittel konsumiert, verneint der Angeklagte.

48 **5. Urteilsverkündung:** Die Richterin schlägt §47 JGG¹⁰³ vor, mit dem Einver-
49 ständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15
50 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden. Die Jugendarbeiterin wird angehört.
51 Sie merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich
52 um ein jugendtypisches Verhalten handelt. Sie hält die 15 gemeinnützigen Stun-
53 den für angebracht.

54 Die Richterin verliert die Eintragung aus dem Bundeszentralregister (BZR) und
55 betont, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt war. Die Eintragung ist
56 zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht. Es gibt zwei Möglichkeiten

¹⁰³ Vgl. Eisenberg 2009, S. 538.

57 der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das
58 Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vor-
59 läufig eingestellt. Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, des-
60 halb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen. Die Richterin holt sich
61 sein Einverständnis ein. Sie maßregelt den Angeklagten und weist ihn darauf
62 hin, die gemeinnützigen Stunden bis zum 15. September 2012 abzuleisten; an-
63 sonsten wird er in Beugehaft bzw. Jugendstrafarrest genommen. Sollte er noch
64 einmal strafrechtlich in Erscheinung treten, droht ihm eine härtere Strafe.

Feldprotokoll Nr. 31¹⁰⁴

Verhandlungssache: Erschleichung von Leistungen¹⁰⁵

Die Verhandlung fand am 14.08.2013 im Jugendgericht am Amtsgericht statt und dauerte 50 Minuten. Die Niederschrift wurde unmittelbar nach der Verhandlung erstellt.

01 Der Angeklagte verspätete sich einige Minuten, er hat eine Sporttasche dabei.

02 Die Richterin fragt, was er nach der Verhandlung vorhat. Er gibt an, danach einen
03 Aufenthalt im Freibad geplant zu haben.

04 **1. Aufruf der Sache:** Die Richterin erwähnt die anwesenden Parteien. Die Per-
05 sonalien des Angeklagten werden aufgenommen. Sie beglückwünscht den Ange-
06 klagten zur Vaterschaft, die im September ansteht.

07 **2. Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin:** Dem Angeklagten
08 wird zur Last gelegt, dreimal ohne gültigen Fahrschein die öffentlichen Verkehrs-
09 mittel in Anspruch genommen zu haben. Die Straftaten fanden im Dezember
10 2011, Januar 2012 und Mai 2012 statt. Der Gesamtschaden beträgt 6,60€. Darü-
11 ber hinaus hat er bei der Feststellung seiner Personalien einen gefälschten Aus-
12 weis vorgelegt. Er wird der Leistungserschleichung in dreifacher Folge sowie der
13 Urkundenfälschung beschuldigt.

14 **3. Der Angeklagte wird über seine Aussagefreiheit belehrt und zur Sache**
15 **vernommen:**

16 Die Richterin erkundigt sich, ob der Angeklagte mittlerweile im Besitz einer gülti-
17 ger Monatskarte ist. Der Angeklagte zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage
18 erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden. Sie
19 macht ihn darauf aufmerksam, eine neue Verbundkarte zu erwerben, da die alte
20 in ein paar Tagen abläuft. Die Richterin verliest einige Dokumente aus der Straf-
21 akte des Angeklagten, unter anderem das psychologische Gutachten. Er ist bis
22 zu seinem 9. Lebensjahr ohne Vater aufgewachsen, seine Mutter leidet unter de-
23 pressiven Störungen. Die Richterin möchte wissen, wie sich die Depression sei-
24 ner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert. Er gibt an, dass die Mutter
25 ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht. Er ist aus der elterlichen Wohnung

¹⁰⁴ Richterin Buchstabe L.

¹⁰⁵ Geregelt nach § 265a StPO. Vgl. ebenda. S. 1507.

26 ausgezogen und lebt 15 Tag im Monat bei seiner Freundin im Frauenhaus und
27 die verbleibenden Tage
28 übernachtet er bei Freunden und seinem Cousin. Sie vergewissert sich, ob seine
29 Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“. Er betont, dass dies nicht
30 der Fall ist. Sie möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim Evangelischen
31 Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt. Der Angeklagte bestätigt, die Hilfe vom Evan-
32 gelischen Hilfswerk regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Die Richterin möchte in
33 Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die ange-
34 gegebenen Personendaten existieren. Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei
35 erfunden. Während der Vernehmung betritt die schwangere Freundin des Ange-
36 klagten den Gerichtssaal.

37 Die Richterin verliest das Urteil vom März 2012, in dem der Angeklagte aufgrund
38 des Besitzes von Betäubungsmittel zu 20 Sozialstunden verurteilt wurde. Sie
39 stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen. Der Angeklagte widerspricht,
40 nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden. Die Jugendarbeiterin
41 meldet sich zu Wort. Sie maßregelt den Angeklagten und berichtigt, es stehen
42 noch 10 Stunden aus und darüber hinaus hat er es versäumt, sich regelmäßig zu
43 melden. Die Richterin äußert ihren Unmut, anstatt ins Freibad zu gehen, könnte
44 der Angeklagte die Zeit für den Sozialdienst sinnvoll einbringen.

45 Der Angeklagte ist den Tränen nah, er betont Angst zu haben, weil er eine Frei-
46 heitsstrafe befürchtet. Die Richterin ist emphatisch, redet beruhigen auf ihn ein,
47 es würde sich in diese Fall um eine Beugehaft in einer Jugendstrafeinrichtung
48 handeln, das Urteil steht aber noch nicht fest. Auf Nachfrage gibt der Angeklagte
49 an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren. Er geht derzeit keinen sportli-
50 chen Aktivitäten nach und hat bis vor einem Kampfsport getrieben.

51 **4. Der Angeklagte wird zur Person befragt:**

52 Die Richterin erfährt, dass der Angeklagte sich nicht mehr im Ausbildungsver-
53 hältnis befindet. Sein alter Arbeitgeber räumt ihm die Möglichkeit ein, ab Sep-
54 tember 2012 das erste Lehrjahr neu zu beginnen. Die Richterin betont mit Nach-
55 druck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für
56 Arbeit in Verbindung setzen soll. Der Angeklagte gibt an, die Schulden in Höhe
57 von etwa 400€ an den öffentlichen Verkehrsverbund mit der finanziellen Unter-

58 stützung von seinem Bruder beglichen zu haben. Es stehen bei bei seinem alten
59 Stromanbieter noch Schulden in Höhe von etwa 500€ aus. Die Richterin und die
60 Jugendarbeiterin maßregeln ihn, da vor einem Stromanbieterwechsel der alte
61 Anbieter gekündigt werden muss. Der Angeklagte bestreitet seinen Lebensunter-
62 halt von seinem Kindergeld und sozialen Transferleistungen.

63 Die Richterin gibt an, dass sie eine regelmäßige Unterstützung von Seiten der
64 Jugendbetreuung für den Angeklagten sinnvoll hält. Sie schlägt eine Betreuungs-
65 weisung¹⁰⁶ vor, da der Angeklagte mehrere „Baustellen“ hat. Die Jugendarbeite-
66 rin wird angehört. Sie schließt sich dem Vorschlag der Richterin an, betont aber
67 das eine Betreuungsweisung eine kostspielige und langwierige Maßnahme ist.
68 Der Angeklagte soll sich im Klaren sein, dass er die Termine regelmäßig wahr-
69 nehmen und die Betreuung ernst nehmen muss; ansonsten schließt sie die Mög-
70 lichkeit aus. Die Richterin redet dem Angeklagten ins Gewissen und vergewissert
71 sich, ob er eine Betreuungsweisung in Betracht zieht. Sie macht ihn darauf auf-
72 merksam, dass er der Betreuungsweisung aus freien Stücken zustimmen soll
73 und nicht aus der Befürchtung vor einer Haftstrafe. Er ist mit dem Vorschlag einer
74 Betreuungsweisung einverstanden.

75 Die Richterin verliest die Vorstrafen des Angeklagten. Er hat vier Eintragungen im
76 Bundeszentralregister (BZR) unter anderem wegen gemeinschaftlichen
77 Diebstahls und Besitz von Betäubungsmittel. Er wurde zu 20 Sozialstunden ver-
78 urteilt, wovon er 10 abgeleistet hat.

80 **5. Schlussvorträge:**

81 **Plädoyer der Staatsanwältin:** Die Hauptverhandlung hat den Tatvorwurf der
82 dreifachen Leistungserschleichung sowie den Vorwurf der Urkundenfälschung
83 bestätigt. Der Angeklagte war geständig und bereut seine Taten. Zu seinen Un-
84 gunsten sprechen seine Vorstrafen, wobei er bis jetzt einmal strafrechtlich in Au-
85 genschein getreten ist. Er war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und ist nach dem
86 Jugendstrafgesetz zu bestrafen. Ihm wird eine Betreuungsweisung auferlegt.

87 6. Der Angeklagte hat das letzte Wort: Dem Angeklagten fehlen die Worte. Er
88 bestätigt auf Nachfragen von Seiten der Richterin, dass er erleichtert ist und sich
89 aus diesen Grund nicht äußern kann.

90 Die Richterin zieht sich zur Urteilsverkündung zurück; währenddessen unterhält

¹⁰⁶ Nach § 10 Abs. 3, Ziff. 2a JGG. Vgl. Eisenberg 2009, S. 146.

91 sich die Jugendhelferin mit der Freundin des Angeklagten und spricht ihr bezüg-
92 lich der Schwangerschaft Mut zu.

93 **7. Urteilsverkündung:** Dem Angeklagten wird für einen Zeitraum von sechs Mo-
94 naten eine Betreuungsweisung auferlegt. Ein Geldstrafe kommt nicht infrage, da
95 der Angeklagte über kein Einkommen verfügt. Die Termine für die Betreuungs-
96 weisung sind 2 bis 3 Mal die Woche. Sie redet dem Angeklagten ins Gewissen,
97 sich an die Vereinbarung zu halten, da diese auf Vertrauensbasis beruhen.
98 Die Jugendhelferin unterhält sich noch kurz mit dem Angeklagten und seiner
99 Freundin und begleitet beide aus dem Verhandlungssaal.

7. Experteninterviews

Experteninterview Nr. 1

Datum: 24. September 2012

Dauer: 20:56

I: Interviewer

B1: Befragter 1

Buchstabe: M

001 I: Sehen Sie sich bei Ihrer richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen kon-
002 frontiert?

003 B1 (00:52): Ja, das ist so. Also, es ist grundsätzlich so, dass im Gerichtsaal jetzt
004 beim Strafrichter zwar versucht wird, die Emotionen ein bisschen rauszunehmen,
005 also ein guter Verteidiger wird immer seinen Angeklagten z.B. so instruieren,
006 dass er möglichst gelassen sein soll, aber manchmal ist es doch anders. Es
007 kommt z.B. immer wenn Leute ohne Verteidiger da sind öfter dazu, dass sie laut
008 werden, manchmal sind sogar welche alkoholisiert, dann werden sie auch laut,
009 werden auch emotional. Auch was die Zeugenvernehmungen betrifft, kann natür-
010 lich sein, dass einen das weiter mitnimmt, was er da erlebt hat und dann ins Sto-
011 cken kommt, vielleicht sogar weint. Also, die Situation gibt es. Es ist aber so,
012 dass natürlich die Situationen im Gerichtssaal eine ganz besondere ist und da
013 bemühen sich alle die hinkommen, sich irgendwie zusammen zu nehmen. Des-
014 wegen gibt es auch so Fälle, es ist aber eigentlich eher die Ausnahmen.

015 I: Wie gehen Sie selber mit diesen emotionalen Situationen um?

016 B1 (01:00): Gut, das hängt ganz davon ab, worum es geht. Also, wenn ein Zeuge
017 oder Zeugin z.B. sehr mitgenommen ist, da kann man versuchen mal die Sitzung
018 zu unterbrechen, wenn jemand weint, kann man ein Taschentuch anbieten. Also,
019 da versuche ich insbesondere eine lange Zeit zu überzeugen, Tempo rauszu-
020 nehmen und zu schauen, dass man die Vernehmung fortsetzen kann, weil das ist
021 auch mein Ziel, da muss ich auch schon hinsteuern, dass man sich dann auch
022 etwas Zeit nimmt. Anders kann sein, das hängt von der Art der Emotionen ab,
023 wenn jemand arg mitgenommen ist, kann das die Möglichkeit sein anders zu re-

024 agieren; wenn jemand aggressiv wird und das dazu führt, dass die Verhandlung
025 in Gefahr gerät, dann weiß ich den auch, wenn es sein muss ganz scharf zu-
026 recht. Das reicht in der Regel, es gibt auch die Möglichkeit Ordnungsgelder oder
027 Strafen zu verhängen, das ist aber normalerweise nicht nötig. Ich schau dann
028 schon, wenn es in Richtung Aggressivität geht, dass ich ganz frühzeitig klar ma-
029 che, dass das nicht geht und das ich mir das nicht gefallen lasse.

030 I: Vielen Dank. Wenn Sie Ihre Erfahrungen am Anfang Ihrer richterlichen Tätig-
031 keit, mit der von heute vergleichen. Worin liegen die Hauptunterschiede und wie
032 würden Sie diese beschreiben?

033 B1 (01:39): Oh je, oh je, Also gut, dazu muss man sagen, lange bevor ich Richter
034 war, war ich als Staatsanwalt tätig und ich würde jetzt von dieser Tätigkeit aus-
035 gehen, weil es ist irgendwie der Beginn einer Tätigkeit bei der Justiz gewesen.
036 Gut, wenn man anfängt, dann klebt man eher an so sagen wir mal, schemati-
037 schen Vorgehensweisen. Also, dass man sagt, da gibt es Listen, bestimmte Tat
038 ist so und so viele Tagessätze wert, oder sogar eine hohe Strafe und man ist ei-
039 gentlich sehr unglücklich, wenn sich in der Verhandlung etwas z.B. anders entwi-
040 ckelt, als man es sich gedacht hat. Also, da denkt man am Anfang immer mög-
041 lichst schematisch und dass das möglichst so aufgeht, wie man sich das vorher
042 überlegt hat und man hat noch nicht die Flexibilität um auf veränderte Situationen
043 vielleicht einzugehen. Das ändert sich mit dem Lauf der Zeit. Also, unterdessen
044 kann ich damit umgehen, wenn in der Beweisaufnahme etwas ganz anderes
045 rauskommt, als man so zuerst gedacht hat und da muss man sehen. Gut, was ist
046 sonst so zu sagen. Am Anfang ist man vielleicht unsicherer was die Bewertung
047 von Zeugenaussagen und so was betrifft, da lässt man sich vielleicht eher mal
048 von der besonders, sagen wir mal engagiert vorgebrachten Zeugenaussage be-
049 eindringen, das vergeht mit der Zeit. Also, wenn ich heute das sehe, ich habe
050 soviel Zeugen gesehen, dass ich dann im Allgemeinen meine ich schon ganz gut
051 beurteilen kann, in welche Richtung es geht, ob das glaubwürdig ist. Ich glaube,
052 dass ich da weniger vom äußeren Eindruck abhängig bin, sondern einfach von
053 dem, wie die Aussage sich inhaltlich darstellt. Das sind vielleicht so Sachen, die
054 mir da einfallen. Lassen Sie mich kurz überlegen, was sich noch geändert hat.
055 Wie gesagt, man wird selbstbewusster und lernt auch mal von Sachen abzuwei-
056 chen, die sonst vielleicht für wichtig gehalten werden.

057 I: Und die Verwaltungsarbeit, ist die mehr oder weniger geworden?

058 B1 (00:23): Das hängt davon ab. Also, bei mir ist sie mehr geworden, was aber
059 mit meiner Beförderung zusammenhängt. Also, ich bin jetzt XXX hier und muss
060 mehr Verwaltungsarbeit machen. Ich würde mal sagen, Sie fragen aber noch an
061 dere Richter, generell ist das eigentlich nicht so, dass die Verwaltungsarbeit
062 steigt. Also, man hat sein Richterreferat, das arbeitet man ab und eigentlich,
063 wenn man jetzt nicht wirklich ausdrücklich was übernommen hat, dürfte das auf
064 das Gleiche herauskommen.

065 I: Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren
066 zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese
067 Reihenfolge Ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß?

068 B1 (02:09): Das ist auch so eine Sache, da muss man vielleicht differenzieren.
069 Also, bei mir nicht, weil ich weiß in der Regel, nach fünfzehn Jahren Berufserfah-
070 rung, ich weiß was die etwa erzählen und zwar schon vorher. Ich durchdenke mir
071 die Akte auch und überlege mir schon vorher gut vorbereitet zu sein, was spricht
072 da für den Angeklagten, was spricht dagegen. Ich will ein ausgewogenes Urteil
073 mir überleben und deswegen mache ich mir relativ umfassende Gedanken über
074 alles. Wie gesagt, was dafür und was gegen den Angeklagten spricht und das
075 sind meistens auch die Sachen, die dann auch in den Plädoyers vorkommen.
076 Von daher gibt es eigentlich wenig Überraschungen und das müsste, was mich
077 betrifft, schon ein ganz tolles Plädoyer sein, jetzt vom Verteidiger, der als zweiter
078 plädiert um da was zu ändern. Nebenbei ist es übrigens so, dass die Plädoyers
079 der Verteidiger in der Regel ausgefeilter und besser sind, als die der Staatsan-
080 wälte. Was daran liegt, dass die Staatsanwälte normalerweise nur kurz bei der
081 Staatsanwaltschaft sind. Das haben Sie vielleicht schon mal gehört, also der ein-
082 fache Staatsanwalt ist drei bis vier Jahre bei der Staatsanwaltschaft, wenn es
083 hochkommt, manchmal erheblich niedriger, dann geht er wieder. Der Staatsan-
084 walt kennt auch normalerweise die Akte zu der Anklage nicht, sondern nur die
085 Anklage und tut dann in der Regel relativ schematisches Plädoyer halten. Wäh-
086 rend der Verteidiger den Beruf vielleicht seit fünfzehn Jahren ausübt und auch
087 sich mehr mit dem Fall beschäftigt, der kennt auch die Akte in der Regel. Von
088 daher ist es so, dass da gewisses rhetorisches Übergewicht ist, von dem ich aber
089 nicht glaube, dass mich das besonders beeindruckt. Andererseits gibt es Fälle,

090 dass haben Sie vielleicht auch schon mitbekommen, das Schöffengericht, da sit-
091 zen ehrenamtliche Richter neben einem, die extra so ausgewählt sind, dass das
092 keine Juristen sind, die auch nicht so viele Fälle haben. Da mag es manchmal
093 der Fall sein, dass ein gutes Verteidigungsplädoyer, möglich da noch was raus-
094 reissen kann und die dann zur milderen Einsicht führt. Das hat eigentlich nichts
095 damit zu tun, wer zuerst und wer zu letzt plädiert, sondern aus dem strukturellen
096 Ungleichgewicht zwischen Staatsanwalt und Verteidiger. Das mag dann sein,
097 dass das dann die Leute eher beeindruckt die auch nicht die Akte kennen, die
098 sich nur die Verhandlung angehört haben und relativ, dann sage ich mal unbeein-
099 flusst reingehen. Also, so ist das denke ich.

100 I: Vergleichen Sie bewusst das Strafmaß von Staatsanwalt und das vom Straf-
101 verteidiger?

102 B1 (00:24): Also der Staatsanwalt muss immer ein Strafmaß beantragen und der
103 Verteidiger muss es nicht. Und es ist oft so, dass der Verteidiger dann manchmal
104 um eine milde Strafe bittet und schaut, wenn der Verteidiger konkret was sagt,
105 was er haben will, ja das vergleiche ich schon und überlege mir, ist beides ver-
106 tretbar und wo bleibe ich da etwa. Also, wenn er eine Hausnummer nennt, ist das
105 manchmal ganz hilfreich.

106 I: Gibt es Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der richterlichen Zeugenverneh-
107 mung während der Hauptverhandlung? Und wie sehen die Unterschiede aus?
108 Auf welche Faktoren lassen sich diese zurückführen?

109 B1 (0:07): Sie meinen Unterschiede zwischen der Vernehmung verschiedener
110 Zeugen durch mich oder zwischen der Vernehmung von Zeugen von verschiede-
111 nen Richter?

112 I: Durch Sie.

113 B1 (02:08): Durch mich, ob es da Unterschiede gibt, dass ist denke ich schon so.
114 Zunächst mal versuche ich immer relativ zielgerichtet die Zeugen zum Punkt zu
115 bringen; wenn das schnell geht, dann ist die Zeugenvernehmung schnell rum.
116 Wenn das komplizierter wird, weil das vielleicht z.B. jemand ist, der die deutsche
117 Sprache nicht so gut spricht, oder in der Gedankenwelt nicht ganz zu Hause ist,
118 dann muss man den Stil schon ändern. Da muss man vielleicht ein bisschen vor-
119 her anfangen, muss die Fragen besser einteilen. Also, z.B. wenn ein Polizeibe-
120 amter vernommen wird, das geht normalerweise ganz schnell und sachlich, da

121 stellt man natürlich Fragen, der erzählt dann wie das so ist. Wenn dann ein Zeu-
122 ge kommt und ich weiß, dass ist eine wichtige Aussage, also da muss man auch
123 noch einmal differenzieren. Wenn das ein Zeuge ist, der nur sagen muss, wie viel
124 das Fahrrad wert war, das ihm gestohlen wurde, das geht auch ganz schnell.
125 Da werde ich auch relativ gezielt die Frage stellen, wie viel war das Fahrrad wert
126 und dann ist die Zeugenvernehmung vorbei. Da gibt es aber Zeugen, die wirklich
127 eine wichtige Rolle spielen, weil sie z.B. Augenzeugen oder das Tatopfer sind. In
128 dem Fall versuche ich mir erst einmal ein Bild vom Zeugen zu verschaffen und
129 stelle eine ganz offene Frage, z.B. woher kennen Sie den Angeklagten, jetzt auch
130 unmittelbar etwas was nicht gleich mit der Tat zu tun hat, sondern etwas zum
132 Werdegang, dass er erst einmal ein bisschen auftaucht und mal reinkommt in das
133 Ganze. Dann versuche ich immer, bei wichtigen Zeugen und das steht in der
134 StPO übrigens auch so drin, dass sie im Zusammenhang und möglichst unge-
135 stört von Zwischenfragen erst einmal berichten können. Also, ich würde jeman-
136 den, das hängt aber auch vom Zeugen ab, ich würde also jemanden der von sich
137 selber da relativ im Zusammenhang erzählt, den würde ich nicht durch Zwischen-
138 fragen unterbrechen. Andererseits gibt es Zeugen, die erzählen von selber fast
139 überhaupt nichts, da muss man dann fast konkret Fragen nachschieben, das
140 muss man dann auch machen. Muss auch wirklich Schritt für Schritt, vielleicht die
141 Frage nachreichen, wobei ich das ungern habe, weil das immer die Gefahr der
142 Manipulation liefert, auch wenn es unterbewusst ist, dass ich denke, ich will auf
143 den Punkt hin, da frage ich schon so. Wie gesagt unterbewusst, weil eigentlich
144 möchte ich eine schöne Zeugenaussage haben die auch stimmt in die Richtung.
145 Also, regelmäßig würde ich versuchen ihn selber erzählen zu lassen, wenn er fer-
146 tig ist, würde ich dann noch einzelne Nachfragen stellen, zu Punkten die dann
147 mir nicht klar geworden sind; wenn, das aber liegt ganz am Zeugen, wenn der
148 Zeuge selber nur sehr stockend berichtet, muss man mit Fragen dann nachhel-
149 fen, würde ich aber auch versuchen, dass auf das Mindestmaß zu beschränken.
150 Wie gesagt, Sonderfall Polizeibeamter, da mische ich mich nicht weiter ein. Dann
151 gibt es, das kennen Sie auch, noch die Möglichkeit das Staatsanwalt und Vertei-
152 digter Fragen stellen, was aber hier beim Amtsgericht relativ selten eingeht, sie
153 stellen manchmal ein, zwei Fragen nach. Gut, da muss man natürlich als Richter
154 schauen, dass da nicht manipuliert wird und das Fragen nicht noch einmal ge-

155 stellt werden, wenn die in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Das ist auch
156 eine Aufgabe, die der Richter hat. Also, wie gesagt, zusammengefasst es orien-
157 tiert sich am Zeugen, wie ich die vernehmen, je nachdem wie auskunftsfreudig
158 die sind, muss ich mehr nachhelfen oder etwas weniger.

159 I: Wenn ich das zusammenfasse was Sie gerade eben gesagt haben, stellen Sie
160 sich auf jeden Zeugen einzeln ein?

161 B1 (00:05): Ja, das muss auch so sein. Ja, ich denke dass das zumindest unter-
162 bewusst jeder Richter so macht.

163 I: Glauben Sie, dass die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) des
164 Angeklagten einen Einfluss auf die Strafzumessung hat? Worin besteht Ihrer
165 Ansicht nach dieser Einfluss? Macht er sich auf die Strafhöhe bemerkbar?

166 B1 (01:26): Also, dass ist definitiv so und das steht meine ich auch so im Gesetz,
167 dass natürlich die Tatsache das jemand Vorstrafen hat, bei der Strafzumessung
167 zu berücksichtigen ist. Das spielt eine ganz entscheidende Rolle, es ist über-
168 haupt keine Frage, dass ich jemanden der schon eine offene Bewährungsstrafe
169 insbesondere hat, dass da sich die Frage ganz massiv stellt, ob er das nächste
170 Mal eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung kriegt. Wenn er das erste Mal da wäre,
171 dann gibt es vielleicht eine kleine Geldstrafe. Also, das wird Ihnen jeder Richter
172 mit ja beantworten, dass das Bundeszentralregister (BZR) für die Höhe der Stra-
173 fe eine ganz entscheidende Rolle spielt. Eine interessante Frage ist, ob es auch
174 für die Frage der Glaubwürdigkeit des Angeklagten eine Rolle spielt. Ob ich jetzt
175 einen, einmal unabhängig von der Strafhöhe, einen Schritt vorher, ob ich jetzt ei-
176 nen weniger glaube, weil er so viele Sachen im Bundeszentralregister (BZR) hat.
177 Das ist schwierig, dass ist vielleicht unterbewusst so, aber von so was versuche
178 ich mich schon frei zu machen. Es spielt vielleicht eine Rolle, wenn einer wegen
179 Betrug da ist, der schon fünfmal wegen Betrug da war, dem glaube ich mögli-
180 cherweise auch nicht alles. Wenn es andere Straftaten sind, die nicht einschlägi-
181 ge sind, Verkehrsstraftaten oder so was, dann sollte es eigentlich für die Glaub-
182 würdigkeit keine Rolle spielen. Aber wie gesagt, ich meine es ist im Gesetz sogar
183 so drin und es ist meine ich auch zwingend, dass im dem Moment, wo einer viele
184 Vorstrafen hat, er eine höhere Strafe kriegt, als ein Ersttäter, also das ist ganz
185 klar. Das kann ich, wenn es Sie nachher interessiert, vielleicht sogar raussuchen,
186 wo es im StPG drinsteht, weil ich meine, es ist wirklich ausdrücklich so geregelt.

187 I: Gerne. Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede in der Vorgehensweise von
188 Richter und Richterinnen? Und worin bestehen diese?

189 B1 (00:50): Also, natürlich ganz schwer, weil ich immer selber drin sitze und ei-
190 gentlich nur sagen kann, wie ich das selber gemacht habe. Anders ist es, da
191 müssten Sie vielleicht mal einen Staatsanwalt fragen, der jede Woche einen an-
192 dere Richter kennenlernt, wenn er drin ist. Aus meiner Zeit als Staatsanwalt, das
193 ist lange her, ich würde sagen, dass sowohl bei Richtern als auch Richterinnen,
194 die Typen so unterschiedlich sind, dass man da pauschal nach dem Geschlecht,
195 glaube ich heutzutage nicht mehr viel sagen kann. Es gibt keineswegs nur ein-
196 fühlsame Richterinnen und sture Richter. Es gibt auch Richterinnen, die ganz
197 hart sind und die ganz wenig zuhören, das habe ich als Staatsanwalt erlebt. Es
198 gibt Richter die sehr einfühlsam sind. Also ich kann es Ihnen eigentlich seriös
199 nicht sagen, weil ich immer meine eigene Verhandlungsführung kenne. Meiner
200 Erinnerung nach sind die Typen so unterschiedlich, dass man da allein am Ge-
201 schlecht nicht viel festmachen kann.

202 I: Also, Sie sagen subjektiv ist die Geschlechtszugehörigkeit nicht relevant?

203 B1 (00:24) Also, nach meinen Beobachtungen, wie gesagt ich kann nur über
204 mein Geschlecht und das was ich habe reden. Aber, das wird überlagert von an-
205 deren Sachen. Es ist vielleicht ein Faktor unter vielen, aber andere spielen auch
206 eine Rolle, die Sozialisation z.B wie sie großgeworden sind, was sie bisher für
207 Fälle hatten, überhaupt die Persönlichkeit. Das meine ich, dass das Geschlecht
208 davon überlagert wird. Also, wie gesagt ich kann dazu eigentlich wenig sagen,
209 weil ich da nur über mich reden kann.

210 I: Welche Einfluss hat Ihrer Meinung nach die Erstbefragung durch die Polizei auf
211 die Zeugenaussage vor Gericht?

212 B1 (01:57): Also, das ist ein ganz, ganz wichtiger Einfluss. Sie haben vielleicht
213 mal eine Strafsakte gesehen, die sieht in der Regel so aus, dass vor der Anklage
214 die ganzen Aussagen aufgenommen sind von der Polizei, recht ausführlich auch.
215 Es ist das, wenn es zur Verhandlung kommt, was ich den Angeklagten auch vor-
216 halte. Es macht einen Richter mal misstrauisch, wenn die sich zu dieser polizeili-
217 chen Aussage völlig distanzieren und sagen, es war gar nicht so, da wird man
218 sich dann schwer tun, das zu glauben. Es ist ganz sicher so, dass wie der Poli-
219 zeibeamte das sieht, fließt auch etwas in sein Protokoll ein und es kann sein,

220 dass da manchmal sogar ein falscher Eindruck entsteht, von dem man nicht un-
221 bedingt leicht wieder runterkommt. Also, es spielt eine ganz wichtige Rolle, weil
222 es eigentlich das Wesentliche ist, was ich zur Vorbereitung auf den Termin habe.
223 Gut, wenn jetzt ein Zeuge was ganz anderes sagt oder sich davon distanziert,
224 dann muss sich der Richter die Mühe machen zu überlegen, woran kann das lie-
225 gen. Das kann daran liegen, dass er mich gerade anlügt, weil ihm seine damalige
226 Aussage unterdessen Leid tut, weil ihm vielleicht derjenigen, den er belastet hat
227 als Zeuge unterdessen, dass er mal gesagt hat was er davon hält. Das kann so
228 sein, es muss aber nicht so sein. Es kann auch tatsächlich so sein, dass er sich
229 vielleicht schlecht ausgedrückt hat. Manchmal ist es so, dass die Polizei ausländische
230 Zeugen ohne Dolmetscher vernimmt oder mit irgendeinen Verwandten als
231 Dolmetscher. Da können grobe Sachen reinkommen. Es ist auch manchmal so,
232 dass die Polizei ohne das es bössartig ist, auch die Sache glättet, das mache ich
233 im Protokoll auch. Wenn einer da etwas widersprüchliches nur dir erzählt, dass
234 man versucht, damit etwas vernünftiges im Protokoll steht, den auf etwas festzu-
235 legen. Das kann manchmal zu einem schiefen Eindruck führen. Ich meine, dass
236 ist schon wichtig. In der Regel ist das für mich ein ganz wichtiger Anzeiger, wie
237 die Verhandlung läuft. Man muss sich aber manchmal, wenn es Widersprüche
238 gibt, sich davon freimachen. Es fällt einem sicher auch leichter, je länger man da-
239 bei ist. Das fällt einem Anfänger wahrscheinlich nicht so leicht, einfach zu sagen,
240 die Polizei hat das mal schlecht gemacht.

241 I: Meinen Sie, dass es Sinn macht, die Befragung durch die Polizei auf Video
242 aufzuzeichnen?

243 B1 (00:56): Sagen wir mal so, es gibt Fälle, da könnte es helfen, aber es sind
244 glaube ich so wenige, dass das generell einzuführen, der Aufwand zu groß wäre.
245 Also, ich sage mal so, diese Konstellation, die ich Ihnen jetzt geschildert habe,
246 dass man sich distanziert und merkt, da ist irgend etwas nicht richtig, das sind
247 ganz wenige Fälle, es sind vielleicht fünf Prozent oder noch weniger. Also, viel
248 leicht bei wichtigen Aussagen, z.B. wird es zum Teil übrigens schon gemacht,
249 wenn man Sexualstraftaten an Kindern hat, ist das so, dass sie noch einmal vom
250 Richter bewusst vernommen werden. Da gibt es eine Kollegin, die macht das hier
251 und das die Videoanlage auch dabei ist. Das sind aber sehr aufwendige und lan-
252 ge Sitzungen, dass kann man nicht bei jeden Fahrraddiebstahl machen. Viel-

253 leicht im Betäubungsmittelbereich, kann es auch manchmal sinnvoll sein, da ist
254 es oft so, dass sie sich von ihren Aussagen distanzieren, sobald dann die Frage
255 ist. Ja da sieht man etwas über seinen Zustand, wie er so drauf war, das könnte
256 manchmal sinnvoll sein. In der großen Masse der Fälle glaube ich wäre es ein
257 Aufwand, der eigentlich nicht erforderlich ist.

258 I: Beeinflusst Ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Gerichtsverhandlung
259 von einem Richter oder einer Richterin geführt wird, die Strafhöhe?

260 B1 (00:31): Also, das ist ein bisschen ähnlich wie die Frage gerade eben, würde
261 ich auch davor warnen, es ist keineswegs so, dass Richterinnen mildere Strafen
262 aussprechen als Richter, da spielt viel eine Rolle. Also, da spielt der Eindruck
263 vom Angeklagten eine Rolle z.B. kann das ganz komische Gründe haben, warum
264 ich jetzt einen Angeklagten vielleicht härter bestrafe oder nicht, weil er mir sym-
265 pathisch oder unsympathisch ist. Das sind Sachen, die unterbewusst ablaufen,
266 ich glaube nicht, dass das mit dem Geschlecht all zu viel zu tun hat. Also, ich
267 glaube nicht, dass man das messbar, irgendwie festmachen kann.

268 I: Vielen Dank.

269 B1 (00:03): Das ging aber schnell, das ist aber so ja.

270 I: Ich habe dem nichts mehr hinzuzufügen, habe Sie subjektiv noch etwas?

271 B1 (00:45): Ich kann Ihnen noch das vom StGB und BZR raussuchen, dass es
272 ein wesentlicher Strafzumessungsgrund ist, da können wir mal gucken. Da gu-
273 cken wir mal in 56 rein in etwa. Aber es ist definitiv einer und schauen wir mal,
274 die Strafzumessung ist hier, Gründe der Strafzumessung. Ja schauen Sie, bei
275 der Zumessung, das sind die Kriterien, Beweggründe und Ziele, da ist eben auch
276 das Vorleben des Täters drin. Also, das BZR ist da ganz, ganz wichtig. Genau,
277 dass wird einem schlecht bekommen, wenn er das zwanzigste Mal schon da ist.

278 I: Gut zu wissen.

279 B1 (00:15): Wie gesagt, die Frage, da kann auch der einzelne Richter individuell
280 nichts machen. Er würde Berufung von der Staatsanwaltschaft kriegen, wenn er
281 da er ansonsten so nett ist, halt nur eine kleine Geldstrafe gibt, obwohl er drei
282 offene Bewährungen hat.

283 I: Meine Sie, dass das Strafmaß anders ausfallen würde, wenn die Richter nicht
284 wüssten, was für Vorstrafen der Angeklagte hat?

285 B1 (00:34): Ganz klar. Ha, das würde viel milder ausfallen, weil die meisten An-
286 geklagten die sind bestens präpariert, wenn die einen Verteidiger habe in der
287 Verhandlung. Also, der weiß schon, dass muss er sagen, dass es ihm leid tut und
288 er jetzt alles ganz anders macht. Wenn ich das nicht wüsste, müsste ich davon
289 ausgehen, dass er noch nichts hat, da würde fast immer eine Geldstrafe raus-
290 kommen. Also, außer bei ganz brutalen Sachen, wo man schon für das erste Mal
291 vielleicht ins Gefängnis muss, aber bei der bagatell bis mittlerer Kriminalität, die
292 wir im Amtsgericht haben, würde der normalerweise nur eine ganz kleine Strafe
293 kriegen. Also, das wäre nicht gerecht, wenn er schon ganz viel ausgefressen hat,
294 dann muss er damit rechnen, dass das nächste Mal etwas schlimmes raus-
295 kommt.

296 I: Ich verstehe.

297 B1 (00:07): Genau, so ist es. Haben Sie auch Richterinnen im Programm.

298 I: Ich habe zwei Richterinnen angeschrieben, aber beide haben nicht zugesagt

299 B1 (00: 28): Wenn Sie das irgendwie noch machen können da wäre vielleicht ein
300 Staatsanwalt und eine Staatsanwältin hilfreicher. Noch einmal, die sind zweimal
301 die Woche in Sitzungen und jedes mal bei unterschiedlichen Richtern. Die könn-
302 ten Ihnen dann eher sagen, welchen Eindruck sie da haben. Da müssten Sie ü-
303 ber die Staatsanwaltschaft, den Herrn XXX mal fragen, ob jemand bereit wäre,
304 weil die beobachten uns ganz genau. Ich kann über Kollegen nichts sagen, weil
305 ich sitze immer in meinen eigenen Sitzungen. Die beobachten aber ganz genau,
306 was die Richter machen, können wahrscheinlich mehr dazu sagen.

307 I: Dankeschön.

308 B1 (00:02) Also, genau.

Experteninterview Nr. 2

Datum: 16. Oktober 2012

Dauer: 38:56

I: Interviewer

B2: Befragter 2

Buchstabe: N

001 I: Sehen Sie sich bei Ihrer richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen
002 konfrontiert?

003 B2 (00:32): Sicher, Angeklagte, Opfer, Zeugen, Zuschauer, jede Menge Emotio-
004 nen würde ich sagen. Nicht immer, aber häufig, vor allem beim Bereich von Ver-
005 letzungsdelikten, sozialen () Bereich. Ja, aber auch einfach auf der Straße, frem-
006 de Opfer, wo sich dann irgendwelche Leute mit ihnen solidarisieren oder Mitleid
007 empfinden, für das Opfer auch für den Täter gelegentlich. Würde ich schon sa-
008 gen, ja.

009 I: Können Sie mir ein konkretes Beispiel nennen?

010 B2 (00:36) Ja, wenn ich z.B. mich zurück erinnere, dann war es irgendwas mit
011 einem Fall, handelte zum Nachteil einer Frau bezüglich deren Angehörigen sich
012 hinten solidarisierten, oder auf der anderen Seite, abschätzig zeigten. Man sieht,
013 der glauben wir nicht, sie lügt bloß und dann sitzen da irgendwelche Gruppen
014 sich gegenüber, die sich dann auch entsprechend äußern, wenn das Urteil fällt;
015 dann kann ich mich auch erinnern, hat sich eine einige Male betroffen gezeigt, ist
016 in Tränen ausgebrochen, so dass der Angeklagte sich „das wird zu hart“ empfin-
017 det dargestellt hat. Oder die andere, die nur da sitzt und mit dem Kopf schüttelt
018 und dass alles als falsch empfindet und als ungerechte Justiz. Ja, Beispiele gibt
019 es jede Menge, in dem Sinn aber konkret, gut das haben wir jeden Tag. Letztend-
020 lich wieso Sie danach fragen, nach Emotionen, die sind hier alltäglich. Nicht so
021 übertrieben wie im Fernsehen.

022 I: Wie gehen Sie mit solchen Situationen um? Wenn z. B. jemand in Tränen aus-
023 bricht?

024 B2 (00:14): Ja, ich versuche etwas Spannung herauszunehmen, da halte ich kurz
025 inne und frage nach, ob vielleicht Unterbrechung gewünscht wird und dann renkt
026 es sich in der Regel wieder ein.

027 I: Wenn Sie ihre Erfahrungen am Anfang Ihrer richterlichen Tätigkeit, mit der von
028 heute vergleichen, worin liegen die Hauptunterschiede und wie würden Sie diese
029 beschreiben?

030 B2 (01:00): Ja, so lange bin ich jetzt noch nicht Richter, ein paar Jahre, aber Un-
031 terschiede? Eine gewisse Anspannung ist Anfangs natürlich da, geschuldet der
032 Unerfahrenheit. Legt sich aber mit der Zeit natürlich, wenn man sich keine 033
033 Schemata mehr im Kopf überlegen muss, wie jetzt das ganze abläuft, sondern
034 sich stärker auf die Sache konzentriert. Man ist einfach, souveräner und routinier-
035 ter, ergibt sich aber aus der Sache selbst und ich war noch nie der Typ, der die
036 Sache irgendwie zu sehr an sich heranließ. Wenn Sie nach Emotionen fragen,
037 speziell ob mir das irgendwie nahegeht, oder ob ich mich dem Opfer oder mit
038 dem Täter in irgendeiner Weise emotional nähere, dass glaube ich nicht. Das
039 muss man schon trennen,
040 dass sieht man relativ professionell. Da gibt es keine Unterschiede von Anfang
041 zum Ende, nur eher in der Frage der Herangehensweise des Verfahrensablaufs,
042 der Verfahrensleitung.

043 I: Mich würde die Berufserfahrung interessieren, die Sie im Laufe der Zeit ge-
044 sammelt haben. Hat sich da etwas in der Art geändert, mit dem Verfahren bzw.
045 mit den einzelnen Akteuren umzugehen?

046 B2 (00:42): Ich denke schon, man ist einfach lockerer. Mit der Anwaltschaft vor
047 allem, oder auch mit der Staatsanwaltschaft. Nicht mehr ganz so verkrampft. Hier
048 im Amtsgericht wird auch mehr volksnäher verhandelt, nennen wir es mal. Natür-
049 lich den Vorschriften entsprechend, aber deswegen nicht unbedingt ganz so steif,
050 wie in einer großen Strafkammer, beim Schwurgericht. Ja, ich würde auch sagen,
052 man geht unverkrampfter auch an die Leute heran, Zeugen, Angeklagte auch
053 Kollegen, Staatsanwaltschaft, Verteidiger. Ja, würde ich schon sagen, unver-
054 krampfter, lockerer, legerer.

055 I: Ist die Verwaltungsarbeit im Laufe der Zeit gestiegen?

056 B2 (00:33): Die Verwaltungsarbeit ist meistens der Aktenumlauf oder so was.
057 Eigentlich immer ein relativ hohes Niveau. Gestiegen objektiv vielleicht nicht,

058 subjektiv eher weniger geworden, weil man Routine wieder hat. Ja, objektiv wür-
059 de ich sagen, man steigt ohnehin schon auf hohem Niveau ein, da müssten Sie
060 eher die Kollegen fragen, die zwanzig Jahre dabei sind, da gibt es vielleicht signi-
061 fikantere Unterschiede.

062 I: Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren
063 zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese
064 Reihenfolge Ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß?

063 B2 (00:47): Nein, ich glaube nicht. Also, dass kann ich mir jetzt nicht vorstellen.
064 Nein, der Angeklagte kriegt noch sein letztes Wort. Es ist wohl schon irgendwo
065 so vorgesehen, dass man eben den Angeklagten als letztes hört, hat wohl ir-
066 gendwo schon seinen Sinn. Immer zugunsten des Angeklagten. Also, für mich
067 selber würde ich natürlich nicht ganz ausschließen, vielleicht unterbewusste Pro-
068 zesse; aber ich glaube nicht, dafür kenne ich Staatsanwalt und Verteidiger als
069 Profis und kann die Argumente auch abschätzen. Also, nein dass glaube ich
070 nicht, dass das jetzt signifikant ins Gewicht fiele.

071 I: Dass heißt, es würde keinen Unterschied in der Höhe des Strafmaßes aus-
072 machen, wenn der Strafverteidiger zuerst seinen Schlussvortrag vorlesen würde?

073 B2 (00:28): Wenn ich von mir sprechen soll, kann ich mir eigentlich nicht vorstel-
074 len. Nein, wie gesagt es sind auch Profis und ich hoffe ich bin halbwegs auch so
075 einer und kann das schon abschätzen. Ob ich jetzt ein völlig emotionales Plä-
076 doyer des Angeklagten höre, da kann man eher mal darüber reden. Aber ob der
077 Anwalt, oder der Staatsanwalt zuerst, dass würde ich sagen ist mir einerlei.

078 I: Gibt es Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der richterlichen Zeugenverneh-
079 mung während der Hauptverhandlung? Wie sehen die Unterschiede aus und auf
080 welche Faktoren lassen sich diese zurückführen?

081 B2 (00:17): Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich den Sinn der Frage verstehe.
082 Was meinen sie mit Unterschiede in der Zeugenvernehmung? Das Verhalten der
083 Zeugen oder meine Herangehensweise oder die Art der Frage?

084 I: Beides. Zuerst die Art wie Sie den Zeugen vernehmen und ob es da Unter-
085 schiede gibt?

086 B2 (01:20): Letztlich schreibt das Gesetz eine gewisse Vorangehensweise vor.
087 Beispielsweise eben der Beginn mit der Belehrung, dann Personalien, Verneh-
088 mung zur Sache. Dann schreibt das Gesetz vor, Zeugen grundsätzlich erst ein-

089 mal im Zusammenhang schildern zu lassen. Dann kommen Nachfragen, zuerst
090 von mit und dann von den Prozessbeteiligten in einer festgelegten Reihenfolge.
091 Also, die grundsätzliche Vorgehensweise formal ist vorgegeben und ansonsten
092 würde ich sagen, ist es Fall abhängig. Also, je nachdem was mir von dem Zeu-
093 gen halt wichtig erscheint. Wenn ich sage, dass ist der Hauptbelastungszeuge,
094 dass ist das einzige Opfer das anwesend ist, dann hat es natürlich ein anders
095 Gewicht und anderen Stellenwert, als irgendein Nebenschauplatzzeuge, der bloß
096 bisschen was gesehen hat, strafft man halt und klar überlegt man sich, welche
097 Bedeutung hat der Zeuge. Sicher, insofern lässt es sich vorher schon überlegen
098 wie gehe ich heran an die Zeugenvernehmung. Nicht nur vom formellen, sondern
099 im Vergleich, auch beweismittelorientiert.

100 I: Wenn ich das zusammenfasse, gehen Sie an jeden einzelnen Zeugen anders
101 heran, Sie nehmen wahrscheinlich die Person wahr und die Art der Zeugen-
102 aussage? Oder haben Sie da ein gewisses Schema, nach dem sie vorgehen?

103 B2 (00:35): Wie gesagt, den formellen Rahmen gibt das Gesetz vor und der Be-
104 deutung entsprechend würde ich sagen, desto genauer werde ich mir den vor-
105 knöpfen. Klar, sonst weiß ich auch nicht, was Sie damit meinen. Ich bereite auch
106 die Sitzung vor, weiß ungefähr von der polizeilichen Vernehmung in der Regel
107 was kommen sollte und dann kann ich das abschätzen und die einzelnen Punkte
108 ergänzen, je nach Bedarf, wenn etwas fehlt, oder anders darstellt.

109 I: Gesetz dem Fall, Sie merken nicht gleich, dass jemand lügt, also eine Falsch-
110 aussage tätigt. Wie tasten Sie sich da heran, spüren Sie das? Woran merken
111 Sie, dass jemand in den Moment nicht richtig aussagt?

112 B2 (02:20): Wenn Sie darauf anspielen, ob ich sozusagen emotionale Fühler ha-
113 be und merke, dass jemand lügt, das sind wohl eher Ausnahmefälle. Wenn es so
114 eindeutig ist, dass einer mit hochrotem Kopf da hockt, mit zitternder Stimme und
115 man merkt, der lügt wie gedruckt, das sind wohl eher die Ausnahmen, dass man
116 anhand objektiver oder auch emotionaler Signale dazu kommen müsste, der lügt
117 jetzt wie gedruckt. Das gibt es auch, aber selten. In der Regel, werde ich es eher
118 festmachen an dem Gesamtkontext, anhand seiner polizeilichen Angaben und in
119 der Gesamtschau der übrigen Zeugen, auf Plausibilität, Aussageentwicklung,
120 Widersprüche, wirkliche Motive für eine Falschbelastung oder Entlastung. Da gibt
121 es auch Kriterien, die die Rechtsprechung so vorgibt, die obergerichtliche, was

122 die Würdigung einer Aussage angeht. Das sind eigentlich eher die Aspekte, auf
123 die man sich stützt. Wie gesagt, Aussageentstehung z.B. warum geht jemand zur
124 Polizei und zeigt jemand an. Wie ist die Aussage in sich, ist sie konstant von der
125 ursprünglichen, über die polizeiliche bis zur jetzigen, oder ist sie mit Widersprü-
126 chen versehen. Sind logische Sprünge oder Brüche drin. Ist sie insgesamt plau-
127 sibel, oder ob man vielleicht aus irgendeinen Grund sich vorsätzlich einen Vorteil
128 verschaffen will. Also, das sind im Grunde eher objektive Merkmale. Wenn Sie
129 eher auf Emotionale Intelligenz abstellen, dann würde ich sagen, dass sind eher
130 wenige Fälle. Das allein glaube ich kann man nicht Gegenstand einer Urteilsfin-
131 dung machen.

132 Man sagt, der sieht einfach so aus, als lügt er wie gedruckt, dass muss man
133 schon objektiv begründen können. Nur das Gefühl, das ist zu wenig,

134 I: Im Grunde meine ich so was wie Erfahrungswissen. Das Erfahrungswissen ist
135 auch eine gewisse Sensibilität, dass sich im Laufe der Zeit, gerade durch Berufs-
136 erfahrung entwickelt.

137 B2 (00:17): Ja, das schon wieder. Ja, man hat gewisse Situationen, die immer
138 wieder kommen, wo man sich denken kann, der wird wohl mal wieder lügen, oder
139 auch nicht. Klar, dass schon, das spielt aber denke ich, mit den objektiven Um-
140 ständen mit rein.

141 I: Emotionale Intelligenz ist nur ein Teilbereich davon.

142 B2 (00:49): Ja, natürlich. Ergänzt sich durch die Art des Auftretens. Das sind aber
143 auch schon wieder objektive Umstände wie Erröten, unsicheres Sitzen oder weg-
144 schauen. Blickkontakt vermeiden, aber das wäre auch wieder objektiv eine Be-
145 urteilung. Rein das Gefühl, das wird hier nicht ausreichen, weder das eine, noch
146 das andere. Klar, man schaut sich an, wie wirkt die Person, Stimmfluss, zitternde
147 Stimme, Augenkontakt, unnatürliche Haltung. So was kann man sich schon klar,
148 nicht allein, aber in der Gesamtwürdigung vornehmen.

149 I: Glauben Sie, dass die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) des
150 Angeklagten einen Einfluss auf die Strafzumessung hat. Worin besteht Ihrer An-
151 sicht nach dieser Einfluss und macht er sich auch auf die Strafhöhe bemerkbar?

152 B2 (02:26) Ja, gut. Die Frage ist insofern, wie sollen wir sagen, juristisch, ohne
153 Ihnen nahe treten zu wollen, vielleicht falsch formuliert, könnte ich mir fast schon
154 vorstellen. Ich meine, es ist ein gesetzlich normierter wesentlicher Strafzumes-

155 sungsgrund. Die Vorstrafen sind mit das Wichtigste, aber wieder aus objektiven
156 Gesichtspunkten. Natürlich macht es riesigen Unterschied, ob jemand schon
157 mehrfach wegen Diebstahl im Gefängnis gesessen ist und wieder klaut, dann
158 kriegt er vermutlich eine Vollzugsstrafe. Wenn einer das erste Mal klaut und noch
159 nie aufgefallen ist, da kriegt er sogar vielleicht ein kleines Bußgeld in meiner Ver-
160 urteilung, in eine soziale Einrichtung und die Sache ist erledigt und vom Tisch.
161 Also, und das ist allein objektiv vom Gesetzgeber vorgegeben, dass die Vorstra-
162 fen ganz massiven Einfluss auf das Strafmaß haben, das ist klar. Was Sie viel-
163 leicht eher
164 meinen, könnte ich mir in dem Kontext vorstellen, ist die Frage, ob man sich
165 vielleicht beeinflussen lässt in der Glaubwürdigkeitsbeurteilung, oder meinen Sie
166 so was? Wenn man einen vor sich hat, dass ist einer der ist ein schlimmer Fin-
167 ger, den glaubt man nicht mehr. Vielleicht meinen Sie eher so was? Das könnte
168 ich mir in diesen Kontext eher als Frage vorstellen. Hat man einen Dauerstraftä-
169 ter auf der einen Seite einen schweren Jungen, auf der anderen Seite ein völlig
170 unbeschriebenes Blatt, dass man sagt, gut wer einmal lügt, den glaubt man nicht,
171 wenn er auch die Wahrheit spricht oder man denkt sich, dass ist ohnehin ein Se-
172 rienverbrecher, ein Profi, auf der anderen Seite das völlig unbescholtene Opfer.
173 Das wäre eine Frage, die darf dann allerdings nur am Rand hineinspielen. Wenn
174 man sagt, dass ist ihm vielleicht nicht wesensfremd, wenn er zehnmal eine Frau
175 geschlagen hat, dass er es auch das elfte Mal macht, so meine Sie vielleicht.
176 Möglicherweise wird es hereinspielen, darf nicht unbedingt nur ausschlaggebend
177 sein, dass könnte ich mir eher vorstellen. Das aber jemand anders zu bestrafen
178 ist, der zehnmal schon eine Frau geschlagen hat zum Beispiel, dass er es aber
179 das elfte Mal wieder macht, so meinen Sie vielleicht. Möglicherweise wird es he-
180 reinspielen, darf aber wohl nicht unbedingt nur ausschlaggebend sein. Das könn-
181 te ich mir eher vorstellen, dass aber jemand anders zu bestrafen ist, der zehnmal
182 schon eine Frau geschlagen hat zum Beispiel, dann aber ein elftes Mal wieder,
183 der ist natürlich anders zu bestrafen, wie der der das erste Mal eine Frau schlägt.
184 Das ist aber gesetzlich vorgesehen.
185 I: Ich habe einigen Gerichtsverfahren beigewohnt, über dreißig insgesamt und
186 mir ist aufgefallen, dass die Vorstrafen einen großen Einfluss haben.
187 B2 (00:02): Das ist gesetzlich vorgeschrieben.

188 I: Ja, das ist gesetzlich vorgeschrieben. Ich habe mir die Frage gestellt, wie das
189 wäre, wenn die Vorstrafen nicht bekannt wären und ob das Strafmaß anders
190 ausfallen würde? Das ist natürlich nur eine hypothetische Fragen.

191 B2 (01:49): Das ist aber auch unzulässig, denke ich. Das wäre ein falsches Ur-
192 teil, kann eigentlich nicht sein. Nicht nur das es gesetzlich vorgeschrieben ist,
193 sondern wäre in der Abwägung des richtigen Strafens, in der Findung des richti-
194 gen Strafmaßes ein Kunstfehler. Man kann doch einen nicht anders, dass ist
195 doch ganz klar, man kann doch jemanden nicht gleich bestrafen, unabhängig von
196 dem Wissen, was er vorher schon ausgefressen hat, wie jemand der eben nichts
197 hat. Das denke ich ist vielleicht falsch. Das ist auch eine andere Würdigung, ein-
198 fach aus Laiensicht ist das finde ich ganz klar. Wenn Sie einen haben, bloß mal
199 ein praktisches Beispiel, dass ist manchmal in den Medien so plakativ dargestellt,
200 sage ich auch immer

198 meinen Praktikanten, oder so. Da haben Sie den Schwarzfahrer, eine Zone
199 1,20€, wenn Sie den haben, dann heißt es in der Zeitung „Wahnsinn, zwei, drei
200 Monate ohne Bewährung wegen 1,20€“. Dann liest es der unbefangene Bürger
201 und denkt sich, unglaublich. Aber, der der noch nie aufgefallen ist zum Beispiel,
202 der kriegt oft fast gar nichts möglicherweise, der wird vielleicht nicht einmal an-
203 gezeigt oder kriegt eine kleine Auflage. Aber, wenn der jetzt drei Monate davor
204 schon verurteilt wurde und zwei Monate gesessen ist, da kann man den doch
205 nicht gleich bestrafen wie den der noch nie aufgefallen ist. Der lernt es ja nie.

206 I: Ich weiß, auf was Sie hinauswollen.

207 B2 (00:28): Das wäre auch einfach falsch und schon ein Kunstfehler, dass außen
208 vor zu lassen und das Gesetz, wie noch einmal gesagt, schreibt es auch vor. Ich
209 würde mich in Fall sogar gesetzwidrig verhalten, Haben Sie den Paragraphen?
210 Na gut, es steht irgendwo im §146, ist eine wesentlicher Punkt des Strafgesetz
211 buch. Also, da ist die Frage juristisch missverständlich.

212 I: Nein, ich bin mir dessen bewusst, dass es juristisch fest verankert ist. Es geht
213 mir darum, inwiefern in der richterlichen Urteilsfindung eine Voreingenommenheit
214 besteht.

215 B2 (02:14): Genau, da müssten Sie anders formulieren, dass habe ich mir fast
216 schon gedacht. Deswegen habe ich das vorher schon gesagt, was Sie meinen.
217 Das ist auch das letztendlich was sie meinen, da müssen Sie die Frage anders

218 stellen. Das wäre doch die Frage, wenn Sie sagen Sie haben einen Dau-
219 ergewalttäter, gegenüber einem unauffälligen, unbedarften Täter bisher. Da kann
220 man noch sagen, dass darf es eigentlich nicht sein, dass kann zumindest in einer
221 Gesamtabwägung ein kleines Indiz sein, aber da muss man sich grundsätzlich
222 frei machen. Wenn man sagt, wir haben zwei die Schlägern sich in der Maxstra-
223 ße, der Standardfall. Jeder sagt, der andere hat angefangen, so was meine Sie
224 doch? Da haben wir zwei Kandidaten und einer muss lügen. Dann ist es vielleicht
225 im Rahmen einer Gesamtregelung ein Indiz, wenn einer schon zehnmal herum-
226 geschlägert hat in der Innenstadt, in der Maxstraße vor mir aus, oder einer der
227 sein Leben lang völlig unbescholten, brav verbracht hat, so was meinen Sie? Wie
228 gesagt, da muss man schon ein Gesamtbild gewinnen anhand aller Umstände.
229 Emotional dürfen Sie sich da nicht leiten lassen, es ist sicher ein Aspekt in der
230 Gesamtabwägung, wen glaube ich und wen glaube ich nicht. Also, ich glaube da
231 sind wir schon professionell, dass wir sagen können, gut der eine kann im Suff
232 auch mal losprügeln auch wenn er bisher unbedarft war oder der andere kann
233 mal auch das Opfer sein. Natürlich spricht ein gewisses Indiz schon dafür, dass
234 er zehnmal rumschlägert in der Maxstraße, auch das elfte Mal schuld ist. Klar,
235 aber da muss man sich freimachen. Aber ich glaube nicht, dass ich mich davon
236 beeinflussen lasse. Also, im Rahmen der Gesamtabwägung wird es sicher ein-
237 fließen; aber da muss man sich schon hüten, dass man da nicht sagt im Vorfeld,
238 dass der schon wieder verurteilt ist, das Übliche, schon wieder und so. Da muss
239 man sich einfach freimachen, dass gehört ein bisschen zur Professionalität.

240 I: Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede in der Vorgehensweise von Richter
241 und Richterinnen? Worin bestehen diese?

242 B (00:09): Wobei? In der Urteilsfindung, in der Verfahrensgestaltung und - fñh-
243 rung? Unterschiede gibt es immer, Menschen sind unterschiedlich.

245 I: Haben Sie bezogen auf die Geschlechtszugehörigkeit subjektiv Erfahrung ge-
246 macht, dass Richterinnen an den Prozess der Urteilsfindung anders herangehen,
247 als Richter?

248 B2 (01:09): Ich kann mir schon vorstellen, auf was Sie hinauswollen. Das natür-
249 lich Frauen zumindest Mal grundsätzlich im Verdacht stehen, emotionaler zu re-
250 agieren, wenn Sie so meinen, würde ich aber nicht sagen. Die meisten sind den-
251 ke ich auch Profis. Ich glaube nicht, dass die Damen aus der Runde fielen, oder

252 die Herren. Keine Ahnung, je nachdem völlig offen, geschlechtsneutral. Nein, al-
253 so bei der Justiz ist die Gleichberechtigung so weit, dass man sagen kann, ich
254 glaube nicht, dass sind alles Profis letztendlich. Das die da mehr Mitleid empfin-
255 den würden, oder
256 weniger, dafür sind die Leute zu unterschiedlich. Manche Frauen vielleicht auch
257 viel stärker, ganz klar.

257 I: Meinen Sie, dass Richterinnen ein ausgeprägteres moralisches Bewusstsein
258 haben?

259 B2 (01:14): Doch nicht, sie studieren das Gleiche, die gleichen Lehrgänge, es
260 läuft alles parallel ab. Da würde man ihnen unrecht tun, wenn man sagen würde,
261 die Kolleginnen lassen sich jetzt irgendwie von Emotionen leiten und so. Ich den-
262 ke nicht. Ich glaube, da legt man völlig unterschiedliche Charaktere, die eine ist
263 vielleicht etwas milder, die andere dafür etwas viel schärfer, schärfer als jeder
264 Mann in der Abteilung. Ich würde sagen, nein da würde ich jemanden unrecht
265 tun. Es sind Vergleichsfälle, da fällt keiner deswegen aus dem Rahmen. Es gibt
266 immer Leute, die Fallen aus dem Rahmen, dass ist auch klar, das ist bei allen
267 möglichen so, aber das denke ich nicht in eine Richtung. Vielleicht gibt es Richt-
268 erinnen, die sind viel milder, kann sein. Mir fällt keine spontan ein, es gibt eher
269 vielleicht welche, die sind härter oder strenger, gab es auch, vor allem ältere
270 Richterinnen. Aber spezifische Unterschiede in den Geschlechter, nein da würde
271 ich jemanden unrecht tun. Nein, dass würde ich nicht sagen.

272 I: Und welchen Einfluss hat Ihrer Meinung nach die Erstbefragung durch die
273 Polizei?

274 B2 (01:01): Na ja, würde ich schon als durchaus erheblich ansehen, dass ist
275 schon der erste Eindruck. Hier im Gerichtsaal sind die Zeugen vorbereitet, klar.
276 Da haben sie sich vielleicht etwas zurecht gelegt. Aber, wenn es richtig, richtig
277 hoch hergeht, mitten im Geschehen und da taucht die Polizei auf, Äußerungen
278 die dort fallen, die sind oft viel spontaner, nicht überlegt, sondern aus sich he-
279 raus, im Zusammenhang getroffen und eben nicht überlegt schon, wie könnte
280 man sich vielleicht heraus reden. Da kommt einer aus meiner Sicht schon schwer
281 davon wieder los. Wenn er zwei, drei Monate vor Gericht steht, der Angeklagte,
282 mit seinem Anwalt, dann hat er sich bis dahin irgend etwas überlegt; aber was

283 vor Ort spontan geäußert wird, hat aus objektiven Gründen durchaus Bedeutung,
284 nicht allein, aber durchaus, doch ja.

285 I: Sehen Sie da Protokoll bzw, Erstverhör auch kritisch? Also, wenn Sie es durch-
286 lesen gehen Sie da auch etwas kritisch an die Sache?

287 B2 (00:20): In der Vorbereitung prüft man ohnehin in dem Gesamtzusammen-
288 hang auf Plausibilität. Klar, man glaubt doch nicht alles ungefragt. Sicher, eine
289 Gegenüberprüfung muss schon da sein. Ich weiß aber nicht genau, was Sie mei-
290 nen, dass vielleicht die Polizei da schon steuert?

291 I: Es geht mir um unbewusste Effekte, zum Teil aber auch bewusste zum Beispiel
292 durch Suggestivfragen.

293 B2 (01:25): Nein, es sind auch Profis. Man muss sich das schon selber anschau-
294 en, wenn es darum geht, wen man glaubt. Da möchte ich ihn auch selber sehen,
295 klar. Weil ich habe in der Regel in der Akte nicht die Möglichkeit eines Polizeibe-
296 amten vor Ort, ich habe weder die Person, noch den Eindruck von ihr, ihr Verhal-
297 ten. In der Akte habe ich nur eine schön aufbereitete Zeugenaussage und da hat
298 der Polizist den Wissensvorsprung sozusagen. Sicher, Vorprüfung ja, auf Plausi-
299 bilität, aber wenn es wirklich darum geht, Aussage gegen Aussage, da muss ich
300 mir die schon selber anschauen. Klar, aber ich kann dem Polizisten nicht von
301 vornherein unterstellen, das unabsichtlich etwas schief gelaufen ist. Natürlich
302 können Polizeibeamte vor Ort steuern, das ist klar. Im ganzen Maß, wenn sie das
303 machen wollen.

301 Deswegen habe ich per se kein Misstrauen oder so was, dass ich alles hinterfra-
303 ge, ob die Polizei da schon manipuliert hat oder so, das glaube ich grundsätzlich
304 nicht. Da müsste schon etwas hinzukommen, dass ich den Verdacht hätte, man
305 würde da mich irgendwie lenken wollen, im Vorfeld. Nein, dass schaue ich dann
306 mir selber an, genau wenn es darauf ankommt.

307 I: Diese Prozesse laufen nicht immer offensichtlich ab. Ich unterstelle keinem
308 Polizeibeamten, dass er Sie manipuliert.

309 B2 (00:32): Nein, nein, Wie gesagt, dann schaue ich sie selber an, die Leute.
310 Müssen wir ohnehin, das schreibt uns die Prozessordnung so vor. Hat auch sei-
311 nen Grund. Sonst könnten wir sagen, wir verlesen nur das was die Polizei aufge-
312 nommen hat und urteilen damit. Das ist gerade grundsätzlich verboten. Laut Ge-
313 setz ist das so vorgesehen, dass man sich das selber anschauen muss. Grund-

314 satz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ich selber muss das im Zweifel nachvoll-
315 ziehen.

316 I: Was halten Sie von der Idee, wenn das Verhör auf Video aufgenommen wird?
317 Zumindest bei wichtigen Fällen?

318 B2 (01:23): Bei Kindern scheint das sinnvoll, da wird das wohl auch gemacht und
319 es gibt auch Regeln, die ich aber in meinen Prozessen nicht anwende. Es gibt
320 auch Neuerungen im Gesetz, soweit ich mich erinnern kann, gerade bei kindli-
321 chen Opfern und Zeugen, dass hier die Videovernehmung anstelle der richterli-
322 chen Vernehmung treten kann. Für meine erwachsenen Fälle halte ich davon
323 nichts. Ich möchte mir das schon selber anschauen. Aber ob das vielleicht im
324 Einzelfall
325 sinnvoll sein kann, möchte ich nicht ausschließen.

326 I: Zusätzlich zu Ihrer Zeugenvernehmung?

327 B2 (01:23): Zusätzlich vielleicht eher. Aber andererseits, wenn man eine offizielle
328 Vernehmung macht bei der Polizei, die ist da auch schon in einer Vernehmungss-
329 situation, d.h. das die ursprüngliche Emotion vor Ort, die vielleicht authentisch
330 wäre, ist ohnehin schon nicht mehr da. Ja, das kann nur dann sinnvoll sein, wenn
331 man wirklich die Aussage vor Gericht ersparen will. Es kommt das Prätorium vor,
332 meinetwegen weil es eben ein Kind ist dass man nicht aussetzen will einer sol-
333 chen Belastungssituation. Aber, wenn man vor Ort gleich ein Video hätte, dass
334 wäre interessant, da gebe ich Ihnen recht. Aber wenn es ohnehin schon eine
335 Vernehmungssituation ist, Wochen später bei der Polizei, dann sehe ich den Vor-
336 teil nicht dahingehend, da kann ich ihn mir selber abhören. Das bringt für meine
337 Fälle nichts. Wie gesagt, im Falle einer erhöhten Schutzwürdigkeit, da finde ich
338 es auch sinnvoll, irgendwie traumatisierte jugendliche Opfer. Hat sicher seine
339 Vorteil. Aber der Vorteil einer Videovernehmung durch die Polizei als solche,
340 dass bringt nichts. Da sind sie auch bei mir auf Video, live sozusagen. Was soll
341 da mir eine gestellte Vernehmungssituation, die habe ich da bei mir selber. Bringt
342 mir im Grunde, im Regelfall nichts.

343 I: Schließlich, beeinflusst Ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Gerichtsver-
344 handlung von einem Richter oder einer Richterin geführt wird, die Strafhöhe?

345 B2 (01:03): Nein, dass schließt an die vorherige Frage an. Glaube ich nicht. Da
346 gibt es Erfahrungswerte. Da weicht vielleicht der eine oder andere natürlich da-

347 von ab, ob dass jetzt geschlechtsspezifische Unterschiede wären, die eine mil-
348 der, die anderen immer härter. Nein, dass würde auch auffallen. Ich glaube, da
349 kommt das vorherige wieder. Manche Damen sind vielleicht viel härter, als die
350 Herren. Manche Herren sind viel lascher, die lassen sich vielleicht eher von an-
351 deren Erwägungen leiten. Wie gesagt, da schließt dem vorhin an, da sind wir
352 weit genug. Da wird keine Richterin vor Mitleid zerfließen, nur weil es eine Rich-
353 terin ist. Kann ich mir nicht vorstellen. Nein, da vertraue ich den Kollegen oder
354 Kolleginnen, die sind so lange dabei und studieren auch das Gleiche.

355 I: Vielen Dank: Wollen Sie dem noch etwas hinzufügen?

356 B2 (00:02): Keine Ahnung.

357 I: Aus Ihrer eigenen Erfahrung?

358 B2 (00:09): Emotionen, man muss eigentlich schauen. Man sollte Emotionen
359 weitgehend heraushalten.

360 I: Wen das möglich wäre.

361 B2 (01:51): Ja, gut letztendlich ein Großteil der Fälle, habe ich doch keine Emo-
362 tionen mehr in dem Sinne. Die meisten Fälle sind Routine, ob jetzt einer Mal wie
363 der das Arbeitsamt betrogen hat oder nicht. Gott, ich meine das ist, oder mal
364 wieder eine Schlägerei war irgendwo in der Innenstadt oder ob irgend jemand
365 gestohlen hat; da habe ich doch letztlich keine Emotionen, dafür oder dagegen
366 oder sonst irgend etwas. Das ist halt Routine, sofern ist der Einfluss eher gering.
367 Man muss

364 aufpassen und sich dann freimachen. In Fällen von Missbrauch von Kindern, was
365 Sie da vielleicht meinen könnten, wo man sagt das ist eine ganz besonders schä-
366 bige Sache. Aber da muss man halt Profi sein, aber ein Großteil muss man sa-
367 gen macht seine Arbeit. Ja, wenn ich es nicht mache, dann macht es der Kollege.
368 Also, ich sehe das relativ emotionslos. Man darf sich auch denke ich, nicht so
369 sehr darauf einlassen und das ganze an einen heranlassen, weil ansonsten,
370 wenn man da abends heimkommt, und war das richtig, war es doch zu hart oder
371 vielleicht zu weich, da macht man sich selbst fertig. Nein, dass muss man einfach
372 mit einer gewissen Professionalität machen. Wenn Sie das eine zeitlang machen,
373 Richter sind im Dienst und auch nicht mehr und man macht seine Arbeit. Ver-

374 sucht natürlich alles möglichst korrekt und gut zu machen, aber man lässt sich
375 nicht beeinflussen, dass man dem besonders und dem besonders wenig. Hier
376 vielleicht als Einfluss emotionaler, wie haben Sie gesagt, Intelligenz?
377 I: Emotionale Intelligenz.
378 B2 (00:02): Emotionale Intelligenz.
379 I: Ein intelligenter Umgang mit Emotionen.
380 B2 (00:14): Sie haben relativ weitgehend objektive Aspekte abgefragt. Ich bin da
381 auch kein Psychologe, haben Sie eigentlich Psychologie studiert?
382 I: Ich habe Psychologie im Nebenfach, Soziologie im Hauptfach und Pädagogik
383 studiert.
384 B (00:09): Also, Emotionale Intelligenz da würde ich eher verstehen so eine Art
385 Einfühlungsvermögen oder was verstehen Sie letztendlich darunter?
386 I: Es ist ein Teilbereich.
387 B2 (00:03): Gute Frage, ja also...
388 I: Zusammengefasst gibt es vier Facetten der Emotionalen Intelligenz, zum einen
389 die Emotionswahrnehmung, d.h. zum Beispiel Emotionen in Gesichtern wahr-
390 nehmen. Dann gibt es die Emotionsnutzung, zu wissen, welche Emotion gerade
391 entsteht und diese kognitiv in die eigenen Gedankengänge einbauen sowie nut-
392 zen. Dann das Emotionswissen, dass Emotionen aus verschiedenen Emotionen
393 bestehen und die Emotionsregulierung; dass ist das Management und das was in
394 der Regel mit Emotionaler Intelligenz in der breiten Öffentlichkeit verbunden wird.
395 Es ist aber nur eine Facette davon.
396 B2 (01:56): Die Wahrnehmung würde ich sagen, die haben wir geschnitten, den
397 erste Teilaspekt. Den hatten wir geschnitten, in dem ich sage, ich schaue im
398 Rahmen der Würdigung einer Zeugenaussage der Glaubwürdigkeit schon mög-
399 licherweise auch ins Gesicht, aber das andere klingt mehr eher nach Manipulati-
400 on. Das ist vielleicht eher etwas, dass Sie einem plädierenden Anwalt fragen soll-
401 ten, der den Chef beeinflussen möchte. Das kann auch sein, es ist nichts verbo-
402 tenes. Klingt eher schon nach amerikanischen Gerichtsprozessen, in dem man
403 eine Riesenshow abzieht, um die Geschworenen entsprechend zu beeindrucken
404 und auf seine Seite zu ziehen. Ich glaube, die weiteren Aspekte klingen mir eher
405 als Beeinflussung und Möglichkeiten zur Steuerung, suggestiv irgendetwas.

406 I: Soweit geht das nicht. Es sind Prozesse, die in den meisten Fällen unbewusst
407 ablaufen. Also, das Beispiel was ich vorhin schon angebracht habe, Sie sehen
408 jemanden weinen. Emotional intelligentes Verhalten ist, auf ihn einzugehen und
409 zu fragen was er hat, das in Rahmen des Möglichen. Wenn Sie als Richter drin-
410 sitzen, müssen Sie professionell bleiben und was machen Sie in so einer Situa-
411 tion? Darum geht es mir und nicht um zu manipulieren oder was auch immer, al-
412 so wie gehe ich mit emotionalen Situationen um und was mache ich da.

413 B2 (01:09): Genau, das Weinen war durchaus ein interessantes Beispiel. Kann
414 durchaus sein, dass hier in der Regel Damen, aber auch Herren manipulativ
415 einsetzen wollen. Warum denn nicht, um z.B. noch eine Bewährung zu bekom-
416 men, oder in dem man da irgendwelche Leute mitbringt, die da hinten für einen
417 weinen. Das gibt es auch, die Mutter, die Tochter, die da hinten in ein großes Ge-
418 plärre ausbrechen. Emotionen umgehen, da muss man einfach eher wieder
419 rausnehmen. Unterbrechen, sich beruhigen lassen und dann wieder einfach in
420 sachlicher Weise fortzufahren, so muss es sein. Man kann nicht mit einsteigen
421 und da mit plärren, dass ist klar, das wäre auch nicht professionell. Genau, so
422 würde ich Emotionen wieder rausnehmen, beobachten, genau. Da muss man
423 aufpassen, dass stimmt, das wird vielleicht schon von Angeklagten oder auch
424 von Zeugenseite so eingesetzt. Genau, insofern vielleicht erkenne ich, in dem
425 Aspekt einen gewissen Teil davon.

426 I: Es gibt manchmal so was wie eine Intuition, das Bauchgefühl.

427 B2 (00:29): Klar sicher, aber ich denke, dass allein damit können Sie kein Urteil
428 begründen, da müssen schon objektive Indizien diese widerlegen. Natürlich
429 Bauchgefühl, dass ist nicht tragfähig.

430 I: Es ist nicht tragfähig, da haben Sie vollkommen recht. Es hilft aber bei der
431 Aussortierung von vielen Entscheidungsalternativen.

432 B2 (00:29): Vielleicht, ja. Man muss aufpassen genau, dass man sich nicht vor-
433 her festlegt. Das stimmt, da muss man vielleicht ein bisschen aufpassen, sollte
434 man schon weitestgehend ausschließen. Aber natürlich, sicher das kann man
435 nicht ganz ausschließen, dass man eines hat, aber man sollte ausschließen,
436 dass man den Prozess dorthin lenkt, das wäre dann natürlich nicht das Passen-
437 de; genau, da sollte man objektive Kriterien noch einmal abklopfen. Nein, genau.

438 I: Ich danke Ihnen.

Experteninterview Nr. 3

Datum: 19. Oktober 2012

Dauer: 46:56

I: Interviewer

B3: Befragter 3

Buchstabe: O

001 I: Sehen Sie sich bei Ihrer richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen kon-
002 frontiert?

003 B3 (00:11): Emotionale Situationen? Meinen Sie persönlich oder im Rahmen der
004 Verhandlungsführung?

005 I: Im Rahmen der Verhandlungsführung, im Gerichtssaal.

006 B3 (01:45) Emotionale Situationen meinerseits, oder emotionale Situationen
007 Prozessbeteiligter? Also es ist so, Prozessbeteiligte zeigen emotionale Reaktio-
008 nen, sowohl Angeklagte in erster Linie, für die ist es eine Ausnahmesituation,
009 Verteidiger zeigen auch emotionale Reaktionen je nach Verlauf der Verhandlung
010 und zwar gegenüber verschiedenen Positionen; gegenüber der Staatsanwalt-
011 schaft, gegenüber dem Gericht, aber auch gegenüber dem Zeugen, insbesonde-
012 re natürlich gegenüber Zeugen, die Aussagen machen, die für den Mandanten
013 ungünstig sind, auch da reagieren Angeklagte mitunter emotional, durch Empö-
014 rung oder durch Zwischenrufe. Zeugen reagieren auch emotional, wenn Sie vom
015 Verteidiger unterstellt bekommen, dass Sie jetzt lügen, gibt es emotionale Reak-
016 tionen; aber auch, wenn Zeugen Opfer einer Straftat sind und deswegen betrof-
017 fen sind, zeigen Sie emotionale Reaktionen, bis hin, dass sie auch weinen, zu-
018 sammenbrechen und gar nicht mehr in der Lage sind, eine Aussage zu machen.
019 Zuschauer zeigen emotionale Reaktionen, in jeder Form, manchmal ist es skurril
020 und witzig, lachen Zuschauer auch oder wenn es Verwandte oder Bekannte sind
021 und ein Belastungszeuge sagt etwas negatives über den Angeklagten oder der
022 Staatsanwalt sagt im Plädoyer etwas Negatives über den Angeklagten, merkt
023 man auch bei den Zuschauern Unmutsäußerungen und dergleichen. Insofern ist
024 man permanent auch mit emotionalen Situationen konfrontiert.

025 I: Wie gehen Sie mit solchen Situationen um?

026 B3 (02:52): Es pauschal zu beantworten ist schwierig. Es gibt Situationen, in den
027 man als Richter in der Situation ist, dass der Angeklagte die Tat bestreitet und
028 dass man genau einen Belastungszeugen hat, keine weiteren neutralen Zeugen.
029 So das man innerhalb kurzer Zeit versucht, möglichst viel über die Persönlichkeit
030 der beteiligten Personen zu erfahren. Mit den Angeklagten, auch über den Belas-
031 tungszeugen, um sich hinterher entscheiden zu können, wen man nun glaubt o-
032 der ob man der Aussage des Belastungszeugen glaubt; wenn man aufgrund so
033 einer Konstellation verurteilen will, ist man angehalten diese Aussage besonders
034 kritisch zu prüfen, weil eben bestätigende Aussagen oder Indizien fehlen. In so
035 einer Konstellation z.B. ist dann, wenn der Zeuge auch emotional angegangen
036 wird, mit Empörung auf seine Aussage reagiert wird oder der Verteidiger über
037 diese Angaben empört ist und das offen zeigt oder den Zeugen auch offen an-
038 geht und sagt: „Das ist gelogen und wie können Sie das behaupten.“ Das ist zu
039 erst einmal zulässiges Verteidigungsverhalten, es ist zuzulassen und auf der an-
040 dere Seite auch interessant, weil man hofft daraus, wie der Zeuge reagiert auf
041 diese Vorhalte, auf vermeindliche Widersprüche Schlüsse ziehen kann und ob
042 das was er gesagt hat der Wahrheit entspricht oder ob er sich tatsächlich ausge-
043 dacht hat. Insofern, so was z.B. ist etwas was man nicht unterbindet, allerdings
044 schaut man, dass eine Grenze nicht überschritten wird, dass der Zeuge nicht
045 bloßgestellt wird, da muss man den Zeugen schützen. Ansonsten, wenn z.B. Ver-
046 teidiger und Staatsanwaltschaft in Konfrontation geraten, auch die in emotionaler
047 Art, ist es unter Umständen auch hilfreich, wenn in Stresssituationen sich Emoti-
048 onen anstauen und die müssen auch irgendwie raus. Man ist als Richter in der
049 privilegierten Situation, weil man hinterher derjenige ist, wenn es mal raus ist, der
050 dann sagen kann, so beruhigen wir uns wieder und dann fahren wir wieder zur
051 Sache. Oft ist danach das Verhandeln leichter, als wenn man sofort dazwischen
052 geht und das versucht zu verhindern.

053 I: Auf die Falschaussage zurückzukommen. Gibt Ihres Erachtens Hinweise auf
054 eine Falschaussage?

055 B3 (00:03): Wie meine Sie das?

056 I: Was sind den Ihrer Meinung nach die Indikatoren für eine Falschaussage?

057 B3 (01:58): Es gibt verschiedene Arten von Falschaussagen, die man unter-

058 scheiden muss. Es gibt die typische Falschaussage, die ich in meiner richterli-
059 chen Praxis erlebe ist die, dass eigentlich eine ziemlich eindeutige Beweissituati-
060 on von Seiten des Angeklagten vorliegt. Es gibt das Opfer der Straftat und es gibt
061 neutrale Zeugen, die diese Straftat beobachtet haben und dann benennt der An-
062 geklagte einen Zeugen, einen Freund, die Frau oder jemanden der ihm nahest-
063 teht. Der Zeuge macht als einziger völlig abweichende Angaben, zu dem was
064 man vorher gehört hat. Das ist in erster Linie die typische Konstellation und diese
065 Aussage aus meiner Sicht als falsch zu halten, ist meiner Ansicht nach, nicht
066 schwierig.

067 I: Weil es offensichtlich ist.

068 B3 (01:01): Weil es offensichtlich ist. Die andere Hypothese einer Falschaussage
069 sind die Fälle, die ich zuerst angesprochen habe, dass man wirklich nur Aussage
070 gegen Aussage hat, man hat nur diesen einen Zeugen und man kennt ihn nicht.
071 In so einer Situation geht es auch oft um Beziehungsdelikte, d.h. es steht im Hin-
072 tergrund eine langjährige Beziehung zwischen Angeklagten und Zeugen, die na-
073 türlich dann in eine zugespitzten Situation, emotional belastet ist, d.h. es ist im-
074 mer die Möglichkeit da, dass hier aus enttäuschten Gefühlen, aus Zurückgewie-
075 senheit, oder auch aus anderen Gründen, falsche Angaben gemacht werden.
076 Das hat man immer im Kopf und es ist schon alleine die Hypothese, mit der man
077 rangeht. Man muss dem Angeklagten sozusagen nicht die Unschuld beweisen,
078 sondern die Schuld nachweisen. Also, man muss davon ausgehen, wenn er es
079 bestreitet, dass die Angaben falsch sind und nicht davon überzeugt, dass sie
080 doch nicht falsch, sondern richtig sind, so wie es der Zeuge sagt. Die Herange-
081 hensweise ist schon so, dass man an diese Hypothese herangeht, dann schaut
082 man, dass die Indikatoren bzw. Indizien, die man entwickelt hat, was jetzt die
083 Hinweise für eine Falschaussage sind. Wir haben Belastungseifer, dass z.B. ein
084 Zeuge noch später Schmerzensgeld von dem Angeklagten haben möchte, also
085 Interesse daran hat, dass das Verfahren für ihn günstig endet oder das sich der
086 Angeklagte und Zeugin sonst
087 schon in zivilrechtlichen Streitigkeiten befinden, d.h. dass eine Verurteilung des
088 Angeklagten da hilfreich wäre. Oder wenn es um Sorgerechtsstreitigkeiten und
089 Unterhaltstreitigkeiten geht, auch da sind Falschaussagen, gerade bei Sorge-
090 rechtsstreitigkeiten nicht von der Hand zu weisen, so dass man da ein natürli-

091 ches, berufliches Misstrauen dem Zeugen gegenüber aufbringen muss.

092 I: Wenn Sie Ihre Erfahrung am Anfang Ihrer richterlichen Tätigkeit, mit der von
093 heute vergleichen. Wo liegen die Hauptunterschiede? Und wie würden Sie diese
094 beschreiben?

095 B3 (01:42): Die richterliche Tätigkeit beginnt, also wir werden ausgebildet, zuerst
096 das Studium der Rechtswissenschaft und dann haben wir eine zweijährige Refe-
097 rendarzeit mit ersten praktischen Erfahrungen. In Bayern ist es so, dass Sie in
098 der Regel als Staatsanwalt in den Justizdienst übernommen werden, so dass die
099 richterliche Tätigkeit eigentlich erst dann beginnt, wenn Sie eine gewisse Zeit
100 schon gearbeitet haben in dem Bereich. Es gibt auch Proberichter, die direkt 101
101 nach dem Referendariat anfangen als Richter, die müsste man gesondert befra-
102 gen. Meine Beobachtung ist die, dass sie sich schwerer tun Entscheidungen zu
103 treffen. Sie müssen verstehen, wenn Sie als Staatsanwalt dann Richter werden
104 und jede Woche zwei Sitzungen bei verschiedenen Richtern erlebt haben, bei
105 verschiedenen Gerichten, in verschiedenen Konstellationen, da beginnt man die-
106 se Tätigkeit mit einem reichen Erfahrungsschatz, der dann wenn man selbst
107 Richter ist, in jeder
108 Verhandlung die man macht und es sind, Sie haben es gesehen, zweimal die
109 Woche, insgesamt so 35 bis 40 Verfahren, die man nur in der Sitzung bearbeitet,
110 dann wächst die Erfahrung ziemlich schnell; wenn man dann auch noch im Aus-
111 tausch mit Kollegen steht, deren Fälle hört, deren Probleme der Entscheidungs-
112 findung sieht; wenn man noch nebenbei in den Akten vielmehr Verfahren, die gar
113 nicht zu Hauptverhandlung kommen bearbeitet, dann hat man relativ schnell ei-
114 nen hohen Erfahrungsschatz auf den man zurückgreifen kann.

115 I: Das Erfahrungswissen wächst mit der Zeit?

116 B3 (00:02): Ja und ziemlich schnell.

117 I: Hat es auch Nachteile? Sie sind wahrscheinlich noch nicht lange Richter, da
118 von gehe ich aus?

119 B3 (00:16): Seit 2005. Davon fast die ganze Zeit Strafrichter bis auf 4 Monate.
120 Was war die Frage?

121 I: Ob sich das Erfahrungswissen mit der Zeit auch nachteilig auswirken kann?

122 B3 (01:21): Ja, man muss permanent aufpassen. Es ist in der Tat so, dass sich
123 die Fälle ähnlich sind. Da muss man aufpassen, dass man die Fälle unterschei-

124 det, dass jeder Fall neu ist, dass man bei jeden Fall bei Null beginnt. Ich denke
125 schon, es gibt gewisse Muster von Einlassung des Angeklagten, auch wie er sich
126 verteidigt, die man dann gehört hat, die sich eher bestätigen oder eher nicht be-
127 bestätigen, so das schon permanent eine Gefahr ist, dass man nicht den Einzelfall
128 beurteilt, sondern aufgrund des bisher erlebten, Vergleiche heranzieht. Mir ist es
129 bewusst, dass man schauen muss, dass jeder Fall für sich neu ist und das man
130 sich vor jeder Sitzung und vor jedem Verfahren auch wieder zu vergegenwärti-
131 gen, dass es ein Einzelfall ist, den man zu beurteilen hat, auch wenn man mit
132 anderen Fällen das Thema schon vorher behandelt hat. Das man hinguckt und
133 den Fall betrachtet.

134 I: Hat die Verwaltungsarbeit zwischenzeitlich zugenommen?

135 B3 (00:51): Da muss man auch unterscheiden. Es gibt sachlich auch Justiz-
136 verwaltung, das ist eine Teil der Arbeit, ist aber getrennt von unserer Richter-
137 spruchstätigkeit, die wir haben. Also, unsere Verfahren beginnen in dem Sinn
138 gleich sobald ein Verfahren da ist, wir schauen, dass wir das Verfahren bis zur
139 Hauptverhandlung vorbereiten, dann die Hauptverhandlung bestimmen, also 140
140 terminieren wie wir das nennen, dann die Hauptverhandlung durchführen. In dem
141 Ablauf hat sich eigentlich nichts geändert, da ist jedes Verfahren gleich, das gibt
142 es in der Strafprozessordnung. Die andere Frage ist, ob man Lust hat, so was zu
143 übernehmen oder nicht, das ist Mehrarbeit, die aber auch an alle Richter verteilt
144 wird, das kann man auch ganz gut steuern.

145 I: Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren
146 zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese
147 Reihenfolge Ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß? Es geht mir
148 um die Reihenfolge.

149 B3 (02:29): Die Reihenfolge. Es ist so, es gibt für eine Verfehlung für eine Straftat
150 keine Punktstrafe. Man kann nicht sagen, ein Betrug zum Nachteil einer anderen
151 Person mit 1000€ ergibt 6 Monate Freiheitsstrafe. Die Regel gibt es nicht, son-
152 dern es gibt immer einen Strafraumen, dessen die Ahndung vertretbar ist und
153 wenn Sie diesen Rahmen haben, von diesem geschilderten Fall, sagen wir nur
154 als Beispiel von 3 Monaten bis zu 9 Monaten, dann ist sowohl das Ergebnis 3
155 Monate juristisch richtig, als auch das Ergebnis 9 Monate. Man kann sagen, dass
156 eine ist am oberen Rand eine vertretbare Entscheidung und das andere am unte-

157 ren Rand. Insofern gibt es nicht dieses Strafmaß, was jetzt richtig oder falsch ist,
158 sondern es gibt eine ganze Bandbreite von richtigen Entscheidungen. Es ist na-
159 türlich so, derjenige der zum ersten Mal eine Ahnung vorschlägt, der ist derjeni-
160 ge, der sozusagen den Anker setzt. Von diesem Anker ist es so, dass der Vertei-
161 digter, wenn er jetzt nicht plädiert, das ist sozusagen eine Hop oder Top Entschei-
162 dung; derjenige, der von diesem Anker runtergeht und das Gericht dann oft mit
163 der Entscheidung ausgleichend einen Mittelweg wählt, um die Akzeptanz für die
164 Entscheidung auch dann zu erhalten. Insofern kann man schon sagen, dass
165 nicht die Reihenfolge als solches entscheidend ist, sondern entscheidend ist, wer
166 als erstes eine Zahl oder ein Strafmaß vorschlägt. Es muss nicht unbedingt im
167 Plädoyer sein, sehr oft finden auch vor dem Verfahren Gespräche statt und des
168 wegen ist nicht so sehr die Reihenfolge des Plädoyers entscheidend, sondern
169 einfach, wer als erster eine Vorstellung zu welchem Zeitpunkt äußert.

170 I: Und das ist meistens der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft?

171 B3 (00:48): Ich würde sagen, in den meisten Fällen ist es in der Tat der Staats-
172 anwalt. Wenn ich ausgehe von einem Strafrahmen ist es so, dass das beauftrag
173 te Strafmaß oft nicht überraschend ist, weil auch der Staatsanwalt erfahren ist
174 und weil eine gewisse Vergleichbarkeit der Fälle schon gegeben ist, so dass
175 auch Kriterien entwickelt werden, woran man in der Strafzumessung festmacht,
176 zu welcher Strafe man verurteilt, es sind wenige Überraschung da. Es variiert
177 vielleicht von zwei oder drei Monate hin oder her, wir sprechen nicht im Unter-
178 schied von Jahren, in den Anträge die dort kommen.

179 I: Also, Sie sind sich des Ankereffekts bewusst?

180 B3 (01:08): Das ist klar, auf alle Fälle. Als ich Staatsanwalt war, bei Verhandlun-
181 gen, die so genannten Dealgespräche, die Sie auch kennen, verfahrensvereinfachend
182 sich absprechen möchten, ist es immer ein hin und her, bis das erste Mal
183 eine Zahl fällt. Die einmal genannte Zahl, von der kommen Sie nicht weg, an der
184 hält man sich fest und zwar für die Dauer des Verfahrens und darüber hinaus;
185 das ist einem bewusst und deswegen gibt es Fälle, in denen ich als ich Staats-
186 anwalt war, vermeide das zu tun. Es gibt aber auch Fälle als Richter, wenn ich
187 merke, dass genau aus dem Grund weder Verteidiger noch Staatsanwaltschaft
188 vorlegen möchten, bis es () um eine Lösung zu bekommen, dass man als Richter
189 zum erste Mal eine ungefähre Vorstellung äußert.

190 I: Wie kann der Verteidiger dem Ankereffekt entgegenwirken?
191 B3 (00:37): Man kann dem nur entgegenwirken indem man erst einmal nichts
192 sagt, ich würde sagen, dass ist derjenige der die erste realistische Zahl sagt.
193 Man kann den Ankereffekt umgehen indem man erst einmal völlig unrealistische
194 Strafvorstellungen äußert. Aber ansonsten, vom Gefühl nach würde ich sagen,
195 dass man das den anderen überlassen soll.
196 I: Gibt es Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der richterlichen Zeugenverneh-
197 mung während der Hauptverhandlung? Und wie sehend die Unterschiede aus?
198 Auf welche Faktoren lasse sich diese zurückführen?
199 B3 (00:03): Können Sie mir diese Frage ein bisschen erklären?
200 I: Zum einen ob es Unterschiede zwischen Zeugen und zum anderen zwischen
201 Richter gibt?
202 B3 (01:43): Wir sind angewiesen auf Zeugenaussagen und wir sind auf wahr
203 heitsgemäße Angaben angewiesen. Deswegen muss man sich auf den Zeugen
204 einstellen, es geht nicht das ich einen Zeugen ohne Schulbildung mit Fremdwör-
205 tern bombardiere, so dass der nichts mehr versteht. Auf der anderen Seite hilft es
206 auch nichts, wenn ich einen Zeugen mit hohem Bildungsstand umgangssprach-
207 lich Anrede. Man muss die Zeugen so behandeln und so ansprechen, dass sie
208 sich in der Situation, die für den Zeugen wahnsinnig belastend ist, der ist nervös,
209 der weiß nicht was ihn erwartet, der versteht oft die Fragen nicht, wenn ich weiß,
210 was für das Gericht jetzt entscheidungserheblich ist oder nicht und es geht
211 schnell. Wir haben es selbst gesehen, wir haben viele Verhandlungen am Tag,
212 d.h. wir haben für den Zeugen wenig Zeit, d.h. wir müssen relativ schnell für den
213 Zeugen eine angenehme Atmosphäre schaffen, damit der Zeuge bereit ist, wahr
214 heitsgemäße Angaben zu machen. Ich glaube, dass gelingt am besten, wenn
215 man den Zeugen so anspricht, wie er es gewohnt ist, in seinem normalen Milieu
216 angesprochen zu werden. Das versucht man schnell herauszufinden, wie man
217 am schnellsten Zugang zu dem Zeugen bekommt.
218 I: Gibt es Ihrer Meinung nach so was wie die Zuschreibung von Eigenschaften?
219 Also z.B., dass man sich dabei entdeckt, gewisse Eigenschaften jemandem zu-
220 zuschreiben?
221 B3 (01:25): In der Regel ist es so, dass die Zeugenaussage für das Gericht nicht
222 überraschend kommt. Alle Zeugen, seien es mitgebrachte Zeugen vom Verteidi-

223 ger, wurden vorher von der Polizei vernommen, d.h. diese Vernehmung kennt
224 man als Richter natürlich und auf die bereitet man sich vor. Die Erfahrung ist,
225 dass Zeugen diese Aussagen, die sie bei der Polizei gemacht haben, so wieder-
226 geben, wie sie es bei der Polizei gemacht haben. Man erwartet in gewisser Wei-
227 se, man erlebt wenig Überraschungen, kommt es vor, muss man darauf reagie-
228 ren, ist klar. In der Regel bestätigen Zeugen ihre polizeilichen Angaben. Wissen
229 oft, weil wieder Zeit vergangen ist, weniger als sie gegenüber der Polizei gesagt
230 haben. Also, dass das vielleicht eine Erwartung ist, die man hat an Zeugen. So
231 bald der Zeuge abweicht von seiner polizeilichen Aussage, ist man sofort hell-
232 wach und schaut was da bloß ist, woher diese Abweichung kommt. Das schon,
233 dass war aber wahrscheinlich nicht ganz Ihre Frage?

234 I: Das war völlig in Ordnung. Ich wollte noch fragen, welchen Einfluss die Erst-
235 befragung durch die Polizei auf die Zeugenaussage vor Gericht hat?

236 B3 (00:05): Wahrscheinlich genau das, was wir eben besprochen haben, diese
237 Ankerwirkung auch?

238 I: Es ist auch ein Effekt, nennt sich nur anders. Es geht um den Effekt der Selbst-
239 festigung.

290 B3 (00:48): Das ist auch zu erleben. Es gibt auch Zeugen und nicht wenige, die
291 sich bei der Zeugenvernehmung hinsetzen im Gerichtssaal und sagen: „Warum
292 ich habe es doch alles bei der Polizei gesagt.“ Was für die Zeugen so ist, was ich
293 einmal gesagt habe, das stimmt jetzt und ist für alle Zeiten so festgeschrieben.
294 Solche Zeugen dazuzugewinnen, erneut aus ihrer Erinnerung zu erzählen, ist
295 wahnsinnig schwierig, weil man nicht genau weiß, erzählt er das jetzt, was er bei
296 der Polizei gesagt hat oder erzählt er das, was er erlebt hat. Natürlich sind Zeu-
297 genaussagen absolut notwendig um überhaupt zu entscheiden, ob Anklage er-
298 hoben wird oder nicht, auf der anderen Seite kriegen wir Zeugenaussagen nicht
299 mehr so...

300 I: Es gibt so was wie Suggestivfragen. Glauben Sie, dass es vorkommen kann,
301 dass gerade beim Erstverhör durch die Polizei gewisse Fragen gestellt werden,
302 die in diese Richtung gehen? Manchmal sind es nicht nur verbale Äußerungen,
303 sondern auch nonverbale?

304 B3 (00:02): Ja, sicherlich.

305 I: Und was halten Sie von dem Vorschlag, dass die Erstbefragung auf Video

306 aufgenommen wird?

307 B3 (01:58): Ich finde den Vorschlag nicht schlecht. Auf der anderen Seite muss
308 man sich klarmachen, wenn Zeugenaussagen auf Video aufgenommen werden,
309 dass es dazu führen wird, dass (). Mal sorum, ein gewisser Befragungsdruck ist
310 vom Gesetz her zulässig und dieser Druck der auf den Zeugen oder auch auf ei-
311 nen Beschuldigten ausgeübt wird, der ist auch notwendig um effektive Straf-
312 rechtsverfolgung durchzuführen. Es ist ermittlungstaktisches Handwerkszeug,
313 was dazu gehört. Dieser Druck hat natürlich Grenzen, das ist klar, der geht nicht
314 grenzenlos. Man muss aber sich bewusst machen wenn eine Videoaufnahme
315 durchgeführt wird, dass Polizeibeamte anders reagieren, in einer Vernehmungss-
316 situation, als wenn sie nicht aufgezeichnet werden. Es ist zum Schutz der Zeu-
317 gen sicherlich sinnvoll und zum Schutz der Beschuldigten absolut sinnvoll, um
318 sozusagen unzulässigen Druck und unzulässige Ermittlungsmethoden vollends
319 auszuschließen. Auf der anderen Seite, ist es aber eher wesentliche Verneh-
320 mungstaktik, die darunter leidet und
321 darunter leidet dann die gesamte Strafrechtsverfolgung.

322 I: Glauben Sie, dass die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister des Ange-
323 klagten einen Einfluss auf die Strafzumessung hat? Worin besteht Ihrer Ansicht
324 nach dieser Einfluss? Macht er sich auf die Strafhöhe bemerkbar?

325 B3 (02:32): Man muss unterscheiden. Es gibt Einträge im Bundeszentralregister
326 (BZR), die haben verschiedene Funktionen. Die Funktion ist sicherlich, haben sie
327 Indizienwirkung, bei der Frage ob ein Angeklagter zuvor verurteilt ist. Wenn Sie
328 einen Angeklagten haben wegen Körperverletzung, der schon zehnmal verurteilt
329 wurde, davon neunmal zu Körperverletzungsdelikten, dann ist allein ein gewisses
330 nachvollziehbares Indiz vorhanden, dass der Angeklagte zu gewalttätigen Über-
331 griffen neigt, so dass erneut ein körperlicher Übergriff vor Gericht geschildert
332 wird (), dem Angeklagten nicht wesensfremd ist, so dass es hier sicherlich Indiz-
333 wirkung hat. Aber auch andersrum, wenn Sie jetzt hier einen Angeklagten haben,
334 der nur wegen Betruges vorbestraft ist oder wegen Diebstahls und der soll jetzt
335 eine Körperverletzung begangen haben, das ist natürlich ein Indiz gegen die Tä-
336 terschaft des Angeklagten; wenn der im fortgeschrittenem Lebensalter zwar straf-
337 rechtlich auffällig geworden ist, aber nie in dem Bereich. Das ist das erste wozu

338 man das Bundeszentralregister (BZR) verwenden kann und das nächste bei der
339 Strafhöhe. Die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) sind ein wesentliches
340 Element der Strafzumessung, ein Ersttäter ist milder zu ahnden, als ein Wieder-
341 holungstäter, das spiegelt sich in der Strafhöhe wider. Das Letzte ist, wenn Sie
342 jemanden zu einer Freiheitsstrafe verurteilen, ob Sie ihm Bewährung gewähren
343 oder nicht. Haben Sie natürlich bei jemanden, der schon Einträge im Bundes-
344 zentralregister (BZR) hat und unter Umständen schon Hafterfahrungen hatte o-
345 der inhaftiert war, dass Sie da sagen, dass die Warnfunktion einer Bewährung
346 ihn reicht, ist dann eher fernliegend, als bei jemanden, der zum ersten Mal zu ei-
347 ner Freiheitsstrafe verurteilt wird. Der wird unter Umständen alles in seiner Macht
348 stehende unternehmen, die Bewährung durchzustehen. Bei jemanden, der schon
349 Bewährungschancen hatte und diese nicht genutzt hat, da hat man eben dieses
350 Vertrauen nicht mehr, dass er alles in seiner Macht stehende tun würde und tun
351 kann, um eine Bewährung durchzustehen.

352 I: Beeinflusst Ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Verhandlung von einem
353 Richter oder Richterin geführt wird die Strafhöhe?

354 B3 (00:02): Sie meinen geschlechtsspezifisch?

355 I: Genau. Ob vielleicht Richterinnen ein anders moralisches Bewusstsein haben
356 bei der Strafzumessung? Rein hypothetisch natürlich.

357 B3 (00:57): Schlecht zu sagen. Das Frauen und Männer unterschiedliche Auffas-
358 sung darüber haben, ob es eine schwere oder weniger schwere Straftat ist? Das
359 ist wirklich hypothetisch, dazu müsste ich wissen was sich die Kolleginnen den
360 ken oder vorstellen. Wenn man es so sagt, es gibt Austausch zwischen Richtern
361 über Fälle, man holt auch die Meinung anderer Kollegen ein, was eine mögliche
362 Sanktion sein kann. In diesen Gesprächen habe ich jetzt nicht den Eindruck,
363 wenn ich überlege, dass man da weit auseinanderliegt bezüglich gewisser Delik-
364 te.

365 I: Das habe ich auch beobachtet.

366 B3 (00:08): Ich glaube, es gibt mildere Richter und strengere Richter, dass zieht
367 sich dann aber auch durch alle Deliktsbereiche durch.

368 I: Ist es auf die Geschlechtszugehörigkeit bezogen?

369 B3 (00:20): Eher nicht, eher persönlichkeitsbezogen. Ich glaube es ist allgemein
370 die Art der Strafzumessung, die von der Persönlichkeit abhängt und nicht so sehr
371 vom Geschlecht.

372 I: Hinsichtlich der Zeugenvernehmung, gibt es das Unterschiede zwischen Rich-
373 ter und Richterinnen?

374 B3 (00:44): Am meisten Unterschiede zwischen den Richtern gibt es in der Art
375 und Weise der Verhandlungsführung, wie man mit Prozessbeteiligten umgeht.
376 Ich glaube schon, wenn es Unterschiede gibt, dann gibt es sie da, die sind aber
377 auch in erster Linie persönlichkeitsbedingt. Da muss man gucken, wie weit Män-
378 ner und Frauen unterschiedlich sozialisiert sind, um sagen zu können, dass es
379 sozusagen aus der Ausbildung zum Richter herrührt oder nicht, oder allgemein.

380 I: Von meiner Seite aus war es das. Wollen Sie noch etwas hinzufügen? Viel-
381 leicht noch etwas subjektives, aus Ihren eigenen Erfahrungen und etwas was
382 noch nicht erwähnt wurde?

383 B3 (00:04): Wie heißt Ihr Arbeitstitel?

384 I: Emotionale Intelligenz und richterliche Rechtsprechung.

385 B3 (00:06) Richterliche Rechtsprechung im Sinne von richterlicher Entschei-
386 dungsfindung?

387 I: Ja, oder der Prozess der richterlichen Urteilsfindung.

388 B3 (00:09) Haben Sie sich Gedanken gemacht oder beobachtet wann ein Richter
389 Ihrer Meinung nach eine Entscheidung trifft?

390 I: Das was ich beobachtet habe, waren nur Gerichtsverhandlungen. Die Ent-
391 scheidungen werden schon vorher gefällt, d.h. der Prozess der richterlichen Ur-
392 teilsfindung beginnt viel früher.

393 B3 (00:02): Ja genau, es ist ein Prozess.

394 I: Ja, es ist ein Prozess.

395 B3 (00:54): Genau, es ist letztendlich ein permanentes Aufstellen von Hypothe-
396 sen und Verwerfungen. Die endgültige Entscheidung wird tatsächlich nach dem
397 letzten Wort des Angeklagten gefällt, dass in der Tat Einfluss auf die Entschei-
398 dung hat,
399 diese oft auch noch zugunsten seiner Lasten ändert, es ist wirklich so. Aber es ist
400 dann so, dass man in dem Moment () fertig ist mit der Hauptverhandlung, alle
401 Kriterien kennt und mit einer ungefähren Vorstellung schon arbeitet. Also, man

402 überrascht sich selbst nicht mehr.

403 I: Deswegen habe ich es richterliche Rechtsprechung, aber auch den Prozess
404 der richterlichen Urteilsfindung genannt; wobei ich mir nicht sicher bin, welcher
405 Begriff der richtige ist.

406 B3 (00:13): Unter Rechtsprechung verstehen wir eher die Rechtsfrage, ob ein
407 bestimmtes Verhalten unter ein bestimmtes Gesetz fällt.

408 I: Ist die richterliche Rechtsprechung die Strafzumessung an sich, oder weiter
409 gefasst?

410 B3 (01:04) Nein, es ist eher davor. Wir nennen es unter uns Richtern Entschei-
411 dungsfindung. Die Rechtsprechung als solches, es gibt ständig Rechtsprechung,
412 das ein bestimmtes Verhalten, das einen bestimmte Straftatbestand erfüllt. Das
413 ist unsere rechtliche Ausbildung und das ist von Obergerichten bestätigt oder
414 festgelegt, dass Verhalten strafbar ist. Rechtsprechung ist sozusagen, der Ange-
415 klagte ist schuldig des Diebstahl, das ist ein wesentlicher Teil der Rechtspre-
416 chung. Das andere ist die Entscheidungsfindung, die ist variabel. Der erste Weg
417 dahin, der ist sehr formal ausgestattet, der unterliegt Regeln, da kann man sagen
418 die Beweiswürdigung, welchen Zeugen man glaubt oder nicht. Beweiswürdigung
419 im Sinne, gehört es der Rechtsprechung dazu, weil es Grundlage der Rechtspre-
420 chung ist (). Die Beweiswürdigung, ich glaube dem Zeugen mehr und nicht dem
421 Angeklagten aus dem und dem Gründen. Und dann haben Sie sozusagen fest-
422 gestellt für sich, sind überzeugt, das und das ist passiert. Und dann wenden Sie
423 das an und schauen, unter welches Gesetz fällt es, erfüllt es den Tatbestand ei-
424 nes Diebstahls, eines Betrugs usw. Dann kommen Sie zu der Schuld des Ange-
425 klagten.

426 I: D.h., der Begriff der Prozess der richterlichen Urteilsfindung würde eher zutref-
427 fen?

428 B3 (00:04): Ja, würde mir persönlich mehr zusagen.

429 I: und bezogen auf die Emotionale Intelligenz? Emotionale Intelligenz setzt sich
430 aus vier Facetten zusammen, einmal die Emotionswahrnehmung, d.h. die Wahr-
431 nehmung von Emotionen z.B. in Gesichtern; dann die Emotionsnutzung, d.h.
432 Emotionen erkennen, der kognitive Aspekt. Drittens das Emotionswissen, aus
433 was besteht eine Emotion und dass es auch Mischemotionen gibt und die Regu-

434 lierung von Emotionen, das Management. Das ist dass, was in der breiten Öffent-
435 lichkeit unter Emotionaler Intelligenz verstanden wird, aber man muss alle vier
436 Facetten betrachten, ansonsten wäre es nur ein Teilbereich.

437 B3 (00:51): Genau, das was Sie geschildert haben spiegelt sich wider in der
438 Beweiswürdigung. Gerade in Fällen, in denen der Angeklagte bestreitet und Zeu-
439 gen ihn belasten. Wenn der Angeklagte die Tat gesteht, ist es natürlich in der
440 Beweiswürdigung von untergeordneter Rolle. Dann kommt es zum zweiten Mal
441 wieder hoch bei der Frage welche Ahndung tat -und schuldangemessen und na-
442 türlich wie begründet man den Angeklagten die aus eigener Sicht richtige Ent-
443 scheidung, die für den Angeklagten in der Regel belastend ist. Sie haben gerade
444 verurteilt, Sie bringen den Angeklagten wiederholt schlechte Nachrichten, Sie
445 sprechen ein Urteil über ihn.

446 I: Ich vermute, dass diese unbewussten Prozesse die ganze Zeit mitlaufen und
447 nicht nur wenn der Angeklagte vernommen wird, sondern von Anfang an, wenn
448 Sie sich z.B. schon die Strafakte durchsehen.

449 B3 (00:01): Sicherlich.

450 I: Und in Verbindung stehen mit Emotionaler Intelligenz, wobei es nicht heißt, den
451 Emotionen freien Lauf zu lassen, sondern der intelligente Umgang mit Emotio-
452 nen, das Emotionen und Kognitionen Hand in Hand laufen. Diese Prozesse sich
453 bewusst zu machen, ist meines Erachtens sehr wichtig.

454 B3 (01:29) Sehe ich auch so, sicherlich. Ich denke, wenn man das erste Mal die
455 Akte auflegt und schaut was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, reagiert man
456 sicherlich auf einen Ladendieb anders, wenn man weiß, die Verhandlung gegen
457 einen Ladendieb stellt rechtlich und tatsächlich kaum Anforderungen an einen
458 Richter, während die Verhandlung wegen eines Sexualdeliktes im Rahmen einer
459 Beziehung sehr hohe Anforderungen in jeglicher Hinsicht an die richterliche Ent-
500 scheidungsfindung stellt. So richtig greifbar finde ich, sind die Konfrontationen mit
501 den beteiligten Personen dann im Rahmen der Hauptverhandlung. So soll es
501 auch sein, dass ist auch die Idee, warum wir unser Urteil nicht aufgrund der Ak-
502 tenlage fällen, sondern aufgrund mündlicher Verfahren. Das wäre auch durchaus
503 denkbar, dass man in der Prozessordnung, das ist aber bei uns so, es ist der
504 Grundsatz schlechthin mündlicher Hauptverhandlung, damit man sich einen per-
505 sönlichen Eindruck verschafft und natürlich, dass die Entscheidungsfindung für

506 die Öffentlichkeit transparent ist. Es gibt keine Justiz hinter verschlossenen Tü-
507 ren, sondern das ist die Kontrolle der Judikative.

508 I: Ja, die Kontrolle ist gegeben. Ich finde, dass Richter auch nur Menschen sind.

509 B3 (00:01): Ich hoffe.

510 I: Gerade bezogen auf das Beispiel mit der Straftakte. Meine Vermutung, dass da
512 schon gewisse Urteile gefällt werden, Urteile nicht unbedingt im Sinne der richter-
513 lichen Rechtsprechung, sondern menschliche Urteile, d.h. bezogen auf die An-
514 zahl der Vorstrafen oder die Geschlechtszugehörigkeit des Angeklagten. Ich
515 vermute, dass da etwas schon unbewusst läuft, was man angehen könnte, um es
516 sich bewusst zu machen.

517 B3 (03:45): Ja, ich denke es läuft bewusst ab. Das geht schon damit los, wenn
518 die Anklage reinkommt und man den Angeklagten die Anklage zustellt und sich
519 zum ersten Mal wirklich das Bundeszentralregister (BZR) anschaut und schaut,
520 was die Vorstrafen sind, weil man muss die Akten von der Staatsanwaltschaft
521 auch anfordern, allein der Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) hilft da nicht
522 weiter, man muss wissen, was dahinter steht und dann fordert man die Akten
523 schon an. Das geht ganz bewusst, dass man sich damit beschäftigt, um was für
524 eine Person handelt es sich. Die nächste Frage ist der Umfang der Hauptver-
525 handlung, ich muss in dem Stadium erklären, wie die Beweissituation ist und ob
526 nach Aktenlage, sogar vom Gesetz wegen verpflichtet bin, ich muss Entschei-
527 dungen treffen, ob eine Verurteilung wahrscheinlicher ist oder nicht. Ich darf nur
528 verhandeln gegen den Angeklagten, wenn eine Verurteilung nach Aktenlage
529 wahrscheinlich ist, d.h. ich muss schon zu einer 51% Überzeugung kommen.

530 Auch den Angeklagten im

531 Untersuchungshaft und in Untersuchungshaft kommen Sie nur, wenn dringender
532 Tatverdacht besteht, das ist prozentual ausgedrückt vielleicht bei 75%. Es läuft
533 ganz bewusst ab, dass man schaut wie die prozentuale Situation ist und ob es
534 eher eine Verurteilung oder ein Freispruch ist. Man muss natürlich auch schauen,
535 wie ist es wenn der Angeklagte geständig ist, keine Vorstrafen hat, sich beim Op-
536 fer entschuldigt hat, wenn es eine gefährliche Körperverletzung ist, von einer
537 Mindeststrafe von 6 Monaten, also eine Freiheitsstrafe wahrscheinlich ist. Da ü-
538 berlegen Sie sich am Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bewährungsstra-

539 fen aus verurteilt werden, das weiß der Verteidiger, das weiß der Staatsanwalt,
540 das weiß der Angeklagte, ich brauche keine Zeugen, ich brauche eine halbe
541 Stunde. Das muss ich machen, ansonsten kann ich meinen Sitzungstag nicht ().
542 Auf der anderen Seite, wenn der Angeklagte nicht geständig ist, die Tat bestreitet,
543 vier Entlastungszeugen benennt, fünf die Tat bestätigen und dann unter offener
544 Bewährung steht. Dann bereiten Sie sich auf den ganzen Sitzungstag vor. Auch
545 die Intensität der Vorbereitung ist eine ganz andere, wenn der Angeklagte die Tat
546 gesteht, sich entschuldigt hat und nicht vorbestraft ist, dann ist die Vorbereitung
547 kürzer, als wenn Sie vor Prozess stehen mit 8 bis 10 Zeugen. Sie befassen sich
548 intensiv vorher schon mit möglichen Motiven einer Falschbelastung, mit den
549 möglichen Motiven einer entlastenden Aussage. Dieser Prozess, es ist völlig rich-
550 tig, dass er mit Einhalt der Anklage beginnt und dann geht es bewusst, weil hin-
551 terher sehr, sehr viel davon
552 abhängt, wie man dann weiter vorgeht. Da Sie wirklich nur die Akten haben, sind
553 Sie darauf angewiesen, die Erfahrung die Sie vorher gemacht haben wie so Pro-
554 zesse normalerweise laufen, auf diesen Fall zu beziehen. Sie müssen selbst, oh-
555 ne die Person zu kennen, eine Prognose und Entscheidung darüber treffen, wie
556 lange brauche ich für den Zeugen. Wenn ich um 8.30 Uhr beginne, kann ich nicht
557 zehn Zeugen auf 8.30 Uhr laden, dann stehen zehn Zeugen vor dem Sitzungs-
558 saal und der 10. Zeuge kommt dann um 14 Uhr dran. Das wurde früher so ge-
559 macht, das
560 machen wir heute nicht mehr weil es auch ein Gebot der Höflichkeit ist. Wir wol-
561 len auch etwas von dem Zeugen und nicht nur eine Aussage, nicht das der Zeu-
562 gereinkommt und frustriert ist, weil er sechs Stunden warten musste, sondern
563 weil der Zeuge zum Gericht kommt, dass er seine Aussage machen und wieder
564 nach Hause gehen kann. Dazu muss er natürlich wissen, wann kommt der Zeuge
565 dran. Da muss ich mir vorher natürlich überlegen, wie lange braucht der Zeuge,
566 wie lange brauche ich für den Zeugen. Ich muss mir überlegen, mit welchem Ver-
567 teidiger habe ich es zu tun, ist dieser Verteidiger einer, der viele Fragen stellt o-
568 der ein Verteidiger, der wenige Fragen stellt. Auch das fließt in die Entscheidung
569 ein, ob ich für den Zeugen mehr Zeit einplane oder weniger Zeit einplane. Das
570 sind alles schließlich Sachen, die man ...
571 I: Als was für einen Prozess würden Sie das beschreiben (...) als Berufserfah-

572 rung?

573 B3 (01:24): Ich würde sagen das ist Berufserfahrung. Ob Sie diese Entscheidung
574 richtig oder falsch getroffen haben, das zeigt sich im Prozess. Wenn Sie die Zeu-
574 gen geladen haben auf 9.00 Uhr, den nächsten Zeugen um 9.30 Uhr und Sie
575 sind mit dem Zeugen um 9.15 Uhr fertig, dann sitzen sie da und haben eine Vier-
576 telstunde Pause, die Sie in der Regeln auch mit anderen prozessualen Sachen
577 füllen können. Oft kommt es vor, da haben Sie eine Viertelstunde Luft, d.h. Sie
578 müssen die Hauptverhandlung für eine Viertelstunde unterbrechen, das ist verta-
579 ne Zeit. Auf der anderen Seite, wenn Sie um 9 Uhr den Zeugen laden, Sie wissen
580 der nächste Zeuge kommt um 9.30 Uhr dran und Sie sind um 9.45 Uhr noch
581 nicht einmal mit der Hälfte der Aussage des Zeugen durch, dann fragen Sie sich
582 natürlich hinterher, was war bei der Planung falsch, ist etwas unvorgesehenes
583 passiert, dass diese Ver-
584 nehmung so ausufern lassen hat oder hätte ich es vorher nicht erkennen können
585 und muss dann nicht für solche Zeugen, in solcher Konstellation, das nächste
586 Mal mehr Zeit nehmen. Die Entscheidung, die Sie da treffen, die haben Sie dann
587 am Sitzungstag gerade zu stehen.

588 I: Vielen Dank.

589 B3 (00:00) Ja, bitte.

Experteninterview Nr. 4

Datum: 17. Januar 2013

Dauer: 43:10

I: Interviewer

B4: Befragter 4

Buchstabe: P

001 I: Sehen Sie sich bei Ihrer richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen kon-
002 frontiert?

003 B4 (00:03): Ja.

004 I: Können Sie mir ein konkretes Beispiel nennen?

005 B4 (01:56): Im Rahmen der richterlichen Tätigkeit greift man letztlich immer in
006 irgendeiner Form in seiner Entscheidung in das Leben von Menschen ein; sei es
007 jetzt im Strafrecht, wo jemand befürchten muss, eine Freiheitsstrafe zu kriegen,
008 inhaftiert wird, vielleicht darüber seinen Beruf verliert, seine Frau verlässt ihn
009 deswegen oder sonst irgendetwas, d.h. im Strafrecht ist es relativ offensichtlich,
010 dass man sehr stark in das Leben eines Menschen eingreift. Aber auch im Zivil-
011 recht hat man sehr häufig emotionale Situationen, das ist ganz klar. Es geht im
012 Zivilrecht meistens um Geld in Anführungszeichen, aber häufig steckt was dahin-
013 ter; wenn Sie sich vorstellen, eine Erbstreitigkeit, da wird zwar vordringlich viel-
014 leicht um 10 000€ aus dem Nachlass gestritten, aber im Hintergrund stehen häu-
015 fig ganz andere
016 Interessen. Das ist dann die Halbschwester gegen ihren Halbbruder und dann
017 hängen da irgendwelche verzwickten Familienverhältnisse im Hintergrund. Es
018 sind immer, häufig Emotionen dabei. Gut, wenn Sie jetzt irgendein Verfahren ha-
019 ben, wo ein Versandhändler von einem Onlinekunden 500€ einklagt, die der nicht
020 bezahlt hat, sind die Emotionen natürlich eher weniger, aber wenn derjenige die
021 500€ absolut nicht hat und dadurch gekündigt wird oder sonst was. Durch die
021 Entscheidung die wir treffen wird doch immer ein sehr großer Einfluss auf das
022 Leben von Menschen genommen und es hat viele Konsequenzen für diesen
023 Menschen. Deswegen ist es ganz natürlich, dass man immer wieder, ich möchte
024 nicht sagen an jedem Sitzungstag, aber fast an jedem Sitzungstag mit vielen e-

025 motionalen Situationen konfrontiert ist. Für die Menschen geht es nicht so sehr
026 um das rechtliche, sondern vielleicht um ihre Existenz.

027 I: Verstehe ich gut und wie gehen Sie persönlich mit solchen Situationen um?

028 B4 (02:29): Man muss versuchen die Menschen abzuholen, aufzufangen, gleich-
029 zeitig muss ich natürlich mein Verfahren irgendwie weiterzubringen. Ich bin keine
030 Psychologin und kann mich nicht hinsetzen und das mit den Leuten besprechen.
031 Man muss halt sehen, dass man die Leute irgendwo einfängt, runterbringt wieder
032 zu dem zurückkehrt, was eigentlich meine Aufgabe ist, nämlich die Wahrheit zu
033 ergründen und dann ein Urteil zu sprechen. Das wird häufig natürlich dadurch
034 erleichtert, dass eventuell Anwälte dabei sind, die ihre jeweiligen Mandanten ein
035 bisschen führen, aber es ist schwierig. Ich muss sagen, mir persönlich hat in
036 diesem Zusammenhang sehr geholfen, ich hatte vor einigen Jahren eine Aus-
037 bildung zur Mediatorin gemacht. Ich habe jahrelange gerichtsinterne Mediation
038 gemacht und kann es leider jetzt nicht mehr machen weil das bei uns aus organi-
039 satorischen Gründen, wenn man Strafrecht hauptsächlich macht, nicht mehr
040 möglich ist, zu meinem Bedauern. Aber jedenfalls habe ich auch damals die
041 Schlussfolgerung gezogen, dass es eigentlich wünschenswert wäre, wenn derar-
042 tige Bereiche auch im Rahmen der normalen richterlichen Ausbildung ein Rolle
043 spielen würden, das wäre jetzt nicht bei Spezialsachen. Das fände ich persönlich
044 begrüßenswert, weil ich merke dass mir das was ich während der Mediatoren-
045 ausbildung gelernt habe, durchaus auch im Rahmen meiner normalen richterli-
046 chen Tätigkeit hilft; weil man dadurch einfach gewisse Einblicke in psychologi-
047 sche Abläufe usw. bekommen hat, man irgendwie vielleicht auch gelernt hat, wie
048 man Menschen in schwierigeren Situation, gerade in der Mediation geht es häu-
049 fig zur Sache, wie man die auffangen kann. Das ist aber etwas was ich persön-
050 lich mache, auch durchaus bestimmte Techniken, ich mache natürlich keine Me-
051 diation in normalen Sitzungsbetrieb, aber gewisse Techniken bzw. gewisse Ein-
052 blicke, die mir diese Ausbildung verschafft hat, helfen mir durchaus im Rahmen
053 der normalen richterlichen Tätigkeit weiter, so dass ich es persönlich wün-
054 schenswert finde würde, wenn noch mehr solcher Ausbildungsinhalte eine Rolle
055 spielen würden. Das tut es bei uns überhaupt nicht.

056 I: Leider. Wenn Sie Ihre Erfahrung am Anfang Ihrer richterlichen Tätigkeit, mit der
057 von heute vergleichen. Wo liegen die Hauptunterschiede? Und wie würden Sie

058 diese beschreiben?
059 B4 (01:37): Einen Teil der Frage habe ich gerade schon beantwortet, mit dieser
060 Mediationsgeschichte, aber ansonsten würde ich sagen, es ist Erfahrung. Man
061 hat viele Situationen erlebt, viel Situationen gehabt, die man hinbekommen hat,
062 wo man hinterher darüber nachgedacht hat und gedacht hat, ist es vielleicht nicht
063 ganz so gut gelaufen und sich überlegt hat, wie mache ich es anders. Man 064
064 tauscht sich mit Kollegen aus, fragt: „Mensch pass auf, du hattest doch schon
065 einmal so eine Situation, da kommt jetzt etwas auf mich zu, wie händelst du das,
066 wie machst du das.“ Also, eigene Erfahrungen, Erfahrungsaustausch, weil letzt-
067 lich wird man auf das Theoretische vorbereitet, man weiß wie eine Verhandlung
068 zu laufen hat. Man hat natürlich, wenn man vorher wie die meisten Richter in
069 Bayern als Staatsanwalt schon tätig war, gewisse Kenntnisse über ein Verfahren
070 und hat da natürlich schon bei verschiedenen Richtern miterlebt, wie die das ma-
071 chen, verschiedene Situationen miterlebt. Hat von daher schon ein bisschen was
072 mitbekommen, aber es ist doch ein Unterschied ob man als Staatsanwalt unten
073 sitzt und mitbekommt wie es läuft und wie der Richter das händelt, oder ob man
074 wirklich oben sitzt und jetzt die Verantwortung hat, wie lasse ich jetzt diese Situa-
075 tion, es gibt immer irgendwelche Situationen die man so und so entscheiden
076 kann. Ein Zeuge der aus irgendwelchen Gründen nicht aussagen will, als erstes
077 versucht man natürlich ihn gut zuzureden, aber wann ist der Zeitpunkt wo ich ihm
078 mit Zwangsmittel drohe, ihn in den Keller einsperre, Ordnungshaft und eine Aus-
079 sage erzwingen, da braucht man irgend-
080 ein Gefühl dafür.
081 I: Gewisse Sensibilität?
082 B4 (00:30): Natürlich muss man den Rahmen der Verhältnismäßigkeit wahren
083 und sich an die gesetzlichen Voraussetzungen halten, das ist klar; aber wann
084 man jetzt persönlich in der konkreten Situation sagt, jetzt habe ich lange genug
085 zuredet, jetzt müssen wir wirklich langsam Ordnungsmittel anwenden, ich den-
086 ke das ist ein Sache wo man auch sicher ein Gefühl, Gespür für die Situation, ein
087 bisschen Menschenkenntnis braucht.
088 I: Würden Sie dieses auch Erfahrungswissen nennen?
089 B4 (00:02): Ja, genau das, ja.
090 I: Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren

091 zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese
092 Reihenfolge Ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß?
093 B4 (00:31): Nein, das halte ich ehrlich gesagt für ausgeschlossen. Wir haben
094 auch in zweiter Instanz, ich bin in zweiter Instanz tätig und da hängt es davon ab,
095 wer zuerst plädiert, wer die Berufung eingelegt hat und da habe ich häufig eine
096 umgekehrte Reihenfolge, als in der ersten Instanz und ich halte es für ausge-
097 schlossen.

098 I: Sie meine auch nicht, dass irgendwelche psychologischen Effekte greifen?
099 Gehen wir von der ersten Instanz aus, wenn der Strafverteidiger seinen Schluss-
100 vortrag zuerst vorlesen würde, rein hypothetisch, meine Sie es würde einen Un-
101 terschied machen?

102 B4 (00:02): Nein.

103 I: Ich weiß, dass das gesetzlich vorgeschrieben ist, es sind nur hypothetische
104 Fragen.

105 B4 (00:58): Es ist etwas was ich meine, nicht vorstellen kann. Es wissen auch
106 alle, dass noch etwas kommt. Ich weiß auch nicht, was der Grund für diese ge-
107 setzlichen Regelung war, ob man vielleicht gedacht hat, dass man damit eine
108 Regelung
109 vielleicht zugunsten des Angeklagten einbringt, weil normalerweise sagt man,
110 dass was zuletzt kommt, bleibt fester im Gedächtnis, oder irgendwie aus so einer
111 Erwägung. Ich denke, wenn aus meiner Sicht, wie gesagt, ich persönlich glaube
112 nicht, dass es eine Einfluss hat, wenn es eine Einfluss haben sollte, was ich nicht
113 glaube, dann könnte ich mir eher vorstellen, dass es günstiger für den Angeklag-
114 ten ist, wenn er zuletzt, deswegen hat der Angeklagte auch sein letztes Wort.
115 Das ist auch nicht umsonst, damit der auch wirklich den Schlusspunkt setzen
116 kann.

117 I: Bezogen allein auf das Strafmaß, es handelt sich um eine numerische Aussa-
118 ge, es gibt sozialpsychologische Studien, die nachweisen, dass es so etwas wie
119 einen numerischen Anker gibt. Ich weiß nicht, ob Sie schon etwas davon gelesen
120 haben, dass derjenige der zuerst diese Zahl nennt, einen numerischen Anker
121 setzt, in diesem Fall gegenüber dem Strafrichter. In der ersten Instanz wird zuerst
122 das Plädoyer vom Staatsanwalt vorgelesen und dies funktioniert wie so eine Art
123 Anker.

124 B4 (03:57): Aber, ich denke den ersten Anker setzt erst einmal der Richter. Der
125 Richter liest sich die Akte durch, der bereitet sich vor. Der bildet sich schon ein
126 mal, im Grunde genommen, ein erstes Bild, muss er. Er muss wissen, in welche
127 Richtung usw. Ich denke dann hat jeder Richter schon mal, sagen wir einmal ei-
128 nen gewissen, aufgrund der Tat, wie sie sich aufgrund der Akte darstellt, schon
129 einmal einen gewissen Spielraum, wo er sagt, ich gehen davon aus, 1 bis 1 1/2
130 Jahre Freiheitsstrafe, oder irgendwie so was. Während der Verhandlung, ver-
131 schiebt sich letztlich dieses Fenster. Jedenfalls, ich kann es nur aus meiner Er-
132 fahrung sagen, aber man hat eine gewisse Vorstellung, man hat Erfahrung, man
133 kennt vergleichbare Fälle und sagt in solchen Fällen gibt es normalerweise so
134 und so viel, es muss auch eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den verschiede-
135 nen Strafhöhen da sein. Man hat ein bestimmtes Bild vor Augen, wenn man erst
136 einmal die Akte liest und dann geht man in die Verhandlung, hört sich an was der
137 Angeklagte sagt. Man hat dann vielleicht von der Akte her ein Bild gehabt, es ist
138 eine Körperverletzung und man hat sich irgendwie jemanden vorgestellt, viel-
139 leicht aufgrund der Akte, der hat richtig aggressive Grundtendenzen und dann
140 sitzt er da und es ist eigentlich ein ganz lieber Kerl, wo man sagt, Mensch wenn
141 ich mir den angucke und wenn ich mir das anhöre, was der sagt, das scheint
142 wirklich eher ein Augenblicksversagen gewesen zu sein, also so wie ich es mir
143 nach der Akte vorgestellt habe, so ein
144 Schlägertyp, der jedes Wochenende in der Disco in eine Schlägerei verwickelt ist
145 und dann verschiebt sich dieses Fenster. Im Laufe dieser Verhandlung kommen
146 diese ganzen Eindrücke, alles was kommt, da kommt eine Zeugenvernehmung,
147 dann sagt der eine Mensch, das war besonders brutal, der hat ihm noch dreimal
148 mit dem Schuh ins Gesicht getreten und dieses und jenes. Letztlich während die-
149 ser Verhandlung korrigiert man im Grunde genommen oder versucht es einzu-
150 grenzen, dieses Bild was man sich zunächst irgendwann einmal gemacht hat,
151 versucht das genau zu überprüfen, wo stehe ich hier jetzt genau, wie ist es.
152 Deswegen habe ich gewisse Zweifel an diesem numerischen Anker, weil ich als
153 Richter eigentlich schon permanent im Hinterkopf immer wieder sage und korri-
154 giere und dann sagt der
155 Staatsanwalt vielleicht, so und so und dann denke ich, dass ist jetzt vielleicht ein
156 halbes Jahr mehr, als ich mir das persönlich vorgestellt habe, dann sagt der Ver-

157 teidiger so und so, dann sag ich vielleicht, dass ist drei Monate weniger, als ich
158 mir vorgestellt hätte. Dadurch das ich eigentlich permanent dabei bin, dieses Bild
159 was hinterher zum Urteil führt zusammensetzen, finde ich diese Zahl, die der
160 Staatsanwalt in den Raum stellt, sei es das es zuerst der Verteidiger macht, finde
161 ich persönlich nicht wichtig, dass ich mich daran orientiere würde. Sicher ist, man
162 macht sich schon vorher seine Gedanken und man sagt nicht, der Staatsanwalt
163 beantragt jetzt 2 Jahre, dann müssen wir jetzt mal von den 2 Jahren ausgehen
164 und dann korrigieren wir das eventuell, sondern ich habe da schon mein Bild. Ja,
165 es ist ein weiteres Mosaiksteinchen für mich, genauso wie der Antrag des Vertei-
166 digers, das ein weiteres Mosaiksteinchen ist. Das alles fügt sich irgendwann zu-
167 sammen, aber dieser numerische Anker, sei es des Staatsanwaltes oder sei es
168 des Verteidigers, natürlich fließt es mit in das Bild ein, aber es hat nicht diese
169 Bedeutung und weil es für mich nicht diese Bedeutung hat, sehe ich auch nicht,
170 dass die Reihenfolge dieses Plädoyers irgendwelche Auswirkungen hätte.

171 I: Das verstehe ich ganz gut. Nur eine Vermutung, meine Sie das trotzdem die
172 Gefahr besteht, dass man als Richter für den numerischen Anker vom Staats-
173 anwalt eher Argumente dafür findet, um diesen zu festigen?

174 B4 (00.01): Also, es tut mir leid ...

175 I: Es sind nur Vermutungen. Gibt es Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der
176 richterlichen Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung? Und wie se-
177 hen die Unterschiede aus und auf welche Faktoren lassen sich diese zurückfüh-
178 ren?

179 B4 (01:58): Ich habe ein paar Kollegen bei eine Sitzung miterlebt, es ist natürlich
180 schwierig für mich, die Frage zu beantworten, aber ich denke nein. Also, ich war
181 bei einigen Kollegen in der Sitzung gewesen und es ist doch erst einmal ein for-
182 mell relatives klares Korsett, in das wir gepresst sind. Der Zeuge kommt herein,
183 der Zeuge wird belehrt, er wird nach seinen Personalien gefragt, er wird nach
184 Verwandtschaft und Schwägerschaft gefragt, dann wird der Zeuge aufgefordert,
185 zunächst aus seiner Sicht das ganz zusammenzufassen, das ist auch letztlich
186 vorgegeben, dass erst einmal, dann kommen die Fragen und die Fragen ergeben
187 sich eigentlich zwangsläufig aus der Akte und der Art wie der Zeuge erzählt, ob
188 er jetzt ausführlich erzählt und nicht erzählt; wenn der Zeuge leider wenig aus-
189 führlich erzählt, wird jeder Richter nachfragen und jeder Richter lässt erst den

190 Zeugen aus sich heraus reden. Also, ich persönlich habe da keine Unterschiede
191 festgestellt. Vielleicht vom Charakter eines Menschen her, sagen wir mal der eine
192 ist vielleicht eher sachlicher, der andere mehr zugänglicher, aber ich glaube das
193 ist eine Frage der Persönlichkeit, aber ansonsten, glaube ich, das ist der Ablauf.
194 Der Ablauf ist ohnehin vorgegeben. Ich glaube aber auch, wie man das jetzt nun
195 anpackt, erst die Zeugen und dann ganz bestimmte Zeugen noch einmal nach-
196 fragt, dass jeder Richter zum Zeugen freundlich, zugewandt, höflich ist, ist auch
197 selbstverständlich.

198 Also, mir würde jetzt kein Unterschied einfallen.

199 I: Fällt Ihnen manchmal auf, dass Zeugen, gerade bei so langen Hauptverhand-
200 lungen bei der ersten Vernehmung etwas andere Aussagen, als bei der zweiten
201 und dass es da Unterschiede gibt? Ich habe einem Mordprozess beigewohnt und
202 mir ist aufgefallen, dass eine Zeugin ein Jahr vorher vernommen wurde und die
203 Aussagen nicht mehr zusammengepasst haben. Auf was ist das zurückzuführen?
204 B4 (03:10): Es kommt immer mal wieder vor, dass unterschiedliche Aussagen
205 von Zeugen vorliegen. Das eine, dass ist ein Fall der relativ häufig vorkommt, wir
206 haben teilweise leider doch manchmal, aus welchen Gründen auch immer längere
207 Verfahrensdauer, das kann mal sein. Aktuell verhandele ich etwas das spielt
208 im Jahr 2009, wenn ich da die Zeugen erzählen lasse, dann erzählen die Zeu-
209 gen, dann sage ich: „Sie haben damals bei der Polizei gesagt, dass ist so und so
210 gewesen.“ Das ist halt einfach häufig der Zeitablauf, auch kein böser Willen, die
211 Leute haben es nicht mehr in Erinnerung und in den allermeisten Fällen geht es
212 auch so aus, dass sie gesagt haben: „Wenn sie das mir das vorlesen, ich habe
213 es damals so gesagt, wie es mir in Erinnerung war und ich habe damals auch die
214 Wahrheit gesagt und wenn ich das heute ein bisschen anders darstelle, dann
215 habe ich das nicht mehr so in Erinnerung, aber ich bin mir ganz sicher, ich habe
216 es damals bei der Polizei genauso gesagt, wie es gewesen ist und das wird
217 schon so gewesen sein.“ Manchmal, es ist eher der seltene Fall, gibt es Zeugen,
218 die sagen: „Nein da hat mich der Polizeibeamte falsch verstanden, ich habe das
219 schon so gemeint, wie ich es heute gesagt habe.“ Also, das kommt auch mal vor.
220 Aber in der Regel ist es bei den meisten Zeugen keine böse Absicht, sondern es
221 sind teilweise lange

222 Zwischenräume und dann ist es ganz natürlich, wenn man mich fragen würde, es
223 sind manchmal auch Nebensächlichkeiten, wenn es natürlich irgendwelche be-
224 stimmten einschneidenden Erlebnisse sind, gut: aber ich hatte jemand, der ist
225 irgendwo eingebrochen, eine Frau ist einfach vorbeigegangen und hat ihn gese-
226 hen, die wusste aber nicht, dass es ein Einbruch war, wie präge ich mir jeman-
227 den ein, dass ist natürlich die Frage. Da hat man manchmal schon mit Erinne-
228 rungslücken zu kämpfen, dass ist das eine. Der andere Fall ist der Fall, dass
229 man bewusst falsche Aussagen hat. Gerade im Bereich Drogenkriminalität, kann
223 man sich durch die Regelung des §31 BtMG, das ist Aufklärungshilfe, Strafmilde-
224 rung oder Straffreiheit verschaffen und das ist natürlich durchaus ein Anreiz an-
225 dere Leute hinzuhängen; mein Lieferant ist der xy und von dem habe ich, von
226 den 4 Kilo Marihuana die beimir gefunden sind, die habe ich alle von dem xy. Na-
227 türlich wird allein auf so was der xy nicht eingesperrt, sondern es wird schon alles
228 überprüft und versucht dann andere Möglichkeiten zu finden. Aber es ist durch-
229 aus beliebt, die Leute erst hinzuhängen, wobei es stimmt meistens dann schon.
230 Nur wenn man dann selbst eine milde Strafe hat, dann das Verfahren gegen den
231 anderen ist, dann möchte man plötzlich nichts mehr davon wissen, weil das ist
232 eigentlich der gute Bekannte xy, dann nehmen ich natürlich gerne die Strafmilde-
233 rung für mich mit, aber wenn ich dann in dem Verfahren sitze, wo ich gegen ihn
234 aussagen soll und selbst wenn das stimmt, dass ich das Marihuana von ihm ha-
235 be, was meistens der Fall ist -wenn jetzt jemand gar nichts mit Drogen zu tun hat,
236 das wird alles abgeklärt- dann ist natürlich plötzlich, dass man sagt: „Das weiß
237 ich ja gar nicht mehr!“, da will man natürlich nichts mehr davon wissen. Da
238 kommt man prozessual erst einmal in schwierige
239 Situation, weil man sehen muss, inwieweit sind vorherige Aussagen bei der Poli-
240 zei, beim Ermittlungsrichter usw. verwertbar, das ist natürlich schwierig.
241 I: Zurückzukommen auf die Befragung durch die Polizei. Welche Ansicht nach
242 hat die Erstbefragung durch die Polizei auf die Zeugenaussage vor Gericht?
243 B4 (00:01): Wie meinen Sie das?
244 I: Der Zeuge wird in der Regel zuerst von der Polizei befragt.
245 B4 (00:02): Meistens ja.
246 I: Meine Sie, dass das einen Einfluss auf das Urteil und die Strafzumessung hat?
247 Der Zeugen wird während der Verhandlung noch einmal vernommen und soweit

248 ich weiß, liegt die Straftakte vor der Hauptverhandlung vor. Wenn man das poli-
249 zeiliche Verhörprotokoll durchliest als Richter und Richterin meinen Sie, dass es
250 einen Einfluss auf die Strafzumessung hat?

251 B4 (00:40): Nein, ich richte mich nach dem, was der Zeuge in der Hauptverhand-
252 lung sagt, nur darauf kann ich mich berufen und dann werde ich ihm, wenn ich
253 Unterschiede habe zwischen der polizeilichen Vernehmung und der Aussage bei
254 mir, werde ich natürlich ihm das vorhalten und versuchen das aufzuklären. Das
255 was er sagt und wovon ich überzeugt bin, dass fließt in die Urteilsfindung ein.

256 I: Ich sag einfach in welche Richtung ich gehen möchte, es geht mir um Suggestiv-
257 tivfragen. Es sind unbewusste Prozesse z.B. ausgelöst durch einen Polizeibeam-
258 ten, ob das vielleicht die Zeugenaussage verfälscht. Wie gesagt, es sind alles nur
259 Vermutungen.

260 B4 (03:38): Ich muss ehrlich sagen, ich weiß es nicht. Ich bin bei einigen poli-
261 zeiliche Vernehmungen als Staatsanwältin dabei gewesen. In diesem Zusam-
262 menhang habe ich nie mitbekommen, dass ein Polizeibeamter Suggestivfragen
263 gestellt hätte. Die Einzigen, die mir regelmäßig kommen, sind die vom Verteidi-
264 ger, die ich ab und zu unterbinden muss. Auch in irgendwelchen Protokollen wo
265 die Fragen wiedergegeben sind. Die Polizeibeamten sind schon ganz gut ausge-
266 bildet, wissen dass solche Fragen überhaupt nichts bringen und ihm letztlich
267 auch nicht weiter helfen, weil wenn ich den Zeugen dann vernehmen dann
268 kommt es anders raus, stehen sie blöd da. Also, ich habe das so noch nicht mit-
269 bekommen, eigentlich ist es auch bei der Polizei so, es sind häufig Abschriften,
270 die wir haben, dass die auch einfach die Zeugen erst einmal lange erzählen las-
271 sen und das ist die richtige Herangehensweise, die erst einmal von sich aus und
272 dann fragt man gegebenenfalls nach. Das ist auch nicht so, deswegen haben wir
273 auch eine Hauptverhandlung, dass man die Zeugen noch einmal selbst hat, dass
274 man die Zeugen noch einmal befragen kann und eventuell Widersprüche aufklä-
275 ren kann. Also, es hätte dann einen Einfluss, wenn wir keine Hauptverhandlung
276 hätten, wenn wir den Zeugen nicht selbst hätten, dann hätte es mit Sicherheit ei-
277 nen Einfluss, weil wir es dann einfach lesen und übernehmen würden, aber so ist
278 es nicht. Deswegen ist die Hauptverhandlung zwischengeschaltet und von daher
279 den Einfluss, zumal in den allermeisten Fällen stimmt es im Wesentlichen über-
280 ein. Die Fälle, dass sich jetzt wirklich Unterschiede ergeben, gravierende, Dro-

281 genkriminalität, häusliche Gewalt gerne, aber da glaube ich auch nicht, dass es
282 an irgendwelchen Suggestivfragen des Polizeibeamten liegt, sondern da habe
283 ich Fotos in der Akte, da sehe ich wie schlimm die Frau aussieht und bei Gericht
284 wird sie sich dann halt an nichts mehr erinnern und das hat aber andere Gründe,
285 das liegt nicht an der Fragetechnik des Polizeibeamten, sondern daran, dass sie
286 weitere Gewalt fürchtet, oder sich mittlerweile wieder mit dem Mann versöhnt hat
287 und sie nicht will, dass ihm irgendetwas passiert, oder solches. Aber in der Re-
288 gel, haben wir nicht derartige Brüche hier, es sind Ausnahmefälle.

289 I: Glauben Sie es würde Sinn machen, beim polizeilichen Erstverhör die wichtig-
290 sten Fälle auf Video aufzunehmen?

291 B4 (01:52): Ich weiß es nicht. In den wichtigen Fällen sichert man sich heute
292 auch derart ab, beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt, dass man da noch
293 einmal eine richterliche Vernehmung folgen lässt, durch den Ermittlungsrichter.
294 Das man nicht nur den Polizeibeamten hat, sondern dass man auch diese Ver-
295 nehmung durch den Ermittlungsrichter macht und dann hat man eben auch die
296 Möglichkeit, wenn sie dann sagen: „Ich möchte nichts mehr sagen, ich mache
297 von meinem Zeugenverweigerungsrecht gebrauchen“, dass man da den Richter
298 vernehmen kann. Gut, das ist aktuell nicht vorgesehen, aber wenn es irgendet-
299 was sinnvolles wäre, wenn man jetzt einen Vergewaltigungsprozess mit einem
300 Opfer, das aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses nichts mehr sagen
301 möchte, dass man da nicht sagt, jetzt kommt der Ermittlungsrichter als Zeuge
302 und erzählt uns, was ihm dabei gesagt worden ist, sondern wir haben live, die
303 Zeugin auf Video und können uns das selbst ansehen, das wäre natürlich, sagen
304 wir mal für die Urteilsfindung ein

305 Plus; weil ein Ermittlungsrichter, der hat sein Protokoll, er liest sich das durch,
306 dann kommt wahrscheinlich eine Erinnerung hoch, aber er hat viele Vernehmun-
307 gen und feinste Kleinigkeiten, er kann sagen: „Ich habe so protokolliert, wie sie
308 es gesagt hat und ich habe noch in Erinnerung, dass die auf der einen Seite ein
309 blaues Auge hatte und alle fünf Minuten in Tränen ausgebrochen ist, das habe
310 ich noch in Erinnerung.“ Aber irgendwelche Feinheiten hat er nicht mehr in Erin-
311 nerung und wenn ich das natürlich auf Video habe, ist das ein ganz anderer Ein-
312 druck, als wie wenn mir das eine andere Person schildert, oder wenn ich die viel-
313 leicht selbst da sitzen sehe, mit Tränen übers Gesicht laufen.

314 I: Genau das meinte ich auch. Stellen Sie sich vor, dass es bei Ihm aufgrund sei-
315 ner Sozialisation etwas auslöst, dass er dann vielleicht voreingenommen ist. Da-
316 rauf möchte ich hinaus, ich unterstelle niemanden etwas, dass sind alles Profis.
317 Es nur so, dass es unbewusste Effekte gibt und dass sich der Ermittlungsrichter
318 von vornherein aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit sich denkt, diese Frau
319 hat häusliche Gewalt erfahren, aber vielleicht, ich gehe davon aus, war es doch
320 etwas komplizierter, als er sich das im ersten Moment vorgestellt hat. Gibt es so
321 etwas wie eine Voreingenommenheit, das ist der richtige Begriff.

322 B4 (03:16): Der Richter nimmt letztlich das auf, was die Zeugin ihm sagt, das
323 wird dann protokolliert und das Protokoll ist da. Also, ich habe es noch nie erlebt,
324 dass ein Richter gesagt hat, das Protokoll stimmt nicht. Ich meine, er liest es vor-
325 her durch und das Protokoll wird, ein Protokollführer ist da und es wird das mitge-
326 schrieben, was diese Person sagt, da hat der Richter keine Möglichkeit, diese
327 Schilderung irgendwo zu verfälschen. Das was der Richter aus sich heraus, das
328 sind lediglich irgendwelche Eindrücke vielleicht, die er hatte und gut, man kann
329 ihn nach seinen Eindrücken fragen, aber da weiß man natürlich auch, ein Ein-
330 druck ist immer subjektiv, jeder Mensch nimmt die selbe Situation anders wahr.
331 Aber, wie gesagt, ich persönlich fände das eine gute Geschichte, wenn das auf-
332 gezeichnet würde, weil das einfach einen unmittelbareren Eindruck gibt. Wenn
333 ich sehe, wie jemand gestikuliert, wie jemand schaut, das sind Sachen, die kann
334 ein Ermittlungsrichter nicht reproduzieren, deswegen denke ich, dass es keine
335 großen Einfluss hat, denn der Ermittlungsrichter hat sein Protokoll und er hat viel-
336 leicht noch im Hinterkopf, eine Erinnerung, irgendeine Besonderheit, wenn er
337 sagt, die hat andauernd geweint oder sonst etwas. Aber ansonsten, der Ermitt-
338 lungsrichter hier unten, der hat jeden Tag, oder die Ermittlungsrichterin glaube ich
339 aktuell, die hat jeden Tag dutzende von Vernehmungen und es sind viele Dinge,
340 die besonders sind. Die anderen Fälle kommen gar nicht zur Ermittlungsrichterin,
341 da gibt es nur die polizeiliche Vernehmung, d.h. die haben viele Vernehmungen,
342 die ein bisschen wichtiger, ein bisschen hervorgehobener sind, weil die anderen
343 Zeugen werden nicht ermittelungsrichterlich vernommen, d.h. die haben perma-
344 nent Mord, Totschlag und Vergewaltigung und solche Dinge. Von daher, denke
345 ich, dass der Einfluss relativ gering ist, weil der Ermittlungsrichter es so gar nicht
346 wieder geben kann, letztlich stützt er sich auf das Protokoll und vielleicht einen

347 wagen Eindruck, den er noch im Hintergrund hat. Ich glaube nicht, dass das ir-
348 gendeinen Einfluss auf den Er-
349 mittlungsrichter hat, sondern dass die aktuelle Regelung dazu führt, dass uns
350 vielleicht etwas verloren geht, nämlich das verloren geht, was man an Gestik, an
351 Mimik, an Blicken usw. hat. Kein Ermittlungsrichter wird Ihnen sagen können, ob
352 er bei einer Vernehmung vor einem Jahr, bei bestimmten Fragen, die er gestellt
353 hat, ob da die Zeugin bedrückt in die Ecke geguckt hat, solche Geschichten,
354 das hat man halt nicht; wenn man dann natürlich so eine Videovernehmung in
355 derartigen Fällen machen würde, hätte man das. Das wäre natürlich, wenn man
356 sagt, ich will zu der Wahrheitsfindung eine zusätzliche Erkenntnismöglichkeit, die
357 uns aktuell
358 nicht zur Verfügung steht.

359 I: Vermutlich steht der Ermittlungsrichter stellvertretend für den Polizeibeamten,
360 ich gehe davon aus, dass es bei ihm recht ähnlich sein wird?

361 B4 (00:01): Ja.

362 I: Gut. Glauben Sie das die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) des Ange-
363 klagten einen Einfluss auf die Strafzumessung hat? Worin besteht Ihrer Ansicht
364 nach dieser Einfluss und macht er sich auch auf die Strafhöhe bemerkbar?

365 B4 (00:02): Die Anzahl?

366 I: Die Anzahl.

367 B4 (03:11): Die Anzahl nein. Einfaches Beispiel, sagen wir, wir haben jemanden
368 mit gefährlicher Körperverletzung, Diskoschlägerei und der eine Fall, er hat keine
368 Vorstrafen, also keine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR); der nächste
369 Fall, er hat eine Eintragung, es ist eine Eintragung wegen Körperverletzung, er
370 hat eine offene Bewährung wegen Körperverletzung und eine Eintragung. Der
371 nächste Fall, ich habe jemand mit vier Eintragungen, erste Eintragung, Steuer-
372 hinterziehung und 90 Tagessätze, die zweite Eintragung Versuchte Insolvenzver-
373 schleppung, 40 Tagessätze, dritte Eintragung, Gesamtstrafenbildung, aus eins
374 und zwei, weil gesamtstrafenfähig, Gesamtgeldstrafe ausgeworfen, vierte Eintra-
375 gung, gesucht vom Jugendamt der Stadt Augsburg, weil er keinen Unterhalt ge-
376 leistet hat, Aufenthaltsermittlung, habe ich vier Einträge. Der mit den vier Einträ-
377 gen wird unterm

378 Strich nicht anders behandelt, als der mit null Einträgen; weil ich habe zwar vier

379 Einträge, die eine Aufenthaltsermittlung interessiert mich nicht, die restlichen drei,
380 sind amtlich zwei, weil das eine Gesamtstrafenbildung ist, d.h. diese drei hätten
381 auch, wenn man damals bereits bei Urteilsfindung die Gesamtstrafenfähigkeit
382 erkannt hätte, wären drei Eintragungen ein Urteil gewesen, d.h. dann hätte ich
383 eine Eintragung eigentlich im Endeffekt nur, unterm Strich wenn man es Mal fak-
384 tisch betrachtet und ich habe Steuerhinterziehung und versuchte Insolvenzver-
385 schleppung, d.h. Taten, die absolut nicht einschlägig sind zur körperlichen Kör-
386 perverletzung und die überhaupt nichts damit zu tun haben und die von daher
387 überhaupt nicht berücksichtigt werden; d.h. der mit den vier Eintragungen würde
388 letztendlich genauso behandelt, wie der mit null Eintragungen, wogegen der mit
389 der einen Eintragung, mit der offenen Körperverletzung und der einschlägigen
390 Bewährung, der kriegt ein Problem, obwohl einer nur eine Eintragung hat und
391 der andere hat vier. Also, die Anzahl der Eintragung sagt überhaupt nichts, die
392 Qualität, was ist es. Das ist natürlich klar, wenn jemand eine offene einschlägige
393 Bewährung hat und dann ihm gesagt worden ist: „Du pass auf, du hast 9 Monate
394 auf Bewährung gekriegt, mach so was nie wieder, schlag nie wieder zu!“ und drei
395 Wochen später schlägt er wieder zu, ist das natürlich anders zu beurteilen, als
396 wenn ich jemand habe, der ein absolutes unbeschriebenes Blatt ist, das wäre
397 auch ungerecht. Von daher würde ich sagen, die Anzahl der Eintragungen defini-
398 tiv nicht, weil das kann wirklich von Zufälligkeiten abhängen. Also, die Anzahl
399 sagt überhaupt nichts, die Qualität der Eintragungen.

400 I: Interessant. Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede in der Vorgehensweise
401 von Richter und Richterinnen? Worin bestehen diese?

402 B4 (01:10): Nein. Ich glaube, es gibt sicher bestimmte Unterschiede zwischen
403 Personen, die als Richter tätig sind, aber ich glaube nicht, dass man das am
404 Geschlecht festmachen kann. Ich glaube, dass ist eine Frage der Persönlichkeit,
405 aber nicht unbedingt des Geschlechts. Es gibt sicher Richter, die vielleicht eher
406 vorsichtiger vorgehen oder welche die als hart verschrien sind, so was hört man
407 auch immer; aber wenn ich jetzt überlege, bin jetzt seit 1996 bei der Justiz, ich
408 habe doch einige Kollegen kennengelernt, dass man jetzt sagen würde, die
409 Männer sind härter oder die Frauen sind härter, also ich könnte Ihnen reihenwei-
410 se sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern jede Menge aufzählen, von
411 denen vielleicht irgendwer mal gesagt hat, die sind vielleicht zu hart oder viel zu

412 milde. Ich glaube, wenn es irgendwelche Unterschiede gibt, dann sind die in der
413 Persönlichkeit und nicht im Geschlecht begründet.

414 I: Und die Geschlechtszugehörigkeit macht sich gar nicht bemerkbar bei der
415 Strafzumessung, haben Sie da schon mal Erfahrungen gemacht? Es muss nicht
416 zwangsläufig sein, dass Frauen milder strafen, vielleicht sogar härter?

417 B4 (00:18): Ja, wie gesagt, ich könnte Ihnen dutzende Name aufzählen, sowohl
418 als Beispiel für die eine, als auch für die andere Seite, sowohl bei den Männern,
419 als auch bei den Frauen. Ich persönlich habe nicht festgestellt, dass es so ist.

420 I: Meinen Sie, dass die Verwaltungsarbeit im Laufe der Zeit zugenommen hat?
421 Dieser ganze Aktenumlauf z.B., wird er mehr mit der Zeit?

422 B4 (00:02): Ja, auf jeden Fall.

423 I: Und aufgrund der Erfahrung die man wahrscheinlich macht, sind da mehr Fälle
424 zu bearbeiten?

425 B4 (04:28): Ja gut, es ist einerseits so, dass die Arbeitsbelastung der Justiz stetig
426 steigt und gleichzeitig durch die Einführung von Computersystemen es dazu
427 führt, dass die Stellen im Servicebereich abgebaut werden, weil man sagt, wir
428 haben jetzt Computer, die alles machen. Das Endergebnis ist, dass der Richter
429 letztlich Geschäftsstellentätigkeiten übernehmen muss, in dem gesagt wird, gut
430 du hast hier das tolle Computersystem und ansonsten schreibe ich Mitteilung an
431 den und den, dieses und jenes und dann macht die Geschäftsstelle das entspre-
432 chende Schreiben fertig. Mit dem neuen Computersystem muss ich dann letztlich
433 das Schreiben machen, dass ist eine zusätzliche Arbeit, ein Verwaltungsauf-
434 wand, diese ist eigentlich eine Tätigkeit, für die habe ich nicht Jura studiert, um
435 Schreiben auszufertigen; aber es ist faktisch so, weil einem letztlich nicht ande-
436 res übrig bleibt, weil durch die Einführung der Computerprogramme, da gibt es
437 tolle Berechnungen und wird gesagt, durch die Einführung dieses Computerpro-
438 gramms sparen wir so und soviel Menschen und die werden im Unterstützungs-
439 bereich abgebaut und irgendjemand muss die Arbeit machen; dann habe ich als
440 Richter zwei Möglichkeiten, entweder ich sage, dafür werden ich nicht bezahlt,
441 dafür bin ich nicht ausgebildet, ich mache es nicht, das gibt es auch, dann fülle
442 ich weiter handschriftlich mein Formular aus, es kann mich keiner zwingen, am
443 Computer zu machen, dann liegt es, liegt und liegt und liegt. Da die meisten Kol-
444 legen doch verantwortungsvoll sind, passiert das in der Regel nicht, man denkt

445 dann, meine Güte, der sitzt so und so lange in Haft, das muss verhandelt werden
446 oder auch im Zivilrecht, ich habe einen Streit, es ist ein Unternehmer, der braucht
447 das Geld, sonst geht die Firma pleite, d.h. bei jedem Richter, der mit Herzblut
448 dabei ist, der sagt dann, na gut, gibt es ein in den Computer und füllt es aus. A-
449 ber das ist letztlich eine missliche Situation, weil unter dem Strich führt es einer-
450 seits zu jede Menge Überstunden, die einem als Richter, sprich letztlich als Be-
451 amten, nicht vergütet werden oder gutgeschrieben werden oder sonst etwas,
452 sondern man schuldet seine Arbeitsleistung und was man darüber hinaus macht,
453 ist letztlich Privatvergnügen. Das geht nur bis zum gewissen Maße und ab dem
454 Maße wo es dann nicht mehr geht, da geht es zu Lasten der eigentlichen richter-
455 lichen Tätigkeit, das ist natürlich traurig. Das letztlich aufgrund von Sparzwängen,
456 denn das ist die Zeit die ich weniger letztlich für die Menschen über habe. Das
457 kann man bis zu einem gewissen Grade mit seiner Freizeit ausgleichen, aber ir-
458 gendwann ist die Batterie leer und dann kann man nicht mehr, dann muss man
459 letztlich das andere zurückfahren. Das ist ein strukturelles Problem, was wir als
450 Richter leider nicht ändern können,
451 sondern das daran liegt, dass die Justiz letztlich zwar unter dem Strich positive
452 Zahlen schreibt, aber das landet alles in einem Topf. Die Justiz schreibt dadurch
453 positive Zahlen, wir haben diese Handelsregistergeschichten, diese Grundbuch
454 geschichten da kommt Geld rein, d.h. die Justiz ist unter dem Strich kein schlech-
455 ter Geschäftszweig, weil durchaus eine Menge Geld reinkommt; wenn wir dieses
456 Geld, was wir quasi als Überschuss erwirtschaften behalten dürften, das wäre
457 super, davon könnten wir neue Richter, neue Geschäftsstellen usw. einrichten.
458 Der Knackpunkt ist, dass das aber im Haushalt verschwindet und dann von ir-
459 gendeinem anderen Ministerium für etwas anderes ausgegeben wird. Aber jetzt
460 sind wir schon mitten in der Politik.
461 I: Das war sehr interessant. Ich möchte noch abschließend eine Frage stellen,
462 die aufbaut auf die vorherige Frage, ob Ihrer Meinung nach, die Tatsache, dass
463 eine Gerichtsverhandlung von einem Richter oder einer Richterin geführt wird,
464 die Strafhöhe beeinflusst?
465 B4 (00:02): Hatte wir vorhin schon.
466 I: Ja, das hatte wir vorhin schon.
467 B4 (00:02): Das glaube ich nicht, nein.

468 I: Das glauben Sie nicht, gut.

479 B4 (00:01): Nein.

480 I: Gut. Von meiner Seite war es das. Wenn Sie noch irgendwelche Fragen ha-
481 ben?

482 B4 (00:01): Nein.

Experteninterview Nr. 5

Geführt am 31. Januar 2013

Dauer: 41:05 Minuten

I: Interviewer

B5: Befragter 5

Buchstabe: Q

001 B5 (00:06): Stellen Sie Zwischenfragen, wenn Sie nachfragen?

002 I: Wie Sie wollen. Wenn ich merke es ist eine Zwischenfrage nötig, ich habe eine
003 Leitfaden, der dient als Orientierungshilfe und wenn ich merke es ist eine Zwi-
004 schenfrage in diesem Kontext nötig, werde ich auch Fragen stellen.

005 B5 (00:01): Okay.

006 I: Es ist ein qualitativ problemzentriertes Interview, Sie können antworten, wie sie
007 es für richtig halten. Ich möchte gerne wissen, ob Sie sich in Ihrer richterlichen
008 Tätigkeit mit emotionalen Situationen konfrontiert sehen?

009 B5 (00:02): Das nehmen Sie gleich auf?

010 I: Ja, das nehme ich gleich auf.

011 B5 (02:25): Ja, selbstverständlich sehe ich mich mit emotionalen Situationen
012 konfrontiert, schon alleine der Umstand, dass in einem Strafverfahren eben eine
013 Strafe verhängt wird, bei der es dann meinetwegen darum geht, ob jemand in
014 das Gefängnis kommt oder nicht; wenn man die Frage, Bewährung ja oder nein
015 zu beantworten hat, da sind ganz viele Emotionen im Spiel, nicht nur bei dem
016 Angeklagten, sondern etwa auch mit seiner Familie, die dann häufig ins Spiel
017 kommt. Dann sitzen im Zuschauerraum meinetwegen Verwandte, Verlobte, Ehe-
018 frauen wie auch immer, da sind Emotionen im Spiel, dann gibt es meinetwegen
019 Kinder die darunter leiden, dass der Vater ins Gefängnis kommt, all das ist ganz
020 emotional; dann ist die Frage der Opfer, gerade die Notwendigkeit Opfer zu ver-
021 nehmen, etwa in Sexualdelikten, natürlich ganz eindeutig, es ist hoch emotional,
022 weil aus den Opfern das ganz Leid wieder herausbricht, das ihnen angetan wor-
023 den ist. Also, diese emotionalen Situationen sind ganz häufig, ist im Prinzip tägli-
024 ches Brot, jedenfalls immer dann, wenn die Situation einer Verhandlung ist, ist
025 Emotion in aller Regel stark im Spiel. Natürlich gibt es Unterschiede, ob Sie ein

026 Zivilverfahren haben, bei dem es um einige Euros geht, oder um ein Strafverfah-
027 ren, in dem es um existentielle Entscheidungen, Freiheitsentzug oder nicht geht.
028 Das ist auch klar, aber auch in Zivilstreitigkeiten gibt es häufig sehr emotionale
029 Situationen, bei Erbrechtsstreitigkeiten oder ähnliches, wo sich dann die Ver-
030 wandtschaft streitet und wo all die Verletzungen im Familienverbund der letzten
031 Jahre zum Tragen kommen, weil sich die eine Seite frägt, wie hat es die andere
032 Seite geschafft, dass der Erblasser sie zum Erben eingesetzt hat und sie nicht;
033 da ist ganz viel Emotion im Spiel.

034 I: Darf ich Ihnen die Frage stellen, wie Sie selber damit umgehen, wenn Sie mit
035 solchen Situationen konfrontiert werden?

036 B5 (02:16): Ja, also es ist die Balance zu halten zwischen Empathie und Profes-
037 sionalität, weil das kein Widerspruch ist. Einerseits glaube ich muss man sich
038 darauf einlassen, die Emotion zu verstehen, sie auch stehen zu lassen und zu
039 akzeptieren, dass Emotionen im Spiel sind. Andererseits aber muss man dann das
040 Recht anwenden, Sie müssen schauen, was gibt die Rechtslage her. Sie sind
041 auch ständig professionell misstrauisch, d.h. Sie müssen sich die Frage stellen,
042 halte ich diese Emotion für echt, es steht gar nicht fest, dass das Opfer ein Opfer
043 ist. Ich habe zunächst einmal auch im Strafverfahren natürlich die Unschulds-
044 vermutung, also muss ich mir auch die Frage stellen, bin ich überzeugt, dass
045 dieser Zeuge oder diese Zeugin, die da vor mir steht, tatsächlich die Wahrheit
046 sagt und wenn sie nicht die Wahrheit sagt und jemanden zu unrecht belastet,
047 dann ist sie nicht Opfer, sondern Täter, dann ist die ganze Emotion die hier mir
048 präsentiert wird quasi gespielt. Also, können Sie sich nie darauf einlassen sozu-
049 sagen, allzu sehr mitzuleiden, weil sie immer hinterfrage müssen, stimmt denn
050 die Aussage; dann haben Sie eine ganz andere emotionale Beziehung zu diesem
051 Zeugen oder zu dieser Zeugin, als wenn Sie annehmen, die Aussage ist wahr,
052 aber Sie müssen immer die Hypothese aufstellen, was spricht dafür, dass sie
053 unwahr ist.

053 I: Wenn Sie Ihre Erfahrungen am Anfang Ihrer richterlichen Tätigkeit mit den
054 Erfahrungen von heute vergleichen, worin liegen da die Hauptunterschiede 055
und wie würden Sie diese beschreiben?

056 B5 (03:01): Ich glaube, dass mit der Dauer der Tätigkeit als Richter es häufiger

057 Déjà-vu Erlebnisse gibt, also das man mit bestimmten Situationen schon einmal
058 konfrontiert wurde. Der Hauptunterschied ist, dass vieles nicht mehr neu ist, am
059 Anfang werden Sie mit allen möglichen Sachen konfrontiert, die Sie zum ersten
060 Mal in Ihrem Leben erleben. Also, wenn Sie z.B. irgendein Sexualdelikt haben, im
061 normalen Leben wird man damit nicht konfrontiert, ist in seinem privaten Umfeld
062 nie damit konfrontiert gewesen, dann steht man zum ersten Mal als junger Rich-
063 ter vor so einem Fall, dann ist es das erst Mal; wenn Sie schon mehrfach solche
064 Delikte verhandelt haben, das gleiche gilt für Betrug, das können Sie auf alle
065 Delikte ausweiten, dann haben Sie schon einen gewissen Erfahrungsschatz,
066 dann ist ihnen die Konstellation nicht mehr neu. Die Konstellation der weinenden
067 Ehefrau ist Ihnen nicht neu, die Konstellation der betroffenen Kinder ist Ihnen
068 nicht neu, die Konstellation, dass sich der Angeklagte, der seine Freundin ge-
069 schlagen haben soll, sich mit dieser wieder versöhnt hat, angeblich oder tatsäch-
070 lich, ist ihnen alles nicht neu. Es kommen immer wieder Wiederholungen. Das ist
071 einerseits hilfreich, weil Sie schon erlebt haben, wie Sie damit umgegangen sind,
072 schon Situationen erlebt haben, wo Ihre Verhaltensweise, im Nachhinein betrach-
073 tet, nicht gelungen ist und Sie daraus lernen, mit den Situationen besser umge-
074 hen können; andererseits ist die Gefahr, wie bei jeder Erfahrung, dass Sie Dinge zu
075 sehr in Schubladen stecken. Also, dass Sie sagen, hatte ich schon so und so,
076 ohne noch einmal darauf zu schauen, was denn vielleicht die individuelle Kom-
077 ponenten gerade dieses Falls ist, dass ich nicht zu sehr in Schablonen verfall.
078 Einerseits glaube ich, dass einem die Erfahrung sehr hilft und andererseits glaube
079 ich, dass man stärker in Gefahr ist, schablonenhaft zu denken, weil man schon
080 die Schublade hat, es ist die Konstellation und es ist halt so. Am Anfang ist man
081 da glaube ich, viel offener, weil einen diese Erfahrungen fehlen.

082 I: Was glauben Sie was man dagegen tun kann, wenn man schon langjährige
083 Berufserfahrung hat, ich nennen es Erfahrungswissen, das mehr ist, als das
084 Kontextwissen an sich, weil noch andere Faktoren hinzukommen; wenn
man

085 lange tätig ist, kann es von Vorteil sein, aber auch von Nachteil, so wie sie
es ge-086 rade gesagt haben, da man mit der Zeit dieses Schubladendenken
entwickelt.

087 B5 (02:08): Das erste ist das Bewusstsein, das zweite ist, ich versuche es an den
088 Kollegen in dieser Positionen als ... zu verdeutlichen, das zweite ist sich doch mal
089 stärker über Supervision zu machen. Also, einen Kollegen zu bitte, gehe doch
090 mal zu mir in die Sitzung, schau dir an, wie ich agiere, fällt dir irgendetwas auf.
091 Aus einem großen Vertrauensverhältnis heraus wäre es sinnvoll, man sagt von
092 dem Vertrauensmann, von dem nimmt man was an, da habe ich häufiger schon
093 Kollegen animiert. Ich glaube, dass ist schon einmal ganz wichtig, auch diese
094 ganzen Fortbildungsveranstaltungen, die nicht auf Wissensvermittlung, im Sinne
095 von neuester Rechtsprechung zum Baurecht abzielen, sondern auf Verhaltens-
096 weisen, dass man sich auch auf solche Veranstaltungen einlässt, indem auch
097 Rollenspiele sind oder ähnliches und man dann reflektiert, wie man selber ran-
098 geht. Allheilmittel gibt es da nicht, wenn man das Gefühl hat, dass man zu sehr in
099 Routine erstarrt, dann sollte man neue Aufgaben übernehmen. Ja, dann ist eine
100 neue Herausforderung, ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, dass jemand z.B.
101 zehn Jahre die gleiche Strafkammer leitet, halte ich nicht für sinnvoll, weil ir-
102 gendwann sollte, gut, wenn er im elften Jahr in Pension geht, wird man nicht
103 mehr wechseln, aber ich halte es nicht für sinnvoll. Man kann noch so viel reflek-
104 tieren, es fährt sich zu viel ein.

105 I: Nach der deutschen Strafprozessordnung hält im erstinstanzlichen Verfahren
106 zuerst der Staatsanwalt sein Plädoyer, danach der Strafverteidiger. Hat diese
107 Reihenfolge Ihrer Meinung nach einen Einfluss auf das Strafmaß?

108 B5 (04:35): Ich habe erst dazu geneigt nein zu sagen, dann habe ich es mir noch
109 einmal durchdacht. Ich glaube dann ist die richtige Antwort, es kommt darauf an
110 und zwar kommt es auf den Typ von Richter an, wie früh legt sich der Richter
111 fest, was er nachher machen wird. Es ist nicht so, dass das Gericht erst mit Be-
112 ginn des ersten Plädoyers anfängt zu überlegen, wie es den Fall beurteilt, da hat
113 man den Zeugen gehört und den Zeugen. Im Prinzip bewertet man ständig mit,
114 man gewinnt den Eindruck, der Zeuge ist glaubwürdig, da weiß ich nicht so recht.
115 Es ergibt sich im Laufe der Zeit eine verfestigende Tendenz, das ist fast wie
116 Hochrechnung. Die Entscheidungsbasis wird immer breiter, je mehr sie an Zeu-
117 gen oder Gutachter oder sonst wie zu diesem Fall gehört haben. Gut, wenn das
118 Gericht sich im Prinzip schon ziemlich früh vor den Plädoyers gedanklich festlegt,
119 dann ist es völlig egal in welcher Reihenfolge jetzt die Plädoyers, es besteht die

120 Gefahr das Sie die Plädoyers für sich gesehen, weil Sie sich schon sicher sind,
121 was Sie da machen werden, eher als lästige Übung ansehen und sich sagen,
122 hoffentlich sind die bald fertig, wir wissen ja eh was wir machen. Zumal wenn das
123 ein Einzelrichter ist, der anschließend nur mit sich selber berät und mit niemand
124 sonst, der entscheidet allein. Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal erlebt haben,
125 dass die schon, was natürlich völlig unprofessionell ist, erst einmal den Eindruck
126 hat, der fängt schon an sein Urteil sozusagen niederzuschreiben, während der
127 andere noch plädiert, natürlich völlig falsch, ganz übel; aber die Neigung gibt es,
128 dass man schon den Eindruck hat, der will das jetzt hinter sich bringen, dann
129 spielt die Reihenfolge gar keine Rolle.

130 Dagegen je offener das Gericht ist, desto eher kann das eine Rolle spielen. Man
131 würde im ersten Moment annehmen, dass das größte Gewicht, der Letzte hat,
132 wer als letzter spricht, ist unmittelbar in Erinnerung und das glaube ich, ist prinzi-
133 piell richtig, wenn das Gericht bis zum Schluss für Argumente offen ist; wenn das
134 Gericht eine Meinung hat, ja den muss man verurteilen und der Staatsanwalt
135 plädiert jetzt und schlägt in die selbe Kerbe, dann verfestigt es zunächst einmal
136 diese Meinung und dann ist die Frage welche Chance hat der Verteidiger, ma-
137 chen die emotional zu, wie offen sind sie. Ich glaube, dass ist ein menschliches
138 Phänomen, dass Sie in Gesprächen, bei der Meinungsbildung irgendwann diese
139 Meinungsbildung abgeschlossen ist und das neue Argumente nicht mehr (), die
140 sind dann eher verunsichert, die schiebt man dann eher bei Seite. Das ist alles
141 nicht gut, dass Sie meinen, dass ich das für gut halte, es ist eine Gefahr, eine
142 Gefahr. Deswegen glaube ich die Antwort, entscheiden ist wie offen ein Gericht
143 bis zum Schluss ist; wenn es bis zum Schluss ganz offen ist und genauso auf-
144 merksam den Verteidiger zuhört wie dem Staatsanwalt und noch nicht seine
145 Meinung abgeschlossen ist, ist es ein Vorteil, wenn ich als letzter plädiere, wenn
146 das Gericht dazu neigt, irgendwann sozusagen zu sagen, es ist alles klar so und
147 so, dann fallen die Worte des zuletzt plädierenden nicht mehr auf so fruchtbaren
148 Boden.

149 I: Es gibt sozialpsychologische Studie die zeigen, dass das Plädoyer des Staats-
150 anwaltes so eine Art numerischen Anker setzt, es geht tatsächlich um die Zahl
151 die genannt wird. Aufgrund dieser Studien, bei denen es um menschliche Infor-
152 mationsverarbeitung und zum größten Teil um unbewusste Effekt geht, werden

153 Argumente für diese Hypothese gefunden, als dagegen und es kann beim Straf-
154 maß herangezogen werden. Deshalb habe ich diese Frage gestellt, weil ich das
155 sehr interessant fand. Ich war bei einigen Berufungen, aber ich bin mir da noch
156 nicht sicher in welche Richtung das geht.

157 B5 (00:26): Natürlich, mit der Nennung einer Zahl ist schon mal etwas im Raum
158 und ich glaube, dass der Hinweis richtig ist, dass sich das Gericht zunächst ein-
159 mal daran orientiert, gehe ich darunter oder ist es zu wenig und so, jetzt ist die
160 Frage wie viel bewirkt noch der Verteidiger.

161 I: Gibt Ihrer Ansicht nach Unterschiede bei der richterlichen Zeugenvernehmung
162 während der Hauptverhandlung? Wie sehen diese Unterschiede aus und auf
163 welche Faktoren lassen sie sich zurückführen?

164 B5 (06:11): Es gibt gravierende Unterschiede bei der richterlichen Zeugenver-
165 nehmung während der Hauptverhandlung, weil die Richter und Richterinnen
166 unterschiedlich sind. Das hängt ganz entscheidet davon ab, von der Person, al-
167 so, welchen Gesprächsstil jemand hat, wie sehr er sich auf unterschiedliche Leu-
168 te einstellen kann. Es gibt Sprachbarrieren, gelingt es jemandem aus seinem Ju-
169 risten-akademikerdeutsch herauszufinden und sich auf eine ganz andere
170 Sprachebene einzustellen, dann funktioniert diese Zeugenvernehmung ganz an-
171 ders, als wenn die einander vorbeireden. Das Schlimmste ist, wenn der Richter
172 oder die Richterin gar nicht bemerkt, dass er keinen Zugang findet oder nichts
173 dagegen unternimmt und es so hinnimmt. Besser ist es, das findet man auch
174 häufiger, dass sich die Zugangsweise dann anpasst, das der betreffende ver-
175 nehmende Kollege oder Kollegin merkt, dass sie nicht zueinander finden und
176 dass sich dann seine Sprechweise zum Beispiel dann ändert, dass er die Fragen
177 einfacher stellt und ausprobiert, ob er damit besser zum Ziel kommt. Das eine
178 glaube ich, ist schon einmal die Frage, kann ich mich auf den Sprechstil, die rhe-
179 torischen Fähigkeiten, den Sprachschatz eines Zeugen einstellen, damit ich in
180 einer Weise mit ihm kommunizieren, das er es versteht und man selber es ver-
181 steht, was der oder die jetzt meint. Das andere ist die emotionale Frage, kann ich
182 mich in den Zeugen hineinversetzen, also aus welcher Sicht, welcher Interessen-
183 lage, in welcher Situation hat der etwas erlebt, jetzt mal unterstell, es ist wahr; ich
184 habe immer noch das Problem auch zu unterstellen, dass das nicht wahr ist, was
185 er sagt, aber ich muss mich im Laufe einer Vernehmung auf beide Hypothesen

186 einlassen, meines Erachtens. Also, ich muss schauen, unterstellen ist das wahr,
187 oder ist es dann in sich stimmig, welche Emotion war da im Spiel und dann kann
188 sein, dass man da Fragen stellt, die den Zeugen noch mehr öffnen, in dem er
189 merkt, er wird verstanden. Es gibt da auch manchmal Situationen, bei denen so
190 eine Art Funke überspringt, weil der Zeuge merkt, ja diese Nachfrage, die zeigt
191 mir, dass das was ich bisher gesagt habe, bei dem Richter angekommen ist. Er
192 versteht jetzt, was in mir vorging und stellt eine Frage, die genau den Punkt trifft,
193 was eigentlich auch ich loswerden wollte, indem er mich danach fragt, hat er
194 mich verstanden oder sie. Also, dass sind so die, wo man merkt, das Problem ist
195 nur, sie müssen immer hinterfragen, ob das richtig ist. Aber im Prinzip zu dem
196 Öffnen vom Zeugen, da gibt es welche, denen müssen Sie es aus der Nase he-
197 rausziehen, die sind ganz verschlossen und da gibt es einen Türöffner, wo eine
198 Nachfrage zeigt, dass der Gesprächspartner versteht, was den Zeugen jetzt be-
199 wegt, oder was ihn in der Situation bewegt hat. Es gibt das genau Gegenteil
200 auch, da kommt eine Frage, die dem Zeuge zeigt, er ist überhaupt nicht verstan-
201 den worden, dann ist die Jalousien zu, dann sagt er: „Das verstehe ich jetzt ü-
202 berhaupt nicht, wie kann man diese Frage stellen, also ()“. Vielleicht so eine Art
203 (), weil man sich nicht so verhalten hat, sondern so, wo der Zeuge meint, dass er
204 das schon erklärt hat und wenn man ihn etzt verstanden hätte, dass man dann
205 auch verstanden hätte, warum er sich auch so verhalten hat und jetzt wird er
206 noch einmal befragt und der Zeuge oder die Zeugin sagt sich dann, die hat mich
207 nicht verstanden. Auf welche Faktoren lassen sich diese zurückführen, diese Un-
208 terschiede? Allgemein würde ich sagen, auf die unterschiedlichen Personen; die
209 sind natürlich geprägt durch Elternhaus, Herkunft, hatten sie mit einen bestimm-
210 ten Milieu überhaupt mal Berührung gehabt, so das sie das irgendwie nachvoll-
211 ziehen können oder ist es von vornherein nicht der Fall, oder welche () gibt es
212 sowieso. Ich glaube, es ist wirklich die Person. Die Person in all ihren Facetten,
213 von ihrer Herkunft her, ihrer eigenen Psychologie her, ihrer eigenen Offenheit der
214 in ihrer eigenen schablonenhaften Begrenztheit oder so. Ich glaube, dass ist das
215 Entscheidende. Vielleicht, die Geschlechtsfrage kommt noch?

216 I: Ja, die Geschlechterfrage kommt noch. Darf ich Ihnen eine Zwischenfrage
217 stellen? Gerade bei schweren Delikten wie Mord ziehen sich die Hauptverhand-
218 lungen zeitlich hin und ich habe beobachtet, dass (...) der Zeuge sich nicht mehr

219 richtig an seine erste Aussage erinnern kann und ich habe mir die Frage gestellt
220 an was das liegen mag; zum einen natürlich am Erinnerungsvermögen, das mit
221 der Zeit schwächer wird, vielleicht aber auch durch nachträgliche Informationen,
222 die gerade durch die Presse zugetragen werden. Kann das auch eine Rolle spie-
223 len? Es ist wie gesagt nur eine Vermutung meinerseits.

224 B5 (01:45): Das hätte ich bislang nicht vermutet. Ich glaube, dass die Presse-
225 bewertung überbewertet wird. Was liest er in der Presse, oder die? Sie liest, wie
226 die Medien über diesen Prozess berichten, sofern das einigermaßen neutral ist
227 und die nur berichten, was passiert ist, glaube ich das eher nicht, dass das eine
228 Rolle spielen könnte; jetzt zum Beispiel nehmen wir einen Fall wie Kachelmann
229 oder ähnliches, da waren regelrechten Kampagnen, wo man so den Eindruck
230 hat, da tobt ein Meinungskampf in der Öffentlichkeit wie das Verfahren ausgehen
231 muss. Das man dann möglicherweise merkt oder den Eindruck hat, da ist ein 232
232 Mainstream in irgendeine Richtung und dann sich weniger gegen den Main-
233 stream in seiner eigenen Erinnerung stellt, das kann vielleicht eine Rolle spielen.
234 Aber ich glaube, dass es nur in solchen extremen Situationen eine Bedeutung
235 hat; aber das ist spekulativ.

236 I: Ja, wenn Sie wollen gehen wir zur nächsten Frage? Glauben Sie, dass die
237 Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) des Angeklagten einen Ein-
238 fluss auf die Strafzumessung hat? Worin besteht Ihrer Ansicht nach dieser Ein-
239 fluss? Macht er sich auf die Strafhöhe bemerkbar?

240 B5 (02:54): Ja, ganz klar ja. Die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister
236 (BZR) hat eindeutig Einfluss auf die Strafzumessung. Ist die Zahl der Einträge im
237 Bundeszentralregister (BZR) Indiz dafür oder zeigt, dass der Angeklagte schon
238 mehrfach delinquentes Verhalten an den Tag gelegt hat, so das die jeweiligen
239 Strafen nicht bewirkt haben, dass er kein delinquentes Verhalten mehr an den
240 Tag legt. Also, gibt es den Eindruck, dass dies jemand ist, der von den bisherigen
241 Strafen nicht beeindruckt worden ist, das bringt eine Tendenz mit sich, in den
242 Strafen schärfer zu werden, zu sagen ja gut, wenn ein Jahr auf Bewährung nicht
243 reicht, dann gibt es eben zwei Jahre ohne Bewährung; tendenziell, es muss na-
244 türlich in dieses Delikt, es muss den Strafraumen ergeben, aber im Rahmen des
245 jeweiligen zulässigen führt es zu einer Verschärfung der Strafe, dass ist für mei-
246 ne Begriff ganz klar. Es kann dann eine Rolle spielen, welche Delikte es bisher

247 waren. Klassiker wäre, jemand hat in der Vergangenheit öfter Diebstähle began-
248 gen und begeht jetzt eine fahrlässige Körperverletzung, weil er im Strassenver-
249 kehr nicht
250 aufgepasst hat und irgendjemanden verletzt, aufgrund eines Verhaltens wie es
251 jeden Autofahrer passieren könnte, unaufmerksam oder sonst etwas; da glaube
252 ich, dass es keine Rolle spielt, weil da müsste, da hege ich die Erwartung, dass
253 die Kollegen und Kolleginnen sagen, das hat jetzt mit dem Delikt nichts zu tun.
254 Aber mehrfache Diebstähle und jetzt einen Betrug, da würde es keine Rolle spie-
255 len, dass es ein Betrug ist, sondern kleine Verschiebungen in der Deliktstätigkeit,
256 in der Vorgehensweise an Geld zu kommen, in einem Fall stiehlt er, in anderem
257 Fall haut er jemanden übers Ohr, aber es würde da nichts helfen, also würde
258 man den mit diesem Betrug schärfer ahnden, als wenn er nicht vorbestraft ist,
259 habe ich nicht den geringsten Zweifel.

260 I: Gibt es Ihrer Meinung nach Unterschiede von Richter und Richterinnen und
261 worin bestehen diese?

262 B5 (04:20): In der Vergangenheit ja, jetzt glaube ich eher nicht. Also, ich gehe
263 mal zwanzig Jahre zurück, als die Justiz noch viel weniger weiblich war als jetzt.
264 Als Frauen in der Justiz als Richterinnen eher exotisch waren, gehen wir fünfund-
265 zwanzig Jahre oder dreißig Jahre zurück. Also, da gab es einige wenige Frauen
266 und die mussten sich in dieser Männerwelt behaupten und da glaube ich, dass
267 die Verhaltensweise eher so war, dass es überschießend war. Also, die mussten
268 beweisen, dass sie genauso professionell sind wie Männer, dass sie nicht emoti-
269 onal sind, sondern cool, einfach nur den Fall und sich dann von keinem Jammern
270 von Angehörigen oder so was, oder von Kindern deren Vater jetzt im Gefängnis
271 ist, irgendwie beeinflussen lassen, ja. Also, haben diese Frauen nach meinem
272 Dafürhalten, eher die Tendenz entwickelt, strenger zu sein, als die Männer. In
273 den Moment, in dem Frauen in der Justiz vollkommen selbstverständlich sind,
274 schauen sie sich jetzt die Struktur eines Gerichts wie hier an, entfällt diese Not-
275 wendigkeit. Die müssen nichts mehr beweisen und deswegen, dieser Effekt ist
276 glaube ich weg, dann kommt es glaube ich, nicht mehr auf das Geschlecht an,
277 sondern auf die Person als solche, natürlich ist da das Geschlecht ein Aspekt. Es
278 mag schon sein, dass etwa der Zugang zu einer bestimmten Konstellation, zu
279 einem bestimmten Fall, zu einer bestimmten Zeugin, in einem Fall kann sein,

280 dass es einer Frau leichter fällt, weil ihr die Konstellation klarer ist, weil sie sich
281 besser in die Situation hinein fühlen kann. Also, wenn man da ein Beispiel nimmt,
282 nehmen wir mal an, es wäre etwas typisch, wo gibt es noch typisch männliches
283 oder weibliches, nehmen wir aber mal an, es ginge um irgendeinen Unfall, ir-
284 gendetwas wo es um Gewalt geht, es ist im Boxermilieu, oder sonst etwas und
285 der Richter boxt selber, er wird quasi vielleicht einen Boxer besser verstehen; es
286 ist aber nur deswegen geschlechtsspezifisch geprägt, weil Boxen eher noch
287 Männersache ist als Frauensache, Sie wissen wie ich es meine, ich habe das
288 Beispiel nur erfunden. Umgekehrt, irgendwelche Konstellationen in Schwanger-
289 schaften, da kann es sein, dass eine Richterin die selber schon Kinder hat, be-
290 stimmte Situationen in der Schwangerschaft eher nachvollzieht, als ein Richter,
291 männlicher. So was, da kann es noch ganz besonders auf das Geschlecht an-
292 kommen, aber nur auf das Geschlecht als Teil des Erfahrungshorizonts des je-
293 weiligen Richters und es ist ein Ausschnitt, nicht mehr. Die Zeiten, in denen sich
294 die Frauen durch besondere Emotionslosigkeit vermeintlich hervortun mussten,
295 die sind vorbei. Andererseits glaube ich, hat sich das Männerverhalten auch ten-
296 denziell geändert, trauen sich auch jetzt Emotionen zuzulassen.

297 I: Was völlig in Ordnung ist. Also, ich konnte in der Strafzumessung auch keine
298 signifikanten Unterschiede beobachten, was auf die Geschlechtszugehörigkeit
299 zurückzuführen wäre.

300 B5 (00:05): Vor dreißig Jahren hätten Sie einen Unterschied festgestellt.

301 I: Ja, vor dreißig Jahren sah es anders aus, eigentlich ist es eine enorme Ent-
302 wicklung im Großen und Ganzen, dass sich das relativiert hat. Zur nächsten Fra-
303 ge, welchen Einfluss hat Ihrer Ansicht nach die Erstbefragung durch die Polizei
304 auf die Zeugenaussage vor Gericht?

305 B5 (02:47): Ja, hat Einfluss, weil der Zeuge immer wieder mit dieser Aussage
306 konfrontiert wird. Die erste Aussage hat zunächst einmal den Vorteil, dass man
307 unterstellt, dass sich der Zeuge, die Zeugin, weil es die erste Aussage ist, da am
308 besten an die Vorfälle erinnert. Insofern ist der entscheidende Punkt, ob es die
309 erste Aussage ist. Angenommen, der wäre nicht durch die Polizei vernommen
310 worden, sondern durch die Staatsanwaltschaft, würde ich keinen Unterschied

311 sehen, normalerweise ist es natürlich durch die Polizei. Also, hat die Erstbefra-
312 gung zunächst einmal den Nimbus, das es die beste Befragung ist, weil die Erin-
313 nerung, der Eindruck am frischesten ist, für den Zeugen. Später noch einmal
314 vernommen, noch einmal vernommen, gibt es einen weiteren zeitliche Abstand.
315 Also, besteht die Tendenz, diese Aussagen als besonders zutreffend anzusehen,
316 jedenfalls, wenn man der Ansicht ist, dass der Zeuge prinzipiell bemüht ist, die
317 Wahrheit zu sagen. Deswegen werden die Zeugen einfach immer wieder mit die-
318 ser ersten Aussage
319 konfrontiert, wenn sie später davon abweichen oder sie sagen, ich erinnere mich
320 jetzt nicht mehr. Da wird ihnen vorgehalten, was sie bei der Polizei gesagt haben,
321 dann sagen die meisten: „Ja, wenn ich es da damals so gesagt habe, dann wird
322 es schon so gewesen sein. Damals habe ich ebenfalls dann wohl diese Erinne-
323 rung gehabt.“ Das Gericht nun sagt, das war seine erste Aussage, okay. Deswe-
324 gen hat es eine hohe Bedeutung und die Verantwortung des protokollierten Poli-
325 zeibeamten ist hoch, das steht mal schwarz auf weiß und es ist eher selten, dass
326 die dann sagen, so habe ich es doch gar nicht gesagt, aber er hat es unter-
327 schrieben, er hat die Zeugenaussage unterschrieben. Dann hat sie ein gewisses
328 Gewicht, da kann man untersuchen, wie sie zustande kam, oder ob er so genervt
329 war, dass er dann ganz schnell alles unterschrieben hat, um nur rauszukommen,
330 aus der Polizeistation oder ähnliches; aber zunächst einmal wiegt die schwer, sie
331 hat hohes Gewicht.

332 I: Meinen Sie, es macht Sinn diese Zeugenaussage unter Umständen auf Video
333 aufzunehmen?

333 B5 (00:04): Ich würde es für sinnvoll halten, wenn man sehen kann, mehr als das
334 geschriebene Wort.

335 I: Schließlich beeinflusst Ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Gerichts-
336 verhandlung von einer Richterin oder von einem Richter geführt wird, die Straf-
337 höhe. B5 (00:02): Nein, jetzt nicht mehr. Ich nehme Bezug auf das vorherige, al-
338 so nein.

339 I: Darf ich Ihnen abschließend eine Frage stellen? Gehen Sie davon aus, dass
340 die Verwaltungsarbeit zugenommen hat im Laufe der Zeit, oder ist sie eher weni-
341 ger geworden? Alles was mit dem Aktenumlauf zu tun hat, so nennt es sich, so
342 weit ich weiß.

343 B5 (00:36): Na ja, nicht signifikant, würde ich nicht so sehen. Man neigt dazu, der
344 Meinung zu sein, dass alles immer schlimmer wird, aber wenn man genauer
345 nachdenkt, nein, nein.

346 I: Ja, vielen, vielen Dank, das war es meinerseits, wollen Sie dem nach etwas
347 hinzufügen?

348 B5 (00:45): Ich glaube, dass Sie da spannende Fragen gestellt haben. Im ersten
349 Moment neigt man dazu zu sagen, was ist das, aber dann ist es ganz interes-
350 sant, sich damit zu befassen. Ich glaube nicht, dass eine fehlt, die jetzt wichtig
351 wäre. Ich glaube generell, dass für die Frage dieser () Emotionalen Intelligenz
352 dass das Geschlecht nur eines von vielen Faktoren ist

353 I: Ja und ein ganz kleiner Faktor.

354 B5 (00:11): Also, diese Fokussierung auf das Geschlecht führt letztlich glaube ich
355 weitgehend in die Irre.

356 I: Da haben Sie vollkommen recht und vor allem ist es eher die geschlechtsspezi-
357 fische Sozialisation und nicht die Geschlechtszugehörigkeit. Es ist nicht nur Em-
358 pathie, was meistens mit Emotionaler Intelligenz verbunden wird, sondern meh-
359 rere Facetten. Emotionale Intelligenz baut auf vier Facetten auf, vielleicht haben
360 Sie es schon einmal gehört, die Emotionswahrnehmung, dann die Emotionsnut-
361 zung, das Wissen über Emotionen, dass es Mischemotionen gibt und hinter
362 Angst, manchmal Aggression stecken kann und das Management, die Handha-
363 bung von Emotionen. Es ist mehr als Empathie, was meistens den Frauen zuge-
364 schrieben wird. Da haben Sie vollkommend recht, dass wäre dann irreführend.
365 Es ist nicht den Emotionen freien Lauf lassen, sondern mit ihnen konstruktiv um-
366 gehen. [Telefonat]

367 I: Ich möchte Sie auch nicht weiter aufhalten Herr XXX, ich fand das sehr span-
368 nend.

369 B5 (00:03): Ich fand das auch sehr spannend (...).

8. Auswertung der Feldprotokolle und Experteninterviews

Richterliche Wahrnehmung

H1 Je weniger sich Richter und Richterinnen bei der Strafzumessung nach dem Strafmaß des Staatsanwaltes richten, desto milder sind die Strafen.

H2 Emotionale Intelligenz beeinflusst den Ankereffekt vermutlich durch die Kenntnis, dass der zuerst plädierende Staatsanwalt einen numerischen Anker setzt.

H3 Richter und Richterinnen fällen vermutlich aufgrund der Einträge im Bundeszentralregister (BRZ) hohe Strafen.

H4 Der Einfluss von Emotionaler Intelligenz auf den Haloeffekt wird vermutlich durch das Erkennen eines zuvor gebildeten generalisierenden Eindrucks bestimmt.

Folgende Textauszüge aus den Feldprotokollen und Interviews konnten den Codes zugeordnet werden:

Feldprotokoll Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 204-208

SK: ... sieht in ihrer Urteilsverkündung den Tatvorwurf der Heimtücke erfüllt, da die Angeklagte das arglose Opfer im Schlaf erschlug.

SK: Eine besondere Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden.

SK: Aufgrund der Beweislage und des Tatvorganges wurde eine lebenslängliches Strafmaß verhängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.

Feldprotokoll Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmungen

Zeilen 14-17

R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.

R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.

R: Das Strafmaß beträgt 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragung auf die Strafzumessung

Übereinstimmungen

Zeilen 14-17

R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt ...

R: Es findet keinen Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.

R: Das Strafmaß beträgt 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.

Feldprotokoll Nr. 11

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmungen

Zeilen 28-29

R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen

Feldprotokoll Nr. 12

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Haloeffekt

Code: Die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)/ Die Art der Eintragungen im Bundeszentralregister

Übereinstimmung

Zeilen 22-23

R: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist.

Feldprotokoll Nr. 13

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmung

Zeilen 11-12

R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen

Feldprotokoll Nr. 15

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 149-152

R: Der Angeklagte hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können.

R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.

R: Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und die Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 152-154

R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten.

R: Die Familie und seine drei Kinder haben ihn nicht davon abgehalten, die Taten zu begehen.

R: Die Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt.

Feldprotokoll Nr. 16

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmung

Zeilen 61-62

R: ... da 120 Tagessätze seines Erachtens überholt sind.

Feldprotokoll Nr. 18

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Haloэффект

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 19-22

R: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.

R: ... merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.

Zeilen 25-28

R: ... lässt sich nicht überzeugen und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.

Feldprotokoll Nr. 19

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 102-105

R: Für ihn spricht, dass er trotz finanziellen Schwierigkeiten erneut eine Firma gegründet hat, die er erfolgreich führt und das er langjährige Berufserfahrung auf Baustellen vorweisen kann.

R: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 104-105

R: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.

Feldprotokoll Nr. 20

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Ankereffekt

Code: Richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 47-48

R: ... fragt, ob eine neue Wohnung schon in Aussicht ist.

Zeilen 52-54

R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzte Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 35-39

R: ... hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Urteil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem Zeitpunkt von den neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei einer Geldstrafe geblieben.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 52-54

R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzten Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden

Feldprotokoll Nr. 21

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 63-64

R: Er hat ein langes Vorstrafenregister und hat auch mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.

Zeilen 68-69

R: Es fällt ihr schwer, wie der Staatsanwältin zuvor, etwas zu seinem Gunsten zu nennen.

Feldprotokoll Nr. 24

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 59-60

R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 59-60

R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt

Feldprotokoll Nr. 25

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 58-61

R: Das Strafmaß beträgt 60 Tagessätze zu je 15 €.

R ... maßregelt den Angeklagten, dass es nicht sein kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen.

R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Folgen verantworten.

Feldprotokoll Nr. 26

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 54-55

R: ... erklärt, dass der Gesetzgeber für dieses Vergehen eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorgesehen hat.

Feldprotokoll Nr. 27

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 65-66

R: Zu seinen Gunsten spricht, dass er keine Eintagung im Bundeszentralregister hat.

Feldprotokoll Nr. 30

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Ankereffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 47-52

R/StA: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.

JA: ... merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich um ein jugendtypisches Verhalten handelt.

JA: ... hält die 15 gemeinnützigen Stunden für angebracht.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 55-60

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.

R: Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.

R: ... holt sich sein Einverständnis ein.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 53-55

R: ... verliert die Eintragung aus dem Bundeszentralregister (BZR) und betont, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt war.

R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.

Experteninterview Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 68-78

B1: „... bei mir nicht, weil ich weiß in der Regel, nach fünfzehn Jahren Berufserfahrung, ich weiß was die etwa erzählen und zwar schon vorher.“

B1: „Ich durchdenke mir die Akte auch und überlege mir schon vorher gut vorbereitet zu sein, was spricht da für den Angeklagten, was spricht dagegen.“

B1: „Ich will ein ausgewogenes Urteil mir überleben und deswegen mache ich mir relativ umfassende Gedanken über alles.“

B1: „... was gegen den Angeklagten spricht und das sind meistens auch die Sachen, die dann auch in den Plädoyers vorkommen.“

B1: „... gibt es eigentlich wenig Überraschungen und das müsste, was mich betrifft, schon ein ganz tolles Plädoyer sein, jetzt vom Verteidiger, der als zweiter plädiert um da was zu ändern.“

B1: „ ... dass die Plädoyers der Verteidiger in der Regel ausgefeilter und besser sind, als die der Staatsanwälte.“

Zeile 89

B1: „ ... sitzen ehrenamtliche Richter ...“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes

Übereinstimmung

Zeilen 91-94

B1: „... dass ein gutes Verteidigungsplädoyer, möglich da noch was rausreissen kann und die dann zur mildereren Einsicht führt.“

B1: „Das hat eigentlich nichts damit zu tun, wer zuerst und wer zu letzt plädiert, sondern aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Staatsanwalt und Verteidiger.“

Zeilen 95-97

B1: „ ... dass das dann die Leute eher beeindruckt die auch nicht die Akte kennen, die sich nur die Verhandlung angehört haben und relativ, dann sag ich mal unbeeinflusst reingehen.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 164-183

B1: „ ... dass ist definitiv so und das steht meine ich auch so im Gesetz, dass natürlich die Tatsache das jemand Vorstrafen hat, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.“

B1: „Das spielt eine ganz entscheidende Rolle, es ist überhaupt keine Frage, dass ich jemanden der schon eine offene Bewährungsstrafe insbesondere hat, dass da sich die Frage ganz massiv stellt, ob er das nächste Mal eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung kriegt.“

B1: „Wenn er das erste Mal da wäre, dann gibt es vielleicht eine kleine Geldstrafe.“

B1: „ ... das wird Ihnen jeder Richter mit ja beantworten, dass das Bundeszentralregister (BZR) für die Höhe der Strafe eine ganz entscheidende Rolle spielt.“

(...)

B1: „Ob ich jetzt einen, einmal unabhängig von der Strafhöhe, einen Schritt vorher, ob ich jetzt einen weniger glaube, weil er so viele Sachen im Bundeszentralregister (BZR) hat.“

B1: „Das ist schwierig, dass ist vielleicht unterbewusst so, aber von so was versuche ich mich schon frei zu machen.“

B1: „Es spielt vielleicht eine Rolle, wenn einer wegen Betrug da ist, der schon fünfmal wegen Betrug da war, dem glaube ich möglicherweise auch nicht alles.“

B1: „Wenn es andere Straftaten sind, die nicht einschlägige sind, Verkehrsstraftaten oder so was, dann sollte es eigentlich für die Glaubwürdigkeit keine Rolle spielen.“

B1: „Aber wie gesagt, ich meine es ist im Gesetz sogar so drin und es ist meine ich auch zwingend, dass im dem Moment, wo einer viele Vorstrafen hat, er eine höhere Strafe kriegt, als ein Ersttäter, also das ist ganz klar.“

Experteninterview Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Ankereffekt

Code: Das letzte Worte des Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 64-69

B2: „Nein, der Angeklagte kriegt noch sein letztes Wort.“

B2: „Es ist wohl schon irgendwo so vorgesehen, dass man eben den Angeklagten als letztes hört, hat wohl irgendwo schon seinen Sinn.“

B2: „Immer zugunsten des Angeklagten.“

B2: „ ... für mich selber würde ich natürlich nicht ganz ausschließen, vielleicht unterbewusste Prozesse; aber ich glaube nicht, dafür kenne ich Staatsanwalt und Verteidiger als Profis und kann die Argumente auch abschätzen.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 162-180

B2: „ ... ist die Frage, ob man sich vielleicht beeinflussen lässt in der Glaubwürdigkeitsbeurteilung, oder meinen Sie so was?“

B2: „Wenn man einen vor sich hat, dass ist einer der ist ein schlimmer Finger, den glaubt man nicht mehr.“

(...)

B2: „Hat man einen Dauerstraftäter auf der einen Seite einen schweren Jungen, auf der anderen Seite ein völlig unbeschriebenes Blatt, dass man sagt, gut wer einmal lügt, den glaubt man nicht, wenn er auch die Wahrheit spricht oder man denkt sich, dass ist ohnehin ein Serienverbrecher, ein Profi, auf der anderen Seite das völlig unbescholtene Opfer.“

(...)

B2: „Wenn man sagt, dass ist ihm vielleicht nicht wesensfremd, wenn er zehnmal eine Frau geschlagen hat dass er es auch das elfte Mal macht ...“

B2: „Möglicherweise wird es hereinspielen, darf nicht unbedingt nur ausschlaggebend sein, dass könnte ich mir eher vorstellen.“

B2: „Das aber jemand anders zu bestrafen ist, der zehnmal schon eine Frau geschlagen hat zum Beispiel, dass er es aber das elfte Mal wieder ...“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 218-238

B2: „Das wäre doch die Frage, wenn Sie sagen Sie haben einen Dauergewalttäter, gegenüber einem unauffälligen, unbedarften Täter bisher.“

B2: „Da kann man noch sagen, dass darf es eigentlich nicht sein, dass kann zumindest in einer Gesamtabwägung ein kleines Indiz sein, aber da muss man sich grundsätzlich frei machen.“

B2: „Wenn man sagt, wir haben zwei die Schlägern sich in der Maxstraße, der Standardfall.“

B2: „Da haben wir zwei Kandidaten und einer muss lügen.“

B2: „Dann ist es vielleicht im Rahmen einer Gesamtregelung ein Indiz, wenn einer schon zehnmal herumgeschlägert hat in der Innenstadt, in der Maxstraße vor mir aus, oder einer der sein Leben lang völlig unbescholten, brav verbracht hat, so was meinen Sie?“

B2: „Wie gesagt, da muss man schon ein Gesamtbild gewinnen anhand aller Umstände.“

B2: „ ... ich glaube da sind wir schon professionell, dass wir sagen können, gut der eine kann im Suff auch mal losprügeln auch wenn er bisher unbedarft war oder der andere kann mal auch das Opfer sein.“

B2: „Natürlich spricht ein gewisses Indiz schon dafür, dass er zehnmal rumschlägert in der Maxstraße, auch das elfte Mal schuld ist.“

B2: „Klar, aber da muss man sich freimachen.“

B2: „Aber ich glaube nicht, dass ich mich davon beeinflussen lasse.“

B2: „Also, im Rahmen der Gesamtabwägung wird es sicher einfließen; aber da muss man sich schon hüten, dass man da nicht sagt im Vorfeld, dass der schon wieder verurteilt ist, das Übliche, schon wieder und so.“

Experteninterview Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 151-164

B3: „Insofern gibt es nicht dieses Strafmaß, was jetzt richtig oder falsch ist, sondern es gibt eine ganze Bandbreite von richtigen Entscheidungen.“

B3: „Es ist natürlich so, derjenige der zum ersten Mal eine Ahnung vorschlägt, der ist derjenige, der sozusagen den Anker setzt.“

B3: „Von diesem Anker ist es so, dass der Verteidiger, wenn er jetzt nicht plädiert, das ist sozusagen eine Hop oder Top Entscheidung; derjenige, der von diesem Anker runtergeht und das Gericht dann oft mit der Entscheidung ausgleichend einen Mittelweg wählt, um die Akzeptanz für die Entscheidung auch dann zu erhalten.“

B3: „Insofern kann man schon sagen, dass nicht die Reihenfolge als solches entscheidend ist, sondern entscheidend ist, wer als erstes eine Zahl oder ein Strafmaß vorschlägt.“

B3: „Es muss nicht unbedingt im Plädoyer sein, sehr oft finden auch vor dem Verfahren Gespräche statt und deswegen ist nicht so sehr die Reihenfolge des Plädoyers entscheidend, sondern einfach, wer als erster eine Vorstellung zu welchem Zeitpunkt äußert.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt

Ankereffekt

Code: Plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes

Übereinstimmung

Zeilen 166-173

B3: „ ... in den meisten Fällen ist es in der Tat der Staatsanwalt.“

B3: „Wenn ich ausgehe von einem Strafrahmen ist es so, dass das beauftragte Strafmaß oft nicht überraschend ist, weil auch der Staatsanwalt erfahren ist und weil eine gewisse Vergleichbarkeit der Fälle schon gegeben ist, so dass auch Kriterien entwickelt

werden, woran man in der Strafzumessung festmacht, zu welcher Strafe man verurteilt, es sind wenige Überraschung da.“

B3: „Es variiert vielleicht von zwei oder drei Monate hin oder her, wir sprechen nicht im Unterschied von Jahren, in den Anträge die dort kommen.“

Zeilen 175-184

B3: „Als ich Staatsanwalt war, bei Verhandlungen, die so genannten Dealgespräche, die Sie auch kennen, verfahrensvereinfachend sich absprechen möchten, ist es immer ein hin und her, bis das erste Mal eine Zahl fällt.“

B3: „Die einmal genannte Zahl, von der kommen Sie nicht weg, an der hält man sich fest und zwar für die Dauer des Verfahrens und darüber hinaus; das ist einem bewusst und deswegen gibt es Fälle, in denen ich als ich Staatsanwalt war, vermeide das zu tun.“

B3: „Es gibt aber auch Fälle als Richter, wenn ich merke, dass genau aus dem Grund weder Verteidiger noch Staatsanwaltschaft vorlegen möchten, bis es () um eine Lösung zu bekommen, dass man als Richter zum erste Mal eine ungefähre Vorstellung äußert.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmung

Zeilen 186-190

B3: „Man kann dem nur entgegenwirken indem man erst einmal nichts sagt, ich würde sagen, dass ist derjenige der die erste realistische Zahl sagt.“

B3: „Man kann den Ankereffekt umgehen indem man erst einmal völlig unrealistische Strafvorstellungen äußert.“

B3: „Aber ansonsten, vom Gefühl nach würde ich sagen, dass man das den anderen überlassen soll.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 417-439

B3: „ ... ich denke es läuft bewusst ab.“

B3: „Das geht schon damit los, wenn die Anklage reinkommt und man den Angeklagten die Anklage zustellt und sich zum ersten Mal wirklich das Bundeszentralregister (BZR) anschaut und schaut, was die Vorstrafen sind, weil man muss die Akten von der Staatsanwaltschaft auch anfordern, allein der Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) hilft da nicht weiter, man muss wissen, was dahinter steht und dann fordert man die Akten schon an.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 417-439

B3: „ ... ich denke es läuft bewusst ab.“

B3: „Das geht schon damit los, wenn die Anklage reinkommt und man den Angeklagten die Anklage zustellt und sich zum ersten Mal wirklich das Bundeszentralregister (BZR) anschaut und schaut, was die Vorstrafen sind, weil man muss die Akten von der Staatsanwaltschaft auch anfordern, allein der Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) hilft da nicht weiter, man muss wissen, was dahinter steht und dann fordert man die Akten schon an.“

B3: „Das geht ganz bewusst, dass man sich damit beschäftigt, um was für eine Person handelt es sich.“

B3: „Die nächste Frage ist der Umfang der Hauptverhandlung, ich muss in dem Stadium erklären, wie die Beweissituation ist und ob nach Aktenlage, sogar vom Gesetz wegen verpflichtet bin, ich muss Entscheidungen treffen, ob eine Verurteilung wahrscheinlicher ist oder nicht.“

B3: „Ich darf nur verhandeln gegen den Angeklagten, wenn eine Verurteilung nach Aktenlage wahrscheinlich ist, d.h. ich muss schon zu einer 51% Überzeugung kommen.“

B3: „Auch den Angeklagten im Untersuchungshaft und in Untersuchungshaft kommen Sie nur, wenn dringender Tatverdacht besteht, dass ist prozentual ausgedrückt vielleicht bei 75%.“

B3: „Es läuft ganz bewusst ab, dass man schaut wie die prozentuale Situation ist und ob es eher eine Verurteilung oder ein Freispruch ist.“

B3: „Man muss natürlich auch schauen, wie ist es wenn der Angeklagte geständig ist, keine Vorstrafen hat, sich beim Opfer entschuldigt hat, wenn es eine gefährliche Körperverletzung ist, von einer Mindeststrafe von 6 Monaten, also eine Freiheitsstrafe wahrscheinlich ist.“

B3: „Da überlegen Sie sich am Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bewährungsstrafen aus verurteilt werden, das weiß der Verteidiger, das weiß der Staatsanwalt, das weiß der Angeklagte, ich brauche keine Zeugen, ich brauche eine halbe Stunde.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 268-294

B3: „Man muss unterscheiden.“

B3: „Es gibt Einträge im Bundeszentralregister (BZR), die haben verschiedene Funktionen.“

B3: „Die Funktion ist sicherlich, haben sie Indizienwirkung, bei der Frage ob ein Angeklagter zuvor verurteilt ist.“

B3: „Wenn Sie einen Angeklagten haben wegen Körperverletzung, der schon zehnmal verurteilt wurde, davon neunmal zu Körperverletzungsdelikten, dann ist allein ein gewisses nachvollziehbares Indiz vorhanden, dass der Angeklagte zu gewalttätigen Übergriffen neigt, so dass erneut ein körperlicher Übergriff vor Gericht geschildert wird (), dem Angeklagten nicht wesensfremd ist, so dass es hier sicherlich Indizwirkung hat.“

B3: „Aber auch andersrum, wenn Sie jetzt hier einen Angeklagten haben, der nur wegen Betruges vorbestraft ist oder wegen Diebstahls und der soll jetzt eine Körperverletzung begangen haben, das ist natürlich ein Indiz gegen die Täterschaft des Angeklagten;

wenn der im fortgeschrittenem Lebensalter zwar strafrechtlich auffällig geworden ist, aber nie in dem Bereich.

B3: „Das ist das erste wozu man das Bundeszentralregister (BZR) verwenden kann und das nächste bei der Strafhöhe.“

B3: „Die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) sind ein wesentliches Element der Strafzumessung, ein Ersttäter ist milder zu ahnden, als ein Wiederholungstäter, das spiegelt sich in der Strafhöhe wider.“

B3: „Das Letzte ist, wenn Sie jemanden zu einer Freiheitsstrafe verurteilen, ob Sie ihm Bewährung gewähren oder nicht.“

B3: „Haben Sie natürlich bei jemanden, der schon Einträge im Bundeszentralregister (BZR) hat und unter Umständen schon Hafterfahrungen hatte oder inhaftiert war, dass Sie da sagen, dass die Warnfunktion einer Bewährung ihn reicht, ist dann eher fernliegend, als bei jemanden, der zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.“

B3: „Der wird unter Umständen alles in seiner Macht stehende unternehmen, die Bewährung durchzustehen.“

B3: „Bei jemanden, der schon Bewährungschancen hatte und diese nicht genutzt hat, da hat man eben dieses Vertrauen nicht mehr, dass er alles in seiner Macht stehende tun würde und tun kann, um eine Bewährung durchzustehen

Experteninterview Nr. 4

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 104-112

B4: „Ich weiß auch nicht, was der Grund für diese gesetzliche Regelung war, ob man vielleicht gedacht hat, dass man damit eine Regelung vielleicht zugunsten des Angeklagten einbringt, weil normalerweise sagt man, dass was zuletzt kommt, bleibt fester im Gedächtnis, oder irgendwie aus so einer Erwägung.“

B3: „Ich denke, wenn aus meiner Sicht, wie gesagt, ich persönlich glaube nicht, dass es eine Einfluss hat, wenn es eine Einfluss haben sollte, was ich nicht glaube, dann könnte

ich mir eher vorstellen, dass es günstiger für den Angeklagten ist, wenn er zuletzt, deswegen hat der Angeklagte auch sein letztes Wort.“

B4: „Das ist auch nicht umsonst, damit der auch wirklich den Schlusspunkt setzen kann.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 119-163

B4: „Aber, ich denke den ersten Anker setzt erst einmal der Richter.“

B4: „Der Richter liest sich die Akte durch, der bereitet sich vor.“

B4: „Der bildet sich schon einmal, im Grunde genommen, ein erstes Bild, muss er.“

B4: „Er muss wissen, in welche Richtung usw.“

B4: „Ich denke dann hat jeder Richter schon mal, sagen wir einmal einen gewissen, aufgrund der Tat, wie sie sich aufgrund der Akte darstellt, schon einmal einen gewissen Spielraum, wo er sagt, ich gehen davon aus, 1 bis 1 1/2 Jahre Freiheitsstrafe, oder irgendwie so was.“

B4: „Während der Verhandlung, verschiebt sich letztlich dieses Fenster.“

B4: „Jedenfalls, ich kann es nur aus meiner Erfahrung sagen, aber man hat eine gewisse Vorstellung, man hat Erfahrung, man kennt vergleichbare Fälle und sagt in solchen Fällen gibt es normalerweise so und so viel, es muss auch eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Strafhöhen da sein.“

B4: „Man hat ein bestimmtes Bild vor Augen, wenn man erst einmal die Akte liest und dann geht man in die Verhandlung, hört sich an was der Angeklagte sagt.“

B4: „Man hat dann vielleicht von der Akte her ein Bild gehabt, es ist eine Körperverletzung und man hat sich irgendwie jemanden vorgestellt, vielleicht aufgrund der Akte, der hat richtig aggressive Grundtendenzen und dann sitzt er da und es ist eigentlich ein ganz lieber Kerl, wo man sagt, Mensch wenn ich mir den angucke und wenn ich mir das anhöre, was der sagt, das scheint wirklich eher ein Augenblicksversagen gewesen zu sein, also so wie ich es mir nach der Akte vorgestellt habe, so ein Schlägertyp, der je-

des Wochenende in der Disco in eine Schlägerei verwickelt ist und dann verschiebt sich dieses Fenster.

B4: „Im Laufe dieser Verhandlung kommen diese ganzen Eindrücke, alles was kommt, da kommt eine Zeugenvernehmung, dann sagt der eine Mensch, das war besonders brutal, der hat ihm noch dreimal mit dem Schuh ins Gesicht getreten und dieses und jenes.“

B4: „Letztlich während dieser Verhandlung korrigiert man im Grunde genommen oder versucht es einzugrenzen, dieses Bild was man sich zunächst irgendwann einmal gemacht hat, versucht das genau zu überprüfen, wo stehe ich hier jetzt genau, wie ist es.“

B4: „Deswegen habe ich gewisse Zweifel an diesem numerischen Anker, weil ich als Richter eigentlich schon permanent im Hinterkopf immer wieder sage und korrigiere und dann sagt der Staatsanwalt vielleicht, so und so und dann denke ich, dass ist jetzt vielleicht ein halbes Jahr mehr, als ich mir das persönlich vorgestellt habe, dann sagt der Verteidiger so und so, dann sag ich vielleicht, dass ist drei Monate weniger, als ich mir vorgestellt hätte.“

B4: „Dadurch das ich eigentlich permanent dabei bin, dieses Bild was hinterher zum Urteil führt zusammensetzen, finde ich diese Zahl, die der Staatsanwalt in den Raum stellt, sei es das es zuerst der Verteidiger macht, finde ich persönlich nicht wichtig, dass ich mich daran orientiere würde.“

B4: „Sicher ist, man macht sich schon vorher seine Gedanken und man sagt nicht, der Staatsanwalt beantragt jetzt 2 Jahre, dann müssen wir jetzt mal von den 2 Jahren ausgehen und dann korrigieren wir das eventuell, sondern ich habe da schon mein Bild.“

B4: „Ja, es ist ein weiteres Mosaiksteinchen für mich, genauso wie der Antrag des Verteidigers, das ein weiteres Mosaiksteinchen ist.“

B4: „Das alles fügt sich irgendwann zusammen, aber dieser numerische Anker, sei es des Staatsanwaltes oder sei es des Verteidigers, natürlich fließt es mit in das Bild ein, aber es hat nicht diese Bedeutung und weil es für mich nicht diese Bedeutung hat, sehe ich auch nicht, dass die Reihenfolge dieses Plädoyers irgendwelche Auswirkungen hätte.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 360-392

B4: „Die Anzahl nein.“

B4: „Einfaches Beispiel, sagen wir, wir haben jemanden mit gefährlicher Körperverletzung, Diskoschlägerei und der eine Fall, er hat keine Vorstrafen, also keine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR); der nächste Fall, er hat eine Eintragung, es ist eine Eintragung wegen Körperverletzung, er hat eine offene Bewährung wegen Körperverletzung und eine Eintragung.

B4: „Der nächste Fall, ich habe jemand mit vier Eintragungen, erste Eintragung, Steuerhinterziehung und 90 Tagessätze, die zweite Eintragung Versuchte Insolvenzverschleppung, 40 Tagessätze, dritte Eintragung, Gesamtstrafenbildung, aus eins und zwei, weil gesamtstrafenfähig, Gesamtgeldstrafe ausgeworfen, vierte Eintragung, gesucht vom Jugendamt der Stadt Augsburg, weil er keinen Unterhalt geleistet hat, Aufenthaltsermittlung, habe ich vier Einträge.

B4: „Der mit den vier Einträgen wird unterm Strich nicht anders behandelt, als der mit null Einträgen; weil ich habe zwar vier Einträge, die eine Aufenthaltsermittlung interessiert mich nicht, die restlichen drei, sind amtlich zwei, weil das eine Gesamtstrafenbildung ist, d.h. diese drei hätten auch, wenn man damals bereits bei Urteilsfindung die Gesamtstrafenfähigkeit erkannt hätte, wären drei Eintragungen ein Urteil gewesen, d.h. dann hätte ich eine Eintragung eigentlich im Endeffekt nur, unterm Strich wenn man es Mal faktisch betrachtet und ich habe Steuerhinterziehung und versuchte Insolvenzverschleppung, d.h. Taten, die absolut nicht einschlägig sind zur körperlichen Körperverletzung und die überhaupt nichts damit zu tun haben und die von daher überhaupt nicht berücksichtigt werden; d.h. der mit den vier Eintragungen würde letztendlich genauso behandelt, wie der mit null Eintragungen, wogegen der mit der einen Eintragung, mit der offenen Körperverletzung und der einschlägigen Bewährung, der kriegt ein Problem, obwohl einer nur eine Eintragung hat und der andere hat vier.

B4: „... die Anzahl der Eintragung sagt überhaupt nichts, die Qualität, was ist es.“

B4: „Das ist natürlich klar, wenn jemand eine offene einschlägige Bewährung hat und dann ihm gesagt worden ist: „Du pass auf, du hast 9 Monate auf Bewährung gekriegt, mach so was nie wieder, schlag nie wieder zu!“ und drei Wochen später schlägt er wie-

der zu, ist das natürlich anders zu beurteilen, als wenn ich jemand habe, der ein absolutes unbeschriebenes Blatt ist, das wäre auch ungerecht.“

B4: „Von daher würde ich sagen, die Anzahl der Eintragungen definitiv nicht, weil das kann wirklich von Zufälligkeiten abhängen.“

B4: „... die Anzahl sagt überhaupt nichts, die Qualität der Eintragungen.“

Experteninterview Nr. 5

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes/ Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers

Übereinstimmung

Zeilen 114-146

B5: „Die Entscheidungsbasis wird immer breiter, je mehr sie an Zeugen oder Gutachter oder sonst wie zu diesem Fall gehört haben.“

B5: „Gut, wenn das Gericht sich im Prinzip schon ziemlich früh vor den Plädoyers gedanklich festlegt, dann ist es völlig egal in welcher Reihenfolge jetzt die Plädoyers, es besteht die Gefahr das Sie die Plädoyers für sich gesehen, weil Sie sich schon sicher sind, was Sie da machen werden, eher als lästige Übung ansehen und sich sagen, hoffentlich sind die bald fertig, wir wissen ja eh was wir machen.“

B5: „Zumal wenn das ein Einzelrichter ist, der anschließend nur mit sich selber berät und mit niemand sonst, der entscheidet allein.“

B5: „Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal erlebt haben, dass die schon, was natürlich völlig unprofessionell ist, erst einmal den Eindruck hat, der fängt schon an sein Urteil sozusagen niederzuschreiben, während der andere noch plädiert, natürlich völlig falsch, ganz übel; aber die Neigung gibt es, dass man schon den Eindruck hat, der will das jetzt hinter sich bringen, dann spielt die Reihenfolge gar keine Rolle.“

B5: „Dagegen je offener das Gericht ist, desto eher kann das eine Rolle spielen.“

B5: „Man würde im ersten Moment annehmen, dass das größte Gewicht, der Letzte hat, wer als letzter spricht, ist unmittelbar in Erinnerung und das glaube ich, ist prinzipiell richtig, wenn das Gericht bis zum Schluss für Argumente offen ist; wenn das Gericht eine Meinung hat, ja den muss man verurteilen und der Staatsanwalt plädiert jetzt und

schlägt in die selbe Kerbe, dann verfestigt es zunächst einmal diese Meinung und dann ist die Frage welche Chance hat der Verteidiger, machen die emotional zu, wie offen sind sie.“

Ich glaube, dass ist ein menschliches Phänomen, dass Sie in Gesprächen, bei der Meinungsbildung irgendwann diese Meinungsbildung abgeschlossen ist und das neue Argumente nicht mehr (), die sind dann eher verunsichert, die schiebt man dann eher bei Seite.“

B5: „Das ist alles nicht gut, dass Sie meinen, dass ich das für gut halte, es ist eine Gefahr, eine Gefahr.“

B5: „Deswegen glaube ich die Antwort, entscheiden ist wie offen ein Gericht bis zum Schluss ist; wenn es bis zum Schluss ganz offen ist und genauso aufmerksam den Verteidiger zuhört wie dem Staatsanwalt und noch nicht seine Meinung abgeschlossen ist, ist es ein Vorteil, wenn ich als letzter plädiere, wenn das Gericht dazu neigt, irgendwann sozusagen zu sagen, es ist alles klar so und so, dann fallen die Worte des zu letzt plädierenden nicht mehr auf so fruchtbaren Boden.

B5: „Entscheidungsbasis wird immer breiter, je mehr sie an Zeugen oder Gutachter oder sonst wie zu diesem Fall gehört haben.“

B5: „Gut, wenn das Gericht sich im Prinzip schon ziemlich früh vor den Plädoyers gedanklich festlegt, dann ist es völlig egal in welcher Reihenfolge jetzt die Plädoyers, es besteht die Gefahr das Sie die Plädoyers für sich gesehen, weil Sie sich schon sicher sind, was Sie da machen werden, eher als lästige Übung ansehen und sich sagen, hoffentlich sind die bald fertig, wir wissen ja eh was wir machen.“

B5: „Zumal wenn das ein Einzelrichter ist, der anschließend nur mit sich selber berät und mit niemand sonst, der entscheidet allein.“

B5: „Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal erlebt haben, dass die schon, was natürlich völlig unprofessionell ist, erst einmal den Eindruck hat, der fängt schon an sein Urteil sozusagen niederzuschreiben, während der andere noch plädiert, natürlich völlig falsch, ganz übel; aber die Neigung gibt es, dass man schon den Eindruck hat, der will das jetzt hinter sich bringen, dann spielt die Reihenfolge gar keine Rolle.“

B5: „Dagegen je offener das Gericht ist, desto eher kann das eine Rolle spielen.“

B5: „Man würde im ersten Moment annehmen, dass das größte Gewicht, der Letzte hat, wer als letzter spricht, ist unmittelbar in Erinnerung und das glaube ich, ist prinzipiell richtig, wenn das Gericht bis zum Schluss für Argumente offen ist; wenn das Gericht ei-

ne Meinung hat, ja den muss man verurteilen und der Staatsanwalt plädiert jetzt und schlägt in die selbe Kerbe, dann verfestigt es zunächst einmal diese Meinung und dann ist die Frage welche Chance hat der Verteidiger, machen die emotional zu, wie offen sind sie.“

B5: „Ich glaube, dass ist ein menschliches Phänomen, dass Sie in Gesprächen, bei der Meinungsbildung irgendwann diese Meinungsbildung abgeschlossen ist und das neue Argumente nicht mehr (), die sind dann eher verunsichert, die schiebt man dann eher bei Seite. Das ist alles nicht gut, dass Sie meinen, dass ich das für gut halte, es ist eine Gefahr, eine Gefahr.

B5: Deswegen glaube ich die Antwort, entscheiden ist wie offen ein Gericht bis zum Schluss ist; wenn es bis zum Schluss ganz offen ist und genauso aufmerksam den Verteidiger zuhört wie dem Staatsanwalt und noch nicht seine Meinung abgeschlossen ist, ist es ein Vorteil, wenn ich als letzter plädiere, wenn das Gericht dazu neigt, irgendwann sozusagen zu sagen, es ist alles klar so und so, dann fallen die Worte des zu letzt plädierenden fruchtbaren Boden.

Zeilen 155-158

B5: „Natürlich, mit der Nennung einer Zahl ist schon mal etwas im Raum und ich glaube, dass der Hinweis richtig ist, dass sich das Gericht zunächst einmal daran orientiert, gehe ich darunter oder ist es zu wenig und so, jetzt ist die Frage wie viel bewirkt noch der Verteidiger

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Übereinstimmung

Zeilen 234-257

B5: „Ja, ganz klar ja.“

B5: „Die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) hat eindeutig Einfluss auf die Strafzumessung.“

B5: „Ist die Zahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) Indiz dafür oder zeigt das der Angeklagte schon mehrfach delinquentes Verhalten an den Tag gelegt hat, so das

die jeweiligen Strafen nicht bewirkt haben, dass er kein delinquentes Verhalten mehr an den Tag legt.“

B5: „ ... gibt es den Eindruck, dass dies jemand ist, der von den bisherigen Strafen nicht beeindruckt worden ist, das bringt eine Tendenz mit sich, in den Strafen schärfer zu werden, zu sagen ja gut, wenn ein Jahr auf Bewährung nicht reicht, dann gibt es eben zwei Jahre ohne Bewährung; tendenziell, es muss natürlich in dieses Delikt, es muss den Strafraumen ergeben, aber im Rahmen des jeweiligen zulässigen führt es zu einer Verschärfung der Strafe, das ist für meine Begriff ganz klar.“

B5: „Es kann dann eine Rolle spielen, welche Delikte es bisher waren.“

B5: „Klassiker wäre, jemand hat in der Vergangenheit öfter Diebstähle begangen und begeht jetzt eine fahrlässige Körperverletzung, weil er im Strassenverkehr nicht aufgepasst hat und irgendjemanden verletzt, aufgrund eines Verhaltens wie es jeden Autofahrer passieren könnte, unaufmerksam oder sonst etwas; da glaube ich, dass es keine Rolle spielt, weil da müsste, da hege ich die Erwartung, dass die Kollegen und Kolleginnen sagen, das hat jetzt mit dem Delikt nichts zu tun.“

B5: „Aber mehrfache Diebstähle und jetzt einen Betrug, da würde es keine Rolle spielen, dass es ein Betrug ist, sondern kleine Verschiebungen in der Deliktstätigkeit, in der Vorgehensweise an Geld zu kommen, in einem Fall stiehlt er, in anderem Fall haut er jemanden übers Ohr, aber es würde da nichts helfen, also würde man den mit diesem Betrug schärfer ahnden, als wenn er nicht vorbestraft ist, habe ich nicht den geringsten Zweifel.“

Zeugenvernehmung

H5 Je mehr Richter und Richterinnen bei der Zeugenvernehmung nachfragen, desto höher die Erinnerung an den Tatverlauf.

H6 Emotionale Intelligenz beeinflusst den Falschinformationseffekt vermutlich durch das Erkennen von nachträglichen Informationen.

H7 Je mehr Richter und Richterinnen bei der Vernehmung von Polizeibeamten die Erstvernehmung hinterfragen, desto geringer ist die Anzahl der Falschbeschuldigungen.

H8 Der Einfluss von Emotionaler Intelligenz auf den Effekt der Selbstfestigung wird vermutlich durch das kritische Abwägen der polizeilichen Erstvernehmung bestimmt.

Folgende Textauszüge aus den Feldprotokollen und Interviews konnten den Codes zugeordnet werden:

Feldprotokoll Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung der Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung der Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 25-26

VR: ... verweist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr.

A: Da die Angeklagte schlecht zu hören ist, wird das Mikrofon neu eingestellt.

Zeile 31-32

VR: ... soll mit der Tatwaffe den Schlag vorführen.

Zeilen 33-34

A: ... war überzeugt, wenn sie aufhört, wird ihr Mann sie töten.

Zeilen 34-35

A: Erst als sie ihre Aussage bei der Polizei abgegeben hat, war ihr sie im Bewusstsein, eine Tat begangen zu haben

Zeilen 37-39

A: ... weist daraufhin, dass im polizeilichen Vernehmungsprotokoll viele Einzelheiten fehlen, ihre Aussage wurde von den Polizeibeamten zu ihren Ungunsten zusammengefasst.

A: ... betont, dass sie das polizeiliche Vernehmungsprotokoll nicht durchgelesen hat.

Zeilen 40-41

VR: „Wann waren Sie sich über das was Sie getan haben bewusst? Wann wurden die Beine abgesägt? Hatten Sie keine Angst mehr vor ihrem Mann?“

Zeilen 52-54

VR: „Wann setzte bei der Angeklagte die Einsicht ein, wenn ich aufhöre, bringt er mich um?“

SK: Es werden verschiedene Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll verlesen.

Zeilen 54-56

A: ... wirft ein, dass die Polizeibeamtin während der Fahrt zum Polizeirevier viele Frage gestellt hat z.B. zu Lebensversicherungen, ihre Aussage diesbezüglich wurde nicht in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen.

Zeilen: 63-66

SV: ... stellt abschließend die Frage, ob eine vollständige Vernehmung von der Kripobeamtin stattfand.

VR: ... lässt den Zeugen (Z1) nicht darauf eingehen, er entlässt ihn unvereidigt und merkt an, dass er unvorbereitet war.

Zeilen 68-77

VR: „Wann war der erste Schlag? Wann war er tödlich?“

Die Parteien nehmen Fotos vom Tatort in Augenschein.

Z2: „Die Tatwaffe ist ein schwerer Gegenstand, es braucht viel Zeit um ihn auszuholen.

Z2: Das Opfer hätte seines Erachtens Zeit für eine Abwehrreaktion.

VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundigungen ein.

Z2: Die Version, bei dem das Opfer auf die Angeklagte zugegangen ist, kann nicht nachgewiesen werden.

Z2: Je nachdem, welcher Schlag der erste war, hätte das Opfer eventuell überlebt.

A: ... kann sich nicht an den ersten Schlag erinnern.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Effekt der Selbstfestigung

Code: Vernehmung des Polizeibeamten durch Vorsitzenden

Übereinstimmungen

Zeilen 47-48

VR: ... richtet das Wort an den Zeugen (Z1).

VR: „Nicht alles was die Angeklagte gesagt hat, wurde aufgenommen?“

Feldprotokoll Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Ankereffekt

Code: Urteilsverkündung

Übereinstimmung

Zeilen 14-17

R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.

R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.

R: Das Strafmaß beträgt 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.

Feldprotokolle Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 16-20

R: „Trinken Sie immer noch so viel?“

SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“

A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“

R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“

A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“

Feldprotokolle Nr. 4 bis 10

Emotionale Intelligenz

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Falschinformationseffekt

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Übereinstimmung

Zeilen 5-9

SK/StA/SV: Nach der Zeugenvernehmung wird über den Notruf geredet, der unmittelbar nach der Tat bei der Notrufzentrale eingegangen ist.

SK: Bei dem Anrufer handelte es sich um den Nachbarn (Z3), der in der Tatnacht angerufen und aufgeregt darüber berichtet hat, dass der Angeklagte seine Frau „absticht“.

VR: ... ist autoritär, routiniert und bestimmend, er hört aufmerksam zu.

Zeilen 38-57

Z3: ... ist nervös und emotional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der Vernehmung.

VR: ... wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen waren.

Z3: ... hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.

VR: ... zeigt Verständnis.

StA: Der Staatsanwalt meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf.

VR: ... merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde.

SV: ... wirft ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der Zeuge (Z3) während der Unterhaltung mit dem Kind des Tatopfers Geräusche gehört hat.

VR: ... betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde.

VR: ... weist den Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken.

Z3: ... holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich, inwieweit er die Frage erneut beantworten muss.

Zeilen 141-160

VR: Sie (Z4) wird vom Vorsitzenden über ihre Aussagefreiheit belehrt, er betont, dass sie nichts aussagen muss, was gegen sie oder den Angeklagten spricht, aber bei einer Aussage, muss es sich um die Wahrheit handeln.

VR: Bei einer Falschaussage macht sie sich des Meineids schuldig und ist vor Gericht strafbar.

Z4: ... ist sehr aufgebracht und zornig darüber, dass sie erneut vernommen wird.

VR: ... nimmt ihre Personalien auf, sie wohnt im selben Wohnblock, wie der Angeklagte und lebt von sozialen Transferleistungen.

Z4: ... gibt mehrmals an, sich nicht zur Tat äußern zu wollen.

VR: ... ist geduldig, aber vom Verhalten der Zeugin (Z4) nicht angetan.

Z4: ... sagt aus, sich nach der Tat um die Tochter des Tatopfers (Z1) gekümmert zu haben; diese hielt sich in ihrer Wohnung auf, saß auf der Couch und berichtete davon, dass der Angeklagte mit dem Messer vor der Haustür stand und auf das Tatopfer gewartet hat.

Z4: ... betont, dass in der Wohnung noch eine andere Personen anwesend war und auf dem Schaukelstuhl Platz genommen hatte.

(...)

VR: ... erkundigt sich nach einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kinder stattgefunden hat.

VR: ... will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die dabei anwesenden Personen erfahren.

Z4: ... verstrickt sich in Widersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.

Zeilen 185-200

VR: Die Zeugin (Z1) hat einer öffentlichen Anhörung stattgegeben und die Vernehmung findet diesmal in Anwesenheit der Öffentlichkeit statt.

L/Z1: Die Tante ist als Leumund während der Vernehmung dabei, die Zeugin (Z1) spricht sehr leise, ist eingeschüchtert.

Zeilen 186-195

L/Z1: Die Tante ist als Leumund während der Vernehmung dabei, die Zeugin (Z1) spricht sehr leise, ist eingeschüchtert.

VR: ... zeigt Verständnis, belehrt sie, fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte.

Z1: ... stimmt einer öffentlichen Anhörung zu.

VR: ... möchte in Erfahrung bringen, ob sie am Tatabend die Äußerung von sich gegeben hat, dass der Angeklagte bereits mit dem Messer vor der Haustür auf das Opfer gewartet hat und die Tat demzufolge geplant war.

Z1: ... kann sich nicht mehr daran erinnern.

SK: Zur Beschleunigen des Prozessverlaufs, wird eine weitere Nachbarin vernommen (Z5), die bereits im Zuschauerraum sitzt.

VR: ... bittet sie im Zeugenstand Platz zu nehmen; sie macht einen gefassten Eindruck.

SV: ... erkundigt sich, ob in der Tatnacht in der Wohnung der zuvor vernommenen Zeugin (Z4), weitere Personen anwesend waren und ob diese auf dem Schaukelstuhl saß.

Z5: ... bejaht.

Feldprotokoll Nr. 11

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Übereinstimmung

Zeilen 13-18

R: ... fragt nach der Funktion der Stadionkarte, ob für den Einsatz eine PIN-Nummer nötig ist und diese unter Umständen auch von einem anderen eingegeben werden kann.

R: Weiterhin erkundigt er sich nach dem genauen Zeitraum der Straftaten.

R: ... fragt gezielt nach, erkundigt sich mehrmals nach den Stornos und der Stadionkarten.

R: ... wirkt unvoreingenommen, emphatisch und abwägend.

Feldprotokoll Nr. 12

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugin

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Übereinstimmung

Zeilen 44-46

Z1: Er schaut fortwährend zur Richterin, die aufmerksam zuhört.

R: Sie gibt ihm nonverbal „Rückendeckung“ und „Unterstützung“.

Z1: ... wird entlassen.

Feldprotokoll Nr. 13

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und Person

Übereinstimmung

Zeilen 3-5

A: ... ein acht Monate altes Kind und lebt mit ihrem Partner von sozialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich.

A: ... erhält keine familiäre Unterstützung.

Zeilen 7-8

R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.

Feldprotokoll Nr. 15

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 44-45

R: ... ist höflich, aufmerksam, geduldig, aber auch skeptisch, fragt mehrmals nach.

Zeilen 60-61

R: ... maßregelt ihn und betont, dass sein Erinnerungsvermögen zum Tathergang auch ohne seinen Verteidiger ausreichen muss.

Feldprotokolle Nr. 16

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 31-33

R: ... möchte wissen, warum der Polizeibeamte (Z2) das Gegenteil behauptet hat.

Z3: Sie kann nur aus ihrer Sicht sprechen, wenn aber der Hund angegriffen wird, wehrt er sich.

Feldprotokoll Nr. 17

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 53-55

R: ... ist skeptisch, ob die vom Angeklagte angegebene turkmenische Volkszugehörigkeit der Wahrheit entspricht.

Feldprotokoll Nr. 18

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende

Übereinstimmung

Zeilen 69-71

R: ... merkt an, dass dies unerheblich ist und sie nicht nachvollziehen kann, warum er im Angestelltenverhältnis seinen Mitarbeiter kündigen muss.

Feldprotokoll Nr. 19

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Zeugen/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 23-24

Z1: Während der Vernehmung verstrickt sie sich in Widersprüche.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 30-33

R: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.

Zeilen 55-57

R: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.

A: ... wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fertigkeiten.

Zeilen 66-68

R: ... weist den Angeklagten zurecht, da er seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat.

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 73-75

R: ... will wissen, ob die Mitarbeiter die Anzahl der Container bestätigen können.

A: ... widerspricht sich, die Mitarbeiter waren zum Teil nur kurzfristig beschäftigt gewesen, „haben den Kopf woanders und machen blau“.

Feldprotokoll Nr. 20

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 19-20

R: ... und der Angeklagte einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.

Zeilen 22-24

R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.

A: ... verneint.

Feldprotokoll Nr. 21

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Staatsanwältin

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 25-27

StA: ... nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Übereinstimmung

Zeilen 36-37

R: ... vergewissert sich, ob der Angeklagte die Arbeitszeiten gemeldet hat.

Z1: ... verneint.

Feldprotokoll Nr. 22

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 15-17

A: ... beklagt ihre finanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte“.

R: ... zeigt Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.

Feldprotokoll Nr. 25

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 9-14

R: ... wiederholt seine Fragen mehrmals.

R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte die Polizeibeamten mit derben Ausdrücken beleidigt und wie viel Alkohol er zu sich genommen hat.

A: ... kann sich an die Tatnacht nicht erinnern.

A: Darüber hinaus kann er die Menge an Alkohol die er zu sich genommen, nicht genau angeben.

Zeilen 15-22

R: ... fragt, ob er in der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden ist.

A: ... versteht einige Fragen nicht, kann deshalb der Vernehmung nicht folgen.

R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.

R: ... ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten.

R: ... stellt fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann.

Zeilen 8-12

A: ... dieser spricht gebrochen deutsch und hat Verständigungsschwierigkeiten.

R: ... wiederholt seine Fragen mehrmals.

R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte die Polizeibeamten mit derben Ausdrücken beleidigt und wie viel Alkohol er zu sich genommen hat.

Zeilen 14-15

R: ... weist ihn daraufhin, dass es nicht angebracht ist, im „besoffenen“ Zustand die Polizeibeamten mehrmals zu beleidigen.

Zeilen 49-50

R: ... zeigt viel Geduld, gibt seine Fragen in einfachen Sätzen wieder.

Zeilen 60-61

R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Folgen verantworten.

Zeilen 67-68

R: ... wiederholt geduldig und in einfachen Worten, gibt an, dass der Angeklagte Post von der Staatsanwaltschaft erhält.

Feldprotokoll Nr. 26

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 16-17

R: ... erfährt, dass der Angeklagte in Deutschland keinen festen Wohnsitz hat und in einer Pension untergebracht ist.

Zeilen 18-19

R: ... fragt nach dem Namen der Pension.

Zeilen 23-24

R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat.

Zeilen 26-27

R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.

Feldprotokoll Nr. 27

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Falschinformationseffekt

Code: Vernehmung des Polizeibeamten durch die Richterin

Übereinstimmung

Zeilen 26-28

R: ... fragt die Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet wurde.

Zeilen 31-33

Z1: ... betont, dass die Bezeichnung „SS-Beamtin“ aufgrund des geschichtlichen Hintergrunds sie sehr verletzt hat.

R: ... hört verständnisvoll zu.

Feldprotokoll Nr. 28

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 14-18

R: Bei der Vernehmung ist Richterin autoritär, belehrend aber auch zuvorkommend.

R: ... möchte in Erfahrung bringen, warum es zur Tat gekommen ist.

A: ... kann dazu keine eindeutige Antworten geben.

A: Kurze Zeit vor der Tat hat er sich von seiner Freundin getrennt und ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

Zeilen 22-26

R: ... ist erstaunt und merkt an, dass ein Maß sehr viel ist.

R: ... fragt den Staatsanwalt, ob es sich bei einem Maß um einen Liter Bier handelt.

(...)

R: ... geht der Sache auf den Grund, möchte erfahren, wie es genau zum Übergriff gekommen ist und was sich davor ereignet hat.

Zeilen 28-30

R: ... möchte wissen, wie betrunken er war, ob er „getorkelt“ oder „gelallt“ hat.

A: ... kann es nicht genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen 34-40

R: ... weist ihn daraufhin, dass er den Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungslücken benennen muss.

R: ... bedankt sich, dass er die weite Reise für die Zeugenaussage auf sich genommen hat.

(...)

R/Z1: Auf Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls 20.00 Uhr war, korrigiert der Zeuge (Z1) seine Aussage.

Feldprotokoll Nr. 29

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Übereinstimmung

Zeilen

R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.

Zeilen 43-45

R: ... möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finanziellen Mitteln oder an der Einsicht lag.

R: ... gibt an, für den Erwerb der Drogen nicht mehr über ausreichend Geldmitteln verfügt zu haben

Feldprotokoll Nr. 30

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 18-19

R: ... erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.

Zeilen 28-32

R: ... erkundigt sich beim Angeklagten über die Gründe, die ihn zu seiner Tat bewegt haben.

A: ... sagt aus, dass zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war.

R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.

R/Z1: Auf Nachfrage erfährt die Richterin, dass der Polizeibeamte (Z1) häufig mit Kraftausdrücken dieser Art beleidigt wird.

Feldprotokoll Nr. 31

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagte

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 17-18

A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.

Zeilen 23-25

R: ... möchte wissen, wie sich die Depression seiner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert.

A: ... gibt an, dass die Mutter ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht.

Zeilen 27-35

R: ... vergewissert sich, ob seine Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“.

A: ... betont, dass dies nicht der Fall ist.

R: ... möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim evangelischen Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt.

A: ... bestätigt, die Hilfe vom evangelischen Hilfswerk regelmäßig in Anspruch zu nehmen.

R: ... möchte in Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die angegebenen Personendaten existieren.

A: Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei erfunden.

Zeilen 38-42

R: ... stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen.

A: ... widerspricht, nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden.

JA: ... meldet sich zu Wort.

JA: ... maßregelt den Angeklagten und berichtigt, es stehen noch 10 Stunden aus und darüber hinaus hat er es versäumt, sich regelmäßig zu melden.

Zeilen 48-49

A: Auf Nachfrage gibt der Angeklagte an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren.
Zeilen 55-57

R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll.

Zeilen 62-63

A: Der Angeklagte bestreitet seinen Lebensunterhalt von seinem Kindergeld und sozialen Transferleistungen.

Experteninterview Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen

Falschinformationseffekt

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 16-29

B1: „ ... wenn ein Zeuge oder Zeugin z.B. sehr mitgenommen ist, da kann man versuchen mal die Sitzung zu unterbrechen, wenn jemand weint, kann man ein Taschentuch anbieten.“

B1: „ ... da versuche ich insbesondere eine lange Zeit zu überzeugen, Tempo rauszunehmen und zu schauen, dass man die Vernehmung fortsetzen kann, weil das ist auch mein Ziel, da muss ich auch schon hinsteuern, dass man sich dann auch etwas Zeit nimmt.“

B1: „Anders kann sein, das hängt von der Art der Emotionen ab, wenn jemand arg mitgenommen ist, kann das die Möglichkeit sein anders zu reagieren; wenn jemand aggressiv wird und das dazu führt, dass die Verhandlung in Gefahr gerät, dann weiß ich den auch, wenn es sein muss ganz scharf zurecht.“

B1: „Das reicht in der Regel, es gibt auch die Möglichkeit Ordnungsgelder oder Strafen zu verhängen, das ist aber normalerweise nicht nötig.“

B1: „Ich schau dann schon, wenn es in Richtung Aggressivität geht, dass ich ganz frühzeitig klar mache, dass das nicht geht und das ich mir das nicht gefallen lasse.“

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Falschinformationseffekt:

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 114-156

B1: „Zunächst mal versuche ich immer relativ zielgerichtet die Zeugen zum Punkt zu bringen; wenn das schnell geht, dann ist die Zeugenvernehmung schnell rum.“

B1: „Wenn das komplizierter wird, weil das vielleicht z.B. jemand ist, der die deutsche Sprache nicht so gut spricht, oder in der Gedankenwelt nicht ganz zu Hause ist, dann muss man den Stil schon ändern.“

B1: Da muss man vielleicht ein bisschen vorher anfangen, muss die Fragen besser einteilen.“

B1: „Wenn dann ein Zeuge kommt und ich weiß, dass ist eine wichtige Aussage, also da muss man auch noch einmal differenzieren.“

B1: „Wenn das ein Zeuge ist, der nur sagen muss, wie viel das Fahrrad wert war, das ihm gestohlen wurde, das geht auch ganz schnell.“

B1: „Da werde ich auch relativ gezielt die Frage stellen, wie viel war das Fahrrad wert und dann ist die Zeugenvernehmung vorbei.“

B1: „Da gibt es aber Zeugen, die wirklich eine wichtige Rolle spielen, weil sie z.B. Augenzeugen oder das Tatortopfer sind.“

B1: „In dem Fall versuche ich mir erst einmal ein Bild vom Zeugen zu verschaffen und stelle eine ganz offene Frage, z.B. woher kennen Sie den Angeklagten, jetzt auch unmittelbar etwas was nicht gleich mit der Tat zu tun hat, sondern etwas zum Werdegang, dass er erst einmal ein bisschen auftaut und mal reinkommt in das Ganze.“

B1: „Dann versuche ich immer, bei wichtigen Zeugen und das steht in der StPO übrigens auch so drin, dass sie im Zusammenhang und möglichst ungestört von Zwischenfragen erst einmal berichten können.“

B1: „ ... ich würde jemanden, das hängt aber auch vom Zeugen ab, ich würde also jemanden der von sich selber da relativ im Zusammenhang erzählt, den würde ich nicht durch Zwischenfragen unterbrechen.“

B1: „Andererseits gibt es Zeugen, die erzählen von selber fast überhaupt nichts, da muss man dann fast konkret Fragen nachschieben, das muss man dann auch machen.“

B1: „Muss auch wirklich Schritt für Schritt, vielleicht die Frage nachreichen, wobei ich das ungern habe, weil das immer die Gefahr der Manipulation liefert, auch wenn es unterbewusst ist, dass ich denke, ich will auf den Punkt hin, da frage ich schon so.“

B1: „Wie gesagt unterbewusst, weil eigentlich möchte ich eine schöne Zeugenaussage haben die auch stimmt in die Richtung.“

B1: „Wenn, das aber liegt ganz am Zeugen, wenn der Zeuge selber nur sehr stockend berichtet, muss man mit Fragen dann nachhelfen, würde ich aber auch versuchen, dass auf das Mindestmaß zu beschränken.“

B1: „Wie gesagt, Sonderfall Polizeibeamter, da mische ich mich nicht weiter ein.“

B1: „Dann gibt es ... noch die Möglichkeit das Staatsanwalt und Verteidiger Fragen stellen, was aber hier beim Amtsgericht relativ selten eingeht, sie stellen manchmal ein, zwei Fragen nach.“

B1: „Gut, da muss man natürlich als Richter schauen, dass da nicht manipuliert wird und das Fragen nicht noch einmal gestellt werden, wenn die in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.“ B1: „Das ist auch eine Aufgabe, die der Richter hat“

B1: „ ... zusammengefasst es orientiert sich am Zeugen, wie ich die vernehmen, je nachdem wie auskunftsfreudig die sind, muss ich mehr nachhelfen oder etwas weniger.“

Zeilen 159-160

Ja, das muss auch so sein. Ja, ich denke dass das zumindest unterbewusst jeder Richter so macht.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 119-121

B1: „ ... wenn ein Polizeibeamter vernommen wird, das geht normalerweise ganz schnell und sachlich, da stellt man natürlich Fragen, der erzählt dann wie das so ist.“

Zeilen 210-222

B1: „ ... das ist ein ganz, ganz wichtiger Einfluss.“

B1: „Sie haben vielleicht mal eine Strafakte gesehen, die sieht in der Regel so aus, dass vor der Anklage die ganzen Aussagen aufgenommen sind von der Polizei, recht ausführlich auch.“

B1: „Es ist das, wenn es zur Verhandlung kommt, was ich den Angeklagten auch vorhalte.“

B1: „Es macht einen Richter mal misstrauisch, wenn die sich zu dieser polizeilichen Aussage völlig distanzieren und sagen, es war gar nicht so, da wird man sich dann schwer tun, das zu glauben.“

B1: „Es ist ganz sicher so, dass wie der Polizeibeamte das sieht, fließt auch etwas in sein Protokoll ein und es kann sein, dass da manchmal sogar ein falscher Eindruck entsteht, von dem man nicht unbedingt leicht wieder runterkommt.“

B1: „ ... es spielt eine ganz wichtige Rolle, weil es eigentlich das Wesentliche ist, was ich zur Vorbereitung auf den Termin habe.“

B1: „ ... wenn jetzt ein Zeuge was ganz anderes sagt oder sich davon distanziert, dann muss sich der Richter die Mühe machen zu überlegen, woran kann das liegen.“

Experteninterview Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Falschinformationseffekt

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter/ Die Vernehmung des Angeklagten des Angeklagten zur Sache und Person

Übereinstimmung

Zeilen 91-99

B2: „ ... ansonsten würde ich sagen, ist es Fall abhängig.“

B2: „ ... je nachdem was mir von dem Zeugen halt wichtig erscheint.“

B2: „Wenn ich sage, dass ist der Hauptbelastungszeuge, dass ist das einzige Opfer das anwesend ist, dann hat es natürlich ein anders Gewicht und anderen Stellenwert, als irgendein Nebenschauplatzzeuge, der bloß bisschen was gesehen hat, strafft man halt und klar überlegt man sich, welche Bedeutung hat der Zeuge.“

B2: „ ... insofern lässt es sich vorher schon überlegen wie gehe ich heran an die Zeugenvernehmung.“

B2: „Nicht nur vom formellen, sondern im Vergleich, auch beweismittelorientiert.“

Zeilen 103-108

B2: „Wie gesagt, den formellen Rahmen gibt das Gesetz vor und der Bedeutung entsprechend würde ich sagen, desto genauer werde ich mir den vorknöpfen.“

B2: „Klar, sonst weiß ich auch nicht, was Sie damit meinen.“

B2: „Ich bereite auch die Sitzung vor, weiß ungefähr von der polizeilichen Vernehmung in der Regel was kommen sollte und dann kann ich das abschätzen und die einzelnen Punkte ergänzen, je nach Bedarf, wenn etwas fehlt, oder anders darstellt.“

Zeilen 112-130

B2: Wenn Sie darauf anspielen, ob ich sozusagen emotionale Fühler habe und merke, dass jemand lügt, das sind wohl eher Ausnahmefälle.

B2: „Wenn es so eindeutig ist, dass einer mit hochrotem Kopf da hockt, mit zitternder Stimme und man merkt, der lügt wie gedruckt, das sind wohl eher die Ausnahmen, dass man anhand objektiver oder auch emotionaler Signale dazu kommen müsste, der lügt jetzt wie gedruckt.“

B2: „Das gibt es auch, aber selten.“

B2: „In der Regel, werde ich es eher festmachen an dem Gesamtkontext, anhand seiner polizeilichen Angaben und in der Gesamtschau der übrigen Zeugen, auf Plausibilität, Aussageentwicklung, Widersprüche, wirkliche Motive für eine Falschbelastung oder Entlastung.“

B2: „Da gibt es auch Kriterien, die die Rechtsprechung so vorgibt, die obergerichtliche, was die Würdigung einer Aussage angeht.“

B2: „Das sind eigentlich eher die Aspekte, auf die man sich stützt.“

B2: „Wie gesagt, Aussageentstehung z.B. warum geht jemand zur Polizei und zeigt jemand an.“

B2: „Wie ist die Aussage in sich, ist sie konstant von der ursprünglichen, über die polizeiliche bis zur jetztigen, oder ist sie mit Widersprüchen versehen.“

B2: „Sind logische Sprünge oder Brüche drin.“

B2: „Ist sie insgesamt plausibel, oder ob man vielleicht aus irgendeinen Grund sich vorsätzlich einen Vorteil verschaffen will.“

B2: „... das sind im Grunde eher objektive Merkmale.“ B2: „Wenn Sie eher auf Emotionale Intelligenz abstellen, dann würde ich sagen, dass sind eher wenige Fälle.“

B2: „Das allein glaube ich kann man nicht Gegenstand einer Urteilsfindung machen.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion Richter und andere Akteure

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 274-282

B2: „Hier im Gerichtsaal sind die Zeugen vorbereitet ...“

B2: „Da haben sie sich vielleicht etwas zurecht gelegt.“

B2: „Aber, wenn es richtig, richtig hoch hergeht, mitten im Geschehen und da taucht die Polizei auf, Äußerungen die dort fallen, die sind oft viel spontaner, nicht überlegt, sondern aus sich heraus, im Zusammenhang getroffen und eben nicht überlegt schon, wie könnte man sich vielleicht heraus reden.“

B2: „Da kommt einer aus meiner Sicht schon schwer davon wieder los.“

B2: „Wenn er zwei, drei Monate vor Gericht steht, der Angeklagte, mit seinem Anwalt, dann hat er sich bis dahin irgend etwas überlegt; aber was vor Ort spontan geäußert wird, hat aus objektiven Gründen durchaus Bedeutung, nicht allein, aber durchaus, doch ja.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 291-305

B2: „Nein, es sind auch Profis.“

B2: „Man muss sich das schon selber anschauen, wenn es darum geht, wen man glaubt.“

B2: „Da möchte ich ihn auch selber sehen, klar.“

B2: „Weil ich habe in der Regel in der Akte nicht die Möglichkeit eines Polizeibeamten vor Ort, ich habe weder die Person, noch den Eindruck von ihr, ihr Verhalten.“

B2: „In der Akte habe ich nur eine schön aufbereitete Zeugenaussage und da hat der Polizist den Wissensvorsprung sozusagen.“

B2: „Sicher, Vorprüfung ja, auf Plausibilität, aber wenn es wirklich darum geht, Aussage gegen Aussage, da muss ich mir die schon selber anschauen.“

B2: „Klar, aber ich kann dem Polizisten nicht von vornherein unterstellen, das unabsichtlichen etwas schief gelaufen ist.“

B2: „Natürlich können Polizeibeamte vor Ort steuern, das ist klar.“

B2: „Im ganzen Maß, wenn sie das machen wollen.“

B2: „Deswegen habe ich per se kein Misstrauen oder so was, dass ich alles hinterfrage, ob die Polizei da schon manipuliert hat oder so, das glaube ich grundsätzlich nicht.“

B2: „Da müsste schon etwas hinzukommen, dass ich den Verdacht hätte, man würde da mich irgendwie lenken wollen, im Vorfeld.“

B2: „Nein, dass schaue ich dann mir selber an, genau wenn es darauf ankommt.“

Zeilen 308-313

B2: „ ... dann schaue ich sie selber an, die Leute.

B2: „Müssen wir ohnehin, das schreibt uns die Prozessordnung so vor.“

B2: „Hat auch seinen Grund.“

B2: „Sonst könnten wir sagen, wir verlesen nur das was die Polizei aufgenommen hat und urteilen damit.“

B2: „Das ist gerade grundsätzlich verboten.“

B2: „Laut Gesetz ist das so vorgesehen, dass man sich das selber anschauen muss.“

B2: „Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ich selber muss das im Zweifel nachvollziehen.

Zeilen 316-322

B2: „Bei Kindern scheint das sinnvoll, da wird das wohl auch gemacht und es gibt auch Regeln, die ich aber in meinen Prozessen nicht anwende.“

B2: „Es gibt auch Neuerungen im Gesetz, soweit ich mich erinnern kann, gerade bei kindlichen Opfern und Zeugen, dass hier die Videovernehmung anstelle der richterlichen Vernehmung treten kann.“

B2: „Für meine erwachsenen Fälle halte ich davon nichts.“

B2: „Ich möchte mir das schon selber anschauen.“

B2: „Aber ob das vielleicht im Einzelfall sinnvoll sein kann, möchte ich nicht ausschließen.“

Zeilen 324-339

B2: „Zusätzlich vielleicht eher.“

B2: „Aber andererseits, wenn man eine offizielle Vernehmung macht bei der Polizei, die ist da auch schon in einer Vernehmungssituation, d.h. das die ursprüngliche Emotion vor Ort, die vielleicht authentisch wäre, ist ohnehin schon nicht mehr da.“

B2: „ ... das kann nur dann sinnvoll sein, wenn man wirklich die Aussage vor Gericht ersparen will.“

B2: „Es kommt das Präporium vor, meinetwegen weil es eben ein Kind ist dass man nicht aussetzen will einer solchen Belastungssituation.“

B2: „Aber, wenn man vor Ort gleich ein Video hätte, dass wäre interessant, da gebe ich Ihnen recht.“

B2: „Aber wenn es ohnehin schon eine Vernehmungssituation ist, Wochen später bei der Polizei, dann sehe ich den Vorteil nicht dahingehend, da kann ich ihn mir selber abhören.“

B2: „Das bringt für meine Fälle nichts.“

B2: „Wie gesagt, im Falle einer erhöhten Schutzwürdigkeit, da finde ich es auch sinnvoll, irgendwie traumatisierte jugendliche Opfer.“

B2: „Hat sicher seine Vorteil.“

B2: „Aber der Vorteil einer Videovernehmung durch die Polizei als solche, dass bringt nichts.“

B2: „Da sind sie auch bei mir auf Video, live sozusagen.“

B2: „Was soll da mir eine gestellte Vernehmungssituation, die habe ich da bei mir selber.“

B2: „Bringt mir im Grunde, im Regelfall nichts.“

Experteninterview Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 56-88

B3: „Es gibt verschiedene Arten von Falschaussagen, die man unterscheiden muss.“

B3: „Es gibt die typische Falschaussage, die ich in meiner richterlichen Praxis erlebe ist die, dass eigentlich eine ziemlich eindeutige Beweissituation von Seiten des Angeklagten vorliegt.“

B3: „Es gibt das Opfer der Straftat und es gibt neutrale Zeugen, die diese Straftat beobachtet haben und dann benennt der Angeklagte einen Zeugen, einen Freund, die Frau oder jemanden der ihm nahesteht.“

B3: „Der Zeuge macht als einziger völlig abweichende Angaben, zu dem was man vorher gehört hat.“

B3: „Das ist in erster Linie die typische Konstellation und diese Aussage aus meiner Sicht als falsch zu halten, ist meiner Ansicht nach, nicht schwierig.“

(...)

B3: „Die andere Hypothese einer Falschaussage sind die Fälle, die ich zuerst angesprochen habe, dass man wirklich nur Aussage gegen Aussage hat, man hat nur diesen einen Zeugen und man kennt ihn nicht.“

B3: „In so einer Situation geht es auch oft um Beziehungsdelikte, d.h. es steht im Hintergrund eine langjährige Beziehung zwischen Angeklagten und Zeugen, die natürlich dann in eine zugespitzten Situation, emotional belastet ist, d.h. es ist immer die Möglichkeit da, dass hier aus enttäuschten Gefühlen, aus Zurückgewiesenheit, oder auch aus anderen Gründen, falsche Angaben gemacht werden.“

B3: „Das hat man immer im Kopf und es ist schon alleine die Hypothese, mit der man rangeht.“

B3: „Man muss dem Angeklagten sozusagen nicht die Unschuld beweisen, sondern die Schuld nachweisen.“

B3: „... man muss davon ausgehen, wenn er es bestreitet, dass die Angaben falsch sind und nicht davon überzeugt, dass sie doch nicht falsch, sondern richtig sind, so wie es der Zeuge sagt.“

B3: „Die Herangehensweise ist schon so, dass man an diese Hypothese herangeht, dann schaut man, dass die Indikatoren bzw. Indizien, die man entwickelt hat, was jetzt die Hinweise für eine Falschaussage sind.“

B3: „Wir haben Belastungseifer, dass z.B. ein Zeuge noch später Schmerzensgeld von dem Angeklagten haben möchte, also Interesse daran hat, dass das Verfahren für ihn günstig endet oder das sich der Angeklagte und Zeugin sonst schon in zivilrechtlichen Streitigkeiten befinden, d.h. dass eine Verurteilung des Angeklagten da hilfreich wäre.“

B3: „Oder wenn es um Sorgerechtsstreitigkeiten und Unterhaltstreitigkeiten geht, auch da sind Falschaussagen, gerade bei Sorgerechtsstreitigkeiten nicht von der Hand zu weisen, so dass man da ein natürliches, berufliches Misstrauen dem Zeugen gegenüber aufbringen muss.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt

Falschinformationseffekt

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 198-212

B3: „ ... muss man sich auf den Zeugen einstellen, es geht nicht das ich einen Zeugen ohne Schulbildung mit Fremdwörtern bombardiere, so dass der nichts mehr versteht.“

B3: „Auf der anderen Seite hilft es auch nichts, wenn ich einen Zeugen mit hohem Bildungsstand umgangssprachlich anrede.“

B3: „Man muss die Zeugen so behandeln und so ansprechen, dass sie sich in der Situation, die für den Zeugen wahnsinnig belastend ist, der ist nervös, der weiß nicht was ihn erwartet, der versteht oft die Fragen nicht, wenn ich weiß, was für das Gericht jetzt entscheidungserheblich ist oder nicht und es geht schnell.“

B3: „Wir haben es selbst gesehen, wir haben viele Verhandlungen am Tag, d.h. wir haben für den Zeugen wenig Zeit, d.h. wir müssen relativ schnell für den Zeugen eine angenehme Atmosphäre schaffen, damit der Zeuge bereit ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.“

B3: „Ich glaube, dass gelingt am besten, wenn man den Zeugen so anspricht, wie er es gewohnt ist, in seinem normalen Milieu angesprochen zu werden.“

B3: „Das versucht man schnell herauszufinden, wie man am schnellsten Zugang zu dem Zeugen bekommt.“

Zeilen 216-227

B3: In der Regel ist es so, dass die Zeugenaussage für das Gericht nicht überraschend kommt.“

B3: „Alle Zeugen, seien es mitgebrachte Zeugen vom Verteidiger, wurden vorher von der Polizei vernommen, d.h. diese Vernehmung kennt man als Richter natürlich und auf die bereitet man sich vor.“

B3: „Die Erfahrung ist, dass Zeugen diese Aussagen, die sie bei der Polizei gemacht haben, so wiedergeben, wie sie es bei der Polizei gemacht haben.“

B3: „Man erwartet in gewisser Weise, man erlebt wenig Überraschungen, kommt es vor, muss man darauf reagieren, ist klar.“

B3: „In der Regel bestätigen Zeugen ihre polizeilichen Angaben.“

B3: „Wissen oft, weil wieder Zeit vergangen ist, weniger als sie gegenüber der Polizei gesagt haben.“

B3: „... dass das vielleicht eine Erwartung ist, die man hat an Zeugen.“

B3: „Sobald der Zeuge abweicht von seiner polizeilichen Aussage, ist man sofort hellwach und schaut was da bloß ist, woher diese Abweichung kommt.“

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 235-243

B3: „Es gibt auch Zeugen und nicht wenige, die sich bei der Zeugenvernehmung hinsetzen im Gerichtssaal und sagen: „Warum ich habe es doch alles bei der Polizei gesagt.“

B3: „Was für die Zeugen so ist, was ich einmal gesagt habe, das stimmt jetzt und ist für alle Zeiten so festgeschrieben.“

B3: „Solche Zeugen dazuzugewinnen, erneut aus ihrer Erinnerung zu erzählen, ist wahnsinnig schwierig, weil man nicht genau weiß, erzählt er das jetzt, was er bei der Polizei gesagt hat oder erzählt er das, was er erlebt hat.“

B3: „Natürlich sind Zeugenaussagen absolut notwendig um überhaupt zu entscheiden, ob Anklage erhoben wird oder nicht ...“

Zeilen 253-264

B3: „Mal sorum, ein gewisser Befragungsdruck ist vom Gesetz her zulässig und dieser Druck der auf den Zeugen oder auch auf einen Beschuldigten ausgeübt wird, der ist auch notwendig um effektive Strafrechtsverfolgung durchzuführen.“

B3: „Es ist ermittlungstaktisches Handwerkszeug, was dazu gehört.“

B3: „Dieser Druck hat natürlich Grenzen, das ist klar, der geht nicht grenzenlos.“

B3: „Man muss aber sich bewusst machen wenn eine Videoaufnahme durchgeführt wird, dass Polizeibeamte anders reagieren, in einer Vernehmungssituation, als wenn sie nicht aufgezeichnet werden.“

B3: „Es ist zum Schutz der Zeugen sicherlich sinnvoll und zum Schutz der Beschuldigten absolut sinnvoll, um sozusagen unzulässigen Druck und unzulässige Ermittlungsmethoden vollends auszuschließen.“

B3: „Auf der anderen Seite, ist es aber eher wesentliche Vernehmungstaktik, die darunter leidet und darunter leidet dann die gesamte Strafrechtsverfolgung.“

Experteninterview Nr. 4

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Übereinstimmung

Zeilen 171-236

B4: „Ich habe ein paar Kollegen bei eine Sitzung miterlebt, es ist natürlich schwierig für mich, die Frage zu beantworten, aber ich denke nein.“

B4: „ ... ich war bei einigen Kollegen in der Sitzung gewesen und es ist doch erst einmal ein formell relatives klares Korsett, in das wir gepresst sind.

B4: „Der Zeuge kommt herein, der Zeuge wird belehrt, er wird nach seinen Personalien gefragt, er wird nach Verwandtschaft und Schwägerschaft gefragt, dann wird der Zeuge aufgefordert, zunächst aus seiner Sicht das ganz zusammenzufassen, das ist auch letztlich vorgegeben, dass erst einmal, dann kommen die Fragen und die Fragen ergeben sich eigentlich zwangsläufig aus der Akte und der Art wie der Zeuge erzählt, ob er jetzt ausführlich erzählt und nicht erzählt; wenn der Zeuge leider wenig ausführlich erzählt, wird jeder Richter nachfragen und jeder Richter lässt erst den Zeugen aus sich heraus reden.“

B4: „ ... ich persönlich habe da keine Unterschiede festgestellt.“

B4: „Vielleicht vom Charakter eines Menschen her, sagen wir mal der eine ist vielleicht eher sachlicher, der andere mehr zugänglicher, aber ich glaube das ist eine Frage der Persönlichkeit, aber ansonsten, glaube ich, das ist der Ablauf.“

B4: „Der Ablauf ist ohnehin vorgegeben.“

B4: „Ich glaube aber auch, wie man das jetzt nun anpackt, erst die Zeugen und dann ganz bestimmte Zeugen noch einmal nachfragt, dass jeder Richter zum Zeugen freundlich, zugewandt, höflich ist, ist auch selbstverständlich.“

B4: „ ... mir würde jetzt kein Unterschied einfallen.“

(...)

B4: „Es kommt immer mal wieder vor, dass unterschiedliche Aussagen von Zeugen vorliegen.“

B4: „Das eine, dass ist ein Fall der relativ häufig vorkommt, wir haben teilweise leider doch manchmal, aus welchen Gründen auch immer längere Verfahrensdauer, dass kann mal sein.“

B4: „() aktuell verhandele ich etwas das spielt im Jahr 2009, wenn ich da die Zeugen erzählen lasse, dann erzählen die Zeugen, dann sage ich, sie haben damals bei der Polizei gesagt, dass ist so und so gewesen.“

B4: „Das ist halt einfach häufig der Zeitablauf, auch kein böser Willen, die Leute haben es nicht mehr in Erinnerung und in den allermeisten Fällen geht es auch so aus, dass sie gesagt haben: „Wenn sie das mir das vorlesen, ich habe es damals so gesagt, wie es mir in Erinnerung war und ich habe damals auch die Wahrheit gesagt und wenn ich das heute ein bisschen anders darstelle, dann habe ich das nicht mehr so in Erinnerung, aber ich bin mir ganz sicher, ich habe es damals bei der Polizei genauso gesagt, wie es gewesen ist und das wird schon so gewesen sein.“

B4: „Manchmal, es ist eher der seltene Fall, gibt es Zeugen, die sagen: „Nein da hat mich der Polizeibeamte falsch verstanden, ich habe das schon so gemeint, wie ich es heute gesagt habe.“

B4: „ ... das kommt auch mal vor.“

B4: „Aber in der Regel ist es von den meisten Zeugen keine böse Absicht, sondern es sind teilweise lange Zwischenräume und dann ist es ganz natürlich, wenn man mich fragen würde, es sind manchmal auch Nebensächlichkeiten, wenn es natürlich irgendwelche bestimmten einschneidenden Erlebnisse gibt.“

B4: „Ich hatte jemand, der ist irgendwo eingebrochen, eine Frau ist einfach vorbeigegangen und hat ihn gesehen, die wusste aber nicht, dass es ein Einbruch war, wie präge ich mir jemanden ein, dass ist natürlich die Frage.“

B4: „Da hat man manchmal schon mit Erinnerungslücken zu kämpfen, dass ist das eine.“

B4: „Der andere Fall ist der, dass man bewusst falsche Aussagen hat.“

B4: „Gerade im Bereich Drogenkriminalität, kann man sich durch die Regelung des §31 BtMG, das ist Aufklärungshilfe, Strafmilderung oder Straffreiheit verschaffen und das ist natürlich durchaus ein Anreiz andere Leute hinzuhängen; mein Lieferant ist der xy und von dem habe ich, von den 4 Kilo Marihuana die bei mir gefunden sind, die habe ich alle von dem xy.“

B4: „Natürlich wird allein auf so was der xy nicht eingesperrt, sondern es wird schon alles überprüft und versucht dann andere Möglichkeiten zu finden.“

B4: „Aber es ist durchaus beliebt, die Leute erst hinzuhängen, wobei es stimmt meistens dann schon.“

B4: „Nur wenn man dann selbst eine milde Strafe hat, dann das Verfahren gegen den anderen ist, dann möchte man plötzlich nichts mehr davon wissen, weil das ist eigentlich der gute Bekannte xy, dann nehmen ich natürlich gerne die Strafmilderung für mich mit, aber wenn ich dann in dem Verfahren sitze, wo ich gegen ihn aussagen soll und selbst wenn das stimmt, dass ich das Marihuana von ihm habe, was meistens der Fall ist - wenn jetzt jemand gar nichts mit Drogen zu tun hat, das wird alles abgeklärt - dann ist natürlich plötzlich, dass man sagt: „Das weiß ich ja gar nicht mehr!“, da will man natürlich nichts mehr davon wissen.“

B4: „Da kommt man erst einmal prozessual in schwierige Situation, weil man sehen muss, inwieweit sind vorherige Aussagen bei der Polizei, beim Ermittlungsrichter usw. verwertbar, das ist natürlich schwierig.“

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch die Richterin

Übereinstimmung

Zeilen 247-251

B4: „Nein, ich richte mich nach dem, was der Zeuge in der Hauptverhandlung sagt, nur darauf kann ich mich berufen und dann werde ich ihm, wenn ich Unterschiede habe zwischen der polizeilichen Vernehmung und der Aussage bei mir, werde ich natürlich ihm das vorhalten und versuchen das aufzuklären.“

B4: „Das was er sagt und wovon ich überzeugt bin, dass fließt in die Urteilsfindung ein.“

Zeilen 256-284

B4: „Ich muss ehrlich sagen, ich weiß es nicht.“

B4: „Ich bin bei einigen polizeiliche Vernehmungen als Staatsanwältin dabei gewesen.“

B4: „In diesem Zusammenhang habe ich nie mitbekommen, dass ein Polizeibeamter Suggestivfragen gestellt hätte.“

B4: „Die Einzigen, die mir regelmäßig kommen, sind die vom Verteidiger, die ich ab und zu unterbinden muss.“

B4: „Auch in irgendwelchen Protokollen wo die Fragen wiedergegeben sind.“

B4: „Die Polizeibeamten sind schon ganz gut ausgebildet, wissen dass solche Fragen überhaupt nichts bringen und ihm letztlich auch nicht weiter helfen, weil wenn ich den Zeugen dann vernehmen dann kommt es anders raus, stehen sie blöd da.“

B4: „ ... ich habe das so noch nicht mitbekommen, eigentlich ist es auch bei der Polizei so, es sind häufig Abschriften, die wir haben, dass die auch einfach die Zeugen erst einmal lange erzählen lassen und das ist die richtige Herangehensweise, die erst einmal von sich aus und dann fragt man gegebenenfalls nach.“

B4: „Das ist auch nicht so, deswegen haben wir auch eine Hauptverhandlung, dass man die Zeugen noch einmal selbst hat, dass man die Zeugen noch einmal befragen kann und eventuell Widersprüche aufklären kann.“

B4: „ ... es hätte dann einen Einfluss, wenn wir keine Hauptverhandlung hätten, wenn wir den Zeugen nicht selbst hätten, dann hätte es mit Sicherheit einen Einfluss, weil wir es dann einfach lesen und übernehmen würden, aber so ist es nicht.“

B4: „Deswegen ist die Hauptverhandlung zwischengeschaltet und von daher den Einfluss, zumal in den allermeisten Fällen stimmt es im Wesentlichen überein.“

B4: „Die Fälle, dass sich jetzt wirklich Unterschiede ergeben, gravierende, Drogenkriminalität, häusliche Gewalt gerne, aber da glaube ich auch nicht, dass es an irgendwelchen Suggestivfragen des Polizeibeamten steht, sondern da habe ich Fotos in der Akte, da sehe ich wie schlimm die Frau aussieht und bei Gericht wird sie sich dann halt an nichts mehr erinnern und das hat aber andere Gründe, das liegt nicht an der Fragetechnik des Polizeibeamten, sondern daran, dass sie weitere Gewalt fürchtet, oder sich mittlerweile wieder mit dem Mann versöhnt hat und sie nicht will, dass ihm irgendetwas passiert, oder solches.“

B4: „Aber in der Regel, haben wir nicht derartige Brüche hier, es sind Ausnahmefälle.“

Zeilen 287-308

B4: „Ich weiß es nicht.“

B4: „In den wichtigen Fällen sichert man sich heute auch derart ab, beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt, dass man da noch einmal eine richterliche Vernehmung folgen lässt, durch den Ermittlungsrichter.“

B4: „Das man nicht nur den Polizeibeamten hat, sondern dass man auch diese Vernehmung durch den Ermittlungsrichter macht und dann hat man eben auch die Möglichkeit, wenn sie dann sagen: „Ich möchte nichts mehr sagen, ich mache von meinem Zeugenverweigerungsrecht gebrauchen“, dass man da den Richter vernehmen kann.

B4: „ .. das ist aktuell nicht vorgesehen, aber wenn es irgendetwas sinnvolles wäre, wenn man jetzt einen Vergewaltigungsprozess mit einem Opfer, das aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses nichts mehr sagen möchte, dass man da nicht sagt, jetzt kommt der Ermittlungsrichter als Zeuge und erzählt uns, was ihm dabei gesagt worden ist, sondern wir haben live, die Zeugin auf Video und können uns das selbst ansehen, das wäre natürlich, sagen wir mal für die Urteilsfindung ein Plus; weil ein Ermittlungsrichter, der hat sein Protokoll, er liest sich das durch, dann kommt wahrscheinlich eine Erinnerung hoch, aber er hat viele Vernehmungen und feinste Kleinigkeiten, er kann sagen: „Ich habe so protokolliert, wie sie es gesagt hat und ich habe noch in Erinnerung, dass die auf der einen Seite ein blaues Auge hatte und alle fünf Minuten in Tränen ausgebrochen ist, das habe ich noch in Erinnerung.“

B4: „Aber irgendwelche Feinheiten hat er nicht mehr in Erinnerung und wenn ich das natürlich auf Video habe, ist das ein ganz anderer Eindruck, als wie wenn mir das eine andere Person schildert, oder wenn ich die vielleicht selbst da sitzen sehe, mit Tränen übers Gesicht laufen.“

Zeilen 317-351

B4: „Der Richter nimmt letztlich das auf, was die Zeugin ihm sagt, das wird dann protokolliert und das Protokoll ist da.“

B4: „... ich habe es noch nie erlebt, dass ein Richter gesagt hat, das Protokoll stimmt nicht.“

B4: „Ich meine, er liest es vorher durch und das Protokoll wird, ein Protokollführer ist da und es wird das mitgeschrieben, was diese Person sagt, da hat der Richter keine Möglichkeit, diese Schilderung irgendwo zu verfälschen.“

B4: „Das was der Richter aus sich heraus, das sind lediglich irgendwelche Eindrücke vielleicht, die er hatte und gut, man kann ihn nach seinen Eindrücken fragen, aber da

weiß man natürlich auch, ein Eindruck ist immer subjektiv, jeder Mensch nimmt die selbe Situation anders wahr.“

B4: „ ... wie gesagt, ich persönlich fände das eine gute Geschichte, wenn das aufgezeichnet würde, weil das einfach einen unmittelbareren Eindruck gibt.“

B4: „Wenn ich sehe, wie jemand gestikuliert, wie jemand schaut, das sind Sachen, die kann ein Ermittlungsrichter nicht reproduzieren, deswegen denke ich, dass es keine großen Einfluss hat, denn der Ermittlungsrichter hat sein Protokoll und er hat vielleicht noch im Hinterkopf, eine Erinnerung, irgendeine Besonderheit, wenn er sagt, die hat andauernd geweint oder sonst etwas.“

B4: „ ... ansonsten, der Ermittlungsrichter hier unten, der hat jeden Tag, oder die Ermittlungsrichterin glaube ich aktuell, die hat jeden Tag dutzende von Vernehmungen und es sind viele Dinge, die besonders sind.

B4: „Die anderen Fälle kommen gar nicht zur Ermittlungsrichterin, da gibt es nur die polizeiliche Vernehmung, d.h. die haben viele Vernehmungen, die ein bisschen wichtiger, ein bisschen hervorgehobener sind, weil die anderen Zeugen werden nicht ermittelungsrichterlich vernommen, d.h. die haben permanent Mord, Totschlag und Vergewaltigung und solche Dinge.“

B4: „Von daher, denke ich, dass der Einfluss relativ gering ist, weil der Ermittlungsrichter es so gar nicht wieder geben kann, letztlich stützt er sich auf das Protokoll und vielleicht einen wagen Eindruck, den er noch im Hintergrund hat.“

B4: „Ich glaube nicht, dass das irgendeinen Einfluss auf den Ermittlungsrichter hat, sondern dass die aktuelle Regelung dazu führt, dass uns dass uns vielleicht etwas verloren geht, nämlich das verloren geht, was man an Gestik, an Mimik, an Blicken usw. hat.

B4: „Kein Ermittlungsrichter wird Ihnen sagen können, ob er bei einer Vernehmung vor einem Jahr, bei bestimmten Fragen, die er gestellt hat, ob da die Zeugin bedrückt in die Ecke geguckt hat, solche Geschichten, das hat man halt nicht; wenn man dann natürlich so eine Videovernehmung in derartigen Fällen machen würde, hätte man das.“

B4: „Das wäre natürlich, wenn man sagt, ich will zu der Wahrheitsfindung eine zusätzliche Erkenntnismöglichkeit, die uns aktuell nicht zur Verfügung steht.“

Zeilen 317-351

B4: „Der Richter nimmt letztlich das auf, was die Zeugin ihm sagt, das wird dann protokolliert und das Protokoll ist da.“

B4: „... ich habe es noch nie erlebt, dass ein Richter gesagt hat, das Protokoll stimmt nicht.“

B4: „Ich meine, er liest es vorher durch und das Protokoll wird, ein Protokollführer ist da und es wird das mitgeschrieben, was diese Person sagt, da hat der Richter keine Möglichkeit, diese Schilderung irgendwo zu verfälschen.“

B4: „Das was der Richter aus sich heraus, das sind lediglich irgendwelche Eindrücke vielleicht, die er hatte und gut, man kann ihn nach seinen Eindrücken fragen, aber da weiß man natürlich auch, ein Eindruck ist immer subjektiv, jeder Mensch nimmt die selbe Situation anders wahr.“

B4: „ ... wie gesagt, ich persönlich fände das eine gute Geschichte, wenn das aufgezeichnet würde, weil das einfach einen unmittelbareren Eindruck gibt.“

B4: „Wenn ich sehe, wie jemand gestikuliert, wie jemand schaut, das sind Sachen, die kann ein Ermittlungsrichter nicht reproduzieren, deswegen denke ich, dass es keine großen Einfluss hat, denn der Ermittlungsrichter hat sein Protokoll und er hat vielleicht noch im Hinterkopf, eine Erinnerung, irgendeine Besonderheit, wenn er sagt, die hat andauernd geweint oder sonst etwas.“

B4: „ ... ansonsten, der Ermittlungsrichter hier unten, der hat jeden Tag, oder die Ermittlungsrichterin glaube ich aktuell, die hat jeden Tag dutzende von Vernehmungen und es sind viele Dinge, die besonders sind.

B4: „Die anderen Fälle kommen gar nicht zur Ermittlungsrichterin, da gibt es nur die polizeiliche Vernehmung, d.h. die haben viele Vernehmungen, die ein bisschen wichtiger, ein bisschen hervorgehobener sind, weil die anderen Zeugen werden nicht ermittelungsrichterlich vernommen, d.h. die haben permanent Mord, Totschlag und Vergewaltigung und solche Dinge.“

B4: „Von daher, denke ich, dass der Einfluss relativ gering ist, weil der Ermittlungsrichter es so gar nicht wieder geben kann, letztlich stützt er sich auf das Protokoll und vielleicht einen wagen Eindruck, den er noch im Hintergrund hat.“

B4: „Ich glaube nicht, dass das irgendeinen Einfluss auf den Ermittlungsrichter hat, sondern dass die aktuelle Regelung dazu führt, dass uns dass uns vielleicht etwas verloren geht, nämlich das verloren geht, was man an Gestik, an Mimik, an Blicken usw. hat.

B4: „Kein Ermittlungsrichter wird Ihnen sagen können, ob er bei einer Vernehmung vor einem Jahr, bei bestimmten Fragen, die er gestellt hat, ob da die Zeugin bedruckt in

die Ecke geguckt hat, solche Geschichten, das hat man halt nicht; wenn man dann natürlich so eine Videovernehmung in derartigen Fällen machen würde, hätte man das.“

B4: „Das wäre natürlich, wenn man sagt, ich will zu der Wahrheitsfindung eine zusätzliche Erkenntnismöglichkeit, die uns aktuell nicht zur Verfügung steht.“

Experteninterview Nr. 5

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Falschinformationseffekt

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 162-209

B5: „Es gibt gravierende Unterschiede bei der richterlichen Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung, weil die Richter und Richterinnen unterschiedlich sind.“

B5: „Das hängt ganz entscheidet davon ab, von der Person, also, welchen Gesprächsstil jemand hat, wie sehr er sich auf unterschiedliche Leute einstellt.“

B5: „Es gibt Sprachbarrieren, gelingt es jemandem aus seinem Juristen-Akademiker-Deutsch herauszufinden und sich auf eine ganz andere Sprachebene einzustellen, dann funktioniert diese Zeugenvernehmung ganz anders, als wenn die einander vorbeireden.“

B5: „Das Schlimmste ist, wenn der Richter oder die Richterin gar nicht bemerkt, dass er keinen Zugang findet oder nichts dagegen unternimmt und es so hinnimmt.“

B5: „Besser ist es, das findet man auch häufiger, dass sich die () dann anpasst, das der betreffende vernehmende Kollege oder Kollegin merkt, dass sie nicht zueinander finden und das sich dann seine Sprechweise zum Beispiel dann ändert, das er die Fragen einfacher stellt und ausprobiert, ob er damit besser zum Ziel kommt.“

B5: „Das eine glaube ich, ist schon einmal die Frage, kann ich mich auf den Sprechstil, die rhetorischen Fähigkeiten, den Sprachschatz eines Zeugen einstellen, damit ich in einer Weise mit ihm kommunizieren, das er es versteht und man selber es versteht, was der oder die jetzt meint.“

B5: „Das andere ist die emotionale Frage, kann ich mich in den Zeugen hineinversetzen, also aus welcher Sicht, welcher Interessenlage, in welcher Situation hat der etwas erlebt, jetzt mal unterstell, es ist wahr; ich habe immer noch das Problem auch zu un-

terstellen, dass das nicht wahr ist, was er sagt, aber ich muss mich im Laufe einer Vernehmung auf beide Hypothesen einlassen, meines Erachtens.“

B5: „ ... ich muss schauen, unterstellen ist das wahr, oder ist es dann in sich stimmig, welche Emotion war da im Spiel und dann kann sein, dass man da Fragen stellt, die den Zeugen noch mehr öffnen, in dem er merkt, er wird verstanden.“

B5: „Es gibt da auch manchmal Situationen, bei denen so eine Art Funke überspringt, weil der Zeuge merkt, ja diese Nachfrage, die zeigt mir, dass das was ich bisher gesagt habe, bei dem Richter angekommen ist.“

B5: „Er versteht jetzt, was in mir vorging und stellt eine Frage, die genau den Punkt trifft, was eigentlich auch ich loswerden wollte, indem er mich danach fragt, hat er mich verstanden oder sie.“

B5: „ ... das sind so die, wo man merkt, das Problem ist nur, sie müssen immer hinterfragen, ob das richtig ist.“

B5: „Aber im Prinzip zu dem öffnen des Zeugen, da gibt es welche, denen müssen Sie es aus der Nase herausziehen, die sind ganz verschlossen und da gibt es einen Türöffner, wo eine Nachfrage zeigt, dass der Gesprächspartner versteht, was den Zeugen jetzt bewegt, oder was ihn in der Situation bewegt hat.“

B5: „Es gibt das genau Gegenteil auch, da kommt eine Frage, die dem Zeuge zeigt, er ist überhaupt nicht verstanden worden, dann ist die Jalousien zu, dann sagt er: „Das verstehe ich jetzt überhaupt nicht, wie kann man diese Frage stellen ().“

B5: Vielleicht so eine Art (), weil man sich nicht so verhalten hat, sondern so, wo der Zeuge meint, dass er das schon erklärt hat und wenn man ihn jetzt verstanden hätte, dass man dann auch verstanden hätte, warum er sich auch so verhalten hat und jetzt wird er noch einmal befragt und der Zeuge oder die Zeugin sagt sich dann, die hat mich nicht verstanden.“

B5: „Auf welche Faktoren lassen sich diese zurückführen, diese Unterschiede?“

B5: „Allgemein würde ich sagen, auf die unterschiedlichen Personen.“

B5: „Die sind natürlich geprägt durch Elternhaus, Herkunft, hatten sie mit einem bestimmten Milieu überhaupt mal Berührung gehabt, so das sie das irgendwie nachvollziehen können oder ist es von vornherein nicht der Fall, oder welche () gibt es sowieso.“

B5: „Ich glaube, es ist wirklich die Person.“

B5: „Die Person in all ihren Facetten, von ihrer Herkunft her, ihrer eigenen Psychologie her, ihrer eigenen Offenheit oder in ihrer eigenen schablonenhaften Begrenztheit oder so.“

B5: „Ich glaube, dass ist das Entscheidende. Vielleicht, die Geschlechtsfrage kommt noch?“

Zeilen 218-229

B5: „Das hätte ich bislang nicht vermutet.“

B5: „Ich glaube, dass die Pressebewertung überbewertet wird.“

B5: „Was liest er in der Presse, oder die?“

B5: „Sie liest, wie die Medien über diesen Prozess berichten, sofern das einigermaßen neutral ist und die nur berichten, was passiert ist, glaube ich das eher nicht, dass das eine Rolle spielen könnte; jetzt zum Beispiel nehmen wir einen Fall wie Kachelmann oder ähnliches, da waren regelrechten Kampagnen, wo man so den Eindruck hat, da tobt ein Meinungskampf in der Öffentlichkeit wie das Verfahren ausgehen muss.“

B5: „Das man dann möglicherweise merkt oder den Eindruck hat, da ist ein Mainstream in irgendeine Richtung und dann sich weniger gegen den Mainstream in seiner eigenen Erinnerung stellt, das kann vielleicht eine Rolle spielen.“

B5: „... ich glaube das es nur in solchen extremen Situationen eine Bedeutung hat.“

B5: „... das ist spekulativ.“

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Effekt der Selbstfestigung

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 303-328

B5: „Ja, hat Einfluss, weil der Zeuge immer wieder mit dieser Aussage konfrontiert wird.“

B5: „Die erste Aussage hat zunächst einmal den Vorteil, dass man unterstellt, das sich der Zeuge, die Zeugin, weil es die erste Aussage ist, da am besten an die Vorfälle erinnert.“

B5: „Insofern ist der entscheidende Punkt, ob es die erste Aussage ist.“

B5: „Angenommen, der wäre nicht durch die Polizei vernommen worden, sondern durch die Staatsanwaltschaft, würde ich keinen Unterschied sehen, normalerweise ist es natürlich durch die Polizei.“

B5: „ ... hat die Erstbefragung zunächst einmal den Nimbus, das es die beste Befragung ist, weil die Erinnerung, der Eindruck am frischesten ist, für den Zeugen.“

B5: „Später noch einmal vernommen, noch einmal vernommen, gibt es einen weiteren zeitliche Abstand.“

B2: „ ... besteht die Tendenz, diese Aussagen als besonders zutreffend anzusehen, jedenfalls, wenn man der Ansicht ist, dass der Zeuge prinzipiell bemüht ist, die Wahrheit zu sagen.“

B5: „Deswegen werden die Zeugen einfach immer wieder mit dieser ersten Aussage konfrontiert, wenn sie später davon abweichen oder sie sagen, ich erinnere mich jetzt nicht mehr.“

B5: „Da wird ihnen vorgehalten, was sie bei der Polizei gesagt haben, dann sagen die meisten: „Ja, wenn ich es da damals so gesagt habe, dann wird es schon so gewesen sein.“

B5: „Damals habe ich ebenfalls dann wohl dieses in Erinnerung gehabt.“

B5: „Das Gericht nun sagt, das war seine erste Aussage, okay.“

B5: „Deswegen hat es eine hohe Bedeutung und die Verantwortung des protokollierten Polizeibeamten ist hoch, das steht mal schwarz auf weiß und wäre (...) eher selten, dass die dann sagen, so habe ich es doch gar nicht gesagt, aber er hat es unterschrieben, er hat die Zeugenaussage unterschrieben.“

B5: „Dann hat sie ein gewisses Gewicht, da kann man untersuchen, wie sie zustande kam, oder ob er so genervt war, dass er dann ganz schnell alles unterschrieben hat, um nur rauszukommen, aus der Polizeistation oder ähnliches; aber zunächst einmal liegt die Schwere, die hat hohes Gewicht.“

Zeilen 331-332

B5: „Ich würde es für sinnvoll halten, wenn man sehen kann, mehr als das geschriebene Wort.“

Geschlecht

H9 Richter und Richterinnen unterscheiden sich hinsichtlich der Zuschreibung von moralischem Verhalten.

H10 Der Einfluss von Emotionaler Intelligenz auf die Zuschreibung von moralischem Verhalten wird vermutlich durch das Geschlecht bestimmt.

H11 Richterinnen haben eine höhere Gerechtigkeitsorientierung als Richter.

H12 Emotionale Intelligenz beeinflusst die Gerechtigkeitsorientierung vermutlich dahingehend, dass Richterinnen die Belange des Angeklagten in höherem Ausmaß berücksichtigen als Richter.

Folgenden Textauszüge aus den Feldprotokollen und Interviews konnte Codes zugeordnet werden:

Feldprotokoll Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 25-27

VR: ... verweist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr.

A: Da die Angeklagte schlecht zu hören ist, wird das Mikrophon neu eingestellt.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 52-53

VR: „Wann setzte bei der Angeklagte die Einsicht ein, wenn ich aufhöre, bringt er mich um?“

Feldprotokoll Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 16-20

R: „Trinken Sie immer noch so viel?“

SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“

A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“

R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“

A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“

Feldprotokoll Nr. 4 bis 10

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 34-35

SV: ... wirft ein, ob der Zeuge (Z3) ein „Nickerchen machen wollte oder gemacht hat?“

VR: ... geht nicht weiter darauf ein.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 75-79

VR: ... ist skeptisch ob das Kind aufgrund seiner psychischen Verfassung und seines Alters von 9 Jahren, einer Vernehmung standhält.

VR: Darüber hinaus würde unter Zustimmung des Leumundes auch eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals infrage kommen.

SK/StA/SV: ... einigen sich darauf, dass der Sohn des Angeklagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen wird.

Zeilen 104-108

SK: Im Fall einer Vernehmung wird der Zeugin (Z1) ein psychologischer Gerichtsgutachter beigelegt.

(...)

SK: Das Gericht vertagt die Anhörung, da die Anwesenheit eines gerichtspsychologischen Gutachters für die Zeugenvernehmung vorausgesetzt wird.

Zeilen 134-138

VR: Die Strafkammer sollte darüber informiert werden, ob der genau Wohnort von der Schwester des Opfers im Ausland zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte.

VR: ... ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachverhalts immer noch keine nennenswerten Schritte unternommen hat.

Feldprotokoll Nr. 11

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 28-29

R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.

Feldprotokoll Nr. 12

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 22-23

R: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist.

Feldprotokoll Nr. 13

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung der Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 3-5

A: ... ein acht Monate altes Kind und lebt mit ihrem Partner von sozialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich.

A: ... erhält keine familiäre Unterstützung.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 11-13

R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen.

R: ... betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 13-17

R: Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt hochschwanger und ist deshalb „schwarzgefahren“, weil sie zur Agentur für Arbeit musste.

R: Ihr Verhalten stellt zwar keinen zwingenden Grund dar, ist aber nachvollziehbar.

R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.

Feldprotokoll Nr. 14

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 65-66

R: Das Strafmaß beträgt 80 Sozialstunden und eine monatliche Ratenzahlung von jeweils 100€.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 66-68

A: ... wirft ein, höhere Raten zahlen zu wollen.

R: ... maßregelt sie, dass sie sich mit dieser Aussage keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen Rahmen halten.

Feldprotokoll Nr. 15

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Übereinstimmung

Zeilen 57-58

R: ... möchte wissen, ob er sich wirklich nicht gewährt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagte

Übereinstimmung

Zeilen 152-154

R: Es gab keinen Grund, den Taxifahrer zu „vermöbeln“.

R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten.

R: Die Familie und seine drei Kinder haben ihn nicht davon abgehalten, die Taten zu begehen.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Art/ Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 154-160

R: Die Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt.

R: Der Angeklagte zeigt keine Reue und ist nicht geständig.

R: Er hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können.

R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.

R: Strafmildernd ist die Tatsache, dass der Angeklagte sich in seiner „Ehre“ angegriffen gefühlt hat, da ihm vorgeworfen wurde, er würde die „Zeche prellen“.

Feldprotokoll Nr. 16

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Art der Strafzumessung/ Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 61-63

R: ... da 120 Tagessätze seines Erachtens überholt sind.

R: ... belehrt die Angeklagte, sie muss bei einem erneuter Vorfall mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen.

Feldprotokoll Nr. 17

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Art der Strafzumessung/Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 26-28

A: ... ist sehr emotional.

R: ... ist autoritär, zeigt auch Anteilnahme, hört geduldig zu, ist routiniert.

Feldprotokoll Nr. 18

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 8-11

R: ... ist ungehalten, zeigt auf die Bewährungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers vergeblich war.

A: ... ist demütig, spricht leise und gibt sein Fehlverhalten zu.

Zeilen 19-21

R: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.

R: ... merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.

Zeilen 31-33

A: ... ist enttäuscht, betont die Entscheidung zu akzeptieren, da das Gericht die Gesetze festlegt.

R: ... ist autoritär und bestimmend.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzende und Angeklagten/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 25-28

R: ... lässt sich nicht überzeugen und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.

R: ... bringt aber den Vorschlag ein, sich mit den Schöffen zu einem Rechtsgespräch zurückzuziehen.

Feldprotokoll Nr. 19

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 24-25

R: ... fragt, ob das Kind nicht anderweitig betreut werden kann und besteht darauf, dass es den Gerichtssaal verlässt.

Zeilen 30-33

R: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.

Zeilen 55-56

R: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.

Zeilen 66-68

R: ... weist den Angeklagten zurecht, da er seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 109-110

R: Es ist anzuraten, dass der Angeklagte bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 30-33

R: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen

Zeilen 55-57

R: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.

A: ... wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fertigkeiten.

Zeilen 104-105

R: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.

Feldprotokoll Nr. 20

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen der Richterin und dem Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 15-28

R: Der Angeklagte ist dreimal infolge nicht zum vorgeladenen Gerichtstermin erschienen und hat sich auch zu diesem Verhandlungstermin telefonisch entschuldigt.

R: ... hat ihn ins Gewissen geredet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa halbstündigen Verhandlung teilzunehmen.

R: ... betont nochmals, dass ein Krankheitsgrund keinen Anlass darstellt, nicht zum Gerichtstermin zu erscheinen.

R: In der Regel muss der Angeklagte zum Amtsarzt, der seine Verhandlungstüchtigkeit feststellt.

R: ... zeigt Verständnis, der Angeklagte hat über Bauchschmerzen geklagt, was auf die Aufregung in Bezug auf die Verhandlung zurückführt ist.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 19-24

R/A: ... einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.

R: Zu diesem Zweck wird die Belastungszeugin vor Ort angerufen und darüber informiert, dass ihre Aussage vor Gericht nicht benötigt wird.

R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.

A: ... verneint.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 52-54

R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzten Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.

Zeilen 56-58

R: Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten.

Feldprotokoll Nr. 21

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Zuschreibung von moralischen Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 61-63

R: ... äußerten ihren Unmut, da der Angeklagte finanzielle Mittel bezogen hat, die ihm nicht zustanden.

Zeilen 65-68

R: Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten auskommen.

R: Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere dem Steuerzahler.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 36-37

R: ... vergewissert sich, ob der Angeklagte die Arbeitszeiten gemeldet hat.

Z1: ... verneint

Feldprotokoll Nr. 22

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und andern Akteuren

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 2-4

GS/R: ... dass beim Eintritt des Richters alle Anwesenden aufstehen müssen, dieser verzichtet auf die Formalität.

Zeilen 18-20

R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.

A: Sie betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukommen.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagte zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Vernehmung des Angeklagte zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 18-20

R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.

Feldprotokoll Nr. 23

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 12-15

A: ... betont, dass „früher“ ein Spielautomat länger aufgestellt werden konnte und er die Gesetze „merkwürdig“ findet.

R: ... zeigt Verständnis, betont aber, dass er nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften entscheiden kann.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 21-22

R: Nach der Vernehmung erkundigt sich der Richter, ob der Angeklagte den Einspruch gegen das Bußgeld zurückzieht.

A: ... bestätig ...

Feldprotokoll Nr. 24

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Übereinstimmung

Zeilen 36-38

R: ... ist verständnisvoll und merkt an, dass bei einer Selbständigkeit die monatlichen Einnahmen unterschiedlich ausfallen.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Zeilen 59-60

Übereinstimmung

R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.

Feldprotokoll Nr. 25

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache

Übereinstimmung

Zeilen 14-16

R: ... weist ihn daraufhin, dass es nicht angebracht ist, im „besoffenen“ Zustand die Polizeibeamten mehrmals zu beleidigen.

R: ... fragt, ob er in der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden ist.

Zeilen 47-48

R: ... merkt an, dass die Geldstrafe sich demnach nach Sozialhilfeniveau richtet.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 58-61

R: ... maßregelt den Angeklagten, dass es nicht sein kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen.

R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Folgen verantworten.

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 18-19

R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird

Zeile 22-23

R: ... fragt ihn, ob er sich bei den Polizeibeamten entschuldigt hat.

Zeilen 33-36

R: ... macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen darf.

A: Dieser entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in der Tatnacht.

Z1: ... nimmt die Entschuldigung an und wird unvereidigt entlassen.

Zeilen 38-39

R: ... möchte wissen, ob er Bewerbungen verschickt ...

Zeilen 18-20

R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.

R: ... ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten.

Feldprotokoll Nr. 26

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 23-24

R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat.

Zeilen 26-27

R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.

Zeilen 52-54

A: ... war geständig und hat keine Vorstrafen, durch die Verurteilung weiß er, wie es ist, eine Straftat in Deutschland zu begehen.

Feldprotokoll Nr. 27

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Übereinstimmung

Zeilen 15-17

R: ... wird ungehalten, weist ihn zurecht, sie duldet so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Zeilen 24-25

A/R: Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat bei der nächsten unaufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rechnen.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 26-28

R: ... fragt die Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet wurde.

Feldprotokoll Nr. 28

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 22-23

R: ... ist erstaunt und merkt an, dass ein Maß sehr viel ist.

Zeilen 28-30

R: ... möchte wissen, wie betrunken er war, ob er „getorkelt“ oder „gelallt“ hat.

A: ... kann es nicht genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein.

Zeilen 74-79

A: ... bezieht kein Arbeitslosengeld, da er seine Arbeitslosigkeit zu spät bei der Bundesagentur gemeldet und daher eine Sperrfrist erhalten hat.

R: ... kritisiert seine Organisation.

A: ... hat Schulden, die er in Raten in Höhe von 200€ monatlich abträgt.

R: Als die ... erfährt, dass er sein Konto überzieht, weist sie ihn zurecht, mit dem Hinweis auf den Dispositionskredit, der auch beglichen werden muss

Zeilen 80-82

R: ... erkundigt sich nach dem Modell und dem Kilometerstand, merkt an, dass dafür ein ordentlicher Verkaufserlös erzielt werden kann.

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 14-17

R: Bei der Vernehmung ist die Richterin autoritär, belehrend aber auch zuvorkommend.

R: ... möchte in Erfahrung bringen, warum es zur Tat gekommen ist.

A: ... kann dazu keine eindeutige Antworten geben.

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 112-114

R: Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgesprochen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er erneut straffällig geworden.

R: Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozialprognose.

Feldprotokoll Nr. 29

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 19-20

R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 37-40

R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.

R: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.

Zeilen 43-45

R: ... möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finanziellen Mitteln oder an der Einsicht lag.

A: ... gibt an, für den Erwerb der Drogen nicht mehr über ausreichend Geldmitteln verfügt zu haben.

Zeilen 48-50

A: ... macht während der Vernehmung einen einsichtigen Eindruck.

A: ... ist therapiewillig und hatte in der Haft eine Entziehungskur.

Zeilen 51-52

R/A: Auf Nachfrage von Seiten der Richterin gibt er an, sich gut zu fühlen.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 92

R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde ...

Zeilen 95-96

R: Der Angeklagte war während der Verhandlung einsichtig und „man“ kann sich nicht vorstellen, dass er die Strafe begangen hat; aber im alkoholisierten Zustand, ist er zu solchen Straftaten in der Lage.

Feldprotokoll Nr. 30

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 17-19

R: ... maßregeln der Angeklagten, da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.

A: ... verneint.

Zeilen 43-44

R: ... möchte erfahren, wie er seinen Alltag gestalten und ob er sportlichen Aktivitäten nachgeht.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 28-31

R: ... erkundigt sich beim Angeklagten über die Gründe, die ihn zu seiner Tat bewegt haben.

A: ... sagt aus, dass zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war.

R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.

Zeilen 47-52

R: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.

JA: ... merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich um ein jugendtypisches Verhalten handelt. Sie hält die 15 gemeinnützigen Stunden für angebracht.

Zeilen 54-59

R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.

A: ... hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.

Feldprotokoll Nr. 31

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 38-40

R: ... stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen.

A: ... widerspricht, nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden

Zeilen 55-57

R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll.

Zeilen 60-62

R/ JA: ... maßregeln ihn, da vor einem Stromanbieterwechsel der alte Anbieter gekündigt werden muss.

Zeilen 96-97

R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen, sich an die Vereinbarung zu halten, da diese auf Vertrauensbasis beruhen.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Übereinstimmung

Zeilen 17-20

A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.

R: ... macht ihn darauf aufmerksam, eine neue Verbundkarte zu erwerben, da die alte in ein paar Tagen abläuft.

Zeilen 23-25

R: ... möchte wissen, wie sich die Depression seiner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert.

A: ... gibt an, dass die Mutter ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht.

Zeilen 27-35

R: ... vergewissert sich, ob seine Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“.

A: ... betont, dass dies nicht der Fall ist.

R: ... möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim evangelischen Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt.

A: ... bestätigt, die Hilfe vom evangelischen Hilfswerk regelmäßig in Anspruch zu nehmen.

R: ... möchte in Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die angegebenen Personendaten existieren.

A: Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei erfunden.

Zeilen 45-49

A: ... ist den Tränen nah, er betont Angst zu haben, weil er eine Haftstrafe befürchtet.

R: ... ist emphatisch, redet beruhigen auf ihn ein, es würde sich in diese Fall um eine Beugehaft in einer Jugendstrafeinrichtung handeln, das Urteil steht aber noch nicht fest.

A: Auf Nachfrage gibt der Angeklagte an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren.

Zeilen 64-66

R: ... gibt an, dass sie eine regelmäßige Unterstützung von Seiten der Jugendbetreuung für den Angeklagten sinnvoll hält.

R: ... schlägt eine Betreuungsweisung vor, da der Angeklagte mehrere „Baustellen“ hat.

Zeilen 71-75

R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen und vergewissert sich, ob er eine Betreuungsweisung in Betracht zieht.

R: ... macht ihn darauf aufmerksam, dass er der Betreuungsweisung aus freien Stücken zustimmen soll und nicht aus der Befürchtung vor einer Haftstrafe.

A: ... ist mit dem Vorschlag einer Betreuungsweisung einverstanden.

Zeilen 87-89

A: ... fehlen die Worte.

A: ... bestätigt auf Nachfragen von Seiten der Richterin, dass er erleichtert ist und sich aus diesen Grund nicht äußern kann.

Experteninterview Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 4-11

B1: „ ... ein guter Verteidiger wird immer seinen Angeklagten z.B. so instruieren, dass er möglichst gelassen sein soll, aber manchmal ist es doch anders.“

B1: „Es kommt z.B. immer wenn Leute ohne Verteidiger da sind öfter dazu, dass sie laut werden, manchmal sind sogar welche alkoholisiert, dann werden sie auch laut, werden auch emotional.“

B1: „Auch was die Zeugenvernehmungen betrifft, kann natürlich sein, dass einen das weiter mitnimmt, was er da erlebt hat und dann ins stocken kommt, vielleicht sogar weint.“

B1: „ ... die Situation gibt es.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und andere Akteuren

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 194-200

B1: „Es gibt keineswegs nur einfühlsame Richterinnen und sture Richter.“

B1: „Es gibt auch Richterinnen, die ganz hart sind und die ganz wenig zuhören, das habe ich als Staatsanwalt erlebt.“

B1: „Es gibt Richter die sehr einfühlsam sind.“

(...)

B1: „Meiner Erinnerung nach sind die Typen so unterschiedlich, dass man da allein am Geschlecht nicht viel festmachen kann.“

Zeilen 203-206

B1: „ ... das wird überlagert von anderen Sachen.“

B1: „Es ist vielleicht ein Faktor unter vielen, aber andere spielen auch eine Rolle, die Sozialisation z.B wie sie großgeworden sind, was sie bisher für Fälle hatten, überhaupt die Persönlichkeit.“

B1: „Das meine ich, dass das Geschlecht davon überlagert wird.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmungen

Zeilen 261-268

B1: „ ... würde ich auch davor warnen, es ist keineswegs so, dass Richterinnen mildere Strafen aussprechen als Richter, da spielt viel eine Rolle.“

B1: „ ... da spielt der Eindruck vom Angeklagten eine Rolle z.B. kann das ganz komische Gründe haben, warum ich jetzt einen Angeklagten vielleicht härter bestrafe oder nicht, weil er mir sympathisch oder unsympathisch ist.“

B1: „Das sind Sachen, die unterbewusst ablaufen, ich glaube nicht, dass das mit dem Geschlecht all zu viel zu tun hat.“

B1: „ ... ich glaube nicht, dass man das messbar, irgendwie festmachen kann.“

Experteninterview Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 23-24

B2: ... ich versuche etwas Spannung herauszunehmen, da halte ich kurz inne und frage nach, ob vielleicht Unterbrechung gewünscht wird und dann renkt es sich in der Regel wieder ein.“

Zeilen 246-265

B2: „Das natürlich Frauen zumindest Mal grundsätzlich im Verdacht stehen, emotionaler zu reagieren, wenn Sie so meinen, würde ich aber nicht sagen.“

B2: „Die meisten sind denke ich auch Profis.“

B2: „Ich glaube nicht, dass die Damen aus der Runde fielen, oder die Herren.“

B2: „Keine Ahnung, je nachdem völlig offen, geschlechtsneutral.“

(...)

B2: „Es sind Vergleichsfälle, da fällt keiner deswegen aus dem Rahmen.“

B2: „Es gibt immer Leute, die Fallen aus dem Rahmen, dass ist auch klar ...

Experteninterview Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 312-317

B3: „Am meisten Unterschiede zwischen den Richtern gibt es in der Art und Weise der Verhandlungsführung, wie man mit Prozessbeteiligten umgeht.“

B3: „Ich glaube schon, wenn es Unterschiede gibt, dann gibt es sie da, die sind aber auch in erster Linie persönlichkeitsbedingt.“

B3: „Da muss man gucken, wie weit Männer und Frauen unterschiedlich sozialisiert sind, um sagen zu können, dass es sozusagen aus der Ausbildung zum Richter herrührt oder nicht, oder allgemein.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 296-302

B3: „Das Frauen und Männer unterschiedliche Auffassung darüber haben, ob es eine schwere oder weniger schwere Straftat ist?

B3: „Das ist wirklich hypothetisch, dazu müsste ich wissen was sich die Kolleginnen denken oder vorstellen.“

B3: „Wenn man es so sagt, es gibt Austausch zwischen Richtern über Fälle, man holt auch die Meinung anderer Kollegen ein, was eine mögliche Sanktion sein kann.“

B3: „In diesen Gesprächen habe ich jetzt nicht den Eindruck, wenn ich überlege, dass man da weit auseinanderliegt bezüglich gewisser Delikte.

Zeilen 304-305

B3: „Ich glaube, es gibt mildere Richter und strengere Richter, dass zieht sich dann aber auch durch alle Deliktsbereiche durch.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 307-309

B3: „ ... eher persönlichkeitsbezogen.“

B3: „Ich glaube es ist allgemein die Art der Strafzumessung, die von der Persönlichkeit abhängt und nicht so sehr vom Geschlecht.

Experteninterview Nr. 4

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung/ Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Übereinstimmung

Zeilen 394-405

B4: Nein. Ich glaube, es gibt sicher bestimmte Unterschiede zwischen Personen, die als Richter tätig sind, aber ich glaube nicht, dass man das am Geschlecht festmachen kann.“

B4: „Ich glaube, dass ist eine Frage der Persönlichkeit, aber nicht unbedingt des Geschlechts.“

B4: „Es gibt sicher Richter, die vielleicht eher vorsichtiger vorgehen oder welche die als hart verschrien sind, so was hört man auch immer; aber wenn ich jetzt überlege, bin jetzt seit bei der Justiz, ich habe doch einige Kollegen kennengelernt, dass man jetzt sagen würde, die Männer sind härter oder die Frauen sind härter, also ich könnte Ihnen reihenweise sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern jede Menge aufzählen, von denen vielleicht irgendwer mal gesagt hat, die sind vielleicht zu hart oder viel zu milde.“

B4: „Ich glaube, wenn es irgendwelche Unterschiede gibt, dann sind die in der Persönlichkeit und nicht im Geschlecht begründet.“

Zeilen 409-411

B4: „Ja, wie gesagt, ich könnte Ihnen dutzende Name aufzählen, sowohl als Beispiel für die eine, als auch für die andere Seite, sowohl bei den Männern, als auch bei den Frauen.“

Ich persönlich habe nicht festgestellt, dass es so ist.“

Experteninterview Nr. 5

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Übereinstimmung

Zeilen 259-293

B5: „In der Vergangenheit ja, jetzt glaube ich eher nicht.“

B5: „ ... ich gehe mal zwanzig Jahre zurück, als die Justiz noch viel weniger weiblich war als jetzt.“

B5: „Als Frauen in der Justiz als Richterinnen eher exotisch waren, gehen wir fünfundzwanzig Jahre oder dreißig Jahre zurück.“

B5: „ ... da gab es einige wenige Frauen und die mussten sich in dieser Männerwelt behaupten und da glaube ich, dass die Verhaltensweise eher so war, dass es überschießend war.“

B5: „ ... die mussten beweisen, dass sie genauso professionell sind wie Männer, dass sie nicht emotional sind, sondern cool, einfach nur den Fall und sich dann von keinem

Jammern von Angehörigen oder so was, oder von Kindern deren Vater jetzt im Gefängnis ist, irgendwie beeinflussen lassen, ja.“

B5: „ ... haben diese Frauen nach meinem Dafürhalten, eher die Tendenz entwickelt, strenger zu sein, als die Männer.

B5: „In den Moment, in dem Frauen in der Justiz vollkommen selbstverständlich sind, schauen sie sich jetzt die Struktur eines Gerichts wie hier an, entfällt diese Notwendigkeit.“

B5: „Die müssen nichts mehr beweisen und deswegen, dieser Effekt ist glaube ich weg, dann kommt es glaube ich, nicht mehr auf das Geschlecht an, sondern auf die Person als solche, natürlich ist da das Geschlecht ein Aspekt.“

B5: „Es mag schon sein, dass etwa der Zugang zu einer bestimmten Konstellation, zu einem bestimmten Fall, zu einer bestimmten Zeugin, in einen Fall kann sein, dass es einer Frau leichter fällt, weil ihr die Konstellation klarer ist, weil sie sich besser in die Situation hinein fühlen kann.

B5: „ ... wenn man da ein Beispiel nimmt, nehmen wir mal an, es wäre etwas typisch, wo gibt es noch typisch männliches oder weibliches, nehmen wir aber mal an, es ginge um irgendeinen Unfall, irgendetwas wo es um Gewalt geht, es ist im Boxermilieu, oder sonst etwas und der Richter boxt selber, er wird quasi vielleicht einen Boxer besser verstehen; es ist aber nur deswegen geschlechtsspezifisch geprägt, weil Boxen eher noch Männersache ist als Frauensache, Sie wissen wie ich es meine, ich habe das Beispiel nur erfunden.“

B5: „Umgekehrt, irgendwelche Konstellationen in Schwangerschaften, da kann es sein, dass eine Richterin die selber schon Kinder hat, bestimmte Situationen in der Schwangerschaft eher nachvollzieht, als ein Richter, männlicher.“

B5: „So was, da kann es noch ganz besonders auf das Geschlecht ankommen, aber nur auf das Geschlecht als Teil des Erfahrungshorizonts des jeweiligen Richters und es ist ein Ausschnitt, nicht mehr.“

B5: „Die Zeiten, in denen sich die Frauen durch besondere Emotionslosigkeit vermeintlich hervortun mussten, die sind vorbei.“

B5: „Andererseits glaube ich, hat sich das Männerverhalten auch tendenziell geändert, trauen sich auch jetzt Emotionen zuzulassen.“

Zeilen 350-351

B5: „ ... diese Fokussierung auf das Geschlecht führt letztlich glaube ich weitgehend in die Irre.“

Berufserfahrung

H13 Richter und Richterinnen mit langjähriger Berufserfahrung weisen ein hohes Erfahrungswissen auf.

H14 Emotionale Intelligenz beeinflusst das Erfahrungswissen vermutlich durch das Erkennen von routinierten Arbeitsabläufen.

H15 Richter und Richterinnen mit geringer Berufserfahrung weisen niedriges Erfahrungswissen auf.

H16 Emotionale Intelligenz bestimmt das geringe Erfahrungswissen vermutlich durch den konstruktiven Umgang mit neuartigen beruflichen Situationen.

Folgende Auszüge aus den Feldprotokollen und Experteninterviews konnten den Codes zugeordnet werden:

Feldprotokoll Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion Richter und andere Akteure

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeile 47

VR: „Kameras ausstellen!“

Zeile 57

VR: „Es geht um den Schlag!“

Zeilen 62-66

VR: ... beendet die Vernehmung.

SV: ... stellt abschließend die Frage, ob eine vollständige Vernehmung von der Kripobeamtin stattfand.

VR: ... lässt den Zeugen (Z1) nicht darauf eingehen, er entlässt ihn unvereidigt und merkt an, dass er unvorbereitet war.

Zeilen 72-73

VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundigungen ein.

Zeilen 206-208

SK: Eine besondere Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden.

SK: Aufgrund der Beweislage und des Tatvorganges wurde eine lebenslängliches Strafmaß verhängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.

Feldprotokoll Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 5-6

R: Es wurde eine Lernbehinderung festgestellt, ... verliest das medizinische Gutachten.

Zeilen 14-16

R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.

R: Es findet keinen Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.

Feldprotokoll Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger/ Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 45-47

R: Der Richter weist den Strafverteidiger und Übersetzer darauf hin, dem Angeklagten die Situation zu erklären.

Feldprotokoll Nr. 4 bis 10

Emotionale Intelligenz

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 20-22

Z2: ... schildert den Sachverhalt nachvollziehbar, kann sich aber an einige Einzelheiten nicht mehr erinnern.

VR: ... zeigt Verständnis

Zeilen 38-65

Z3: ... ist nervös und emotional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der Vernehmung.

VR: ... wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen waren.

Z3: ... hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.

VR: ... zeigt Verständnis.

Z3: „Es ist mehr als ein Familienstreit, es ist ein Mord im Spiel.“

VR: ... erkundigt sich nach dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage, da sie von der ersten Vernehmung abweicht.

Z3: ... betont, dass das Opfer erstochen wurde und daraufhin die Polizei gekommen ist.

VR: ... stellt weitere Frage zum Tathergang und möchte nochmals in Erfahrung bringen, ob der Zeuge (Z3) Geräusche vor dem Hilferuf vernommen hat.

StA: ... meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf.

VR: ... merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde.

SV: ... wirft ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der Zeuge (Z3) während der Unterhaltung mit dem Kind des Tatopfers Geräusche gehört hat.

VR: ... betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde.

VR: ... weist den Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken.

Z3: ... holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich, inwieweit er die Frage erneut beantworten muss.

VR: ... zeigt seinen Unmut, er fühlt sich in seiner Zeugenvernehmung „kritisieren“, die „Fragen sind akribisch“.

SV: „Wir sind im Schwurgericht“.

SV: ... fährt mit seiner Vernehmung fort.

VR: ... zeigt Geduld.

VR: Nach einer Weile weist er den Strafverteidiger wieder darauf hin, dass sich die Fragen wiederholen und er sie präziser stellen soll.

Z3: ... wirft ein, durstig zu sein, ein Polizeibeamter reicht ihm auf Anweisung des Vorsitzenden zwei Gläser Wasser.

SV: ... erwähnt, dass die Fragen „suggestiv“ werden könnten.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 75-79

VR: ... ist skeptisch ob das Kind aufgrund seiner psychischen Verfassung und seines Alters von 9 Jahren, einer Vernehmung standhält.

VR: ... Darüber hinaus würde unter Zustimmung des Leumundes auch eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals infrage kommen.

SK/StA/SV: ... einigen sich darauf, dass der Sohn des Angeklagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen wird.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 85-88

SK: Die Termine für die nächsten Verhandlungen werden in Absprache mit allen Parteien vereinbart.

SV: ... betont, an einigen Terminen verhindert zu sein.

VR: ... geht darauf ein, aber bleibt bei den vereinbarten Terminen.

Zeilen 91-102

SV: ... wirft ein, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ zu finden war.

VR: ... erkundigt sich, wie die Verteidigung auf diese Vermutung kommt.

SK: Der Föhn wird vorgezeigt.

SV/SK: ... sind sich nicht darüber einig, ob der Föhn als Beweismittel infrage kommt und diskutieren kontrovers.

VR: ... betont, dass ein Dialog zwischen den Parteien stattfinden soll, er erwähnt es mehrmals und mit Nachdruck.

SV: ... verliest noch einmal das Gutachten, es wird klargestellt, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ vorhanden war.

SK: Die Beweisanträge zum Badezimmer werden abgelehnt.

SK: Die Urteilsverkündung am 27.03.2012 verschiebt sich, da die Verteidigung noch zusätzliche Beweisanträge stellen möchte; der Vorsitzende Richter ist ungehalten darüber.
Zeilen 134-138

SK: ... sollte darüber informiert werden, ob der genau Wohnort von der Schwester des Opfers im Ausland zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte.

VR: ... ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachverhalts immer noch keine nennenswerte Schritte unternommen hat.

Feldprotokoll Nr. 11

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 28-29

R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.

Feldprotokoll Nr. 12

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 22-23

R: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist

Feldprotokoll 13

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung der Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 7-8

R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 11-13

R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen.

R: Er betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.

Zeilen 16-17

R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.

Feldprotokoll Nr. 14

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 11-14

R: ... erscheint routiniert und autoritär.

R: ... belehrt die Angeklagte, hört aber aufmerksam zu.

A: ... erklärt sich für schuldig, bereut ihre Taten und betont, sich „naiv“ verhalten zu haben.

R: ... bestätigt, dass ihr Tatverhalten tatsächlich „naiv“ war.

Zeilen 66-68

A: ... wirft ein, höhere Raten zahlen zu wollen.

R: ... maßregelt sie, dass sie sich mit dieser Aussage keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen Rahmen halten.

Feldprotokoll Nr. 15

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 156-158

R. Er hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können.

R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.

Feldprotokoll Nr. 17

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 36-37

R: ... zeigt Anteilnahme und begründet dies mit den fehlenden deutschen Ausweisdokumenten.

Feldprotokoll Nr. 18

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 8-10

R: ... ist ungehalten, zeigt auf die Bewährungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers vergeblich war.

Zeilen 16-19

SV: Im Fall einer Freiheitsstrafe würde der Angeklagte sein Arbeitsverhältnis verlieren und daraus resultierenden die ausstehenden Steuerschulden nicht mehr begleichen könnte.

Feldprotokoll Nr. 19

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Zeugen/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 3-4

R: ... nimmt die Namen der Zeugen auf und gibt ihre Zustimmung für die Vernehmung, dabei ist sie freundlich und zuvorkommend.

Zeilen 20-21

R: ... ruft alle Zeugen in den Gerichtssaal und verlegt die Vernehmung der letzten beiden auf den Nachmittag.

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 30-33

R: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Staatsanwalt/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Zeilen 84-85

R: ... schlägt ein Rechtsgespräch vor, die Parteien ziehen sich zur Beratung zurück.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 108-110

R: ... bei einem Verstoß gegen die Bewährungsauflagen droht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

R: Es ist anzuraten, dass der Angeklagte bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.

Feldprotokoll Nr. 20

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 17-20

R: ... hat ihn ins Gewissen geredet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa halbstündigen Verhandlung teilzunehmen.

R: ... und der Angeklagte einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.

Zeilen 22-24

R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.

A: ... verneint.

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 27-28

R: ... zeigt Verständnis, der Angeklagte hat über Bauchschmerzen geklagt, was auf die Aufregung in Bezug auf die Verhandlung zurückführt ist.

Zeilen 35-39

R: ... hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Urteil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem Zeitpunkt von den neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei einer Geldstrafe geblieben.

Zeilen 47-48

R: ... fragt, ob eine neue Wohnung schon in Aussicht ist.

A: ... verneint.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 56-58

R: Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten.

Feldprotokoll Nr. 21

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Staatsanwältin

Berufserfahrung

Codes hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 25-27

StA: ... nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 65-68

R: Das er in einer festen Partnerschaft lebt und ein vierzehn Wochen altes Kind hat, tut ihr leid, aber ändert nichts am Urteil.

R: Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten auskommen.

R: Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere dem Steuerzahler.

Feldprotokoll Nr. 22

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 15-17

A: ... beklagt ihre finanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte“.

R: ... zeigt Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.

Zeilen 18-22

R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.

A: ... betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukommen.

R: ... zieht mit ihrem Einverständnis den Einspruch gegen das Bußgeldbescheid zurück.

Feldprotokoll Nr. 23

Emotionale Intelligenz

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 11-12

R: ... ist bei der Vernehmung interessiert und aufmerksam.

Zeilen 21-24

R: ... erkundigt sich der Richter, ob der Angeklagte den Einspruch gegen das Bußgeld zurückzieht.

A: ... bestätigt, mit der Anmerkung, dass der Richter das Sagen hat und der „Chef“ ist.

R: ... nimmt es mit Humor und verweist auf die Gesetze.

Feldprotokoll Nr. 24

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 36-38

R: ... ist verständnisvoll und merkt an, dass bei einer Selbständigkeit die monatlichen Einnahmen unterschiedlich ausfallen.

Feldprotokoll Nr. 25

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 20-22

R: ... stellt fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann.

R': ... fragt ihn, ob er sich bei den Polizeibeamten entschuldigt hat.

R: ... verneint.

Zeilen 33-36

R: ... macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen darf.

A: ... entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in der Tatnacht.

Z1: ... nimmt die Entschuldigung an und wird unvereidigt entlassen.

Zeilen 47-50

R: merkt an, dass die Geldstrafe sich demnach nach Sozialhilfeniveau richtet.

R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte regelmäßig Alkohol konsumiert; dieser gibt an, nur gelegentlich Alkohol zu sich zu nehmen.

R: ... zeigt viel Geduld, gibt seine Fragen in einfachen Sätzen wieder.

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 61-64

R: ... fragt den Angeklagten, ob er die Geldstrafe in Höhe von 900€ nachvollziehen kann.

A: ... hat das Urteil scheinbar nicht ganz verstanden.

R: ... weist auf Rechtsmittelbeihilfe hin, hier kann er gegen das Urteil innerhalb einer Woche Berufung oder Revision einreichen.

Zeilen 67-68

R: ... wiederholt geduldig und in einfachen Worten, gibt an, dass der Angeklagte Post von der Staatsanwaltschaft erhält.

Feldprotokoll Nr. 26

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 4-6

R: ... vereidigt die Übersetzerin ...

R: ... hat ein selbstsicheres und souveränes Auftreten.

Zeilen 17-19

A: ... ist aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland, befindet sich aber seit der Tat in Haft.

R: ... fragt nach dem Namen der Pension.

Zeilen 23-24

R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat.

Zeilen 26-27

R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.

Feldprotokoll Nr. 27

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Berufserfahrung

Code: geringes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 2-4

R: ... bedankt sich beim Angeklagten für sein Erscheinen und macht darauf aufmerksam, dass es sich um eine Fortsetzungsverhandlung vom 25.07.2012 handelt.

Zeilen 15-17

R: ... wird ungehalten, weist ihn zurecht, sie duldet so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Zeilen 24-26

A/R: Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat bei der nächsten unaufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rechnen

R: Während der Vernehmung ist die Richterin höflich, emphatisch zugleich autoritär.

Zeilen 69-71

R: ... ist geduldig, der Angeklagte erkundigt sich, ob er ein Schreiben über das Strafmaß erhält.

R: ... händigt ihm die Rechtsmittelbelehrung aus und weist mehrmals daraufhin, dass alles darauf vermerkt ist.

Feldprotokoll Nr. 28

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Berufserfahrung

Code: geringes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 34-37

R: ... weist ihn daraufhin, dass er den Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungslücken benennen muss.

R: ... bedankt sich, dass er die weite Reise für die Zeugenaussage auf sich genommen hat.

Zeilen 38-40

R/Z1: Auf Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls 20.00 Uhr war, korrigiert der Zeuge (Z1) seine Aussage.

Zeilen 52-53

Z3/Z4: Die zwei Freunde des Geschädigten (Z1) wurden als Zeugen vorgeladen, eine Vernehmung ist nicht notwendig; sie dürfen im Gerichtssaal Platz nehmen.

Zeilen 110-114

R: Es wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten verhängt.

R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.

R: Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgesprochen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er erneut straffällig geworden.

R: Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozialprognose.

Feldprotokoll Nr. 29

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin

Berufserfahrung

Code: geringes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 18-22

R: ... hört aufmerksam zu, ist freundlich und emphatisch.

R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.

A: ... wollte seine Freundin abholen und ist eine Strecke von etwa 7 bis 8 Kilometer gefahren, bis er von der Polizei aufgehalten wurde.

Zeilen 36-40

R: ... entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.

R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.

R: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.

Zeilen 92-94

R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde, auch wenn der Angeklagte einiges gewohnt ist, war er zum Tatzeitpunkt mit 2,46 Promille in einem starken alkoholisierten Zustand.

Feldprotokoll Nr. 30

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion Richterin und andere Akteure

Berufserfahrung

Code: geringes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 2-4

R: ... ist souverän, selbstsicher und zuvorkommend.

R: ... gibt an, dem Angeklagten vom Amtsgericht ... als Jugendrichterin vorzustehen.

Zeilen 8-10

R: ... verliest die Strafanzeige und betont, dass es sich korrekterweise um Beleidigung in zwei Tateinheiten handelt.

R: ... entschuldigt sich für den Fehler.

Zeilen 17-19

R: ... maßregeln der Angeklagten, da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.

A: ... verneint.

Zeilen 30-31

R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.

Zeilen 47-49

R: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.

Zeilen 54-62

R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.

R: Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.

R: ... holt sich sein Einverständnis ein.

R: ... maßregelt den Angeklagten und weist ihn darauf hin, die gemeinnützigen Stunden bis zum 15. September 2012 abzuleisten; ansonsten wird er ihn Beugehaft bzw. Jugendstrafarrest genommen

Feldprotokoll Nr. 31

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten

Berufserfahrung

Code: geringes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 1-3

A: ... verspätete sich einige Minuten, er hat eine Sporttasche dabei.

R: ... fragt, was er nach der Verhandlung vorhat.

A: ... gibt an, danach einen Aufenthalt im Freibad geplant zu haben.

Zeilen 5-6

R: ... beglückwünscht den Angeklagten zur Vaterschaft, die im September ansteht.

Zeilen 17-20

A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.

R: ... macht ihn darauf aufmerksam, eine neue Verbundkarte zu erwerben, da die alte in ein paar Tagen abläuft.

Zeilen 43-48

R: ... äußert ihren Unmut, anstatt ins Freibad zu gehen, könnte der Angeklagte die Zeit für den Sozialdienst sinnvoll einbringen.

A: ... ist den Tränen nah, er betont Angst zu haben, weil er eine Freiheitsstrafe befürchtet.

R: ... ist emphatisch, redet beruhigen auf ihn ein, es würde sich in diese Fall um eine Beugehaft in einer Jugendstrafeinrichtung handeln, das Urteil steht aber noch nicht fest.

Zeilen 55-57

R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll.

Zeilen 60-62

R: ... und die Jugendarbeiterin maßregeln ihn, da vor einem Stromanbieterwechsel der alte Anbieter gekündigt werden muss.

Zeilen 64-66

R: ... gibt an, dass sie eine regelmäßige Unterstützung von Seiten der Jugendbetreuung für den Angeklagten sinnvoll hält.

R: ... schlägt eine Betreuungsweise vor, da der Angeklagte mehrere „Baustellen“ hat.

Zeilen 87-89

A: ... fehlen die Worte.

A: ... bestätigt auf Nachfragen von Seiten der Richterin, dass er erleichtert ist und sich aus diesen Grund nicht äußern kann.

Zeilen 96-97

R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen, sich an die Vereinbarung zu halten, da diese auf Vertrauensbasis beruhen.

Experteninterview Nr. 1

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Seite 4-11

B1: „... zwar versucht wird, die Emotionen ein bisschen rauszunehmen, also ein guter Verteidiger wird immer seinen Angeklagten z.B. so instruieren, dass er möglichst gelassen sein soll, aber manchmal ist es doch anders.“

B1: ... wenn Leute ohne Verteidiger da sind öfter dazu, dass sie laut werden, manchmal sind sogar welche alkoholisiert, dann werden sie auch laut, werden auch emotional.

B2: ... was die Zeugenvernehmungen betrifft, kann natürlich sein, dass einen das weiter mitnimmt, was er da erlebt hat und dann ins Stocken kommt, vielleicht sogar weint.

Zeilen 54-55

B1: „ ... man wird selbstbewusster und lernt auch mal von Sachen abzuweichen, die sonst vielleicht für wichtig gehalten werden.“

Zeilen 60-63

B1: „ ... man hat sein Richterreferat, das arbeitet man ab und eigentlich, wenn man jetzt nicht wirklich ausdrücklich was übernommen hat, dürfte das auf das Gleiche herauskommen.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 25-55

B1: „Das reicht in der Regel, es gibt auch die Möglichkeit Ordnungsgelder oder Strafen zu verhängen, das ist aber normalerweise nicht nötig.“

B1: „Ich schau dann schon, wenn es in Richtung Aggressivität geht, dass ich ganz frühzeitig klar mache, dass das nicht geht und das ich mir das nicht gefallen lasse.“

B1: „... war ich als Staatsanwalt tätig und ich würde jetzt von dieser Tätigkeit ausgehen, weil es ist irgendwie der Beginn einer Tätigkeit bei der Justiz gewesen.“

B1: „ ... wenn man anfängt, dann klebt man eher an so sagen wir mal, schematischen Vorgehensweisen.“

B1: „ ... dass man sagt, da gibt es Listen, bestimmte Tat ist so und so viele Tagessätze wert, oder sogar eine hohe Strafe und man ist eigentlich sehr unglücklich, wenn sich in der Verhandlung etwas z.B. anders entwickelt, als man es sich gedacht hat.“

B1: „ ... da denkt man am Anfang immer möglichst schematisch und dass das möglichst so aufgeht, wie man sich das vorher überlegt hat und man hat noch nicht die Flexibilität um auf veränderte Situationen vielleicht einzugehen.“

B1: „Das ändert sich mit dem Lauf der Zeit.“

B1: „ ... unterdessen kann ich damit umgehen, wenn in der Beweisaufnahme etwas ganz anderes rauskommt, als man so zuerst gedacht hat und da muss man sehen.“
(...)

B1: Am Anfang ist man vielleicht unsicherer was die Bewertung von Zeugenaussagen und so was betrifft, da lässt man sich vielleicht eher mal von der besonders, sagen wir mal engagiert vorgebrachten Zeugenaussage beeindrucken, das vergeht mit der Zeit.

B1: ... wenn ich heute das sehe, ich habe soviel Zeugen gesehen, dass ich dann im Allgemeinen meine ich schon ganz gut beurteilen kann, in welche Richtung es geht, ob das glaubwürdig ist.“

B1: „Ich glaube, dass ich da weniger vom äußeren Eindruck abhängig bin, sondern einfach von dem, wie die Aussage sich inhaltlich darstellt.“
(...)

B1: ... man wird selbstbewusster und lernt auch mal von Sachen abzuweichen, die sonst vielleicht für wichtig gehalten werden.

Experteninterview Nr. 2

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 24-26

B2: „ ... ich versuche etwas Spannung herauszunehmen, da halte ich kurz inne und frage nach, ob vielleicht Unterbrechung gewünscht wird und dann renkt es sich in der Regel wieder ein.“

Zeilen 32-41

B2: „Legt sich aber mit der Zeit natürlich, wenn man sich keine Schemata mehr im Kopf überlegen muss, wie jetzt das ganze abläuft, sondern sich stärker auf die Sache konzentriert.“

B2: „Man ist einfach, souveräner und routinierter, ergibt sich aber aus der Sache selbst und ich war noch nie der Typ, der die Sache irgendwie zu sehr an sich heranließ.“

B2: „Wenn Sie nach Emotionen fragen, speziell ob mir das irgendwie nahegeht, oder ob ich mich dem Opfer oder mit dem Täter in irgendeiner Weise emotional nähere, dass glaube ich nicht.“

B2: „Das muss man schon Trennen, dass sieht man relativ professionell.“

B2: „Da gibt es keine Unterschiede von Anfang zum Ende, nur eher in der Frage der Herangehensweise des Verfahrensablaufs, der Verfahrensleitung.“

Zeilen 45-52

B2: „Ich denke schon, man ist einfach lockerer.“

B2: „Mit der Anwaltschaft vor allem, oder auch mit der Staatsanwaltschaft.“

B2: „Nicht mehr ganz so verkrampft.“

B2: „Hier im Amtsgericht wird auch mehr volksnäher verhandelt, nennen wir es mal.“

B2: „Natürlich den Vorschriften entsprechend, aber deswegen nicht unbedingt ganz so steif, wie in einer großen Strafkammer, beim Schwurgericht.“

B2: „Ja, ich würde auch sagen, man geht unverkrampfter auch an die Leute heran, Zeugen, Angeklagte auch Kollegen, Staatsanwaltschaft, Verteidiger.“

B2: „Ja, würde ich schon sagen, unverkrampfter, lockerer, legerer.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 432-437

B2: „Man muss aufpassen genau, dass man sich nicht vorher festlegt.“

B2: „Das stimmt, da muss man vielleicht ein bisschen aufpassen, sollte man schon weitestgehend ausschließen.“

B2: „Aber natürlich, sicher das kann man nicht ganz ausschließen, dass man eines hat, aber man sollte ausschließen, dass man den Prozess dorthin lenkt, das wäre dann natürlich nicht das Passende; genau, da sollte man objektive Kriterien noch einmal abklopfen.“

Experteninterview Nr. 3

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 26-51

B3: „Es gibt Situationen, in den man als Richter in der Situation ist, dass der Angeklagte die Tat bestreitet und dass man genau einen Belastungszeugen hat, keine weiteren neutralen Zeugen.“

B3: „So das man innerhalb kurzer Zeit versucht, möglichst viel über die Persönlichkeit der beteiligten Personen zu erfahren.“

B3: „Mit den Angeklagten, auch über den Belastungszeugen, um sich hinterher entscheiden zu können, wen man nun glaubt oder ob man der Aussage des Belastungszeugen glaubt; wenn man aufgrund so einer Konstellation verurteilen will, ist man angehalten diese Aussage besonders kritisch zu prüfen, weil eben bestätigende Aussagen oder Indizien fehlen.“

B3: „In so einer Konstellation z.B. ist dann, wenn der Zeuge auch emotional angegangen wird, mit Empörung auf seine Aussage reagiert wird oder der Verteidiger über diese Angaben empört ist und das offen zeigt oder den Zeugen auch offen angeht und sagt, „Das ist gelogen und wie können Sie das behaupten.“

B3: „Das ist zuerst einmal zulässiges Verteidigungsverhalten, es ist zuzulassen und auf der andere Seite auch interessant, weil man hofft daraus, wie der Zeuge reagiert auf

diese Vorhalte, auf vermeintliche Widersprüche Schlüsse ziehen kann und ob das was er gesagt hat der Wahrheit entspricht oder ob er sich tatsächlich ausgedacht hat.“

B3: „Insofern, so was z.B. ist etwas was man nicht unterbindet, allerdings schaut man, dass eine Grenze nicht überschritten wird, dass der Zeuge nicht bloßgestellt wird, da muss man den Zeugen schützen.“

B3: „Ansonsten, wenn z.B. Verteidiger und Staatsanwaltschaft in Konfrontation geraten, auch die in emotionaler Art, ist es unter Umständen auch hilfreich, wenn in Stresssituationen sich Emotionen anstauen und die müssen auch irgendwie raus.“

B3: „Man ist als Richter in der privilegierten Situation, weil man hinterher derjenige ist, wenn es mal raus ist, der dann sagen kann, so beruhigen wir uns wieder und dann fahren wir wieder zur Sache.“

B3: „Oft ist danach das Verhandeln leichter, als wenn man sofort dazwischen geht und das versucht zu verhindern.“

Emotionale Intelligenz

Code: Zeugenvernehmung durch den Richter

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 99-110

B3: „Sie müssen verstehen, wenn Sie als Staatsanwalt dann Richter werden und jede Woche zwei Sitzungen bei verschiedenen Richtern erlebt haben, bei verschiedenen Gerichten, in verschiedenen Konstellationen, da beginnt man diese Tätigkeit mit einem reichen Erfahrungsschatz, der dann wenn man selbst Richter ist, in jeder Verhandlung die man macht und es sind, Sie haben es gesehen, zweimal die Woche, insgesamt so 35 bis 40 Verfahren, die man nur in der Sitzung bearbeitet, dann wächst die Erfahrung ziemlich schnell; wenn man dann auch noch im Austausch mit Kollegen steht, deren Fälle hört, deren Probleme der Entscheidungsfindung sieht; wenn man noch nebenbei in den Akten vielmehr Verfahren, die gar nicht zu Hauptverhandlung kommen bearbeitet, dann hat man relativ schnell einen hohen Erfahrungsschatz auf den man zurückgreifen kann.“

Emotionale Intelligenz

Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 118-128

B3: „Ja, man muss permanent aufpassen.“

B3: „Es ist in der Tat so, dass sich die Fälle ähnlich sind.“

B3: „Da muss man aufpassen, dass man die Fälle unterscheidet, dass jeder Fall neu ist, dass man bei jeden Fall bei Null beginnt.“

B3: „Ich denke schon, es gibt gewisse Muster von Einlassung des Angeklagten, auch wie er sich verteidigt, die man dann gehört hat, die sich eher bestätigen oder eher nicht bestätigen, so das schon permanent eine Gefahr ist, dass man nicht den Einzelfall beurteilt, sondern aufgrund des bisher erlebten, Vergleiche heranzieht.“

B3: „Mir ist es bewusst, dass man schauen muss, dass jeder Fall für sich neu ist und das man sich vor jeder Sitzung und vor jedem Verfahren auch wieder zu vergegenwärtigen, dass es ein Einzelfall ist, den man zu beurteilen hat, auch wenn man mit anderen Fällen das Thema schon vorher behandelt hat.“

B3: „Das man hinguckt und den Fall betrachtet.“

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 137-139

B3: „Die andere Frage ist, ob man Lust hat, so was zu übernehmen oder nicht, das ist Mehrarbeit, die aber auch an alle Richter verteilt wird, das kann man auch ganz gut steuern.“

Emotionale Intelligenz

Code: Urteilsverkündung

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 337-340

B3: „ ... es ist letztendlich ein permanentes Aufstellen von Hypothesen und Verwerfungen.“

B3: „Die endgültige Entscheidung wird tatsächlich nach dem letzten Wort des Angeklagten gefällt, dass in der Tat Einfluss auf die Entscheidung hat, diese oft auch noch zu Gunsten seiner Lasten ändert, es ist wirklich so.“

Zeilen 377-385

B3: „ ... spiegelt sich wider in der Beweiswürdigung.“

B3: „Gerade in Fällen, in denen der Angeklagte bestreitet und Zeugen ihn belasten.“

B3: „Wenn der Angeklagte die Tat gesteht, ist es natürlich in der Beweiswürdigung von untergeordneter Rolle.“

B3: „Dann kommt es zum zweiten Mal wieder hoch bei der Frage welche Ahndung Tat und Schuld angemessen und natürlich wie begründet man den Angeklagten die aus eigener Sicht richtige Entscheidung, die für den Angeklagten in der Regel belastend ist.“

B3: „Sie haben gerade verurteilt, Sie bringen den Angeklagten wiederholt schlechte Nachrichten, Sie sprechen ein Urteil über ihn.“

Zeilen 394-408

B3: „Ich denke, wenn man das erste Mal die Akte auflegt und schaut was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, reagiert man sicherlich auf einen Ladendieb anders, wenn man weiß, die Verhandlung gegen einen Ladendieb stellt rechtlich und tatsächlich kaum Anforderungen an einen Richter, während die Verhandlung wegen eines Sexualdeliktes im Rahmen einer Beziehung sehr hohe Anforderungen in jeglicher Hinsicht an die richterliche Entscheidungsfindung stellt.“

B3: „So richtig greifbar finde ich, sind die Konfrontationen mit den beteiligten Personen dann im Rahmen der Hauptverhandlung.“

B3: „So soll es auch sein, dass ist auch die Idee, warum wir unser Urteil nicht aufgrund der Aktenlage fällen, sondern aufgrund mündlicher Verfahren.“

B3: „Das wäre auch durchaus denkbar, dass man in der Prozessordnung, das ist aber bei uns so, es ist der Grundsatz schlechthin mündlicher Hauptverhandlung, damit man sich einen persönlichen Eindruck verschafft und natürlich, dass die Entscheidungsfindung für die Öffentlichkeit transparent ist.“

B3: „Es gibt keine Justiz hinter verschlossenen Türen, sondern das ist die Kontrolle der Judikative.“

Zeilen 439-466

B3: „Das muss ich machen, ansonsten kann ich meinen Sitzungstag nicht (...).“

B3: „Auf der anderen Seite, wenn der Angeklagte nicht geständig ist, die Tat bestreitet, vier Entlastungszeugen benennt, fünf die Tat bestätigen und dann unter offener Bewährung steht.“

B3: „Dann bereiten Sie sich auf den ganzen Sitzungstag vor.“

B3: „Auch die Intensität der Vorbereitung ist eine ganz andere, wenn der Angeklagte die Tat gesteht, sich entschuldigt hat und nicht vorbestraft ist, dann ist die Vorbereitung kürzer, als wenn Sie vor Prozess stehen mit 8 bis 10 Zeugen.“

B3: „Sie befassen sich intensiv vorher schon mit möglichen Motiven einer Falschbelastung, mit den möglichen Motiven einer entlastenden Aussage.“

B3: „Dieser Prozess, es ist völlig richtig, dass er mit Inhalt der Anklage beginnt und dann geht es bewusst, weil hinterher sehr, sehr viel davon abhängt, wie man dann weiter vorgeht.“

B3: „Da Sie wirklich nur die Akten haben, sind Sie darauf angewiesen, die Erfahrung die Sie vorher gemacht haben wie so Prozesse normalerweise laufen, auf diesen Fall zu beziehen.“

B3: „Sie müssen selbst, ohne die Person zu kennen, eine Prognose und Entscheidung darüber treffen, wie lange brauche ich für den Zeugen.“

B3: „Wenn ich um 8.30 Uhr beginne, kann ich nicht zehn Zeugen auf 8.30 Uhr laden, dann stehen zehn Zeugen vor dem Sitzungssaal und der 10. Zeuge kommt dann um 14 Uhr dran.“

B3: „Das wurde früher so gemacht, das machen wir heute nicht mehr weil es auch ein Gebot der Höflichkeit ist.“

B3: „Wir wollen auch etwas von dem Zeugen und nicht nur eine Aussage, nicht das der Zeuge reinkommt und frustriert ist, weil er sechs Stunden warten musste, sondern weil der Zeuge zum Gericht kommt, dass er seine Aussage machen und wieder nach Hause gehen kann.“

B3: „Dazu muss er natürlich wissen, wann kommt der Zeuge dran.“

B3: „Da muss ich mir vorher natürlich überlegen, wie lange braucht der Zeuge, wie lange brauche ich für den Zeugen.“

B3: „Ich muss mir überlegen, mit welchem Verteidiger habe ich es zu tun, ist dieser Verteidiger einer, der viele Fragen stellt oder ein Verteidiger, der wenige Fragen stellt.“

B3: „Auch das fließt in die Entscheidung ein, ob ich für den Zeugen mehr Zeit einplane oder weniger Zeit einplane.“

Zeilen 469

B3: „Ich würde sagen das ist Berufserfahrung.“

Experteninterview Nr. 4

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion Richterin und andere Akteure

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 5-10

B4: „Im Rahmen der richterlichen Tätigkeit greift man letztlich immer in irgendeiner Form in seiner Entscheidung in das Leben von Menschen ein; sei es jetzt im Strafrecht, wo jemand befürchten muss, eine Freiheitsstrafe zu kriegen, inhaftiert wird, vielleicht darüber seine Beruf verliert, seine Frau verlässt ihn deswegen oder sonst irgendetwas, d.h. im Strafrecht ist es relativ offensichtlich, dass man sehr stark in das Leben eines Menschen eingreift.“

Zeilen 20-26

B4: „Durch die Entscheidung die wir treffen wird doch immer ein sehr großer Einfluss auf das Leben von Menschen genommen und es hat viele Konsequenzen für diesen Menschen.“

B4: „Deswegen ist es ganz natürlich, dass man immer wieder, ich möchte nicht sagen an jedem Sitzungstag, aber fast an jedem Sitzungstag mit vielen emotionalen Situationen konfrontiert ist.“

B4: „Für die Menschen geht es nicht so sehr um das rechtliche, sondern vielleicht um ihre Existenz.“

Zeilen 28-55

B4: „Man muss versuchen die Menschen abzuholen, aufzufangen, gleichzeitig muss ich versuchen natürlich mein Verfahren irgendwie weiterzubringen.“

B4: „Ich bin keine Psychologin und kann mich nicht hinsetzen und das mit den Leuten besprechen.“

B4: „Man muss halt sehen, dass man die Leute irgendwo einfängt, runterbringt wieder zu dem zurückkehrt, was eigentlich meine Aufgabe ist, nämlich die Wahrheit zu ergründen und dann ein Urteil zu sprechen.“

B4: „Das wird häufig natürlich dadurch erleichtert, dass eventuell Anwälte dabei sind, die ihre jeweiligen Mandanten ein bisschen führen, aber es ist schwierig.“

B4: „Ich muss sagen, mir persönlich hat in diesem Zusammenhang sehr geholfen, ich hatte vor einigen Jahren eine Ausbildung zur Mediatorin gemacht.“

B4: „Ich habe jahrelange gerichtsinterne Mediation gemacht und kann es leider jetzt nicht mehr machen weil das bei uns aus organisatorischen Gründen, wenn man Strafrecht hauptsächlich macht, nicht mehr möglich ist, zu meinem Bedauern.“

B4: „... jedenfalls habe ich auch damals die Schlussfolgerung gezogen, dass es eigentlich wünschenswert wäre, wenn derartige Bereiche auch im Rahmen der normalen richterlichen Ausbildung eine Rolle spielen würden, das wäre jetzt nicht bei Spezialsachen.“

B4: „Das fände ich persönlich begrüßenswert, weil ich merke dass mir das was ich während der Mediatorenausbildung gelernt hatte, durchaus auch im Rahmen meiner normalen richterlichen Tätigkeit hilft; weil man dadurch einfach gewisse Einblicke in psychologische Abläufe usw. bekommen hat, man irgendwie vielleicht auch gelernt hat, wie man Menschen in schwierigeren Situation, gerade in der Mediation geht es häufig zur Sache, wie man die auffangen kann.“

B4: „Das ist aber etwas was ich persönlich mache, auch durchaus bestimmte Techniken, ich mache natürlich keine Mediation in normalen Sitzungsbetrieb, aber gewisse Techniken bzw. gewisse Einblicke, die mir diese Ausbildung verschafft hat helfen mir durchaus im Rahmen der normalen richterlichen Tätigkeit weiter, so dass ich es persönlich wünschenswert finde würde, wenn noch mehr solcher Ausbildungsinhalte eine Rolle spielen würden.“

B4: „Das tut es bei uns überhaupt nicht.“

Zeilen 60-79

B4: „... es ist Erfahrung.“

B4: „Man hat viele Situationen erlebt, viel Situationen gehabt, die man hinbekommen hat, wo man hinterher darüber nachgedacht hat und gedacht hat, ist es vielleicht nicht ganz so gut gelaufen und sich überlegt hat, wie mache ich es anders.“

B4: „Man tauscht sich mit Kollegen aus, fragt: „Mensch pass auf, du hattest doch schon einmal so eine Situation, da kommt jetzt etwas auf mich zu, wie händelst du das, wie machst du das.“

B4: „... eigene Erfahrungen, Erfahrungsaustausch, weil letztlich wird man auf das Theoretische vorbereitet, man weiß wie eine Verhandlung zu laufen hat.“

B4: „Man hat natürlich, wenn man vorher wie die meisten Richter in Bayern als Staatsanwalt schon tätig war, gewisse Kenntnisse über ein Verfahren und hat das natürlich schon bei verschiedenen Richtern miterlebt, wie die das machen, verschiedene Situationen miterlebt.

B4: „Hat von daher schon ein bisschen was mitbekommen, aber es ist doch ein Unterschied ob man als Staatsanwalt unten sitzt und mitbekommt wie es läuft und wie der Richter das händelt, oder ob man wirklich oben sitzt und jetzt die Verantwortung hat, wie lasse ich jetzt diese Situation, es gibt immer irgendwelche Situationen die man so und so entscheiden kann.

B4: „Ein Zeuge der aus irgendwelchen Gründen nicht aussagen will, als erstes versucht man natürlich ihn gut zuzureden, aber wann ist der Zeitpunkt wo ich ihm mit Zwangsmittel drohe, ihn in den Keller einsperre, Ordnungshaft und eine Aussage erzwingen, da braucht man irgendein Gefühl dafür.“

Zeilen 81-86

B4: „Natürlich muss man den Rahmen der Verhältnismäßigkeit wahren und sich an die gesetzlichen Voraussetzungen halten, das ist klar; aber wann man jetzt persönlich in der konkreten Situation sagt, jetzt habe ich lange genug zugeredet, jetzt müssen wir wirklich langsam Ordnungsmittel anwenden, ich denke das ist ein Sache wo man auch sicher ein Gefühl, Gespür für die Situation, ein bisschen Menschenkenntnis braucht.

Zeilen 416-461

B4: „Ja gut, es ist einerseits so, dass die Arbeitsbelastung der Justiz stetig steigt und gleichzeitig durch die Einführung von Computersystemen es dazu führt, dass die Stellen im Servicebereich abgebaut werden, weil man sagt, wir haben jetzt Computer, die alles machen.“

B4: „Das Endergebnis ist, dass der Richter letztlich Geschäftsstellentätigkeiten übernehmen muss, in dem gesagt wird, gut du hast hier das tolle Computersystem und ansonsten schreibe ich Mitteilung an den und den, dieses und jenes und dann macht die Geschäftsstelle das entsprechende Schreiben fertig.“

B4: „Mit dem neuen Computersystem muss ich dann letztlich das Schreiben machen, dass ist eine zusätzliche Arbeit, ein Verwaltungsaufwand, diese ist eigentlich eine Tätigkeit, für die habe ich nicht Jura studiert, um Schreiben auszufertigen; aber es ist faktisch so, weil einem letztlich nicht anderes übrig bleibt, weil durch die Einführung der Computerprogramme, da gibt es tolle Berechnungen und wird gesagt, durch die Einführung dieses Computerprogramms sparen wir so und soviel Menschen und die werden im Unterstützungsbereich abgebaut und irgendjemand muss die Arbeit machen; dann habe ich als Richter zwei Möglichkeiten, entweder ich sage, dafür werden ich nicht bezahlt, dafür bin ich nicht ausgebildet, ich mache es nicht, das gibt es auch, dann fülle ich weiter handschriftlich mein Formular aus, es kann mich keiner zwingen, am Computer zu machen, dann liegt es, liegt und liegt und liegt.“

B4: Da die meisten Kollegen doch verantwortungsvoll sind, passiert das in der Regel nicht, man denkt dann, meine Güte, der sitzt so und so lange in Haft, das muss verhandelt werden oder auch im Zivilrecht, ich habe einen Streit, es ist ein Unternehmer, der braucht das Geld, sonst geht die Firma pleite, d.h. bei jedem Richter, der mit Herzblut dabei ist, der sagt dann, na gut, gibt es ein in den Computer und füllt es aus.

B4: „... das ist letztlich eine missliche Situation, weil unter dem Strich führt es einerseits zu jede Menge Überstunden, die einem als Richter, sprich letztlich als Beamten, nicht vergütet werden oder gutgeschrieben werden oder sonst etwas, sondern man schuldet seine Arbeitsleistung und was man darüber hinaus macht, ist letztlich Privatvergnügen.“

B4: „Das geht nur bis zum gewissen Maße und ab dem Maße wo es dann nicht mehr geht, da geht es zu Lasten der eigentlichen richterlichen Tätigkeit, das ist natürlich traurig.“

B4: „Das letztlich aufgrund von Sparzwängen, denn das ist die Zeit die ich weniger letztlich für die Menschen über habe.“

B4: „Das kann man bis zu einem gewissen Grade mit seiner Freizeit ausgleichen, aber irgendwann ist die Batterie leer und dann kann man nicht mehr, dann muss man letztlich das andere zurückfahren.“

B4: „Das ist ein strukturelles Problem, was wir als Richter leider nicht ändern können, sondern das daran liegt, dass die Justiz letztlich zwar unter dem Strich positive Zahlen schreibt, aber das landet alles in einem Topf.“

B4: „Die Justiz schreibt dadurch positive Zahlen, wir haben diese Handelsregistergeschichten, diese Grundbuchgeschichten da kommt Geld rein, d.h. die Justiz ist unter dem Strich kein schlechter Geschäftszweig, weil durchaus eine Menge Geld reinkommt; wenn wir dieses Geld, was wir quasi als Überschuss erwirtschaften behalten dürften, das wäre super, davon könnten wir neue Richter, neue Geschäftsstellen usw. einrichten.

B4: „Der Knackpunkt ist, dass das aber im Haushalt verschwindet und dann von irgendeinem anderen Ministerium für etwas anderes ausgegeben wird. Aber jetzt sind wir schon mitten in der Politik.

Experteninterview Nr. 5

Emotionale Intelligenz

Code: Interaktion zwischen RichterIn und anderen Akteuren

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Übereinstimmung

Zeilen 11-33

B5: „Ja, selbstverständlich sehe ich mich mit emotionalen Situationen konfrontiert; schon alleine der Umstand, das in einem Strafverfahren eben eine Strafe verhängt wird, bei der es dann meinetwegen darum geht, ob jemand in das Gefängnis kommt oder nicht, wenn man die Frage, Bewährung ja oder nein zu beantworten hat, da sind ganz viele Emotionen im Spiel, nicht nur bei dem Angeklagten, sondern etwa auch mit seiner Familie, die dann häufig ins Spiel kommt.“

B5: „Dann sitzen im Zuschauerraum meinetwegen Verwandte, Verlobte, Ehefrauen (), da sind Emotionen im Spiel, dann gibt es meinetwegen Kinder die darunter leiden, dass der Vater ins Gefängnis kommt, all das ist ganz emotional; dann ist die Frage der Opfer, gerade die Notwendigkeit Opfer zu vernehmen, etwa in Sexualdelikten, natürlich ganz eindeutig, es ist hoch emotional, weil aus den Opfer das ganz Leid wieder herausbricht, das ihnen angetan worden ist.“

B5: „ ... diese emotionalen Situationen sind ganz häufig, ist im Prinzip tägliches Brot, jedenfalls immer dann, wenn die Situation einer Verhandlung ist, ist Emotion in aller Regel stark im Spiel.“

B5: „Natürlich gibt es Unterschiede, ob Sie ein Zivilverfahren haben, bei der es um einige Euros geht, oder ob es um ein Strafverfahren geht in dem es um existentielle Entscheidungen, Freiheitsentzug oder nicht, geht.“

B5: „Das ist auch klar, aber auch in Zivilstreitigkeiten gibt es häufig sehr emotionale Situationen, bei Erbrechtsstreitigkeiten oder ähnliches, wo sich dann die Verwandtschaft streitet und wo all die Verletzungen im Familienverbund der letzten Jahre zum Tragen kommen, weil sich die eine Seite fragt, wie hat es die andere Seite geschafft, dass der Erblasser sie zum Erben eingesetzt hat und sie nicht.“

B5: „Da ist ganz viel Emotion im Spiel.“

Zeilen 36-52

B5: „... es ist die Balance zu halten zwischen Empathie und Professionalität, weil das kein Widerspruch ist.“

B5: „Einerseits glaube ich muss man sich darauf einlassen, die Emotion zu verstehen, sie auch stehen zu lassen und zu akzeptieren, dass Emotionen im Spiel sind.“

B5: „Andererseits aber muss man dann das Recht anwenden, Sie müssen schauen, was gibt die Rechtslage her.“

B5: „Sie sind auch ständig professionell misstrauisch, d.h. Sie müssen sich die Frage stellen, halte ich diese Emotion für echt, es steht gar nicht fest, dass das Opfer ein Opfer ist.“

B5: „Ich habe zunächst einmal auch im Strafverfahren natürlich die Unschuldsvermutung, also muss ich mir auch die Frage stellen, bin ich überzeugt, dass dieser Zeuge oder diese Zeugin, die da vor mir steht, tatsächlich die Wahrheit sagt und wenn sie nicht die Wahrheit sagt und jemanden zu unrecht belastet, dann ist sie nicht Opfer, sondern Täter, dann ist die ganze Emotion die hier mir präsentiert wird quasi gespielt.“

B5: „Sie können Sie sich nie darauf einlassen sozusagen, allzu sehr mitzuleiden, weil sie immer hinterfrage müssen, stimmt denn die Aussage; dann haben Sie eine ganz andere emotionale Beziehung zu diesem Zeugen oder zu dieser Zeugin, als wenn Sie annehmen, die Aussage ist wahr, aber Sie müssen immer die Hypothese aufstellen, was spricht dafür, dass sie unwahr ist.“

Zeilen 56-80

B5: „Ich glaube, dass mit der Dauer der Tätigkeit als Richter es häufiger déjà-vu Erlebnisse gibt, also das man mit bestimmten Situationen schon einmal konfrontiert wurde.“

B5: „Der Hauptunterschied ist, dass vieles nicht mehr neu ist, am Anfang werden Sie mit allen möglichen Sachen konfrontiert, die Sie zum ersten Mal in Ihrem Leben erleben.“

B5: „ ... wenn Sie z.B. irgendein Sexualdelikt haben, im normalem Leben wird man damit nicht konfrontiert, ist in seinem privaten Umfeld nie damit konfrontiert gewesen, dann steht man zum ersten Mal als junger Richter vor so einem Fall, dann ist es das erst Mal; wenn Sie schon mehrfach solche Delikte verhandelt haben, das gleiche gilt für Betrug, das können Sie auf alle Delikte ausweiten, dann haben Sie schon einen gewissen Erfahrungsschatz, dann ist ihnen die Konstellation nicht mehr neu.“

B5: „Die Konstellation der weinenden Ehefrau ist Ihnen nicht neu, die Konstellation der betroffenen Kinder ist Ihnen nicht neu, die Konstellation, das sich der Angeklagte, der seine Freundin geschlagen haben soll, sich mit dieser wieder versöhnt hat, angeblich oder tatsächlich, ist ihnen alles nicht neu.“

B5: „Es kommen immer wieder Wiederholungen.“

B5: „Das ist einerseits hilfreich, weil Sie schon erlebt haben, wie Sie damit umgegangen sind, schon Situationen erlebt haben, wo Ihre Verhaltensweise, im Nachhinein betrachtet, nicht gelungen ist und Sie daraus lernen, mit den Situationen besser umgehen können; andererseits ist die Gefahr, wie bei jeder Erfahrung, dass Sie Dinge zu sehr in Schubladen stecken.

B5: „ ... dass Sie sagen, hatte ich schon so und so, ohne noch einmal darauf zu schauen, was denn vielleicht die individuelle Komponenten gerade dieses Falls ist, dass ich nicht zu sehr in Schablonen verfalle.“

B5: „Einerseits glaube ich, dass einem die Erfahrung sehr hilft und andererseits glaube ich, dass man stärker in Gefahr ist, schablonenhaft zu denken, weil man schon die Schublade hat, es ist die Konstellation und es halt so.“

9. Generalisierung der Feldprotokolle

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
1	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 25-27</p> <p>VR: ... verweist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr.</p> <p>A: Da die Angeklagte schlecht zu hören ist, wird das Mikrophon neu eingestellt.</p> <p>Zeilen 31-32</p> <p>A: ... soll mit der Tatwaffe den Schlag vorführen.</p> <p>Zeilen 33-35</p> <p>A: ... war überzeugt, wenn sie aufhört, wird ihr Mann sie töten; erst als sie ihre Aussage bei der Polizei abgegeben hat, war ihr sie im vollen Bewusstsein, eine Tat begangen zu haben.</p> <p>Zeilen 37-39</p> <p>A: ... weist darauf hin, dass im polizeilichen Vernehmungsprotokoll viele Einzelheiten fehlen, ihre Aussage wurde von den Polizeibeamten zu ihren Ungunsten zusammengefasst.</p> <p>VR: ... hört aufmerksam zu.</p> <p>VR: „Wann waren Sie sich über das was Sie getan haben bewusst? Wann wurden die Beine abgesägt? Hatten Sie keine Angst mehr vor ihrem Mann?“</p>	<p>Die Angeklagte soll auf Aufforderung des Vorsitzenden mit der Tatwaffe den Tatvorgang vorführen. Sie verweist auf Erinnerungslücken. Die Angeklagte betrachtet sich als Opfer der Umstände, sie hat aus Notwehr gehandelt. Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll ist ihres Erachtens zu einseitig, es gibt nicht ihre Aussage wieder. Der Vorsitzende geht nicht darauf ein, stellt Fragen zum Tathergang. Die Angeklagte weicht aus, verweist wieder auf das polizeiliche Aussageprotokoll.</p>

<p>Code: Interaktion Richter und andere Akteure</p> <p>Zeilen 1-3</p> <p>VR: Beim Eintritt in den Gerichtssaal besteht der Vorsitzende Richter darauf, dass die Kameras ausgeschaltet werden.</p> <p>VR: ... macht einen autoritären und routinierten Eindruck.</p> <p>Zeile 47</p> <p>A: ... wurde nicht in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen.</p> <p>VR: „Es geht um den Schlag!</p> <p>Zeile 62</p> <p>VR: ... beendet die Vernehmung.</p> <p>Zeilen 68-77</p> <p>VR: „Wann war der erste Schlag? Wann war er tödlich?“</p> <p>Die Parteien nehmen Fotos vom Tatort in Augenschein.</p> <p>Z2: „Die Tatwaffe ist ein schwerer Gegenstand, es braucht viel Zeit um ihn auszuholen.</p> <p>Z2: Das Opfer hätte seines Erachtens Zeit für eine Abwehrreaktion.</p> <p>VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundigungen ein.</p> <p>Z2: Die Version, bei dem das Opfer auf die Angeklagte zugegangen ist, kann nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Z2: Je nachdem, welcher Schlag der erste war, hätte das Opfer eventuell überlebt.</p> <p>A: ... kann sich nicht an den ersten Schlag erinnern.</p>	<p>Der Einwurf des Strafverteidigers, ob die Kripobeamtin die Aussage der Angeklagten vollständig aufgenommen hat, wird vom Vorsitzenden unterbunden.</p> <p>Der erste Schlag und ob dieser tödlich war, ist entscheidend für die Urteilsfindung. Der psychiatrische Sachverständige stellt verschiedenen Versionen des Tathergangs dar, die vermutlich aufgrund des forensischen Gutachtens infrage kommen. Es geht hier um die Frage, ob es sich um Totschlag oder um Mord handelt, was einen gravierenden Einfluss auf das Urteil hat.</p> <p>Die Angeklagte verweist wieder auf Erinnerungslücken. Die Strafkammer verhängt aufgrund der Beweislage eine lebenslange Freiheitsstrafe, da aber die besondere Schwere der Schuld nicht festgestellt werden konnte,</p>
---	--

<p>Code: Urteilsverkündung Zeilen 204-208 SK: ... sieht in ihrer Urteilsverkündung den Tatvorwurf der Heimtücke erfüllt, da die Angeklagte das arglose Opfer im Schlaf erschlug. SK: Eine besondere Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden. SK: Aufgrund der Beweislage und des Tatvorganges wurde eine lebenslängliches Strafmaß verhängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.</p> <p>Ankereffekt Code: Plädoyer des Staatsanwaltes Zeilen 80 StA: Es handelt sich um Mord und das Opfer war wehrlos. Zeilen 107-110 StA: In der Tatnacht soll er alkoholisiert nach Hause gekommen sein und etwa acht Pils getrunken haben, er hatte aber nur 0,22 Promille im Blut. StA: Aus diesem Grund handelt sich um heimtückischen Mord. Zeilen 126-133 StA: Die Hauptverhandlung hat ganz klar den Tatverdacht der Heimtücke ergeben, niedere Beweggründe wie Eifersucht und Enttäuschung liegen auch vor.</p>	<p>hat die Angeklagte die Möglichkeit einen Antrag auf Strafrestausssetzung zu stellen. Es hat den Anschein, dass die Strafkammer demnach die Umstände die zur Tat geführt haben, sowie die Tatsache, dass die Angeklagte zwei minderjährige Kinder hat, bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Der Ankereffekt kommt hier nur zum Teil zum Tragen. Der Staatsanwalt plädiert für Mord und eine lebenslängliche Freiheitsstrafe sowie die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld. Die Strafverteidigung plädiert dagegen auf Totschlag und sieht eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren schuld- und tatangemessen. Die Hypothese H1 lässt sich bestätigen, da keine besondere Schwere der Schuld von Seiten der Strafkammer festgestellt werden konnte und das Urteil milder ausfällt, als vom Staatsanwalt plädiert.</p>
---	--

(...)

StA: Die Angeklagte ist wegen Mordes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen.

StA: Es liegen keine Gründe für eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vor; kann eine besondere Schwere der Schuld festgestellt werden?

StA: Die heimtückischen und niederen Beweggründe sowie das Verhalten nach der Tat, sprechen für eine besondere Schwere der Schuld.

Code: Plädoyer Anwalt der Nebenklage

Zeilen 135

AN: ... schließt sich dem Schlussvortrag des Staatsanwaltes an.

Code: Plädoyer des Strafverteidigers

Zeilen 171-176

SV: Es gibt keinen objektiven Anhalt der Heimtücke, sondern Totschlag.

SV: Sie hat ihn angegriffen, als er bei vollem Bewusstsein war, es hat sich bei ihr ein Schalter umgelegt und sie hatte einen Gewaltausbruch.

SV: Sie hat vier Schläge ausgeübt, es war eine reine Tat aus der Situation heraus und aus diesem Grund Totschlag.

SV: Das Nachtatverhalten ändert nichts daran, da es völlig irrational war.

Zeilen 187-189

SV: Das Strafmaß sollte mindestens 5 aber höchstens 15 Jahre betragen und bei mildernden Umständen zwischen 2 bis 11 Jahren und 3 Monaten.

Zeilen 192-194

SV: Die Kinder können die Tat besser verarbeiten, wenn die Mutter zu einer kürzeren Freiheitsstrafe von etwa 6 bis 7 Jahren verurteilt wird.

Code: Die richterliche Strafzumessung**Zeilen 204-209**

SK: ... sieht in ihrer Urteilsverkündung den Tatvorwurf der Heimtücke erfüllt, da die Angeklagte das arglose Opfer im Schlaf erschlug.

SK: Eine besondere Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden.

SK: Aufgrund der Beweislage und des Tatvorganges wurde eine lebenslängliches Strafmaß verhängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.

Falschinformationseffekt**Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person****Zeilen 5-30**

VR: „Welcher Schlag war tödlich? Schon der erste Schlag?“

VR: ... schildert den Tatverlauf.

VR: „Wo war die Ausfallbewegung in Kopfhöhe?“

VR: Wurde schon mit dem ersten Schlag getroffen?

Wenn ja, war er tödlich?“

A: „Ja, getroffen.“ Sie spricht sehr leise.“

VR: „Mit beiden Händen? Haben Sie das Metallrohr, 2,3 Kg schwer, ausgeholt, zugeschlagen und wo haben Sie getroffen? War nach dem ersten Schlag Blut zu sehen?“

A: „Nein.“

VR: „Nach dem zweiten Schlag?“

<p>VR: „Wie war die Reaktion ihres Mannes, vor dem ersten bzw. zweiten Schlag?“</p> <p>A: „Das kann ich nicht mit Sicherheit sagen.“</p> <p>VR: „Wann haben Sie mit dem Schlagen aufgehört, wann wurden die Beine abgeschnitten?“</p> <p>A: „Ich glaube, nachdem das Kind aus dem Kindergarten kam. Ich weiß es nicht mehr genau.“</p> <p>VR: „Was ist mit der Wand? Wann wurde sie ge-weißelt?“</p> <p>A: „Weiß ich nicht mehr.“</p> <p>StA: ... vernimmt die Angeklagte zum Tathergang.</p> <p>A: ... betont, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können.</p> <p>VR: ... verweist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr.</p> <p>StA: ... fragt, wo ihr Mann lag, als er niedergeschlagen wurde.</p> <p>A: ... verwickelt sich in Widersprüche im Vergleich zur polizeilichen Vernehmung.</p> <p>VR: „Waren alle Schläge auf der Couch, auf dem Boden keine mehr?“</p>	<p>Der Vorsitzende stellt gezielt Fragen zum Tathergang. Er möchte erfahren, wie sie mit der Tatwaffe zugeschlagen hat und ob schon der erste Schlag tödlich war. Auch hier geht es um die Feststellung, ob es sich um Mord oder Totschlag handelt. Die Reaktion des Opfers nach den Schlägen ist dafür ausschlaggebend, es soll herausgefunden werden, ob die Angeklagte in Notwehr gehandelt hat. Das Nachtatverhalten wird eingehend erörtert, die Angeklagte verweist wieder auf Erinnerungslücke.</p> <p>Die Hypothese H5 kann bestätigt werden, der Vorsitzende Richter vernimmt die Angeklagte ausführlich zum Tatgeschehen.</p> <p>Die Hypothese H6 kann in ihren Kernaussagen bestätigt werden, der Vorsitzende fragt nach, möchte nachträgliche Informationen ausschließen.</p>
---	---

<p>A: „Ich weiß es nicht mehr, von welcher Seite ich ausgeholt haben.“</p> <p>VR: ... soll mit der Tatwaffe den Schlag vorführen.</p> <p>Zeilen 33-34</p> <p>A: ... war überzeugt, wenn sie aufhört, wird ihr Mann sie töten.</p> <p>Zeilen 40-41</p> <p>VR: „Wann waren Sie sich über das was Sie getan haben bewusst? Wann wurden die Beine abgesägt? Hatten Sie keine Angst mehr vor ihrem Mann?“</p> <p>Zeilen 52-54</p> <p>VR: „Wann setzte bei der Angeklagte die Einsicht ein, wenn ich aufhöre, bringt er mich um?“</p> <p>SK: Es werden verschiedene Auszüge aus dem Vernehmungprotokoll verlesen.</p> <p>Code: Kreuzverhör Staatsanwalt und Angeklagter</p> <p>Zeilen 60-62</p> <p>SV: ... nimmt den Zeugen (Z1) ins Kreuzverhör, bezieht sich auf einzelne Auszüge aus dem Vernehmungprotokoll.</p> <p>Z1: ... verweist auf Erinnerungslücken, er wird unsicher und nervös.</p> <p>Zeilen 68-77</p> <p>VR: „Wann war der erste Schlag? Wann war er tödlich?“</p> <p>VR/StA/SV: Die Parteien nehmen Fotos vom Tatort in Augenschein.</p> <p>Z2: „Die Tatwaffe ist ein schwerer Gegenstand, es braucht viel Zeit um ihn auszuholen.“</p> <p>Z2: Das Opfer hätte seines Erachtens Zeit für eine Abwehrreaktion.</p>	<p>Die Angeklagte betont, dass die Tat im Affekt geschehen ist, da sie erst bei der polizeilichen Vernehmung bei vollem Bewusstsein war. Sie verweist wiederholt auf das Vernehmungsprotokoll und auf seine Unvollständigkeit. Der Vorsitzende geht der Sache auf den Grund, erkundigt sich kritisch beim Zeugen (Z1), ob die Vernehmung wahrheitsgetreu aufgenommen wurde. H7 kann insofern bestätigt werden, da der Vorsitzende wiederholt zum Vernehmungsprotokoll Fragen stellt; demnach lässt sich auch H8 bestätigen, der Vorsitzende nimmt den Einwand der Angeklagte auf und hinterfragt das polizeiliche Protokoll.</p>
---	--

VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundigungen ein.

Z2: Die Version, bei dem das Opfer auf die Angeklagte zugegangen ist, kann nicht nachgewiesen werden.

Z2: Je nachdem, welcher Schlag der erste war, hätte

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Die Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren

Zeilen 24-26

VR: ... verweist auf die Tatwaffe, der Staatsanwalt zeigt das Metallrohr.

A: Da die Angeklagte schlecht zu hören ist, wird das Mikrophon neu eingestellt.

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Zeilen 39-40

VR: „Wann waren Sie sich über das was Sie getan haben bewusst? Wann wurden die Beine abgesägt? Hatten Sie keine Angst mehr vor ihrem Mann?“

Zeilen 51-52

VR: „Wann setzte bei der Angeklagte die Einsicht ein, wenn ich aufhöre, bringt er mich um?“

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Zeile 67

VR: „Wann war der erste Schlag? Wann war er tödlich?“

<p>Zeile 76 Z2: Je nachdem, welcher Schlag der erste war, hätte das Opfer eventuell überlebt.</p> <p>Berufserfahrung <i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Zeilen 47 VR: „Kameras ausstellen!“</p> <p>Zeilen 57 VR: „Es geht um den Schlag!“</p> <p>Zeilen 62-66 VR: ... beendet die Vernehmung. SV: ... stellt abschließend die Frage, ob eine vollständige Vernehmung von der Kripobeamtin stattfand. VR: ... lässt den Zeugen (Z1) nicht darauf eingehen, er entlässt ihn unvereidigt und merkt an, dass er unvorbereitet war.</p> <p>Zeilen 72-73 VR: Lässt sich den möglichen Tathergang schildern und holt sich Erkundigungen ein.</p> <p>Zeilen 206-209 SK: Eine besondere Schwere der Schuld konnte dagegen nicht festgestellt werden. SK: Aufgrund der Beweislage und des Tatvorganges wurde eine lebenslängliches Strafmaß verhängt, das Motiv für die Tat war Wut, Enttäuschung und Angst.</p>	<p>Es handelt sich um ein Schwurgericht, der Vorsitzende hat langjährige Berufserfahrung. Seine Funktion als Autoritätsperson zeigt sich dahingehend, dass er der Presse die Order gibt, die Kameras auszuschalten. Er weist die Angeklagte mehrmals zurecht. Den Einwand des Strafverteidigers lässt er unbeantwortet und beendet die Vernehmung des Zeugen (Z1). Die Strafkammer konnte keine besondere Schwere der Schuld feststellen, somit erhält die Angeklagte die Möglichkeit, einen Antrag auf Strafrestaussetzung zu stellen. Die Hypothese H13 und H14 lassen sich insofern bestätigen. Der Vorsitzende kann aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung auf ein hohes Erfahrungswissen zurückgreifen, was hier mehrmals zu Einsatz kommt; nichtsdestotrotz wird beim Urteil von seiten der Strafkammer die besonderen Lebensumstände der Angeklagten berücksichtigt.</p>
---	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
2	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion Richter und Angeklagter</p> <p>Zeilen 5-6</p> <p>R: Es wurde eine Lernbehinderung festgestellt,</p> <p>R: ... verliest das medizinische Gutachten.</p> <p>Zeile 11-12</p> <p>R: ... ermahnt und belehrt den Angeklagten.</p> <p>R: .. zeigt eine rege Gesichtsmimik und hat eine klare Aussprache.</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeile 14-21</p> <p>R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.</p> <p>R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.</p> <p>R: ... zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.</p> <p>Code: Interaktion Richter und andere Akteure</p> <p>Zeilen 18-21</p> <p>R: ... belehrt die Erziehungsberechtigte des Angeklagten über die Rechtsmittel.</p> <p>R: Weist sie daraufhin, einen Dauerauftrag für die Ratenzahlung einzurichten.</p> <p>R: Der Richter macht einen konsequenten und autoritären Eindruck.</p>	<p>Die Jugendstrafe erfüllt primär ein pädagogisch-resozialisierendes Ziel. Mit der Verlesung des medizinischen Gutachtens wird auf eine Lernbehinderung hingewiesen, die eine Verzögerung der kognitiven sowie emotionalen Fähigkeiten des Angeklagten zur Folge haben kann; dies begründet die Verurteilung nach dem Jugendstrafgesetz.</p> <p>Ein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis hätte für den Angeklagten weitreichende negative Konsequenzen wie bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche.</p> <p>Hier steht mit der Verordnung der Zahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, der Gedanke der Resozialisierung im Vordergrund.</p> <p>Die Erziehungsberechtigte wird bezüglich der Rechtsmittel wie Berufung und Revision aufgeklärt und übernimmt die Verantwortung für die Einrichtung eines Dauerauftrags. Somit soll eine konsequente Überweisung der Geldstrafe gewährleistet werden.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Plädoyer des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 8-10</p> <p>StA: Verurteilung wegen Erschleichung von Leistungen nach dem Erwachsenenstrafrecht. StA: Das geforderte Strafmaß beträgt 20 Tagessätze zu je 45€.</p> <p>Code: Das letzte Wort des Angeklagten</p> <p>Zeile 13</p> <p>A: ... möchte kein letztes Wort abgeben.</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 14-17</p> <p>R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind. R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt. R: Das Strafmaß beträgt 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)/Art der Eintragungen im Bundeszentralregister</p> <p>Zeilen 4-5</p> <p>R: Der Angeklagte hat einige Vorstrafen, unter anderem wegen Leistungerschleichung</p>	<p>Aufgrund der Lernbehinderung und der daraus resultierenden Reifeverzögerung wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt. Die Hypothese H1 kann in ihre Kernaussagen bestätigt werden. Das Urteil des Richters weicht nicht nur in der Anwendung des Jugendstrafrechts, von dem des Staatsanwaltes ab, sondern auch in der Höhe des Strafmaßes. Die verhängte Geldstrafe ist aber, nicht wie in diesem Fall vermutet milder, sondern höher. Ein naheliegender Grund dafür, könnte der erziehungsdienliche Hintergrund sein. Ein Zusammenhang zwischen Emotionaler Intelligenz und Ankereffekt lässt sich insofern erkennen, dass nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wird. Darüber hinaus bedeutet das höhere Strafmaß sowie die Zahlung an eine gemeinnützige Organisation, aus pädagogischen Gründen ein Lerneffekt für den Angeklagten.</p>
--	--

<p>Code: Einfluss der Eintragung auf die Strafzumessung</p> <p>Zeilen 14-17</p> <p>R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz</p> <p>R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 1000€ jeweils in monatlichen Raten in Höhe von 100€ zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung.</p>	<p>Deshalb lässt sich auch hier ein Zusammenhang erkennen.</p> <p>Die Eintragungen des Angeklagten im Bundeszentralregister (BZR) haben einen Einfluss auf die Höhe der Geldstrafe. Der Angeklagte ist wegen gleichen Vergehen mehrfach vorbestraft. Die Hypothese H3 lässt sich insofern bestätigen, dass das Strafmaß höher ausfällt, als das vom Staatsanwalt plädierte Strafmaß. Die Hypothese H4 kann bestätigt werden, da trotz der Einträge im BZR das Jugendstrafrecht angewendet wird. Das schließt auf einen Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Halo-effekt hin.</p>
--	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeile 7</p> <p>A: ... ist geständig: „Es stimmt, ich habe nichts mehr zu sagen.“</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter bzw. Vorsitzenden und Zeugen</p> <p>Zeile 11</p> <p>R: ... ermahnt und belehrt den Angeklagten.</p> <p>Zeile 13</p> <p>A: ... möchte kein letztes Wort abgeben.</p> <p>Zeilen 18-20</p> <p>R: ... belehrt die Erziehungsberechtigte des Angeklagten über die Rechtsmittel.</p> <p>R: Weist sie daraufhin, einen Dauerauftrag für die Ratenzahlung einzurichten.</p> <p>Code: Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Zeilen 17</p> <p>R: (...) zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung</p>	<p>Die Geständigkeit des Angeklagten weist auf ein Schuldeingeständnis hin, da er sich im Klaren darüber ist, gegen das Gesetz verstoßen zu haben.</p> <p>Das der Angeklagte kein letztes Wort abgeben möchte, impliziert geringe Reue und hat einen Einfluss auf das Strafmaß. Das zeigt sich vermutlich dahingehend, dass der Richter im Vergleich zum Staatsanwalt eine höhere Geldstrafe verhängt. Die Unterweisung der Erziehungsberechtigten zielt darauf hinaus, auch ihr eine Verantwortung für die Zahlung der monatlichen Raten zu übertragen.</p> <p>Die Hypothesen H9 und H10 können in diesem Fall nicht bestätigt werden. Die Zuschreibung von moralischem Verhalten ist hoch, lässt sich aber nicht wie vermutet, auf die Geschlechtszugehörigkeit zurückführen.</p> <p>Das Gerechtigkeitsprinzip wird hier deutlich. Neben der erzieherischen Maßnahme, kommt die soziale Komponenten zum Vorschein. Der Angeklagte hat mit seiner Tat der Allgemeinheit einen Schaden zugefügt und soll nun diese durch eine Geldstrafe an eine gemeinnützige Organisation „wiedergutmachen“. Die Hypothesen H11 und H12 lassen sich nicht bestätigen, da der Richter ein hohes Gerechtigkeitsempfinden aufweist.</p>
--	--

<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 5-6</p> <p>R: Es wurde eine Lernbehinderung festgestellt, ... verliest das medizinische Gutachten.</p> <p>Zeilen 14-16</p> <p>R: Der Angeklagte wird nach dem Jugendstrafgesetz verurteilt, da Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.</p> <p>R: Es findet kein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis statt.</p>	<p>Mit dem Hinweis auf eine Lernbehinderung werden eventuelle Reifeverzögerungen begründet. Die Bestrafung nach dem Jugendstrafgesetz ist für den Angeklagten und seine Entwicklung förderlich, da das Strafmaß milder ausfällt. Auf einen Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Berufserfahrung konnte insofern geschlossen werden, da der Richter vom Strafmaß des Staatsanwaltes abweicht, die Geständigkeit des Angeklagten berücksichtigt, nichtsdestotrotz eine relativ hohe Geldsumme verhängt. Diese wird in monatliche Raten aufgeteilt und für die regelmäßige Überweisung die Erziehungsberechtigten in die Verantwortung miteinbezogen. Die Hypothesen H13 und H14 können demnach bestätigt werden.</p>
---	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
3	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion Richter und Strafverteidiger</p> <p>Zeile 14</p> <p>SV: ... betont, den alkoholisierten Zustand des Angeklagten während der Tatzeit zu berücksichtigen.</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 16-20</p> <p>R: „Trinken Sie immer noch so viel?“</p> <p>SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“</p> <p>A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“</p> <p>R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“</p> <p>A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger/ Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 45-47</p> <p>R: Der Richter weist den Strafverteidiger und Übersetzer darauf hin, dem Angeklagten die Situation zu erklären.</p>	<p>Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt im alkoholisierten Zustand und hat vermutlich ein Suchtproblem. Der Richter nimmt den Hinweis des Strafverteidigers auf und vernimmt den Angeklagten zu seinem Alkoholkonsum.</p> <p>Der Angeklagte hat weder einen festen Wohnsitz vorzuweisen, noch geht er einer geregelten Beschäftigung nach, aus diesem Grund ist die Fluchtgefahr sehr hoch. Aufgrund der geringen Deutschkenntnisse hat der Angeklagte das Urteil nicht nachvollziehen können, deshalb ist eine Aufklärung von Seiten des Übersetzers sowie des Strafverteidigers notwendig.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 26-30</p> <p>StA: Das geforderte Strafmaß für die Leistungsererschleichung beträgt 1 bis 2 Wochen, für den Diebstahl 2 Monate Freiheitsentzug.</p> <p>StA: Insgesamt wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen gefordert.</p> <p>StA: Eine Bewährungsstrafe kommt wegen der hohen Rückfallgefahr nicht infrage.</p> <p>Code: Plädoyer des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 35-40</p> <p>SV: Der Angeklagte hat ein massives Alkoholproblem und war nicht bei vollem Bewusstsein, als er die Sonnenbrille entwendet hat; er muss sich mit seinem Alkoholproblem auseinandersetzen.</p>	<p>Der Staatsanwalt fordert eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen, eine Strafrestaussetzung auf Bewährung kommt nicht infrage. Der Verteidiger verlangt dagegen eine Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung, mit der Auflage einer Suchttherapie. Das richterliche Urteil schließt sich dem geforderten Strafmaß des Staatsanwaltes an, es wird eine Strafe von 2 Monate und 2 Wochen Freiheitsstrafe verhängt. Eine Bewährungsstrafe wird ausdrücklich nicht in Betracht gezogen. Die Hypothese H1 wird hier dadurch bestätigt, da die Höhe des Strafmaß in der Urteilsverkündung mit dem zuvor vom Staatsanwalt plädierten Strafmaß vergleichbar ist. Darüber hinaus weicht das Strafmaß des Richters offensichtlich von dem des Strafverteidigers ab.</p>
--	--

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Zeilen 23-24

StA: Zu seinen Ungunsten sprechen seine Vorstrafen wegen Leistungerschleichung.

Zeile 29-30

StA. Eine Bewährungsstrafe kommt wegen der hohen Rückfallgefahr nicht infrage.

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Zeilen 43-45

R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da der Angeklagte ein massives Alkoholproblem und keinen festen Wohnsitz vorzuweisen hat.

PB/A: Der Angeklagte wird in Handschellen von der Polizei abgeführt.

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten des Angeklagten zur Sache und Person

Zeilen 13-21

A: ... ist geständig und zeigt Reue.

SV: ... betont, den alkoholisierten Zustand des Angeklagten während der Tatzeit zu berücksichtigen.

R: „Trinken Sie immer noch so viel?“

SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“

A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“

R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“

A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“

Der Richter ist routiniert und autoritär.

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Zeilen 16-20

R: „Trinken Sie immer noch so viel?“

SV: „Wollen Sie daran etwas ändern?“

A (Übersetzung): „Ich möchte etwas daran ändern.“

R: „Haben Sie schon etwas dagegen getan?“

A (Übersetzung): „Ich hatte keine Gelegenheit dazu.“

Zeile 41

A: „Ich schäme mich, das getan zu haben.“

Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Zeilen 42-47

R: Das Strafmaß beträgt 2 Monate und 2 Wochen Freiheitsstrafe.

R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da der Angeklagte ein massives Alkoholproblem und keinen festen Wohnsitz vorzuweisen hat.

PB: Der Angeklagte wird in Handschellen von der Polizei abgeführt.

R: ... weist den Strafverteidiger und Übersetzer darauf hin, dem Angeklagten die Situation zu erklären.

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Zeilen 2-3

R: ... hofft auf ein Geständnis und auf eine schnelle Verhandlung.

Zeilen 45-47

R: ... weist den Strafverteidiger und Übersetzer darauf hin, dem Angeklagten die Situation zu erklären.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
4-10	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden</p> <p>Zeilen 6-9</p> <p>Z3: Bei dem Zeugen (Z3) handelte es sich um den Nachbarn, der in der Tatnacht angerufen und aufgeregt darüber berichtet hat, dass der Angeklagte seine Frau „absticht“.</p> <p>VR: ... ist autoritär, routiniert und bestimmend, er hört aufmerksam zu.</p> <p>Zeilen 20-24</p> <p>Z2: ... schildert den Sachverhalt nachvollziehbar, kann sich aber an einige Einzelheiten nicht mehr erinnern.</p> <p>VR: ... zeigt Verständnis.</p> <p>VR: „Wie Klang der Angeklagte bei dem Telefongespräch?“</p> <p>Z2: „Ich habe keine Erinnerung daran.“</p> <p>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger</p> <p>Zeilen 34-35</p> <p>SV: ... wirft ein, ob der Zeuge (Z3) ein „Nickerchen machen wollte oder gemacht hat?“</p> <p>VR: ... geht nicht weiter darauf ein.</p>	<p>Der Vorsitzende Richter lässt den Zeugen Zeit bei den Aussagen.</p>

**Code: Zeugenvernehmung durch den
Vorsitzenden**

Zeilen 38-64

Z3: ... ist nervös und emotional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der Vernehmung.

VR: ... wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen waren.

Z3: ... hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.

VR: ... zeigt Verständnis.

StA: Der Staatsanwalt meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf.

VR: ... merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde.

SV: ... wirft ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der Zeuge (Z3) während der Unterhaltung mit dem Kind des Tatopfers Geräusche gehört hat.

VR: ... betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde.

VR: ... weist den Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken.

Z3: ... holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich, inwieweit er die Frage erneut beantworten muss.

Zeilen 134-138

SK: ... sollte darüber informiert werden, ob der genau Wohnort der Schwester des Opfers im Ausland zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte.

VR: ... ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachverhalts immer noch keine nennenswerte Schritte unternommen hat.

Zeilen 214-223

VR: Daraufhin maßregelt der Vorsitzende Richter die Verteidigung, wegen dem bereits Eingangs erwähnten Fax bezüglich einer weitere Zeugenvernehmung.

VR: ... betont immer noch kein Antwortschreiben seitens der Strafverteidigung erhalten zu haben.

VR: Es ist geplant, die Schwester des Opfers in der nächsten Verhandlung als Zeugin zu vernehmen.

VR: ... macht darauf aufmerksam, dass diese im Ausland wohnt, aber über genügend Deutschkenntnisse verfügt und demnach nichts gegen eine Zeugenaussage spricht.

SV: ... äußert die Vermutung, dass die Zeugin (Z4) während der Unterbrechung Alkohol zu sich genommen hat.

VR: ... betont, dass er keinen alkoholisierten Zustand der Zeugin (Z4) während der Vernehmung wahrgenommen hat.

Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger

Zeilen 121-131

StA/ SV: Zwischen dem Staatsanwalt und der Strafverteidigung kommt es zu einer verbale Auseinandersetzung.

StA: ... unterstellt dem Strafverteidiger, das Verfahren unnötig in die Länge zu ziehen.

StA: Er hätte sich schon vor Prozessbeginn für einen Freispruch ausgesprochen, was er überheblich und verständnislos findet.

SV: ... wirft dem Staatsanwalt vor, ihm von Anfang an „gewisse Dinge“ zu unterstellen.

VR: ... schlichtet die Auseinandersetzung und betont, dass es manchmal „emotional“ im Gerichtssaal zugeht; er redet bedacht auf die Parteien ein.

Code: Die Interaktion zwischen Vorsitzenden und Zeugin

Zeilen 129-131

VR: Die Tochter des Angeklagten (Z1) wird in den Gerichtssaal gerufen.

VR: ... erklärt ihr verständnisvoll, dass die Vernehmung vertagt wird und erkundigt sich, ob ein Nachweis für die Schule nötig ist.

Code: Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden

Zeilen 144-160

Z4: ... ist sehr aufgebracht und zornig darüber, dass sie erneut vernommen wird.

VR: ... nimmt ihre Personalien auf, sie wohnt im selben Wohnblock, wie der Angeklagte und lebt von sozialen Transferleistungen.

Z4: .. gibt mehrmals an, sich nicht zur Tat äußern zu wollen.

VR: ... ist geduldig, aber vom Verhalten der Angeklagten nicht angetan.

Z4: ... sagt aus, sich nach der Tat um die Tochter des Tatopfers (Z1) gekümmert zu haben; diese hielt sich in ihrer Wohnung auf, saß auf der Couch und berichtete davon, dass der Angeklagte mit dem Messer vor der Haustür stand und auf das Tatopfer gewartet hat.

Z4: ... betont, dass in der Wohnung noch eine andere Personen anwesend war und auf dem Schaukelstuhl Platz genommen hatte.

(...)

VR: ... erkundigt sich nach einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kinder stattgefunden hat.

VR: ... will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die dabei anwesenden Personen erfahren.

Z4: ... verstrickt sich in Widersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.

Zeilen 170-183

Z4: ... sagt aus, dass ihr die Vorladung von der Polizei zugeführt wurde und gibt an, die Fragen „sinnlos“ zu finden.

VR: ... ist ungeduldig und zornig.

SV: ... weist daraufhin, dass es hier um einen Mord geht und er zu jeder Frage einen Beweisantrag stellen könnte.

StA: ... maßregelt die Verteidigung, sie sollen mit diesen „Mätzchen“ aufhören

VR: ... ist ungehalten und von der Situation nicht besonders angetan, er unterbricht die Verhandlung für fünf Minuten.

SV: Nach der Unterbrechung stellt die Strafverteidigung einige Fragen zu der Aussage, die von der Tochter des Angeklagten in der Tatnacht zur Zeugin (Z4) geäußert wurde und demnach die Tat vom Angeklagten geplant war.

Z4: ... verweist auf Erinnerungslücken; sie wird entlassen.

SK: Als nächste Zeugin (Z1) soll die Tochter des Angeklagten erneut zum Tatverlauf vernommen werden, sie ist nicht vor Ort und muss von Zuhause abgeholt werden.

VR: ... beauftragt die Strafverteidigung mit der Abholung, da sie in Regel an allem etwas auszusetzen haben.

Zeilen 186-211

Z1/L: Die Tante ist als Leumund während der Vernehmung dabei, die Zeugin (Z1) spricht sehr leise, ist eingeschüchtert.

VR: ... zeigt Verständnis, belehrt sie, fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte.

Z1: ... stimmt einer öffentlichen Anhörung zu.

VR: ... möchte in Erfahrung bringen, ob sie am Tatabend die Äußerung von sich gegeben hat, dass der Angeklagte bereits mit dem Messer vor der Haustür auf das Opfer gewartet hat und die Tat demzufolge geplant war.

Z1: ... kann sich nicht mehr daran erinnern.

Z1: ... wird entlassen und der Vorsitzende fragt, ob sie eine Bescheinigung für die Schule braucht.

Z1:... verneint.

VR: Zur Beschleunigen des Prozessverlaufs, wird eine weitere Nachbarin (Z5) vernommen, die bereits im Zuschauerraum sitzt.

VR: ... bittet sie im Zeugenstand Platz zu nehmen; sie macht einen gefassten Eindruck.

SV: ... erkundigt sich, ob in der Tatnacht in der Wohnung der zuvor vernommenen Zeugin (Z4), weitere Personen anwesend waren und ob diese auf dem Schaukelstuhl saß.

Z5: ... bejaht.

VR: Der Sohn der Nachbarin (Z6) soll erneut als Zeuge vorgeladen werden.

Z4: ... sitzt im Zuschauerraum; sie ist wütend und betont, das ihr Sohn für die Verarbeitung der letzte Vernehmung lange gebraucht hat.

VR: ... besteht auf die Zeugenvernehmung, bietet ihr aber auch einen Ausweichtermin an.

Z4: ... weist daraufhin, dass ihr Sohn sich in der Schule befindet und danach zur Dialyse muss.

VR: ... macht den Vorschlag, den Zeugen (Z6) von der Polizei abholen zu lassen.

Z4: ... geht widerwillig darauf ein, möchte aber auch wissen wie sie wieder nach Hause kommt.

VR: ... betont, dass im Notfall die Kosten für eine Taxifahrt übernommen werden.

Z4/Z5: Die zuletzt vernommene Nachbarin (Z5) sitzt neben der Zeugin (Z4) und redet beruhigend auf sie ein.

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden</p> <p>Zeilen 5-9</p> <p>SK/StA/SV: Nach der Zeugenvernehmung wird über den Notruf geredet, der unmittelbar nach der Tat bei der Notrufzentrale eingegangen ist.</p> <p>SK: Bei dem Zeugen (Z3) handelte es sich um den Nachbarn, der in der Tatnacht angerufen und aufgeregt darüber berichtet hat, dass der Angeklagte seine Frau „absticht“.</p> <p>VR: ... ist autoritär, routiniert und bestimmend, er hört aufmerksam zu.</p> <p>Zeilen 27-34</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach den Deutschkenntnissen des Zeugen (Z3); dieser verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprachen und es wird kein Dolmetscher benötigt.</p> <p>Z3: ... sagt aus, dass er am Tatabend ein Kind um Hilfe schreien gehört hat: „Ruft die Polizei“, daraufhin hat er den Notruf gewählt und um polizeiliche Hilfe gebeten.</p>	<p>Es werden mehrere Zeugen zur Tatnacht gehört. Zum einen kann ein sozialpädagogischer Mitarbeiter vom Jugendamt (Z2) bestätigen, dass der Angeklagte um Unterstützung bei der Erziehung gebeten hat. Das lässt vermuten, dass der Angeklagte mit der Erziehung der Kinder nach der Trennung von seiner Frau überfordert war. Der Nachbar (Z3) des Angeklagten berichtet, dass er am Tatabend ein Kind Schreien gehört hat. Seine Aussagen sind widersprüchlich; der Vorsitzende ist nachsichtig, stellt mehrfach Fragen, die das Tatgeschehen erklären sollen. Auf den provokanten Einwand von Seiten des Strafverteidigers weist der Vorsitzende ihn daraufhin zurecht. Die Fragen wiederholen sich und leisten keinen nennenswerten Beitrag zur Beweisaufnahmen. Darüber hinaus ist der Zeuge (Z3) verunsichert. Damit keine weiteren Suggestivfragen gestellt werden,</p>
--	--

<p>VR: ... stellt mehrere Fragen zum Tathergang, hat der Zeuge (Z3) das Kind vor dem Hilferuf gesehen und ist er in die Wohnung des Angeklagten gelaufen</p> <p>Zeilen 36-70</p> <p>VR: „Haben Sie vor dem Kinderschrei Geräusche gehört?“</p> <p>VR: Weiterhin stellt er Fragen zu der Wohnsituation des Angeklagten und ob z.B. vor dem Tatgeschehen Familienfeiern zu hören waren.</p> <p>Z3/VR: ... ist nervös und emotional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der Vernehmung.</p> <p>VR: ... wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen waren.</p> <p>Z3: ... hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.</p> <p>VR: ... zeigt Verständnis.</p> <p>Z3: „Es ist mehr als ein Familienstreit, es ist ein Mord im Spiel.“</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage, da sie von der ersten Vernehmung abweicht.</p> <p>Z3: ... betont, dass das Opfer erstochen wurde und daraufhin die Polizei gekommen ist.</p> <p>VR: ... stellt weitere Frage zum Tathergang und möchte nochmals in Erfahrung bringen, ob der Zeuge (Z3) Geräusche vor dem Hilferuf vernommen hat.</p>	<p>die eine Verfälschung der Zeugenaussage zur Folge haben, unterbindet der Vorsitzende das Kreuzverhör.</p>
---	--

StA: ... meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf.

VR: ... merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde.

SV: ... wirft ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der Zeuge (Z3) während der Unterhaltung mit dem Kind des Tatopfers Geräusche gehört hat.

VR: ... betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde.

VR: ... weist den Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken.

Z3: ... holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich, inwieweit er die Frage erneut beantworten muss.

VR: ... zeigt seinen Unmut, er fühlt sich in seiner Zeugenvernehmung „kritisier“, die „Fragen sind akribisch“.

SV: „Wir sind im Schwurgericht“.

SV: ... fährt mit seiner Vernehmung fort.

VR: ... zeigt Geduld. Nach einer Weile weist er den Strafverteidiger wieder darauf hin, dass sich die Fragen wiederholen und er sie präziser stellen soll.

Z3: ... wirft ein, durstig zu sein, ein Polizeibeamter reicht ihm auf Anweisung des Vorsitzenden zwei Gläser Wasser.

SV: ... erwähnt, dass die Fragen „suggestiv“ werden könnten.

(...)

SK: Die Notrufaufnahme wird dreimal abgespielt.

StA/SV/Z3: ... gehen zum Richterpult, es geht um Geräusche bzw. Stimmen die eventuelle im Hintergrund zu hören sind.

Zeilen 12-23

VR: „Können Sie sich an das Telefongespräch von März 2011 erinnern?“

Z2: „Das Telefonat mit dem Angeklagten?“

VR: „Hm..., können Sie sich daran erinnern?“

VR: ... fasst die Zeugenaussage zusammen: Der Angeklagte hat das Jugendamt angerufen und um Unterstützung für die Kinderbetreuung gebeten, da er aufgrund seiner Schichtarbeit zu unterschiedlichen Arbeitszeiten tätig war.

Z2: ... sagt aus, dass dieses Telefonat stattgefunden hat; der Angeklagte hat ihn darüber informiert, dass seine Ehefrau ausgezogen war und er wegen seiner beruflichen Situation eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen wollte.

Z2: ... schildert den Sachverhalt nachvollziehbar, kann sich aber an einige Einzelheiten nicht mehr erinnern.

VR: ... zeigt Verständnis.

VR: „Wie Klang der Angeklagte bei dem Telefongespräch?“

Zeilen 141-180

VR: Sie (Z4) wird vom Vorsitzenden über ihre Aussagefreiheit belehrt, er betont, dass sie nichts aussagen muss, was gegen sie oder den Angeklagten spricht, aber bei einer Aussage, muss es sich um die Wahrheit handeln.

VR: Bei einer Falschaussage macht sie sich des Meineids schuldig und ist vor Gericht strafbar.

Z4: ... ist sehr aufgebracht und zornig darüber, dass sie erneut vernommen wird.

<p>VR: ... nimmt ihre Personalien auf, sie wohnt im selben Wohnblock, wie der Angeklagte und lebt von sozialen Transferleistungen.</p> <p>Z4: ... gibt mehrmals an, sich nicht zur Tat äußern zu wollen.</p> <p>VR: ... ist geduldig, aber vom Verhalten der Zeugin (Z4) nicht angetan.</p> <p>Z4: ... sagt aus, sich nach der Tat um die Tochter des Tatopfers (Z1) gekümmert zu haben; diese hielt sich in ihrer Wohnung auf, saß auf der Couch und berichtete davon, dass der Angeklagte mit dem Messer vor der Haustür stand und auf das Tatopfer gewartet hat.</p> <p>Z4: ... betont, dass in der Wohnung noch eine andere Personen anwesend war und auf dem Schaukelstuhl Platz genommen hatte.</p> <p>(...)</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kinder stattgefunden hat.</p> <p>VR: ... will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die dabei anwesenden Personen erfahren.</p> <p>Z4: ... verstrickt sich in Widersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.</p> <p>Zeilen 185-200</p> <p>VR: Die Zeugin (Z1) hat einer öffentlichen Anhörung stattgegeben und die Vernehmung findet diesmal in Anwesenheit der Öffentlichkeit statt.</p> <p>L/Z1: Die Tante ist als Leumund während der Vernehmung dabei, die Zeugin (Z1) spricht sehr leise, ist eingeschüchtert.</p>	<p>Die Zeugin (Z4) verwickelt sich bei ihrer Aussage in Widersprüche. Der Vorsitzende fragt mehrfach nach, möchte Einzelheiten in Erfahrung bringen. Die Zeugin (Z4) hält der Vernehmung nicht stand, sie bricht in Tränen aus. Sie verweist auf Erinnerungslücken, die sie auf den langen zeitlichen Abstand zwischen dem Tatzeitpunkt und der Hauptverhandlung zurückführt.</p> <p>Der Strafverteidiger meldet sich zu Wort, nimmt sie ins Kreuzverhör. Der Zeugin (Z4) soll suggeriert werden, dass ihr unter Umständen durch Zeitungsartikel nachträgliche Informationen zuge tragen wurden.</p> <p>Der Vorsitzende Richter unterbricht die Verhandlung, da es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Strafverteidiger und dem Staatsanwalt kommt.</p>
--	---

<p>VR: ... zeigt Verständnis, belehrt sie, fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte.</p> <p>Z1: ... stimmt einer öffentlichen Anhörung zu.</p> <p>VR: ... möchte in Erfahrung bringen, ob sie am Tatabend die Äußerung von sich gegeben hat, dass der Angeklagte bereits mit dem Messer vor der Haustür auf das Opfer gewartet hat und die Tat demzufolge geplant war.</p> <p>Code: Das Kreuzverhör der Zeugin durch den Strafverteidiger</p> <p>Zeilen</p> <p>Z4: ... ist aufgelöst, bricht in Tränen aus, während des Kreuzverhörs betont sie, dass die Tat 1 1/2 Jahre zurückliegt und sie sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern kann; sie will, dass der Sache ein Ende gesetzt wird.</p> <p>SV: ... hinterfragt die Aussage und möchte wissen, ob damit „dem Gericht ein Ende gesetzt werden soll.“</p> <p>SV: ... erkundigt sich, woher sie die Informationen über den Prozess bezogen hat.</p> <p>Z4: ... gibt an, Zeitungsartikel zu der Verhandlung gelesen zu haben.</p> <p>SV: ... informiert sich nach dem Zeitpunkt und ob sie die Zeitung regelmäßig liest.</p> <p>Z4: ... ist verärgert, sie betont die Zeitung nur zu lesen, wenn sie ihren Bruder besucht.</p>	<p>Die Zeugin (Z1) ist minderjährig und die Tochter des Tatopfers. Sie war zum Tatzeitpunkt anwesend, kann aber die Aussage der vorangegangenen Zeugin (Z4) nicht bestätigen. Die Aussage, ob der Angeklagte die Tat vorher geplant hat, oder diese aus dem Affekt geschah, ist maßgebend für die Urteilsfindung; es soll festgestellt werden, ob es sich um Mord oder um Totschlag handelt. Damit der Zeugin (Z2) keine weiteren Unannehmlichkeiten zugemutet werden, findet die Vernehmung durch den Vorsitzenden statt und sie wird nach kurzer Zeit entlassen.</p> <p>Die Hypothese H5 kann hier bestätigt werden, da bei der Zeugenvernehmung durch den Vorsitzenden mehrfach nach dem Tatgeschehen gefragt wird. Einige Zeugen (Z3/Z4) verstricken sich in Widersprüche; diese können vermutlich auf den langen zeitlichen Abstand zwischen der ersten und der aktuellen Vernehmung zurückgeführt werden.</p>
---	---

<p>SV: Darüber hinaus möchte er in Erfahrung bringen, wer ihr die Zeugenvorladung zukommen lassen hat.</p> <p>Z4: ... sagt aus, dass ihr die Vorladung von der Polizei zugeführt wurde und gibt an, die Fragen „sinnlos“ zu finden.</p> <p>VR: ... ist ungeduldig und zornig.</p> <p>SV: ... weist daraufhin, dass es hier um einen Mord geht und er zu jeder Frage einen Beweis-antrag stellen könnte.</p> <p>StA: ... maßregelt die Verteidigung, sie sollen mit diesen „Mätzchen“ aufhören.</p> <p>VR: ... ist ungehalten und von der Situation nicht besonders angetan, er unterbricht die Verhandlung für fünf Minuten.</p> <p>SV: Nach der Unterbrechung stellt ... einige Fragen zu der Aussage, die von der Tochter des Angeklagten in der Tatnacht zur Zeugin (Z4) geäußert wurde und demnach die Tat vom Angeklagten geplant war.</p> <p>Z4: ... verweist auf Erinnerungslücken; sie wird entlassen.</p> <p>Z1: ... kann sich nicht mehr daran erinnern.</p> <p>SK: Zur Beschleunigen des Prozessverlaufs, wird eine weitere Nachbarin vernommen (Z5), die bereits im Zuschauerraum sitzt.</p> <p>VR: ... bittet sie im Zeugenstand Platz zu nehmen; sie macht einen gefassten Eindruck.</p> <p>SV: ... erkundigt sich, ob in der Tatnacht in der Wohnung der zuvor vernommenen Zeugin (Z4), weitere Personen anwesend waren und ob diese auf dem Schaukelstuhl saß.</p> <p>Z5: ... bejaht.</p>	<p>Um nachträgliche Informationen auszuschließen, geht der Vorsitzende auf die Widersprüche in den Aussagen ein und erkundigt sich nach dem Grund. Ein Zusammenhang zwischen Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt lässt sich demnach erkennen und die Hypothese H6 kann bestätigt werden.</p>
---	---

<p>Zeilen 134-138</p> <p>VR: Die Strafkammer sollte darüber informiert werden, ob der genau Wohnort der Schwester des Opfers im Ausland zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte.</p> <p>VR: ... ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachverhalts immer noch keine nennenswerte Schritte unternommen hat.</p> <p>Zeilen 148-149</p> <p>Der Vorsitzende Richter ist geduldig, aber vom Verhalten der Verteidigung nicht angetan.</p> <p>Zeilen 171-176</p> <p>VR: ... ist ungeduldig und zornig.</p> <p>SV: ... weist daraufhin, dass es hier um einen Mord geht und er zu jeder Frage einen Beweisantrag stellen könnte.</p> <p>StA: ... maßregelt die Verteidigung, sie sollen mit diesen „Mätzchen“ aufhören.</p> <p>VR: ... ist ungehalten und von der Situation nicht besonders angetan, er unterbricht die Verhandlung für fünf Minuten.</p> <p>Zeilen 182-183</p> <p>VR: ... beauftragt die Strafverteidigung mit der Abholung, mit dem Hinweis, dass sie in Regel an allem etwas auszusetzen haben.</p> <p>VR: ... betont, dass im Notfall die Kosten für eine Taxifahrt übernommen werden.</p> <p>Z4/Z5: Die zuletzt vernommene Nachbarin (Z5) sitzt neben der Zeugin (Z4) und redet beruhigend auf sie ein.</p>	<p>Der Vorsitzende weist die Strafverteidigung mehrfach wegen der ausstehenden Vorladung der Zeugin zu- recht: diese haben trotz mehrfachem Hinweis von Seiten der Strafkammer keinen nennenswerten Schritt in diese Richtung unternommen. Der Zeuge wird auf Anweisung des Vorsitzenden von der Strafverteidigung abgeholt. Es handelt sich hier ver- mutlich um einen „Seiten- hieb“ auf die vorangegan- genen Kritikpunkte, die von der Strafverteidigung eingebracht wurden. Die Erziehungsberechtigte (Z4) bringt Einwände ein, die gegen die Vernehmung sprechen. Der Vorsitzende nimmt darauf Rücksicht, und schlägt Alternativen vor. Nach einigem Zögern stimmt die Zeugin (Z4) der Vernehmung von ihrem Sohn zu.</p>
--	--

<p>Zeilen 214-220</p> <p>Daraufhin maßregelt der Vorsitzende Richter die Verteidigung, wegen dem bereits Eingangs erwähnten Fax bezüglich einer weitere Zeugenvernehmung.</p> <p>VR: ... betont immer noch kein Antwortschreiben Seitens der Strafverteidigung erhalten zu haben.</p> <p>VR: Es ist geplant, die Schwester des Opfers in der nächsten Verhandlung als Zeugin zu vernehmen.</p> <p>VR: ... macht darauf aufmerksam, dass diese im Ausland wohnt, aber über genügend Deutschkenntnisse verfügt und demnach nichts gegen eine Zeugenaussage spricht.</p> <p>Code: Interaktion zwischen dem Vorsitzenden und den Zeugen</p> <p>Zeilen 63-64</p> <p>Z3: ... gibt an, durstig zu sein, ein Polizeibeamter reicht ihm auf Anweisung des Vorsitzenden zwei Gläser Wasser</p> <p>Zeilen</p> <p>VR: ... erklärt ihr verständnisvoll, dass die Vernehmung vertagt wird und erkundigt sich, ob ein Nachweis für die Schule nötig ist.</p> <p>Zeilen 188-189</p> <p>VR: ... zeigt Verständnis, belehrt sie (Z1), fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte.</p> <p>Zeilen 193-194</p> <p>VR: Sie (Z1) wird entlassen und der Vorsitzende fragt, ob sie eine Bescheinigung für die Schule braucht.</p> <p>Zeilen 201-211</p> <p>Z4: ... sitzt im Zuschauerraum; sie ist wütend und betont, das ihr Sohn für die Verarbeitung der letzte Vernehmung lange gebraucht hat.</p>	<p>Hier wird der anfangs bemängelte Sachverhalt noch einmal eingebracht. Die Strafkammer nimmt sich in ihrem Anliegen von Seitens der Strafverteidigung nicht ernstgenommen.</p>
---	--

VR: ... besteht auf die Zeugenvernehmung, bietet ihr aber auch einen Ausweichtermin an.

Z4: ... weist daraufhin, dass ihr Sohn sich in der Schule befindet und danach zur Dialyse muss.

VR: ... macht den Vorschlag, den Zeugen (Z6) von der Polizei abholen zu lassen.

Z4: ... geht widerwillig darauf ein, möchte aber auch wissen wie sie wieder nach Hause kommt.

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Zeilen 2-3

VR: Die Tochter des Angeklagten soll vernommen werden, da die Zeugin (Z1) noch minderjährig ist, findet die Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Zeilen 8-9

VR: ... ist autoritär, routiniert und bestimmend, er hört aufmerksam zu.

Zeilen 20-22

Z2: ... schildert den Sachverhalt nachvollziehbar, kann sich aber an einige Einzelheiten nicht mehr erinnern.

VR: ... zeigt Verständnis.

Zeilen 27-29

VR: ... erkundigt sich nach den Deutschkenntnissen des Zeugen (Z3); dieser verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprachen und es wird kein Dolmetscher benötigt.

Der Vorsitzende Richter kann aufgrund langjähriger Berufserfahrung auf ein hohes Erfahrungswissen zurückgreifen. Dies macht sich an verschiedenen Situationen bemerkbar wie z.B. im Umgang mit den Zeugen; demnach lässt sich die Hypothese H13 bestätigen.

Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und hohem Erfahrungswissen lässt sich vielfach erkennen. Der Vorsitzende erkennt routinierte Abläufe; der Zeuge (Z2) verstrickt sich in Widersprüche, der Vorsitzende führt die Erinnerungslücken auf die schwierigen Umständen zurück. Die Hypothese H14 lässt sich bestätigen.

<p>Zeilen 34-35</p> <p>Der Strafverteidiger wirft ein, ob der Zeuge (Z3) ein „Nickerchen machen wollte oder gemacht hat?“ Der Vorsitzende geht nicht weiter darauf ein.</p> <p>Zeilen 38-65</p> <p>Z3: ... ist nervös und emotional aufgewühlt, der Vorsitzende Richter ist geduldig, lässt ihn Zeit bei der Vernehmung.</p> <p>VR: ... wiederholt und bestätigt seine Aussage, stellt viele Fragen über den Hilferuf z.B. die Lautstärke und ob davor Geräusche zu vernehmen waren.</p> <p>Z3: ... hat Erinnerungslücken, da die Tat etwa ein Jahr zurück liegt.</p> <p>VR: ... zeigt Verständnis.</p> <p>Z3: „Es ist mehr als ein Familienstreit, es ist ein Mord im Spiel.“</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage, da sie von der ersten Vernehmung abweicht.</p> <p>Z3: ... betont, dass das Opfer erstochen wurde und daraufhin die Polizei gekommen ist.</p> <p>VR: ... stellt weitere Frage zum Tathergang und möchte nochmals in Erfahrung bringen, ob der Zeuge (Z3) Geräusche vor dem Hilferuf vernommen hat.</p> <p>StA: ... meldet sich zu Wort und erkundigt sich auch nach eventuellen Geräuschen vor dem Hilferuf.</p> <p>VR: ... merkt an, dass diese Frage schon gestellt wurde.</p> <p>SV: ... wirft ein, ob es nach dem Schrei ruhig war, oder eine Party gefeiert wurde und der Zeuge (Z3) während der Unterhaltung mit dem Kind des Tatopfers Geräusche gehört hat.</p> <p>VR: ... betont mit Nachdruck, dass die Frage schon gestellt wurde.</p>	<p>Suggestivfragen von Seiten der Strafverteidigung werden unterbunden, um den Zeugen (Z2) nicht weiter zu verunsichern.</p>
--	--

<p>VR: ... weist den Strafverteidiger zurecht, er soll seine Fragestellung überdenken.</p> <p>Z3: ... holt sich Rückendeckung vom Vorsitzenden Richter und erkundigt sich, inwieweit er die Frage erneut beantworten muss.</p> <p>VR: ... zeigt seinen Unmut, er fühlt sich in seiner Zeugenvernehmung „kritisiert“, die „Fragen sind akribisch“.</p> <p>SV: „Wir sind im Schwurgericht“.</p> <p>SV: ... fährt mit seiner Vernehmung fort.</p> <p>VR: ... zeigt Geduld.</p> <p>VR: Nach einer Weile weist er den Strafverteidiger wieder darauf hin, dass sich die Fragen wiederholen und er sie präziser stellen soll.</p> <p>Z3: ... wirft ein, durstig zu sein, ein Polizeibeamter reicht ihm auf Anweisung des Vorsitzenden zwei Gläser Wasser.</p> <p>SV: ... erwähnt, dass die Fragen „suggestiv“ werden könnten.</p> <p>Zeilen 75-79</p> <p>VR: ... ist skeptisch ob das Kind aufgrund seiner psychischen Verfassung und seines Alters von 9 Jahren, einer Vernehmung standhält.</p> <p>VR: ... Darüber hinaus würde unter Zustimmung des Leumundes auch eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals infrage kommen.</p> <p>SK/StA/SV: ... einigen sich darauf, dass der Sohn des Angeklagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen wird.</p> <p>Zeilen 81-82</p> <p>VR: ... verliest die Liste der noch ausstehenden Aufgaben und holt sich das Einverständnis von beiden Berufsrichtern aus der Strafkammer.</p>	<p>Es kommt erneut zwischen dem Staatsanwalt und der Strafverteidigung zu einem Diskurs darüber, ob neue Beweismittel zur weiteren Beweisführung beitragen. Der Vorsitzende nimmt den Einwand von Seiten der Strafverteidigung zur Kenntnis, lehnt weitere Beweisanträge ab.</p>
---	--

Zeilen 85-88

SK: Die Termine für die nächsten Verhandlungen werden in Absprache mit allen Parteien vereinbart.

SV: ... betont, an einigen Terminen verhindert zu sein.

VR: ... geht darauf ein, aber bleibt bei den vereinbarten Terminen.

Zeilen 91-102

SV: ... wirft ein, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ zu finden war.

VR: ... erkundigt sich, wie die Verteidigung auf diese Vermutung kommt.

SK: Der Föhn wird vorgezeigt.

SV/SK: ... sind sich nicht darüber einig, ob der Föhn als Beweismittel infrage kommt und diskutieren kontrovers.

VR: ... betont, dass ein Dialog zwischen den Parteien stattfinden soll, er erwähnt es mehrmals und mit Nachdruck.

SV: ... verliest noch einmal das Gutachten, es wird klargestellt, dass im Föhn kein „Blut-Wasser-Gemisch“ vorhanden war.

SK: Die Beweisanträge zum Badezimmer werden abgelehnt.

SK: Die Urteilsverkündung am 27.03.2012 verschiebt sich, da die Verteidigung noch zusätzliche Beweisanträge stellen möchte; der Vorsitzende Richter ist ungehalten darüber.

Zeilen 104-131

VR: Im Fall einer Vernehmung wird der Zeugin (Z1) ein psychologischer Gerichtsgutachter beigelegt.

(...)

SK: Das Gericht vertagt die Anhörung, da die Anwesenheit eines gerichtropsychologischen Gutachters für die Zeugenvernehmung vorausgesetzt wird.

SV: ... bringt zwei weitere Beweisanträge ein; zum einen geht es um den Lärmpegel in der Tatnacht, der Angeklagte und das Opfer haben sich gestritten und es stellt sich die Frage, ob andere den Streit gehört haben.

SV: Es wird ein wissenschaftliches Gutachten verlesen.

StA: ... nimmt Stellung zum Sachverhalt, er äußert seine Unmut und betrachtet weitere Zeugenvernehmung für die Beweisführung für unnötig.

StA: Darüber hinaus kann seiner Ansicht nach auch eine wissenschaftliche Stellungnahme zum Lärmpegel in der Tatnacht nichts klären.

SV: Als weiteres Beweismittel wird von der Strafverteidigung die Arbeitstasche des Angeklagten eingebracht, dieser hatte die Tasche für den nächsten Tag gepackt und demnach kann die Tat nicht geplant worden sein.

SV: Im Sinne der Strafverteidigung liegt keine Heimtücke vor.

SV: Ein psychiatrisches Gutachten wird von der Strafverteidigung verlesen und jeweils ein Kopie an die Richter, die Schöffen und dem Staatsanwalt übergeben.

StA: ... ist ungehalten, er ist der Ansicht, dass alle Zeugen vernommen wurden.

StA/ SV: ... kommt es zu einer verbale Auseinandersetzung.

StA: ... unterstellt dem Strafverteidiger, das Verfahren unnötig in die Länge zu ziehen.

StA: Er hätte sich schon vor Prozessbeginn für einen Freispruch ausgesprochen, was er überheblich und verständnislos findet.

SV: ... wirft dem Staatsanwalt vor, ihm von Anfang an „gewisse Dinge“ zu unterstellen.

VR: ... schlichtet die Auseinandersetzung und betont, dass es manchmal „emotional“ im Gerichtssaal zugeht; er redet bedacht auf die Parteien ein.

VR: Die Tochter des Angeklagten (Z1) wird in den Gerichtssaal gerufen.

VR: ... erklärt ihr verständnisvoll, dass die Vernehmung vertagt wird und erkundigt sich, ob ein Nachweis für die Schule nötig ist.

Zeilen 134-138

SK: ... sollte darüber informiert werden, ob der genau Wohnort der Schwester des Opfers im Ausland zwecks Zeugenvernehmung ausfindig gemacht werden konnte.

VR: ... ist aufgebracht darüber, dass die Verteidigung bezüglich des Sachverhalts immer noch keine nennenswerte Schritte unternommen hat.

Zeilen 141-149

VR: Sie (Z4) wird vom Vorsitzenden über ihre Aussagefreiheit belehrt, er betont, dass sie nichts aussagen muss, was gegen sie oder den Angeklagten spricht, aber bei einer Aussage, muss es sich um die Wahrheit handeln.

VR: Bei einer Falschaussage macht sie sich des Meineids schuldig und ist vor Gericht strafbar.

<p>Z4: ... ist sehr aufgebracht und zornig darüber, dass sie erneut vernommen wird.</p> <p>VR: ... nimmt ihre Personalien auf, sie wohnt im selben Wohnblock, wie der Angeklagte und lebt von sozialen Transferleistungen.</p> <p>Z4: ... gibt mehrmals an, sich nicht zur Tat äußern zu wollen.</p> <p>VR: ... ist geduldig, aber vom Verhalten der Zeugin (Z4) nicht angetan.</p> <p>Zeilen 156-160</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kinder stattgefunden hat.</p> <p>VR: ... will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die dabei anwesenden Personen erfahren.</p> <p>Z4: ... verstrickt sich in Widersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.</p> <p>Zeilen 220-223</p> <p>SV: ... äußert die Vermutung, dass die Zeugin (Z4) während der Unterbrechung Alkohol zu sich genommen hat.</p> <p>VR: ... betont, dass er keinen alkoholisierten Zustand der Zeugin (Z4) während der Vernehmung wahrgenommen hat.</p> <p>Zeilen 156-160</p> <p>VR: ... erkundigt sich nach einem Gespräch, das zwischen der Zeugin (Z4) und dem Leumund der Kinder stattgefunden hat.</p> <p>VR: ... will Einzelheiten über den Gesprächsverlauf und die dabei anwesenden Personen erfahren.</p> <p>Z4: ... verstrickt sich in Widersprüche und nennt Details, die von der ersten Vernehmung abweichen.</p>	<p>Die Zeugin (Z1) ist die gemeinsame Tochter des Angeklagten und des Tatopfers. Sie ist minderjährig und aus diesem Grund fand die erste Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei der zweiten Zeugenvernehmung ist die Öffentlichkeit anwesend.</p>
---	---

Zeilen 171-176

VR: ... ist ungeduldig und zornig.

SV: ... weist daraufhin, dass es hier um einen Mord geht und er zu jeder Frage einen Beweisantrag stellen könnte.

StA: ... maßregelt die Verteidigung, sie sollen mit diesen „Mätzchen“ aufhören.

VR: ... ist ungehalten und von der Situation nicht besonders angetan, er unterbricht die Verhandlung für fünf Minuten.

Zeilen 180-183

Z1: ... soll die Tochter des Angeklagten erneut zum Tatverlauf vernommen werden, sie ist nicht vor Ort und muss von Zuhause abgeholt werden.

VR: ... beauftragt die Strafverteidigung mit der Abholung, da sie in Regel an allem etwas auszusetzen haben

Zeilen 188-189

VR: ... zeigt Verständnis, belehrt sie (Z1) ,fragt ob sie wirklich öffentlich aussagen möchte.

Zeilen 195-197

VR: Zur Beschleunigen des Prozessverlaufs, wird eine weitere Nachbarin vernommen (Z5), die bereits im Zuschauerraum sitzt.

VR: ... bittet sie im Zeugenstand Platz zu nehmen

Zeilen 201-209

Z4: ... sitzt im Zuschauerraum; sie ist wütend und betont, das ihr Sohn für die Verarbeitung der letzte Vernehmung lange gebraucht hat.

VR: ... besteht auf die Zeugenvernehmung, bietet ihr aber auch einen Ausweichtermin an.

Z4: ... weist daraufhin, dass ihr Sohn sich in der Schule befindet und danach zur Dialyse muss.

VR: ... macht den Vorschlag, den Zeugen (Z6) von der Polizei abholen zu lassen.

Z4: ... geht widerwillig darauf ein, möchte aber auch wissen wie sie wieder nach Hause kommt.

VR: ... betont, dass im Notfall die Kosten für eine Taxifahrt übernommen werden.

Zeilen 217-223

VR: Es ist geplant, die Schwester des Opfers in der nächsten Verhandlung als Zeugin zu vernehmen.

VR: ... macht darauf aufmerksam, dass diese im Ausland wohnt, aber über genügend Deutschkenntnisse verfügt und demnach nichts gegen eine Zeugenaussage spricht.

SV: ... äußert die Vermutung, dass die Zeugin (Z4) während der Unterbrechung Alkohol zu sich genommen hat.

VR: ... betont, dass er keinen alkoholisierten Zustand der Zeugin (Z4) während der Vernehmung wahrgenommen hat.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
11	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 13-18</p> <p>R: ... fragt nach der Funktion der Stadionkarte, ob für den Einsatz eine PIN-Nummer nötig ist und diese unter Umständen auch von einem anderen eingegeben werden kann.</p> <p>R: Weiterhin erkundigt er sich nach dem genauen Zeitraum der Straftaten.</p> <p>R: ... fragt gezielt nach, erkundigt sich mehrmals nach den Stornos und den Stadionkarten.</p> <p>R: ... wirkt unvoreingenommen, emphatisch und abwägend.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 28-29</p> <p>R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.</p>	<p>Der Richter fragt gezielt nach der Funktionsweise der Stadionkarte und ob unter Umständen Dritte Zugang hatten; es lässt sich nicht ausschließen, dass die Stadionkarte und die Stornos von einer anderen Person, als dem Angeklagten durchgeführt wurden. Es gibt keine Belastungszeugen und daraus resultierend wird der Angeklagte aufgrund der geringen Beweislage freigesprochen.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 26-27</p> <p>StA: ... plädiert auf Freispruch, da die Indizienlage für eine Verurteilung zu gering ist.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 28-29</p> <p>R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.</p>	<p>Es gibt keine Belastungszeugen und die Indizienlage ist zu gering, aufgrund dessen wird der Angeklagte freigesprochen. Der Richter geht dabei strukturiert vor. Er hält sich mit seinem Urteil an das vom Staatsanwalt plädierte Strafmaß und spricht sich zugunsten des Angeklagten aus. Demnach lässt sich Hypothese H1 in ihrer Kernaussage bestätigen. Hypothese H2 kann bestätigt werden, da das Urteil identisch ist, mit dem vom Staatsanwalt verlangten Freispruch und für den Angeklagten sehr milde ausfällt.</p>
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 13-18</p> <p>R: ... fragt nach der Funktion der Stadionkarte, ob für den Einsatz eine PIN-Nummer nötig ist und diese unter Umständen auch von einem anderen eingegeben werden kann.</p> <p>R: Weiterhin erkundigt er sich nach dem genauen Zeitraum der Straftaten.</p>	

<p>R: ... fragt gezielt nach, erkundigt sich mehrmals nach den Stornos und der Stadionkarten.</p> <p>R: ... wirkt unvoreingenommen, emphatisch und abwägend.</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter bzw. Vorsitzenden</p> <p>Zeilen 20-22</p> <p>R/StA/A/Z1: Als Beweismittel werden die Verkaufslisten und die durchgeführten Stornos von den Parteien am Richterpult in Augenschein genommen.</p> <p>StA: ... fragt den Zeugen, ob die Mitarbeiteressen unter Umständen an Freunde weiterverkauft wurden.</p> <p>Z1: ... kann die Frage nicht beantworten;</p>	<p>Durch die mehrmalige Nachfrage nach einzelnen Funktionen der Stadionkarte und des Tatverlaufs, soll herausgefunden werden, ob der Angeklagte tatsächlich die Tat begangen hat. Die Beweisaufnahme stellt fest, dass es keinen Zeugen gab, der den Angeklagten bei der Tat beobachtet hat; die Anklage beruht auf Vermutungen. Die Hypothese H5 geht davon aus, dass durch eine achtsame Zeugenvernehmung die Gefahr des Falschinformationseffekts vorgebeugt wird. Darüber hinaus lässt sich ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Erkennen von nachträglichen Informationen nachvollziehen.</p>
---	--

<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 28-29</p> <p>R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.</p>	<p>Das Prinzip der Gerechtigkeit ist gut zu erkennen. Der Angeklagte wird freigesprochen, da es keine eindeutigen Beweise für seine Schuld gibt. Weder Hypothese H11 noch H12 lassen sich bestätigen. Der Richter weist durch den Freispruch eine hohe Gerechtigkeitsorientierung auf und spricht sich zugunsten des Angeklagten aus.</p>
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 16-18</p> <p>R: Es gibt keinen Zeugen, der den Angeklagten beim Begehen der Tat beobachtet hat.</p> <p>R: ... fragt gezielt nach, erkundigt sich mehrmals nach den Stornos und den Stadionkarten.</p> <p>Zeilen 28-29</p> <p>R: Die Beweislage für eine Bestrafung ist zu gering und die Strafanzeige beruht auf Vermutungen, deshalb wird der Angeklagte freigesprochen.</p>	<p>Die Handlungsabläufe weisen auf langjährige Berufserfahrung hin. Es gibt keine eindeutigen Beweise für die Schuld des Angeklagten; es werden zwei Zeugen dazu vernommen, die eine Verurteilung des Angeklagten nicht rechtfertigen. Die Stadionkarte kann auch im Besitz eines anderen gewesen sein, der die Straftaten ausgeübt haben könnte, daher der Freispruch des Angeklagten. Die Hypothesen H13 und H14 können somit bestätigt werden.</p>

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
12	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende</p> <p>Zeilen 22-23</p> <p>VR: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen</p> <p>Zeilen 44-46</p> <p>Z1: ... schaut fortwährend zur Richterin, die aufmerksam zuhört.</p> <p>VR: ... gibt ihm nonverbal „Rückendeckung“ und „Unterstützung“.</p> <p>Z1: ... wird entlassen.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger</p> <p>Zeile 57-60</p> <p>SV: ... wirft ein, dass sie noch Fragen zur Person des Angeklagten stellen wollte.</p> <p>VR: ... bemerkt verärgert, dass sie keine weiteren Fragen hat auch der Staatsanwalt stellt keine weiteren Fragen.</p>	<p>Dem Angeklagte werden eine hohe Anzahl von Delikten zur Last gelegt, er ist einschlägig vorbestraft.</p> <p>Die Richterin erkundigt sich nach den Ursachen seines delinquenten Verhaltens. Der Zeuge wird vom Strafverteidiger ins Kreuzverhör genommen, möchte keine näheren Angaben über dem Wert der beschlagnahmten Waren abgeben. Die Richterin gibt ihm „nonverbal“ Unterstützung.</p> <p>Die Richterin wird vom Strafverteidiger auf ihr Versäumnis hingewiesen, woraufhin er von ihr zu recht gewiesen wird.</p>

Ankereffekt

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes Zeilen 71-74

StA: Trotz guter Sozialprognose wie ein festes Arbeitsverhältnis und die Aussicht auf einen Ausbildungsplatz, fallen die Straftaten zu sehr ins Gewicht und der Schaden bemisst sich insgesamt auf 265.000€.

StA: Das geforderte Strafmaß beträgt drei Jahre und sechs Monate.

Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers Zeilen 76-82

SV: ... betont, dass der Angeklagte geständig ist und eine Taten bereut; er ist auf dem Weg der Besserung.

SV: Darüber hinaus tragen die Händler eine Mitschuld, sie hätten dem Angeklagten nicht die hohe Anzahl an Abonnements verkaufen dürfen.

SV: Für den Angeklagten spricht, dass er einen Anteil der Waren den Eigentümern rückwirkend zukommen lassen hat.

SV: ... fordert ein Strafmaß von zwei Jahren auf Bewährung.

Code: Die richterliche Strafzumessung

Zeile 83-84

VR: ... verhängt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten.

Zeilen 85-88

VR: Für den Angeklagten spricht sein Wille zur Besserung, der feste Arbeitsplatz, das Geständnis, wodurch das Strafverfahren verkürzt wurde, eine gute Sozialprognose und seine Reue.

VR: Gegen den Angeklagten spricht, die hohe Rückfallgefahr (...).

Der Staatsanwalt fordert aufgrund der hohen Schadenssumme und der Anzahl der Delikte ein Strafmaß von drei Jahren und sechs Monaten. Die gute Sozialprognose ist nicht ausschlaggebend für die Höhe des plädierten Strafmaßes. Der Strafverteidiger hält dagegen eine Bewährungsstrafe, auszusetzen auf zwei Jahre, schuld- und tatangemessen. Er führt an, dass die Händler mit in die Verantwortung gezogen werden müssen, da sie durch den Verkauf eine hohe Anzahl an Vertragsabschlüssen abgesetzt und aus Profitinteresse gehandelt haben.

<p>Zeilen 91-95</p> <p>VR: Die hohe Anzahl der Straftaten und eine zu hohe Schadenssumme wird dem Angeklagten zur Last gelegt.</p> <p>VR: Die Mindeststrafe bei solchen Delikten liegt bei sechs Monaten, die Höchststrafe bei zehn Jahren.</p> <p>VR: Eine Bewährung würde nur bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren infrage kommen.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)/ Die Art der Eintragungen im Bundeszentralregister</p> <p>Zeile 9-13</p> <p>VR: Der Angeklagte hat im Bundeszentralregister (BRZ) drei Einträge und im Zeitraum von August 2010 bis November 2012 eine zweijährige Haftstrafe abgesessen.</p> <p>VR: Die Reststrafe wurde auf eine dreijährige Bewährungsstrafe ausgesetzt, wobei er erneut straffällig geworden ist und gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen hat.</p>	<p>Die positive Sozialprognose sowie sein Schuldeingeständnis werden berücksichtigt, sind aber nicht maßgebend bei der Urteilsfindung. Die hohe Anzahl der Delikte und die Schadenssumme sind ausschlaggebend für das Urteil. Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da ein Strafmaß von drei Jahren und vier Monaten verhängt wird. Das Strafmaß weicht nur im geringen Maß, von dem des Staatsanwaltes ab. Die Hypothesen H1 kann somit bestätigt werden. Der Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Ankereffekt zeigt sich insofern, dass die Höhe der Strafe eine resozialisierende Wirkung zufolge hat.</p> <p>Der Angeklagte war mehrmals straffällig, weist drei Einträge im BZR auf. Darüber hinaus hat er gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen. Die Richterin lässt ihn zu Wort kommen und möchte den Grund für sein delinquentes Verhalten erfahren. Das die Straftaten über einen längeren Zeitraum begangen wurden,</p>
---	---

<p>Zeilen 22-23</p> <p>VR: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist.</p> <p>Zeilen 63-64</p> <p>PG: Er weist eine Persönlichkeitsstörungen auf (...).</p> <p>Zeilen 66-67</p> <p>PG: Eine positive Sozialprognose ist dagegen bei erfolgreicher therapeutischer Behandlung möglich</p> <p>Zeilen 69-71</p> <p>StA: Der Angeklagte ist trotz Bewährung erneut straffällig geworden und die Straftaten fanden über einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren statt.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung</p> <p>Zeilen 88-91</p> <p>VR: (...) er ist trotz Vorstrafen erneut straffällig geworden.</p> <p>VR: Er wurde im August 2008 vom Jugendstrafgericht zu einer 2-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt und ist danach in Berufung sowie Revision gegangen</p> <p>VR: Trotzdem tätigte er kurze Zeit später Onlinebestellungen, ohne den Gegenwert der Waren zu begleichen</p>	<p>weist vermutlich auf ein Verhaltensmuster hin.</p> <p>Der psychiatrischer Gutachter führt an, dass der Angeklagte unter einer Persönlichkeitsstörung leidet und bei verhaltenstherapeutischer Behandlung eine positive Sozialprognose realistisch ist. Die Hypothese H3 greift hier insofern, dass die Vorstrafen des Angeklagten, bei der Urteilsfindung einen entscheidenden Einfluss auf das Strafmaß haben.</p> <p>Der Hypothese H4 zufolge lässt sich hier ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Haloefekt erkennen, der sich aber nicht strafmildernd äußert. Sie lässt sich nur in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
--	--

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende</p> <p>Zeilen 28-30</p> <p>Z1: ... hat der Angeklagte umfangreiche Straftaten begangen, sich aber von Anfang zu den Tatvorwürfen geständig eingelassen.</p> <p>Zeilen 32-33</p> <p>Z1: Einige der Waren wurden sichergestellt und lagern bei der Polizeibehörde (...)</p> <p>Zeilen 40-46</p> <p>Z1: ... verneint, aber weist darauf hin, dass eine Liste erstellt wurde, in die er den Warenwert des beschlagnahmten Diebesgutes vermerkt hat.</p> <p>SV: ... fragt nach, ob er eine ungefähre Schätzung abgeben kann.</p>	<p>Der Angeklagte hat von Anfang an sich zu den Straftaten bekannt. Als Beweismittel dienen die PCs, die aufgrund des Geständnisses nicht durchsucht werden mussten. Die Waren wurde zum Teil beschlagnahmt und als Nachweis wurde eine Liste erstellt. Der Zeuge wird vom Strafverteidiger ins Kreuzverhör genommen, er möchte den Wert der beschlagnahmten Waren erfahren. Der Zeuge (Z1) verweist auf die Liste, ist aber verunsichert.</p> <p>Der Zeuge (Z1) nennt keine Information, die sich nicht auf den tatsächlichen Warenwert beziehen. Die Hypothese H5 kann hier zum Teil bestätigt werden, da es sich in diesem Fall nicht um verbale Äußerungen von Seiten der Richterin handelt. Bei der Hypothese H6 ist der Zusammenhang insofern zu erkennen, dass die Nennen von nachträglichen Informationen durch die Richterin nonverbal unterbunden werden.</p>
--	---

		<p>Der Angeklagte hat bei der polizeilichen Erstvernehmung ein Geständnis abgelegt. Weitere Belastungszeugen und die Durchsuchung der PCs waren aus diesem Grund nicht nötig. Die Richterin fragt nach, möchte erfahren, wer Strafanzeige erstattet hat und erfährt, dass der Angeklagte von Anfang an geständig war. Die Hypothese H7 lässt sich somit bestätigen. Der vermutete Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Effekt der Selbstfestigung zeigt sich, in dem die Richterin das Ermittlungsverfahren hinterfragt. Die Hypothese H8 lässt sich bestätigen.</p>
--	--	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 22-26</p> <p>VR: ... möchte erfahren, warum es trotz Reue und gleicher Vorstrafen zu einer erneuten Straffälligkeit gekommen ist.</p> <p>A: ... beteuert, dass er sich durch die Freiheitsstrafe über die Folgen seines Handelns bewusst geworden ist.</p> <p>A: Die Freiheitsstrafe war für ihn eine „Abschreckungsmaßnahme“.</p> <p>Code; Die Interaktion zwischen dem Richter bzw. Vorsitzenden und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 47-51</p> <p>SV: ... reicht der Richterin und dem Staatsanwalt unaufgefordert mehrere Dokumente, wie den Hauptschulabschluss des Angeklagten, den er in der Haft nachgeholt hat und das Zwischenzeugnis des Arbeitgebers.</p> <p>SV: ... betont, dass der Angeklagte sich seit seiner Entlassung in einer Festeinstellung befindet und ab Herbst 2012 die Aussicht auf eine Ausbildungsstelle besteht.</p> <p>Zeilen 63-64</p> <p>PG: Er weist eine Persönlichkeitsstörungen auf (...).</p> <p>Zeilen 74-75</p> <p>StA: Darüber hinaus wird ihm negativ ausgelegt, dass er die Einnahmen aus den verkauften Waren reinvestiert hat.</p>	<p>Die Richterin prüft den Wahrheitsgehalt der Aussage. Der Angeklagte erwähnt seinen Willen zur Besserung und zur Resozialisierung. Die moralische Beurteilung des delinquenten Verhalten ist für die Urteilsfindung von Bedeutung. Unter der Voraussetzung, dass der Angeklagte Reue zeigt und beim Begehen der Taten nicht im vollem Bewusstsein war, lässt sich sein Verhalten auf psychologische Faktoren zurückführen. Diese Vermutung wird vom psychiatrischen Gerichtsgutachter bestätigt, der eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Das der Angeklagte mit den erzielten Verkaufserlösen neue Waren erworben hat, weist darauf hin, dass das Bewusstsein über sein kriminelles Verhalten zum Tatzeitpunkt nur im geringen Maße vorhanden war. Der Angeklagte weist eine positive Sozialprognose auf,</p>
--	---

<p>StA: Er hat während der Haft an einem Angebot zur Suchttherapie teilgenommen und die Zusage für einen Therapieplatz erhalten. SV: ... möchte die Richterin von einer positiven Sozialprognose überzeugen.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung Zeilen 87-88 VR: Gegen den Angeklagten spricht, die hohe Rückfallgefahr, er ist trotz Vorstrafen erneut straffällig geworden. Zeilen 91-95 VR: Die hohe Anzahl der Straftaten und eine zu hohe Schadenssumme wird dem Angeklagten zur Last gelegt (...). Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung VR: Eine Bewährung würde nur bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren infrage kommen.</p>	<p>indem er einen Schulabschluss erworben hat und sich in einem geregelten Arbeitsverhältnis befindet. Das Prinzip der Täter-Gesellschaft-Orientierung wird hier deutlich. Durch seine Taten sowie seine Vorstrafen hat der Angeklagte der Allgemeinheit einen Schaden zugefügt. Die Freiheitsstrafe dient als Ausgleich für sein kriminelles Verhalten.</p>
---	--

<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 20-23</p> <p>VR: Der Angeklagte ist geständig, zeigt Reue und gibt zu, einen Fehler begangen zu haben; nichtsdestotrotz kann er sich sein Verhalten nicht erklären.</p> <p>VR: ... möchte erfahren, warum er sich sicher ist, einen Fehler begangen zu haben, seine Taten bereut aber trotz gleicher Vorstrafen noch einmal straffällig in Augenschein getreten ist.</p> <p>Zeilen 84-88</p> <p>VR: Bei der Erklärung des Urteils geht die Richterin sehr analytisch vor.</p> <p>VR. Für den Angeklagten spricht sein Wille zur Besserung, der feste Arbeitsplatz, das Geständnis, wodurch das Strafverfahren verkürzt wurde, eine gute Sozialprognose und seine Reue.</p> <p>VR. Gegen den Angeklagten spricht, die hohe Rückfallgefahr, er ist trotz Vorstrafen erneut straffällig geworden.</p>	<p>Die Richterin kann langjährige Berufserfahrung vorweisen. Die Frage, warum der Angeklagte erneut straffällig geworden ist, impliziert das vermutlich auch psychologische Faktoren infrage kommen. Die Urteilsfindung wird genau und nachvollziehbar erklärt, dies weist auf ein hohes Erfahrungswissen hin; demnach kann die Hypothese H13 und H14 bestätigt werden.</p>
---	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
13	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 1-5</p> <p>A: ... spricht sehr leise, ist unsicher und nervös; sie dreht sich häufig zu ihrem Verteidiger um. (...)</p> <p>A: ... hat ein acht Monate altes Kind und lebt mit ihrem Partner von sozialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich.</p> <p>A: ... erhält keine familiäre Unterstützung.</p> <p>Zeilen 7-8</p> <p>R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 11-17</p> <p>R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen.</p> <p>R: ... betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.</p> <p>R: Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt hochschwanger und ist deshalb „schwarzgefahren“, weil sie zur Agentur für Arbeit musste.</p> <p>R: Ihr Verhalten stellt zwar keinen zwingenden Grund dar, ist aber nachvollziehbar.</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.</p>	<p>Die Angeklagte ist von der Situation eingeschüchtert, wendet sich hilfeschend an ihren Verteidiger. Der Richter geht auf sie ein, erfährt dass sie von Seiten ihrer Familie keine Unterstützung erhält.</p> <p>Die Angeklagte sowie ihr Freund sind nicht berufstätig und auf staatliche Leistungen angewiesen. Der Richter baut ein Vertrauensverhältnis auf, indem er Begriffe aus dem alltäglichem Sprachgebrauch verwendet.</p> <p>Hier steht die pädagogisch-erzieherische Wirkung des Jugendstrafrechts im Vordergrund. Bei der Urteilsfindung ist der hochschwangere Zustand der Angeklagten zum Tatzeitpunkt und die Tatsache, dass sie zur Bundesagentur für Arbeit fahren musste, maßgebend.</p> <p>Der Richter weist die Angeklagte auf weitreichende Konsequenzen hin, wenn der verordnete Mutter-Kind-Kurs nicht besucht werden sollte.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 9-10</p> <p>StA: ... verlangt eine Bestrafung nach dem Jugendstrafrecht.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeile 11</p> <p>R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen</p>	<p>Der Richter schließt sich dem plädierten Strafmaß des Staatsanwaltes an und verurteilt die Angeklagte nach dem Jugendstrafrecht zu einem Mutter-Kind-Kurs. Die Hypothese H1 lässt sich in ihren Kernaussagen bestätigen. Das Urteil richtet sich nach dem Jugendstrafrecht und erfüllt einen erziehungsdienlichen Zweck. Die Hypothese H2 lässt sich insofern bestätigen, dass sich das Urteil nach dem Jugendstrafrecht orientiert, aber auch pädagogische Mittel zum Einsatz kommen.</p>
<p>Zeugenvernehmung</p> <p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code:</p> <p>Zeilen 3-5</p> <p>A: ... ein acht Monate altes Kind und lebt mit ihrem Partner von sozialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich.</p> <p>A: ... erhält keine familiäre Unterstützung.</p> <p>Code:</p> <p>Zeilen 7 bis 8</p> <p>R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.</p>	

Geschlecht

Zuschreibung von moralischem Verhalten

Code: Vernehmung der Angeklagten zur Person und zur Sache

Code: Zeilen 3-5

A: ... ein acht Monate altes Kind und lebt mit ihrem Partner von sozialen Transferleistungen in Höhe von 1000€ monatlich.

A: ... erhält keine familiäre Unterstützung.
nachvollziehbar.

R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.

Code: Emotionale Intelligenz und Code: Erfahrungswissen

Zeilen 7-8

R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.

Zeilen 11-13

R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen.

R: Er betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.

Zeilen 16-17

R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.

<p>Gerechtigkeitsorientierung Code: Begründung für die Art der Strafzumessung Zeilen 11-13 R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen. R: ... betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.</p> <p>Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung Zeile: 13-17 R: Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt hochschwanger und ist deshalb „schwarzgefahren“, weil sie zur Agentur für Arbeit musste. R: Ihr Verhalten stellt zwar keinen zwingenden Grund dar, ist aber</p>	
<p>Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen Zeilen 7-8 R: ... ist routiniert, verwendet Begriffe aus dem Alltag wie „Hartz IV“ und „Schwarzfahren“.</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen Zeilen 11-13 R: ... verhängt einen Mutter-Kind-Kurs mit jeweils sechs Sitzungen. R: Er betont, dass der Kurs für die Angeklagte eine Unterstützung sein wird.</p>	

	<p>Zeilen 16-17</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, dass die Auflagen eingehalten werden müssen, ansonsten droht eine Jugendstrafhaft von bis zu vier Wochen.</p>	
--	--	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
14	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Vernehmung der Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 11-14</p> <p>R: ... ist routiniert und autoritär.</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, hört aber aufmerksam zu.</p> <p>A: ... erklärt sich für schuldig, bereut ihre Taten und betont, sich „naiv“ verhalten zu haben.</p> <p>R: ... bestätigt, dass ihr Tatverhalten tatsächlich „naiv“ war.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</p> <p>Zeilen 30-32</p> <p>R: ... lässt die Angeklagte lange reden.</p> <p>R: ... stellt zwischendurch Fragen, wobei er von der Angeklagten unterbrochen wird.</p> <p>R: ... gibt ihr nonverbal zu verstehen, dass ihr Verhalten unhöflich ist.</p> <p>Zeilen 42-51</p> <p>R: ... verliert den Lebenslauf und betont zweimal, dass die Mutter der Angeklagten an den Folgen einer Krebserkrankung gestorben ist, als sie 15 Jahre alt war.</p> <p>R: Ihre Schulnoten wurden schlechter, sie verließ das Gymnasium, holte den Hauptschulabschluss nach und besuchte die Fachoberschule erfolglos.</p> <p>A: ... weist den Richter darauf hin, dass einige der vorgelesenen Angaben zu ihrem Werdegang unstimmig sind.</p>	<p>Es handelt sich um das Jugendgericht, hier steht der pädagogisch-resozialisierende Charakter im Vordergrund.</p> <p>Der erziehungsdienliche Aspekt wird deutlich, der Richter maßregelt die Angeklagte auf ihr Fehlverhalten hin.</p> <p>Nach dem Tod der Mutter ließen ihre schulischen Leistungen nach, dies hatte weitreichende Konsequenzen auf den Lebensverlauf der Angeklagten. Durch ihren Einwand verstößt sie gegen die Regeln der Höflichkeit, der Richter ist nachsichtig. Die Angeklagte übernimmt die Verantwortung für ihre Taten, möchte für den verursachten Schaden aufkommen. Die Angeklagte wendet sich an den Richter, sucht Unterstützung.</p>

<p>R: ... hört geduldig zu.</p> <p>A: ... betont, dass sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis befindet und ihre Schulden begleichen möchte.</p> <p>Zeilen 56-58</p> <p>A: Während der Zeugenvernehmung weist die Angeklagte den Richter darauf hin, dass der Lokalbesitzer ihr vor der Verhandlung gedroht hat, sie solle keine „Unwahrheiten“ erzählen.</p> <p>Zeilen 66-68</p> <p>A: ... wirft ein, höhere Raten zahlen zu wollen.</p> <p>R: ... maßregelt sie, dass sie sich mit dieser Aussage keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen Rahmen halten.</p>	<p>Die Angeklagte zeigt zwar ihren Willen zur Besserung, aber stellt damit die Höhe der monatlichen Ratenzahlung infrage. Der Hinweis von Seiten des Richter impliziert, dass die finanziellen Kosten für die Angeklagte langfristig tragbar sein sollen.</p>
---	---

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 59-66</p> <p>StA: Bei der ersten Straftat liegt bedingter Betrug vor, da unter Umständen die Aussicht auf Gehaltseingänge bestand.</p> <p>StA: Der zweite Fall war vorsätzliche Betrug.</p> <p>StA: Die Strafe wird nach dem Jugendstrafrecht verhängt, da die Angestellte zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt war.</p> <p>StA: ... plädiert für ein Strafmaß von 80 Sozialdienststunden und eine monatliche Ratenzahlung an die Beschädigten.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 80 Sozialstunden und eine monatliche Ratenzahlung von 100€ monatlich.</p>	<p>Hier kommt der Ankereffekt zur Geltung, das Urteil orientiert sich am Strafmaß des zuvor plädierenden Staatsanwaltes; da das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, wird mit dem verhängten Urteil ein pädagogisch-resozialisierendes Ziel verfolgt. Insofern kann die Hypothese H1 nur teilweise bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Ankereffekt lässt sich insofern erkennen, dass das geforderte Strafmaß einen numerischen Anker setzt, das Urteil aber verhältnismäßig milde ausfällt.</p> <p>Es liegt die Vermutung nahe, dass die fehlenden Vorstrafen des Angeklagten das Urteil positiv beeinflussen und es milder ausfällt.</p>
---	--

<p>Zeugenvernehmung</p> <p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 17-22</p> <p>A: ... ist bei einer Freundin eingezogen und hat die Wohnung ohne Übernahmeprotokoll übernommen.</p> <p>A: ... sagt aus, dass die Sachschäden von den Haustieren der Vermieterin verursacht wurden.</p> <p>R: ... weist auf den §154 hin und in Absprache mit dem Staatsanwalt werden die Sachschäden eingestellt, da es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt.</p> <p>Zeilen 26-28</p> <p>R: Auf Anfrage erfährt der Richter, dass sie einen Anteil der Geldmittel an Freunde verliehen und den Rest für den Lebensunterhalt ausgegeben hat.</p>	<p>Die Sachschäden in der Wohnung sind ein Bestandteil der Schadenssumme. Es kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Schäden von der Angeklagten oder der Vermieterin verursacht wurden.</p> <p>Es soll herausgestellt werden, ob es sich um vorsätzlichen Betrug handelt; dies ist für die Urteilsfindung von entscheidender Bedeutung. Demnach lassen sich die Hypothesen H5 und H6 bestätigen.</p>
---	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 12-14</p> <p>A: ... erklärt sich für schuldig, bereut ihre Taten und betont, sich „naiv“ verhalten zu haben.</p> <p>R: ... bestätigt, dass ihr Tatverhalten tatsächlich „naiv“ war.</p> <p>Zeilen 31-32</p> <p>R: ... stellt zwischendurch Fragen, wobei er von der Angeklagten unterbrochen wird.</p> <p>R: ... gibt ihr nonverbal zu verstehen, dass ihr Verhalten unhöflich ist.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</p> <p>Zeilen 65 bis 68</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 80 Sozialstunden und eine monatliche Ratenzahlung von 100€ monatlich.</p> <p>A: ... wirft ein, höhere Raten zahlen zu wollen.</p> <p>R: ... maßregelt sie, dass sie sich mit dieser Aussage keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen Rahmen halten.</p>	<p>Auch hier steht der erziehungsdienliche Aspekt im Vordergrund. Die Angeklagte hat eine Straftat begangen und übernimmt die Verantwortung für ihre Taten. Das Strafmaß von 80 Sozialstunden dient neben der pädagogisch-resozialisierenden Wirkung, auch als Beitrag für die Allgemeinheit. Die Schadenssumme soll von der Angeklagten beglichen werden, deshalb werden adäquate Monatsraten eingeräumt. Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen</p>
<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeile 25</p> <p>A: Diese stellte für die Angeklagte einen „Mutterersatz“ dar.</p>	

	<p>Zeile 43-44</p> <p>R: ... die Mutter der Angeklagten an den Folgen einer Krebserkrankung gestorben ist, als sie 15 Jahre alt war.</p> <p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 65-66</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 80 Sozialstunden und eine monatliche Ratenzahlung von jeweils 100€.</p>	<p>Die Angeklagte hat sich aufgrund des Verlustes ihrer Bezugsperson eine „Ersatzmutter“ gesucht. Das erklärt vermutlich ihr unreflektiertes Verhalten zum Zeitpunkt der Straftaten; nichtsdestotrotz hat sie mit ihrem strafrechtlichen Verhalten gegen die Regeln der Allgemeinheit verstoßen. Die Hypothesen H11 und H12 können nicht bestätigt werden.</p>
	<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 11-14</p> <p>R: ... ist routiniert und autoritär.</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, hört aber aufmerksam zu.</p> <p>A: ... erklärt sich für schuldig, bereut ihre Taten und betont, sich „naiv“ verhalten zu haben.</p> <p>R: ... bestätigt, dass ihr Tatverhalten tatsächlich „naiv“ war.</p> <p>Zeilen 64-66</p> <p>A: ... wirft ein, höhere Raten zahlen zu wollen.</p> <p>R: ... maßregelt sie, dass sie sich mit dieser Aussage keinen Gefallen getan hat; die Raten sollen sich im realistischen Rahmen halten.</p>	

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
15	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 44-45</p> <p>R: ... ist höflich, aufmerksam und geduldig, aber auch skeptisch, fragt mehrmals nach.</p> <p>Zeilen 57-58</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er sich wirklich nicht gewährt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.</p> <p>Zeilen 60-61</p> <p>R: ... maßregelt ihn und betont, dass sein Erinnerungsvermögen zum Tathergang auch ohne seinen Verteidiger ausreichen muss.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeilen 108-109</p> <p>Z4: (...) da sie noch minderjährig ist, vergewissert sich der Richter, ob sie wirklich aussagen möchte.</p> <p>Zeile 116-117</p> <p>R: ... hört aufmerksam zu, stellt wenige Fragen und ist verständnisvoll.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 152-160</p> <p>R: Es gab keinen Grund, den Taxifahrer zu „vermöbeln“.</p> <p>R: Die Familie und seine drei Kinder haben ihn nicht davon abgehalten, die Taten zu begehen.</p>	<p>Bei der Vernehmung des Angeklagten gibt es einige Widersprüche, der Richter bleibt höflich, geht der Sache auf den Grund.</p> <p>Der Geschädigte (Z1) ist körperlich in der Lage, sich zur Wehr zu setzen, demnach ist seine Reaktion auf den Übergriff nicht eindeutig nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass er sich nur zum Teil an das Tatgeschehen erinnern kann.</p> <p>Der Richter berücksichtigt das Alter der Zeugin (Z4) sowie die Vernehmungssituation.</p> <p>Der Richter weist den Angeklagten zu recht und appelliert an sein Verantwortungsbewusstsein. Der Angeklagte ist mehrmals straffällig in Augenschein getreten, hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen und ist sich dennoch seiner Schuld nicht bewusst.</p>

<p>R: Die Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt.</p> <p>R: Der Angeklagte zeigt keine Reue und ist nicht geständig.</p> <p>R: Er hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können.</p> <p>R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe in Frage.</p> <p>R: Strafmildernd ist die Tatsache, dass der Angeklagte sich in seiner „Ehre“ angegriffen gefühlt hat, da ihm vorgeworfen wurde, er würde die „Zeche prellen“.</p>	<p>Das weist auf eine negative Sozialprognose hin, darüber hinaus hat er seine Familienangehörigen zur Falschaussage angehalten; nichtsdestotrotz wird der Umstand berücksichtigt, dass sich der Angeklagte emotional angegriffen gefühlt hat.</p>
--	--

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 130-131</p> <p>StA: Die Hauptverhandlung hat den Anfangsverdacht bewiesen, der Angeklagte hat den Geschädigten vorsätzlich angegriffen.</p> <p>Zeilen 134-136</p> <p>StA: ... fordert ein Strafmaß von einem 1 Jahr Freiheitsstrafe.</p> <p>StA: Es gibt keine mildernden Umstände.</p> <p>StA: Der Angeklagte ist in das Taxi eingestiegen, mit dem Wissen, das Entgelt für die Taxifahrt nicht begleichen zu können; er wollte die Zeche prellen.</p> <p>Code: Das Plädoyer des Anwalts der Nebenklage</p> <p>Zeilen 139-141</p> <p>AN: Sollte das Strafmaß zur Bewährung ausgesetzt werden, soll ein Schadensersatz von 2000€ verhängt werden und der Angeklagte übernimmt die Kosten für das Gerichtsverfahren.</p>	<p>Das Strafmaß des Richters weicht marginal von dem des zuerst plädierenden Staatsanwaltes ab. Hinzu kommt der Vorwurf der Falschaussage und die unter Umständen damit verbundenen Konsequenzen für die Familienmitglieder. Die Hypothese H1 und H2 lassen sich somit bestätigen.</p>
---	--

<p>Code: <i>Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</i> Zeilen 147-149 SV: Deshalb plädiert er für einen Freispruch und die Kosten für das Gerichtsverfahren sollen der Staatskasse auferlegt werden.</p> <p>Code: <i>Die richterliche Strafzumessung</i> Zeilen 150-155 R: Das Strafmaß beträgt neun Monate Freiheitsstrafe und die Kosten werden dem Angeklagten zur Last gelegt; es war vorsätzliche Körperverletzung. (...) R: Der Angeklagte hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können. R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage. R: Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt.</p> <p>Haloeffekt Code: <i>Die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</i> Zeilen 125-128 R: Er hat etwa zwölf Einträge im Bundeszentralregister (BZR) unter anderem wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis und Körperverletzung. R: Es wurden Geld- und Bewährungsstrafen verhängt.</p>	<p>Die Einträge im BZR des Angeklagten haben einen maßgebenden Einfluss auf die Urteilsfindung, zumal er schon wegen ähnlichen Delikten straffällig geworden ist. Darüber hinaus hat er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen und zeigt keine Reue. Aus diesem Grund kommt keine Bewährungsstrafe infrage, sondern eine Freiheitsstrafe. Die Hypothese H3 lässt sich bestätigen. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Halo-Effekt lässt sich erkennen, da das Strafmaß einen resozialisierenden Charakter aufweist. Die Hypothese H4 lässt sich bestätigen.</p>
--	--

Code: Die Art der Eintragungen im Bundes-
zentralregister

(BZR)

Zeile 133

StA: Er ist ein Wiederholungstäter und es gibt keine Hoffnung auf Besserung.

Zeilen 144-137

SV: Der Angeklagte ist ein Wiederholungstäter, aber die Vorstrafen lassen nicht darauf schließen, dass er wieder der Täter war.

SV: Aus andere Körperverletzungsverhandlung wissen „wir“, dass derjenige mit den größeren Verletzungen nicht gleichzeitig das Opfer sein muss.

Zeilen 152-153

R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten.

Code: Die Art der Eintragungen im Bundes-
zentralregister

(BZR)

Zeile 133

StA: Er ist ein Wiederholungstäter und es gibt keine Hoffnung auf Besserung.

Zeilen 144-147

SV: Der Angeklagte ist ein Wiederholungstäter, aber die Vorstrafen lassen nicht darauf schließen, dass er wieder der Täter war.

SV: Aus andere Körperverletzungsverhandlung wissen „wir“, dass derjenige mit den größeren Verletzungen nicht gleichzeitig das Opfer sein muss.

Zeilen 152-153

R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten.

Falschinformationseffekt

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Zeilen 28-30

R: ... fragt nach, ob der Angeklagte Alkohol zu sich genommen hat.

A: ... bejaht, erst ein Bier und danach Schnaps getrunken zu haben.

Zeilen 31-33

R: ... möchte wissen, ob der Angeklagte zum Tatzeitpunkt bei vollem Bewusstsein war, oder „getorkelt“ hat.

A: ... beteuert, bei vollem Bewusstsein gewesen zu sein.

Zeilen 39-46

R: ... vernimmt den Angeklagten genauer zum Tatverlauf, fragt mehrmals nach ob die Blutflecken an der Wand den Polizeibeamten mitgeteilt wurden.

A: ... verneint, da die Polizei von ihm keine Aussage verlangt hat.

R: ... weist darauf hin, dass er zur polizeilichen Vorladung nicht erschienen ist.

(...)

R: ... ist höflich, aufmerksam und geduldig, aber auch skeptisch, fragt mehrmals nach,.

R: Vermutlich zweifelt er über den Wahrheitsgehalt der Aussage des Angeklagten.

Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter

Zeilen 57-61

R: ... möchte wissen, ob er sich wirklich nicht gewehrt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.

Der Richter erkundigt sich, in welcher psychischen und physischen Verfassung der Angeklagte zum Tatzeitpunkt war. Er stellt mehrfach Fragen zum Tatverlauf, schließt nachträgliche Informationen aus. Der Angeklagte gibt an, keine polizeiliche Vorladung erhalten zu haben, der Richter ist skeptisch. Der Geschädigte wird zum Tatverlauf vernommen, der Richter geht der Sache auf den Grund. Seine Vernehmung und die der weiteren Zeugen dient der Wahrheitsfindung. Im Lauf der Vernehmung stellt sich heraus, dass die Zeugin (Z3) vermutlich falsche Angaben zum Tatgeschehene abgegeben hat, da sie sich in Widersprüche verstrickt.

<p>Z1: ... schaut während seiner Aussage oft zu seinem Verteidiger, vergewissert sich, ob er sich genau an den Tatverlauf erinnern kann.</p> <p>R: ... maßregelt ihn und weist darauf hin, dass sein Erinnerungsvermögen zum Tathergang auch ohne seinen Verteidiger ausreichen muss.</p> <p>Zeilen 84-94</p> <p>SV: ... möchte wissen, wie groß die Blutflecken an der Wand waren</p> <p>Z3: ... sagt aus, dass sie diese nicht gesehen hat.</p> <p>SV: ... möchte erfahren, ob am Hals des Angeklagten Kratzspuren zu sehen waren, die von der Auseinandersetzung mit dem Geschädigten herrührten.</p> <p>Z3: ... hat bei ihrem Mann nur kleine Kratzer, beim Geschädigten keine Wunden wahrgenommen.</p> <p>(...)</p> <p>SV: ... ist wütend und bezichtigt die Zeugin der Falschaussage: „Was ist, wenn ich ihnen unterstelle, dass zuerst der Nachbar und nicht sie da waren?“</p> <p>A: ... nimmt seine Frau in Schutz, er beteuert nicht ausgesagt zu haben, dass sie zuerst den Streit schlichten wollte.</p>	<p>Die Staatsanwältin bringt diesen Sachverhalt deutlich zum Ausdruck.</p> <p>H5 und H6 lassen sich bestätigen, der Richter steht den Aussagen skeptisch gegenüber, stellt gezielt Fragen, vermutet nachträgliche Informationen, die auf eine Falschaussage hinweisen.</p>
---	--

	<p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 39-44</p> <p>R: ... vernimmt der Angeklagten genau zum Tatverlauf, fragt mehrmals nach ob er z.B. die Blutflecken der Polizei mitgeteilt hat.</p> <p>A: ... verneint, da die Polizei von ihm keine Aussage verlangt hat.</p>	
	<p>Geschlecht</p> <p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeilen 56-58</p> <p>Z1: ... hat sich nicht gewehrt, „weil er so erzogen wurde“.</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er sich wirklich nicht gewehrt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.</p> <p>Code: Interaktion zwischen dem Richter bzw. Vorsitzenden und dem Angeklagten</p> <p>Zeilen 152-154</p> <p>R: Es gab keinen Grund, den Taxifahrer zu „vermöbeln“.</p> <p>R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten.</p> <p>R: Die Familie und seine drei Kinder haben ihn nicht davon die Taten zu begehen.</p>	<p>Der Richter steht der Aussage des Geschädigten skeptische gegenüber; aufgrund seines Geschlechts und seines kräftigeren Körperbaus wäre der Geschädigte in der Lage gewesen, sich gegenüber Übergriffen von Seiten des Angeklagten zu wehren. Der Angeklagte wird gemäßregelt und an sein Verantwortungsbewusstsein appelliert. Die Hypothese H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen.</p>

<p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter Zeilen 57-58 R: ... möchte wissen, ob er sich wirklich nicht gewährt hat, da er von kräftigem Körperbau ist.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten Zeilen 149-151 R: Es gab keinen Grund, den Taxifahrer zu „vermöbeln“. R: Der Angeklagte hat ein langes Vorstrafenregister, mit ähnlichen Taten. R: Die Familie und seine drei Kinder haben ihn nicht davon abgehalten, die Taten zu begehen.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung Zeilen 154-160 R: Die Bewährungsstrafen haben keine Wirkung gezeigt. R: Der Angeklagte zeigt keine Reue und ist nicht geständig. R: Er hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können. R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.</p>	<p>Die Hypothese H10 kann nicht bestätigt werden, der Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Zuschreibung von moralischem Verhalten lässt sich nicht auf das Geschlecht zurückführen.</p> <p>Das wiederholte delinquente Verhalten des Angeklagten weist daraufhin, dass die Bewährungsstrafen ihn nicht zum Umdenken bewegt haben. Eine Freiheitsstrafe ist schlussfolgernd die einzige Maßnahme, um langfristige Verhaltensveränderungen herbeizuführen.</p> <p>Die Hypothesen H11 und H12 lassen sich nicht bestätigen.</p>
--	--

<p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 158-160</p> <p>R: Strafmildernd ist die Tatsache, dass der Angeklagte sich in seiner „Ehre“ angegriffen gefühlt hat, da ihm vorgeworfen wurde, er würde die „Zeche prellen“.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 90-92</p> <p>StA: ... ist wütend und bezichtigt die Zeugin der Falschaussage: „Was ist, wenn ich ihnen unterstelle, dass zuerst der Nachbar und nicht sie da waren?“</p> <p>Zeilen 99-100</p> <p>SV/A/Ü: ... verlassen den Gerichtssaal.</p> <p>R: Während ihrer Abwesenheit merkt der Richter mehrmals an, dass sich die Verhandlung in die Länge zieht und er wird ungeduldig.</p> <p>StA: ... fordert die Parteien auf, die Verhandlung wieder aufzunehmen.</p> <p>Zeilen 156-158</p> <p>R. Er hat nicht überzeugt, auch die Zeugen, die er zur Falschaussage angehalten hat, haben seine Aussage nicht bestätigen können.</p> <p>R: Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.</p>	<p>Aufgrund langjähriger Berufserfahrung erkennt der Richter die Indizien für eine Falschaussage. Die Staatsanwältin bringt es während der Verhandlung zum Ausdruck. In der Urteilsverkündung wird dieser Umstand zu Lasten des Angeklagten ausgelegt, es wird eine Freiheitsstrafe verhängt. Die Hypothese H13 lässt sich bestätigen, weil der Richter aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung auf ein hohes Erfahrungswissen zurückgreifen kann. Es kann ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Berufserfahrung erkannt werden, da routinierte</p>

		Abläufe erkannt und hinterfragt werden. Demnach lässt sich auch die Hypothese H14 bestätigen.
--	--	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
16	<p>Code: Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Die Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</i></p> <p>Zeile 2-3</p> <p>R: ... hört routiniert zu, ist bedacht.</p> <p>Zeilen 19-20</p> <p>A: ... meldet sich immer wieder unaufgefordert zu Wort.</p> <p>R: ... ist geduldig und beantwortet ihre Fragen.</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeilen 31-34</p> <p>R: ... möchte wissen, warum der Polizeibeamte (Z2) das Gegenteil behauptet hat.</p> <p>Z3: ... kann nur aus ihrer Sicht sprechen, wenn aber der Hund angegriffen wird, wehrt er sich.</p> <p>Z3: ... schafft Verbundenheit mit der Angeklagten.</p> <p>Zeile 57-58</p> <p>A: ... redet sehr lange, wiederholt den Tathergang.</p> <p>R: ... hört geduldig zu (...).</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</p> <p>Zeile 39</p> <p>R: ... fragt den Gerichtsschreiber, ob er abgelöst wird.</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 61-63</p> <p>R: ... da 120 Tagessätze seines Erachtens überholt sind.</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, sie muss bei einem erneuten Vorfall mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen.</p>	<p>Die Angeklagte meldet sich unaufgefordert zu Wort, der Richter ist geduldig, geht auf sie ein. Die Aussage des Polizeibeamten (Z2), dass der Hund unter Umständen gefährlich sein könnte, unterscheidet sich von den restlichen Zeugenaussagen. Der Richter erkundigt sich nach den Gründen, die für eine widersprüchliche Aussage stehen.</p> <p>Das Urteil weicht vom plädierten Strafmaß des Staatsanwalt ab. Das Urteil fällt zugunsten der Angeklagten aus; nichtsdestotrotz wird diese auf die negativen Konsequenzen bei einer erneuten Straffälligkeit hingewiesen.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 47-48</p> <p>StA: ... führt lange den Tatverlauf aus und äußerten sich zu den einzelnen Zeugenaussagen.</p> <p>Zeilen 50-52</p> <p>StA: ... geht davon aus, dass der Geschädigte „gezwickt“ wurde.</p> <p>StA: ... fordert eine Geldstrafe von 120 Tagessätze zu je 50€.</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 54-56</p> <p>SV: Sie kann mit Tieren umgehen und hatte davor zwei Hunde von dieser Rasse.</p> <p>SV: Deshalb kommt nur ein Freispruch infrage.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen 61-62</p> <p>R: ... verhängt ein Strafmaß von 80 Tagessätze von jeweils 50€, da 120 Tagessätze seines Erachtens überholt sind.</p>	<p>Das richterliche Urteil richtet sich nicht nach dem von der Staatsanwältin plädierten Strafmaß; es ist aber auch von einem Freispruch weit entfernt, so wie es der Strafverteidiger fordert. Die Hypothese H1 lässt sich durch das mildere richterliche Strafmaß bestätigen. Die Hypothese H2 wird bestätigt, da 120 Tagessätze als ein zu hohes Strafmaß betrachtet werden.</p>
--	---

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code Die Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeile 9-10</p> <p>Z2: ... dass der Hund gefährlich ist, er ist vorher zweimal negativ aufgefallen; er könnte unter Umständen Kinder anfallen.</p> <p>Zeilen 15-18</p> <p>Z2: ... besteht darauf, dass seine Aussage missverstanden wurde.</p> <p>Z2: Der Hund kann unter Umständen bzw. in bestimmten Situationen zu einer Gefahr werden, deshalb fordert er mindestens eine Leinenpflicht oder sogar eine Einschläferung.</p> <p>Zeile 28-30</p> <p>Z3: ... sagt aus, dass der Hund nicht gefährlich ist und die Angeklagte langjährige Erfahrung in der Hundehaltung besitzt.</p> <p>Zeilen 31-33</p> <p>R: ... möchte wissen, warum der Polizeibeamte (Z2) das Gegenteil behauptet hat.</p> <p>Z3: Sie kann nur aus ihrer Sicht sprechen, wenn aber der Hund angegriffen wird, wehrt er sich.</p> <p>Zeilen 35-36</p> <p>Z4: ...sagt aus, dass der Hund keine Gefahr darstellt; aber er ist ein großer Hund und kann auf andere einschüchternd wirken.</p> <p>Zeilen 40-44</p> <p>Z5: ... dieser bestätigt, dass der Hund keine Gefahr darstellt.</p> <p>Z5: ... hat einen „Aggressionstest“ mit ihm durchgeführt, in dem er ihm unter anderem das Ohr abgenickt hat.</p>	<p>Die Widersprüche in den Zeugenaussagen werden hinterfragt. Der Polizeibeamten (Z2) geht davon aus, dass der Hund gefährlich ist, die anderen Zeugen vertreten eine gegenteilige Aussage. Der Sachverhalt, ob der Hund eine Gefahr darstellt ist für die Urteilsfindung entscheidend, da es sich unter Umständen um fahrlässige Körperverletzung handeln könnte; auch der Tierarzt (Z4) gibt an, dass vom Hund keine Gefahr ausgeht, er aber aufgrund seiner Größe eine einschüchternde Wirkung auf seine Umwelt haben kann. Die Hypothese H5 und H6 lassen sich bestätigen, der Richter stellt mehrfach Fragen zum Tatverlauf und geht den widersprüchlichen Zeugenaussagen auf den Grund.</p>
--	---

	<p>Z5: Der Hund ist währenddessen ruhig geblieben. StA: ... fragt, ob der Polizeibeamte (Z2) die Unwahrheit ausgesagt hat. Z5: ... kann die Frage nicht beantworten und verweist auf seine persönliche Sicht des Sachverhalts.</p> <p>Effekt der Selbstfestigung <i>Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter</i> Zeile 9-10 Z2: ... dass der Hund gefährlich ist, er ist vorher zweimal negativ aufgefallen; er könnte unter Umständen Kinder anfallen. Zeilen 16-18 Z2: Der Hund kann unter Umständen bzw. in bestimmten Situationen zu einer Gefahr werden, deshalb fordert er mindestens eine Leinenpflicht oder sogar eine Einschläferung.</p>	
	<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten Code: Interaktion zwischen dem Richter anderen Akteuren Zeilen 64-66 StA: entschuldigt sich beim Richter und merkt an, dass sie versucht hat die Verhandlung abzukürzen.</p>	<p>Die Angeklagte beteuert mehrfach, dass ihr Hund keine Gefahr darstellt und nicht gewalttätig geworden ist. Bei der Strafzumessung geht der Richter auf die Belange der Angeklagten ein, das Strafmaß fällt zu ihrem Vorteil aus.</p>

	<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Begründung für die Art der Strafzumessung/</p> <p>Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 61-63</p> <p>R: ... verhängt ein Strafmaß von 80 Tagessätze zu je 50€, da 120 Tagessätze seines Erachtens überholt sind.</p> <p>R: ... belehrt die Angeklagte, sie muss bei einem erneuter Vorfall mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen.</p>	<p>H11 und H12 lassen sich teilweise belegen, das Urteil ist im Vergleich zu dem von der Staatsanwältin gefordertem Strafmaß gerecht, aber weit entfernt von einem Freispruch. Der Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und der Geschlechtszugehörigkeit lässt sich insofern erkennen, dass das Urteil verhältnismäßig milde ausfällt, die Belange der Angeklagten nichtsdestotrotz nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.</p>
	<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 21-27</p> <p>R/StA/SV: Die Parteien ziehen sich zu einem Rechtsgespräch zurück.</p> <p>StA: ... möchte das Verfahren verkürzen und unterstellt der Angeklagten den Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung.</p> <p>SV: Die vorsätzliche Körperverletzung ist ausgeschlossen, da der Hund friedlich ist.</p>	<p>Das Rechtsgespräch dient zur Verständigung zwischen den Parteien, mit dem Ziel auf Einigung. In diesem Fall wird kein zufriedenstellendes Ergebnis für die Parteien erzielt, der Strafverteidiger lehnt den Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung ab. Der Richter führt dennoch die Verhandlung wie gewohnt mit der Zeugenvernehmung fort.</p>

<p>StA: Es wird dem Strafverteidiger nahegelegt, die Aussage aufzunehmen und die Beweisaufnahme abzuschließen.</p> <p>SV: ... geht nicht darauf ein, es handelt sich seiner Ansicht nach auch nicht um fahrlässige Körperverletzung.</p>	<p>Die Hypothese H13 sowie A14 werden demnach bestätigt, der Richter kann auf langjähriges Erfahrungswissen zurückgreifen.</p>
--	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
17	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger</p> <p>Zeilen 2-4</p> <p>R: ... maßregelt den Strafverteidiger, da er das Fax mit der Beweisaufnahme erst ein paar Tage vor Verhandlungsbeginn erhalten hat und aus „faktischen“ Gründen den Zeugen keine Vorladung zukommen lassen konnte.</p> <p>Zeilen 15-20</p> <p>R: ... erkundigt sich beim Strafverteidiger, über die Deutschkenntnisse seines Mandanten, der zuerst angibt, keine Auskunft darüber geben zu können. R: ... betont seinen Unmut und weist daraufhin, dass dieser sich mit Sicherheit im Vorfeld mit seinem Mandanten unterhalten hat.</p> <p>SV: ... bestätigt die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache seines Mandanten.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 26-27</p> <p>A: ... ist sehr emotional.</p> <p>R: ... ist autoritär, zeigt auch Anteilnahme, hört geduldig zu und ist routiniert.</p> <p>Zeilen 36-37</p> <p>R: ... zeigt Anteilnahme und begründet dies mit den fehlenden deutschen Ausweisdokumenten.</p>	<p>Der Richter setzt seine Autorität ein, weist den Strafverteidiger zurecht. Dem Angeklagten ist kein Dolmetscher zugestellt, der Richter bekommt zunächst keine eindeutige Auskunft über die Deutschkenntnisse des Angeklagten; auch im weiteren Verlauf ist die Autorität des Richters ein wichtiger Faktor, da der Strafverteidiger der Frage ausweicht und erst nach einer Rüge detailliert antwortet.</p> <p>Der Richter berücksichtigt die Belange des Angeklagten, ist nichtsdestotrotz skeptisch.</p>

	<p>Zeilen 53-55</p> <p>R: ... ist skeptisch, ob die vom Angeklagte angegebene turkmenische Volkszugehörigkeit der Wahrheit entspricht.</p>	
	<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 32-36</p> <p>A: ... hat einige Male versucht, einen deutschen Pass ausstellen zu lassen, ist aber nicht im Besitz eines gültigen irakischen Ausweises, der für die Identifikation des Antragstellers nötig ist.</p> <p>A: ... betont, mehrmals persönlich bei der irakischen Botschaft angefragt zu haben, aber abgewiesen worden zu sein.</p> <p>Zeilen 41-44</p> <p>A: Auf Anfrage bestätigt der Angeklagte, dass seine Geschwister aufgrund des Kriegszustandes aus dem Irak geflohen und seine Eltern in der Zwischenzeit verstorben sind.</p> <p>Zeilen 52-54</p> <p>R: ... ist skeptisch, ob die vom Angeklagte angegebene turkmenische Volkszugehörigkeit der Wahrheit entspricht.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeilen 50-59</p> <p>Z1: ... scheint es unwahrscheinlich, dass der Angeklagte keine Angehörige mehr hat, die diese Aufgabe übernehmen könnten, weil die Verwandtschaftsverhältnisse im Irak in der Regel weitverzweigt sind.</p>	<p>Der Angeklagte wurde wegen fehlender Ausweisdokumente mehrfach von der Polizei aufgegriffen, mit dem Hinweis sich baldmöglichst einen deutschen Ausweis ausstellen zu lassen. Der Richter erkundigt sich genau nach den Gründen, weshalb dies noch nicht erfolgt ist. Die Aussage des Angeklagten werden verständnisvoll zur Kenntnis genommen, aber es bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt. Der Sachverständiger (Z1) bestätigt die Skepsis bezüglich der vom Angeklagten angegebenen turkmenischen Volkszugehörigkeit und der im Irak lebenden Verwandtschaft. Es gibt vermutlich Indizien für eine Falschaussage, die aber nicht eindeutig belegt werden.</p>

	<p>R: ... ist skeptisch, ob die vom Angeklagte angegebene turkmenische Volkszugehörigkeit der Wahrheit entspricht.</p> <p>(...)</p> <p>Z2: ... sagt aus, dass der Angeklagte nicht in der Botschaft gewesen sein kann, da sie von dieser eine Rückmeldung über das Gesuch des Angeklagten erhalten hätten.</p>	<p>H5 greift hier insofern, dass der Richter bei der Vernehmung mehrfach Fragen zum Tatverlauf stellt.</p> <p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt lässt sich insofern erkennen, dass der Richter die Aussagen hinterfragt um nachträgliche Informationen auszuschließen. Die Hypothese H6 kann bestätigt werden.</p>
	<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: <i>Interaktion zwischen dem Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Zeilen 28-31</p> <p>SV: ... gibt an, einen weiteren Gerichtstermin zu haben.</p> <p>SV: ... spricht mit dem Staatsanwalt und schafft Verbundenheit, fragt ob er ihm wegen der trockenen Luft einen Bonbon reichen darf.</p> <p>R: ... wirkt desinteressiert und etwas verstimmt.</p>	

<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Begründung für die Art der Strafzumessung/Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 20-28</p> <p>R: ... merkt an, dass der Angeklagte wegen Drogenkonsum und -handel eine Freiheitsstrafe von 3 1/2 Jahren verbüßt hat.</p> <p>A: ... beteuerte, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren, regelmäßig zur Kontrolle zu gehen und auch keinen Handel mit Betäubungsmittel zu betreiben.</p> <p>A: ... steht im festen Arbeitsverhältnis und hat eine geregelte Tagesstruktur.</p> <p>SV: ... wirft ein, dass ein ehemaliger Freund aus „Rache“ dem Angeklagten des Drogenhandels bezichtigt und angezeigt hat.</p> <p>A: ... ist sehr emotional.</p> <p>R: ... ist autoritär, zeigt darüber hinaus Anteilnahme, hört geduldig zu, ist routiniert.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 2-4</p> <p>R: ... maßregelt den Strafverteidiger, da er das Fax mit der Beweisaufnahme erst ein paar Tage vor Verhandlungsbeginn erhalten hat und aus „faktischen“ Gründen den Zeugen keine Vorladung zukommen lassen konnte.</p> <p>Zeilen 32-37</p> <p>A: ... hat einige Male versucht, einen deutschen Pass ausstellen zu lassen, ist aber nicht im Besitz eines gültigen</p>	<p>Die Vorladung der Zeugen ist ein wesentlicher Bestandteil der Strafprozessordnung und somit wird ein reibungsloser Ablauf gewährleistet. Der Richter zeigt Verständnis gegenüber den Belangen des Angeklagten ist aber auch skeptisch Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>

<p>irakischen Ausweises, der für die Identifikation des Antragstellers nötig ist.</p> <p>A: ... betont, mehrmals persönlich bei der irakischen Botschaft angefragt, aber abgewiesen worden zu sein.</p> <p>R: ... zeigt Anteilnahme und begründet dies mit den fehlenden deutschen Ausweisdokumenten.</p>	<p>Der Richter weist ein hohes Erfahrungswissen auf, er erkennt routinierte Abläufe und korrigiert diese.</p>
---	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
18	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und dem Angeklagten/Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 8-11</p> <p>VR: ... ist ungehalten, zeigt auf die Bewährungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers vergeblich war.</p> <p>A: ... ist demütig, spricht leise und gibt sein Fehlverhalten zu.</p> <p>Zeilen 16-23</p> <p>SV: Im Fall einer Freiheitsstrafe würde der Angeklagte sein Arbeitsverhältnis verlieren und daraus resultierenden die ausstehenden Steuerschulden nicht mehr begleichen könnte.</p> <p>VR: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.</p> <p>VR: ... merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.</p> <p>A: ... verteidigt sich, er würde bei einer Freiheitsstrafe seinen Arbeitsplatz verlieren und müsste alle Mitarbeiter entlassen</p> <p>Zeilen 26-29</p> <p>VR: ... lässt sich nicht überzeugen und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>VR: ... bringt aber den Vorschlag ein, sich mit den Schöffen zu einem Rechtsgespräch zurückzuziehen.</p>	<p>Die Autoritätsfunktion der Vorsitzenden Richterin kommt hier zum Tragen. Sie maßregelt den Angeklagten, da er mehrfach gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat. Die positive Sozialprognose des Angeklagten ist ausschlaggebend für das Urteil; die Vorsitzende betont mehrfach, dass die durch eine eventuelle Freiheitsstrafe entstehenden Kosten nicht entscheidend sind, ob eine positive Sozialprognose vorliegt; eine Bewährungsstrafe schließt sie aufgrund der Verstöße gegen die Auflagen aus. Sie bleibt unnachgiebig, weitere Argumente von Seiten des Angeklagten und seines Strafverteidigers beeinflussen sie nicht in ihrer Urteilsfindung.</p>

<p>Zeilen 30-34</p> <p>VR: ... dass nur eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden kann, alle Delikte werden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe⁴⁰ zusammengefasst.</p> <p>A: ... ist enttäuscht, betont die Entscheidung zu akzeptieren, da das Gericht die Gesetze festlegt. VR: ... ist autoritär und bestimmend.</p> <p>Zeilen 70-73</p> <p>VR: ... merkt an, dass dies unerheblich ist und sie nicht nachvollziehen kann, warum er im Angestelltenverhältnis seinen Mitarbeiter kündigen muss.</p> <p>VR: ... gibt ihm zu verstehen, nicht mehr näher darauf eingehen zu wollen.</p>	<p>Es wird eine Gesamtstrafenbildung vorgenommen, da der Angeklagte noch ausstehende Strafen von vorherigen Verurteilungen hat.</p>
<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 53-56</p> <p>SV: ... betont in seinem Plädoyer mehrmals die gute Sozialprognose und das feste Arbeitsverhältnis des Angeklagten.</p> <p>SV: Nach einer Haftstrafe wäre der Angeklagten „Hartz IV-Empfänger“.</p> <p>SV: Seines Erachtens kommt nur eine Bewährungsstrafe in Betracht.</p> <p>SV: Bei einem Freiheitsentzug entstehen dem Gesetzgeber und Steuerzahler hohe Kosten.</p>	<p>Der Ankereffekt kann hier eindeutig erkannt werden. Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes hat einen maßgeblichen Einfluss auf das Urteil. Der Strafverteidiger hält eine Bewährungsstrafe tat- und schuldangemessen; dies wird von der Vorsitzenden Richterin aufgrund mehrfacher Verstöße gegen die Bewährungsauflagen nicht in Betracht gezogen.</p>

<p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes Zeilen 57-60</p> <p>StA: ... bezeichnet den Angeklagten als „krassen Bewährungsverlierer“; es kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.</p> <p>StA: Er hat mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen und ist rückfällig geworden.</p> <p>StA: ... fordert eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monate.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung Zeilen 62-65</p> <p>VR: Das Strafmaß beträgt ein 1 und 4 Monate.</p> <p>VR: Eine gute Sozialprognose kommt nicht zum Tragen, da der Gesetzgeber damit nicht die Kosten im Sinn hat.</p> <p>VR: Es geht vielmehr darum, ob sich der Angeklagte bei einer Bewährungsstrafe sozial positiv entwickelt, das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)/ Art der Eintragungen im Bundeszentralregister Zeilen 3-8</p> <p>VR: Er ist einschlägig vorbestraft unter anderem wegen Hinterziehung der Umsatz- und Einkommenssteuer, Nichtzahlung des Unterhaltes und Fahren ohne Fahrerlaubnis.</p> <p>VR: ... weist daraufhin, dass der Angeklagte im Zeitraum von April 2008 bis April 2009 eine Freiheitsstrafe verbüßt hat und die Reststrafe von acht Monaten auf Bewährung ausgesetzt wurde.</p>	<p>Die Hypothesen H1 und H 2 können nicht bestätigt werden. Das verhängte Strafmaß ist aufgrund des Ankereffekts weitaus höher, als die vom Strafverteidiger geforderte Bewährungsstrafe. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Ankereffekt lässt sich nicht erkennen.</p> <p>Die Art und die Anzahl der Vorstrafen des Angeklagten haben einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Urteil. Eine gute Sozialprognose ist aufgrund der mehrfachen Verstöße gegen die Bewährungsauflagen nicht gegeben. Für das verhängte Urteil kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage.</p>
--	--

<p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung</p> <p>VR: Der Angeklagte hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, ist erneut straffällig in Augenschein getreten.</p> <p>Zeilen 19-21</p> <p>VR: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.</p> <p>VR: ... merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.</p> <p>Zeilen 25-27</p> <p>VR: ... lässt sich nicht überzeugen und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>Zeilen 64-67</p> <p>VR: Es geht vielmehr darum, ob sich der Angeklagte bei einer Bewährungsstrafe sozial positiv entwickelt, das ist hier nicht der Fall.</p> <p>VR: Er hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, obwohl er zum Tatzeitpunkt in den selben Lebensumständen gelebt hat.</p>	<p>Sein festes Arbeitsverhältnis und der durch eine Freiheitsstrafe eventuell entstehende Arbeitsplatzverlust werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) kommen hier noch einmal zum Tragen.</p> <p>Die Hypothese H3 wird bestätigt. H4 kann nicht bestätigt werden, es lässt sich kein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt erkennen; die Art und die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) werden für die Urteilsfindung herangezogen.</p>
---	---

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende</p> <p>Zeilen 39-43</p> <p>SV: ... der Angeklagte hat zwei Steuernummern, bei der Ratenzahlung von 400€ monatlich muss der Sachzweck angegeben werden, da ansonsten die Zahlungsüberweisung auf die Altlasten angerechnet wird.</p> <p>SV: In diesem Fall wird auf Nachfrage beim zuständigen Finanzamt die Auskunft gegeben, dass die Zahlung nicht erfolgt ist.</p> <p>Zeilen 68-71</p> <p>A: ... beklagt sich, da er seine Mitarbeiter kündigen muss.</p> <p>VR: ... merkt an, dass dies unerheblich ist und sie nicht nachvollziehen kann, warum er im Angestelltenverhältnis seinen Mitarbeiter kündigen muss.</p>	<p>Die Vorsitzende holt sich Erkundigungen beim Sachverständigen über die Steuernummern des Angeklagten ein. Der Angeklagte ist im Rückstand, dieser Umstand ist nicht selbstverschuldet.</p> <p>Die Vorsitzende Richterin zweifelt am Wahrheitsgehalt der Aussage, der Angeklagte befindet sich in einem festen Angestelltenverhältnis und kann keine Kündigungen veranlassen.</p> <p>Die Hypothesen H5 und H6 können bestätigt werden.</p>
<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten</p> <p>Zeilen 8-11</p> <p>VR: ... ist ungehalten, zeigt auf die Bewährungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers vergeblich war.</p> <p>A: ... ist demütig, spricht leise und gibt sein Fehlverhalten zu.</p>	

<p>Zeilen 19-21</p> <p>VR: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.</p> <p>VR: ... merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.</p> <p>Zeilen 31-33</p> <p>A: ... ist enttäuscht, betont die Entscheidung zu akzeptieren, da das Gericht die Gesetze festlegt.</p> <p>VR: ... ist autoritär und bestimmend.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 23</p> <p>A: ... bereut seine Taten, spricht leise und bedacht.</p> <p>Zeilen 25-31</p> <p>VR: ... lässt sich nicht überzeugen und bleibt unnachgiebig, da der Angeklagte in der Vergangenheit mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>VR: ... bringt aber den Vorschlag ein, sich mit den Schöffen zu einem Rechtsgespräch zurückzuziehen.</p> <p>R: Nach dem Gespräch merkt die Vorsitzende an, dass nur eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden kann, alle Delikte werden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zusammengefasst.</p>	<p>Die Vorsitzende maßregelt den Angeklagten, seine Verstöße gegen die Bewährungsauflagen stellen auch einen Vertrauensbruch gegenüber der Arbeit des Bewährungshelfer dar. Der Angeklagte ist sich seiner Schuld bewusst, zeigt Reue. Die Vorsitzende schließt aufgrund seines mehrfachen delinquenten Verhaltens eine erneute Bewährungsstrafe aus. Der Angeklagte hat trotz vorheriger Bewährungsstrafen mehrfach gegen die Auflagen verstoßen. Der Angeklagte fügt sich nach einigen erfolglosen Gegenargumenten; er akzeptiert die Vorsitzende als Autoritätsperson und vermeidet vermutlich damit eine höhere Strafe.</p> <p>Das Schuldbekennnis des Angeklagten ist entscheidend für die Strafzumessung; nichtsdestotrotz bleibt die Vorsitzende bei ihrer Entscheidung, dass nur eine Freiheitsstrafe infrage kommt.</p>
---	--

<p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 62-64</p> <p>VR: Eine gute Sozialprognose kommt nicht zum Tragen, da der Gesetzgeber damit nicht die Kosten im Sinn hat.</p> <p>Zeilen 65-67</p> <p>VR: Er hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, obwohl er zum Tatzeitpunkt in den selben Lebensumständen gelebt hat.</p>	<p>Eine gute soziale Prognose ist aufgrund der Verstöße gegen die Bewährungsauflage nicht gegeben. Das richterliche Urteil ist tat- und schuldangemessen. Die Hypothesen H9 und H10 können in ihren Kernaussagen bestätigt werden, da das Geschlecht keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Zuschreibung von moralischem Verhalten hat. Die Vorsitzende zieht die mehrfachen Verstöße gegen die Bewährungsauflagen für die Strafzumessung heran und schließt eine Bewährungsstrafe aus. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Gerechtigkeitsorientierung lässt sich nicht erkennen, die Belange des Angeklagten werden bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt.</p>
--	---

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Zeilen 7-10

VR: ... hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, ist erneut straffällig in Augenschein getreten.

VR: ... ist ungehalten, zeigt auf die Bewährungsakte des Angeklagten und möchte erfahren, ob der Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers vergeblich war.

Zeilen 16-21

SV: Im Fall einer Freiheitsstrafe würde der Angeklagte sein Arbeitsverhältnis verlieren und daraus resultierenden die ausstehenden Steuerschulden nicht mehr begleichen könnte.

VR: ... äußert ihren Unmut, da für eine gute Sozialprognose nicht die Steuerschulden an das Finanzamt von Bedeutung sind.

VR: Sie merkt an, dass eine Bewährungsstrafe nicht infrage kommt.

Zeilen 27-28

VR: Sie bringt aber den Vorschlag ein, sich mit den Schöffen zu einem Rechtsgespräch zurückzuziehen.

Zeilen 29-31

VR: ... dass nur eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen werden kann, alle Delikte werden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe⁴⁰ zusammengefasst.

Zeilen 62-65

VR: Eine gute Sozialprognose kommt nicht zum Tragen, da der Gesetzgeber damit nicht die Kosten im Sinn hat.

R: Es geht vielmehr darum, ob sich der Angeklagte bei einer Bewährungsstrafe sozial positiv entwickelt, das ist hier nicht der Fall.

Die Richterin geht aufgrund langjährige Berufserfahrung davon aus, dass eine erneute Bewährungsstrafe aufgrund der negativen Sozialprognose nicht infrage kommt. Die Gesamtstrafenbildung und die daraus resultierende Freiheitsstrafe sind tat- und schuldangemessen. Hier kommt die bestrafende Wirkung des Strafrechts zur Geltung.

Die Hypothese H13 lässt sich bestätigen, die Vorsitzende schließt eine Bewährungsstrafe aus, es kommt zur Gesamtstrafenbildung. H14 kann in ihren Kernaussagen bestätigt werden.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
19	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Zeugen/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und anderen Akteuren</i></p> <p>Zeilen 3-4</p> <p>VR: ... nimmt die Namen der Zeugen auf und gibt ihre Zustimmung für die Vernehmung, dabei ist sie freundlich und zuvorkommend.</p> <p>Zeilen 20</p> <p>VR: ... ruft alle Zeugen in den Gerichtssaal und verlegt die Vernehmung der letzten beiden auf den Nachmittag.</p> <p>(...)</p> <p>K: ... das gemeinsame Kind ist anwesend und sitzt im Zuschauerraum.</p> <p><i>Code: Zeugenvernehmung durch die Vorsitzende</i></p> <p>Zeilen 23-25</p> <p>Z1: Während der Vernehmung verstrickt sie sich in Widersprüche.</p> <p>VR: ... fragt, ob das Kind nicht anderweitig betreut werden kann und besteht darauf, dass es den Gerichtssaal verlässt.</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>VR: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.</p> <p>Zeilen 38-40</p> <p>VR: ... stellt ein paar Fragen zu ihrem Werdegang.</p> <p>Z1: ... ist gelernte Friseurin und war vor der Selbstständigkeit als Reinigungskraft tätig.</p>	<p>Die Vorsitzende ist beim Aufruf zur eigenen Sache zuvorkommend und höflich. Die Zeugenvernehmung kann einen längeren zeitlichen Rahmen in Anspruch nehmen als geplant, deshalb terminiert die Vorsitzende die letzten beiden Zeugen auf den Nachmittag. Das Kind soll geschützt werden und den Gerichtssaal verlassen; es könnte unter Umständen die Ereignisse nicht positiv verarbeiten. Die Zeugenaussagen weisen auf eine Falschaussage hin, die Lebensgefährtin wird einvernehmlich auf die Konsequenzen hingewiesen. Der Angeklagte weist zuerst alle Schuld von sich, übergibt die Verantwortung für die Tat seiner Lebensgefährtin; auf Nachfrage weicht er aus.</p>

<p>Zeilen 56-57</p> <p>VR: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.</p> <p>A: ... wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fertigkeiten.</p> <p>Zeilen 66-68</p> <p>VR: ... weist den Angeklagten zurecht, da er seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat.</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 71-75</p> <p>VR: ... stellt detaillierte Fragen zu den Containern wie z.B. über den Inhalt, Beschaffenheit, wann sie bestellt und die Gutschriften überwiesen wurden.</p> <p>VR: ... will wissen, ob die Mitarbeiter die Anzahl der Container bestätigen können.</p> <p>A: ... widerspricht sich, die Mitarbeiter wären zum Teil nur kurzfristig beschäftigt gewesen, „haben den Kopf woanders und machen blau“.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Staatsanwalt/ Interaktion zwischen Vorsitzenden und Strafverteidiger</p> <p>Zeilen 84-85</p> <p>VR: ... schlägt ein Rechtsgespräch vor, die Parteien ziehen sich zur Beratung zurück.</p>	<p>Die Vorsitzende redet ihm ins Gewissen, mit einer erneuten Selbstständigkeit hat er seine Lebensgefährtin in finanzielle Gefahr gebracht. Die Mitarbeiter könnten zur Wahrheitsfindung beitragen, der Angeklagte weicht wieder aus. Es gibt Indizien einer Falschaussage.</p>
---	--

<p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 102-110</p> <p>VR: Für ihn spricht, dass er trotz finanziellen Schwierigkeiten erneut eine Firma gegründet hat, die er erfolgreich führt und das er langjährige Berufserfahrung auf Baustellen vorzuweisen kann.</p> <p>VR: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.</p> <p>(...)</p> <p>VR: ... belehrt den Angeklagten, das Strafmaß erscheint nur auf en ersten Blick als ein mildes Urteil, bei einem Verstoß gegen die Bewährungsauflagen droht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.</p> <p>VR: Es ist anzuraten, dass der Angeklagte bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.</p>	<p>Die Vorsitzende bezieht die Belange des Angeklagten und sein positives Bemühen in die Urteilsfindung ein. Negativ ausgelegt werden ihm, dass er einschlägig vorbestraft ist.</p> <p>Die Vorsitzende redet dem Angeklagten wieder ins Gewissen, ein Verstoß gegen die Bewährungsaufgabe würde eine Freiheitsstrafe zuzufolge haben.</p>
--	---

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 93-95</p> <p>SV: ... plädiert aufgrund der guten Sozialprognose des Angeklagten für eine Bewährungsstrafe von fünf Jahren, Einverständnis auf die Rechtsfolge.</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeile 96-99</p> <p>StA: ... ist der Auffassung, dass keine gute Sozialprognose vorliegt.</p> <p>StA: ... hat während des Tatzeitpunktes in einer festen Lebenspartnerschaft gelebt, ist aber dennoch straffällig geworden.</p> <p>StA: Für ihn spricht das Einverständnis auf die Rechtsfolge, das einem Geständnis gleichkommt.</p>	<p>Der Ankereffekt dürfte hier nicht zum Tragen kommen, da es sich um eine Berufung handelt; nichtsdestotrotz kommt das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes bei der Urteilsfindung zur Geltung. Es wird eine Einschränkung auf die Rechtsfolge festgelegt.</p> <p>Die Hypothese H1 wird demnach bestätigt. H2 lässt sich nicht eindeutig bestätigen, da das plädierte Strafmaß des Strafverteidigers und des</p>
--	--

<p>Code: Die richterliche Strafzumessung Zeilen 101-106</p> <p>VR: Der Angeklagte hat mehrere Vorstrafen, auf die Geld- und Bewährungsstrafen verhängt wurden.</p> <p>VR: Für ihn spricht, dass er trotz finanziellen Schwierigkeiten erneut eine Firma gegründet hat, die er erfolgreich führt und das er langjährige Berufserfahrung auf Baustellen vorweisen kann.</p> <p>VR: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.</p> <p>VR: Das Strafmaß beträgt fünf Jahre auf Bewährung.</p>	<p>Staatsanwalts identisch sind.</p> <p>Die Einträge im BZR des Angeklagten haben auf die Urteilsfindung einen wesentlichen Einfluss.</p> <p>Die Hypothese H3 kann bestätigt werden, ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt lässt sich nicht eindeutig erkennen, insofern kann H4 in ihren Kernaussagen bestätigt werden.</p>
<p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Zeilen 6-10</p> <p>VR: ... verliert die Voruntersuchungsakte des Angeklagten.</p> <p>VR: Er wurde im Dezember 2011 vom Amtsgericht XXX⁴³ in sechzehn Tateinheiten verurteilt.</p>	
<p>Code: Die Art der Eintragungen im Bundeszentralregister</p> <p>VR: Die früheren Delikte werden nach §156 eingestellt, der Gesamtschaden beträgt 5100€.</p>	
<p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung Zeilen 97-98</p> <p>StA: Der Angeklagte hat während des Tatzeitpunktes in einer festen Lebenspartnerschaft gelebt, ist aber dennoch straffällig geworden.</p> <p>Zeilen 104-105</p> <p>VR: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.</p>	

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>VR: ... informiert sich detailliert nach den Containern, ihren Verwendungszweck, wann und in welcher Form der Auftrag erteilt wurde.</p> <p>Zeilen 23-24</p> <p>Z1: Während der Vernehmung verstrickt sie sich in Widersprüche.</p> <p>Zeilen 51-57</p> <p>VR: ... will vom Angeklagten wissen, warum keine weiteren Überweisungen stattgefunden haben und wer den Auftrag dazu gegeben hat.</p> <p>A: ... widerspricht sich.</p> <p>A: betont, nicht für Sachbearbeitung zuständig zu sein und dass seine Lebensgefährtin eigenmächtig gehandelt hat.</p> <p>A: ... hat nur einen Vermerk auf der Rechnung hinterlassen.</p> <p>VR: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.</p> <p>A: ... wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fähigkeiten.</p> <p>Zeilen 66-71</p> <p>VR: ... weist den Angeklagten zurecht, da er seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat.</p> <p>A: ... beteuert, dass die Firma in den schwarzen Zahlen steht und dass eine Selbstständigkeit aufgrund seiner hohen Schuldenlast nicht infrage kommt.</p> <p>SV: ... weist den Angeklagten mehrmals daraufhin, bei der Wahrheit zu bleiben.</p>	<p>Die Vernehmung des Angeklagten durch die Vorsitzenden ist detailgetreu, sie geht der Sache auf den Grund. Es gibt Indizien einer Falschaussage. Die Vernehmung der Lebensgefährten (Z1) verhärten die Vermutung, sie verweist auf Erinnerungslücken. Die Staatsanwältin redet der Zeugin (Z1) ins Gewissen, es besteht der Verdacht auf eine Falschaussage. Der Angeklagte verstrickt sich in Widersprüche, auch hier gibt es Indizien, dass er die Unwahrheit aussagt. Die Vorsitzende geht der Sache auf den Grund, der Angeklagte weicht aus. Die Hypothese H5 wird hier bestätigt, durch das mehrfache Nachfragen, wird die Erinnerung an den Tathergang erhöht. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falsch-</p>
--	--

<p>Zeilen 73-75</p> <p>VR: ... will wissen, ob die Mitarbeiter die Anzahl der Container bestätigen können.</p> <p>A: ... widerspricht sich, die Mitarbeiter waren zum Teil nur kurzfristig beschäftigt gewesen, „haben den Kopf woanders und machen blau.“</p> <p>Code: Das Kreuzverhör des Zeugen durch den Staatsanwalt</p> <p>Zeilen 28-33</p> <p>StA: ... belehrt die Zeugin (Z1), die Wahrheit auszusagen und den Angeklagten nicht zu decken.</p> <p>Z1: ... wird nervös, gibt an nicht zu wissen, wie die Betrugsfälle zustande gekommen sind.</p> <p>VR: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.</p>	<p>formationseffekt ist insofern zu erkennen, dass nachträgliche Informationen erkannt und hinterfragt werden; demnach lässt sich auch die Hypothese H6 bestätigen.</p>
<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Interaktion zwischen Vorsitzenden und Angeklagten</p> <p>Zeilen 24-25</p> <p>VR: ... fragt, ob das Kind nicht anderweitig betreut werden kann und besteht darauf, dass es den Gerichtssaal verlässt.</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>VR: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.</p>	<p>Das Kind der Zeugin (Z1) und des Angeklagten wird durch die Vernehmung unter Umständen einer unangenehmen Situation ausgesetzt; deshalb besteht die Vorsitzende darauf, dass es der Verhandlung nicht beisitzt. Die Vorsitzende redet der Zeugin (Z1) ins Gewissen, eine Falschaussage würde für sie schwerwiegende Folgen haben.</p>

<p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 51-52</p> <p>VR: ... will vom Angeklagten wissen, warum keine weiteren Überweisungen stattgefunden haben und wer den Auftrag dazu gegeben hat.</p> <p>Zeilen 55-56</p> <p>VR: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.</p> <p>Zeilen 66-70</p> <p>VR: ... weist den Angeklagten zurecht, da er seiner Lebensgefährtin das volle Geschäftsrisiko übertragen hat.</p> <p>A: ... beteuert, dass die Firma in den schwarzen Zahlen steht und dass eine Selbstständigkeit aufgrund seiner hohen Schuldenlast nicht infrage kommt.</p> <p>Zeilen 109-110</p> <p>VR: Es ist anzuraten, dass der Angeklagte bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>VR: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.</p> <p>Zeilen 51-57</p> <p>VR: ... will vom Angeklagten wissen, warum keine weiteren Überweisungen stattgefunden haben und wer den Auftrag dazu gegeben hat.</p> <p>A: ... widerspricht sich</p> <p>A: ... betont, nicht für Sachbearbeitung zuständig zu sein und dass seine Lebensgefährtin eigenmächtig gehandelt hat.</p>	<p>Sie maßregelt den Angeklagten, er hat mit der neuen Firmengründung seine Lebensgefährtin in finanzielle Gefahr gebracht. Er beteuert, dass das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet.</p> <p>Die Hypothese H9 lässt sich insofern erkennen, dass die Lebensgefährtin von Seiten der Vorsitzenden in Schutz genommen wird. H10 kann auch bestätigt werden, aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit ist eine hohe Zuschreibung von moralischem Verhalten zu erkennen.</p>
---	--

<p>A: ... hat nur einen Vermerk auf der Rechnung hinterlassen.</p> <p>VR: ... fragt, ob die Lebensgefährtin demnach die Einstellung der Zahlungen veranlasst hat.</p> <p>A: ... wird nervös, bezieht sich auf seine fachlichen Fähigkeiten.</p> <p>Zeilen 68-70</p> <p>A: ... beteuert, dass die Firma in den schwarzen Zahlen steht und dass eine Selbstständigkeit aufgrund seiner hohen Schuldenlast nicht infrage kommt.</p> <p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 96-98</p> <p>StA: ... ist der Auffassung, dass keine gute Sozialprognose vorliegt.</p> <p>A: ... hat während des Tatzeitpunktes in einer festen Lebenspartnerschaft gelebt, ist aber dennoch straffällig geworden.</p> <p>Zeilen 104-105</p> <p>VR: Gegen ihn sprechen seine zahlreichen Vorstrafen.</p>	<p>Die Vorsitzende weist den Angeklagten daraufhin, dass er die volle Verantwortung für seine Tat übernehmen soll. Er weicht ihr aus. Die Hypothese H11 kann hier bestätigt werden, da die Vorsitzende eine hohe Gerechtigkeitsorientierung aufweist. H12 kann nicht bestätigt werden, da der Angeklagte keine gute positive Sozialprognose aufweist. Seine Belange finden keine Berücksichtigung bei der Urteilsfindung.</p>
---	---

<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 1-4</p> <p>GS: ... macht sie darauf aufmerksam, dass die Zeugenvorladungen fehlen.</p> <p>VR: ... nimmt die Namen der Zeugen auf und gibt ihre Zustimmung für die Vernehmung, dabei ist sie freundlich und zuvorkommend.</p> <p>Zeilen 20-21</p> <p>VR: ... ruft alle Zeugen in den Gerichtssaal und verlegt die Vernehmung der letzten beiden auf den Nachmittag.</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>VR: ... klärt auf, sie würde im Falle einer Falschaussage des Meineids beschuldigt und auch der Angeklagte müsste mit weitreichenden Konsequenzen rechnen.</p> <p>Zeilen 41-43</p> <p>SV/StA: ... auf ein Rechtsgespräch an, sie ist aufgeschlossen und geht darauf ein.</p> <p>Zeilen 84-85</p> <p>VR: ... schlägt ein Rechtsgespräch vor, die Parteien ziehen sich zur Beratung zurück.</p> <p>Zeilen 108-110</p> <p>VR: ... bei einem Verstoß gegen die Bewährungsauflagen droht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.</p> <p>VR: Es ist anzuraten, dass der Angeklagte bei seinen Alltagsgeschäften Vorsicht walten lässt.</p>	<p>Die Vorsitzende hat langjährige Berufserfahrung und kann auf ein weitreichendes Erfahrungswissen zurückgreifen. Sie weiß aus Erfahrung, dass die Zeugenvernehmung mehr Zeit in Anspruch nimmt, wie zuvor geplant, deshalb werden die letzten Zeugen auf den Nachmittag terminiert. Darüber hinaus schlägt sie ein Rechtsgespräch vor.</p> <p>Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>
---	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
20	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten</p> <p>Zeilen 15-28</p> <p>R: ... ist streng und behrend.</p> <p>R: Der Angeklagte ist dreimal infolge nicht zum vorgeladenen Gerichtstermin erschienen und hat sich auch zu diesem Verhandlungstermin telefonisch entschuldigt.</p> <p>R: ... hat ihn ins Gewissen geredet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa halbstündigen Verhandlung teilzunehmen.</p> <p>R: ... und der Angeklagte einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.</p> <p>R: Zu diesem Zweck wird die Belastungszeugin vor Ort angerufen und darüber informiert, dass ihre Aussage vor Gericht nicht benötigt wird.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 22-28</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>R: ... betont nochmals, dass ein Krankheitsgrund keinen Anlass darstellt, nicht zum Gerichtstermin zu erscheinen.</p> <p>R: In der Regel muss der Angeklagte zum Amtsarzt, der seine Verhandlungstüchtigkeit feststellt.</p>	<p>Die Richterin weist den Angeklagten mehrfach zurecht. Er ist zu den vorherigen Gerichtsterminen nicht erschienen, zu der aktuellen Verhandlung hat er sich wieder entschuldigt. Die Richterin zeigt auch Verständnis, sie führt sein Verhalten auf seinen gesundheitlichen Zustand zurück. Die Geschädigte wurde nicht zur Zeugenvernehmung geladen, da das Risiko bestand, dass die Verhandlung nicht zustande kommt. Aus diesem Grund wird sie mit dem Einverständnis des Zeugen telefonisch über den Sachverhalt informiert. Der Angeklagte ist der verhängten Geldstrafe nicht nachgekommen, auch hier reagiert die Richterin behrend, aber auch nachsichtig. Sie klärt den Angeklagten auf, auch bei finanziellen</p>

<p>R: ... zeigt Verständnis, der Angeklagte hat über Bauchschmerzen geklagt, was sie auf die Aufregung in Bezug auf die Verhandlung zurückführt.</p> <p>Zeilen 35-39</p> <p>R: ... nimmt es mit Humor und hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Urteil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem Zeitpunkt von den neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei einer Geldstrafe geblieben.</p> <p>Zeilen 47-48</p> <p>R: ... fragt, ob eine neue Wohnung schon in Aussicht ist.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 52-54</p> <p>R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzte Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.</p> <p>Zeilen 56-58</p> <p>R: Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten.</p>	<p>Schwierigkeiten den Ratenzahlungen nachzukommen und unter Umständen andere Alternativen in Anspruch zu nehmen.</p>
---	---

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 40-45</p> <p>StA: Der Angeklagte ist mehrmals straffällig geworden.</p> <p>StA: Für ihn spricht, dass er die Schadenssumme zum größten Teil beglichen hat.</p> <p>StA: ... plädiert für ein Strafmaß von 8 Monaten auf Bewährung und 41 eine Geldstrafe von 1200€.</p> <p>StA: Die verbleibenden 80€ aus der Schadenssumme sollen unverzüglich binnen einer Woche abgegolten werden.</p> <p>StA: Der Angeklagte trägt die Kosten für das Gerichtsverfahren.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen 49-55</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 8 Monate auf Bewährung.</p> <p>R: Sollte der Angeklagte gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, müssen die 8 Monate abgessen werden.</p> <p>R: Er darf sich drei Jahre nichts zu schulden kommen lassen und muss jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel unverzüglich melden.</p> <p>R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzten Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.</p> <p>R: Weiterhin werden die Kosten für die Verhandlung dem Angeklagten zur Last gelegt.</p>	<p>Der Ankereffekt ist hier deutlich zu erkennen. Das verhängte Urteil richtet sich nach dem vom Staatsanwalt plädierten Strafmaß. Die Hypothese H1 kann bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Ankereffekt lässt sich nicht erkennen, insofern kann H2 nicht bestätigt werden.</p>
--	---

<p>Haloeffekt</p> <p>Code: Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)/ Art der Eintragungen im Bundeszentralregister</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>R: Der Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR) nach Ziffer 2 wird vorgelesen.</p> <p>R: Der Angeklagte hat drei Vorstrafen wegen Betrug und Diebstahl, bei der letzten Verhandlung im November 2011 wurde eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen verhängt.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung</p> <p>Zeilen 35-39</p> <p>R: ... hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Urteil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem Zeitpunkt von den neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei einer Geldstrafe geblieben.</p>	<p>Die Eintragungen im BZR sind maßgebend bei der Urteilsfindung.</p> <p>Die zuletzt verhängte Geldstrafe wurde vom Angeklagten nicht beglichen. Seine Vorstrafen haben einen entscheidenden Einfluss auf das Urteil, es wird eine Bewährungsstrafe verhängt und die Überweisung der ausstehenden Geldstrafe veranlasst. Die Hypothese H3 kann bestätigt werden. H4 kann nicht bestätigt werden, es lässt sich kein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt erkennen.</p>
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 19-20</p> <p>R: ... und der Angeklagte einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.</p>	<p>Das die Tat vom Angeklagten begangen wurde, ist eindeutig; zum einen gibt es Beweismittel und zum anderen ist der Angeklagte geständig.</p>

<p>Zeilen 22-24</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.</p> <p>A: ... verneint.</p>	<p>Die Richterin erkundigt sich dennoch, ob eine weitere Beweisaufnahme nötig ist. H5 und H6 lassen sich bestätigen, der Tathergang ist eindeutig, was auf die vorhandene Beweislage zurückzuführen ist.</p>
---	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Interaktion zwischen der Richterin und dem Angeklagten</p> <p>Zeilen 15-28</p> <p>R: Der Angeklagte ist dreimal infolge nicht zum vorgeladenen Gerichtstermin erschienen und hat sich auch zu diesem Verhandlungstermin telefonisch entschuldigt.</p> <p>R: ... hat ihn ins Gewissen geredet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa halbstündigen Verhandlung teilzunehmen.</p> <p>R: ... betont nochmals, dass ein Krankheitsgrund keinen Anlass darstellt, nicht zum Gerichtstermin zu erscheinen.</p> <p>R: In der Regel muss der Angeklagte zum Amtsarzt, der seine Verhandlungstüchtigkeit feststellt.</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, der Angeklagte hat über Bauchschmerzen geklagt, was sie auf die Aufregung in Bezug auf die Verhandlung zurückführt.</p> <p>Zeilen 61-62</p> <p>R: dass er sich beim Malteser Hilfsdienst melden und einen Dauerauftrag einrichten soll.</p> <p>R: ... wünscht ihm eine gute Besserung.</p>	<p>Die Richterin maßregelt den Angeklagten, bedient sich erziehungsdienlichen Methoden. Sie belehrt ihn, sein Verhalten wird hinterfragt. Er hat sich mehrfach zu den Gerichtsvorladungen krank gemeldet, somit auch der Geschädigten einen Schaden zugefügt, da sie bei den vorherigen Gerichtsterminen anwesend war. Darüber hinaus, ist er der verhängten Geldstrafe aus dem letzten Urteil nicht nachgekommen. Die Hypothesen H9 und H10 können bestätigt werden, es lässt sich aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit eine hohe Zuschreibung</p>
---	--

<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 10-11</p> <p>A: ... möchte aussagen, er ist geständig und gibt seine Taten zu.</p> <p>Zeilen 19-24</p> <p>R/A: ... einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.</p> <p>R: Zu diesem Zweck wird die Belastungszeugin vor Ort angerufen und darüber informiert, dass ihre Aussage vor Gericht nicht benötigt wird.</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 40-42</p> <p>StA: Der Angeklagte ist mehrmals straffällig geworden.</p> <p>StA: Für ihn spricht, dass er die Schadenssumme zum größten Teil beglichen hat.</p> <p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 52-54</p> <p>R: Die ausstehenden 120 Tagessätze aus der letzten Verhandlung müssen in monatlichen Raten von jeweils 100€ an das Malteser Hilfsdienst überwiesen werden.</p>	<p>von moralischem Verhalten erkennen.</p> <p>Das Schuldeingeständnis des Angeklagten weist daraufhin, dass er zu seiner Tat steht und Reue zeigt.</p> <p>Die Beweislage scheint eindeutig, es werden keine weiteren Beweismittel herangezogen. Für die Geldstrafe aus dem vorhergehenden Urteil wird wiederum eine Ratenzahlung eingeräumt. Die Hypothese H11 lässt sich nicht eindeutig bestätigen; H12 kann jedoch bestätigt werden. Bei der Urteilsfindung werden die Belange des Angeklagten berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Zeilen 56-58</p> <p>R: Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: <i>hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Zeilen 3-4</p> <p>R: ... ist routiniert und autoritär.</p> <p>Zeilen 17-20</p> <p>R: ... hat ihn ins Gewissen geredet, da es für seinen gesundheitlichen Zustand unbedenklich ist, an einer etwa halbstündigen Verhandlung teilzunehmen.</p> <p>R: ... und der Angeklagte einigen sich darüber, dass die Geschädigte nicht zum Sachverhalt vernommen werden muss.</p> <p>Zeilen 22-24</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob die Videoaufnahmen der Bankinstitute in Augenschein genommen werden müssen.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 27-28</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, der Angeklagte hat über Bauchschmerzen geklagt, was auf die Aufregung in Bezug auf die Verhandlung zurückführt ist.</p> <p>Zeilen 35-39</p> <p>R: ... hofft, dass nicht ein Vollstreckungsbescheid verhängt wird; als sie das letzte Urteil im November 2011 ausgesprochen hat, war sie zu diesem</p>	<p>Die Richterin hat langjährige Berufserfahrung, kann auf hohes Erfahrungswissen zurückgreifen, das sie im Laufe ihrer Tätigkeit gewonnen hat. Die Geschädigte wurde nicht zur aktuellen Gerichtsverhandlung eingeladen, eine Vernehmung ist aufgrund der vorhandenen Beweislage nicht notwendig. Sie maßregelt den Angeklagten, zeigt aber auch Verständnis. Die Richterin bleibt ruhig, als sie erfährt, dass er die Geldstrafe aus dem letzten Urteil nicht beglichen hat; sie weist den Angeklagten dennoch zu recht. Sie räumt ihm bei finanziellen Engpässen Alternativen ein; darüber</p>

<p>Zeitpunkt von den neuen Straftaten nicht in Kenntnis gesetzt, ansonsten wäre es keinesfalls bei einer Geldstrafe geblieben.</p> <p>Zeilen 47-48</p> <p>R: ... fragt, ob eine neue Wohnung schon in Aussicht ist.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 56-58</p> <p>R: Sollte der Angeklagte in finanzielle Not geraten, besteht die Möglichkeit die Raten auf einen geringeren Betrag zu reduzieren oder die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Tätigkeit abzuleisten.</p> <p>Zeilen 61-62</p> <p>R: ... Malteser Hilfsdienst melden und einen Dauerauftrag einrichten soll.</p>	<p>hinaus sollen die Raten an eine gemeinnützige Organisation überwiesen werden.</p> <p>Die Hypothesen H13 und H14 können bestätigt werden.</p>
--	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
21	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Strafverteidiger</p> <p>Zeilen 2-3</p> <p>R: Der Strafverteidiger wird gefragt, ob er bereits als Pflichtverteidiger aufgenommen wurde.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Staatsanwältin</p> <p>Zeilen 25-27</p> <p>StA: ... nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 36-37</p> <p>R: ... vergewissert sich, ob der Angeklagte die Arbeitszeiten gemeldet hat.</p> <p>Z1: ... verneint.</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 61-69</p> <p>R: ... äußerten ihren Unmut, da der Angeklagte finanzielle Mittel bezogen hat, die ihm nicht zustanden</p> <p>R: Er hat ein langes Vorstrafenregister und hat auch mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen</p> <p>R: Das er in einer festen Partnerschaft lebt und ein vierzehn Wochen altes Kind hat, tut ihr leid, aber ändert nichts am Urteil.</p>	<p>Die Richterin verweist auf ihre Funktion als Autoritätsperson. Sie erkundigt sich höflich, ob die Aufnahme des Verteidigers als Pflichtverteidiger erfolgt ist.</p> <p>Die Kontoauszüge des Angeklagten werden als weitere Beweismittel von ihr nicht in Betracht gezogen. Der Angeklagte hat mit seiner Tat der Allgemeinheit einen finanziellen Schaden zugefügt. Bei der Urteilsfindung werden die aktuellen Lebensbedingungen des Angeklagten nicht berücksichtigt, sein delinquentes Verhalten ist ausschlaggebend.</p>

	<p>R: Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten auskommen.</p> <p>R: Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere des Steuerzahlers.</p> <p>R: Es fällt ihr schwer, wie der Staatsanwältin zuvor, etwas zu seinem Gunsten zu nennen.</p>	
	<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 46-56</p> <p>StA: ... zugunsten des Angeklagten die Schadenssumme, die unter Umständen höher sein könnte (...)</p> <p>StA: Zu seinen Ungunsten ist sein langes Vorstrafenregister auszulegen ...</p> <p>StA: ... aus diesem Grund kommt nur eine Freiheitsstrafe in Höhe von 6 Monaten infrage.</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 53-56</p> <p>SV: ... betont die gute Sozialprognose des Angeklagten.</p> <p>SV: Er lebt in einer festen Lebenspartnerschaft, hat ein Kind und geht einem geregelten Arbeitsverhältnis nach.</p> <p>SV: Er ist gewillt, sich zu bessern.</p> <p>SV: Deshalb plädiert er dafür, die Strafe auf Bewährung auszusetzen.</p>	<p>Der Ankereffekt kommt hier zum Tragen, das Urteil ist identisch mit dem von Staatsanwalt plädierten Strafmaß. Eine Bewährungsstrafe wird aufgrund der mehrfachen Verstöße gegen die Auflagen nicht in Betracht gezogen. Die Hypothese H1 wird bestätigt, das Urteil ist härter, als die vom Strafverteidiger geforderte Bewährungsstrafe. Die Hypothese H2 lässt sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>

<p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen 60-61</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 6 Monate Freiheitsstrafe und die Kosten der Gerichtsverhandlung werden dem Angeklagten auferlegt</p> <p>Zeilen 68-69</p> <p>R: Es fällt ihr schwer, wie der Staatsanwältin zuvor, etwas zu seinem Gunsten zu nennen.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</p> <p>Zeilen 39-44</p> <p>R: Der Angeklagte wurde wegen 15 Straftaten wie Betrug, Körperverletzung, versuchte Vergewaltigung, Erschleichung von Leistungen verurteilt.</p> <p>R: Neben Geldstrafen, wurden Bewährungsstrafen und Freiheitsstrafen verhängt; die Haftstrafe wurde als Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung</p> <p>R: Der Angeklagte hat mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.</p> <p>Zeilen 48-50</p> <p>R: Zu seinen Ungunsten ist sein langes Vorstrafenregister auszulegen, er ist immer wieder straffällig geworden und hat mehrfach gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.</p>	<p>Die Anzahl und die Art der Eintragungen im BZR sind für die Urteilsfindung maßgebend. Die Verstöße gegen die Bewährungsauflagen sind richtungsweisend, es wird eine Freiheitsstrafe verhängt. Die Hypothese H3 kann hier bestätigt werden, H4 kann nicht bestätigt werden. Es lässt sich kein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt erkennen.</p>
--	--

Zeilen 63-64

R: Er hat ein langes Vorstrafenregister und hat auch mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 19-27</p> <p>R: ... erkundigt sich, warum der Angeklagte seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Agentur für Arbeit nicht nachgekommen ist.</p> <p>R: Der Leistungsträger hat durch eines der Dienstleistungsunternehmen erfahren, dass sich der Angeklagte über einen Zeitraum von 2 1/2 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis befand.</p> <p>A: ... dementiert und wirft dem Unternehmen vor, die Unwahrheit zu sagen.</p> <p>A: Weiterhin verweist er auf seine Kontoauszüge, die er als Beweismittel vorbringen möchte.</p> <p>StA: ... nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht.</p> <p>Zeilen 31</p> <p>A: ... ist aufgewühlt und nervös.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin</p> <p>Zeilen 33-35</p> <p>Z1: ... bestätigt, dass eine Mitteilung über das Arbeitsverhältnis des Angeklagten weder auf dem Postweg noch per E-Mail eingegangen ist;</p> <p>Zeilen 36-37</p> <p>R: ... vergewissert sich, ob der Angeklagte die Arbeitszeiten gemeldet hat.</p> <p>Z1: ... verneint.</p>	<p>Der Angeklagte wird mehrfach zum Tathergang vernommen, beteuert seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Arbeitsagentur nachgegangen zu sein. Die Zeugin (Z1) gibt an, keine Informationen über das bestehende Arbeitsverhältnis des Angeklagten erhalten zu haben.</p>
--	---

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 19-23</p> <p>R: ... erkundigt sich, warum der Angeklagte seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Agentur für Arbeit nicht nachgekommen ist.</p> <p>R: Der Leistungsträger hat durch eines der Dienstleistungsunternehmen erfahren, dass sich der Angeklagte über eine Zeitraum von 2 1/2 in einem Beschäftigungsverhältnis befand.</p> <p>Code: Interaktion zwischen RichterIn und Angeklagten</p> <p>Zeilen 61-63</p> <p>R: ... äußerten ihren Unmut, da der Angeklagte finanzielle Mittel bezogen hat, die ihm nicht zustanden.</p> <p>Zeilen 65-68</p> <p>R: Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten auskommen.</p> <p>R: Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere des Steuerzahlers.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 11-13</p> <p>StA: Er war während der Bezugsdauer, bei einem Dienstleistungsunternehmen tätig und hat trotz Mitteilungspflicht die Arbeitsagentur nicht über sein Arbeitsverhältnis unterrichtet.</p>	<p>Der Angeklagte wird zu- rechtgewiesen, durch sein delinquentes Verhal- ten hat er der Allgemein- heit einen Schaden zuge- fügt. Seine Lebensum- stände sind nicht maßge- bend für die Urteilsfin- dung. Die Hypothese H9 kann hier bestätigt wer- den. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelli- genz lässt sich insofern erkennen, dass mit der Freiheitsstrafe auch ein resozialisierender Effekt erzielt werden soll; dem- nach kann die Hypothese H10 bestätigt werden. Die RichterIn weist eine hohe Gerechtigkeitsorien- tierung auf. Der Ange- klagte hat mit seiner Tat sich einer Straftat schul- dig gemacht und muss demzufolge dafür bestraft werden.</p>
---	--

<p>Zeilen 23-24 A: ... dementiert und wirft dem Unternehmen vor, die Unwahrheit zu sagen.</p> <p>Zeilen 28-31 A: ... betont, das er das Arbeitslosengeld unter anderen Umständen nicht bezogen hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt einem geregelten Arbeitsverhältnis nachgegangen wäre.</p> <p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 39-44 R: Der Angeklagte wurde wegen 15 Straftaten wie Betrug, Körperverletzung, versuchte Vergewaltigung, Erschleichung von Leistungen verurteilt. R: Neben Geldstrafen, wurden Bewährungsstrafen und Freiheitsstrafen verhängt; die Haftstrafe wurde als Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. R: Der Angeklagte hat mehrmals gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen.</p>	<p>Er ist einschlägig vorbe- straft, hat mehrfach gegen die Bewährungsstrafen verstoßen. Deshalb kommt nur eine Freiheitsstrafe infrage. Die Hypothesen H11 und H12 lassen sich hier nicht bestätigen, die Gerechtigkeitsorientierung lässt sich nicht auf die Ge- schlechtszugehörigkeit zu- rückführen; die Belange des Angeklagten werden bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt.</p>
<p>Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 24-27 A: Weiterhin verweist er auf seine Kontoauszüge, die er als Beweismittel vorbringen möchte. StA: Die Staatsanwältin nimmt den Gedanken kurz auf, verwirft ihn wieder, da die Richterin nicht darauf eingeht.</p> <p>Zeilen 65-68 R: Das er in einer festen Partnerschaft lebt und ein vierzehn Wochen altes Kind hat, tut ihr leid, aber ändert nichts am Urteil.</p>	<p>Die Richterin kann auf- grund ihrer langjährigen Tätigkeit auf ein hohes Er- fahrungswissen zurück- greifen. Die Kontoauszüge kommen als Beweismittel nicht infrage, weil diese zur Entlastung für die Tä- terschaft des Angeklagten nicht maßgebend beitra- gen würden.</p>

<p>R: Das Kind kann ihres Erachtens auch eine Weile ohne den Angeklagten auskommen.</p> <p>R: Die erschlichenen Leistungen gehen auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere dem Steuerzahler.</p>	<p>Die Tat und die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten überwiegen, seine aktuellen Lebensverhältnisse werden bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt. Die Hypothese H13 kann bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Erfahrungswissen lässt sich insofern erkennen, dass die Freiheitsstrafe eine resozialisierende Maßnahme darstellt; die Hypothese H14 lässt sich somit auch bestätigen.</p>
--	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
22	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 2-4</p> <p>GS: ... informiert sie darüber, dass beim Eintritt des Richters alle Anwesenden aufstehen müssen; dieser verzichtet auf die Formalität.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 15-22</p> <p>A: ... beklagt ihre finanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte.“</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.</p> <p>R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.</p> <p>A: ... betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukommen</p> <p>R: ... zieht mit ihrem Einverständnis den Einspruch gegen das Bußgeldbescheid zurück.</p>	<p>Der Richter besteht nicht auf seine Funktion als Autoritätsperson; in diesem Zusammenhang wäre diese nur aus faktischen Gründen notwendig.</p> <p>Die Belange der Angeklagten werden berücksichtigt, nichtsdestotrotz wird auf die Gesetzeslage hingewiesen. Der Richter zeigt Verständnis, hört aufmerksam zu.</p>
	<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 13-17</p> <p>A: ... beteuert, nicht über die ausstehenden Zahlungsbeträge in Kenntnis gesetzt worden zu sein.</p>	<p>Die Angeklagte zeigt sich ahnungslos; auf Nachfrage stellt sich heraus, dass sie die Beiträge für die Pflegeversicherung aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht entrichten konnte.</p>

	<p>A: Darüber hinaus merkt sie an, die Beiträge für die Pflegeversicherung vom Regelsatz zu entrichten.</p> <p>A: ... beklagt ihre finanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte“.</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.</p>	<p>Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen. Der Richter geht der Sache auf den Grund, schließt nachträgliche Informationen aus.</p>
	<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren Zeilen 2-4</p> <p>GS: ... informiert sie darüber, dass beim Eintritt des Richters alle Anwesenden aufstehen müssen; dieser verzichtet auf die Formalität.</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person Zeilen 18 bis 20</p> <p>R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.</p> <p>A: ... betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukommen.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung Code: Begründung für die Art der Strafzumessung Zeilen 8-12</p> <p>A: ... monatlichen Beitrag der Pflegeversicherung in Höhe von 14,95€ in einem Zeitraum von einem halben Jahr nicht erstatten zu haben.</p>	<p>Der Richter redet der Angeklagten ins Gewissen, sie muss die Beiträge für die Pflegeversicherung monatlich überweisen. Sie zeigt Einsicht und gibt an, den Anweisungen Folge zu leisten. Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen; die Zuschreibung von moralischem Verhalten sowie der Zusammenhang zur Emotionalen Intelligenz, lassen sich nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit zurückführen.</p> <p>Die Angeklagte hat sich einer Straftat schuldig gemacht.</p>

	<p>A: Sie wurde im November 2011 von ihrer zuständigen Krankenkasse gemahnt, da sie auf das Schreiben nicht reagiert hat, erhielt sie im März 2012 von ihrem Versicherungsträger ein Bußgeldbescheid.</p> <p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 18-20</p> <p>R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.</p>	<p>Mit ihrem Einverständnis, wird der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen. Sie ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Beiträge für die Pflegeversicherung monatliche zu entrichten.</p> <p>Die Hypothese H11 und H12 können nicht belegt werden.</p>
	<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 15-22</p> <p>A: ... beklagt ihre finanzielle Situation und betont, dass sie es „nicht einfach hatte“.</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, ist emphatisch, aber auch routiniert.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... weist die Angeklagte darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beiträge für die Pflegeversicherung regelmäßig zu entrichten.</p> <p>A: ... betont, ihren finanziellen Verpflichtungen ab sofort nachzukommen.</p> <p>R: ... zieht mit ihrem Einverständnis den Einspruch gegen das Bußgeldbescheid zurück.</p>	<p>Der Richter hat lang-ährige Berufserfahrung, kann auf Erfahrungswissen zurückgreifen. Er redet der Angeklagte ins Gewissen, macht sie auf ihre gesetzliche Verpflichtung aufmerksam.</p> <p>Die Hypothese H13 und H13 lassen sich bestätigen; aufgrund des Erfahrungswissens wird den Lebensumständen der Angeklagten Verständnis gegenüber gebracht.</p>

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
23	<p>Code: Emotionale Intelligenz Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person Zeilen 11-15</p> <p>R: ... ist bei der Vernehmung interessiert und aufmerksam.</p> <p>A: ... betont, dass „früher“ ein Spielautomat länger aufgestellt werden konnte und er die Gesetze „merkwürdig“ findet.</p> <p>R: ... zeigt Verständnis, betont aber, dass er nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften entscheiden kann.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten Zeilen 21 bis 24</p> <p>R: Nach der Vernehmung erkundigt sich der Richter, ob der Angeklagte den Einspruch gegen das Bußgeld zurückzieht.</p> <p>A: ... bestätigt, mit der Anmerkung, dass der Richter das Sagen hat und der „Chef“ ist.</p> <p>R: ... nimmt es mit Humor und verweist auf die Gesetze.</p>	<p>Bei der Vernehmung des Angeklagten holt sich der Richter Erkundigungen zum Tatverlauf ein. Auf den Einwand des Angeklagten geht er ein, verweist aber auch auf die Gesetzeslage.</p>
	<p>Falschinformationseffekt Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person Zeilen 7-11</p> <p>A: Auf Nachfrage nach dem genauen Ablauf seiner Tätigkeit und die dabei entstehenden Kosten, gibt der Angeklagte an, dass die Automaten in den</p>	<p>Er holt sich Erkundigungen zum Tatverlauf ein.</p> <p>Die Hypothese H5 und H6 können hier bestätigt werden; es wird nachgefragt, nachträgliche Informationen ausgeschlossen.</p>

	<p>meisten Fällen vom Hersteller gemietet und manchmal gekauft werden.</p>	
	<p>Zuschreibung von moralischen Verhalten Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten Zeilen 12-15 A: ... betont, dass „früher“ ein Spielautomat länger aufgestellt werden konnte und er die Gesetze „merkwürdig“ findet. R: ... zeigt Verständnis, betont aber, dass er nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften entscheiden kann.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung Zeilen 21-22 R: Nach der Vernehmung erkundigt sich der Richter, ob der Angeklagte den Einspruch gegen das Bußgeld zurückzieht. A: ... bestätig ...</p>	

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
24	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</p> <p>Zeile 1</p> <p>R: ... ist freundlich und zuvorkommend den Parteien gegenüber.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen</p> <p>Zeilen 17-18</p> <p>R: Dieser wird in den Gerichtssaal gerufen und darüber in Kenntnis gesetzt sowie nach Aufwandsentschädigungen gefragt.</p> <p>Code: Die Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</p> <p>Zeilen 36-38</p> <p>R: ... zeigt Verständnis und merkt an, dass bei einer Selbständigkeit die monatlichen Einnahmen unterschiedlich ausfallen.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 59-60</p> <p>R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.</p>	

Ankereffekt

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes **Zeilen 44-46**

StA: ... plädiert für ein Strafmaß von 6 Monaten und einen Führerscheinentzug von 2 Jahren.

StA: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht in Betracht.

StA: Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes **Zeilen 50-53**

SV: ... plädiert für eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten. SV: ... weist auf die letzte Vorstrafe hin, bei der wegen „Trunkenheit am Steuer“ eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt wurde.

SV: ... ist der Ansicht, dass in der vorliegenden Straftat die Strafe geringer ausfallen sollte, da der Angeklagte das Fahrzeug nicht im alkoholisierten Zustand gefahren ist.

Code: Die richterliche Strafzumessung **Zeilen: 55-60**

R: Das Strafmaß beträgt 4 Monate Freiheitsstrafe und einen Führerscheinentzug von 2 Jahren.

R: ... schließt sich dem Staatsanwalt und dem Verteidiger an, eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage.

R: ... betont, dass der Gesetzgeber für solche Straftaten eine Höchststrafe von sechs Monaten vorgesehen hat.

R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.

Haloeffekt

Codes: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Zeilen 20-26

R: Der Angeklagte wurde in der Vergangenheit wegen 12 Delikten wie Diebstahl, Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt.

R: Für die Straftaten wurde der Angeklagte zu Geld- und Bewährungsstrafen sowie Freiheitsstrafen verurteilt; er hat mehrmals gegen die Bewährungsauflagen verstoßen und ihm wurde mehrfach die Fahrerlaubnis entzogen.

R: Der Angeklagte hat im Verkehrszentralregister mehrere Eintragungen vorzuweisen, unter anderem weil er mit dem Fahrrad über rot gefahren ist.

Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung

Zeilen 42-44

StA: Der Angeklagte ist aufgrund seiner zahlreichen Vorstrafen ein Bewährungsverlierer, eine gute Sozialprognose ist demnach nicht vorauszusehen.

Zeilen 51-53

SV: ... weist auf die letzte Vorstrafe hin, bei der wegen „Trunkenheit am Steuer“ eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt wurde.

SV: ... ist der Ansicht, dass in der vorliegenden Straftat die Strafe geringer ausfallen sollte, da der Angeklagte das Fahrzeug nicht im alkoholisierten Zustand gefahren ist.

<p>Zeile 56-57</p> <p>R: ... eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage.</p> <p>Zeilen 59-62</p> <p>R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.</p> <p>R: ... merkt an, dass der Angeklagte seinen Führerschein lange Zeit nicht mehr wiederbekommt.</p>	
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 7-10</p> <p>A: ... ist bei der Vernehmung „wortkarg“, sein Verteidiger schildert den Tatverlauf.</p> <p>SV: ... betont, dass der Angeklagte darum gebeten wurde, das Fahrzeug zu fahren; der Fahrer war ausgefallen und aus Gründen der sozialen Beihilfe ist er der Bitte nachgekommen.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Zeilen 13-16</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, ob die Parteien für die Beweisaufnahme eine Vernehmung des zum Tatzeitpunkt diensthabenden Polizisten für notwendig halten, da die Straftat eindeutig erscheint.</p>	<p>Der Angeklagte äußert bei der Vernehmung sehr wenig, der Strafverteidiger schildert den Tathergang. Die Straftat scheint aufgrund der Beweislage nachgewiesen zu sein.</p>

<p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p><i>Code: Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter</i></p> <p>Zeilen 13-16</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, ob die Parteien für die Beweisaufnahme eine Vernehmung des zum Tatzeitpunkt diensthabenden Polizisten für notwendig halten, da die Straftat eindeutig erscheint.</p>	
--	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: <i>Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Zeilen 8-10</p> <p>SV: ... betont, dass der Angeklagte darum gebeten wurde, das Fahrzeug zu fahren; der Fahrer war ausgefallen und aus Gründen der sozialen Beihilfe ist er der Bitte nachgekommen.</p> <p>Zeilen 41-42</p> <p>StA: ... darüber hinaus ist er das Fahrzeug deshalb gefahren, weil er einem Gefallen nachkommen wollte.</p> <p>Zeilen 48-50</p> <p>SV: Er ist geständig und hat die Straftat aus Gründen der sozialen Beihilfe begangen.</p> <p>SV: Er ist mit dem Fahrzeug nicht gefahren, weil er kurz zu „MacDonalds“ musste, sondern weil er darum gebeten wurde.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: <i>Die Begründung für die Art der Strafzumessung</i></p> <p>Zeile 48</p> <p>SV: Der Angeklagte ist geständig ...</p>	<p>Der Strafverteidiger weist mehrmals daraufhin, dass der Angeklagte aus sozialen Gründen das Fahrzeug gefahren ist.</p>
--	---

<p>Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 59-62</p> <p>R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.</p> <p>R: ... merkt an, dass der Angeklagte seinen Führerschein lange Zeit nicht mehr wiederbekommt.</p>	
---	--

Berufserfahrung

Code: hohes Erfahrungswissen

Zeilen 13-16

R: ... möchte in Erfahrung bringen, ob die Parteien für die Beweisaufnahme eine Vernehmung des zum Tatzeitpunkt diensthabenden Polizisten für notwendig halten, da die Straftat eindeutig erscheint.

Zeilen 26-27

R: ... ist bei der Verlesung der Vorstrafen routiniert und souverän.

Zeilen 37-38

R: ... ist Verständnis und merkt an, dass bei einer Selbständigkeit die monatlichen Einnahmen unterschiedlich ausfallen.

Zeilen 57-62

R: ... betont, dass der Gesetzgeber für solche Straftaten eine Höchststrafe von sechs Monaten vorgesehen hat.

R: Im Vergleich zur letzten Straftat liegt keine „Trunkenheit am Steuer“ vor, aus diesem Grund ist eine Strafzumessung von vier Monaten gerechtfertigt.

R: ... merkt an, dass der Angeklagte seinen Führerschein lange Zeit nicht mehr wiederbekommt.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
25	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 8-12</p> <p>A: ... vernimmt den Angeklagten zum Tatverlauf, dieser spricht gebrochen deutsch und hat Verständigungsschwierigkeiten.</p> <p>R: ... wiederholt seine Fragen mehrmals.</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte die Polizeibeamten mit derben Ausdrücken beleidigt und wie viel Alkohol er in der Tatnacht zu sich genommen hat.</p> <p>Zeilen 14-23</p> <p>R: ... weist ihn daraufhin, dass es nicht angebracht ist, im „besoffenen“ Zustand die Polizeibeamten mehrmals zu beleidigen.</p> <p>R: ... fragt, ob er in der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden ist.</p> <p>A: ... versteht einige Fragen nicht, kann deshalb der Vernehmung nicht folgen.</p> <p>R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.</p> <p>R: ... ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten.</p> <p>R: ... stellt fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann.</p> <p>R: ... fragt ihn, ob er sich bei den Polizeibeamten entschuldigt hat.</p> <p>A: ... verneint.</p>	<p>Der Richter ist geduldig, wiederholt die Fragen.</p>

Zeilen 33-36

R: ... macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen darf.

A: Dieser entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in der Tatnacht.

Z1: ... nimmt die Entschuldigung an und wird un-
vereidigt entlassen.

Zeilen 38-40

R: ... möchte wissen, ob er Bewerbungen ver-
schickt und wie Hoch sein letzter Nettoverdienst
war.

Zeilen 43-44

R: ... wiederholt die Frage mehrmals, da der Ange-
klagte seinen Ausführungen nicht folgen kann.

Zeilen 47-50

R: ... merkt an, dass die Geldstrafe sich demnach
nach Sozialhilfeniveau richtet.

R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte regelmäßig
Alkohol konsumiert; dieser gibt an, nur gelegentlich
Alkohol zu sich zu nehmen.

R: ... zeigt viel Geduld, gibt seine Fragen in einfa-
chen Sätzen wieder.

Code: Urteilsverkündung**Zeilen 58-63**

R: maßregelt den Angeklagten, dass es nicht sein
kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen
und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen.

R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Fol-
gen verantworten.

R: ... fragt den Angeklagten, ob er die Geldstrafe in
Höhe von 900€ nachvollziehen kann.

A: ... hat das Urteil scheinbar nicht ganz verstanden.

R: ...weist auf Rechtsmittelbeihilfe hin ...

<p>Zeilen 67-68</p> <p>R: ... wiederholt geduldig und in einfachen Worten, gibt an, dass der Angeklagte Post von der Staatsanwaltschaft erhält</p>	
<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 54-55</p> <p>StA: Der Angeklagte hat im „Vollrausch“ einen Polizisten beleidigt.</p> <p>StA: ... fordert ein Strafmaß von 60 Tagessätze jeweils zu 15€.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen 58-61</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 60 Tagessätze zu je 15 €.</p> <p>R ... maßregelt den Angeklagten, dass es nicht sein kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen.</p> <p>R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Folgen verantworten.</p>	<p>Der Ankereffekt kommt hier zum Tragen, das Urteil richtet sich nach dem Strafmaß des zuerst plädierten Staatsanwalts. Die Hypothesen H1 und H2 können bestätigt werden.</p>
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 9-14</p> <p>R: ... wiederholt seine Fragen mehrmals.</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte die Polizeibeamten mit derben Ausdrücken beleidigt und wie viel Alkohol er zu sich genommen hat.</p> <p>A: ... kann sich an die Tatnacht nicht erinnern.</p> <p>A: Darüber hinaus kann er die Menge an Alkohol die er zu sich genommen, nicht genau angeben.</p>	<p>Der Richter fragt gezielt nach dem Tathergang; der Angeklagte verweist auf Erinnerungslücken, der Richter holt sich dennoch Erkundigungen über den Tathergang ein. Aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten kann die Aussage des Angeklagten ihn belasten.</p>

Zeilen 15-22

R: ... fragt, ob er in der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden ist.

A: ... versteht einige Fragen nicht, kann deshalb der Vernehmung nicht folgen.

R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.

R: ... ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten.

R: ... stellt fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann.

**Code: Zeugenvernehmung durch den Richter
Zeilen 30-32**

R: ... erkundigt sich mehrmals, ob der gemessene Alkoholpegel von umgerechnet 2,8 Promille stimmt.

Z1: ... bestätigt und betont, dass der Angeklagte sich in einem alkoholisiertem Zustand befunden hatte.

Effekt der Selbstfestigung**Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten
durch den Richter bzw. Vorsitzenden****Zeilen 26-30**

Z1: ... gibt an, dass der Angeklagte in der Tatnacht stark alkoholisiert war und ihn mit derben Kraftausdrücken beleidigt hat.

Z1: Daraufhin hat er den Angeklagten gefesselt und bis zum nächsten Morgen in der Zelle behalten.

Z1: Auch während der Fahrt, hat der Angeklagte nicht aufgehört, den Polizisten zu beschimpfen.

Zu seiner Entlastung weist der Richter auf den alkoholisierten Zustand des Angeklagten in der Tatnacht hin.

Die Hypothese H5 kann in seinen Kernaussagen bestätigt werden; zwar werden gezielt Fragen von Seiten des Richters gestellt, aber der Angeklagte kann keine genauen Angaben zum Tathergang machen, da er eine große Menge Alkohol zu sich genommen hatte. Die Hypothese H6 lässt sich bestätigen, durch mehrfaches nachfragen werden nachträgliche Informationen ausgeschlossen.

Der Polizeibeamte (Z1) wird zum Tathergang vernommen.

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 14-16</p> <p>R: ... weist ihn daraufhin, dass es nicht angebracht ist, im „besoffenen“ Zustand die Polizeibeamten mehrmals zu beleidigen.</p> <p>R: ... fragt, ob er in der Tatnacht vor der Diskothek den Türstehen gegenüber ausfallend geworden ist.</p> <p>Zeilen 30-32</p> <p>R: ... erkundigt sich mehrmals, ob der gemessene Alkoholpegel von umgerechnet 2,8 Promille stimmt.</p> <p>Z1: ... bestätigt und betont, dass der Angeklagte sich in einem alkoholisiertem Zustand befunden hatte.</p> <p>Zeilen 47-48</p> <p>R: ... merkt an, dass die Geldstrafe sich demnach nach Sozialhilfeniveau richtet.</p> <p>Zeilen 58-61</p> <p>R: ... maßregelt den Angeklagten, dass es nicht sein kann, im „besoffenen“ Zustand sich so aufzuführen und einen Polizeibeamten derb zu beleidigen.</p> <p>R: Wer „trinken“ kann, muss sich auch für die Folgen verantworten</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</p> <p>Zeilen 22-23</p> <p>R: ... fragt ihn, ob er sich bei den Polizeibeamten entschuldigt hat.</p> <p>Zeilen 33-36</p> <p>R: ... macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen darf.</p>	<p>Der Richter redet dem Angeklagten ins Gewissen, er kritisiert sein Verhalten in der Tatnacht. Sein Verhalten gegenüber dem Polizeibeamten ist auf seinen hohen Alkoholkonsum zurückzuführen. Der Angeklagte hat eine Straftat begangen und es wird eine Geldstrafe verhängt. Die Hypothesen H9 und H10 werden bestätigt; aufgrund seines Geschlechts ist der Richter „strafender“ zum Angeklagten. Der Einfluss von Emotionaler Intelligenz und der Zuschreibung von moralischem Verhalten macht sich dahingehend bemerkbar, dass der Richter auf die „Männlichkeit“ des Angeklagten appelliert.</p> <p>Der Angeklagte hat sich mit seinem Verhalten einer Straftat schuldig gemacht.</p>
--	--

<p>A: Dieser entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in der Tatnacht.</p> <p>A: Dieser entschuldigt sich beim Polizeibeamten und bereut sein Verhalten in der Tatnacht.</p> <p>Z1: ... nimmt die Entschuldigung an und wird unvereidigt entlassen.</p> <p>Zeilen 38-39</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er Bewerbungen verschickt ...</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 18-19</p> <p>R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 18-23</p> <p>R: ... klärt auf, der Angeklagte muss sich nicht zum Tatgeschehen äußern, da seine Aussage ansonsten gegen ihn verwendet wird.</p> <p>R: ... ist geduldig, wiederholt die Fragen, ist aber auch ungehalten.</p> <p>R: ... stellt fest, dass der Angeklagte sich aufgrund eines zu hohen Alkoholpegels, an die Tatnacht nur bruchstückhaft erinnern kann.</p> <p>R': ... fragt ihn, ob er sich bei den Polizeibeamten entschuldigt hat.</p> <p>R: ... verneint.</p>	<p>Der Richter weist langjährige Berufserfahrung auf, er kann auf ein hohes Erfahrungswissen zurückgreifen; trotz der Sprachbarrieren zeigt er Geduld, stellt die Fragen mehrmals. Die Hypothese H13 kann bestätigt werden; einen Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Erfahrungswissen lässt sich insofern erkennen, dass</p>

<p>Zeilen 33-36</p> <p>R: ... macht den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er Fragen stellen darf.</p> <p>A: ... entschuldigt sich beim Polizeibeamten und be- reut sein Verhalten in der Tatnacht.</p> <p>Z1: ... nimmt die Entschuldigung an und wird unver- eidigt entlassen.</p> <p>Zeilen 47-50</p> <p>R: merkt an, dass die Geldstrafe sich demnach nach Sozialhilfeniveau richtet.</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte regelmäßig Alkohol konsumiert; dieser gibt an, nur gelegentlich Alkohol zu sich zu nehmen.</p> <p>R: ... zeigt viel Geduld, gibt seine Fragen in einfa- chen Sätzen wieder.</p> <p>Zeilen 61-64</p> <p>R: ... fragt den Angeklagten, ob er die Geldstrafe in Höhe von 900€ nachvollziehen kann.</p> <p>A: ... hat das Urteil scheinbar nicht ganz verstanden.</p> <p>R: ... weist auf Rechtsmittelbeihilfe hin, hier kann er gegen das Urteil innerhalb einer Woche Berufung oder Revision einreichen.</p> <p>Zeilen 66-70</p> <p>A: ... schaut verständnislos.</p> <p>R: ... wiederholt geduldig und in einfachen Worten, gibt an, dass der Angeklagte Post von der Staats- anwaltschaft erhält.</p> <p>R: Sollte er mit dem Urteil nicht einverstanden sein, muss er innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch einreichen.</p>	<p>eine Entschuldigung beim Geschädigten (Z1) vo- rausgesetzt wird; dies weist auf Reue und Schuldeingeständnis von Seiten des Angeklagten hin.</p>
---	---

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
26	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Interaktion zwischen Richterin und Staatsanwalt</i></p> <p>Zeilen 3-6</p> <p>R: ... betritt den Gerichtssaal, vereidigt die Übersetzerin und bittet die Staatsanwältin um die Verlesung der Anklageschrift.</p> <p>R: ... hat ein selbstsicheres und souveränes Auftreten.</p> <p><i>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</i></p> <p>Zeilen 16-19</p> <p>R: ... erfährt, dass der Angeklagte in Deutschland keinen festen Wohnsitz hat und in einer Pension untergebracht ist.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... fragt nach dem Namen der Pension.</p> <p>Zeilen 23-24</p> <p>R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat.</p> <p>Zeilen 26-27</p> <p>R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.</p> <p><i>Code: Urteilsverkündung</i></p> <p>Zeilen 52-55</p> <p>R: Der Angeklagte war geständig und hat keine Vorstrafen durch die Verurteilung weiß er, wie es ist, eine Straftat in Deutschland zu begehen.</p> <p>R: ... erklärt, dass der Gesetzgeber für dieses Vergehen eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorgesehen hat.</p>	<p>Die Richterin beruft sich auf ihre Funktion als Autoritätsperson. Der Angeklagte ist aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland, hat keinen festen Wohnsitz.</p> <p>Die Richterin ist erstaunt über den Beweggrund für die Straftat. Sie erkundigt sich über die weiteren Zukunftspläne des Angeklagten.</p> <p>Sie redet ihm ins Gewissen, sein delinquentes Verhalten zieht eine Bestrafung nach sich.</p>

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 40-51</p> <p>StA: Das geforderte Strafmaß beträgt 8 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie eine Geldstrafe von 500€.</p> <p>StA: Darüber hinaus muss als Bewährungsaufgabe jeder Wohnungswechsel bekanntgegeben werden.</p> <p>StA: Er trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>StA: Der Haftbefehl ist aufzuheben.</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 46-49</p> <p>SV: ... plädiert für ein Strafmaß von 6 Monaten, auszusetzen auf Bewährung.</p> <p>SV: Eine zusätzliche Geldstrafe ist für den Angeklagten nicht tragbar, da er über keine eigenen Einkünfte verfügt.</p> <p>SV: ... fordert den Haftbefehl aufzuheben.</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Zeilen 51-52</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 6 Monate auf Bewährung, es wird keine Geldstrafe verhängt; die Haftstrafe wird aufgehoben.</p> <p>Zeilen 54-55</p> <p>R: ... erklärt, dass der Gesetzgeber für dieses Vergehen eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorgesehen hat.</p>	<p>Der Ankereffekt kommt hier nicht zum Tragen, da beim Urteil das vom Strafverteidiger plädierte Strafmaß zur Geltung kommt; demnach weist das Urteil deutlich vom geforderten Strafmaß des Staatsanwalts ab.</p> <p>Die Hypothesen H1 und H2 können bestätigt werden.</p>
--	---

<p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</p> <p>Zeilen 30-32</p> <p>R: ... merkt an, dass der Angeklagten keine Einträge im Bundeszentralregister (BZR) vorzuweisen hat.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung</p> <p>Zeilen 37</p> <p>StA: ... seine nicht vorhandenen Vorstrafen ...</p> <p>Zeilen 52-53</p> <p>R: Der Angeklagte ... hat keine Vorstrafen ...</p>	<p>Die nicht vorhandenen Vorstrafen des Angeklagten fließen positiv in die Urteilsfindung ein. Das Strafmaß fällt zugunsten des Angeklagten milde aus. Die Hypothese H3 sowie H4 können bestätigt werden.</p>
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 16-19</p> <p>R: ... erfährt, dass der Angeklagte in Deutschland keinen festen Wohnsitz hat und in einer Pension untergebracht ist.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... fragt nach dem Namen der Pension.</p> <p>Zeilen 22-29</p> <p>R: ... will erfahren, warum er den Diebstahl begangen hat.</p> <p>A: ... gibt an, weil ihm der Schmuck gefallen hat.</p> <p>R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat.</p> <p>R: ... erkundigt sich nach seinem Einkommen.</p> <p>A: ... hat bisher von seinem Arbeitgeber einen Vorschuss von 400€ erhalten.</p>	<p>Der Angeklagte hat die rumänische Staatsbürgerschaft und ist wegen eines Arbeitsverhältnisse nach Deutschland eingereist. Die Straftat wurde während seines Aufenthaltes begangen. Der Angeklagte gibt persönliche Gründe für den Diebstahl an; die Richterin erfährt während der Vernehmung, dass der Angeklagte bisher nur einen Vorschuss in geringer Höhe erhalten hat und in einer Pension untergebracht ist. Sie erkundigt sich nach</p>

<p>R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.</p> <p>A: ... betont, sich nach seiner Entlassung um ein neues Arbeitsverhältnis zu kümmern, sollte das nicht realisierbar sein, nach Rumänien zurückzukehren.</p> <p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code:</p> <p>Zeilen 1-2</p> <p>PB: Der Angeklagte wird in Begleitung eines Polizeibeamten in den Gerichtssaal reingebracht.</p> <p>Zeilen 52</p> <p>R: ... der Haftbefehl wird aufgehoben ...</p>	<p>weiteren Handlungsschritten nach der Haftentlassung.</p> <p>Die Hypothese H5 kann bestätigt werden.</p> <p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt lässt sich insofern erkennen, dass die Richterin mehrfach nachfragt um nachträgliche Informationen auszuschließen.</p> <p>Der Angeklagte ist bei der Begehung der Tat von der Polizei gefasst worden und befindet sich in Haft.</p> <p>Die Staatsangehörigkeit des Angeklagten ist ein maßgebender Faktor bei der Urteilsfindung.</p>
--	---

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Interaktion zwischen RichterIn und Angeklagten</p> <p>Zeilen 2-3</p> <p>SV: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen, er soll die Wahrheit aussagen.</p> <p>Zeilen 26-29</p> <p>R: ... will wissen, was er nach der Haftentlassung geplant hat.</p> <p>A: ... betont, sich nach seiner Entlassung um ein neues Arbeitsverhältnis zu kümmern, sollte das nicht realisierbar sein, nach Rumänien zurückkehren.</p>	<p>Die Zuschreibung von moralischem Verhalten lässt sich nicht auf das Geschlecht der RichterIn zurückführen. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und der Zuschreibung von moralischem Verhalten lässt sich nicht erkennen.</p>
<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 21-24</p> <p>R: ... belehrt den Angeklagten über seine Aussagepflicht.</p> <p>A: ... betont, dass er seine Tat bereut.</p> <p>R: ... will erfahren, warum er den Diebstahl begangen hat.</p> <p>A: ... gibt an, weil ihm der Schmuck gefallen hat.</p> <p>R: ... wiederholt seine Antwort um sicher zu gehen, ob sie ihn richtig verstanden hat</p> <p>Zeilen 52-54</p> <p>A: ... war geständig und hat keine Vorstrafen, durch die Verurteilung weiß er, wie es ist, eine Straftat in Deutschland zu begehen.</p>	<p>Die Täter-Gesellschaft-Orientierung kommt hier eindeutig zum Vorschein; sowohl von Seiten der RichterIn aber auch der Staatsanwältin wird mehrfach explizit auf die Staatsangehörigkeit des Angeklagten hingewiesen. Mit seinem delinquenten Verhalten hat der Angeklagte eine Straftat begangen, wofür er bestraft wird. Weder die Hypothese H11 noch H12 können hier bestätigt werden.</p>

<p>Berufserfahrung</p> <p><i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Zeilen 4-6</p> <p>R: ... vereidigt die Übersetzerin ...</p> <p>R: ... hat ein selbstsicheres und souveränes Auftreten.</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>A: ... ist aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland, befindet sich aber seit der Tat in Haft.</p> <p>R: ... fragt nach dem Namen der Pension.</p> <p>Zeilen 22-29</p> <p>R: ... will erfahren, warum er den Diebstahl begangen hat.</p> <p>A: ... betont, sich nach seiner Entlassung um ein neues Arbeitsverhältnis zu kümmern, sollte das nicht realisierbar sein, nach Rumänien zurückkehren.</p> <p>Zeilen 56-59</p> <p>R: ... informiert sich, ob die Staatsanwältin vor der Verhandlung über Rechtsmittelverzicht gesprochen hat.</p> <p>StA: ... verneint.</p> <p>R: ... wirkt etwas ungehalten und merkt an, dass es später nachgeholt werden soll.</p>	<p>Die Richterin weist aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung ein hohes Erfahrungswissen auf. Die Hypothese H13 kann bestätigt werden. Die Richterin ordnet die Haftentlassung an und holt sich Erkundigungen darüber ein, was der Angeklagte danach geplant hat. Die Hypothese H14 kann hier bestätigt werden.</p>
---	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
27	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Angeklagten</p> <p>Zeilen 2-4</p> <p>R: ... ist höflich und zuvorkommend.</p> <p>R: ... bedankt sich beim Angeklagten für sein Erscheinen und macht darauf aufmerksam, dass es sich um eine Fortsetzungsverhandlung vom 25.07.2012 handelt.</p> <p>Zeilen 24-28</p> <p>A/R: Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat bei der nächsten unaufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rechnen.</p> <p>Zeilen 69-71</p> <p>R: ... ist geduldig, der Angeklagte erkundigt sich, ob er ein Schreiben über das Urteil erhält.</p> <p>R: ... händigt ihm die Rechtsmittelbelehrung aus und weist mehrmals daraufhin, dass alles darauf vermerkt ist.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 15-17</p> <p>R: ... wird ungehalten, weist ihn [Zuschauer] zurecht, sie duldet so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld verhängt.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin</p> <p>Zeilen 25-28</p> <p>R: Während der Vernehmung ist die Richterin höflich, emphatisch zugleich autoritär.</p>	<p>Die Richterin informiert die Parteien darüber, dass es sich um eine Fortsetzungsverhandlung handelt; nichtsdestotrotz macht sie von ihrer Funktion als Autoritätsperson Gebrauch und droht mit Ordnungsmitteln.</p> <p>Sie ist bei der Vernehmung der Geschädigten (Z1) höflich, gibt dem Angeklagten die Möglichkeit, sich bei ihr zu entschuldigen.</p> <p>Die Richterin ist erstaunt darüber, dass die Polizeibeamtin die Entschuldigung des Angeklagten nicht annimmt.</p> <p>Sie hat dem Angeklagten keine Ratenzahlung eingeräumt, sie verweist auf die Staatsanwaltschaft.</p>

	<p>R: ... fragt die Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet wurde.</p> <p>Zeilen 31-33</p> <p>Z1: ... betont, dass die Bezeichnung „SS-Beamtin“ aufgrund des geschichtlichen Hintergrunds sie sehr verletzt hat.</p> <p>R: ... hört verständnisvoll zu.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Zeugen</p> <p>Zeilen 41-43</p> <p>A: ... entschuldigt sich bei der Geschädigten (Z1), sie nimmt seine Entschuldigen nicht an.</p> <p>R: ... ist etwas überrascht und macht sich Notizen.</p>	
	<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 45 bis 46</p> <p>StA: Die Verhandlung konnte nicht genau klären, ob der Angeklagte die Geschädigte als „SS-47 Beamtin“ beleidigt hat.</p> <p>Zeilen 53-61</p> <p>StA: Eindeutig ist, dass die Worte SS im Zusammenhang mit der Geschädigten gefallen sind, was als Beleidigung aufzufassen ist.</p>	<p>Der Ankereffekt kann hier eindeutig erkannt werden. Bei der Urteilsfindung orientiert sich die Richterin am Strafmaß der zuvor plädierenden Staatsanwältin. Da in diesen Fall kein Strafverteidiger anwesend ist und der Angeklagte zu seiner Verteidigung das letzte Wort äußern darf, setzt die Staatsanwältin mit ihrem geforderten Strafmaß einen numerischen Anker.</p>

<p>StA: Zugunsten des Angeklagte spricht, dass er einsichtig ist und keine Einträge im Bundeszentralregister (BZR) vorzuweisen hat.</p> <p>StA: Es wird ein Strafmaß von 30 Tagessätzen zu jeweils 10€ gefordert, mit der Rücksicht auf die finanzielle Lebenssituation des Angeklagten.</p> <p>Code: <i>Das letzte Worte des Angeklagten</i></p> <p>A: ... wollte die Geschädigte nicht beleidigen, sondern die Situation zum Tatzeitpunkt kritisieren.</p> <p>A: ... hat sich mehrmals bei der Polizeibeamtin entschuldigt und betont, dass es ihm leid tut.</p> <p>Code: <i>Die richterliche Strafzumessung</i> Zeilen 63-65</p> <p>R: Das Strafmaß beträgt 30 Tagessätze zu jeweils 10€.</p> <p>R: Fest steht, dass sich der Angeklagte der Geschädigten gegenüber beleidigen geäußert hat.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: <i>Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</i> Zeilen 55 bis 56</p> <p>StA: Zugunsten des Angeklagte spricht, dass er einsichtig ist und keine Einträge im Bundeszentralregister (BZR) vorzuweisen hat.</p> <p>Zeilen 65 bis 66</p> <p>R: Zu seinen Gunsten spricht, dass er keine Einträge im Bundeszentralregister hat.</p>	<p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Ankereffekt kann nicht erkannt werden. Die Hypothesen H1 und H2 lassen sich nicht bestätigen.</p> <p>Die nicht vorhandenen Vorstrafen fließen zugunsten des Angeklagten in die Urteilsfindung mit ein. Die Hypothese H3 und H4 können insofern bestätigt werden, da das Urteil relativ mild ausfällt.</p>
--	---

<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter bzw. Vorsitzenden</p> <p>Zeilen 19-23</p> <p>R: ... möchte detailliert wissen, zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte die Äußerung getätigt hat, wo die Zeugin (Z1) stand und was im Vorfeld vorgefallen ist.</p> <p>Z1: ... betont, dass sie die Beleidigung laut und deutlich gehört und aus diesem Grund zur offenen Autotür einen Sicherheitsabstand gehalten hat, um bei einem Übergriffen schnell reagieren zu können.</p> <p>Zeilen 26-28</p> <p>R: ... fragt die Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet wurde.</p> <p>Zeilen 30-33</p> <p>Z1: ... betont, dass die Bezeichnung „SS-Beamtin“ aufgrund des geschichtlichen Hintergrunds sie sehr verletzt hat.</p> <p>R: ... hört verständnisvoll zu.</p> <p>Zeilen 36-37</p> <p>Z1: ... betont, dass die Autotür geöffnet war und sie den Angeklagte gut gehört hat.</p> <p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Vernehmung des Polizeibeamten durch die Richterin</p> <p>Zeilen 8-12</p> <p>Z1: ... schildert, dass in der Tatnacht das Auto des Angeklagten aufgrund einer Sicherheitskontrolle angehalten wurde.</p> <p>(...)</p>	<p>Bei der Zeugenvernehmung der Geschädigten (Z1) erkundigt sich die Richterin mehrfach nach Einzelheiten des Tatverlaufs.</p> <p>Die Polizeibeamtin (Z1) bleibt trotz mehrmaligem Nachfragen bei ihrer Tatversion. Die Hypothese H5 lässt sich bestätigen.</p>
--	---

<p>Z1: Der Angeklagte hat einen aggressiven Ton angeschlagen.</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>Z1: ... sagt aus, der Angeklagte sie als „SS-Beamtin“ beschimpft hat.</p>	<p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt lässt sich erkennen, durch gezieltes und wiederholtes Nachfragen werden nachträgliche Informationen ausgeschlossen.</p> <p>Die Tatversion der Polizeibeamtin (Z1) kann nicht eindeutig nachgewiesen werden. Ihre Aussage wird hinterfragt und kritisch abgewägt. Die Hypothesen H7 und H8 lassen sich bestätigen.</p>
---	--

<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Interaktion Richter und Angeklagten</p> <p>Zeilen 15-17</p> <p>R: ... wird ungehalten, weist ihn [Zuschauer] zu- recht, sie duldet so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld verhängt.</p> <p>Zeilen 24-25</p> <p>A/R: Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat bei der nächsten un- aufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rechnen.</p> <p>Zeilen 41-43</p> <p>A: ... entschuldigt sich bei der Geschädigten (Z1), sie nimmt seine Entschuldigen nicht an.</p> <p>R: ... ist etwas überrascht und macht sich Notizen</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Straf- zumessung</p> <p>Zeilen 26-31</p> <p>R: ... fragt die Geschädigte (Z1), ob sie wirklich vom Angeklagte als „SS-Beamtin“ bezeichnet wur- de.</p> <p>R: Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin ha- ben in ihrer Vernehmung angegeben, dass die Po- lizeibeamtin ihnen gegenüber eine rüden Ton an- geschlagen hat, woraufhin dieser anmerkte, es sei hier wie bei der SS.</p> <p>Z1: ... widerspricht und bleibt bei ihrer Version des Tatverlaufs.</p>	<p>Der Angeklagte ist gestän- dig, beteuert aber seine Unschuld. Die Vernehmung der Geschädigten (Z1) hat gezeigt, dass sich dieser der Angeklagten gegen- über beleidigend geäußert hat. Die Hypothesen H9 und H10 können hier nicht bestätigt werden.</p> <p>Die Täterschaft des Ange- klagten kann nicht eindeu- tig nachgewiesen werden; nichtsdestotrotz konnte aufgrund der Beweislage auch seine Unschuld nicht nachgewiesen werden. Der Angeklagte beteuert seine Unschuld. Die Geschädigte bleibt bei ihrer Version des Tatverlaufs. Hier kann die Hypothese H11 und H13 nicht bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emo- tionaler Intelligenz lässt sich zwar erkennen, aber nicht auf das Geschlecht zurückführen.</p>
--	--

<p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 45-46</p> <p>StA: Die Verhandlung konnte nicht genau klären, ob der Angeklagte die Geschädigte als „SS-Beamtin“ beleidigt hat.</p> <p>Zeilen 59-60</p> <p>SV: Er wollte die Geschädigte nicht beleidigen, sondern die Situation zum Tatzeitpunkt kritisieren.</p> <p>Zeilen 63-65</p> <p>R: Fest steht, dass sich der Angeklagte der Geschädigten gegenüber beleidigen geäußert hat.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: geringes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 2-4</p> <p>R: ... bedankt sich beim Angeklagten für sein Erscheinen und macht darauf aufmerksam, dass es sich um eine Fortsetzungsverhandlung vom 25.07.2012 handelt.</p> <p>Zeilen 15-17</p> <p>R: ... wird ungehalten, weist ihn zurecht, sie duldet so ein Verhalten nicht und beim nächsten Mal wird ein Ordnungsgeld verhängt.</p> <p>Zeilen 24-26</p> <p>A/R: Der Angeklagte ist entrüstet, die Richterin maßregelt ihn, auch er hat bei der nächsten unaufgeforderten Aussage mit einem Ordnungsgeld zu rechnen</p> <p>R: Während der Vernehmung ist die Richterin höflich, emphatisch zugleich autoritär.</p>	<p>Bei der Richterin handelt sich um eine Berufsanfängerin, ihr Erfahrungswissen ist gering. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sie mit Ordnungsmittel droht und dem Angeklagten keine Ratenzahlung einräumt. In diesem Zusammenhang kann hier die Hypothese H15 bestätigt werden.</p>

<p>Zeilen 38-39</p> <p>R: Der Angeklagte darf auf Aufforderung der Richterin Fragen an die Geschädigten (Z1) stellen.</p> <p>Zeilen 66-71</p> <p>R: ... merkt an, keine Ratenzahlung eingeräumt zu haben, sollte er keine Rechtsmittelbeihilfe wie Berufung und Revision binnen einer Woche einreichen, wird das Urteil rechtskräftig und er kann er bei der Staatsanwaltschaft um eine Ratenzahlung anfragen.</p> <p>R: ... ist geduldig, der Angeklagte erkundigt sich, ob er ein Schreiben über das Strafmaß erhält.</p> <p>R: ... händigt ihm die Rechtsmittelbelehrung aus und weist mehrmals darauf hin, dass alles darauf vermerkt ist.</p>	<p>Nichtsdestotrotz räumt sie dem Angeklagten die Möglichkeit ein, sich bei der Geschädigten (Z1) für sein Verhalten zu entschuldigen. Somit lässt sich ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Erfahrungswissen erkennen. Die Hypothese H16 lässt sich bestätigen.</p>
--	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
28	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</i></p> <p>Zeilen 14-18</p> <p>R: Bei der Vernehmung ist die Richterin autoritär, be- lehrend aber auch zuvorkommend.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, warum es zur Tat gekommen ist.</p> <p>A: ... kann dazu keine eindeutige Antworten geben.</p> <p>A: Kurze Zeit vor der Tat hat er sich von seiner Freun- din getrennt und ist aus der gemeinsame Wohnung ausgezogen.</p> <p>Zeilen 22-26</p> <p>R: ... ist erstaunt und merkt an, dass ein Maß sehr viel ist.</p> <p>R: ... fragt den Staatsanwalt, ob es sich bei einem Maß um einen Liter Bier handelt.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... geht der Sache auf den Grund, möchte erfahren, wie es genau zum Übergriff gekommen ist und was sich davor ereignet hat.</p> <p>Zeilen 28-30</p> <p>R: ... möchte wissen, wie betrunken er war, ob er „ge- torkelt“ oder „gelallt“ hat.</p> <p>A: ... kann es nicht genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein.</p> <p><i>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Zeilen 34-40</p> <p>R: ... weist ihn daraufhin, dass er den Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungs- lücken benennen muss.</p>	<p>Die Richterin geht der Sache auf den Grund, erkundigt sich nach den Ursachen, die zur Tat geführt haben. Sie erfährt, dass der Angeklagte aufgrund der Trennung von seiner Freundin am Tattag eine große Menge Alkohol zu sich genommen hatte.</p> <p>Bei der Vernehmung des Geschädigten (Z1) nimmt sie Rücksicht auf sein Alter.</p> <p>Für die Beweisaufnahme ist die Vernehmung von zwei weiteren Zeugen nicht notwendig. Die Aussage des Polizeibeamten (Z2) bestätigt den alkoholisierten Zustand des Angeklagten zum Tatzeitpunkt.</p> <p>Die Richterin nimmt Bezug auf die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse des Angeklagten.</p>

<p>R: ... bedankt sich, dass er die weite Reise für die Zeugenaussage auf sich genommen hat. (...)</p> <p>R/Z1: Auf Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls 20.00 Uhr war, korrigiert der Zeuge (Z1) seine Aussage.</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und anderen Akteuren Zeilen 52-53</p> <p>R: Die zwei Freunde des Geschädigten (Z1) wurden als Zeugen vorgeladen, eine Vernehmung ist nicht notwendig; sie dürfen im Gerichtssaal Platz nehmen.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person Zeilen 74-79</p> <p>A: ... bezieht kein Arbeitslosengeld, da er seine Arbeitslosigkeit zu spät bei der Bundesagentur gemeldet und daher eine Sperrfrist erhalten hat.</p> <p>R: ... kritisiert seine Organisation. (...)</p> <p>R: Als die ... erfährt, dass er sein Konto überzieht, weist sie ihn zurecht, mit dem Hinweis auf den Dispositionskredit, der auch beglichen werden muss. Zeilen 80-82</p> <p>R: ... erkundigt sich nach dem Modell und dem Kilometerstand, merkt an, dass dafür ein ordentlicher Verkaufserlös erzielt werden kann. Zeilen 110-115</p> <p>R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p>	<p>Der Angeklagte befindet sich in keinem festen Arbeitsverhältnisse und weist finanzielle Schwierigkeiten auf; dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der Angeklagte seine Arbeitslosigkeit nicht zu den vorgegebenen Fristen gemeldet hat. Der Strafverteidiger bringt ein, dass der Angeklagte zur Begleichung seiner Schulden sein Auto zum Verkauf angeboten hat.</p> <p>Die Richterin geht auf den Einwand ein, spricht dem Angeklagten hinsichtlich des Verkaufserlös Mut zu. Sie schließt eine weitere Bewährungsstrafe aus; der Angeklagte ist nach dem letzten Urteil in die zweite Instanz gegangen, hat aber gegen die Bewährungsauflagen verstoßen.</p>
---	--

<p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Zeugen</p> <p>Zeilen 56-57</p> <p>R: ... ist bei der Zeugenvernehmung des Polizeibeamten (Z2) emphatisch und freundlich.</p>	
--	--

<p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Zeilen 88-89</p> <p>StA: Der Tatvorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung nach §223 Abs. 2 konnte in der Verhandlung nachgewiesen werden.</p> <p>Zeilen 92-105</p> <p>StA: Der Gesetzgeber hat für so eine Straftat ein Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vorgesehen.</p> <p>(...)</p> <p>StA: Eine Geldstrafe kommt nicht infrage.</p> <p>(...)</p> <p>StA: Im Falle einer Freiheitsstrafe kommt es zu einer Gesamtstrafenbildung, dabei wird die Reststrafe aus der letzten Verurteilung mit einbezogen; aus diesem Grund wird dafür plädiert, die geforderte Freiheitsstrafe auf 3 Jahre Bewährung auszusetzen.</p> <p>Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</p> <p>Zeilen 101-105</p> <p>SV: ... plädiert für eine Freiheitsstrafe von vier Monaten, die drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt werden sollen.</p> <p>SV: Im Falle einer Freiheitsstrafe muss der Angeklagte die Reststrafe aus dem letzten Urteil absitzen, was auf ein Strafmaß von 2 Jahren und 2 Monaten hinauslaufen würde.</p>	<p>Es lässt sich hier kein Ankereffekt erkennen, da das Strafmaß des zuerst plädierenden Staatsanwaltes für die Strafzumessung nicht herangezogen wird. Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers fließt auch nicht in die Urteilsfindung mit ein. Maßgebend für die Strafzumessung ist der Verstoß gegen die Bewährungsauflagen und das dies kurz nach der Verkündung des letzten Urteils geschah. Das Urteil fällt mit einer Freiheitsstrafe insgesamt härter aus, als die vom Staatsanwalt sowie Strafverteidiger geforderte Bewährungsstrafe. Demnach lassen sich die Hypothesen H1 und H2 bestätigen.</p>
--	--

<p>Code: Die richterliche Strafzumessung Zeilen 110-112</p> <p>R: Es wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten verhängt.</p> <p>R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>Zeile 116-120</p> <p>R: ... die Kosten des Verfahrens gehen zu seinen Lasten.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... weist daraufhin, dass das Landgericht XXX⁶⁹ unter Umständen ein anderes Urteil verhängt und die Freiheitsstrafe in eine Bewährungsstrafe aussetzt.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Zeilen 83-86</p> <p>R: ... verliert die Einträge aus dem Bundeszentralregister (BZR).</p> <p>R: Der Angeklagte hat zwei Einträge, die letzte Strafe wurde drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt.</p> <p>R: Er hat gegen die Bewährungsauflagen verstoßen, in dem er sich wiederholt strafbar gemacht hat.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung Zeilen 90-92</p> <p>StA: Zu seinen Lasten sprechen die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) und dass er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p>	<p>Die Richterin informiert den Angeklagten über die Möglichkeit, Berufung gegenüber das Urteil einzulegen.</p> <p>Die Eintragungen und die Tatsache, dass kurz nach dem Verhängen des letzten Urteils gegen die Bewährungsauflagen verstoßen wurde, sind maßgebend für die Urteilsfindung. Eine erneute Bewährungsstrafe wird nicht in Erwägung gezogen. Die Hypothese H3 kann hier bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt kann nicht erkannt werden, da das Urteil aufgrund der Eintragungen im BZR deutlich härter ausfällt. Aus diesem Grund lässt sich die Hypothese H4 nur in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
---	---

<p>Zeilen 96-98</p> <p>StA: Im Falle einer Freiheitsstrafe kommt es zu einer Gesamtstrafenbildung, dabei wird die Reststrafe aus der letzten Verurteilung mit einbezogen.</p> <p>Zeilen 103-106</p> <p>SV: Im Falle einer Freiheitsstrafe muss der Angeklagte die Reststrafe aus dem letzten Urteil absitzen, was auf ein Strafmaß von 2 Jahren und 2 Monaten hinauslaufen würde.</p> <p>SV: Es ist anzumerken, dass der Angeklagte in absehbarer Zeit Aussicht auf ein festes Arbeitsplatzverhältnis hat.</p> <p>Zeilen 110-114</p> <p>R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>R: Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgesprochen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er erneut straffällig geworden.</p> <p>R: Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozialprognose.</p>	
<p>Falschinformationseffekt</p> <p><i>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</i></p> <p>Zeilen 14-44</p> <p>R: Bei der Vernehmung ist RichterIn autoritär, belegend aber auch zuvorkommend.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, warum es zur Tat gekommen ist.</p> <p>A: ... kann dazu keine eindeutige Antworten geben.</p> <p>A: Kurze Zeit vor der Tat hat er sich von seiner</p>	

Freundin getrennt und ist aus der gemeinsame Wohnung ausgezogen.

R: ... informiert sich über den regelmäßig Alkoholkonsum des Angeklagten.

A: ... gibt an, nur gelegentlich Alkohol zu sich zu nehmen.

R: ... will wissen, wie viel Alkohol er am Tatort konsumiert hat.

A: ... kann die Menge nicht genau angeben, aber vermutete „ein paar Maß“ und Schnäpse.

R: ... ist erstaunt und merkt an, dass ein Maß sehr viel ist.

A: ... gibt an, den Geschädigten „gepöbelt“ zu haben.

R: ... geht der Sache auf den Grund, möchte erfahren, wie es genau zum Übergriff gekommen ist und was sich davor ereignet hat.

A: ... ist den Geschädigten angegangen, zuerst kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, daraufhin hat er ihm ins Gesicht geschlagen.

R: ... möchte wissen, wie betrunken er war, ob er „getorkelt“ oder „gelallt“ hat.

A: ... kann es nicht genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein.

***Code: Die Zeugenvernehmung durch die Richterin
Zeilen 34-44***

R: ... weist ihn darauf hin, dass er den Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungslücken benennen muss.

A: ... wurde in der Tatnacht vom Angeklagte gegen 22.00 Uhr „angerempelt“ und ins Gesicht geschlagen hat.

<p>R/Z1: Auf Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls 20.00 Uhr war, bestätigt der Zeuge (Z1) seinen Irrtum.</p> <p>Z1: ... befand sich am Tatabend mit zwei weiteren Personen im Bierzelt.</p> <p>R: ... möchte erfahren, ob er zum Tatzeitpunkt schon Schülerstatus hatte.</p> <p>Z1: ... kann sich nicht mehr daran erinnern.</p> <p>Z1: Nach dem Vorfall hat er einen diensthabendem Polizeibeamten den gewalttätigen Übergriff gemeldet und seine Aussage im Revier abgegeben.</p>	
--	--

Effekt der Selbstfestigung

Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person

Zeilen 30 bis 31

A: Nach der Auseinandersetzung wurde er ins Polizeirevier gebracht.

Code: Das Kreuzverhör des Zeugen durch den Staatsanwalt

Zeilen 45 bis 51

SV: ... verliest das polizeiliche Aussageprotokoll, in dem der Zeuge (Z1) den Angeklagten als „Täter“ bezeichnet hat.

SV: ... möchte erfahren, ob seine Aussage so stimmt. Z1: ... merkt an, sich nicht mehr daran erinnern zu können.

SV: ... betont, dass der Zeuge (Z1) das Polizeiprotokoll unterschrieben hat.

Z1: ... lässt sich nicht verunsichern und betont nochmals, keine Erinnerungen mehr an den genauen Wortlaut seiner polizeilichen Vernehmung zu haben.

<p>Zeilen 57 bis 63</p> <p>Z2: ... sagt aus, dass der Angeklagte in der Tatnacht stark alkoholisiert, aber noch verkehrstüchtig war, unter anderen Umständen hätte er ihn in Schutzgewahrsam genommen.</p> <p>SV: ... erkundigt sich, ob der Geschädigte den Angeklagten in der polizeilichen Vernehmung als „Täter“ bezeichnet hat.</p> <p>Z2: ... beruft sich auf das Aussageprotokoll, wenn es in diesem Wortlaut vermerkt ist, dann hat der Geschädigte sich so geäußert.</p>	
<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 22-30</p> <p>R: ... ist erstaunt und merkt an, dass ein Maß sehr viel ist.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... geht der Sache auf den Grund, möchte erfahren, wie es genau zum Übergriff gekommen ist und was sich davor ereignet hat.</p> <p>A: ... ist den Geschädigten angegangen, zuerst kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, daraufhin hat er ihm ins Gesicht geschlagen.</p> <p>R: ... möchte wissen, wie betrunken er war, ob er „getorkelt“ oder „gelallt“ hat.</p> <p>A: ... kann es nicht genau sagen, aber er war noch bei Bewusstsein.</p> <p>Zeilen 74-82</p> <p>A: ... bezieht kein Arbeitslosengeld, da er seine Arbeitslosigkeit zu spät bei der Bundesagentur gemeldet und daher eine Sperrfrist erhalten hat.</p>	

<p>R: ... kritisiert seine Organisation.</p> <p>A: ... hat Schulden, die er in Raten in Höhe von 200€ monatlich abträgt.</p> <p>R: Als die ... erfährt, dass er sein Konto überzieht, weist sie ihn zurecht, mit dem Hinweis auf den Dispositionskredit, der auch beglichen werden muss. (...)</p> <p>R: ... erkundigt sich nach dem Modell und dem Kilometerstand, merkt an, dass dafür ein ordentlicher Verkaufserlös erzielt werden kann.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 12 bis 17</p> <p>R: ... möchte erfahren, ob er mit der Faust oder mit der flachen Hand zugeschlagen hat.</p> <p>A: ... kann sich nicht mehr daran erinnern.</p> <p>R: Bei der Vernehmung ist Richterin autoritär, belehrend aber auch zuvorkommend.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, warum es zur Tat gekommen ist.</p> <p>A: ... kann dazu keine eindeutige Antworten geben.</p> <p>Zeilen 89 bis 90</p> <p>StA: Zugunsten des Angeklagten spricht seine Geständigkeit und Reue.</p> <p>Zeilen 100-101</p> <p>SV: ... dass der Angeklagte geständig war und seine Tat bereut.</p> <p>Zeilen 107 bis 108</p> <p>A: Er bereut seine Tat und entschuldigt sich einvernehmlich bei dem Geschädigten.</p>	<p>Die Täter-Gesellschaft-Orientierung lässt sich hier erkennen. Der Angeklagte hat mit seinem delinquenten Verhalten eine Straftat begangen, aufgrund der Beweisaufnahme wurde seine Täterschaft nachgewiesen. Er ist geständig und bereut seine Tat, dass wird ihm strafmildernd ausgelegt. Darüber hinaus entschuldigt sich der Angeklagte bei dem Geschädigten für seine Tat. Maßgebend bei der Urteilsfindung ist dennoch der Verstoß gegen die Bewährungsauflagen.</p>
---	--

	<p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 112-120</p> <p>R: Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgesprochen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er erneut straffällig geworden.</p> <p>R: Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozialprognose.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... weist darauf hin, dass das Landgericht ... unter Umständen ein anderes Urteil verhängt und die Freiheitsstrafe in eine Bewährungsstrafe aussetzt.</p>	<p>Die Richterin weist den Angeklagten daraufhin, dass er gegen das Urteil Berufung einreichen kann. Die Hypothese H11 und H12 lassen sich hier nicht bestätigen. Es lässt sich ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und der Gerechtigkeitsorientierung erkennen, der sich aber nicht positiv auf die Urteilsfindung auswirkt und nicht auf das Geschlecht zurückzuführen ist.</p>
	<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: geringes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 33-40</p> <p>R: Die ... belehrt ihn zu seiner Aussagefreiheit, weist ihn daraufhin, dass er den Tatverlauf aus seiner Sicht wahrheitsgetreu schildern und Erinnerungslücken benennen muss.</p> <p>R: ... bedankt sich, dass er die weite Reise für die Zeugenaussage auf sich genommen hat.</p> <p>Z1: ... ist Schüler.</p> <p>(...)</p> <p>R/Z1: Auf Nachfrage ob er sich vielleicht in der Uhrzeit geirrt hat und es gegebenenfalls 20.00 Uhr war, bestätigt der Zeuge (Z1) seinen Irrtum.</p>	<p>Es handelt sich um eine Richterin auf Probe mit einem geringem Erfahrungswissen; dies lässt sich unter anderem daran erkennen, dass bei der Urteilsfindung eine weitere Bewährungsstrafe ausgeschlossen wird.</p>

<p>Zeilen 52 bis 53</p> <p>Z3/Z4: Die zwei Freunde des Geschädigten (Z1) wurden als Zeugen vorgeladen, eine Vernehmung ist nicht notwendig; sie dürfen im Gerichtssaal Platz nehmen.</p> <p>Zeilen 110 bis 120</p> <p>R: Es wird eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten verhängt.</p> <p>R: Eine Bewährungsstrafe kommt nicht infrage, da er gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hat.</p> <p>R: Das letzte Urteil wurde erst sechs Monate vor der Tat ausgesprochen, wogegen der Angeklagte Berufung eingereicht hat, nichtsdestotrotz ist er erneut straffällig geworden.</p> <p>R: Aus diesem Grund sieht sie keine positive Sozialprognose.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... weist daraufhin, dass das Landgericht ... unter Umständen ein anderes Urteil verhängt und die Freiheitsstrafe in eine Bewährungsstrafe aussetzt.</p>	<p>Die Hypothese H13 lässt sich nicht bestätigen. Die Hypothese H14 kann bestätigt werden, bei der Vernehmung des Geschädigten nimmt die Richterin Rücksicht auf sein Alter und legt ihm den Irrtum nicht negativ aus.</p>
---	--

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
29	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und Staatsanwalt/ Interaktion zwischen Richterin und Strafverteidiger</p> <p>Zeilen 1-2</p> <p>R: ... entschuldigt sich beim Strafverteidiger für die Verzögerung.</p> <p>R/StA/SV: Die Parteien scheinen ein gutes Verhältnis zueinander zu haben.</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin</p> <p>Zeilen 18-20</p> <p>R: ... hört aufmerksam zu, ist freundlich und emphatisch.</p> <p>R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.</p> <p>Zeilen 36-52</p> <p>R: ... entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.</p> <p>Geldmitteln verfügt zu haben.</p> <p>R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.</p> <p>R: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finanziellen Mitteln oder an der Einsicht lag.</p> <p>R: ... gibt an, für den Erwerb der Drogen nicht mehr über ausreichend</p> <p>(...)</p>	<p>Die Richterin erkundigt sich nach der Ursache für die Straftat. Sie erfährt, dass der Alkoholkonsum des Angeklagten maßgeblich beteiligt war an seinen zahlreichen Straftaten. Darüber hinaus war der Angeklagte abhängig von anderen Drogen. Der Angeklagte kann der Vernehmung gut folgen, er hat sich im Rahmen seines Haftaufenthalts einer Entziehungskur unterzogen. Die Richterin geht auf die Belange des Angeklagten ein, fragt nach seinem derzeitigen Wohlbefinden. Die Richterin beruft sich auf ihre Funktion als Autoritätsperson und verweist den Staatsanwalt auf die isolierte Sperrfrist hin.</p>

A: ... macht während der Vernehmung einen einsichtigen Eindruck.

A: ... ist therapiewillig und hatte in der Haft eine Entziehungskur.

A: Des Weiteren nimmt er an einer Selbsthilfegruppe teil und nimmt weitere Therapieangebote in Anspruch.

A: Auf Nachfrage von Seiten der Richterin gibt er an, sich gut zu fühlen.

Zeilen 73-75

R: ... macht den Staatsanwalt darauf aufmerksam, dass eine isolierte Sperrfrist verhängt werden sollte.

StA: ... entschuldigt sich und schließt sich der Forderung an.

Zeilen 92-96

R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde, auch wenn der Angeklagte einiges gewohnt ist, war er zum Tatzeitpunkt mit 2,46 Promille in einem starken alkoholisierten Zustand.

R: ... ist emphatisch bei der Urteilsverkündung.

R: Der Angeklagte war während der Verhandlung einsichtig und „man“ kann sich nicht vorstellen, dass er die Strafe begangen hat; aber im alkoholisierten Zustand, ist er zu solchen Straftaten in der Lage.

Ankereffekt

Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes

Zeilen 64-78

StA: Die ihm zur Last gelegten Straftaten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit Tateinheit der Trunkenheit am Steuer, wurden durch die Hauptverhandlung erhärtet.

StA: Zugunsten des Angeklagten spricht, dass er geständig ist und seine Taten bereut.

StA: Zu seinem Ungunsten sprechen die zahlreichen Vorstrafen und der stark alkoholisierte Zustand von 2,46 Promille während der Tatzeit.

(...)

StA: Das geforderte Strafmaß beträgt 7 Monate und 2 Wochen.

StA: Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zu Lasten gelegt.

R: ... macht den Staatsanwalt darauf aufmerksam, dass eine isolierte Sperrfrist verhängt werden sollte.

StA: ... entschuldigt sich und schließt sich der Forderung an.

Code: Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers

Zeilen 76-86

SV: Die Straftat wurde unter Suchtmittelmissbrauch begangen, der Angeklagte ist geständig und bereut seine Tat.

(...)

SV: ... merkt an, dass der Angeklagte einschlägig vorbestraft und „kein unbeschriebenes Blatt“ ist.

SV: ... hält eine Haftstrafe von 7 Monaten für tat- und schuldangemessen.

<p>Code: Die richterliche Strafzumessung Zeilen 88-92</p> <p>R: Es wird eine Haftstrafe von 4 Monate verhängt, die zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten zusammengefasst wird.</p> <p>(...)</p> <p>R: Darüber hinaus wird dem Angeklagten für ein Jahr der Führerschein von der Fahrbehörde entzogen.</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Zeilen 28-34</p> <p>R: Der Angeklagte hat im Bundeszentralregister (BZR) sechzehn Einträge unter anderen wegen Beleidigung, Trunkenheit am Steuer, Diebstahl und Körperverletzung.</p> <p>R: Der Angeklagte wurde zu Geldstrafen und zu Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung verurteilt.</p> <p>R: Der Angeklagte hat im alkoholisierten Zustand unter anderem Polizeibeamten beleidigt, die ihn Handschellen in Schutzgewahrsam genommen haben und ist beim Gassi gehen mit seinem Hund, Passanten gegenüber aggressiv aufgetreten.</p> <p>Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung Zeilen 67-68</p> <p>StA: Zu seinem Ungunsten sprechen die zahlreichen Vorstrafen ...</p>	<p>Die Anzahl und die Art der Eintragungen im BZR sind maßgebend für die Urteilsfindung. Der Angeklagte ist einschlägig vorbestraft und weist eine erhöhte Suchtproblematik auf.</p> <p>Trotz Bewährungsstrafen hat sich sein Verhalten nicht zum Positiven entwickelt, er ist erneut strafällig geworden; dies ist in hohem Maß auf seine Alkoholsucht zurückzuführen. Daher wird eine Freiheitsstrafe verhängt. Die Hypothese H3 lässt sich bestätigen. Die Hypothese H4 kann hier nur in ihren Kernaussagen bestätigt werden.</p>
---	--

	<p>Zeilen 84-90</p> <p>SV: ... merkt an, dass der Angeklagte einschlägig vorbestraft und „kein unbeschriebenes Blatt“ ist. (...)</p> <p>R: Eine Bewährungsstrafe kommt aufgrund der zahlreichen Vorstrafen nicht infrage.</p>	
	<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 15-22</p> <p>A: ... ist bei der Vernehmung wortkarg, macht kaum Angaben. (...)</p> <p>R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.</p> <p>A: ... wollte seine Freundin abholen und ist eine Strecke von etwa 7 bis 8 Kilometer gefahren, bis er von der Polizei aufgehalten wurde.</p> <p>A: ... ist seit 1997 nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises</p> <p>Zeilen 37-48</p> <p>R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.</p> <p>A: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.</p> <p>A: ... ist seit 1995 suchtabhängig, seit 2001 von Betäubungsmittel wie Kokain, Heroin, THC und Supertex. (...)</p>	<p>Bei der Vernehmung sagt der Angeklagte anfänglich wenig aus; auf Nachfrage erfährt die Richterin, dass der Angeklagte in der Tatnacht seine Freundin besuchen wollte. Er war alkoholisiert und zudem war ihm schon vorher der Führerschein von der Fahrbehörde entzogen worden. Die Richterin erkundigt sich detailliert nach seinem Drogenkonsum und seit wann die Abhängigkeit von Suchtmitteln besteht. Die Hypothesen H5 und H6 können demnach bestätigt werden.</p>

	<p>R: ... möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finanziellen Mitteln oder an der Einsicht lag.</p> <p>A: ... gibt an, für den Erwerb der Drogen nicht mehr über ausreichend Geldmitteln verfügt zu haben.</p> <p>R: ... erkundigt sich nach dem Preis von Supertext, sie erfährt, dass eine Tablette etwa 15€ kostet.</p> <p>Weiterhin gibt der Angeklagte an, seit seinem vierzehnten Lebensjahr THC zu konsumiert.</p>	
	<p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 5-8</p> <p>StA: Der Angeklagte ist im März 2012 aufgrund einer Verkehrskontrolle von der Polizei aufgehalten worden.</p> <p>StA: Es stellte sich fest, dass der Angeklagte nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises war und das Auto nicht versicherungspflichtig angemeldet hatte.</p> <p>Zeilen 22-24</p> <p>A: ... hat in der Tatnacht bei der Polizei ausgesagt, von Betäubungsmitteln, insbesondere von Heroin, abhängig zu sein.</p>	<p>Der Angeklagte wurde bei der Begehung der Tat von der Polizei Zwecks Verkehrskontrolle aufgehalten.</p>
	<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 19-22</p> <p>R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.</p>	<p>Der Angeklagte ist mehrfach straffällig geworden, auch bei der aktuellen Straftat wurde ihm seine Täterschaft nachgewiesen.</p>

<p>A: ... wollte seine Freundin abholen und ist eine Strecke von etwa 7 bis 8 Kilometer gefahren, bis er von der Polizei aufgehalten wurde.</p> <p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 16-18</p> <p>SV: ... betont, dass der Angeklagte die Straftat einräumt.</p> <p>SV: Die Vita des Angeklagten und die in Haft unternommen Schritte zur Suchtbewältigung sollen bei der Urteilsverkündung in Betracht gezogen werden.</p> <p>Zeilen 37-52</p> <p>R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.</p> <p>R: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... möchte den Grund dafür erfahren, ob es an seinen finanziellen Mitteln oder an der Einsicht lag.</p> <p>A: ... gibt an, für den Erwerb der Drogen nicht mehr über ausreichend Geldmitteln verfügt zu haben.</p> <p>(...)</p> <p>A: ... macht während der Vernehmung einen einsichtigen Eindruck.</p> <p>A: ... ist therapiewillig und hatte in der Haft eine Entziehungskur.</p> <p>(...)</p> <p>A: Auf Nachfrage von Seiten der Richterin gibt er an, sich gut zu fühlen.</p>	<p>Durch sein delinquentes Verhalten hat er der Allgemeinheit einen Schaden zugefügt und wird dafür bestraft; jedoch sind die Straftaten unter Suchtmittelmißbrauch begangen worden und er zeigt den Willen zur Therapie. Die Belange des Angeklagten werden von Seiten der Richterin insofern berücksichtigt, dass sie während der Verhandlung mehrmals zur Sprache gebracht werden. Sie fließen aber bei der Urteilsfindung nicht strafmildernd ein. Es liegt hier die Vermutung nahe, dass die verhängte Freiheitsstrafe dem Angeklagten bei der Bewältigung seiner Sucht hilfreich sein soll.</p> <p>Die Hypothese H11 und H12 können nicht bestätigt werden.</p>
--	---

<p>Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 66-67</p> <p>StA: Zugunsten des Angeklagten spricht, dass er geständig ist und seine Taten bereut</p> <p>Zeilen 76-78</p> <p>SV: Die Straftat wurde unter Suchtmittelmissbrauch begangen, der Angeklagte ist geständig und bereut seine Tat.</p> <p>Zeilen 92-96</p> <p>R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde ...</p> <p>(...)</p> <p>R: Der Angeklagte war während der Verhandlung einsichtig und „man“ kann sich nicht vorstellen, dass er die Strafe begangen hat; aber im alkoholisierten Zustand, ist er zu solchen Straftaten in der Lage.</p>	
<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: geringes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 18-22</p> <p>R: ... hört aufmerksam zu, ist freundlich und emphatisch.</p> <p>R: ... möchte erfahren, warum der Angeklagte in der Tatnacht gefahren ist.</p> <p>A: ... wollte seine Freundin abholen und ist eine Strecke von etwa 7 bis 8 Kilometer gefahren, bis er von der Polizei aufgehalten wurde.</p> <p>Zeilen 34-40</p> <p>R: Zugunsten des Angeklagten wird ein Schreiben von der Evangelischen Suchtberatung verlesen, in dem sein Wille zur Therapie betont wird.</p>	<p>Die Richterin weist aufgrund ihrer geringen Berufserfahrung ein geringes Erfahrungswissen auf. Das macht sich unter anderem daran bemerkbar, dass sie ein härteres Urteil verhängt, als vom Staatsanwalt und dem Strafverteidiger plädiert. Das widerspricht der Vorgehensweise bei der Beweisaufnahme. Sie nimmt Anteil an seinem Suchtverhalten, gibt den</p>

<p>R: Es werde alle Dokumente aus der Strafakte zugänglich verlesen, die Richterin entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.</p> <p>R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.</p> <p>A: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.</p> <p>Zeilen 73-75</p> <p>R: ... macht den Staatsanwalt darauf aufmerksam, dass eine isolierte Sperrfrist verhängt werden sollte.</p> <p>StA: ... entschuldigt sich und schließt sich der Forderung an.</p> <p>Zeilen 92-94</p> <p>R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde, auch wenn der Angeklagte einiges gewohnt ist, war er zum Tatzeitpunkt mit 2,46 Promille in einem starken alkoholisierten Zustand.</p> <p>R: Es werde alle Dokumente aus der Strafakte zugänglich verlesen, die Richterin entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.</p> <p>R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.</p> <p>R: Es werde alle Dokumente aus der Strafakte zugänglich verlesen, die Richterin entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.</p>	<p>Alkohol als ausschlaggebenden Grund für die Straftaten an.</p>
---	---

R: Es werde alle Dokumente aus der Strafakte zügig verlesen, die Richterin entschuldigt sich, dass sie einige Schritte der Hauptverhandlung gleichzeitig abhandelt.

R: ... möchte vom Angeklagten erfahren, ob bei den Straftaten der Alkohol eine entscheidende Rolle gespielt hat.

A: ... bestätigt und merkt an, bei allen Straftaten alkoholisiert gewesen zu sein.

Zeilen 73-75

R: ... macht den Staatsanwalt darauf aufmerksam, dass eine isolierte Sperrfrist verhängt werden sollte.

StA: ... entschuldigt sich und schließt sich der Forderung an.

Zeilen 92-94

R: ... weiß, dass die Tat unter Suchtmittelmissbrauch begangen wurde, auch wenn der Angeklagte einiges gewohnt ist, war er zum Tatzeitpunkt mit 2,46 Promille in einem starken alkoholisierten Zustand.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
30	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richterin und anderen Akteuren</p> <p>Zeilen 2-10</p> <p>R: ... ist souverän, selbstsicher und zuvorkommend.</p> <p>R: ... gibt an, dem Angeklagten vom Amtsgericht ... als Jugendrichterin vorzustehen.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... verliest die Strafanzeige und betont, dass es sich korrekterweise um Beleidigung in zwei Tateinheiten handelt.</p> <p>R: ... entschuldigt sich für den Fehler.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>R: ... maßregeln der Angeklagten, da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 28-32</p> <p>R: ... erkundigt sich beim Angeklagten über die Gründe, die ihn zu seiner Tat bewegt haben.</p> <p>A: ... sagt aus, dass zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war.</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.</p> <p>R/Z1: Auf Nachfrage erfährt die Richterin, dass der Polizeibeamte (Z1) häufig mit Kraftausdrücken dieser Art beleidigt wird.</p>	<p>Es handelt sich um das Jugendgericht, hier steht der erziehungsdienliche Charakter im Vordergrund. Dies lässt sich unter anderem daran erkennen, dass der Angeklagte wegen seinem Alkoholkonsum während der Tat zurechtgewiesen wird. Weiterhin holt sich die Richterin Erkundigungen über den Tagesablauf des Angeklagten ein. Aufgrund der Beweisaufnahme wird entschieden, dass Verfahren unter der Bedingungen von Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung einzustellen. Die Jugendhelferin bestärkt die Richterin in ihrer Entscheidung; das delinquente Verhalten des Angeklagten ist auf sein jugendliches Alter zurückzuführen. Die Eintragung im BZR ist für die Urteilsfindung nicht maßgebend.</p>

<p>Zeilen 43-67</p> <p>R: ... möchte erfahren, wie er seinen Alltag gestalten und ob er sportlichen Aktivitäten nachgeht. (...)</p> <p>R: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.</p> <p>JA: ... wird angehört.</p> <p>JA: ... merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich um ein jugendtypisches Verhalten handelt.</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 51-63</p> <p>JA: ... hält die 15 gemeinnützigen Stunden für angebracht.</p> <p>R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.</p> <p>R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach § 47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.</p> <p>R: Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.</p> <p>R: ... holt sich sein Einverständnis ein.</p> <p>R: ... maßregelt den Angeklagten und weist ihn darauf hin, die gemeinnützigen Stunden bis zum 15. September 2012 abzuleisten; ansonsten wird er in Beugehaft bzw. Jugendstrafarrest genommen.</p> <p>R: Sollte er noch einmal strafrechtlich in Erscheinung treten, droht ihm eine härtere Strafe.</p>	<p>Es wird in Betracht gezogen, diese zu löschen, vermutlich um den weiteren Werdegang des Angeklagten beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche nicht zu gefährden. Sollte der Angeklagte die gemeinnützigen Stunden nicht ableisten, drohen ihm weitreichende negative Konsequenzen in Form eines Jugendstrafarrests; auch hier steht der resozialisierende Charakter deutlich im Vordergrund, die bestrafende Maßnahmen kommen als letzte Möglichkeit zum Einsatz.</p>
---	--

Ankereffekt

Code: Die richterliche Strafzumessung

Zeilen 47-60

R/StA: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.

JA: ... merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich um ein jugendtypisches Verhalten handelt.

JA: ... hält die 15 gemeinnützigen Stunden für angebracht.

(...)

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.

R: Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.

R: ... holt sich sein Einverständnis ein.

Haloeffekt

Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

Zeilen 19-20

R: Der Angeklagte hat wegen Diebstahl eine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) vorzuweisen.

Zeilen 53-55

R: ... verliert die Eintragung aus dem Bundeszentralregister (BZR) und betont, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt war.

Hier kann der Ankereffekt nicht zum Tragen kommen, da das Urteil schon vor dem Plädoyer der Staatsanwältin gefallen ist. Die Richterin holt sich zur Absicherung das Einverständnis der Staatsanwältin ein. Aus diesem Grund kann weder die Hypothese H1 noch H2 bestätigt werden.

Die Eintragung im BZR ist nicht maßgeblich für die Urteilsfindung. Sie ist auf das jugendliche Alter des Angeklagten zum Tatzeitpunkt zurückzuführen. Die Hypothese H3 lässt sich nicht bestätigen, da erziehungsdienliche Maßnahmen im Vordergrund stehen. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt lässt sich insofern erkennen, dass das Alter des Angeklagten zum Zeitpunkt der ersten Tat berücksichtigt wird

		und das Urteil milde ausfällt.
	<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 13-19</p> <p>A: ... hat am Tattag Alkohol konsumiert und die Polizeibeamten mit derben Kraftausdrücken beleidigt. (...)</p> <p>R: ... informiert über den gemessenen Alkoholwert von 0,86 mg pro Liter im Blut, was etwa einem Wert von 1,8 Promille entspricht. (...)</p> <p>erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 25-32</p> <p>Z1: ... schildert den Tatverlauf und dass der Angeklagte ihn mit derben Kraftausdrücken beleidigt hat.</p> <p>Z1: Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt im alkoholisierten Zustand und konnte sich während der polizeilichen Vernehmung nicht an seine Tat erinnern.</p> <p>R: ... erkundigt sich beim Angeklagten über die Gründe, die ihn zu seiner Tat bewegt haben.</p> <p>A: ... sagt aus, dass zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war.</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.</p> <p>R: Auf Nachfrage erfährt die Richterin, dass der Polizeibeamte (Z1) häufig mit Kraftausdrücken dieser Art beleidigt wird.</p>	<p>Die Richterin erfährt, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war. Sie lässt sich den Tatverlauf vom Geschädigten (Z1) noch einmal ausführlich schildern. Der Angeklagte hat bei der polizeilichen Vernehmung auf Erinnerungslücken verwiesen. Bei der Verhandlung ist er geständig und gibt seine Tat zu. Die Hypothese H5 kann bestätigt werden. Um nachträgliche Informationen auszuschließen, erkundigt sich die Richterin nach weiteren Vorfällen dieser Art vor und nach der Tat. Die Hypothese H6 kann auch bestätigt werden.</p>

<p>Zeilen 45-46</p> <p>A: Die Frage, ob er Betäubungsmittel konsumiert, verneint der Angeklagte.</p> <p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Die Zeugenvernehmung durch die RichterIn</p> <p>Zeilen 5-7</p> <p>StA: Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im April 2012 zwei Polizisten mit derben Kraftausdrücken beleidigt zu haben.</p> <p>Zeilen 25-28</p> <p>Z1: ... schildert den Tatverlauf und dass der Angeklagte ihn mit derben Kraftausdrücken beleidigt hat.</p> <p>Z1: Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt im alkoholisierten Zustand und konnte sich während der polizeilichen Vernehmung nicht an seine Tat erinnern.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Geschädigten um den Polizeibeamten, der den Angeklagten auch nach der Tat vernommen hat.</p>
<p>Zuschreibung von moralischem Verhalten</p> <p>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>R: ... maßregeln der Angeklagten, da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 43-46</p> <p>R: ... möchte erfahren, wie er seinen Alltag gestalten und ob er sportlichen Aktivitäten nachgeht.</p> <p>A: ... hat Schulferien und demnächst einen Ferienjob in Aussicht, er treibt keinen Sport.</p>	

A: Die Frage, ob er Betäubungsmittel konsumiert, verneint der Angeklagte.

Gerechtigkeitsorientierung

Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung

Zeilen 14-15

A: ... bereut seine Tat und betont mit Nachdruck, alkoholisiert gewesen zu sein.

Zeilen 28-31

R: ... erkundigt sich beim Angeklagten über die Gründe, die ihn zu seiner Tat bewegt haben.

A: ... sagt aus, dass zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war. R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.

Zeilen 47-59

R: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.

JA: ... merkt an, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt war und es sich um ein jugendtypisches Verhalten handelt. Sie hält die 15 gemeinnützigen Stunden für angebracht.

(...)

R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.

Code: Begründung für die Höhe der Strafzumessung

Zeilen 55-59

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der

Der Angeklagte ist Heranwachsender und aus diesem Grund kommen in erster Linie resozialisierende Maßnahmen zum Einsatz. Es soll Einfluss auf seine Lebensgewohnheiten genommen werden, um weiteres delinquentes Verhalten auszuschließen. Der Angeklagte wird auf seine Straftat aufmerksam gemacht und es wird ein Geständnis sowie Reue erwartet; nichtsdestotrotz fällt das Urteil aufgrund seines jugendlichen Alters milde aus. Die Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung erfüllen den erziehungsdienlichen Zweck. Die Hypothesen H11 und H12 können hier bestätigt werden.

	<p>Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.</p> <p>A: ... hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.</p>	
--	---	--

<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: geringes Erfahrungswissen</p> <p>Zeilen 2-10</p> <p>R: ... ist souverän, selbstsicher und zuvorkommend.</p> <p>R: ... gibt an, dem Angeklagten vom Amtsgericht ... als Jugendrichterin vorzustehen.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... verliest die Strafanzeige und betont, dass es sich korrekterweise um Beleidigung in zwei Tateinheiten handelt.</p> <p>R: ... entschuldigt sich für den Fehler.</p> <p>Zeilen 17-19</p> <p>R: ... maßregeln der Angeklagten, da es sich um einen hohen Alkoholwert handelt und erkundigt sich, ob weitere Vorfälle dieser Art vor und nach der Straftat vorgefallen sind.</p> <p>A: ... verneint.</p> <p>Zeilen 29-31</p> <p>R: ... möchte wissen, ob er in der Verhandlung sein Erinnerungsvermögen zurückgewonnen hat.</p> <p>Zeilen 47-62</p> <p>R: ... schlägt §47 JGG vor, mit dem Einverständnis der Staatsanwältin soll das Verfahren vorläufig im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden eingestellt werden.</p> <p>(...)</p> <p>R: Die Eintragung ist zu vernachlässigen und wird wahrscheinlich gelöscht.</p>	<p>Bei der Richterin handelt es sich um eine Berufsanfängerin. Dies macht sich unter anderem daran bemerkbar, dass das Urteil vor der Anhörung des Schlussvortrags der Staatsanwältin gefällt wird. Dies ist vermutlich auf das gering vorhandene Erfahrungswissen zurückzuführen. Demnach können die Hypothese H15 und H16 bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und geringem Erfahrungswissen lässt sich insofern erkennen, dass das Urteil zugunsten des Angeklagten relativ milde ausfällt. Darüber hinaus wird die Eintragung im BZR für das Urteil nicht berücksichtigt und die Einstellung des Verfahrens im Gegenzug von Sozialstunden vorgeschlagen.</p>
---	--

R: Es gibt zwei Möglichkeiten der Urteilsfindung, der Angeklagte kann rechtskräftig verurteilt werden oder das Verfahren wird nach §47 JGG im Gegenzug von 15 gemeinnützigen Stunden vorläufig eingestellt.

R: Der Angeklagte hat einen guten Lebenslauf vorzuweisen, deshalb würde sie die zweite Möglichkeit in Betracht ziehen.

R: ... holt sich sein Einverständnis ein.

R: ... maßregelt den Angeklagten und weist ihn darauf hin, die gemeinnützigen Stunden bis zum 15. September 2012 abzuleisten; ansonsten wird er ihn Beugehaft bzw. Jugendstrafarrest genommen.

Nr.	Auszug aus dem Feldprotokoll	Generalisierung/Bezug zu den Hypothesen
31	<p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Die Interaktion zwischen RichterIn und Angeklagten</p> <p>Zeilen 1-6</p> <p>A: ... verspätete sich einige Minuten, er hat eine Sporttasche dabei.</p> <p>R: ... fragt, was er nach der Verhandlung vorhat.</p> <p>A: ... gibt an, danach einen Aufenthalt im Freibad geplant zu haben.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... beglückwünscht den Angeklagten zur Vaterschaft, die im September ansteht.</p> <p>Zeilen 17-20</p> <p>A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.</p> <p>R: ... macht ihn darauf aufmerksam, eine neue Verbundkarte zu erwerben, da die alte in ein paar Tagen abläuft.</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Zeilen 23-35</p> <p>R: ... möchte wissen, wie sich die Depression seiner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert.</p> <p>A: ... gibt an, dass die Mutter ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... vergewissert sich, ob seine Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“.</p>	<p>Es handelt sich um das Jugendgericht, der Angeklagte wird somit nach dem Jugendstrafgesetz verklagt. Er ist einschlägig vorbestraft und lebt in ungesicherten Lebensverhältnissen. Um eine geregelte Tagesstruktur aufzubauen, nimmt er die Unterstützung des Evangelischen Hilfswerks (EVA) an und eine Jugendhelferin steht ihm bei der Verhandlung zu Seite; da auch hier der erziehungsdienliche Charakter im Vordergrund steht, wurden schon bei den vorangegangenen Straftaten resozialisierende Maßnahmen eingesetzt. Während der Verhandlung erfährt die RichterIn, dass noch 10 Sozialstunden aus der vorherigen Verurteilung ausstehen. Sie maßregelt ihn und erwartet eine positive Verhaltensänderung.</p>

<p>A: ... betont, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>R: ... möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim Evangelischen Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt.</p> <p>A: ... bestätigt, die Hilfe vom Evangelischen Hilfswerk regelmäßig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die angegebenen Personendaten existieren.</p> <p>A: Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei erfunden.</p> <p>Zeilen 38-49</p> <p>R: ... stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen.</p> <p>A: ... widerspricht, nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden</p> <p>(...)</p> <p>R: ... äußert ihren Unmut, anstatt ins Freibad zu gehen, könnte der Angeklagte die Zeit für den Sozialdienst sinnvoll einbringen.</p> <p>A: ... ist den Tränen nah, er betont Angst zu haben, weil er eine Haftstrafe befürchtet.</p> <p>R: ... ist emphatisch, redet beruhigen auf ihn ein, es würde sich in diese Fall um eine Beugehaft in einer Jugendstrafeinrichtung handeln, das Urteil steht aber noch nicht fest.</p> <p>A: Auf Nachfrage gibt der Angeklagte an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren</p> <p>Zeilen 55-75</p> <p>R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll.</p> <p>(...)</p>	<p>Sein delinquentes Verhalten sowie die zahlreichen Vorstrafen können unter Umständen negative Konsequenzen in Form einer Jugendfreiheitsstrafe nach sich ziehen; nichtsdestotrotz nimmt die Richterin auf die Belange des Angeklagten Rücksicht. Er kommt aus schwierigen Familienverhältnissen und befindet sich in unsicheren Lebensumständen. Darüber hinaus muss er in absehbarer Zeit die Verantwortung für sein Kind übernehmen. Für eine milde Strafe ist das Schuldeingeständnis und eine positive Sozialprognose maßgebend. Aus diesem Grund soll ihm eine Betreuungswweisung zur Seite gestellt werden; diese soll dem Angeklagten bei seiner alltäglichen Lebensführung unterstützen.</p>
---	--

<p>R: ... und die Jugendarbeiterin maßregeln ihn, da vor einem Stromanbieterwechsel der alte Anbieter gekündigt werden muss.</p> <p>A: ... bestreitet seinen Lebensunterhalt von seinem Kindergeld und sozialen Transferleistungen.</p> <p>R: ... gibt an, dass sie eine regelmäßige Unterstützung von Seiten der Jugendbetreuung für den Angeklagten sinnvoll hält.</p> <p>Code: Die Urteilsverkündung</p> <p>Zeilen 65-75</p> <p>R: ... schlägt eine Betreuungsweisung vor, da der Angeklagte mehrere „Baustellen“ hat</p> <p>(...)</p> <p>R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen und vergewissert sich, ob er eine Betreuungsweisung in Betracht zieht.</p> <p>R: ... macht ihn darauf aufmerksam, dass er der Betreuungsweisung aus freien Stücken zustimmen soll und nicht aus der Befürchtung vor einer Haftstrafe.</p> <p>A: ... ist mit dem Vorschlag einer Betreuungsweisung einverstanden.</p> <p>Zeilen 87-99</p> <p>A: ... bestätigt auf Nachfragen von Seiten der Richterin, dass er erleichtert ist und sich aus diesen Grund nicht äußern kann.</p> <p>(...)</p> <p>JA: ... unterhält sich die Jugendhelferin mit der Freundin des Angeklagten und spricht ihr bezüglich der Schwangerschaft Mut zu.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen, sich an die Vereinbarung zu halten, da diese auf Vertrauensbasis beruhen.</p>	<p>Da die Betreuungsweisung eine kosten- und zeitintensive Maßnahme darstellt, ist eine freiwillige und regelmäßige Teilnahme des Angeklagte Voraussetzung.</p> <p>Die Richterin schafft diesbezüglich ein Vertrauensverhältnis zum Angeklagten, um eine resozialisierende Verhaltensveränderung herbeizuführen.</p>
--	--

<p>(...)</p> <p>JA: ... unterhält sich noch kurz mit dem Angeklagten und seiner Freundin und begleitet beide aus dem Verhandlungssaal.</p>	
<p>Falschinformationseffekt</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und seiner Person</p> <p>Zeilen 16-40</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte mittlerweile im Besitz einer gültiger Monatskarte ist.</p> <p>A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... möchte wissen, wie sich die Depression seiner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert.</p> <p>A: ... gibt an, dass die Mutter ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... vergewissert sich, ob seine Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“.</p> <p>A: ... betont, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>R: ... möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim evangelischen Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt.</p> <p>A: ... bestätigt, die Hilfe vom evangelischen Hilfswerk regelmäßig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die angegebenen Personendaten existieren.</p>	<p>Die Richterin erkundigt sich, ob der Angeklagte eine gültige Monatskarte besitzt und wie die Kosten getragen werden. Somit sollen weitere Straftaten wegen Leistungsmittelmißbrauch vorgebeugt werden. Die Richterin erfährt, dass der Grund für seine Straftaten in erster Linie auf seine unsicheren Lebensverhältnisse zurückzuführen ist. Der Angeklagte hat weder einen festen Wohnsitz noch geht er einer Berufstätigkeit nach. Er schildert ausführlich den Tatverlauf und die Faktoren, die dazu geführt haben. Die Hypothese H5 kann bestätigt werden. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt kann insofern erkannt</p>

<p>A: Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei erfunden.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen.</p> <p>A: ... widerspricht, nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden.</p> <p>JA: ... meldet sich zu Wort.</p> <p>JA: ... maßregelt den Angeklagten und berichtet, es stehen noch 10 Stunden aus und darüber hinaus hat er es versäumt, sich regelmäßig zu melden.</p> <p>Zeilen 48-63</p> <p>A: Auf Nachfrage gibt der Angeklagte an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... erfährt, dass der Angeklagte sich nicht mehr im Ausbildungsverhältnis befindet.</p> <p>A: Seine alter Arbeitgeber räumt ihm die Möglichkeit ein, ab September 2012 das erste Lehrjahr neu zu beginnen.</p> <p>R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll.</p> <p>(...)</p> <p>Der Angeklagte bestreitet seinen Lebensunterhalt von seinem Kindergeld und sozialen Transferleistungen.</p>	<p>werden, dass die Richterin durch mehrmaligem Nachfragen nach dem Tatverlauf nachträgliche Information ausschließt.</p>
---	---

<p>Zuschreiben von moralischem Verhalten Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person Zeilen 38-50 R: ... stellt fest, dass davon noch 10 Stunden ausstehen. A: ... widerspricht, nach seinen Kenntnissen handelt es sich um 8 Stunden. JA: ... meldet sich zu Wort. JA: ... maßregelt den Angeklagten und berichtigt, es stehen noch 10 Stunden aus und darüber hinaus hat er es versäumt, sich regelmäßig zu melden. R: ... äußert ihren Unmut, anstatt ins Freibad zu gehen, könnte der Angeklagte die Zeit für den Sozialdienst sinnvoll einbringen. (...) A: ... geht derzeit keinen sportlichen Aktivitäten nach und hat bis vor einem Kampfsport getrieben. Zeilen 55-62 R: ... betont mit Nachdruck, dass er sich mit dem Evangelischen Hilfswerk und der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen soll. (...) R/ JA: ... maßregeln ihn, da vor einem Stromanbieterwechsel der alte Anbieter gekündigt werden muss. Zeilen 96-97 R: ... redet dem Angeklagten ins Gewissen, sich an die Vereinbarung zu halten, da diese auf Vertrauensbasis beruhen.</p>	<p>Die Resozialisierung des Angeklagten ist für die Urteilsfindung maßgebend. Aus diesem Grund werden erziehungsdienliche Maßnahmen eingesetzt und von einer Jugendfreiheitsstrafe abgesehen. Der Angeklagte soll durch die Unterstützung eines Betreuungsweisung lernen, seinen Alltag zu strukturieren und Verantwortung zu übernehmen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die kommende Vaterschaft. Die Hypothesen H9 und H10 können bestätigt werden.</p>
---	--

<p>Gerechtigkeitsorientierung</p> <p>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</p> <p>Zeilen 16-35</p> <p>R: ... erkundigt sich, ob der Angeklagte mittlerweile im Besitz einer gültiger Monatskarte ist.</p> <p>A: ... zeigt ihr seine Monatskarte, auf Nachfrage erfährt sie, dass die Hälfte der Kosten, von seinem Bruder getragen werden.</p>	<p>Hier lässt sich eine Täter-Gesellschafts-Orientierung nicht eindeutig erkennen. Der Angeklagte hat eine Straftat begangen, aber aufgrund verschiedener Faktoren wird auf eine Freiheitsstrafe verzichtet. Eine langfristige positive Verhaltensveränderung steht im Vordergrund, aus diesem Grund werden resozialisierende Maßnahmen eingesetzt. Die Hypothese H11 lässt sich insofern bestätigen, dass die Richterin in ihrer Urteilsfindung eine hohe Gerechtigkeitsorientierung aufweist.</p>
---	---

<p>R: Sie macht ihn darauf aufmerksam, eine neue Verbundkarte zu erwerben, da die alte in ein paar Tagen abläuft.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... möchte wissen, wie sich die Depression seiner Mutter im Umgang mit dem Angeklagten äußert.</p> <p>A: ... gibt an, dass die Mutter ihn grundlos maßregelt und Vorwürfe macht.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... vergewissert sich, ob seine Aussage stimmt und er nicht „auf der Straße schläft“.</p> <p>A: ... betont, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>R: ... möchte erfahren, ob er sich regelmäßig beim evangelischen Hilfswerk (EVA) Unterstützung holt.</p> <p>R: ... möchte in Erfahrung bringen, was ihn zur Urkundenfälschung bewegt hat und ob die angegebenen Personendaten existieren.</p> <p>A: Seinen Aussagen zufolge sind die Daten frei erfunden.</p> <p>A: ... ist den Tränen nah, er betont Angst zu haben, weil er eine Haftstrafe befürchtet.</p> <p>R: ... ist emphatisch, redet beruhigen auf ihn ein, es würde sich in diese Fall um eine Beugehaft in einer Jugendstrafeinrichtung handeln, das Urteil steht aber noch nicht fest.</p> <p>A: Auf Nachfrage gibt der Angeklagte an, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren.</p>	<p>Darüber hinaus werden die Belange des Angeklagten bei der Strafzumessung im vollen Umfang berücksichtigt. Die Hypothese H12 kann auch bestätigt werden.</p>
--	--

	<p>Berufserfahrung</p> <p>Code: <i>geringes Erfahrungswissen</i></p> <p>Zeilen 1-6</p> <p>A: ... verspätete sich einige Minuten, er hat eine Sporttasche dabei.</p>	<p>Es handelt sich um eine Richterin auf Probe. Obwohl sie ein geringes Erfahrungswissen aufweisen kann, geht sie</p>
	<p>R: ... fragt, was er nach der Verhandlung vorhat.</p> <p>A: ... gibt an, danach einen Aufenthalt im Freibad geplant zu haben.</p> <p>(...)</p> <p>R: ... beglückwünscht den Angeklagten zur Vaterschaft, die im September ansteht.</p>	<p>konstruktiv mit der Situation um. Sie geht auf die Belange des Angeklagten ein, setzt erziehungsdienliche Maßnahmen ein. Das Urteil kommt nicht nur dem Angeklagten zugute, sondern auch der Allgemeinheit.</p>

10. Generalisierung und Paraphrasierung der Experteninterviews

Nr.	Auszug aus dem Transkript	Paraphrasierung	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothesen
1	<p>Emotionale Intelligenz und richterliche Wahrnehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Urteilsverkündung</i></p> <p>Ankereffekt</p> <p><i>Code: Die richterliche Strafzumessung</i></p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 68-78</p> <p>B1: „... bei mir nicht, weil ich weiß in der Regel, nach fünfzehn Jahren Berufserfahrung, ich weiß was die etwa erzählen und zwar schon vorher.“</p> <p>B1: „Ich durchdenke mir die Akte auch und überlege mir schon vorher gut vorbereitet zu sein, was spricht da für den Angeklagten, was spricht dagegen.“</p> <p>B1: „Ich will ein ausgewogenes Urteil mir überleben und deswegen mache ich mir relativ umfassende Gedanken über alles.“</p> <p>B1: „... was gegen den Angeklagten spricht und das sind meistens auch die Sachen, die dann auch in den Plädoyers vorkommen.“</p>	<p>Der Ankereffekt kommt nach eigenen Angaben nicht zum Tragen. Dieser Umstand lässt sich auf die langjährige Berufserfahrung zurückführen. Die Strafsakte wird im Vorfeld gründlich durchdacht sowie Argumente, die für eine Bestrafung sprechen; die Schlussvorträge sind inhaltlich nicht überraschend. Es ist eher der Strafverteidiger, der unter Umständen bei ehrenamtlichen Richtern, oder Personen ohne juristische</p>	<p>Die Schlussvorträge der Parteien bieten keine neuen Erkenntnisse. Aufgrund der kurzen Verweildauer der Staatsanwälte in ihrer Tätigkeit, sind ihre Plädoyers in den meisten Fällen nicht so ausgefeilt, wie die der Strafverteidiger; nichtsdestotrotz sind beide Schlussvorträge in der Regel inhaltlich vorhersehbarer und beeinflussen nur in Ausnahmefällen die Urteilsfindung. Im Vergleich dazu, können ehrenamtliche Richter sich von einem Plädoyer</p>

<p>B1: „... gibt es eigentlich wenig Überraschungen und das müsste, was mich betrifft, schon ein ganz tolles Plädoyer sein, jetzt vom Verteidiger, der als zweiter plädiert um da was zu ändern.“</p> <p>B1: „ ... dass die Plädoyers der Verteidiger in der Regel ausgefeilter und besser sind, als die der Staatsanwälte.“</p> <p>Zeile 89</p> <p>B1: „ ... sitzen ehrenamtliche Richter ...“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Ankereffekt Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes Übereinstimmung Zeilen 91-92</p> <p>B1: „... dass ein gutes Verteidigungsplädoyer, möglich da noch was rausreissen kann und die dann zur milderer Einsicht führt.“</p> <p>Zeilen 92-94</p> <p>B1: „Das hat eigentlich nichts damit zu tun, wer zuerst und wer zu letzt plädiert, sondern aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Staatsanwalt und Verteidiger.“</p>	<p>Kenntnisse, einen bleibenden Eindruck hinterlässt und diese milder urteilen lässt. Der Experte erklärt, dass das Plädoyer des Staatsanwaltes keinen maßgebenden Einfluss auf die Urteilsfindung hat; dies lässt sich auf die langjährige Erfahrung des Richters zurückführen. Die Strafkate des Angeklagten wird vor der Verhandlung durchdacht, es werden schon zu diesem Zeitpunkt Entscheidungen getroffen, die mit in die Urteilsfindung einfließen. Sowohl das plädierte Strafmaß des Angeklagten, aber auch das des Strafverteidigers werden berücksichtigt. Bei der Urteilsfindung werden beide Argumente gegeneinander abgewogen, um zu</p>	<p>des Strafverteidigers bei ihrem Urteil beeinflussen lassen; dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass es sich um nicht juristisch ausgebildete Berufsrichter handelt. Nicht die Reihenfolge der Plädoyers ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, sondern die höheren rhetorischen Fähigkeiten des Strafverteidigers. Das gilt auch für unbeteiligte wie z.B. Zuschauer, die keine Kenntnis über die Strafkate des Angeklagten haben. Es lässt sich ein Zusammenhang von Emotionaler</p>
---	--	--

<p>Zeilen 95-97</p> <p>B1: „ ... dass das dann die Leute eher beeindruckt die auch nicht die Akte kennen, die sich nur die Verhandlung angehört haben und relativ, dann sag ich mal unbeeinflusst reingehen.“</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 164-185</p> <p>B1: „ ... dass ist definitiv so und das steht meine ich auch so im Gesetz, dass natürlich die Tatsache das jemand Vorstrafen hat, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.“</p> <p>B1: „Das spielt eine ganz entscheidende Rolle, es ist überhaupt keine Frage, dass ich jemanden der schon eine offene Bewährungsstrafe insbesondere hat, dass da sich die Frage ganz massiv stellt, ob er das nächste Mal eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung kriegt.“</p> <p>B1: „Wenn er das erste Mal da wäre, dann gibt es vielleicht eine kleine Geldstrafe.“</p> <p>B1: „ ... das wird Ihnen jeder Richter mit ja beantworten, dass das Bundeszentralregister (BZR) für die Höhe der Strafe eine ganz entscheidende Rolle spielt.“</p>	<p>einem ausgewogenen Urteil zu gelangen.</p> <p>Die Vorstrafen des Angeklagten müssen nach dem StGB bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Ein Wiederholungstäter wird härter bestraft als einer, der keine Einträge im BZR vorzuweisen hat. Der Richter ist verpflichtet, sich an diese Regelung zu halten, weil ihm ansonsten negative Konsequenzen wie Berufung von Seiten der Staatsanwaltschaft droht.</p> <p>Ohne die Einsicht in das</p>	<p>Intelligenz und dem Ankereffekt erkennen, da dieser erkannt wird.</p> <p>Die Hypothesen H1 und H2 können nur in ihren Kernaussage bestätigt werden.</p> <p>Die Vorstrafen des Angeklagten haben einen maßgebenden Einfluss auf das Urteil. Bei Angeklagten ohne Vorstrafen wird tendenziell eher eine Geldstrafe in Betracht gezogen. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Angeklagten mit Einträgen im BZR kann nicht eindeutig beantwortet</p>
--	---	---

<p>B1: „Eine interessante Frage ist, ob es auch für die Frage der Glaubwürdigkeit des Angeklagten eine Rolle spielt.“</p> <p>B1: „Ob ich jetzt einen, einmal unabhängig von der Strafhöhe, einen Schritt vorher, ob ich jetzt einen weniger glaube, weil er so viele Sachen im Bundeszentralregister (BZR) hat.“</p> <p>B1: „Das ist schwierig, dass ist vielleicht unterbewusst so, aber von so was versuche ich mich schon frei zu machen.“</p> <p>B1: „Es spielt vielleicht eine Rolle, wenn einer wegen Betrug da ist, der schon fünfmal wegen Betrug da war, dem glaube ich möglicherweise auch nicht alles.“</p> <p>B1: „Wenn es andere Straftaten sind, die nicht einschlägige sind, Verkehrsstrafaten oder so was, dann sollte es eigentlich für die Glaubwürdigkeit keine Rolle spielen.“</p> <p>B1: „Aber wie gesagt, ich meine es ist im Gesetz sogar so drin und es ist meine ich auch zwingend, dass im dem Moment, wo einer viele Vorstrafen hat, er eine höhere Strafe kriegt, als ein Ersttäter, also das ist ganz klar.“</p> <p>B1: „Das kann ich, wenn es Sie nachher interessiert, vielleicht sogar raussuchen, wo es im StPG drinsteht, weil ich meine, es ist wirklich ausdrücklich so geregelt.“</p>	<p>Vorstrafenregister des Angeklagten würden mildere Strafen verhängt werden.</p> <p>Angeklagte mit einem Rechtsbeistand bekommen zuvor Handlungsanweisung für das Verhalten vor Gericht.</p>	<p>werden.</p> <p>Relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Art der Einträge.</p> <p>Handelt es sich um gleiche Delikte für die der Angeklagte mehrfach verurteilt wurde, liegt der Verdacht nahe, dass er auch im vorliegenden Fall erneut der Täter war. Das Gesetz sieht die Anzahl und die Art der Vorstrafen des Angeklagten als einen maßgebenden Grund für härtere Bestrafung.</p> <p>Der Haloeffekt kommt eindeutig zum Tragen und wird nicht hinterfragt.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Regelung muss das Vorstrafenregister des Angeklagten bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden. Die Anzahl und die Art der Eintragungen im BZR sind ein wesentlicher Bestandteil der Strafzumessung.</p> <p>Die Hypothesen H3 und H4 lassen sich bestätigen.</p>
--	---	---

1	<p>Emotionale Intelligenz und Zeugenvernehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p><i>Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen</i></p> <p>Falschinformationseffekt</p> <p><i>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 16-29</p> <p>B1: „ ... wenn ein Zeuge oder Zeugin z.B. sehr mitgenommen ist, da kann man versuchen mal die Sitzung zu unterbrechen, wenn jemand weint, kann man ein Taschentuch anbieten.“</p> <p>B1: „ ... da versuche ich insbesondere eine lange Zeit zu überzeugen, Tempo rauszunehmen und zu schauen, dass man die Vernehmung fortsetzen kann, weil das ist auch mein Ziel, da muss ich auch schon hinsteuern, dass man sich dann auch etwas Zeit nimmt.“</p> <p>B1: „Anders kann sein, das hängt von der Art der Emotionen ab, wenn jemand arg mitgenommen ist, kann das die Möglichkeit sein anders zu reagieren; wenn jemand aggressiv wird und das dazu führt, dass die Verhandlung in Gefahr gerät, dann weiß ich den auch, wenn es sein muss ganz scharf zurecht.“</p>	<p>In so eine Fall unterbricht der Experte die Verhandlung und bietet dem Zeugen ein Taschentuch an. Er versucht zu überzeugen und das Tempo zu drosseln, mit dem Ziel die Verhandlung wieder fortzusetzen.</p> <p>Von Bedeutung ist dabei, dass man sich etwas Zeit nimmt. Bei Personen die aggressiv werden, weist der Experte sie auch ganz scharf zu recht;</p> <p>wenn dass nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann als letztes Mittel zu Ordnungsmittel ge- griffen werden; dies ist aber selten der Fall, in der Regel lassen sich emotionale</p>	<p>Hier ist es von Bedeutung, inwieweit der vernehmende Richter Rücksicht auf die Belange des Zeugen nimmt.</p> <p>Eine Alternative in diesem Zusammenhang besteht darin, die Verhandlung zu unterbrechen, um den Zeugen die Möglichkeit zu geben, sich wieder zu fassen. Bei einem weinenden Zeugen kann das Anbieten eines Taschentuchs als eine Geste der Anteilnahme hilfreich sein, um sein Vertrauen zu gewinnen.</p> <p>In diesem Fall ist es wichtig, für die Vernehmung einen längere Pause einzurichten; jedoch muss die Gerichtsverhandlung wie gewohnt fortgesetzt werden.</p>
---	---	--	--

<p>B1: „Das reicht in der Regel, es gibt auch die Möglichkeit Ordnungsgelder oder Strafen zu verhängen, das ist aber normalerweise nicht nötig.“ B1: „Ich schau dann schon, wenn es in Richtung Aggressivität geht, dass ich ganz frühzeitig klar mache, dass das nicht geht und das ich mir das nicht gefallen lasse.“</p>	<p>Situation schon vorher regulieren. Dem Falschinformationseffekt wird insofern vorgebeugt, dass zum einen Rücksicht auf die Belange des Zeugen genommen wird. Sprachbarrieren können ein weiterer Grund für Widersprüche in der Zeugenaussage darstellen. Um Suggestionseffekte auszuschließen, werden zuerst offene Fragen gestellt, um den Zeugen von sich aus den Sachverhalt schildern zu lassen. Hier kommt es aber auch darauf an, ob der Zeuge ohne Zwischenfragen ausreichend Auskunft gibt.</p>	<p>Der Richter berücksichtigt bei seiner Urteilsfindung auch die vom Strafverteidiger plädierte mildere Strafe und wägt ab. In den meisten Fällen verläuft eine Zeugenvernehmung reibungslos. In Ausnahmefällen z.B. bei vorhandenen Sprachbarrieren oder nicht ausreichenden geistigen Kapazitäten, muss vom gewohnten Vernehmungsstil abgewichen werden. Die Vernehmung von Polizeibeamten ist aufgrund des Fachwissens routinierter. Wichtig ist die Relevanz der Zeugenaussage, d.h. ihr Beitrag zur Klärung des Sachverhalts; daneben ist das begangene Delikt von großer Bedeutung, bei einem</p>
<p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch den Richter Falschinformationseffekt: Code: Zeugenvernehmung durch den Richter Übereinstimmung Zeilen 114-156 B1: „Zunächst mal versuche ich immer relativ zielgerichtet die Zeugen zum Punkt zu bringen; wenn das schnell geht, dann ist die Zeugenvernehmung schnell rum.“ B1: „Wenn das komplizierter wird, weil das vielleicht z.B. jemand ist, der die deutsche Sprache nicht so gut spricht, oder in der Gedankenwelt nicht ganz zu Hause ist, dann muss man den Stil schon ändern.“ B1: Da muss man vielleicht ein bisschen vorher anfangen, muss die Fragen besser einteilen.“</p>		

<p>B1: „Wenn dann ein Zeuge kommt und ich weiß, dass ist eine wichtige Aussage, also da muss man auch noch einmal differenzieren.“</p> <p>B1: „Wenn das ein Zeuge ist, der nur sagen muss, wie viel das Fahrrad wert war, das ihm gestohlen wurde, dass geht auch ganz schnell.“</p> <p>B1: „Da werde ich auch relativ gezielt die Frage stellen, wie viel war das Fahrrad wert und dann ist die Zeugenvernehmung vorbei.“</p> <p>B1: „Da gibt es aber Zeugen, die wirklich eine wichtige Rolle spielen, weil sie z.B. Augenzeugen oder das Tatortopfer sind.“</p> <p>B1: „In dem Fall versuche ich mir erst einmal ein Bild vom Zeugen zu verschaffen und stelle eine ganz offene Frage, z.B. woher kennen Sie den Angeklagten, jetzt auch unmittelbar etwas was nicht gleich mit der Tat zu tun hat, sondern etwas zum Werdegang, dass er erst einmal ein bisschen auftaucht und mal reinkommt in das Ganze.“</p>	<p>Der Effekt der Selbstfestigung wird hier erkannt, in dem das polizeiliche Aussageprotokoll kritisch hinterfragt wird. Es ist maßgebend bei der Urteilsfindung, aus diesem Grund wird Widerspruch nachgegangen. Diese lassen sich auf mehrere Faktoren zurückführen. Das beispielsweise durch die subjektive Sicht des Polizeibeamten das Protokoll beeinflusst wurde.</p>	<p>Fahrraddiebstahl gestaltet sich die Zeugenvernehmung anders, als bei Straftaten, bei denen der Augenzeuge oder das Opfer vernommen werden. Die offene Frage motiviert den Zeugen, von sich aus zu erzählen, ohne in eine Richtung gelenkt zu werden; dies trägt erheblich zur Wahrheitsfindung bei. Das Gesetz sieht es zum Schutz des Zeugen vor, dass er zuerst seine Aussage von seiner Sicht schildern soll, um somit Fremdeinflüsse so gering wie möglich zu halten.</p>
---	--	--

<p>B1: „Dann versuche ich immer, bei wichtigen Zeugen und das steht in der StPO übrigens auch so drin, dass sie im Zusammenhang und möglichst ungestört von Zwischenfragen erst einmal berichten können.“</p> <p>B1: „... ich würde jemanden, das hängt aber auch vom Zeugen ab, ich würde also jemanden der von sich selber da relativ im Zusammenhang erzählt, den würde ich nicht durch Zwischenfragen unterbrechen.“</p> <p>B1: „Andererseits gibt es Zeugen, die erzählen von selber fast überhaupt nichts, da muss man dann fast konkret Fragen nachschieben, das muss man dann auch machen.“</p> <p>B1: „Muss auch wirklich Schritt für Schritt, vielleicht die Frage nachreichen, wobei ich das ungern habe, weil das immer die Gefahr der Manipulation liefert, auch wenn es unterbewusst ist, dass ich denke, ich will auf den Punkt hin, da frage ich schon so.“</p> <p>B1: „Wie gesagt unterbewusst, weil eigentlich möchte ich eine schöne Zeugenaussage haben die auch stimmt in die Richtung.“</p> <p>B1: „Wenn, das aber liegt ganz am Zeugen, wenn der Zeuge selber nur sehr stockend berichtet, muss man mit Fragen dann nachhelfen, würde ich aber auch versuchen, dass auf das Mindestmaß zu beschränken.“</p> <p>B1: „Wie gesagt, Sonderfall Polizeibeamter, da mische ich mich nicht weiter ein.“</p>	<p>Der Experte berichtet, dass er Zeugen, die von sich aus erzählen, nicht unterbricht. Bei Zeugen dagegen, die von selbst keine Aussage ablegen, werden konkret Fragen gestellt. Dabei ist es von Bedeutung, den Zeugen nicht zu manipulieren. Polizeibeamte stellen einen Sonderfall dar.</p>	<p>Hier ist es von Vorteil den Zeugen erst einmal reden zu lassen und erst dann Zwischenfragen zu stellen. Bei geringem Redefluss wird mit Fragen von Seiten des Richters die Zeugenaussage herbeigeführt; dies hat den Nachteil, dass der Zeuge unter Umständen in eine Richtung gelenkt wird, die der Richter vertritt. In der Regel werden Fragen erst gestellt, wenn der Zeuge seine Aussage abgegeben hat, um den Sachverhalt genau zu klären und um Widersprüche aufzuklären. Im Fall eines Kreuzverhörs vom Strafverteidiger oder des Staatsanwalts besteht die Gefahr, dass Suggestivfragen</p>
---	---	---

<p>B1: „Dann gibt es ... noch die Möglichkeit das Staatsanwalt und Verteidiger Fragen stellen, was aber hier beim Amtsgericht relativ selten eingeht, sie stellen manchmal ein, zwei Fragen nach.</p> <p>B1: „Gut, da muss man natürlich als Richter schauen, dass da nicht manipuliert wird und das Fragen nicht noch einmal gestellt werden, wenn die in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.“</p> <p>B1: „Das ist auch eine Aufgabe, die der Richter hat“</p> <p>B1: „ ... zusammengefasst es orientiert sich am Zeugen, wie ich die vernehmen, je nachdem wie auskunftsfreudig die sind, muss ich mehr nachhelfen oder etwas weniger.“</p> <p>Zeilen 159-160</p> <p>Ja, das muss auch so sein. Ja, ich denke dass das zumindest unterbewusst jeder Richter so macht.</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 119-121</p> <p>B1: „ ... wenn ein Polizeibeamter vernommen wird, das geht normalerweise ganz schnell und sachlich, da stellt man natürlich Fragen, der erzählt dann wie das so ist.“</p>	<p>Durch die Niederschrift des Protokolls können darüber hinaus Inhalte der Aussage verlorengehen, die der Zeuge dem Polizeibeamten im Vertrauen erzählt hat. Es kann auch zu Missverständnissen kommen, wenn die Aussage bei nicht vorhandenen Deutschkenntnissen gar nicht oder unprofessionell übersetzt wird.</p>	<p>gestellt werden; hier muss der Richter darauf achten, dass diese unterbunden werden. Die Rahmenbedingungen der Zeugenvernehmung sind gesetzlich vorgeschrieben, jedoch wie eine Vernehmung letztendlich verläuft, ist vom Zeugen und seinem Redefluss abhängig. Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen. Die polizeiliche Zeugenvernehmung ist ein wichtiger Bestandteil der Urteilsfindung. Widersprüche zu der Zeugenvernehmung vor Gericht, können auf verschiedene Faktoren</p>
---	---	--

<p>Zeilen 210-222</p> <p>B1: „ ... das ist ein ganz, ganz wichtiger Einfluss.“</p> <p>B1: „Sie haben vielleicht mal eine Straftakte gesehen, die sieht in der Regel so aus, dass vor der Anklage die ganzen Aussagen aufgenommen sind von der Polizei, recht ausführlich auch.“</p> <p>B1: „Es ist das, wenn es zur Verhandlung kommt, was ich den Angeklagten auch vorhalte.“</p> <p>B1: „Es macht einen Richter mal misstrauisch, wenn die sich zu dieser polizeilichen Aussage völlig distanzieren und sagen, es war gar nicht so, da wird man sich dann schwer tun, das zu glauben.“</p> <p>B1: „Es ist ganz sicher so, dass wie der Polizeibeamte das sieht, fließt auch etwas in sein Protokoll ein und es kann sein, dass da manchmal sogar ein falscher Eindruck entsteht, von dem man nicht unbedingt leicht wieder runterkommt.“</p> <p>B1: „ ... es spielt eine ganz wichtige Rolle, weil es eigentlich das Wesentliche ist, was ich zur Vorbereitung auf den Termin habe.“</p> <p>B1: „ ... wenn jetzt ein Zeuge was ganz anderes sagt oder sich davon distanziert, dann muss sich der Richter die Mühe machen zu überlegen, woran kann das liegen.“</p>	<p>Die Gründe können aber auch am Zeugen selber liegen, dass er vor Gericht falsch aussagt um den Angeklagten zu entlasten.</p> <p>Die Faktoren für widersprüchliche Aussagen sollten berücksichtigt werden und auch der Fall, dass der Grund unter Umständen beim Polizeibeamten liegen könnte, in Betracht gezogen werden.</p>	<p>zurückgeführt werden;</p> <p>beispielsweise kann beim Protokoll die Sichtweise des Polizeibeamten mit einfließen oder der Zeuge gibt vor Gericht eine Falschaussage ab. Widersprüche entstehen auch durch Sprachbarrieren während der polizeilichen Vernehmung, wenn bei ausländischen Zeugen kein amtlich zugelassener Dolmetscher anwesend ist. Ein anderer Grund ist, dass die protokollierte Aussage ins Schriftdeutsche übertragen wird und dadurch unter Umständen ein anderer Eindruck entsteht. Mit steigender Berufserfahrung nimmt die</p>
---	--	---

			<p>Erfahrung zu, solche Situation zu bewältigen und mit dem polizeilichen Zeugenprotokoll kritisch umzugehen.</p> <p>In der Regel gibt es keine Widersprüche zwischen dem polizeilichen Zeugenprotokoll und der Aussage vor Gericht. Die Videoaufnahme der Zeugenvernehmung durch die Polizei ist zu aufwändig und nur in wichtigen Fällen notwendig wie z. B. bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz. Bei Straftaten im Bereich Sexualdelikte an Kindern werden die Vernehmungen bereits auf Video aufgenommen.</p> <p>Die Hypothese H7 und H8 lassen sich nur in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
--	--	--	--

<p>1</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Geschlecht</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger</i></p> <p>Zuschreibung von moralischem Verhalten <i>Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 4-11</p> <p>B1: „ ... ein guter Verteidiger wird immer seinen Angeklagten z.B. so instruieren, dass er möglichst gelassen sein soll, aber manchmal ist es doch anders.“</p> <p>B1: „Es kommt z.B. immer wenn Leute ohne Verteidiger da sind öfter dazu, dass sie laut werden, manchmal sind sogar welche alkoholisiert, dann werden sie auch laut, werden auch emotional.“</p> <p>B1: „Auch was die Zeugenvernehmungen betrifft, kann natürlich sein, dass einen das weiter mitnimmt, was er da erlebt hat und dann ins stocken kommt, vielleicht sogar weint.“</p> <p>B1: „ ... die Situation gibt es.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass ein guter Strafverteidiger den Angeklagten vor der Verhandlung instruiert, damit er möglichst gelassen sein soll. In manchen Fällen jedoch kommt es doch anders.</p> <p>Angeklagte ohne Verteidiger werden nach Ansicht des Experten öfter laut und emotional manche sind sogar alkoholisiert.</p> <p>Der Experte betont, dass die Zeugenvernehmung für manche Zeugen emotional sein kann.</p>	<p>Der Strafverteidiger hat einen positiven Einfluss auf die Emotionen des Angeklagten, da er schon vor der Verhandlung Handlungsanweisungen gibt. Im Vergleich dazu sind Angeklagte ohne Rechtsbeistand auffälliger in ihrem Verhalten und zum Teil „unberechenbar“.</p> <p>Für Zeugen, insbesondere die Opfer eine Straftat geworden sind, kann die Vernehmung emotional aufwühlen.</p>
----------	---	--	---

<p>Emotionale Intelligenz Code: Interaktion zwischen Richter und andere Akteuren Zuschreibung von moralischem Verhalten Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren Übereinstimmung Zeilen 194-200 B1: „Es gibt keineswegs nur einfühlsame Richterinnen und sture Richter.“ B1: „Es gibt auch Richterinnen, die ganz hart sind und die ganz wenig zuhören, das habe ich als Staatsanwalt erlebt.“ B1: „Es gibt Richter die sehr einfühlsam sind.“ (...) B1: „Meiner Erinnerung nach sind die Typen so unterschiedlich, dass man da allein am Geschlecht nicht viel festmachen kann.“ Zeilen 203-206 B1: „ ... das wird überlagert von anderen Sachen.“ B1: „Es ist vielleicht ein Faktor unter vielen, aber andere spielen auch eine Rolle, die Sozialisation z.B wie sie großgeworden sind, was sie bisher für Fälle hatten, überhaupt die Persönlichkeit.“</p>	<p>Die Zuschreibung von moralischem Verhalten lässt sich nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit zurückführen. Es ist abhängig von der Persönlichkeit und den Charaktereigenschaften des jeweiligen Richters und der Richterin. Die geschlechtsspezifische Sozialisation ist in diesem Zusammenhang maßgebend.</p>	<p>Disparitäten in der Strafzumessung lassen sich nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit zurückführen. Sie sind vielmehr von unterschiedlichen Charaktereigenschaften des jeweiligen Richters oder der Richterin abhängig; demnach sind Attribute wie „Einfühlsamkeit“ und „Sturheit“ oder das Verhängen von harten Strafen persönlichkeitsbedingt. Diese Aussage beruht hauptsächlich auf Erfahrungen aus der Tätigkeit als Staatsanwalt, da Vergleichsmöglichkeiten aus Verhandlungen von anderen Richtern oder Richterinnen nicht herangezogen werden können.</p>
---	---	--

			<p>Die geschlechtsspezifische Sozialisation ist ein relevanter Faktor bei der Persönlichkeitsbildung. Die Höhe der Strafe ist nicht vom Geschlecht des Richters oder der Richterin abhängig. Es sind unbewusste Prozesse, die maßgeblich beteiligt sind bei der Urteilsfindung; diese lassen sich schwer nachvollziehen.</p> <p>Bei der Täter-Gesellschaft-Orientierung lassen sich keine Unterschiede in der Strafzumessung feststellen, die sich auf das Geschlecht des Richters oder der Richterin zurückführen lassen.</p> <p>Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen.</p>
--	--	--	---

<p>1</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Berufserfahrung</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Interaktion zwischen Richter und Strafverteidiger Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen Übereinstimmungen Seite 4-11</p> <p>B1: „... zwar versucht wird, die Emotionen ein bisschen rauszunehmen, also ein guter Verteidiger wird immer seinen Angeklagten z.B. so instruieren, dass er möglichst gelassen sein soll, aber manchmal ist es doch anders.“</p> <p>B1: ... wenn Leute ohne Verteidiger da sind öfter dazu, dass sie laut werden, manchmal sind sogar welche alkoholisiert, dann werden sie auch laut, werden auch emotional.</p> <p>B2: ... was die Zeugenvernehmungen betrifft, kann natürlich sein, dass einen das weiter mitnimmt.“</p> <p>Zeilen 54-55</p> <p>B1: „ ... man wird selbstbewusster und lernt auch mal von Sachen abzuweichen, die sonst vielleicht für wichtig gehalten werden.“</p> <p>B1: „ ... man hat sein Richterreferat, das arbeitet man ab und eigentlich, wenn man jetzt nicht wirklich ausdrücklich was</p>	<p>Auf emotionale Situation im Gerichtssaal, speziell bei der Zeugenvernehmung wird von Seiten des Experten eingegangen. Der Experte hat beobachtet, dass ein guter Strafverteidiger den Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung Anweisungen gibt.</p> <p>In Fällen, bei denen kein Strafverteidiger anwesend ist, können die Angeklagten laut werden und sind manchmal alkoholisiert.</p>	<p>Neben der eigentlichen richterlichen Tätigkeit ist ein weiterer Zeitaufwand nur dann nötig, wenn weitere Aufgaben übernommen wurden. Der Berufsanfänger richtet sich in der Regel an die Vorgaben. Ergebnisse, die davon abweichen, verunsichern ihn. Richter mit längerer Berufserfahrung können mit ungeplanten Ereignissen flexibler umgehen. Anfänger lassen sich von emotionalen Zeugenaussagen eher beeinflussen. Aufgrund der langjährigen Berufserfahrung</p>
----------	--	--	--

<p>übernommen hat, dürfte das auf das Gleiche herauskommen.</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Interaktion zwischen Richter und Zeugen</p> <p>Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen</p> <p>Übereinstimmungen Zeilen 25-27</p> <p>B1: „Das reicht in der Regel, es gibt auch die Möglichkeit Ordnungsgelder oder Strafen zu verhängen, das ist aber normalerweise nicht nötig.“</p> <p>B1: „Ich schau dann schon, wenn es in Richtung Aggressivität geht, dass ich ganz frühzeitig klar mache, dass das nicht geht und das ich mir das nicht gefallen lasse.“</p> <p>B1: „... war ich als Staatsanwalt tätig und ich würde jetzt von dieser Tätigkeit ausgehen, weil es ist irgendwie der Beginn einer Tätigkeit bei der Justiz gewesen.“</p> <p>B1: „ ... wenn man anfängt, dann klebt man eher an so sagen wir mal, schematischen Vorgehensweisen.“</p> <p>B1: „ ... dass man sagt, da gibt es Listen, bestimmte Tat ist so und so viele Tagessätze wert, oder sogar eine hohe Strafe und man ist eigentlich sehr unglücklich, wenn sich in der Verhandlung etwas z.B. anders entwickelt, als man es sich gedacht hat.“</p>	<p>Zu Beginn ist das Fachwissen von Bedeutung, da es an Erfahrungswissen mangelt. Im Laufe der Tätigkeit nimmt die Erfahrung zu, schwierige Situation erfolgreich bewältigt zu haben; demnach kann mit Situation, die nicht nach Plan laufen konstruktiv umgegangen werden. Die Verwaltungsaufgaben haben aufgrund der Beförderung zugekommen.</p>	<p>wird situationspezifisches Erfahrungswissen angewandt. Ordnungsmittel werden als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen, wenn andere Alternativen zuvor erfolglos waren. Da sich die Situationen in der Regel nicht planen lassen, ist die Erfahrung die im Laufe der Tätigkeit erworben wurde, von großer Bedeutung. Diese lassen sich bis auf den Dienst als Staatsanwalt zurückführen, da hier der juristischen Tätigkeit aus einer anderen Position nachgegangen wurde.</p> <p>Es lässt sich einen Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und Erfahrungswissen erkennen, da</p>
---	--	--

<p>B1: „ ... da denkt man am Anfang immer möglichst schematisch und dass das möglichst so aufgeht, wie man sich das vorher überlegt hat und man hat noch nicht die Flexibilität um auf veränderte Situationen vielleicht einzugehen.“</p> <p>B1: „Das ändert sich mit dem Lauf der Zeit.“</p> <p>B1: „ ... unterdessen kann ich damit umgehen, wenn in der Beweisaufnahme etwas ganz anderes rauskommt, als man so zuerst gedacht hat und da muss man sehen.“</p> <p>(...)</p> <p>B1: Am Anfang ist man vielleicht unsicherer was die Bewertung von Zeugenaussagen und so was betrifft, da lässt man sich vielleicht eher mal von der besonders, sagen wir mal engagiert vorgebrachten Zeugenaussage beeindrucken, das vergeht mit der Zeit.</p> <p>B1: ... wenn ich heute das sehe, ich habe soviel Zeugen gesehen, dass ich dann im Allgemeinen meine ich schon ganz gut beurteilen kann, in welche Richtung es geht, ob das glaubwürdig ist.“</p> <p>B1: „Ich glaube, dass ich da weniger vom äußeren Eindruck abhängig bin, sondern einfach von dem, wie die Aussage sich inhaltlich darstellt.“</p> <p>(...)</p>	<p>Als Berufsanfänger sind die Handlungsabläufe schematisch und auf veränderte Situation wird wenig flexible reagiert. Mit zunehmender Berufserfahrung steigt das Selbstbewusstsein, z.B. werden Zeugenaussagen anders bewertet. Der Experte gelangt zu dem Urteil, dass er sich aufgrund seines hohen Erfahrungswissens wenig vom äußeren Eindruck beeinflussen lässt.</p>	<p>routinierte Handlungsabläufe unterbunden werden.</p> <p>Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>
---	---	---

B1: ... man wird selbstbewusster und lernt auch mal von Sachen abzuweichen, die sonst vielleicht für wichtig gehalten werden.		
---	--	--

Nr.	Auszug aus dem Transkript	Paraphrasierung	Generalisierung/ Bezug zur Hypothese
2	<p>Emotionale Intelligenz und richterliche Wahrnehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und Angeklagten</i></p> <p>Ankereffekt <i>Code: Das letzte Worte des Angeklagten</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 62-69</p> <p>B2: „Nein, ich glaube nicht.“</p> <p>B2: „ ... dass kann ich mir jetzt nicht vorstellen.“</p> <p>B2: „Nein, der Angeklagte kriegt noch sein letztes Wort.“</p> <p>B2: „Es ist wohl schon irgendwo so vorgesehen, dass man eben den Angeklagten als letztes hört, hat wohl irgendwo schon seinen Sinn.“</p> <p>B2: „Immer zugunsten des Angeklagten.“</p> <p>B2: „ ... für mich selber würde ich natürlich nicht ganz ausschließen, vielleicht unterbewusste Prozesse; aber ich glaube nicht, dafür kenne ich Staatsanwalt und Verteidiger als Profis und kann die Argumente auch abschätzen.“</p>	<p>Der Ankereffekt kommt nach eigenen Angaben nicht zum Tragen. Das letzte Wort ist ausschlaggebend und vom Gesetzgeber festgelegt.</p> <p>Es wird auf eigene Kompetenzen und langjährige Berufserfahrung hingewiesen, die Reihenfolge der Plädoyers sind nicht maßgebend für die Urteilsfindung.</p>	<p>Der Ankereffekt ist nicht von Bedeutung; dies ist darauf zurückzuführen, dass der Angeklagte zu seiner Verteidigung das letzte Wort hat. Darüber hinaus werden die eigenen Kompetenzen und die der Parteien hervorgehoben; jedoch wird auf psychologische Prozesse hingewiesen, die in diesem Zusammenhang einen unbewussten Einfluss auf die</p>

¹⁰⁷ Buchstabe N.

<p>B2: „ ... nein dass glaube ich nicht, dass das jetzt signifikant ins Gewicht fiele.“</p> <p>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Haloeffekt</p> <p>Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 162-180</p> <p>B2: „ ... ist die Frage, ob man sich vielleicht beeinflussen lässt in der Glaubwürdigkeitsbeurteilung, oder meinen Sie so was?“</p> <p>B2: „Wenn man einen vor sich hat, dass ist einer der ist ein schlimmer Finger, den glaubt man nicht mehr.“</p> <p>(...)</p> <p>B2: „Das könnte ich mir in diesen Kontext eher als Frage vorstellen.“</p> <p>B2: „Hat man einen Dauerstraftäter auf der einen Seite einen schweren Jungen, auf der anderen Seite ein völlig unbeschriebenes Blatt, dass man sagt, gut wer einmal lügt, den glaubt man nicht, wenn er auch die Wahrheit spricht oder man denkt sich, dass ist ohnehin ein Serienverbrecher, ein Profi, auf der anderen Seite das völlig unbescholtene Opfer.“</p> <p>B2: „Das wäre eine Frage, die darf dann allerdings nur am Rand hineinspielen.“</p> <p>B2: „Wenn man sagt, dass ist ihm vielleicht nicht wesensfremd, wenn er zehnmal eine Frau geschlagen hat dass er es auch das elfte Mal macht...“</p>	<p>Das die Anzahl und die Art der Vorstrafen des Angeklagten in die Urteilsfindung einfließen, ist gesetzlich bestimmt und bedarf keiner weiteren Erörterung. Der generalisierende Effekt wird erkannt und es wird darauf Rücksicht genommen.</p>	<p>Urteilsfindung haben können.</p> <p>Die Hypothese H1 lässt sich nicht bestätigen, die Hypothese H2 lässt sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p> <p>Der Haloeffekt kommt hier zum Tragen. Die Vorstrafen des Angeklagten sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Urteilsfindung. Die Fragestellung wird kritisiert, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einträge im BZR in die Urteilsfindung einfließen müssen; nichtsdestotrotz wird der generalisierende Effekt des Vorstrafenregisters erkannt.</p>
--	---	---

<p>B2: „Möglicherweise wird es hereinspielen, darf nicht unbedingt nur ausschlaggebend sein, dass könnte ich mir eher vorstellen.“</p> <p>B2: „Das aber jemand anders zu bestrafen ist, der zehnmal schon eine Frau geschlagen hat zum Beispiel, dass er es aber das elfte Mal wieder macht ...“</p> <p>B2: „Möglicherweise wird es hereinspielen, darf aber wohl nicht unbedingt nur ausschlaggebend sein.“</p> <p>B2: „Das könnte ich mir eher vorstellen, dass aber jemand anders zu bestrafen ist, der zehnmal schon eine Frau geschlagen hat zum Beispiel, dann aber ein elftes Mal wieder, der ist natürlich anders zu bestrafen, wie der der das erste Mal eine Frau schlägt.“</p> <p>B2: „Das ist aber gesetzlich vorgesehen.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Haloeffekt Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung Übereinstimmung Zeilen 218-238</p>	<p>Der Experte betont noch einmal, dass ein Angeklagter mit mehrfachen Vorstrafen anders zu bestrafen ist, als einer ohne Vorstrafen. Dabei ist die Art der Vorstrafen auch ausschlaggebend.</p> <p>Er bezieht sich auf die gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Um diesen Effekt zu entgehen, werden neben den Vorstrafen zusätzliche Faktoren berücksichtigt. Das Urteil darf nicht nur anhand der Anzahl und Art der Einträge im BZR gefällt werden.</p> <p>Die Hypothesen H3 und H4 lassen sich bestätigen.</p>
--	--	---

<p>B2: „Das wäre doch die Frage, wenn Sie sagen Sie haben einen Dauergewalttäter, gegenüber einem unauffälligen, unbedarften Täter bisher.“</p> <p>B2: „Da kann man noch sagen, dass darf es eigentlich nicht sein, dass kann zumindest in einer Gesamtabwägung ein kleines Indiz sein, aber da muss man sich grundsätzlich frei machen.“</p> <p>B2: „Wenn man sagt, wir haben zwei die Schlägern sich in der Maxstraße, der Standardfall.“</p> <p>B2: „Jeder sagt, der andere hat angefangen, so was meine Sie doch?“</p> <p>B2: „Da haben wir zwei Kandidaten und einer muss lügen.“</p> <p>B2: „Dann ist es vielleicht im Rahmen einer Gesamtabwägung ein Indiz, wenn einer schon zehnmal herumgeschlägert hat in der Innenstadt, in der Maxstraße vor mir aus, oder einer der sein Leben lang völlig unbescholten, brav verbracht hat, so was meinen Sie?“</p> <p>B2: „Wie gesagt, da muss man schon ein Gesamtbild gewinnen anhand aller Umstände.“</p> <p>B2: „Emotional dürfen Sie sich da nicht leiten lassen, es ist sicher ein Aspekt in der Gesamtabwägung, wen glaube ich und wen glaube ich nicht.“</p> <p>B2: „ ... ich glaube da sind wir schon professionell, dass wir sagen können, gut der eine kann im Suff auch mal losprügeln auch wenn er bisher unbedarft war oder der andere kann mal auch das Opfer sein.“</p>	<p>Der Experte spricht über die Indizienwirkung der Eintragungen im BZR. Bei Aussage gegen Aussage ist es eindeutig, dass einer lügt. In diesem Fall ist es ein Indiz dafür, dass derjenige mit den Eintragungen erneut eine Straftat begangen hat. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Professionalität. Der Experte weist daraufhin, dass eine Generalisierung der Eigenschaften erkannt wird und in die</p>	
---	---	--

<p>B2: „Natürlich spricht ein gewisses Indiz schon dafür, dass er zehnmal rumschlägert in der Maxstraße, auch das elfte Mal schuld ist.“</p> <p>B2: „Klar, aber da muss man sich freimachen.“</p> <p>B2: „Aber ich glaube nicht, dass ich mich davon beeinflussen lasse.“</p> <p>B2: „Also, im Rahmen der Gesamtabwägung wird es sicher einfließen; aber da muss man sich schon hüten, dass man da nicht sagt im Vorfeld, dass der schon wieder verurteilt ist, das Übliche, schon wieder und so.“</p> <p>B2: „Da muss man sich einfach freimachen, dass gehört ein bisschen zur Professionalität.“</p>	<p>Gesamtabwägung mit einfließt.</p> <p>Ein Verurteilung im Vorfeld auf Basis der Eintragungen im BZR findet von Seiten des Experten nicht statt. Er gelangt zu dem Urteil, dass man sich davon frei machen muss.</p>	
---	---	--

<p>2</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Zeugenvernehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Falschinformationseffekt <i>Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter/Die Vernehmung des Angeklagten des Angeklagten zur Sache und Person</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 91-99</p> <p>B2: „ ... ansonsten würde ich sagen, ist es Fall abhängig.“</p> <p>B2: „ ... je nachdem was mir von dem Zeugen halt wichtig erscheint.“</p> <p>B2: „Wenn ich sage, dass ist der Hauptbelastungszeuge, dass ist das einzige Opfer das anwesend ist, dann hat es natürlich ein anders Gewicht und anderen Stellenwert, als irgendein Nebenschauplatzzeuge, der bloß bisschen was gesehen hat, strafft man halt und klar überlegt man sich, welche Bedeutung hat der Zeuge.“</p> <p>B2: „ ... insofern lässt es sich vorher schon überlegen wie gehe ich heran an die Zeugenvernehmung.“</p> <p>B2: „Nicht nur vom formellen, sondern im Vergleich, auch beweismittelorientiert.“</p>	<p>Die Vernehmung des Zeugen ist davon abhängig, um welchen Sachverhalt es sich handelt.</p> <p>Ein Hauptbelastungszeuge wird vom Experten anders vernommen, als ein Nebenschauplatzzeuge.</p> <p>Der Experte überlegt sich schon im Vorfeld, wie er formell und beweismittelorientiert an die Zeugenvernehmung heran geht.</p>	<p>Die Zeugenvernehmung ist neben den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen individuell und von der Person abhängig. Das polizeiliche Aussageprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil für die Urteilsfindung.</p> <p>Bei Indizien für eine Falschaussage wird nach objektiv messbaren Kriterien geachtet. Neben dem polizeilichen Zeugenprotokoll sind weitere Zeugenaussagen für das Feststellen von einer Falschaussage von Bedeutung.</p> <p>Weiterhin werden die Beweggründe für eine Anzeige hinterfragt und darüber hinaus werden Widersprüche in den Zeugenaussagen aufgedeckt.</p>
----------	--	---	--

<p>Zeilen 103-107</p> <p>B2: „Wie gesagt, den formellen Rahmen gibt das Gesetz vor und der Bedeutung entsprechend würde ich sagen, desto genauer werde ich mir den vorknöpfen.“</p> <p>B2: „Klar, sonst weiß ich auch nicht, was Sie damit meinen.“</p> <p>B2: „Ich bereite auch die Sitzung vor, weiß ungefähr von der polizeilichen Vernehmung in der Regel was kommen sollte und dann kann ich das abschätzen und die einzelnen Punkte ergänzen, je nach Bedarf, wenn etwas fehlt, oder anders darstellt.“</p> <p>Zeilen 112-130</p> <p>B2: Wenn Sie darauf anspielen, ob ich sozusagen emotionale Fühler habe und merke, dass jemand lügt, das sind wohl eher Ausnahmefälle.</p> <p>B2: „Wenn es so eindeutig ist, dass einer mit hochrotem Kopf da hockt, mit zitternder Stimme und man merkt, der lügt wie gedruckt, das sind wohl eher die Ausnahmen, dass man anhand objektiver oder auch emotionaler Signale dazu kommen müsste, der lügt jetzt wie gedruckt.“</p>	<p>Für Falschaussagen gibt es objektive Indizien. Diese beruhen neben verbalen und nonverbalen Signalen von Seiten des Angeklagten, auf das polizeiliche Aussageprotokoll; darüber hinaus ist die Beweisaufnahme von weitere Zeugen relevant, um logische Schlussfolgerungen und Beweggründe für eine Anzeige aufzudecken. Intuitive und objektive Kriterien die unter Umständen auf eine Falschaussage deuten, werden nicht in Betracht gezogen.</p>	<p>Mit Emotionaler Intelligenz wird ausschließlich der emotionale Aspekt eines Sachverhalts verbunden. Aus diesem Grund wird mehrfach auf kognitive Aspekte hingewiesen, die eine Gegenposition darstellen.</p> <p>Das Erfahrungswissen ist bei der Aufdeckung von Falschaussagen maßgebend.</p> <p>Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen.</p>
---	---	--

<p>B2: „Das gibt es auch, aber selten.“</p> <p>B2: „In der Regel, werde ich es eher festmachen an dem Gesamtkontext, anhand seiner polizeilichen Angaben und in der Gesamtschau der übrigen Zeugen, auf Plausibilität, Aussageentwicklung, Widersprüche, wirkliche Motive für eine Falschbelastung oder Entlastung.“</p> <p>B2: „Da gibt es auch Kriterien, die die Rechtsprechung so vorgibt, die obergerichtliche, was die Würdigung einer Aussage angeht.“</p> <p>B2: „Das sind eigentlich eher die Aspekte, auf die man sich stützt.“</p> <p>B2: „Wie gesagt, Aussageentstehung z.B. warum geht jemand zur Polizei und zeigt jemand an.“</p> <p>B2: „Wie ist die Aussage in sich, ist sie konstant von der ursprünglichen, über die polizeiliche bis zur jetztigen, oder ist sie mit Widersprüchen versehen.“</p> <p>B2: „Sind logische Sprünge oder Brüche drin.“</p> <p>B2: „Ist sie insgesamt plausibel, oder ob man vielleicht aus irgendeinen Grund sich vorsätzlich einen Vorteil verschaffen will.“</p>	<p>Der Experte erklärt, dass er eine Falschaussage am Gesamtkontext festmacht. Dabei ist die polizeiliche Vernehmung und die Aussagen der anderen Zeugen von Bedeutung. Hier wird der Frage nachgegangen, wie sich die Aussage entwickelt, ob sie plausibel ist. Weiterhin ist es wichtig, die Motive einer möglichen Falschbelastung bzw. Entlastung zu ergründen.</p> <p>Der Experte bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die obergerichtliche Rechtsprechung.</p>	
--	---	--

<p>B2: „ ... das sind im Grunde eher objektive Merkmale.“</p> <p>B2: „Wenn Sie eher auf Emotionale Intelligenz abstellen, dann würde ich sagen, dass sind eher wenige Fälle.“</p> <p>B2: „Das allein glaube ich kann man nicht Gegenstand einer Urteilsfindung machen.“</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion Richter und andere Akteure</p> <p>Effekt der Selbstfestigung</p> <p>Code: Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 274-282</p> <p>B2: „Hier im Gerichtsaal sind die Zeugen vorbereitet ...“</p> <p>B2: „Da haben sie sich vielleicht etwas zurecht gelegt.“</p> <p>B2: „Aber, wenn es richtig, richtig hoch hergeht, mitten im Geschehen und da taucht die Polizei auf, Äußerungen die dort fallen, die sind oft viel spontaner, nicht überlegt, sondern aus sich heraus, im Zusammenhang getroffen und eben nicht überlegt schon, wie könnte man sich vielleicht heraus reden.“</p>	<p>Es wird auf die Autoritätsfunktion des Polizeibeamten hingewiesen. Eigene Kompetenzen treten bei der Zeugenvernehmung in den Vordergrund. Die Reaktion des Zeugen vor Gericht ist für die Glaubwürdigkeit von Bedeutung. Suggestivprozesse von Seiten des Polizeibeamten werden nicht ausgeschlossen; es wird aber davon ausgegangen, dass diese aufgrund der professionellen Arbeitsweise der Polizisten nicht stattfinden.</p>	<p>Aufgrund der Autoritätsfunktion des Polizeibeamten löst seine Anwesenheit während der Verhandlung emotionale Reaktion beim Angeklagten aus. Das polizeiliche Zeugenprotokoll wird als ein wichtiger Faktor bei der Urteilsfindung betrachtet, nichtsdestotrotz ist die Vernehmung vor Gericht für die Strafzumessung entscheidend.</p>
---	---	---

<p>B2: „Da kommt einer aus meiner Sicht schon schwer davon wieder los.“</p> <p>B2: „Wenn er zwei, drei Monate vor Gericht steht, der Angeklagte, mit seinem Anwalt, dann hat er sich bis dahin irgend etwas überlegt; aber was vor Ort spontan geäußert wird, hat aus objektiven Gründen durchaus Bedeutung, nicht allein, aber durchaus, doch ja.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Effekt der Selbstfestigung Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter Übereinstimmung Zeilen 291-305</p> <p>B2: „Nein, es sind auch Profis.“</p> <p>B2: „Man muss sich das schon selber anschauen, wenn es darum geht, wen man glaubt.“</p> <p>B2: „Da möchte ich ihn auch selber sehen, klar.“</p> <p>B2: „Weil ich habe in der Regel in der Akte nicht die Möglichkeit eines Polizeibeamten vor Ort, ich habe weder die Person, noch den Eindruck von ihr, ihr Verhalten.“</p> <p>B2: „In der Akte habe ich nur eine schön aufbereitete Zeugenaussage und da hat der Polizist den Wissensvorsprung sozusagen.“</p>	<p>Der Experte betont, dass es sich bei Polizeibeamten um Profis handelt. Aufgrund der situationspezifischen Gegebenheiten hat der Polizeibeamte einen persönlichen Eindruck vom Zeugen und einen Wissensvorsprung.</p>	
--	---	--

<p>B2: „Sicher, Vorprüfung ja, auf Plausibilität, aber wenn es wirklich darum geht, Aussage gegen Aussage, da muss ich mir die schon selber anschauen.“</p> <p>B2: „Klar, aber ich kann dem Polizisten nicht von vornherein unterstellen, das unabsichtlichen etwas schief gelaufen ist.“</p> <p>B2: „Natürlich können Polizeibeamte vor Ort steuern, das ist klar.“</p> <p>B2: „Im ganzen Maß, wenn sie das machen wollen.“</p> <p>B2: „Deswegen habe ich per se kein Misstrauen oder so was, dass ich alles hinterfrage, ob die Polizei da schon manipuliert hat oder so, das glaube ich grundsätzlich nicht.“</p> <p>B2: „Da müsste schon etwas hinzukommen, dass ich den Verdacht hätte, man würde da mich irgendwie lenken wollen, im Vorfeld.“</p> <p>B2: „Nein, dass schaue ich dann mir selber an, genau wenn es darauf ankommt.“</p> <p>Zeilen 308-313</p> <p>B2: „ ... dann schaue ich sie selber an, die Leute.</p> <p>B2: „Müssen wir ohnehin, das schreibt uns die Prozessordnung so vor.“</p>	<p>Das polizeiliche Aussageprotokoll ist maßgebend für die Urteilsfindung; jedoch ist die Vernehmung vor Gericht entscheidend. Der Experte betont in diesem Zusammenhang, dass Polizeibeamte vor Ort zwar steuern können, er ihnen deshalb jedoch keine Manipulation unterstellt.</p> <p>Bei der Zeugenvernehmung vor Gericht hat der Experte die Möglichkeit, sich einen Eindruck vom Zeugen zu machen.</p> <p>Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Prozessordnung.</p>	
--	--	--

<p>B2: „Hat auch seinen Grund.“</p> <p>B2: „Sonst könnten wir sagen, wir verlesen nur das was die Polizei aufgenommen hat und urteilen damit.“</p> <p>B2: „Das ist gerade grundsätzlich verboten.“</p> <p>B2: „Laut Gesetz ist das so vorgesehen, dass man sich das selber anschauen muss.“</p> <p>B2: „Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ich selber muss das im Zweifel nachvollziehen.“</p> <p>Zeilen 316-322</p> <p>B2: „Bei Kindern scheint das sinnvoll, da wird das wohl auch gemacht und es gibt auch Regeln, die ich aber in meinen Prozessen nicht anwende.“</p> <p>B2: „Es gibt auch Neuerungen im Gesetz, soweit ich mich erinnern kann, gerade bei kindlichen Opfern und Zeugen, dass hier die Videovernehmung anstelle der richterlichen Vernehmung treten kann.“</p> <p>B2: „Für meine erwachsenen Fälle halte ich davon nichts.“</p> <p>B2: „Ich möchte mir das schon selber anschauen.“</p> <p>B2: „Aber ob das vielleicht im Einzelfall sinnvoll sein kann, möchte ich nicht ausschließen.“</p>	<p>Die Videoaufnahme wird als zusätzliches Beweismittel bei kindlichen Zeugen in Erwägung gezogen. Der Experte berichtet, dass er sich persönlich einen Eindruck vom Zeugen machen möchte.</p>	<p>Die Videoaufnahme von polizeilichen Zeugenaussagen wird nur bei kindlichen Zeugen in Betracht gezogen. Für erwachsene Zeugen kommt dies nicht infrage, die Vernehmung vor Gericht ist maßgebend. Als ein zusätzliches Beweismittel wird die Videoaufnahme kurz in Erwägung gezogen, aber wieder verworfen, da die emotionalen Reaktionen des Zeugen bei der polizeilichen Vernehmung keine Authentizität aufweist; auch hier ist die Vernehmung durch den Richter maßgebend für die Urteilsfindung.</p>
--	--	--

<p>Zeilen 324-339</p> <p>B2: „Zusätzlich vielleicht eher.“</p> <p>B2: „Aber andererseits, wenn man eine offizielle Vernehmung macht bei der Polizei, die ist da auch schon in einer Vernehmungssituation, d.h. das die ursprüngliche Emotion vor Ort, die vielleicht authentisch wäre, ist ohnehin schon nicht mehr da.“</p> <p>B2: „ ... das kann nur dann sinnvoll sein, wenn man wirklich die Aussage vor Gericht ersparen will.“</p> <p>B2: „Es kommt das Prätorium vor, meinerwegen weil es eben ein Kind ist dass man nicht aussetzen will einer solchen Belastungssituation.“</p> <p>B2: „Aber, wenn man vor Ort gleich ein Video hätte, dass wäre interessant, da gebe ich Ihnen recht.“</p> <p>B2: „Aber wenn es ohnehin schon eine Vernehmungssituation ist, Wochen später bei der Polizei, dann sehe ich den Vorteil nicht dahingehend, da kann ich ihn mir selber abhören.“</p> <p>B2: „Das bringt für meine Fälle nichts.“</p> <p>B2: „Wie gesagt, im Falle einer erhöhten Schutzwürdigkeit, da finde ich es auch sinnvoll, irgendwie traumatisierte jugendliche Opfer.“</p>	<p>Im Laufe des Interviews wird eingelenkt, zumindest auf kindliche oder jugendliche Zeugen bezogen.</p> <p>Der Experte betont, dass es in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, die Zeugen selber zu vernehmen.</p> <p>Bei Kindern ist eine Videoaufnahme sinnvoll, um ihnen die Aussagesituation vor Gericht zu ersparen. Für die Erwachsenenfälle zieht der Experte so ein Vorgehen nicht in Betracht.</p>	<p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Effekt der Selbstfestigung lässt sich erkennen, da das Zeugenprotokoll bei widersprüchlichen Aussagen hinterfragt wird.</p> <p>Die Hypothese H7 und H8 lassen sich in ihren Kernaussage bestätigen.</p>
--	--	---

<p>B2: „Hat sicher seine Vorteil.“</p> <p>B2: „Aber der Vorteil einer Videovernehmung durch die Polizei als solche, dass bringt nichts.“</p> <p>B2: „Da sind sie auch bei mir auf Video, live sozusagen.“</p> <p>B2: „Was soll da mir eine gestellte Vernehmungssituation, die habe ich da bei mir selber.“</p> <p>B2: „Bringt mir im Grunde, im Regelfall nichts.“</p>	<p>Die polizeiliche Vernehmung auf Video betrachtet der Experte als eine gestellte Situation.</p>	
---	---	--

<p>2</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Geschlecht</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i> Zuschreibung von moralischem Verhalten <i>Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i> Übereinstimmung Zeilen 23-24 B2: ... ich versuche etwas Spannung herauszunehmen, da halte ich kurz inne und frage nach, ob vielleicht Unterbrechung gewünscht wird und dann renkt es sich in der Regel wieder ein.“ Zeilen 246-265 B2: „Das natürlich Frauen zumindest Mal grundsätzlich im Verdacht stehen, emotionaler zu reagieren, wenn Sie so meinen, würde ich aber nicht sagen.“ B2: „Die meisten sind denke ich auch Profis.“ B2: „Ich glaube nicht, dass die Damen aus der Runde fielen, oder die Herren.“ B2: „Keine Ahnung, je nachdem völlig offen, geschlechtsneutral.“</p>	<p>Geschlechtsspezifische Zuschreibung von Eigenschaften werden ausgeschlossen. Die Unterschiede in den Verfahrensweisen werden auf Persönlichkeitseigenschaften zurückgeführt und auf die Kompetenzen der Richter und Richterinnen hingewiesen; diese beruhen auf die juristische Ausbildung, die von beiden Geschlechtern in gleicher Maßen absolviert wird. Disparitäten in der Strafzumessung sind nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit zurückzuführen.</p>	<p>Bei emotionalen Situation im Gerichtssaal wird unter Umständen die Verhandlung unterbrochen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben sich zu fassen. Hier wird auf den kognitiven Aspekt Wert gelegt; es wird darauf hingewiesen, dass emotionale Situation aufgrund der langjährigen Berufserfahrung konstruktiv reguliert werden können. Nicht der zeitliche Ablauf einer Verhandlung ist von Bedeutung, sondern der personen-spezifische Umgang mit der Situation.</p>
----------	---	---	---

<p>(...)</p> <p>B2: „Es sind Vergleichsfälle, da fällt keiner deswegen aus dem Rahmen.“</p> <p>B2: „Es gibt immer Leute, die Fällen aus dem Rahmen, dass ist auch klar ...“</p>	<p>Der Experte widerlegt die Behauptung, dass Frauen im Allgemeinen als emotionaler bezeichnet werden. Der Experte hat beobachtet, dass es Richter und Richterinnen gibt, die geschlecht-neutral ihre Urteile fällen. Er bringt ein, dass in diesem Zusammenhang die Berufserfahrung von Bedeutung sein könnte.</p>	<p>Unterschiede in der Strafzumessung basieren auf Persönlichkeitsdispositionen, die Geschlechtszugehörigkeit ist kein entscheidender Faktor; dies ist auf die Berufserfahrung sowie auf die juristische Ausbildung der Richter und Richterinnen zurückzuführen.</p> <p>Der Experte verweist auf das Bildungsniveau von Richterinnen und betont, dass es sich um Profis handelt.</p> <p>Die Strafzumessungsdisparität führt er auf die unterschiedlichen Persönlichkeitseigenschaften der Richter und Richterinnen zurück. Frauen verhängen mildere sowie härtere Strafen, unabhängig von ihrem Geschlecht.</p> <p>Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen.</p>
---	---	--

<p>2</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Berufserfahrung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i> <i>Code: Urteilsverkündung</i></p> <p>Berufserfahrung <i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 23-25 B2: „ ... ich versuche etwas Spannung herauszunehmen, da halte ich kurz inne und frage nach, ob vielleicht Unterbrechung gewünscht wird und dann renkt es sich in der Regel wieder ein.“ Zeilen 31-40 B2: „Legt sich aber mit der Zeit natürlich, wenn man sich keine Schemata mehr im Kopf überlegen muss, wie jetzt das ganze abläuft, sondern sich stärker auf die Sache konzentriert.“ B2: „Man ist einfach, souveräner und routinierter, ergibt sich aber aus der Sache selbst und ich war noch nie der Typ, der die Sache irgendwie zu sehr an sich heranließ.“ B2: „Wenn Sie nach Emotionen fragen, speziell ob mir das irgendwie nahegeht, oder ob ich mich dem Opfer oder mit dem Täter in irgendeiner Weise emotional nähere, dass glaube ich nicht.“</p>	<p>Am Anfang war aufgrund der geringen Erfahrung eine gewisse Anspannung da. Die Sicherheit wächst mit der Zeit und es ist nicht mehr notwendig, sich nach Schemata zu richten. Der Umgang mit anderen Akteuren wird souveräner und routinierter. Der Experte betont, dass ihn Emotionen nicht nahegehen und Professionalität vorausgesetzt wird.</p>	<p>Durch die langjährige Berufserfahrung wird ein hohes Erfahrungswissen erworben. Die Abläufe sind bekannt und auch unerwartete Situationen können konstruktiv bewältigt werden. Die Objektivität wird dadurch gewahrt, in der emotionale Distanz zur Tätigkeit geschaffen wird. Routiniertere Abläufe werden erkannt, in dem im Verlauf des Verfahrens neue Eindrücke zugelassen werden.</p>
----------	---	---	--

<p>B2: „Das muss man schon Trennen, dass sieht man relativ professionell.“</p> <p>B2: „Da gibt es keine Unterschiede von Anfang zum Ende, nur eher in der Frage der Herangehensweise des Verfahrensablaufs, der Verfahrensleitung.“</p> <p>Zeilen 44-51</p> <p>B2: „Ich denke schon, man ist einfach lockerer.“</p> <p>B2: „Mit der Anwaltschaft vor allem, oder auch mit der Staatsanwaltschaft.“</p> <p>B2: „Nicht mehr ganz so verkrampft.“</p> <p>B2: „Hier im Amtsgericht wird auch mehr volksnäher verhandelt, nennen wir es mal.“</p> <p>B2: „Natürlich den Vorschriften entsprechend, aber deswegen nicht unbedingt ganz so steif, wie in einer großen Strafkammer, beim Schwurgericht.“</p> <p>B2: „Ja, ich würde auch sagen, man geht unverkrampfter auch an die Leute heran, Zeugen, Angeklagte auch Kollegen, Staatsanwaltschaft, Verteidiger.“</p> <p>B2: „Ja, würde ich schon sagen, unverkrampfter, lockerer, legerer.“</p> <p>Zeilen 430-435</p> <p>B2: „Man muss aufpassen genau, dass man sich nicht vorher festlegt.“</p> <p>B2: „Das stimmt, da muss man vielleicht ein bisschen aufpassen, sollte man schon weitestgehend ausschließen.“</p>	<p>Im Unterschied zu einer Strafkammer, ist das Amtsgericht volksnäher.</p> <p>Alleine mit der Intuition ist das Urteil nicht tragfähig. Jedoch verweist der Experte daraufhin, dass eine frühe Festlegung auf ein Urteil ausgeschlossen werden sollte.</p> <p>Wichtig sind in diesem Zusammenhang objektive Faktoren, nach denen sich der Prozess der Urteilsfindung orientiert.</p>	<p>Im Laufe der richterlichen Tätigkeit steigt die Selbstsicherheit aufgrund der gewonnenen Erfahrung. Der Umgang mit den Verfahrensbeteiligten ist von Selbstsicherheit geprägt.</p> <p>Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>
---	---	---

<p>B2: „Aber natürlich, sicher das kann man nicht ganz ausschließen, dass man eines hat, aber man sollte ausschließen, dass man den Prozess dorthin lenkt, das wäre dann natürlich nicht das Passende; genau, da sollte man objektive Kriterien noch einmal abklopfen.“</p>		
---	--	--

Nr.	Auszug aus dem Transkript	Paraphrasierung	Generalisierung/ Bezug zu den Hypothese
3	<p>Emotionale Intelligenz und richterliche Wahrnehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt</i></p> <p>Ankereffekt <i>Code: Die richterliche Strafzumessung</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 151-164</p> <p>B3: „Insofern gibt es nicht dieses Strafmaß, was jetzt richtig oder falsch ist, sondern es gibt eine ganze Bandbreite von richtigen Entscheidungen.“</p> <p>B3: „Es ist natürlich so, derjenige der zum ersten Mal eine Ahnung vorschlägt, der ist derjenige, der sozusagen den Anker setzt.“</p> <p>B3: „Von diesem Anker ist es so, dass der Verteidiger, wenn er jetzt nicht plädiert, das ist sozusagen eine Hop oder Top Entscheidung; derjenige, der von diesem Anker runtergeht</p>	<p>Es gibt nicht das richtige oder falsche Strafmaß, sondern eine große Anzahl an Entscheidungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Experten hat beobachtet, dass die Person, die zuerst eine Zahl nennt, den Anker setzt. Das Gericht findet dann einen Mittelweg zwischen diesem Anker und der später genannten niedrigen Zahl, um eine Akzeptanz für diese Entscheidung zu erhalten. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wer zuerst plädiert,</p>	<p>Die Person, die zuerst eine Zahl nennt, setzt den Anker.</p> <p>Dieser Anker muss nicht vom Staatsanwalt gesetzt werden, sondern von dem, der zuerst eine Ahnung vorschlägt. Der Richter findet von diesem Anker aus einen ausgleichenden Mittelweg.</p> <p>Da in der Regel der Staatsanwalt der erste ist, der erstinstanzlich plädiert, ist er derjenige, der den Anker setzt.</p>

¹⁰⁸ Buchstabe O.

<p>und das Gericht dann oft mit der Entscheidung ausgleichend einen Mittelweg wählt, um die Akzeptanz für die Entscheidung auch dann zu erhalten.“</p> <p>B3: „Insofern kann man schon sagen, dass nicht die Reihenfolge als solches entscheidend ist, sondern entscheidend ist, wer als erstes eine Zahl oder ein Strafmaß vorschlägt.“</p> <p>B3: „Es muss nicht unbedingt im Plädoyer sein, sehr oft finden auch vor dem Verfahren Gespräche statt und deswegen ist nicht so sehr die Reihenfolge des Plädoyers entscheidend, sondern einfach, wer als erster eine Vorstellung zu welchem Zeitpunkt äußert.“</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt</p> <p>Ankereffekt</p> <p>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 166-173</p>	<p>sondern wer zuerst den Anker setzt.</p> <p>Der Experte macht auf die vor dem Verfahren stattfindenden Gespräche aufmerksam.</p> <p>In den meisten Fällen nennt der Staatsanwalt den Anker; dieser gibt auf Basis seiner Erfahrung ein Strafmaß an, das nicht überraschend ist. Der Unterschied zwischen den genannten Anträgen ist gering, etwa zwei oder drei Monate.</p> <p>Der Experte nimmt Bezug auf seine Tätigkeit als Staatsanwalt.</p>	<p>Eine Ausnahme stellen die Dealgespräche dar, die vor der Verhandlung stattfinden.</p>
---	--	--

<p>B3: „ ... in den meisten Fällen ist es in der Tat der Staatsanwalt.“</p> <p>B3: „Wenn ich ausgehe von einem Strafraum ist es so, dass das beauftragte Strafmaß oft nicht überraschend ist, weil auch der Staatsanwalt erfahren ist und weil eine gewisse Vergleichbarkeit der Fälle schon gegeben ist, so dass auch Kriterien entwickelt werden, woran man in der Strafzumessung festmacht, zu welcher Strafe man verurteilt, es sind wenige Überraschung da.“</p> <p>B3: „Es variiert vielleicht von zwei oder drei Monate hin oder her, wir sprechen nicht im Unterschied von Jahren, in den Anträge die dort kommen.“</p> <p>Zeilen 175-184</p> <p>B3: „ ... auf alle Fälle.“</p> <p>B3: „Als ich Staatsanwalt war, bei Verhandlungen, die so genannten Dealgespräche, die Sie auch kennen, verfahrensvereinfachend sich absprechen möchten, ist es immer ein hin und her, bis das erste Mal eine Zahl fällt.“</p> <p>B3: „Die einmal genannte Zahl, von der kommen Sie nicht weg, an der hält man sich fest und zwar für die Dauer des Verfahrens und darüber hinaus; das ist einem bewusst und</p>	<p>Bei den Dealgesprächen dauert es, bis einer der Parteien eine Zahl nennt, die dann für die Dauer des Verfahrens und darüber hinaus als Anker dient. Dieser Ankereffekt ist dem Experten bewusst und aus diesem Grund hat er diesen Vorgang vermieden.</p> <p>In Situationen, bei denen weder Staatsanwalt noch Strafverteidiger vorlegen möchten, äußert der Experte zuerst eine Vorstellung. Um dem Ankereffekt entgegenzuwirken ist nach Meinung des Experten von Bedeutung, dass mit der Nennung einer realistischen Zahl gewartet wird.</p>	<p>Es gibt einen Strafrahmen, auf dessen die Ahnung vertretbar ist. Juristisch ist von diesem Rahmen das Strafmaß von 3 Monaten sowie das von 9 Monat richtig. Demnach gibt es eine große Anzahl von richtigen Entscheidungen.</p> <p>Auf Basis der gewonnenen Erfahrung aus vergleichbaren Fällen, entwickelt der Staatsanwalt Kriterien, nach welcher Strafe verurteilt wird. Demnach ist das Strafmaß für den Experten nicht überraschend.</p> <p>Die Unterschiede sind sehr gering.</p>
---	--	---

<p>deswegen gibt es Fälle, in denen ich als ich Staatsanwalt war, vermeide das zu tun.“</p> <p>B3: „Es gibt aber auch Fälle als Richter, wenn ich merke, dass genau aus dem Grund weder Verteidiger noch Staatsanwaltschaft vorlegen möchten, bis es () um eine Lösung zu bekommen, dass man als Richter zum erste Mal eine ungefähre Vorstellung äußert.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Ankereffekt Code: Urteilsverkündung Übereinstimmung Zeilen 186-190</p> <p>B3: „Man kann dem nur entgegenwirken indem man erst einmal nichts sagt, ich würde sagen, dass ist derjenige der die erste realistische Zahl sagt.“</p> <p>B3: „Man kann den Ankereffekt umgehen indem man erst einmal völlig unrealistische Strafvorstellungen äußert.“</p> <p>B3: „Aber ansonsten, vom Gefühl nach würde ich sagen, dass man das den anderen überlassen soll.“</p>	<p>Der Experte bezieht sich auf seine Tätigkeit als Staatsanwalt. Hier hat er es vermieden, als erster eine Zahl zu nennen.</p>	<p>Kernaussage bestätigen.</p>
---	---	--------------------------------

<p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung</p> <p>Haloefekt Code: Einfluss der Eintragungen auf die Strafzumessung Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 417-439</p> <p>B3: „ ... ich denke es läuft bewusst ab.“</p> <p>B3: „Das geht schon damit los, wenn die Anklage reinkommt und man den Angeklagten die Anklage zustellt und sich zum ersten Mal wirklich das Bundeszentralregister (BZR) anschaut und schaut, was die Vorstrafen sind, weil man muss die Akten von der Staatsanwaltschaft auch anfordern, allein der Eintrag im Bundeszentralregister (BZR) hilft da nicht weiter, man muss wissen, was dahinter steht und dann fordert man die Akten schon an.“</p>		
--	--	--

<p>B3: „Das geht ganz bewusst, dass man sich damit beschäftigt, um was für eine Person handelt es sich.“</p> <p>B3: „Die nächste Frage ist der Umfang der Hauptverhandlung, ich muss in dem Stadium erklären, wie die Beweissituation ist und ob nach Aktenlage, sogar vom Gesetz wegen verpflichtet bin, ich muss Entscheidungen treffen, ob eine Verurteilung wahrscheinlicher ist oder nicht.“</p> <p>B3: „Ich darf nur verhandeln gegen den Angeklagten, wenn eine Verurteilung nach Aktenlage wahrscheinlich ist, d.h. ich muss schon zu einer 51% Überzeugung kommen.“</p> <p>B3: „Auch den Angeklagten im Untersuchungshaft und in Untersuchungshaft kommen Sie nur, wenn dringender Tatverdacht besteht, dass ist prozentual ausgedrückt vielleicht bei 75%.“</p> <p>B3: „Es läuft ganz bewusst ab, dass man schaut wie die prozentuale Situation ist und ob es eher eine Verurteilung oder ein Freispruch ist.“</p> <p>B3: „Man muss natürlich auch schauen, wie ist es wenn der Angeklagte geständig ist, keine Vorstrafen hat, sich beim Opfer entschuldigt hat, wenn es eine gefährliche Körperverletzung ist, von einer Mindeststrafe von 6 Monaten, also eine Freiheitsstrafe wahrscheinlich ist.“</p>	<p>In dem Fall, dass der Angeklagte ein Geständnis abgelegt, keine Vorstrafen vorzuweisen und sich zudem beim Opfer wegen der gefährlichen Körperverletzung entschuldigt hat, ist eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wahrscheinlich. Diese wird wahrscheinlich von Seiten des Experten auf Bewährung ausgesetzt.</p> <p>Darüber sind alle Akteure in Kenntnis gesetzt und die Verhandlung nimmt eine halbe Stunde in Anspruch.</p>	
--	---	--

<p>B3: „Da überlegen Sie sich am Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bewährungsstrafen aus verurteilt werden, das weiß der Verteidiger, das weiß der Staatsanwalt, das weiß der Angeklagte, ich brauche keine Zeugen, ich brauche eine halbe Stunde.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Haloeffekt Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Übereinstimmung Zeilen 268-294</p> <p>B3: „Man muss unterscheiden.“</p> <p>B3: „Es gibt Einträge im Bundeszentralregister (BZR), die haben verschiedene Funktionen.“</p> <p>B3: „Die Funktion ist sicherlich, haben sie Indizienwirkung, bei der Frage ob ein Angeklagter zuvor verurteilt ist.“</p> <p>B3: „Wenn Sie einen Angeklagten haben wegen Körperverletzung, der schon zehnmal verurteilt wurde, davon neunmal zu Körperverletzungsdelikten, dann ist allein ein gewisses nachvollziehbares Indiz vorhanden, dass der Angeklagte zu gewalttätigen Übergriffen neigt, so dass erneut ein körperlicher Übergriff vor Gericht geschildert wird (), dem Angeklagten nicht wegensfremd</p>	<p>Die Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) haben unterschiedliche Funktionen. Zum einen habe sie Indizienwirkung, ob ein Angeklagter zuvor verurteilt wurde. Daraus schließt der Experten, dass der Angeklagte bei Vorstrafen wegen Körperverletzungen erneut zu gewalttätigen Übergriffen neigt. Andere Vorstrafe wie z.B. Betrug sind dagegen ein Indiz gegen die Täterschaft.</p>	<p>Es wird zwischen verschiedenen Funktionen der Eintragungen im Bundeszentralregister unterschieden. Die eine ist die Indizienwirkung für bzw. gegen die Täterschaft des Angeklagten. Darüber hinaus werden die Eintragungen im BZR für die Strafhöhe herangezogen, da ein Wiederholungstäter härter bestraft wird als ein Ersttäter. Schließlich wird auf Basis der Eintragungen im BZR entschieden, ob die „Warnfunktion“ einer Bewährungsstrafe infrage kommt.</p>
--	--	--

<p>ist, so dass es hier sicherlich Indizwirkung hat.“</p> <p>B3: „Aber auch andersrum, wenn Sie jetzt hier einen Angeklagten haben, der nur wegen Betruges vorbestraft ist oder wegen Diebstahls und der soll jetzt eine Körperverletzung begangen haben, das ist natürlich ein Indiz gegen die Täterschaft des Angeklagten; wenn der im fortgeschrittenem Lebensalter zwar strafrechtlich auffällig geworden ist, aber nie in dem Bereich.</p> <p>B3: „Das ist das erste wozu man das Bundeszentralregister (BZR) verwenden kann und das nächste bei der Strafhöhe.“</p> <p>B3: „Die Einträge im Bundeszentralregister (BZR) sind ein wesentliches Element der Strafzumessung, ein Ersttäter ist milder zu ahnden, als ein Wiederholungstäter, das spiegelt sich in der Strafhöhe wider.“</p> <p>B3: „Das Letzte ist, wenn Sie jemanden zu einer Freiheitsstrafe verurteilen, ob Sie ihm Bewährung gewähren oder nicht.“</p> <p>B3: „Haben Sie natürlich bei jemanden, der schon Einträge im Bundeszentralregister (BZR) hat und unter Umständen schon Hafterfahrungen hatte oder inhaftiert war, dass Sie da sagen, dass die Warnfunktion einer Bewährung ihn reicht, ist dann eher fernliegend, als bei jemanden, der zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.“</p>	<p>Zum anderen können die Eintragungen im BZR für die Strafhöhe herangezogen werden. Der Experte betont, dass ein Ersttäter milder zu bestrafen ist, als ein Wiederholungstäter. Die letzte Funktion der Einträge besteht nach dem Experten darin, ob eine Bewährungsstrafe verhängt wird. Wenn die Warnfunktion einer Bewährung nicht reicht, wird eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen.</p>	<p>Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Haloeffekt besteht darin, dass die generalisierende Wirkung der Eintragungen im BZR erkannt wird. Die Hypothese H3 lässt sich bestätigen, die Hypothese H4 lässt sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
--	---	---

<p>B3: „Der wird unter Umständen alles in seiner Macht stehende unternehmen, die Bewährung durchzustehen.“</p> <p>B3: „Bei jemanden, der schon Bewährungschancen hatte und diese nicht genutzt hat, da hat man eben dieses Vertrauen nicht mehr, dass er alles in seiner Macht stehende tun würde und tun kann, um eine Bewährung durchzustehen</p>	<p>Die Entscheidungsfindung läuft nach Ansicht des Experten bewusst ab. Sie beginnt damit, dass die Anklage reinkommt.</p> <p>Die Strafakte muss von der Staatsanwaltschaft angefordert werden.</p> <p>Die Eintragungen im BZR reichen allein nicht aus.</p> <p>Zuerst macht er sich Gedanken darüber, um was für eine Person es sich bei dem Angeklagten handelt. Danach muss er über den Umfang der Hauptverhandlung entscheiden, ob auf Basis der Beweissituation eine Verurteilung wahrscheinlich ist oder nicht.</p>	
---	---	--

<p>3</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Zeugenvernehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Falschinformationseffekt <i>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 56-88</p> <p>B3: „Es gibt verschiedene Arten von Falschaussagen, die man unterscheiden muss.“</p> <p>B3: „Es gibt die typische Falschaussage, die ich in meiner richterlichen Praxis erlebe ist die, dass eigentlich eine ziemlich eindeutige Beweissituation von Seiten des Angeklagten vorliegt.“</p> <p>B3: „Es gibt das Opfer der Straftat und es gibt neutrale Zeugen, die diese Straftat beobachtet haben und dann benennt der Angeklagte einen Zeugen, einen Freund, die Frau oder jemanden der ihm nahesteht.“</p> <p>B3: „Der Zeuge macht als einziger völlig abweichende Angaben, zu dem was man vorher gehört hat.“</p> <p>B3: „Das ist in erster Linie die typische Konstellation und diese Aussage aus meiner Sicht als falsch zu halten, ist meiner Ansicht nach, nicht schwierig.“</p>	<p>Der Experte unterscheidet zwischen unterschiedlichen Falschaussagen. Bei der typischen Falschaussage ist die Beweislage eindeutig, die neutralen Zeugen und der Angeklagte haben die Straftat beobachtet. Der Belastungszeuge legt dagegen eine abweichende Aussage ab.</p>	<p>Es wird zwischen verschiedenen Falschaussagen unterschieden. Bei der Falschaussage, die in der richterlichen Tätigkeit häufig vorkommt, ist die Beweissituation eindeutig. Hier werden von Seiten eines verwandten Zeugen falsche Angaben zum Tatverlauf abgelegt. Bei der andere Falschaussage handelt es sich um abweichende Aussagen von Seiten des Angeklagte und vom Zeugen. In so einem Fall werden die</p>
----------	--	--	--

<p>B3: „Die andere Hypothese einer Falschaussage sind die Fälle, die ich zuerst angesprochen habe, dass man wirklich nur Aussage gegen Aussage hat, man hat nur diesen einen Zeugen und man kennt ihn nicht.“</p> <p>B3: „In so einer Situation geht es auch oft um Beziehungsdelikte, d.h. es steht im Hintergrund eine langjährige Beziehung zwischen Angeklagten und Zeugen, die natürlich dann in eine zugespitzten Situation, emotional belastet ist, d.h. es ist immer die Möglichkeit da, dass hier aus enttäuschten Gefühlen, aus Zurückgewiesenheit, oder auch aus anderen Gründen, falsche Angaben gemacht werden.“</p> <p>B3: „Das hat man immer im Kopf und es ist schon alleine die Hypothese, mit der man rangeht.“</p> <p>B3: „Man muss dem Angeklagten sozusagen nicht die Unschuld beweisen, sondern die Schuld nachweisen.“</p> <p>B3: „... man muss davon ausgehen, wenn er es bestreitet, dass die Angaben falsch sind und nicht davon überzeugt, dass sie doch nicht falsch, sondern richtig sind, so wie es der Zeuge sagt.“</p> <p>B3: „Die Herangehensweise ist schon so, dass man an diese Hypothese herangeht, dann schaut man, dass die Indikatoren bzw. Indizien, die man entwickelt hat, was jetzt die Hinweise für eine Falschaussage sind.“</p>	<p>In diesem Fall ist es eindeutig, dass die Zeugenaussage falsch ist.</p> <p>Bei Fällen, bei denen es nur einen Zeugen gibt und die Aussagen voneinander abweichen, ist es von Bedeutung nach den Gründe zu suchen. In der Regel handelt es sich um Beziehungsdelikte und die Falschaussage wird meistens aus enttäuschten Gefühlen abgelegt.</p> <p>In diesem Zusammenhang betont der Experten, dass er dem Angeklagten nicht die Unschuld beweisen, sondern die Schuld nachweisen muss.</p>	<p>Motive, die zu einer Falschaussage geführt haben, näher ergründet.</p> <p>In der Regel handelt es sich in diesem Fall um Beziehungsdelikte.</p>
--	--	--

<p>B3: „Wir haben Belastungseifer, dass z.B. ein Zeuge noch später Schmerzensgeld von dem Angeklagten haben möchte, also Interesse daran hat, dass das Verfahren für ihn günstig endet oder das sich der Angeklagte und Zeugin sonst schon in zivilrechtlichen Streitigkeiten befinden, d.h. dass eine Verurteilung des Angeklagten da hilfreich wäre.“</p> <p>B3: „Oder wenn es um Sorgerechtsstreitigkeiten und Unterhaltstreitigkeiten geht, auch da sind Falschaussagen, gerade bei Sorgerechtsstreitigkeiten nicht von der Hand zu weisen, so dass man da ein natürliches, berufliches Misstrauen dem Zeugen gegenüber aufbringen muss.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Interaktion zwischen Richter und Staatsanwalt Falschinformationseffekt Code: Die Zeugenvernehmung durch den Richter Übereinstimmung Zeilen 198-212</p> <p>B3: „... muss man sich auf den Zeugen einstellen, es geht nicht das ich einen Zeugen ohne Schulbildung mit Fremdwörtern bombardiere, so dass der nichts mehr versteht.“</p> <p>B3: „Auf der anderen Seite hilft es auch nichts, wenn ich einen Zeugen mit hohem Bildungsstand umgangssprachlich anrede.“</p>	<p>Der Experte gelangt zu Urteil, dass es wichtig ist, sich auf jeden Zeugen einzulassen. Die Kommunikation ist abhängig vom Bildungsgrad des Zeugen. Für den Zeugen ist die Situation vor Gericht belastend, der Experte berücksichtigt diesen Umstand bei seiner Zeugenvernehmung. Bei dieser Annahme sind die Indizien für eine Falschaussage ausschlaggebend z.B. die Motivation des Zeugen um später Schmerzensgeld einzuklagen. Insbesondere bei Sorgerechtsstreitigkeiten bzw. Unterhaltstreitigkeiten sind Falschaussagen häufig der Fall und ein berufliches Misstrauen von Seiten des Experten angebracht.</p>	<p>Für eine erfolgreiche Zeugenvernehmung ist es wichtig, dass sich der Richter auf den Zeugen einlässt und beide eine gemeinsame Sprachebene finden. Es lässt sich ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt erkennen, da nachträgliche Informationen erkannt werden. Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen.</p>
---	--	---

<p>B3: „Man muss die Zeugen so behandeln und so ansprechen, dass sie sich in der Situation, die für den Zeugen wahnsinnig belastend ist, der ist nervös, der weiß nicht was ihn erwartet, der versteht oft die Fragen nicht, wenn ich weiß, was für das Gericht jetzt entscheidungserheblich ist oder nicht und es geht schnell.“</p> <p>B3: „Wir haben es selbst gesehen, wir haben viele Verhandlungen am Tag, d.h. wir haben für den Zeugen wenig Zeit, d.h. wir müssen relativ schnell für den Zeugen eine angenehme Atmosphäre schaffen, damit der Zeuge bereit ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.“</p> <p>B3: „Ich glaube, dass gelingt am besten, wenn man den Zeugen so anspricht, wie er es gewohnt ist, in seinem normalen Milieu angesprochen zu werden.“</p> <p>B3: „Das versucht man schnell herauszufinden, wie man am schnellsten Zugang zu dem Zeugen bekommt.“</p> <p>Zeilen 216-227</p> <p>B3: In der Regel ist es so, dass die Zeugenaussage für das Gericht nicht überraschend kommt.“</p>	<p>Der Experte weist daraufhin, dass aufgrund der Anzahl der Verhandlungen an einem Tag, wenig Zeit für die Zeugenvernehmung bleibt. Es ist wichtig, Zugang zum Zeugen zu finden, in dem eine angenehme Atmosphäre geschaffen und er in seinem bekannten Milieu angesprochen wird.</p>	
--	--	--

<p>B3: „Alle Zeugen, seien es mitgebrachte Zeugen vom Verteidiger, wurden vorher von der Polizei vernommen, d.h. diese Vernehmung kennt man als Richter natürlich und auf die bereitet man sich vor.“</p> <p>B3: „Die Erfahrung ist, dass Zeugen diese Aussagen, die sie bei der Polizei gemacht haben, so wiedergeben, wie sie es bei der Polizei gemacht haben.“</p> <p>B3: „Man erwartet in gewisser Weise, man erlebt wenig Überraschungen, kommt es vor, muss man darauf reagieren, ist klar.“</p> <p>B3: „In der Regel bestätigen Zeugen ihre polizeilichen Angaben.“</p> <p>B3: „Wissen oft, weil wieder Zeit vergangen ist, weniger als sie gegenüber der Polizei gesagt haben.“</p> <p>B3: „... dass das vielleicht eine Erwartung ist, die man hat an Zeugen.“</p> <p>B3: „Sobald der Zeuge abweicht von seiner polizeilichen Aussage, ist man sofort hellwach und schaut was da bloß ist, woher diese Abweichung kommt.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch den Richter Effekt der Selbstfestigung Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch den Richter Übereinstimmung Zeilen 235-243</p>	<p>Zu diesem Vorgang gehört ermittlungstaktisches Handwerkzeug. Der Experte hat beobachtet, dass der Befragungsdruck seine Grenzen hat. Er weist daraufhin, dass bei einer polizeilichen Vernehmung die auf Video aufgezeichnet wird, die Reaktion der Polizeibeamten anders ist, als bei einer Vernehmung, die nicht aufgezeichnet wird.</p>	
---	---	--

<p>B3: „Es gibt auch Zeugen und nicht wenige, die sich bei der Zeugenvernehmung hinsetzen im Gerichtssaal und sagen: „Warum ich habe es doch alles bei der Polizei gesagt.“</p> <p>B3: „Was für die Zeugen so ist, was ich einmal gesagt habe, das stimmt jetzt und ist für alle Zeiten so festgeschrieben.“</p> <p>B3: „Solche Zeugen dazuzugewinnen, erneut aus ihrer Erinnerung zu erzählen, ist wahnsinnig schwierig, weil man nicht genau weiß, erzählt er das jetzt, was er bei der Polizei gesagt hat oder erzählt er das, was er erlebt hat.“</p> <p>B3: „Natürlich sind Zeugenaussagen absolut notwendig um überhaupt zu entscheiden, ob Anklage erhoben wird oder nicht ...“</p> <p>Zeilen 253-264</p> <p>B3: „Mal sorum, ein gewisser Befragungsdruck ist vom Gesetz her zulässig und dieser Druck der auf den Zeugen oder auch auf einen Beschuldigten ausgeübt wird, der ist auch notwendig um effektive Strafrechtsverfolgung durchzuführen.“</p> <p>B3: „Es ist ermittlungstaktisches Handwerkszeug, was dazu gehört.“</p> <p>B3: „Dieser Druck hat natürlich Grenzen, das ist klar, der geht nicht grenzenlos.“</p>	<p>Zeugen, die in der Gerichtsverhandlung darauf bestehen, dass die Vernehmung bei der Polizei stimmt und nicht erneut aussagen wollen, werden vom Experten dazu gebracht, aus ihrer Erinnerung auszusagen. Der Experte betont die absolute Notwendigkeit der Zeugenaussage darüber, ob Anklage erhoben wird. Er betont auch, dass ein gewisser Befragungsdruck zulässig ist, um eine effektive Strafrechtsverfolgung zu ermöglichen.</p>	<p>Es gibt Zeugen, die sich während der Vernehmung vor Gericht auf ihre Zeugenaussage bei der Polizei beziehen und nicht erneut aussagen wollen.</p> <p>Hier besteht die Gefahr, dass die Aussage keine Erinnerungsleistung darstellt.</p> <p>Ein gewisser Befragungsdruck von Seiten des Vernehmungspersonals ist zulässig ist jedoch nicht „grenzenlos“.</p> <p>Die Hypothesen H7 und H8 lassen sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
--	---	--

<p>3</p>	<p>Emotionale Intelligenz und Geschlecht</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Urteilsverkündung</i> Zuschreibung von moralischem Verhalten <i>Code: Die Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i> Übereinstimmung Zeilen 312-317</p> <p>B3: „Am meisten Unterschiede zwischen den Richtern gibt es in der Art und Weise der Verhandlungsführung, wie man mit Prozessbeteiligten umgeht.“</p> <p>B3: „Ich glaube schon, wenn es Unterschiede gibt, dann gibt es sie da, die sind aber auch in erster Linie persönlichkeitsbedingt.“</p> <p>B3: „Da muss man gucken, wie weit Männer und Frauen unterschiedlich sozialisiert sind, um sagen zu können, dass es sozusagen aus der Ausbildung zum Richter herrührt oder nicht, oder allgemein.“</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Urteilsverkündung</i> Gerechtigkeitsorientierung <i>Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung</i> Übereinstimmung Zeilen 296-302</p>	<p>Die Vermutung, dass Frauen und Männer ein unterschiedliches Rechtsbewusstsein haben ist nach Ansicht des Experten hypothetisch. Er stellt fest, dass es es mildere und strengere Richter und Richterinnen gibt, unabhängig vom Geschlecht. Die Unterschiede in der Strafzumessung sind demnach persönlichkeitsbezogen. Der größte Unterschied zwischen den Richtern und Richterinnen besteht in der Art und Weise wie Verhandlung geführt und wie mit Prozessbeteiligten umgegangen wird. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Sozialisation.</p>	<p>Der größte richterspezifische Unterschied besteht in der „Verhandlungsführung“.</p> <p>Diese Unterschiede lassen sich auf persönlichkeitsbezogene Faktoren zurückführen.</p>
----------	--	--	---

<p>B3: „Das Frauen und Männer unterschiedliche Auffassung darüber haben, ob es eine schwere oder weniger schwere Straftat ist? B3: „Das ist wirklich hypothetisch, dazu müsste ich wissen was sich die Kolleginnen denken oder vorstellen.“ B3: „Wenn man es so sagt, es gibt Austausch zwischen Richtern über Fälle, man holt auch die Meinung anderer Kollegen ein, was eine mögliche Sanktion sein kann.“ B3: „In diesen Gesprächen habe ich jetzt nicht den Eindruck, wenn ich überlege, dass man da weit auseinanderliegt bezüglich gewisser Delikte.“</p> <p>Zeilen 304-305</p> <p>B3: „Ich glaube, es gibt mildere Richter und strengere Richter, dass zieht sich dann aber auch durch alle Deliktsbereiche durch.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Gerechtigkeitsorientierung Code: Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung Übereinstimmung Zeilen 307-309</p> <p>B3: „ ... eher persönlichkeitsbezogen.“ B3: „Ich glaube es ist allgemein die Art der Strafzumessung, die von der Persönlichkeit abhängt und nicht so sehr vom Geschlecht.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass es Austausch zwischen Richtern und Richterinnen gibt, in dem die Meinung anderer eingeholt wird. Die Unterschiede in diesen Zusammenhang bezüglich der Delikte sind gering. Mildere bzw. strengere Richter gibt es in allen Deliktsbereichen.</p>	<p>Die Unterschiede in der Auffassung darüber, ob es sich um eine schwere bzw. weniger schwere Straftat handelt sind gering. Unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit gibt es mildere sowie strengere Richter und Richterinnen. Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen.</p> <p>Die Strafzumessung hängt von der Persönlichkeit der jeweiligen Richter und Richterinnen ab. Die Hypothesen H11 und H12 lassen sich nicht bestätigen.</p>
---	---	---

3	<p>Emotionale Intelligenz und Berufserfahrung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</i></p> <p>Berufserfahrung <i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 26-51</p> <p>B3: „Es gibt Situationen, in den man als Richter in der Situation ist, dass der Angeklagte die Tat bestreitet und dass man genau einen Belastungszeugen hat, keine weiteren neutralen Zeugen.“</p> <p>B3: „So das man innerhalb kurzer Zeit versucht, möglichst viel über die Persönlichkeit der beteiligten Personen zu erfahren.“</p> <p>B3: „Mit den Angeklagten, auch über den Belastungszeugen, um sich hinterher entscheiden zu können, wen man nun glaubt oder ob man der Aussage des Belastungszeugen glaubt; wenn man aufgrund so einer Konstellation verurteilen will, ist man angehalten diese Aussage besonders kritisch zu prüfen, weil eben bestätigende Aussagen oder Indizien fehlen.“</p>	<p>Der Experte bezieht sich auf einen Fall, bei dem der Angeklagte die Tat bestreitet, jedoch von einem Zeugen belastet wird. In so einer Situation ist es von Bedeutung, herauszufinden, ob der Angeklagte oder der Belastungszeuge eine Falschaussage abgelegt hat. Die Aussagen werden kritisch überprüft und der Experte macht sich ein umfassendes Bild über die Persönlichkeit der Akteure.</p>	<p>Das Erfahrungswissen ist ein wesentlicher Bestandteil der richterlichen Handlungskompetenz.</p>
---	---	---	--

<p>B3: „In so einer Konstellation z.B. ist dann, wenn der Zeuge auch emotional angegangen wird, mit Empörung auf seine Aussage reagiert wird oder der Verteidiger über diese Angaben empört ist und das offen zeigt oder den Zeugen auch offen angeht und sagt, „Das ist gelogen und wie können Sie das behaupten.“</p> <p>B3: „Das ist zuerst einmal zulässiges Verteidigungsverhalten, es ist zuzulassen und auf der andere Seite auch interessant, weil man hofft daraus, wie der Zeuge reagiert auf diese Vorhalte, auf vermeintliche Widersprüche Schlüsse ziehen kann und ob das was er gesagt hat der Wahrheit entspricht oder ob er sich tatsächlich ausgedacht hat.“</p> <p>B3: „Insofern, so was z.B. ist etwas was man nicht unterbindet, allerdings schaut man, dass eine Grenze nicht überschritten wird, dass der Zeuge nicht bloßgestellt wird, da muss man den Zeugen schützen.“</p> <p>B3: „Ansonsten, wenn z.B. Verteidiger und Staatsanwaltschaft in Konfrontation geraten, auch die in emotionaler Art, ist es unter Umständen auch hilfreich, wenn in Stresssituationen sich Emotionen anstauen und die müssen auch irgendwie raus.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass der Strafverteidiger den Zeugen eine Falschaussage unterstellt. Durch das zulässige Verteidigungsverhalten, sollen vermeintliche Widersprüche in den Aussagen aufgedeckt werden. Jedoch sollte zum Schutz des Zeugen dieses Verhalten ab einer gewissen Grenzen unterbinden werden.</p> <p>Die Konfrontation zwischen Strafverteidiger und Staatsanwalt wird zugelassen, um die Emotionen, die sich anstauen, rauszulassen.</p>	<p>Prozessbeteiligte habe unterschiedliche Motive. Im Vordergrund steht die Wahrheitsfindung um das Recht anzuwenden.</p>
---	---	---

<p>B3: „Man ist als Richter in der privilegierten Situation, weil man hinterher derjenige ist, wenn es mal raus ist, der dann sagen kann, so beruhigen wir uns wieder und dann fahren wir wieder zur Sache.“</p> <p>B3: „Oft ist danach das Verhandeln leichter, als wenn man sofort dazwischen geht und das versucht zu verhindern.“</p>	<p>Der Experte befindet sich in einer bevorzugten Situation, da er zwischen den Parteien vermitteln kann. Er betont, dass die Verhandlung in den meisten Fällen nach so einem Ereignis einfacher ist.</p>	<p>Als Richter hat man das Privileg, zwischen den Parteien zu vermitteln.</p>
<p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch den Richter Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen Übereinstimmung Zeilen 99-110</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass durch die Tätigkeit als Staatsanwalt Erfahrungen gewonnen werden, die wichtig sind bei der späteren richterlichen Tätigkeit. Als Richter wächst das Erfahrungswissen schnell, weil wöchentlich zahlreiche Verhandlungen geführt werden.</p>	<p>Durch die Tätigkeit als Staatsanwalt besteht die Möglichkeit, Erfahrung für das spätere Richteramt zu sammeln.</p>
<p>B3: „Sie müssen verstehen, wenn Sie als Staatsanwalt dann Richter werden und jede Woche zwei Sitzungen bei verschiedenen Richtern erlebt haben, bei verschiedenen Gerichten, in verschiedenen Konstellationen, da beginnt man diese Tätigkeit mit einem reichen Erfahrungsschatz, der dann wenn man selbst Richter ist, in jeder Verhandlung die man macht und es sind, Sie haben es gesehen, zweimal die Woche, insgesamt so 35 bis</p>	<p>Durch Austausch mit Kollegen steigt die Erfahrung zunehmend.</p>	

<p>40 Verfahren, die man nur in der Sitzung bearbeitet, dann wächst die Erfahrung ziemlich schnell; wenn man dann auch noch im Austausch mit Kollegen steht, deren Fälle hört, deren Probleme der Entscheidungsfindung sieht; wenn man noch nebenbei in den Akten vielmehr Verfahren, die gar nicht zu Hauptverhandlung kommen bearbeitet, dann hat man relativ schnell einen hohen Erfahrungsschatz auf den man zurückgreifen kann.</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person Berufserfahrung Code: hohes Erfahrungswissen Übereinstimmung Zeilen 118-128 B3: „Ja, man muss permanent aufpassen.“ B3: „Es ist in der Tat so, dass sich die Fälle ähnlich sind.“ B3: „Da muss man aufpassen, dass man die Fälle unterscheidet, dass jeder Fall neu ist, dass man bei jeden Fall bei Null beginnt.“ B3: „Ich denke schon, es gibt gewisse Muster von Einlassung des Angeklagten, auch wie er sich verteidigt, die man dann gehört hat, die sich eher bestätigen oder eher nicht bestätigen, so das schon permanent eine Gefahr ist, dass man nicht den Einzelfall beurteilt, sondern aufgrund des bisher erlebten, Vergleiche heranzieht.“ B3: „Mir ist es bewusst, dass man schauen muss, dass jeder Fall für sich neu ist und das man sich vor jeder Sitzung und vor jedem Verfahren auch wieder</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass sich die Fälle ähneln und deshalb ist es wichtig, sie voneinander zu unterscheiden. Es gibt gewisse Muster in den Fällen, die mit der Zeit erkannt werden, dabei ist es jedoch von Bedeutung, den Einzelfall zu betrachten.</p>	<p>Eingefahrene Handlungsabläufe können dadurch erkannt werden, in dem sich der Richter auf jeden Fall neu vorbereitet.</p>
---	---	---

<p>zu vergegenwärtigen, dass es ein Einzelfall ist, den man zu beurteilen hat, auch wenn man mit anderen Fällen das Thema schon vorher behandelt hat.“</p> <p>B3: „Das man hinguckt und den Fall betrachtet.</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: <i>Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Berufserfahrung Code: <i>hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 137-139</p> <p>B3: „Die andere Frage ist, ob man Lust hat, so was zu übernehmen oder nicht, das ist Mehrarbeit, die aber auch an alle Richter verteilt wird, das kann man auch ganz gut steuern.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: <i>Urteilsverkündung</i></p> <p>Berufserfahrung Code: <i>hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 337-340</p> <p>B3: „ ... es ist letztendlich ein permanentes Aufstellen von Hypothesen und Verwerfungen.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass der Prozess der Urteilsfindung ein permanentes Aufstellen und Verwerfen von Hypothesen ist.</p>	<p>Die Verwaltungsarbeit wird an alle Richter verteilt und die Übernahme ist freiwillig.</p> <p>Die richterliche Urteilsbildung ist ein Prozess, bei dem Hypothesen permanenten aufgestellt und verworfen werden.</p>
--	---	---

<p>B3: „Die endgültige Entscheidung wird tatsächlich nach dem letzten Wort des Angeklagten gefällt, dass in der Tat Einfluss auf die Entscheidung hat, diese oft auch noch zu Gunsten seiner Lasten ändert, es ist wirklich so.“</p> <p>Zeilen 370-378</p> <p>B3: „ ... spiegelt sich wider in der Beweismwürdigung.“</p> <p>B3: „Gerade in Fällen, in denen der Angeklagte bestreitet und Zeugen ihn belasten.“</p> <p>B3: „Wenn der Angeklagte die Tat gesteht, ist es natürlich in der Beweismwürdigung von untergeordneter Rolle.“</p> <p>B3: „Dann kommt es zum zweiten Mal wieder hoch bei der Frage welche Ahndung Tat und Schuld angemessen und natürlich wie begründet man den Angeklagten die aus eigener Sicht richtige Entscheidung, die für den Angeklagten in der Regel belastend ist.“</p> <p>B3: „Sie haben gerade verurteilt, Sie bringen den Angeklagten wiederholt schlechte Nachrichten, Sie sprechen ein Urteil über ihn.“</p> <p>Zeilen 394-408</p>	<p>Das letzte Wort des Angeklagten hat einen entscheidenden Einfluss auf die Strafzumessung, weil es das Urteil zu seinen Gunsten ändern kann. Diesen Prozess bezeichnet der Experte als Entscheidungsfindung. Unter Rechtsprechung wird verstanden, dass ein bestimmtes Verhalten, einem bestimmten Straftatbestand zugeordnet wird. Der erste Schritt ist die Beweismwürdigung, welche Zeugenaussage glaubwürdig ist. Danach die Überzeugung, dass das passiert ist. Als nächstes wird es dem entsprechenden Gesetz zugeordnet, ob es z.B. den Tatbestand eines Diebstahls oder Betrugs erfüllt. Als letzter Schritt geht es um die Schuld des Angeklagten.</p>	<p>Der Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Erfahrungswissen besteht darin, dass routinierte Handlungsabläufe erkannt und unterbunden werden.</p>
---	---	---

<p>B3: „Ich denke, wenn man das erste Mal die Akte auflegt und schaut was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, reagiert man sicherlich auf einen Ladendieb anders, wenn man weiß, die Verhandlung gegen einen Ladendieb stellt rechtlich und tatsächlich kaum Anforderungen an einen Richter, während die Verhandlung wegen eines Sexualdeliktes im Rahmen einer Beziehung sehr hohe Anforderungen in jeglicher Hinsicht an die richterliche Entscheidungsfindung stellt.“</p> <p>B3: „So richtig greifbar finde ich, sind die Konfrontationen mit den beteiligten Personen dann im Rahmen der Hauptverhandlung.“</p> <p>B3: „So soll es auch sein, dass ist auch die Idee, warum wir unser Urteil nicht aufgrund der Aktenlage fällen, sondern aufgrund mündlicher Verfahren.“</p> <p>B3: „Das wäre auch durchaus denkbar, dass man in der Prozessordnung, das ist aber bei uns so, es ist der Grundsatz schlechthin mündlicher Hauptverhandlung, damit man sich einen persönlichen Eindruck verschafft und natürlich, dass die Entscheidungsfindung für die Öffentlichkeit transparent ist.“</p> <p>B3: „Es gibt keine Justiz hinter verschlossenen Türen, sondern das ist die Kontrolle der Judikative.“</p> <p>Zeilen 439-466</p> <p>B3: „Das muss ich machen, ansonsten kann ich meinen Sitzungstag nicht (...).“</p>	<p>Die eigene Entscheidung des Experten muss für den Angeklagten begründet werden.</p> <p>Schon wenn die Straftakte zum ersten Mal aufgelegt wird, ist die Reaktion z.B. auf einen Ladendiebstahl anders als auf einen Sexualverbrecher.</p> <p>Die Art des Verbrechens beeinflusst die richterliche Entscheidungsfindung.</p> <p>Das Urteil wird nicht auf Basis der Aktenlage gefällt, sondern erst in der mündlichen Hauptverhandlung.</p>	<p>Der Prozess der richterlichen Urteilsbildung beginnt mit dem Auflegen der Akte.</p> <p>Die Dauer und Intensität der Verhandlung ist von den Prozessbeteiligten abhängig.</p> <p>Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>
--	---	---

<p>B3: „Auf der anderen Seite, wenn der Angeklagte nicht geständig ist, die Tat bestreitet, vier Entlastungszeugen benennt, fünf die Tat bestätigen und dann unter offener Bewährung steht.“</p> <p>B3: „Dann bereiten Sie sich auf den ganzen Sitzungstag vor.“</p> <p>B3: „Auch die Intensität der Vorbereitung ist eine ganz andere, wenn der Angeklagte die Tat gesteht, sich entschuldigt hat und nicht vorbestraft ist, dann ist die Vorbereitung kürzer, als wenn Sie vor Prozess stehen mit 8 bis 10 Zeugen.“</p> <p>B3: „Sie befassen sich intensiv vorher schon mit möglichen Motiven einer Falschbelastung, mit den möglichen Motiven einer entlastenden Aussage.“</p> <p>B3: „Dieser Prozess, es ist völlig richtig, dass er mit Inhalt der Anklage beginnt und dann geht es bewusst, weil hinterher sehr, sehr viel davon abhängt, wie man dann weiter vorgeht.“</p> <p>B3: „Da Sie wirklich nur die Akten haben, sind Sie darauf angewiesen, die Erfahrung die Sie vorher gemacht haben wie so Prozesse normalerweise laufen, auf diesen Fall zu beziehen.“</p>	<p>Der zeitliche Aufwand ist bei Fällen größer, bei denen der Angeklagte kein Geständnis abgelegt hat, fünf Zeugen die Tat bestätigen und unter offener Bewährung steht.</p> <p>Bei diesem Prozess ist nach Ansicht des Experten die Erfahrung aus früheren Fällen von Bedeutung.</p> <p>Der zeitliche Aufwand muss vorher festgelegt werden, ohne die Person zu kennen.</p> <p>Die Zeugen aussagen müssen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.</p>	
---	--	--

<p>B3: „Sie müssen selbst, ohne die Person zu kennen, eine Prognose und Entscheidung darüber treffen, wie lange brauche ich für den Zeugen.“</p> <p>B3: „Wenn ich um 8.30 Uhr beginne, kann ich nicht zehn Zeugen auf 8.30 Uhr laden, dann stehen zehn Zeugen vor dem Sitzungssaal und der 10. Zeuge kommt dann um 14 Uhr dran.“</p> <p>B3: „Das wurde früher so gemacht, das machen wir heute nicht mehr weil es auch ein Gebot der Höflichkeit ist.“</p> <p>B3: „Wir wollen auch etwas von dem Zeugen und nicht nur eine Aussage, nicht das der Zeuge reinkommt und frustriert ist, weil er sechs Stunden warten musste, sondern weil der Zeuge zum Gericht kommt, dass er seine Aussage machen und wieder nach Hause gehen kann.“</p> <p>B3: „Dazu muss er natürlich wissen, wann kommt der Zeuge dran.“</p> <p>B3: „Da muss ich mir vorher natürlich überlegen, wie lange braucht der Zeuge, wie lange brauche ich für den Zeugen.“</p> <p>B3: „Ich muss mir überlegen, mit welchem Verteidiger habe ich es zu tun, ist dieser Verteidiger einer, der viele Fragen stellt oder ein Verteidiger, der wenige Fragen stellt.“</p> <p>B3: „Auch das fließt in die Entscheidung ein, ob ich für den Zeugen mehr Zeit einplane oder weniger Zeit einplane.“</p> <p>Zeilen 469</p> <p>B3: „Ich würde sagen das ist Berufserfahrung.“</p>	<p>Darüber hinaus betont der Experte, dass er sich vor der Verhandlung überlegt, mit welchem Verteidiger er die Verhandlung führt. Davon kann es zusätzlich abhängen, wie viel Zeit die Zeugenaussage in Anspruch nimmt. Diesen Vorgang bezeichnet der Experte als Berufserfahrung.</p>	
--	---	--

Experteninterview Nr. 4¹⁰⁹

Nr.	Auszug aus dem Transkript	Paraphrasierung	Generalisierung/Bezug zur Hypothese
4	<p>Emotionale Intelligenz und richterliche Wahrnehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Vernehmung des Angeklagten zur Sache und zur Person</i></p> <p>Ankereffekt <i>Code: Die richterliche Strafzumessung</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 104-112</p> <p>B4: „Ich weiß auch nicht, was der Grund für diese gesetzliche Regelung war, ob man vielleicht gedacht hat, dass man damit eine Regelung vielleicht zugunsten des Angeklagten einbringt, weil normalerweise sagt man, dass was zuletzt kommt, bleibt fester im Gedächtnis, oder irgendwie aus so einer Erwägung.“ B3: „Ich denke, wenn aus meiner Sicht, wie gesagt, ich persönlich glaube nicht, dass es eine Einfluss hat, wenn es eine Einfluss haben sollte, was ich nicht glaube, dann könnte ich mir eher vorstellen, dass es günstiger für den Angeklagten ist, wenn er zuletzt, deswegen hat der Angeklagte auch sein letztes Wort.“</p>	<p>Die Expertin kann sich nicht vorstellen, dass das zuerst plädierte Strafmaß einen Ankereffekt hat.</p> <p>Sie betont, dass der Angeklagte mit seinem letzten Wort eher das Urteil beeinflusst. Es ist vom Gesetzgeber so vorgesehen.</p> <p>Für den Fall, dass der Ankereffekt das Urteil beeinflusst, dann eher zugunsten des Angeklagten.</p>	<p>Das letzte Wort des Angeklagten wurde vom Gesetzgeber eingerichtet, um das Urteil zu seinen Gunsten zu beeinflussen.</p> <p>Der Ankereffekt kommt hier nicht zum Tragen.</p>

¹⁰⁹ Buchstabe P.

<p>B4: „Das ist auch nicht umsonst, damit der auch wirklich den Schlusspunkt setzen kann.“</p> <p>Emotionale Intelligenz</p> <p>Code: Urteilsverkündung</p> <p>Ankereffekt</p> <p>Code: Die richterliche Strafzumessung</p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 119-163</p> <p>B4: „Aber, ich denke den ersten Anker setzt erst einmal der Richter.“</p> <p>B4: „Der Richter liest sich die Akte durch, der bereitet sich vor.“</p> <p>B4: „Der bildet sich schon einmal, im Grunde genommen, ein erstes Bild, muss er.“</p> <p>B4: „Er muss wissen, in welche Richtung usw.“</p> <p>B4: „Ich denke dann hat jeder Richter schon mal, sagen wir einmal einen gewissen, aufgrund der Tat, wie sie sich aufgrund der Akte darstellt, schon einmal einen gewissen Spielraum, wo er sagt, ich gehen davon aus, 1 bis 1 1/2 Jahre Freiheitsstrafe, oder irgendwie so was.“</p> <p>B4: „Während der Verhandlung, verschiebt sich letztlich dieses Fenster.“</p> <p>B4: „Jedenfalls, ich kann es nur aus meiner Erfahrung sagen, aber man hat eine gewisse Vorstellung, man hat Erfahrung, man kennt vergleichbare Fälle und sagt in solchen Fällen gibt es normalerweise so und so viel, es muss</p>	<p>Die Expertin hat beobachtet, dass der Richter den ersten Anker setzt. Auf Basis der Straftakte bildet sich der Richter im Vorfeld ein Urteil. Dieser Strafrahmen wird in der Verhandlung herangezogen. Hier ist insbesondere das Erfahrungswissen aus vergleichbaren Fällen von Bedeutung. Zwischen den Strafhöhen sollte ein gerechter Ausgleich stattfinden.</p>	<p>Der Richter bildet sich auf Basis der Straftakte im Vorfeld ein Urteil. Durch die Hauptverhandlung hat er einen „Spielraum“, die er für das Urteil nutzt. Die Erfahrung aus vergangenen Fällen ist wichtig, um den aktuellen Fall konstruktiv zu verhandeln.</p>
---	---	---

<p>auch eine gewisse Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Strafhöhen da sein.“</p> <p>B4: „Man hat ein bestimmtes Bild vor Augen, wenn man erst einmal die Akte liest und dann geht man in die Verhandlung, hört sich an was der Angeklagte sagt.“</p> <p>B4: „Man hat dann vielleicht von der Akte her ein Bild gehabt, es ist eine Körperverletzung und man hat sich irgendwie jemanden vorgestellt, vielleicht aufgrund der Akte, der hat richtig aggressive Grundtendenzen und dann sitzt er da und es ist eigentlich ein ganz lieber Kerl, wo man sagt, Mensch wenn ich mir den angucke und wenn ich mir das anhöre, was der sagt, das scheint wirklich eher ein Augenblicksversagen gewesen zu sein, also so wie ich es mir nach der Akte vorgestellt habe, so ein Schlägertyp, der jedes Wochenende in der Disco in eine Schlägerei verwickelt ist und dann verschiebt sich dieses Fenster.</p> <p>B4: „Im Laufe dieser Verhandlung kommen diese ganzen Eindrücke, alles was kommt, da kommt eine Zeugenvernehmung, dann sagt der eine Mensch, das war besonders brutal, der hat ihm noch dreimal mit dem Schuh ins Gesicht getreten und dieses und jenes.“</p> <p>B4: „Letztlich während dieser Verhandlung korrigiert man im Grunde genommen oder versucht es einzugrenzen, dieses Bild was man sich zunächst irgendwann einmal gemacht hat,</p>	<p>Auf Grundlage der Akte macht sich die Expertin ein Bild von der Persönlichkeit des Angeklagten.</p> <p>Diese Meinung kann durch die Verhandlung widerlegt werden. Es stellt sich z.B. heraus, dass die Straftat ein „Augenblicksversagen“ war und der Angeklagte, nicht wie zuerst gedacht, aggressive Grundtendenzen vorweist.</p> <p>In das Urteil fließen verschiedene Eindrücke wie z.B die</p>	
---	--	--

<p>versucht das genau zu überprüfen, wo stehe ich hier jetzt genau, wie ist es.“</p> <p>B4: „Deswegen habe ich gewisse Zweifel an diesem numerischen Anker, weil ich als Richter eigentlich schon permanent im Hinterkopf immer wieder sage und korrigiere und dann sagt der Staatsanwalt vielleicht, so und so und dann denke ich, dass ist jetzt vielleicht ein halbes Jahr mehr, als ich mir das persönlich vorgestellt habe, dann sagt der Verteidiger so und so, dann sag ich vielleicht, dass ist drei Monate weniger, als ich mir vorgestellt hätte.“</p> <p>B4: „Dadurch das ich eigentlich permanent dabei bin, dieses Bild was hinterher zum Urteil führt zusammensetzen, finde ich diese Zahl, die der Staatsanwalt in den Raum stellt, sei es das es zuerst der Verteidiger macht, finde ich persönlich nicht wichtig, dass ich mich daran orientiere würde.“</p> <p>B4: „Sicher ist, man macht sich schon vorher seine Gedanken und man sagt nicht, der Staatsanwalt beantragt jetzt 2 Jahre, dann müssen wir jetzt mal von den 2 Jahren ausgehen und dann korrigieren wir das eventuell, sondern ich habe da schon mein Bild.“</p> <p>B4: „Ja, es ist ein weiteres Mosaiksteinchen für mich, genauso wie der Antrag des Verteidigers, das ein weiteres Mosaiksteinchen ist.“</p> <p>B4: „Das alles fügt sich irgendwann zusammen, aber dieser numerische Anker, sei es des Staatsanwaltes oder sei es des</p>	<p>Zeugenaussagen ein.</p> <p>Aus diesem Grund bezweifelt die Expertin, dass es einen numerischen Anker gibt. Für das Urteil wird das Strafmaß des Staatsanwaltes und das Plädoyer des Verteidigers herangezogen und korrigiert. Die Expertin betont, dass sie sich schon im Vorfeld Gedanken über die Strafhöhe macht. Die Strafzumessung setzt sich aus verschiedenen Mosaiksteinchen zusammen.</p>	<p>Der numerische Anker ist aus diesen Gründen anzuzweifeln. Der Prozess der Urteilsbildung setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen und die Plädoyers sind nur ein Bestandteil davon. Der Richter bzw. die Richterin setzt im Laufe der Verhandlungsführung diese „Mosaiksteinchen“ zusammen.</p> <p>Die Hypothese H1 lässt sich nicht bestätigen. Die Hypothese H2 lässt sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
---	---	--

<p>Verteidigers, natürlich fließt es mit in das Bild ein, aber es hat nicht diese Bedeutung und weil es für mich nicht diese Bedeutung hat, sehe ich auch nicht, dass die Reihenfolge dieses Plädoyers irgendwelche Auswirkungen hätte.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Haloeffekt Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Übereinstimmung Zeilen 360-392</p> <p>B4: „Die Anzahl nein.“</p> <p>B4: „Einfaches Beispiel, sagen wir, wir haben jemanden mit gefährlicher Körperverletzung, Diskoschlägerei und der eine Fall, er hat keine Vorstrafen, also keine Eintragung im Bundeszentralregister (BZR); der nächste Fall, er hat eine Eintragung, es ist eine Eintragung wegen Körperverletzung, er hat eine offene Bewährung wegen Körperverletzung und eine Eintragung.</p> <p>B4: „Der nächste Fall, ich habe jemand mit vier Eintragungen, erste Eintragung, Steuerhinterziehung und 90 Tagessätze, die zweite Eintragung versuchte Insolvenzverschleppung,</p>	<p>Aus den genannten Gründen ist es nicht von Bedeutung, wer zuerst plädiert und somit den Anker setzt.</p> <p>Die Anzahl der Eintragungen im BZR hat nach Ansicht der Expertin keinen Einfluss auf die Strafzumessung.</p> <p>Als Beispiel nennt die Expertin einen Angeklagten mit null Eintragungen im BZR; einen mit einer Eintragung wegen Körperverletzung und offener Bewährung sowie einen mit vier Eintragungen. Der Angeklagte mit vier Eintragungen wird genauso behandelt, wie der mit null Eintragungen, weil die Taten gesamtstrafbefähig und nicht einschlägig sind.</p>	<p>Die Anzahl der Eintragungen im BZR ist weniger relevant, sondern die Art der Vorstrafen.</p>
---	---	---

<p>40 Tagessätze, dritte Eintragung, Gesamtstrafenbildung, aus eins und zwei, weil gesamtstrafenfähig, Gesamtgeldstrafe ausgeworfen, vierte Eintragung, gesucht vom Jugendamt der Stadt Augsburg, weil er keinen Unterhalt geleistet hat, Aufenthaltsermittlung, habe ich vier Einträge.</p> <p>B4: „Der mit den vier Einträgen wird unterm Strich nicht anders behandelt, als der mit null Einträgen; weil ich habe zwar vier Einträge, die eine Aufenthaltsermittlung interessiert mich nicht, die restlichen drei, sind amtlich zwei, weil das eine Gesamtstrafenbildung ist, d.h. diese drei hätten auch, wenn man damals bereits bei Urteilsfindung die Gesamtstrafenfähigkeit erkannt hätte, wären drei Eintragungen ein Urteil gewesen, d.h. dann hätte ich eine Eintragung eigentlich im Endeffekt nur, unterm Strich wenn man es Mal faktisch betrachtet und ich habe Steuerhinterziehung und versuchte Insolvenzverschleppung, d.h. Taten, die absolut nicht einschlägig sind zur körperlichen Körperverletzung und die überhaupt nichts damit zu tun haben und die von daher überhaupt nicht berücksichtigt werden; d.h. der mit den vier Eintragungen würde letztendlich genauso behandelt, wie der mit null Eintragungen, wogegen der mit der einen Eintragung, mit der offenen Körperverletzung</p>	<p>Problematisch wird es dagegen für den Angeklagten mit einer Eintragung und der offenen Körperverletzung und einschlägigen Bewährung.</p>	
---	---	--

<p>und der einschlägigen Bewährung, der kriegt ein Problemen, obwohl einer nur eine Eintragung hat und der andere hat vier.</p> <p>B4: „ ... die Anzahl der Eintragung sagt überhaupt nichts, die Qualität, was ist es.“</p> <p>B4: „Das ist natürlich klar, wenn jemand eine offene einschlägige Bewährung hat und dann ihm gesagt worden ist: „Du pass auf, du hast 9 Monate auf Bewährung gekriegt, mach so was nie wieder, schlag nie wieder zu!“ und drei Wochen später schlägt er wieder zu, ist das natürlich anders zu beurteilen, als wenn ich jemand habe, der ein absolutes unbeschriebenes Blatt ist, das wäre auch ungerecht.“</p> <p>B4: „Von daher würde ich sagen, die Anzahl der Eintragungen definitiv nicht, weil das kann wirklich von Zufälligkeiten abhängen.“</p> <p>B4: „ ... die Anzahl sagt überhaupt nichts, die Qualität der Eintragungen.“</p>	<p>Die Expertin gelangt zum Urteil, dass die Qualität der Eintragungen im BZR von Bedeutung ist. Die Expertin bezieht sich auf das Gerechtigkeitsprinzip, da ein Angeklagter mit einer offener Bewährung, der erneut straffällig geworden ist, anders zu ahnden ist, als ein „unbeschriebenes Blatt“.</p>	<p>Es ist aus diesen Gründen nachvollziehbar, dass ein Angeklagter mit einer offenen Bewährung härter bestraft wird, als einer, der keine bzw. Eintragungen nicht einschlägiger Art im BZR hat.</p> <p>Die Hypothese H3 lässt sich bestätigen, die Hypothese H4 lässt sich in ihren Kernaussage bestätigen.</p>
---	---	---

<p>Emotionale Intelligenz und Zeugenvernehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch die RichterIn</p> <p>Falschinformationseffekt Code: Zeugenvernehmung durch die RichterIn</p> <p>Übereinstimmung Zeilen 171-236</p> <p>B4: „Ich habe ein paar Kollegen bei eine Sitzung miterlebt, es ist natürlich schwierig für mich, die Frage zu beantworten, aber ich denke nein.“</p> <p>B4: „ ... ich war bei einigen Kollegen in der Sitzung gewesen und es ist doch erst einmal ein formell relatives klares Korsett, in das wir gepresst sind.</p> <p>B4: „Der Zeuge kommt herein, der Zeuge wird belehrt, er wird nach seinen Personalien gefragt, er wird nach Verwandtschaft und Schwägerschaft gefragt, dann wird der Zeuge aufgefordert, zunächst aus seiner Sicht das ganz zusammenzufassen, das ist auch letztlich vorgegeben, dass erst einmal, dann kommen die Fragen und die Fragen ergeben</p>	<p>Die Expertin hat beobachtet, dass es keinen Unterschied in der Zeugenvernehmung zwischen den Richter und Richterinnen gibt. Sie berichtet davon, dass sie einige Kollegen bei einer Verhandlung miterlebt hat. Formell ist die Zeugenvernehmung klar festgelegt wie die Frage nach Verwandtschaften, Schwägerschaften und die Zusammenfassung des Sachverhaltes aus der Sicht des Zeugen.</p>	<p>Die Zeugenvernehmung ist vom Gesetzgeber formal vorgeschrieben.</p>
--	--	--

<p>sich eigentlich zwangsläufig aus der Akte und der Art wie der Zeuge erzählt, ob er jetzt ausführlich erzählt und nicht erzählt; wenn der Zeuge leider wenig ausführlich erzählt, wird jeder Richter nachfragen und jeder Richter lässt erst den Zeugen aus sich heraus reden.“</p> <p>B4: „ ... ich persönlich habe da keine Unterschiede festgestellt.“</p> <p>B4: „Vielleicht vom Charakter eines Menschen her, sagen wir mal der eine ist vielleicht eher sachlicher, der andere mehr zugänglicher, aber ich glaube das ist eine Frage der Persönlichkeit, aber ansonsten, glaube ich, das ist der Ablauf.“</p> <p>B4: „Der Ablauf ist ohnehin vorgegeben.“</p> <p>B4: „Ich glaube aber auch, wie man das jetzt nun anpackt, erst die Zeugen und dann ganz bestimmte Zeugen noch einmal nachfragt, dass jeder Richter zum Zeugen freundlich, zugewandt, höflich ist, ist auch selbstverständlich.“</p> <p>B4: „ ... mir würde jetzt kein Unterschied einfallen.“</p> <p>B4: „Es kommt immer mal wieder vor, dass unterschiedliche Aussagen von Zeugen vorliegen.“</p> <p>B4: „Das eine, dass ist ein Fall der relativ häufig vorkommt, wir haben teilweise leider doch manchmal, aus welchen Gründen auch immer längere Verfahrensdauer, dass kann mal sein.“</p>	<p>Die Fragestellung ergibt sich auf Basis der Akte.</p> <p>Der Zeuge wird zuerst die Aussage aus seiner Sicht ablegen.</p> <p>Wenn dies nicht der Fall ist, stellt die Expertin Fragen.</p> <p>Die Unterschiede in der Zeugenvernehmung basieren eher auf die unterschiedlichen Charaktereigenschaften der Richter und Richterinnen.</p> <p>Gründe für unterschiedliche Zeugenaussagen können darin liegen, dass Verfahren zu lange dauern.</p>	<p>Die Unterschiede in der Zeugenvernehmung lassen sich auf die unterschiedlichen Persönlichkeitseigenschaften der Richter und Richterinnen zurückführen.</p> <p>Gründe für abweichende Zeugenaussagen können die lange „Verfahrensdauer“ sein.</p>
---	--	---

<p>B4: „(,) aktuell verhandele ich etwas das spielt im Jahr 2009, wenn ich da die Zeugen erzählen lasse, dann erzählen die Zeugen, dann sage ich, sie haben damals bei der Polizei gesagt, dass ist so und so gewesen.“</p> <p>B4: „Das ist halt einfach häufig der Zeitablauf, auch kein böser Willen, die Leute haben es nicht mehr in Erinnerung und in den allermeisten Fällen geht es auch so aus, dass sie gesagt haben: „Wenn sie das mir das vorlesen, ich habe es damals so gesagt, wie es mir in Erinnerung war und ich habe damals auch die Wahrheit gesagt und wenn ich das heute ein bisschen anders darstelle, dann habe ich das nicht mehr so in Erinnerung, aber ich bin mir ganz sicher, ich habe es damals bei der Polizei genauso gesagt, wie es gewesen ist und das wird schon so gewesen sein.“</p> <p>B4: „Manchmal, es ist eher der seltene Fall, gibt es Zeugen, die sagen: „Nein da hat mich der Polizeibeamte falsch verstanden, ich habe das schon so gemeint, wie ich es heute gesagt habe.“</p> <p>B4: „ ... das kommt auch mal vor.“</p> <p>B4: „Aber in der Regel ist es von den meisten Zeugen keine böse Absicht, sondern es sind teilweise lange Zwischenräume und dann ist es ganz natürlich, wenn man mich fragen</p>	<p>Die Zeugen haben Erinnerungslücken und es ist kein böser Wille.</p> <p>In der Regel beziehen sie sich in diesem Fall auf die polizeiliche Erstaussagen.</p>	
---	--	--

<p>würde, es sind manchmal auch Nebensächlichkeiten, wenn es natürlich irgendwelche bestimmten einschneidenden Erlebnisse gibt.</p> <p>B4: „Ich hatte jemand, der ist irgendwo eingebrochen, eine Frau ist einfach vorbeigegangen und hat ihn gesehen, die wusste aber nicht, dass es ein Einbruch war, wie präge ich mir jemanden ein, dass ist natürlich die Frage.“</p> <p>B4: „Da hat man manchmal schon mit Erinnerungslücken zu kämpfen, dass ist das eine.“</p> <p>B4: „Der andere Fall ist der, dass man bewusst falsche Aussagen hat.“</p> <p>B4: „Gerade im Bereich Drogenkriminalität, kann man sich durch die Regelung des §31 BtMG, das ist Aufklärungshilfe, Strafmilderung oder Straffreiheit verschaffen und das ist natürlich durchaus ein Anreiz andere Leute hinzuhängen; mein Lieferant ist der xy und von dem habe ich, von den 4 Kilo Marihuana die bei mir gefunden sind, die habe ich alle von dem xy.“</p> <p>B4: „Natürlich wird allein auf so was der xy nicht eingesperrt, sondern es wird schon alles überprüft und versucht dann andere Möglichkeiten zu finden.“</p> <p>B4: „Aber es ist durchaus beliebt, die Leute erst hinzuhängen, wobei es stimmt meistens dann schon.“</p>	<p>Bewusste Falschaussagen kommen häufig im Bereich der Drogenkriminalität vor. Durch die Regelung des §31 BtMG kann Strafmilderung bzw. Straffreiheit verschafft werden.</p> <p>Die Expertin betont, dass allein auf Basis der Zeugenaussage der Verdächtige nicht verhaftet wird.</p> <p>In der Regel stimmen die Angaben.</p>	<p>Bei schweren Delikten wie im Bereich der Drogenkriminalität kommen Falschaussagen aufgrund der gesetzlichen Regelung zur „Strafmilderung“ bzw. „Straffreiheit“ häufig vor. Ein Zusammenhang von Emotionaler Intelligenz und dem Falschinformationseffekt lässt sich erkennen, da nachträgliche Informationen erkannt werden.</p> <p>Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen.</p>
---	--	---

<p>B4: „Nur wenn man dann selbst eine milde Strafe hat, dann das Verfahren gegen den anderen ist, dann möchte man plötzlich nichts mehr davon wissen, weil das ist eigentlich der gute Bekannte xy, dann nehmen ich natürlich gerne die Strafmilderung für mich mit, aber wenn ich dann in dem Verfahren sitze, wo ich gegen ihn aussagen soll und selbst wenn das stimmt, dass ich das Marihuana von ihm habe, was meistens der Fall ist - wenn jetzt jemand gar nichts mit Drogen zu tun hat, das wird alles abgeklärt - dann ist natürlich plötzlich, dass man sagt: „Das weiß ich ja gar nicht mehr!“, da will man natürlich nichts mehr davon wissen.“</p> <p>B4: „Da kommt man erst einmal prozessual in schwierige Situation, weil man sehen muss, inwieweit sind vorherige Aussagen bei der Polizei, beim Ermittlungsrichter usw. verwertbar, das ist natürlich schwierig.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch die Richterin Effekt der Selbstfestigung Code: Die Vernehmung des Polizeibeamten durch die Richterin.</p>	<p>Um eine mildere Strafe in Anspruch zu nehmen, sagt der Zeugen zuerst gegen den Angeklagten aus, distanziert sich jedoch in der Verhandlung von seiner Aussagen. In diesem Fall wird geprüft, inwieweit die Aussagen bei der Polizei und dem Ermittlungsrichter verwertbar sind.</p>	
---	--	--

<p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 247-251</p> <p>B4: „Nein, ich richte mich nach dem, was der Zeuge in der Hauptverhandlung sagt, nur darauf kann ich mich berufen und dann werde ich ihm, wenn ich Unterschiede habe zwischen der polizeilichen Vernehmung und der Aussage bei mir, werde ich natürlich ihm das vorhalten und versuchen das aufzuklären.“</p> <p>B4: „Das was er sagt und wovon ich überzeugt bin, dass fließt in die Urteilsfindung ein.“</p> <p>Zeilen 256-284</p> <p>B4: „Ich muss ehrlich sagen, ich weiß es nicht.“</p> <p>B4: „Ich bin bei einigen polizeiliche Vernehmungen als Staatsanwältin dabei gewesen.“</p> <p>B4: „In diesem Zusammenhang habe ich nie mitbekommen, dass ein Polizeibeamter Suggestivfragen gestellt hätte.“</p> <p>B4: „Die Einzigen, die mir regelmäßig kommen, sind die vom Verteidiger, die ich ab und zu unterbinden muss.“</p> <p>B4: „Auch in irgendwelchen Protokollen wo die Fragen wiedergegeben sind.“</p> <p>B4: „Die Polizeibeamten sind schon ganz gut ausgebildet, wissen dass solche Fragen überhaupt nichts bringen und ihm letztlich auch nicht weiter helfen, weil wenn ich den Zeugen dann vernehmen dann kommt es anders raus, stehen sie blöd da.“</p>	<p>Die Expertin betont, dass sie sich auf die Zeugenaussage in der Hauptverhandlung orientiert. Sollte es Unterschiede in den Aussage geben, wird sie versuchen es aufzuklären.</p> <p>Sie betont, dass sie keine Suggestivfragen von Seiten des Polizeibeamten beobachtet hat.</p> <p>Die Polizeibeamten sind gut ausgebildet und Profis.</p>	<p>Von Relevanz ist die Zeugenvernehmung vor Gericht.</p> <p>Polizeibeamten sind gut ausgebildet und professionell, Suggestivfragen sind ausgeschlossen.</p>
--	--	--

<p>B4: „ ... ich habe das so noch nicht mitbekommen, eigentlich ist es auch bei der Polizei so, es sind häufig Abschriften, die wir haben, dass die auch einfach die Zeugen erst einmal lange erzählen lassen und das ist die richtige Herangehensweise, die erst einmal von sich aus und dann fragt man gegebenenfalls nach.“</p> <p>B4: „Das ist auch nicht so, deswegen haben wir auch eine Hauptverhandlung, dass man die Zeugen noch einmal selbst hat, dass man die Zeugen noch einmal befragen kann und eventuell Widersprüche aufklären kann.“</p> <p>B4: „ ... es hätte dann einen Einfluss, wenn wir keine Hauptverhandlung hätten, wenn wir den Zeugen nicht selbst hätten, dann hätte es mit Sicherheit einen Einfluss, weil wir es dann einfach lesen und übernehmen würden, aber so ist es nicht.“</p> <p>B4: „Deswegen ist die Hauptverhandlung zwischengeschaltet und von daher den Einfluss, zumal in den allermeisten Fällen stimmt es im Wesentlichen überein.“</p> <p>B4: „Die Fälle, dass sich jetzt wirklich Unterschiede ergeben, gravierende, Drogenkriminalität, häusliche Gewalt gerne, aber da glaube ich auch nicht, dass es an irgendwelchen Suggestivfragen des Polizeibeamten steht, sondern da habe ich Fotos in der Akte, da sehe ich wie schlimm die Frau aussieht und bei Gericht wird sie sich</p>	<p>Sie lassen den Zeugen erst einmal von sich aus erzählen. Ausschlaggebend für die Strafzumessung ist jedoch die Hauptverhandlung. Abweichungen in der Zeugenaussage führt die Expertin darauf zurück, dass die Zeugin z.B. sich vor weiteren gewalttätigen Übergriffen fürchtet und sich aus diesem Grund distanziert. Darüber hinaus werden Beweisfotos herangezogen.</p>	<p>Abweichende Zeugenaussagen lassen sich darauf zurückführen, dass sich die Zeugin aufgrund der häuslichen Gewalterfahrung von ihrer Aussage distanziert. Hierzu gibt es Beweisfotos.</p>
--	--	--

<p>dann halt an nichts mehr erinnern und das hat aber andere Gründe, das liegt nicht an der Fragetechnik des Polizeibeamten, sondern daran, dass sie weitere Gewalt fürchtet, oder sich mittlerweile wieder mit dem Mann versöhnt hat und sie nicht will, dass ihm irgendetwas passiert, oder solches.</p> <p>B4: „Aber in der Regel, haben wir nicht derartige Brüche hier, es sind Ausnahmefälle.“</p> <p>Zeilen 287-308</p> <p>B4: „Ich weiß es nicht.“</p> <p>B4: „In den wichtigen Fällen sichert man sich heute auch derart ab, beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt, dass man da noch einmal eine richterliche Vernehmung folgen lässt, durch den Ermittlungsrichter.“</p> <p>B4: „Das man nicht nur den Polizeibeamten hat, sondern dass man auch diese Vernehmung durch den Ermittlungsrichter macht und dann hat man eben auch die Möglichkeit, wenn sie dann sagen: „Ich möchte nichts mehr sagen, ich mache von meinem Zeugenverweigerungsrecht Gebrauch“, dass man da den Richter vernehmen kann.</p>	<p>Dies sind jedoch Ausnahmefälle. In wichtigen Fällen wird die Zeugen nicht nur polizeilich vernommen, sondern auch von einem Ermittlungsrichter. Hier kann bei Bedarf auch der Ermittlungsrichter vernommen werden.</p>	<p>Videoaufnahmen von der Vernehmung durch die Polizei bzw. durch den Ermittlungsrichter werden in Betracht gezogen. Das hat den Vorteil, dass verbale sowie non-verbale Gesten, die im Protokoll nicht festgehalten wurden, aufgezeichnet werden. Insbesondere in Fällen, bei denen der Zeuge von seinem „Zeugenverweigerungsrecht“ Gebrauch macht, ist diese Vorgehensweise von Bedeutung. Die Hypothesen H7 und H8 lassen sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
---	---	---

<p>B4: „ .. das ist aktuell nicht vorgesehen, aber wenn es irgendetwas sinnvolles wäre, wenn man jetzt einen Vergewaltigungsprozess mit einem Opfer, das aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses nichts mehr sagen möchte, dass man da nicht sagt, jetzt kommt der Ermittlungsrichter als Zeuge und erzählt uns, was ihm dabei gesagt worden ist, sondern wir haben live, die Zeugin auf Video und können uns das selbst ansehen, das wäre natürlich, sagen wir mal für die Urteilsfindung ein Plus; weil ein Ermittlungsrichter, der hat sein Protokoll, er liest sich das durch, dann kommt wahrscheinlich eine Erinnerung hoch, aber er hat viele Vernehmungen und feinste Kleinigkeiten, er kann sagen: „Ich habe so protokolliert, wie sie es gesagt hat und ich habe noch in Erinnerung, dass die auf der einen Seite ein blaues Auge hatte und alle fünf Minuten in Tränen ausgebrochen ist, das habe ich noch in Erinnerung.“</p> <p>B4: „Aber irgendwelche Feinheiten hat er nicht mehr in Erinnerung und wenn ich das natürlich auf Video habe, ist das ein ganz anderer Eindruck, als wie wenn mir das eine andere Person schildert, oder wenn ich die vielleicht selbst da sitzen sehe, mit Tränen übers Gesicht laufen.“</p>	<p>Eine Videoaufnahme der Zeugenvernehmung durch die Polizei bzw. dem Ermittlungsrichter macht insbesondere bei Vergewaltigungsfällen Sinn.</p> <p>Hier können non-verbale wie verbale Gesten, die nicht im Protokoll stehen, nachvollzogen werden.</p>	
---	---	--

<p>Zeilen 317-351</p> <p>B4: „Der Richter nimmt letztlich das auf, was die Zeugin ihm sagt, das wird dann protokolliert und das Protokoll ist da.“</p> <p>B4: „... ich habe es noch nie erlebt, dass ein Richter gesagt hat, das Protokoll stimmt nicht.“</p> <p>B4: „Ich meine, er liest es vorher durch und das Protokoll wird, ein Protokollführer ist da und es wird das mitgeschrieben, was diese Person sagt, da hat der Richter keine Möglichkeit, diese Schilderung irgendwo zu verfälschen.“</p> <p>B4: „Das was der Richter aus sich heraus, das sind lediglich irgendwelche Eindrücke vielleicht, die er hatte und gut, man kann ihn nach seinen Eindrücken fragen, aber da weiß man natürlich auch, ein Eindruck ist immer subjektiv, jeder Mensch nimmt die selbe Situation anders wahr.“</p> <p>B4: „... wie gesagt, ich persönlich fände das eine gute Geschichte, wenn das aufgezeichnet würde, weil das einfach einen unmittelbaren Eindruck gibt.“</p> <p>B4: „Wenn ich sehe, wie jemand gestikuliert, wie jemand schaut, das sind Sachen, die kann ein Ermittlungsrichter nicht reproduzieren, deswegen denke ich, dass es keine großen Einfluss hat, denn der Ermittlungsrichter hat sein Protokoll und er hat vielleicht noch im Hinterkopf, eine Erinnerung, irgendeine Besonderheit, wenn er sagt, die hat andauernd geweint oder sonst etwas.“</p>	<p>Die Expertin betont, dass ein Richter noch nie gesagt hat, dass das Protokoll nicht stimmt.</p> <p>Neben dem Ermittlungsrichter ist ein Protokollführer anwesend.</p> <p>Eine Videoaufnahme wird von Seiten der Expertin befürwortet.</p>	
---	--	--

<p>B4: „ ... ansonsten, der Ermittlungsrichter hier unten, der hat jeden Tag, oder die Ermittlungsrichterin glaube ich aktuell, die hat jeden Tag dutzende von Vernehmungen und es sind viele Dinge, die besonders sind.</p> <p>B4: „Die anderen Fälle kommen gar nicht zur Ermittlungsrichterin, da gibt es nur die polizeiliche Vernehmung, d.h. die haben viele Vernehmungen, die ein bisschen wichtiger, ein bisschen hervorgehobener sind, weil die anderen Zeugen werden nicht ermittelungsrichterlich vernommen, d.h. die haben permanent Mord, Totschlag und Vergewaltigung und solche Dinge.“</p> <p>B4: „Von daher, denke ich, dass der Einfluss relativ gering ist, weil der Ermittlungsrichter es so gar nicht wieder geben kann, letztlich stützt er sich auf das Protokoll und vielleicht einen wagen Eindruck, den er noch im Hintergrund hat.“</p> <p>B4: „Ich glaube nicht, dass das irgendeinen Einfluss auf den Ermittlungsrichter hat, sondern dass die aktuelle Regelung dazu führt, dass uns dass uns vielleicht etwas verloren geht, nämlich das verloren geht, was man an Gestik, an Mimik, an Blicken usw. hat.</p>	<p>Der Ermittlungsrichter hat täglich dutzend Fälle mit schweren Delikten. In diesem Zusammenhang ist eine Videoaufnahme von Bedeutung, weil dadurch Feinheiten wie Gestik, Mimik usw. auch nach einer langen Verfahrensdauer nicht verloren gehen.</p>	
--	---	--

<p>B4: „Kein Ermittlungsrichter wird Ihnen sagen können, ob er bei einer Vernehmung vor einem Jahr, bei bestimmten Fragen, die er gestellt hat, ob da die Zeugin bedrückt in die Ecke geguckt hat, solche Geschichten, das hat man halt nicht; wenn man dann natürlich so eine Videovernehmung in derartigen Fällen machen würde, hätte man das.“</p> <p>B4: „Das wäre natürlich, wenn man sagt, ich will zu der Wahrheitsfindung eine zusätzliche Erkenntnismöglichkeit, die uns aktuell nicht zur Verfügung steht.“</p>		
---	--	--

<p>Emotionale Intelligenz und Geschlecht</p>	<p>Die Expertin betont, dass es keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt. Die Unterschiede lassen sich auf die Persönlichkeitseigenschaften der Richter und Richterinnen zurückführen. Es gibt mildere und strenge Richter und Richterinnen.</p>	<p>Unterschiede in der richterlichen Vorgehensweise basieren auf unterschiedliche Persönlichkeitseigenschaften. Die Hypothesen H11 und H12 lassen sich nicht bestätigen.</p>
<p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Gerechtigkeitsorientierung Code: Die Begründung für die Art der Strafzumessung/ Die Begründung für die Höhe der Strafzumessung Übereinstimmung Zeilen 394-405 <p>B4: Nein. Ich glaube, es gibt sicher bestimmte Unterschiede zwischen Personen, die als Richter tätig sind, aber ich glaube nicht, dass man das am Geschlecht festmachen kann.“</p> <p>B4: „Ich glaube, dass ist eine Frage der Persönlichkeit, aber nicht unbedingt des Geschlechts.“</p> <p>B4: „Es gibt sicher Richter, die vielleicht eher vorsichtiger vorgehen oder welche die als hart verschrien sind, so was hört man auch immer; aber wenn ich jetzt überlege, bin jetzt seit bei der Justiz, ich habe doch einige Kollegen kennengelernt, dass man jetzt sagen würde, die Männer sind härter oder die Frauen sind härter, also ich könnte Ihnen reihenweise sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern jede Menge aufzählen, von denen vielleicht irgendwer mal gesagt hat, die sind vielleicht zu hart oder viel zu milde.“</p> </p>		

<p>B4: „Ich glaube, wenn es irgendwelche Unterschiede gibt, dann sind die in der Persönlichkeit und nicht im Geschlecht begründet.“</p> <p>Zeilen 409-411</p> <p>B4: „Ja, wie gesagt, ich könnte Ihnen dutzende Name aufzählen, sowohl als Beispiel für die eine, als auch für die andere Seite, sowohl bei den Männern, als auch bei den Frauen.“</p> <p>Ich persönlich habe nicht festgestellt, dass es so ist.“</p>		
---	--	--

<p>Emotionale Intelligenz und Berufserfahrung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion Richterin und andere Akteure</i></p> <p>Berufserfahrung <i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmung</p> <p>Zeilen 5-10</p> <p>B4: „Im Rahmen der richterlichen Tätigkeit greift man letztlich immer in irgendeiner Form in seiner Entscheidung in das Leben von Menschen ein; sei es jetzt im Strafrecht, wo jemand befürchten muss, eine Freiheitsstrafe zu kriegen, inhaftiert wird, vielleicht darüber seine Beruf verliert, seine Frau verlässt ihn deswegen oder sonst irgendetwas, d.h. im Strafrecht ist es relativ offensichtlich, dass man sehr stark in das Leben eines Menschen eingreift.“</p> <p>Zeilen 20-26</p> <p>B4: „Durch die Entscheidung die wir treffen wird doch immer ein sehr großer Einfluss auf das Leben von Menschen genommen und es hat viele Konsequenzen für diesen Menschen.“</p> <p>B4: „Deswegen ist es ganz natürlich, dass man immer wieder, ich möchte nicht</p>	<p>Die Expertin versteht darauf, dass im Rahmen der richterlichen Tätigkeit in das Leben von Menschen eingegriffen wird. Die Entscheidungen die in diesem Zusammenhang gefällt werden, habe weitreichende Konsequenzen für den Angeklagten wie z.B. den Verlust des Arbeitsplatzes. Deshalb wird die Expertin beinahe täglich mit emotionalen Situationen konfrontiert.</p>	<p>Das Erfahrungswissen hat einen hohen Stellenwert bei der richterlichen Tätigkeit. Insbesondere im Strafrecht haben Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für die Verfahrensbeteiligten.</p>
--	---	--

<p>sagen an jedem Sitzungstag, aber fast an jedem Sitzungstag mit vielen emotionalen Situationen konfrontiert ist.“</p> <p>B4: „Für die Menschen geht es nicht so sehr um das rechtliche, sondern vielleicht um ihre Existenz.“</p> <p>Zeilen 28-55</p> <p>B4: „Man muss versuchen die Menschen abzuholen, aufzufangen, gleichzeitig muss ich versuchen natürlich mein Verfahren irgendwie weiterzubringen.“</p> <p>B4: „Ich bin keine Psychologin und kann mich nicht hinsetzen und das mit den Leuten besprechen.“</p> <p>B4: „Man muss halt sehen, dass man die Leute irgendwo einfängt, runterbringt wieder zu dem zurückkehrt, was eigentlich meine Aufgabe ist, nämlich die Wahrheit zu ergründen und dann ein Urteil zu sprechen.“</p> <p>B4: „Das wird häufig natürlich dadurch erleichtert, dass eventuell Anwälte dabei sind, die ihre jeweiligen Mandanten ein bisschen führen, aber es ist schwierig.“</p> <p>B4: „Ich muss sagen, mir persönlich hat in diesem Zusammenhang sehr geholfen, ich hatte vor einigen Jahren eine Ausbildung zur Mediatorin gemacht.“</p>	<p>Für die Beteiligten geht es um existentielle Angelegenheiten. Die Expertin betont, dass sie keine Psychologin ist, jedoch ist es wichtig, auf die Menschen einzugehen und gleichzeitig das Verfahren weiterzubringen und ein Urteil zu sprechen. Anwälte unterstützen den Verfahrensablauf, indem sie den Mandanten im Vorfeld Anweisungen geben. Hilfreich war für</p>	<p>Eine Ausbildung zum Mediator kann hilfreich sein, um mit schwierigen Situationen konstruktiv umzugehen. Emotionale Intelligenz nimmt hier einen hohen Stellenwert ein, da es das Erfahrungswissen positiv beeinflusst. Dadurch wird die Übertragbarkeit der Fälle auf den aktuell zu verhandelnden Fall erleichtert, jedoch werden routinisierte Handlungsabläufe erkannt und hinterfragt. Die Hypothesen H13 und H14 lassen sich bestätigen.</p>
--	--	--

<p>B4: „Ich habe jahrelange gerichtsinterne Mediation gemacht und kann es leider jetzt nicht mehr machen weil das bei uns aus organisatorischen Gründen, wenn man Strafrecht hauptsächlich macht, nicht mehr möglich ist, zu meinem Bedauern.“</p> <p>B4: „ ... jedenfalls habe ich auch damals die Schlussfolgerung gezogen, dass es eigentlich wünschenswert wäre, wenn derartige Bereiche auch im Rahmen der normalen richterlichen Ausbildung ein Rolle spielen würden, das wäre jetzt nicht bei Spezi alsachen.</p> <p>B4: „Das fände ich persönlich begrüßenswert, weil ich merke dass mir das was ich während der Mediatorenausbildung gelernt hatte, durchaus auch im Rahmen meiner normalen richterlichen Tätigkeit hilft; weil man dadurch einfach gewisse Einblicke in psychologische Abläufe usw. bekommen hat, man irgendwie vielleicht auch gelernt hat, wie man Menschen in schwierigeren Situation, gerade in der Mediation geht es häufig zur Sache, wie man die auffangen kann.“</p> <p>B4: „Das ist aber etwas was ich persönlich mache, auch durchaus bestimmte Techniken, ich mache natürlich keine Mediation in normalen Sitzungsbetrieb, aber gewisse Techniken bzw. gewisse Einblicke, die mir diese Ausbildung verschafft hat helfen mir durchaus im Rahmen der</p>	<p>Expertin die Ausbildung zur Mediatorin.</p> <p>Sie weist darauf hin, dass sie hauptsächlich im Strafrecht tätig ist und die Mediation nicht einsetzen kann. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, solche Tätigkeiten auch im Rahmen der normalen richterlichen Ausbildung eine besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Durch die Ausbildung zur Mediatorin hat die Expertin gelernt, mit schwierigen Situationen umzugehen in dem sie gewisse Techniken anwendet.</p>	
--	--	--

<p>normalen richterlichen Tätigkeit weiter, so dass ich es persönlich wünschenswert finde würde, wenn noch mehr solcher Ausbildungsinhalte eine Rolle spielen würden.</p> <p>B4: „Das tut es bei uns überhaupt nicht.“</p> <p>Zeilen 60-79</p> <p>B4: „ ... es ist Erfahrung.“</p> <p>B4: „Man hat viele Situationen erlebt, viel Situationen gehabt, die man hinbekommen hat, wo man hinterher darüber nachgedacht hat und gedacht hat, ist es vielleicht nicht ganz so gut gelaufen und sich überlegt hat, wie mache ich es anders.“</p> <p>B4: „Man tauscht sich mit Kollegen aus, fragt: „Mensch pass auf, du hattest doch schon einmal so eine Situation, da kommt jetzt etwas auf mich zu, wie händelst du das, wie machst du das.“</p> <p>B4: „ ... eigene Erfahrungen, Erfahrungsaustausch, weil letztlich wird man auf das Theoretische vorbereitet, man weiß wie eine Verhandlung zu laufen hat.“</p> <p>B4: „Man hat natürlich, wenn man vorher wie die meisten Richter in Bayern als Staatsanwalt schon tätig war, gewisse Kenntnisse über ein Verfahren und hat das natürlich schon bei verschiedenen Richtern miterlebt, wie die das machen, verschiedene Situationen miterlebt.“</p>	<p>Dadurch dass viele ähnliche Situationen erlebt werden und der Austausch mit Kollegen stattfindet, wächst das Erfahrungswissen. In der Regel ist der Richter in Bayern erst als Staatsanwalt tätig und sammelt in dieser Zeit Erfahrung in Umgang mit Gerichtsverfahren.</p>	
--	--	--

<p>B4: „Hat von daher schon ein bisschen was mitbekommen, aber es ist doch ein Unterschied ob man als Staatsanwalt unten sitzt und mitbekommt wie es läuft und wie der Richter das händelt, oder ob man wirklich oben sitzt und jetzt die Verantwortung hat, wie lasse ich jetzt diese Situation, es gibt immer irgendwelche Situationen die man so und so entscheiden kann.</p> <p>B4: „Ein Zeuge der aus irgendwelchen Gründen nicht aussagen will, als erstes versucht man natürlich ihn gut zuzureden, aber wann ist der Zeitpunkt wo ich ihm mit Zwangsmittel drohe, ihn in den Keller einsperre, Ordnungshaft und eine Aussage erzwingen, da braucht man irgendein Gefühl dafür.“</p> <p>Zeilen 81-86</p> <p>B4: „Natürlich muss man den Rahmen der Verhältnismäßigkeit wahren und sich an die gesetzlichen Voraussetzungen halten, das ist klar; aber wann man jetzt persönlich in der konkreten Situation sagt, jetzt habe ich lange genug zugeredet, jetzt müssen wir wirklich langsam Ordnungsmittel anwenden, ich denke das ist ein Sache wo man auch sicher ein Gefühl, Gespür für die Situation, ein bisschen Menschenkenntnis braucht.</p>	<p>Die Expertin betont, dass es einen Unterschied macht, ob man als Staatsanwalt tätig war oder selber als Richter das Verfahren leitet.</p> <p>Es gibt verschiedene Situationen, die bewältigt werden müssen wie die Vernehmung eines Zeugen der nicht aussagen möchte. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Mit der Zeit bekommt man ein Gespür dafür.</p>	
---	---	--

<p>Zeilen 417-461</p> <p>B4: „Ja gut, es ist einerseits so, dass die Arbeitsbelastung der Justiz stetig steigt und gleichzeitig durch die Einführung von Computersystemen es dazu führt, dass die Stellen im Servicebereich abgebaut werden, weil man sagt, wir haben jetzt Computer, die alles machen.“</p> <p>B4: „Das Endergebnis ist, dass der Richter letztlich Geschäftsstellentätigkeiten übernehmen muss, in dem gesagt wird, gut du hast hier das tolle Computersystem und ansonsten schreibe ich Mitteilung an den und den, dieses und jenes und dann macht die Geschäftsstelle das entsprechende Schreiben fertig.“</p> <p>B4: „Mit dem neuen Computersystem muss ich dann letztlich das Schreiben machen, dass ist eine zusätzliche Arbeit, ein Verwaltungsaufwand, diese ist eigentlich eine Tätigkeit, für die habe ich nicht Jura studiert, um Schreiben auszufertigen; aber es ist faktisch so, weil einem letztlich nicht anderes übrig bleibt, weil durch die Einführung der Computerprogramme, da gibt es tolle Berechnungen und wird gesagt, durch die Einführung dieses Computerprogramms sparen wir so und soviel Menschen und die</p>	<p>Die Verwaltungsarbeit in der Justiz hat zugenommen, gleichzeitig sind im Dienstleistungsbereich Stellen abgebaut worden.</p> <p>Das führt dazu, dass der Richter Geschäftsstellentätigkeiten übernehmen muss.</p> <p>Das bedeutet zusätzliche Arbeit die normalerweise nicht im Rahmen der richterlichen Tätigkeit verrichtet werden muss. Da aber keine weiteren Alternativen zur Wahl stehen, wird diese zusätzliche Verwaltungsarbeit vom Richter übernommen.</p>	
---	---	--

<p>werden im Unterstützungsbereich abgebaut und irgendjemand muss die Arbeit machen; dann habe ich als Richter zwei Möglichkeiten, entweder ich sage, dafür werden ich nicht bezahlt, dafür bin ich nicht ausgebildet, ich mache es nicht, das gibt es auch, dann fülle ich weiter handschriftlich mein Formular aus, es kann mich keiner zwingen, am Computer zu machen, dann liegt es, liegt und liegt und liegt.</p> <p>B4: Da die meisten Kollegen doch verantwortungsvoll sind, passiert das in der Regel nicht, man denkt dann, meine Güte, der sitzt so und so lange in Haft, das muss verhandelt werden oder auch im Zivilrecht, ich habe einen Streit, es ist ein Unternehmer, der braucht das Geld, sonst geht die Firma pleite, d.h. bei jedem Richter, der mit Herzblut dabei ist, der sagt dann, na gut, gibt es ein in den Computer und füllt es aus.</p> <p>B4: „ ... das ist letztlich eine missliche Situation, weil unter dem Strich führt es einerseits zu jede Menge Überstunden, die einem als Richter, sprich letztlich als Beamten, nicht vergütet werden oder gutgeschrieben werden oder sonst etwas, sondern man schuldet seine Arbeitsleistung und was man darüber hinaus macht, ist letztlich Privatvergnügen.</p> <p>B4: „Das geht nur bis zum gewissen Maße und ab dem Maße wo es dann nicht mehr geht, da geht es zu Lasten der eigentlichen richterlichen Tätigkeit, das ist natürlich traurig.</p>	<p>Die dadurch entstehenden Überstunden werden dem Richter nicht vergütet.</p>	
--	--	--

<p>B4: „Das letztlich aufgrund von Sparzwängen, denn das ist die Zeit die ich weniger letztlich für die Menschen über habe.“</p> <p>B4: „Das kann man bis zu einem gewissen Grade mit seiner Freizeit ausgleichen, aber irgendwann ist die Batterie leer und dann kann man nicht mehr, dann muss man letztlich das andere zurückfahren.“</p> <p>B4: „Das ist ein strukturelles Problem, was wir als Richter leider nicht ändern können, sondern das daran liegt, dass die Justiz letztlich zwar unter dem Strich positive Zahlen schreibt, aber das landet alles in einem Topf.“</p> <p>B4: „Die Justiz schreibt dadurch positive Zahlen, wir haben diese Handelsregistergeschichten, diese Grundbuchgeschichten da kommt Geld rein, d.h. die Justiz ist unter dem Strich kein schlechter Geschäftszweig, weil durchaus eine Menge Geld reinkommt; wenn wir dieses Geld, was wir quasi als Überschuss erwirtschaften behalten dürften, das wäre super, davon könnten wir neue Richter, neue Geschäftsstellen usw. einrichten.“</p> <p>B4: „Der Knackpunkt ist, dass das aber im Haushalt verschwindet und dann von irgendeinem anderen Ministerium für etwas anderes ausgegeben wird. Aber jetzt sind wir schon mitten in der Politik.“</p>	<p>Die für die Verwaltung aufgewendete Zeit fehlt letztlich für die eigentliche richterliche Tätigkeiten.</p> <p>Der Grund dafür liegt darin, dass die Justiz zwar positive Zahlen schreibt, aber die finanziellen Mittel aus strukturellen Gründen für ein anderes Ministerium ausgegeben werden. Wenn der erwirtschaftete Überschuss behalten werden könnte, würde die Möglichkeit bestehen, neue Geschäftsstellen einzurichten</p>	
---	---	--

Nr.	Auszug aus dem Transkript	Paraphrasierung	Generalisierung/ Bezug zur Hypothese
5	<p>Emotionale Intelligenz und richterliche Wahrnehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Urteilsverkündung</i></p> <p>Ankereffekt <i>Code: Das plädierte Strafmaß des Staatsanwaltes/ Das geforderte Strafmaß des Strafverteidigers</i></p> <p>Übereinstimmung Zeilen 114-145</p> <p>B5: „Die Entscheidungsbasis wird immer breiter, je mehr sie an Zeugen oder Gutachter oder sonst wie zu diesem Fall gehört haben.“</p> <p>B5: „Gut, wenn das Gericht sich im Prinzip schon ziemlich früh vor den Plädoyers gedanklich festlegt, dann ist es völlig egal in welcher Reihenfolge jetzt die Plädoyers, es besteht die Gefahr das Sie die Plädoyers für sich gesehen, weil Sie sich schon sicher sind, was Sie da machen werden, eher als lästige Übung ansehen und sich sagen, hoffentlich sind die bald fertig, wir wissen ja eh was wir machen.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass die Entscheidungsbasis immer breiter wird, je mehr Zeugen und Gutachter gehört werden.</p> <p>Die Gefahr besteht darin, dass sich das Gericht schon vor den Plädoyers festlegt. In dem Fall ist die Reihenfolge nicht entscheidend.</p>	<p>Die Entscheidungsmöglichkeiten nehmen zu, wenn Zeugen und Gutachter vernommen werden. Die Reihenfolge der Plädoyers hat einen positiven Einfluss auf die Strafzumessung, wenn die Argumente des zuletzt plädierenden Verteidigers zugunsten des Angeklagten für die Urteilsfindung herangezogen werden. Dies ist nur unter der Prämisse möglich, wenn das Gericht bis zum Schluss „offen“ ist und sich nicht schon vorher festgelegt hat.</p>

¹¹⁰ Buchstabe Q.

<p>B5: „Zumal wenn das ein Einzelrichter ist, der anschließend nur mit sich selber berät und mit niemand sonst, der entscheidet allein.“</p> <p>B5: „Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal erlebt haben, dass die schon, was natürlich völlig unprofessionell ist, erst einmal den Eindruck hat, der fängt schon an sein Urteil sozusagen niederzuschreiben, während der andere noch plädiert, natürlich völlig falsch, ganz übel; aber die Neigung gibt es, dass man schon den Eindruck hat, der will das jetzt hinter sich bringen, dann spielt die Reihenfolge gar keine Rolle.“</p> <p>B5: „Dagegen je offener das Gericht ist, desto eher kann das eine Rolle spielen.“</p> <p>B5: „Man würde im ersten Moment annehmen, dass das größte Gewicht, der Letzte hat, wer als letzter spricht, ist unmittelbar in Erinnerung und das glaube ich, ist prinzipiell richtig, wenn das Gericht bis zum Schluss für Argumente offen ist; wenn das Gericht eine Meinung hat, ja den muss man verurteilen und der Staatsanwalt plädiert jetzt und schlägt in die selbe Kerbe, dann verfestigt es zunächst einmal diese Meinung und dann ist die Frage welche Chance hat der Verteidiger, machen die emotional zu, wie offen sind sie.“</p> <p>Ich glaube, dass ist ein menschliches Phänomen, dass Sie in Gesprächen, bei der Meinungsbildung irgendwann diese Meinungsbildung abgeschlossen ist und das neue</p>	<p>Insbesondere bei Einzelrichtern besteht diese Gefahr.</p> <p>Der Experte betont, dass es von Seiten des Richters unprofessionell ist, das Urteil niederzuschreiben, während die Plädoyers gehalten werden.</p> <p>Die Reihenfolge ist von Bedeutung, wenn das Gericht bis zum Schluss offen ist. Hier hat der zuletzt gesprochene Schlussvortrag einen Einfluss auf das Urteil, da es in Erinnerung bleibt.</p> <p>Demnach hat der Verteidiger dann eine Chance, wenn das Gericht</p>	
---	--	--

<p>Argumente nicht mehr (), die sind dann eher verunsichert, die schiebt man dann eher bei Seite.“</p> <p>B5: „Das ist alles nicht gut, dass Sie meinen, dass ich das für gut halte, es ist eine Gefahr, eine Gefahr.“</p> <p>B5: „Deswegen glaube ich ist die Antwort, entscheiden ist wie offen ein Gericht bis zum Schluss ist; wenn es bis zum Schluss ganz offen ist und genauso aufmerksam den Verteidiger zuhört wie dem Staatsanwalt und noch nicht seine Meinung abgeschlossen ist, ist es ein Vorteil, wenn ich als letzter plädiere, wenn das Gericht dazu neigt, irgendwann sozusagen zu sagen, es ist alles klar so und so, dann fallen die Worte des zu letzt plädierenden nicht mehr auf so fruchtbaren Boden.“</p> <p>Zeilen 152-155</p> <p>B5: „Natürlich, mit der Nennung einer Zahl ist schon mal etwas im Raum und ich glaube, dass der Hinweis richtig ist, dass sich das Gericht zunächst einmal daran orientiert, gehe ich darunter oder ist es zu wenig und so, jetzt ist die Frage wie viel bewirkt noch der Verteidiger</p>	<p>für Argumente offen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist der Ankereffekt von Bedeutung, da durch die Nennung einer Zahl schon etwas im Raum steht.</p> <p>Der Experte erklärt, dass sich das Gericht zunächst daran orientiert, jedoch für die Argumente des Verteidiger offen ist, die gegen den Anker sprechen.</p>	<p>Der Ankereffekt kommt zum Tragen, kann jedoch durch das Plädoyer des Verteidigers beeinflusst werden. Emotionale Intelligenz beeinflusst den Ankereffekt positiv und zugunsten des Angeklagten, wenn das Gericht für die Argumente des Strafverteidigers offen ist. Die Hypothesen H1 und H2 lassen sich bestätigen.</p>
--	--	---

<p>Emotionale Intelligenz Code: Urteilsverkündung Haloeffekt Code: Die Anzahl und Art der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) Übereinstimmungen Zeilen 234-257 B5: „Ja, ganz klar ja.“ B5: „Die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) hat eindeutig Einfluss auf die Strafzumessung.“ B5: „Ist die Zahl der Einträge im Bundeszentralregister (BZR) Indiz dafür oder zeigt das der Angeklagte schon mehrfach delinquentes Verhalten an den Tag gelegt hat, so das die jeweiligen Strafen nicht bewirkt haben, dass er kein delinquentes Verhalten mehr an den Tag legt.“ B5: „ ... gibt es den Eindruck, dass dies jemand ist, der von den bisherigen Strafen nicht beeindruckt worden ist, das bringt eine Tendenz mit sich, in den Strafen schärfer zu werden, zu sagen ja gut, wenn ein Jahr auf Bewährung nicht reicht, dann gibt es eben zwei Jahre ohne Bewährung; tendenziell, es muss natürlich in dieses Delikt, es muss den Strafraumen ergeben, aber im Rahmen des jeweiligen zulässigen führt es zu einer Verschärfung der Strafe, das ist für meine Begriff ganz klar.“ B5: „Es kann dann eine Rolle spielen, welche Delikte es bisher waren.“</p>	<p>Die Anzahl der Eintragungen im BZR haben einen Einfluss auf die Strafzumessung. Die Anzahl hat eine Indizienwirkung darüber, dass der Angeklagte in der Vergangenheit mehrfach delinquentes Verhalten an den Tag gelegt hat. Das führt dazu, schärfere Strafen zu verhängen. Von Bedeutung ist auch die Art der Delikte.</p>	<p>Auf Basis der Anzahl der Eintragungen im BZR werden höhere Strafen ausgesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass die Eintragungen ein Indiz dafür sind, dass der Angeklagte erneut kriminell geworden und der Urheber der aktuellen Straftat ist. Relevant ist darüber hinaus die Art der Eintragungen. Handelt es sich um gleiche bzw. ähnliche Delikte, die in der Vergangenheit begangen wurden, wird schärfer geahndet. Der Einfluss von Emotionaler Intelligenz</p>
--	--	--

<p>B5: „Klassiker wäre, jemand hat in der Vergangenheit öfter Diebstähle begangen und begeht jetzt eine fahrlässige Körperverletzung, weil er im Strassenverkehr nicht aufgepasst hat und irgendjemanden verletzt, aufgrund eines Verhaltens wie es jeden Autofahrer passieren könnte, unaufmerksam oder sonst etwas; da glaube ich, dass es keine Rolle spielt, weil da müsste, da hege ich die Erwartung, dass die Kollegen und Kolleginnen sagen, das hat jetzt mit dem Delikt nichts zu tun.“</p> <p>B5: „Aber mehrfache Diebstähle und jetzt einen Betrug, da würde es keine Rolle spielen, dass es ein Betrug ist, sondern kleine Verschiebungen in der Deliktstätigkeit, in der Vorgehensweise an Geld zu kommen, in einem Fall stiehlt er, in anderem Fall haut er jemanden übers Ohr, aber es würde da nichts helfen, also würde man den mit diesem Betrug schärfer ahnden, als wenn er nicht vorbestraft ist, habe ich nicht den geringsten Zweifel.“</p>	<p>Wenn der Angeklagte wegen Diebstahls verurteilt wurde und eine fahrlässige Körperverletzung begeht, sind die Eintragungen nicht von Bedeutung.</p> <p>Bei einem Angeklagten der mehrfach wegen Diebstahl vorbestraft ist und einen Betrug begeht, wird er schärfer geahndet, als wenn er keine Eintragungen gehabt hätte.</p>	<p>auf den Haloeffekt ist positiv, da der generalisierende Eindruck von der Anzahl und der Art der Eintragungen im BZR erkannt wird.</p> <p>Die Hypothese H3 H4 lassen sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
---	--	---

<p>Emotionale Intelligenz und Zeugenvernehmung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Falschinformationseffekt <i>Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</i></p> <p>Übereinstimmungen Zeilen 162-209</p> <p>B5: „Es gibt gravierende Unterschiede bei der richterlichen Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung, weil die Richter und Richterinnen unterschiedlich sind.“</p> <p>B5: „Das hängt ganz entscheidet davon ab, von der Person, also, welchen Gesprächsstil jemand hat, wie sehr er sich auf unterschiedliche Leute einstellt.“</p> <p>B5: „Es gibt Sprachbarrieren, gelingt es jemandem aus seinem Juristen-Akademiker-Deutsch herauszufinden und sich auf eine ganz andere Sprachebene einzustellen, dann funktioniert diese Zeugenvernehmung ganz anders, als wenn die einander vorbeireden.“</p> <p>B5: „Das Schlimmste ist, wenn der Richter oder die Richterin gar nicht bemerkt, dass er keinen Zugang findet oder nichts dagegen unternimmt und es so hinnimmt.“</p>	<p>Die Unterschiede in der Zeugenvernehmung während der Verhandlung führt der Experte auf die unterschiedlichen Persönlichkeiten der Richter und Richterinnen zurück.</p> <p>Hier ist es davon abhängig, welchen Gesprächsstil die Person hat und wie sie sich auf unterschiedliche Leute einlassen kann.</p> <p>Wichtig ist, dass es dem Richter gelingt, sich auf eine andere Sprachebene einzustellen.</p> <p>Im schlimmsten Fall, findet der Richter oder die Richterin keinen Zugang zum</p>	<p>Die Zeugenvernehmung ist je nach Persönlichkeitsdisposition des Richters unterschiedlich. Dies zeigt sich unter anderem in unterschiedlichen Gesprächsstilen, d.h. ob eine gemeinsame Sprachebene gefunden werden kann.</p> <p>Der emotionale Aspekt einer Zeugenvernehmung ist bei der Wahrheitsfindung ein relevanter Aspekt; hier ist es wichtig, die Beweggründe für die Zeugenaussage nachzuvollziehen.</p>
--	---	---

<p>B5: „Besser ist es, das findet man auch häufiger, dass sich die () dann anpasst, das der betreffende vernehmende Kollege oder Kollegin merkt, dass sie nicht zueinander finden und das sich dann seine Sprechweise zum Beispiel dann ändert, das er die Fragen einfacher stellt und ausprobiert, ob er damit besser zum Ziel kommt.“</p> <p>B5: „Das eine glaube ich, ist schon einmal die Frage, kann ich mich auf den Sprechstil, die rhetorischen Fähigkeiten, den Sprachschatz eines Zeugen einstellen, damit ich in einer Weise mit ihm kommunizieren, das er es versteht und man selber es versteht, was der oder die jetzt meint.“</p> <p>B5: „Das andere ist die emotionale Frage, kann ich mich in den Zeugen hineinversetzen, also aus welcher Sicht, welcher Interessenlage, in welcher Situation hat der etwas erlebt, jetzt mal unterstell, es ist wahr; ich habe immer noch das Problem auch zu unterstellen, dass das nicht wahr ist, was er sagt, aber ich muss mich im Laufe einer Vernehmung auf beide Hypothesen einlassen, meines Erachtens.“</p> <p>B5: „ ... ich muss schauen, unterstellen ist das wahr, oder ist es dann in sich stimmig, welche Emotion war da im Spiel und dann kann sein, dass man da Fragen stellt, die den Zeugen noch mehr öffnen, in dem er merkt, er wird verstanden.“</p>	<p>Zeugen.</p> <p>Die bessere Möglichkeit besteht nach Ansicht des Experten darin, dass sich der Richter anpasst und seine Sprechweise ändert oder die Fragen einfacher stellt.</p> <p>Darüber hinaus ist der emotionale Aspekt von Bedeutung, d.h. ob sich der Richter in den Zeugen hineinversetzen kann.</p>	<p>Es gibt verschiedene Formen der Falschaussage, die von unterschiedlichen Motiven getragen werden. Emotionale Intelligenz beeinflusst den Falschinformationseffekt positiv, da nach den Ursachen einer abweichenden Zeugenaussage gefragt wird. Die Gründe dafür liegen in der Regel an der nachlassenden Erinnerungslleistung des Zeugen, ein Umstand der auf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist.</p> <p>Durch das mehrfache</p>
---	---	---

<p>B5: „Es gibt da auch manchmal Situationen, bei denen so eine Art Funke überspringt, weil der Zeuge merkt, ja diese Nachfrage, die zeigt mir, dass das was ich bisher gesagt habe, bei dem Richter angekommen ist.“</p> <p>B5: „Er versteht jetzt, was in mir vorging und stellt eine Frage, die genau den Punkt trifft, was eigentlich auch ich loswerden wollte, indem er mich danach fragt, hat er mich verstanden oder sie.“</p> <p>B5: „ ... das sind so die, wo man merkt, das Problem ist nur, sie müssen immer hinterfragen, ob das richtig ist.“</p> <p>B5: „Aber im Prinzip zu dem Öffnen des Zeugen, da gibt es welche, denen müssen Sie es aus der Nase herausziehen, die sind ganz verschlossen und da gibt es einen Türöffner, wo eine Nachfrage zeigt, dass der Gesprächspartner versteht, was den Zeugen jetzt bewegt, oder was ihn in der Situation bewegt hat.“</p> <p>B5: „Es gibt das genau Gegenteil auch, da kommt eine Frage, die dem Zeuge zeigt, er ist überhaupt nicht verstanden worden, dann ist die Jalousien zu, dann sagt er: „Das verstehe ich jetzt überhaupt nicht, wie kann man diese Frage stellen ().“</p> <p>B5: Vielleicht so eine Art (), weil man sich nicht so verhalten hat, sondern so, wo der Zeuge meint, dass er das schon erklärt hat und wenn man ihn jetzt verstanden hätte, dass</p>	<p>Um den Zeugen zu öffnen, ist es wichtig z.B. das der Richter nachfragt.</p> <p>Wenn der Zeuge glaubt nicht verstanden worden zu sein, macht er die „Jalousien“ zu.</p>	<p>Nachfragen während der Vernehmung wird die Wahrheitsfindung vorangetrieben.</p> <p>Die Hypothesen H5 und H6 lassen sich bestätigen.</p>
---	---	--

<p>man dann auch verstanden hätte, warum er sich auch so verhalten hat und jetzt wird er noch einmal befragt und der Zeu-ge oder die Zeugin sagt sich dann, die hat mich nicht verstanden.“</p> <p>B5: „Auf welche Faktoren lassen sich diese zurückführen, diese Unterschiede?“</p> <p>B5: „Allgemein würde ich sagen, auf die unterschiedlichen Personen.“</p> <p>B5: „Die sind natürlich geprägt durch Elternhaus, Herkunft, hatten sie mit einen bestimmten Milieu überhaupt mal Berüh-rung gehabt, so das sie das irgendwie nachvollziehen können oder ist es von vornherein nicht der Fall, oder welche () gibt es sowieso.“</p> <p>B5: „Ich glaube, es ist wirklich die Per-son.“</p> <p>B5: „Die Person in all ihren Facetten, von ihrer Herkunft her, ihrer eigenen Psycho-logie her, ihrer eigenen Offenheit oder in ihrer eigenen schablonenhaften Be-grenztheit oder so.“</p> <p>B5: „Ich glaube, dass ist das Entschei-dende.“</p> <p>Zeilen 218-229</p> <p>B5: „Das hätte ich bislang nicht vermutet.“</p> <p>B5: „Ich glaube, dass die Pressebewer-tung überbewertet wird.“</p> <p>B5: „Was liest er in der Presse, oder die?“</p>	<p>Die Unterschiede lassen sich auf verschiedene Faktoren zurück-führen.</p> <p>Beispielsweise Elternhaus, Her-kunft oder ob der Richter bereits mit einem bestimmten Milieu in Berüh-rung gekommen ist.</p> <p>Der Experte hat beobachtet, dass die Pressemittei-lungen über-bewertet werden.</p>	
--	--	--

<p>B5: „Sie liest, wie die Medien über diesen Prozess berichten, sofern das einigermaßen neutral ist und die nur berichten, was passiert ist, glaube ich das eher nicht, dass das eine Rolle spielen könnte; jetzt zum Beispiel nehmen wir einen Fall wie Kachelmann oder ähnliches, da waren regelrechten Kampagnen, wo man so den Eindruck hat, da tobt ein Meinungskampf in der Öffentlichkeit wie das Verfahren ausgehen muss.“</p> <p>B5: „Das man dann möglicherweise merkt oder den Eindruck hat, da ist ein Mainstream in irgendeine Richtung und dann sich weniger gegen den Mainstream in seiner eigenen Erinnerung stellt, das kann vielleicht eine Rolle spielen.“</p> <p>B5: „ ... ich glaube das es nur in solchen extremen Situationen eine Bedeutung hat.“</p> <p>B5: „ ... das ist spekulativ.“</p> <p>Emotionale Intelligenz Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Effekt der Selbstfestigung Code: Zeugenvernehmung durch den Richter</p> <p>Übereinstimmungen Zeilen 303-328</p>	<p>Er kann sich nicht vorstellen, dass die Pressemitteilungen einen Einfluss auf die Erinnerungsleistung der Zeugen haben.</p>	
---	--	--

<p>B5: „Ja, hat Einfluss, weil der Zeuge immer wieder mit dieser Aussage konfrontiert wird.“</p> <p>B5: „Die erste Aussage hat zunächst einmal den Vorteil, dass man unterstellt, das sich der Zeuge, die Zeugin, weil es die erste Aussage ist, da am besten an die Vorfälle erinnert.“</p> <p>B5: „Insofern ist der entscheidende Punkt, ob es die erste Aussage ist.“</p> <p>B5: „Angenommen, der wäre nicht durch die Polizei vernommen worden, sondern durch die Staatsanwaltschaft, würde ich keinen Unterschied sehen, normalerweise ist es natürlich durch die Polizei.“</p> <p>B5: „... hat die Erstbefragung zunächst einmal den Nimbus, das es die beste Befragung ist, weil die Erinnerung, der Eindruck am frischesten ist, für den Zeugen.“</p> <p>B5: „Später noch einmal vernommen, noch einmal vernommen, gibt es einen weiteren zeitliche Abstand.“</p> <p>B2: „... besteht die Tendenz, diese Aussagen als besonders zutreffend anzusehen, jedenfalls, wenn man der Ansicht ist, dass der Zeuge prinzipiell bemüht ist, die Wahrheit zu sagen.“</p> <p>B5: „Deswegen werden die Zeugen einfach immer wieder mit dieser ersten Aussage konfrontiert, wenn sie später davon abweichen oder sie sagen, ich erinnere mich jetzt nicht mehr.“</p>	<p>Die polizeiliche Erstvernehmung hat einen Einfluss.</p> <p>Zum einen ist es die erste Aussage und der Zeuge kann sich am besten an die Vorfälle erinnern.</p> <p>Ob der Zeuge durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Polizei vernommen wird, macht keinen Unterschied.</p> <p>Unter der Prämisse, dass der Zeuge die Wahrheit aussagt, ist die polizeiliche Vernehmung besonders zutreffend.</p> <p>Aus diesem Grund werden die Zeugen immer wieder mit dieser Aussage</p>	<p>Der Einfluss der polizeilichen Erstvernehmung auf die Zeugen aussage vor Gericht ist hoch. Auf Basis des polizeilichen Zeugenprotokolls wird die Verhandlung geführt, da der Zeuge sich zu diesem Zeitpunkt am besten an das Tatgeschehen erinnern konnte.</p> <p>Unter der Prämisse, dass der Zeuge bei der polizeilichen Vernehmung die Wahrheit ausgesagt hat, wird er bei</p>
---	--	--

<p>B5: „Da wird ihnen vorgehalten, was sie bei der Polizei gesagt haben, dann sagen die meisten: „Ja, wenn ich es da damals so gesagt habe, dann wird es schon so gewesen sein.“</p> <p>B5: „Damals habe ich ebenfalls dann wohl dieses in Erinnerung gehabt.“</p> <p>B5: „Das Gericht nun sagt, das war seine erste Aussage, okay.“</p> <p>B5: „Deswegen hat es eine hohe Bedeutung und die Verantwortung des protokollierten Polizeibeamten ist hoch, das steht mal schwarz auf weiß und wäre (...) eher selten, dass die dann sagen, so habe ich es doch gar nicht gesagt, aber er hat es unterschrieben, er hat die Zeugenaussage unterschrieben.“</p> <p>B5: „Dann hat sie ein gewisses Gewicht, da kann man untersuchen, wie sie zustande kam, oder ob er so genervt war, dass er dann ganz schnell alles unterschrieben hat, um nur rauszukommen, aus der Polizeistation oder ähnliches; aber zunächst einmal liegt die Schwere, die hat hohes Gewicht.“</p> <p>Zeilen 331-332</p> <p>B5: „Ich würde es für sinnvoll halten, wenn man sehen kann, mehr als das geschriebene Wort.“</p>	<p>konfrontiert.</p> <p>In der Regel bestätigen die Zeugen ihre Aussage bei der Polizei. Demnach ist die Verantwortung des protokollierenden Polizeibeamten groß.</p> <p>In den seltensten Fällen distanziert sich der Zeuge von diesen Aussagen. Die Gründe dafür können sein, dass der Zeuge genervt war und das Protokoll schnell unterschrieben hat.</p> <p>Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn man mehr sehen kann, als nur das geschriebene Wort.</p>	<p>Abweichungen damit konfrontiert.</p> <p>Darüber hinaus können die Gründe auch daran liegen, dass der Zeuge „genervt“ war.</p> <p>Die Hypothesen H7 und H8 lassen sich in ihren Kernaussagen bestätigen.</p>
--	--	--

<p>Emotionale Intelligenz und Geschlecht</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Zuschreibung von moralischem Verhalten <i>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Übereinstimmungen Zeilen 259-293</p> <p>B5: „In der Vergangenheit ja, jetzt glaube ich eher nicht.“</p> <p>B5: „ ... ich gehe mal zwanzig Jahre zurück, als die Justiz noch viel weniger weiblich war als jetzt.“</p> <p>B5: „Als Frauen in der Justiz als Richterinnen eher exotisch waren, gehen wir fünf- undzwanzig Jahre oder dreißig Jahre zurück.“</p> <p>B5: „ ... da gab es einige wenige Frauen und die mussten sich in dieser Männerwelt behaupten und da glaube ich, dass die Verhaltensweise eher so war, dass es überschießend war.“</p> <p>B5: „ ... die mussten beweisen, dass sie genauso professionell sind wie Männer, dass sie nicht emotional sind, sondern cool, einfach nur den Fall und sich dann von keinem Jammern von Angehörigen oder so was, oder von Kindern deren Vater jetzt im Gefängnis ist, irgendwie beeinflussen lassen, ja.“</p>	<p>Der Experte hat beobachtet, dass der geschlechtsspezifische Unterschied in der Vergangenheit eine hohe Bedeutung hatte.</p> <p>Die Richterinnen mussten sich in der Männerwelt behaupten und sich beweisen.</p> <p>Sie mussten genauso professionell sein und sich nicht von ihren Emotionen beeinflussen lassen.</p>	<p>Der geschlechtsspezifische Unterschied in der Justiz war in der Vergangenheit von Bedeutung. Dies war darauf zurückzuführen, dass der Frauenanteil gering war und praktizierende Richterinnen sich gegenüber ihren männlichen Kollegen behaupten mussten.</p> <p>Meist ging das auf Kosten der Emotionalität, da ein besonders „cooles“ auftreten als professionell betrachtet wurde. Aktuell haben sich die strukturellen Bedingungen in der Justiz zugunsten der weiblichen Belegschaft geändert und der Frauenanteil hat zugenommen.</p>
--	--	--

<p>B5: „ ... haben diese Frauen nach meinem Dafürhalten, eher die Tendenz entwickelt, strenger zu sein, als die Männer.</p> <p>B5: „In den Moment, in dem Frauen in der Justiz vollkommen selbstverständlich sind, schauen sie sich jetzt die Struktur eines Gerichts wie hier an, entfällt diese Notwendigkeit.“</p> <p>B5: „Die müssen nichts mehr beweisen und deswegen, dieser Effekt ist glaube ich weg, dann kommt es glaube ich, nicht mehr auf das Geschlecht an, sondern auf die Person als solche, natürlich ist da das Geschlecht ein Aspekt.“</p> <p>B5: „Es mag schon sein, dass etwa der Zugang zu einer bestimmten Konstellation, zu einem bestimmten Fall, zu einer bestimmten Zeugin, in einen Fall kann sein, dass es einer Frau leichter fällt, weil ihr die Konstellation klarer ist, weil sie sich besser in die Situation hinein fühlen kann.</p> <p>B5: „ ... wenn man da ein Beispiel nimmt, nehmen wir mal an, es wäre etwas typisch, wo gibt es noch typisch männliches oder weibliches, nehmen wir aber mal an, es ginge um irgendeinen Unfall, irgendetwas wo es um Gewalt geht, es ist im Boxermilieu, oder sonst etwas und der Richter boxt selber, er wird quasi vielleicht einen Boxer besser verstehen; es ist aber nur deswegen geschlechtsspezifisch geprägt, weil</p>	<p>Diese Frauen waren tendenziell strenger als Männer. Mittlerweile sind Frauen selbstverständlich und willkommen und die Notwendigkeit entfällt.</p> <p>Der Experte spricht darüber, dass es Frauen unter Umständen vielleicht leichter fällt Zugang zu einem bestimmten Fall zu finden.</p>	<p>Es ist nicht mehr notwendig, sich durch besonders hohe Emotionslosigkeit auszuzeichnen. Emotionale Intelligenz beeinflusst die Zuschreibung von moralischem Verhalten insofern, dass die Belange der Prozessbeteiligten in den Prozess der Urteilsfindung herangezogen werden.</p> <p>Ein Unterschied in den Geschlechtern lässt sich dagegen nicht feststellen.</p> <p>Die Hypothesen H9 und H10 lassen sich nicht bestätigen.</p>
---	---	--

<p>Boxen eher noch Männersache ist als Frauensache, Sie wissen wie ich es meine, ich habe das Beispiel nur erfunden.“</p> <p>B5: „Umgekehrt, irgendwelche Konstellationen in Schwangerschaften, da kann es sein, dass eine Richterin die selber schon Kinder hat, bestimmte Situationen in der Schwangerschaft eher nachvollzieht, als ein Richter, männlicher.“</p> <p>B5: „So was, da kann es noch ganz besonders auf das Geschlecht ankommen, aber nur auf das Geschlecht als Teil des Erfahrungshorizonts des jeweiligen Richters und es ist ein Ausschnitt, nicht mehr.“</p> <p>B5: „Die Zeiten, in denen sich die Frauen durch besondere Emotionslosigkeit vermeintlich hervortun mussten, die sind vorbei.“</p> <p>B5: „Andererseits glaube ich, hat sich das Männerverhalten auch tendenziell geändert, trauen sich auch jetzt Emotionen zuzulassen.“</p> <p>Zeilen 350-351</p> <p>B5: „ ... diese Fokussierung auf das Geschlecht führt letztlich glaube ich weitgehend in die Irre.“</p>	<p>Das Geschlecht ist nur ein Teil des Erfahrungshorizonts und nur ein kleiner Ausschnitt.</p> <p>Frauen und Männer lassen Emotionen gleichermaßen zu.</p>	
---	--	--

<p>Emotionale Intelligenz und Berufserfahrung</p> <p>Emotionale Intelligenz <i>Code: Interaktion zwischen Richter und anderen Akteuren</i></p> <p>Berufserfahrung <i>Code: hohes Erfahrungswissen</i></p> <p>Übereinstimmungen</p> <p>Zeilen 11-32</p> <p>B5: „Ja, selbstverständlich sehe ich mich mit emotionalen Situationen konfrontiert; schon alleine der Umstand, das in einem Strafverfahren eben eine Strafe verhängt wird, bei der es dann meinetwegen darum geht, ob jemand in das Gefängnis kommt oder nicht, wenn man die Frage, Bewährung ja oder nein zu beantworten hat, da sind ganz viele Emotionen im Spiel, nicht nur bei dem Angeklagten, sondern etwa auch mit seiner Familie, die dann häufig ins Spiel kommt.“</p> <p>B5: „Dann sitzen im Zuschauerraum meinetwegen Verwandte, Verlobte, Ehefrauen (), da sind Emotionen im Spiel, dann gibt es meinetwegen Kinder die darunter leiden, dass der Vater ins Gefängnis kommt, all das ist ganz emotional; dann ist die Frage der Opfer, gerade die Notwendigkeit Opfer zu vernehmen, etwa in Sexualdelikten, natürlich ganz eindeutig, es ist</p>	<p>Der Experte sieht sich in seiner richterlichen Tätigkeit mit emotionalen Situationen konfrontiert.</p> <p>Beispielsweise ob eine Bewährung infrage kommt oder nicht.</p> <p>Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen nicht nur für den Angeklagten und das Opfer, sondern auch für die Angehörigen.</p>	<p>Emotionale Situationen kommen in der richterlichen Praxis häufig vor. Im Laufe der richterlichen Tätigkeit wird auf Basis der bewältigten Situationen ein hohes Erfahrungswissen gewonnen, das auf aktuelle Situationen übertragen wird.</p>
--	---	---

<p>hoch emotional, weil aus den Opfer das ganz Leid wieder herausbricht, das ihnen angetan worden ist.“</p> <p>B5: „ ... diese emotionalen Situationen sind ganz häufig, ist im Prinzip tägliches Brot, jedenfalls immer dann, wenn die Situation einer Verhandlung ist, ist Emotion in aller Regel stark im Spiel.“</p> <p>B5: „Natürlich gibt es Unterschiede, ob Sie ein Zivilverfahren haben, bei der es um einige Euros geht, oder ob es um ein Strafverfahren geht in dem es um existentielle Entscheidungen, Freiheitsentzug oder nicht, geht.“</p> <p>B5: „Das ist auch klar, aber auch in Zivilstreitigkeiten gibt es häufig sehr emotionale Situationen, bei Erbrechtsstreitigkeiten oder ähnliches, wo sich dann die Verwandtschaft streitet und wo all die Verletzungen im Familienverbund der letzten Jahre zum Tragen kommen, weil sich die eine Seite fragt, wie hat es die andere Seite geschafft, dass der Erblasser sie zum Erben eingesetzt hat und sie nicht.“</p> <p>B5: „Da ist ganz viel Emotion im Spiel.“</p> <p>Zeilen 36-52</p> <p>B5: „... es ist die Balance zu halten zwischen Empathie und Professionalität, weil das kein Widerspruch ist.“</p>	<p>Diese emotionalen Situationen sind alltäglich.</p> <p>Es ist von Bedeutung, ob es sich um ein Zivilverfahren oder um ein Strafverfahren handelt, bei dem existentielle Aspekte entscheidend sind.</p> <p>Hier ist die Balance zu halten zwischen Empathie und Professionalität.</p>	<p>Insbesondere im Strafverfahren sind emotionale Aspekte ein wesentlicher Bestandteil, weil mit dem Urteil weitreichende Konsequenzen für die Prozessbeteiligte verbunden sind.</p> <p>Von Relevanz ist dabei, dass Professionalität und empathisches Mitgefühl im Gleichgewicht zueinander stehen.</p>
--	--	--

<p>B5: „Einerseits glaube ich muss man sich darauf einlassen, die Emotion zu verstehen, sie auch stehen zu lassen und zu akzeptieren, dass Emotionen im Spiel sind.“</p> <p>B5: „Andererseits aber muss man dann das Recht anwenden, Sie müssen schauen, was gibt die Rechtslage her.“</p> <p>B5: „Sie sind auch ständig professionell misstrauisch, d.h. Sie müssen sich die Frage stellen, halte ich diese Emotion für echt, es steht gar nicht fest, dass das Opfer ein Opfer ist.“</p> <p>B5: „Ich habe zunächst einmal auch im Strafverfahren natürlich die Unschuldsvermutung, also muss ich mir auch die Frage stellen, bin ich überzeugt, dass dieser Zeuge oder diese Zeugin, die da vor mir steht, tatsächlich die Wahrheit sagt und wenn sie nicht die Wahrheit sagt und jemanden zu unrecht belastet, dann ist sie nicht Opfer, sondern Täter, dann ist die ganze Emotion die hier mir präsentiert wird quasi gespielt.“</p> <p>B5: „Sie können Sie sich nie darauf einlassen sozusagen, allzu sehr mitzuleiden, weil sie immer hinterfrage müssen, stimmt denn die Aussage; dann haben Sie eine ganz andere emotionale Beziehung zu diesem Zeugen oder zu dieser Zeugin, als wenn Sie annehmen, die Aussage ist wahr, aber Sie müssen immer die Hypothese</p>	<p>Es ist wichtig, das die Emotion verstanden wird und das Emotionen mit im Spiel sind. Jedoch muss das Recht angewendet werden.</p> <p>Aufgrund der Unschuldsvermutung muss der Experte sich die Frage stellen, ob der Zeuge oder die Zeugin ihm die Wahrheit erzählt.</p> <p>Er muss immer hinterfragen und sich nicht darauf einlassen, allzu sehr mitzuleiden.</p>	<p>Der Nachteil von einem hohen Erfahrungswissen besteht darin, dass routinierte Handlungsabläufe nicht erkannt werden. In so einem Fall ist es hilfreich, sich Unterstützung durch Supervision und durch Fortbildungsmaßnahmen zu holen.</p> <p>Am Berufsanfang ist der Richter offener gegenüber neuen Erfahrungen und denkt weniger in „Schubladen“ oder „schablonenhaft“.</p> <p>Emotionale Intelligenz beeinflusst das hohe Erfahrungswissen positiv, da routinierte Handlungsabläufe erkannt und behoben werden.</p> <p>Den Berufs-</p>
--	--	---

<p>aufstellen, was spricht dafür, dass sie unwahr ist.“</p> <p>Zeilen 56-80</p> <p>B5: „Ich glaube, dass mit der Dauer der Tätigkeit als Richter es häufiger déjà-vu Erlebnisse gibt, also das man mit bestimmten Situationen schon einmal konfrontiert wurde.“</p> <p>B5: „Der Hauptunterschied ist, dass vieles nicht mehr neu ist, am Anfang werden Sie mit allen möglichen Sachen konfrontiert, die Sie zum ersten Mal in Ihrem Leben erleben.“</p> <p>B5: „... wenn Sie z.B. irgendein Sexualdelikt haben, im normalem Leben wird man damit nicht konfrontiert, ist in seinem privaten Umfeld nie damit konfrontiert gewesen, dann steht man zum ersten Mal als junger Richter vor so einem Fall, dann ist es das erst Mal; wenn Sie schon mehrfach solche Delikte verhandelt haben, das gleiche gilt für Betrug, das können Sie auf alle Delikte ausweiten, dann haben Sie schon einen gewissen Erfahrungsschatz, dann ist ihnen die Konstellation nicht mehr neu.“</p>	<p>Das Erfahrungswissen wächst im Laufe der Zeit.</p> <p>Es lässt sich auf andere Delikte ausweiten.</p>	<p>anfänger unterstützt Emotionale Intelligenz dabei, unbekannte Situationen konstruktiv zu bewältigen.</p>
--	--	---